Library of

Princeton Seminary

MZELLER, SCHLOSS BIBLIOTHEK
CATALOG'S ABTHEILUNG: I
FC FACH: 1
FACH: 2
ABTHEILUNG: 1

N° 38.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch der Geschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes,

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,
ordentlichem Professor der Geschichte auf der Universität Wittenberg und des akademischen Seminariums Director.

Zweiter Band,

enthält

die Großherzogthümer, Herzogthümer und Fürstenthümer des Rheinbundes, und sechzehn genealogische Tabellen der Regentenhäuser in diesen Staaten.

Rebus cunctis inest quidam orbis, ut quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur.

TACITUS.

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung,
1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Da ich mich über den Plan und die Bestimmung dieses Handbuches bereits öffentlich in der Vorrede zum ersten Theile erklärt habe; so bleibt mir bei dem Erscheinen des zweiten Theiles nichts übrig, als die Versicherung, daß ich denselben, wie den ersten, nach meinen besten Kräften und aus Sammlungen dargestellt habe, welche ich seit 17 Jahren für die teutsche Specialgeschichte mit größter Sorgfalt und mit Vorliebe für diesen Theil der Geschichte bearbeite und ergänze. Kenner der teutschen Specialgeschichte werden mit mir darüber einverstanden seyn, daß bis jetzt im ganzen Felde der europäischen Geschichte kein Theil weniger kritisch und pragmatisch bearbeitet worden ist, als die Darstellung der Geschichte der einzelnen teutschen Staaten, besonders der kleinern, welche zunächst für diesen zweiten Theil gehörten. Ich darf sagen, daß dieser zweite Theil verhältnißmäßig ungleich

1573 .727 v.2

Digitized by Google

mühsamere Forschungen und Untersuchungen erforderte, als der erste, und daß bisweilen selbst der anhaltendste Fleiß kein völlig zuverlässiges historisches Resultat auszumitteln vermochte. Dazu kommt, daß bei den meisten dieser kleinern Staaten des Rheinbundes keine eigentliche Völkergeschichte, sondern nur eine Regentengeschichte möglich ist, weil die einzelnen teutschen Völkerschaften doch immer, nach ihrem Nationalcharakter, in den allgemeinen Charakter der teutschen Nation überhaupt verschmelzen. Selbst die Regentengeschichte dieser kleinern Staaten dreht sich bei vielen regierenden Fürsten blos um das einfache Resultat: „er lebte, nahm ein Weib und starb," weil schon der beschränkte Umfang ihres Gebietes die meisten derselben von dem Antheile an den größern Weltbegebenheiten zurückhielt. Demungeachtet ist es höchst interessant, fast bei den meisten kleinern teutschen Fürstenhäusern auf einzelne Regenten zu stoßen, welche durch seltene Einsicht, Kraft und Liebe zu ihrem Lande sich auszeichneten. Wer könnte z. B. bei Fürsten, wie Ernst der Fromme von Gotha, Wolfgang von Anhalt, Philipp von Hessen, Christian Wilhelm von Schwarzburg, Heinrich Posthumus aus dem Reußischen Hause u. a. m. waren, ohne rege Theil-

Digitized by Google

nahme verweilen? Wer segnet nicht die Regierung Karl Friedrichs von Baden, und des Herzogs Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau? Unmöglich dürfen Fürsten von diesem Regentencharakter in der Masse der größern Weltbegebenheiten übergangen werden, und um sie den Zeitgenossen näher zu bringen, — dazu dienet besonders das Studium der teutschen Specialgeschichte. Vielleicht wird diese sorgfältiger angebauet, wenn mein Wunsch erfüllt wird, daß in den kleinern souverainen Staaten des Rheinbundes, namentlich im Großherzogthume Würzburg, im Herzogthume Nassau, und in den Fürstenthümern Hohenzollern, Isenburg, Lichtenstein, Leyen, Schwarzburg, Lippe und Waldeck, Männer voll historischen Sinnes, in der Nähe der Archive, auftreten und die Specialgeschichte dieser Staaten so bearbeiten, wie Schöpflin die Badensche, und Rudloff die Mecklenburgische (aber leider nicht bis zum Ende) behandelten, und wie jetzt Majer die Reußische Geschichte mit kritischem Geiste neu zu begründen versucht hat. Daß ich übrigens, bei der Reichhaltigkeit der Materialien besonders für diesen zweiten Theil, weit leichter 4—6 Alphabete hätte füllen können, als daß ich blos das gedrängte Resultat der Hauptbegebenheiten, und die besondere

Würdigung der gegenwärtigen Staatsform der einzelnen Staaten des Rheinbundes gab, bedarf für die keiner Erinnerung, die je der teutschen Specialgeschichte ihre Studien gewidmet haben. Ein größeres und ausführlicheres Werk über diesen Gegenstand dürfte aber dem gegenwärtigen Zustande des teutschen Buchhandels nicht angemessen gewesen seyn. — Möge übrigens der künftige Bearbeiter der Geschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes für die meisten dieser Staaten mehr vorgearbeitet finden, als dies mein Fall bei der gegenwärtigen Darstellung derselben war, und möge das Publikum diesen ersten Versuch so lange günstig behandeln, bis ein vollkommneres Werk denselben entbehrlich macht!

Wittenberg, den 23 Sept. 1811.

Pölitz.

Inhalt.

5) Geschichte des Großherzogthums Frankfurt.

Seite

1. Historische Uebersicht des ehemaligen Mainzischen Churstaates. 1
2. Literatur desselben. 4
3. Der neue Staat des Churerzkanzlers im Reichsdeputationshauptschlusse. 7
4. Bestimmungen in kirchlicher Hinsicht. . . 10
5. Neue Organisation des Churstaates. . . 11
6. Beitritt des Churerzkanzlers zum Rheinbunde als Fürst Primas des Bundes. 12
7. Verwandlung des primatischen Staates in das Großherzogthum Frankfurt. . . . 16
8. Uebersicht des neuen Staates 24
9. Organisation des Staates im Innern vor seiner Erhebung zum Großherzogthume. . . 25
10. Organisation desselben im Innern nach seiner Erhebung zum Großherzogthume. . . . 28

6) Geschichte des Großherzogthums Baden.

Einleitung.

1. Das Badensche Regentenhaus. . . . 34
2. Eintheilung der Badenschen Geschichte. . . 38
3. Literatur derselben. 39

Erste Periode: Von Berthold 1 bis zur Theilung des Landes in die beiden Hauptlinien Baden-Baden und Baden-Durlach; von 1052—1527.

Seite

4. Berthold 1. 45
5. Theilung der Länder nach Bertholds Tode. . 49
6. Die Herzoge von Zähringen bis zum Erlöschen derselben (1218). Berthold 2. Berthold 3. Konrad. 51
7. Fortsetzung Berthold 4 Berthold 5. . . 55
8. Die markgräfliche Linie Baden. Hermann 2. Herman 3. Hermann 4. . . 60
9. Hermann 5. Hermann 6. 62
10. Rudolph 1. Hermann 7. Rudolph 2. Hesso. Rudolph 3. 68
11. Friedrich 2. Rudolph 4. Hermann 9. . . 70
12. Friedrich 3. Rudolph 5. Rudolph 6. . . 72
13. Bernhard 1. Rudolph 7. 74
14. Jacob 1. 79
15. Karl 1. 86
16. Christoph 1. 91

Zweite Periode: Von der Theilung des Landes in die beiden Hauptlinien bis zum Erlöschen der Linie Baden-Baden, und der Vereinigung der gesammten Länder unter Einem Regenten; von 1527—1771.

A) Geschichte der Linie Baden-Baden.

17. Bernhard 3. 100
18. Philibert. Christoph 2. Philipp 2. . . 103
19. Eduard Fortunatus. 106

Seite

20. Wilhelm. 109
21. Ludwig Wilhelm. 115
22. Ludwig Georg. 118
23. August Georg. 119

B) Geschichte der Linie Baden-Durlach.

24. Ernst. 120
25. Karl 2. 123
26. Ernst Friedrich. 125
27. Georg Friedrich. 128
28. Friedrich 5. 132
29. Friedrich 6. 134
30. Friedrich Magnus. 135
31. Karl Wilhelm. 137
32. Karl Friedrich. 139

Dritte Periode: Von der Vereinigung der gesammten Badenschen Länder unter Einem Regenten bis auf unsere Zeiten; von 1771 — 1811.

33. Fortsetzung der Regierung Karl Friedrichs. . 141
34. Baden seit dem Preßburger Frieden . . 147
35. Baden seit dem Beitritte zum Rheinbunde . 149
36. Fortsetzung. 153
37. Innere Organisation des Großherzogthums. . 158
38. Familie des Großherzogs und Tod desselben. — Sein Enkel: Karl. 165

7) Geschichte des Großherzogthums Berg.

1. Einleitung in die Bergische Geschichte. . . 167
2. Literatur der Geschichte des alten Jülichschen Staates. 169

Digitized by Google

Seite

3. Veränderungen in diesen Ländern seit der französischen Revolution. 173
4. Entstehung des neuen Herzogthums Berg. . 174
5. Berg wird bei der Stiftung des Rheinbundes Großherzogthum. 174
6. Vergrößerung desselben durch die Conföderationsacte. 175
7. Veränderung der Person des Regenten. . 178
8. Organisation des Großherzogthums. . . 180
9. Neueste Veränderungen in dem Territorialbestande desselben. 184

8) Geschichte des Großherzogthums Hessen.

1. Die hessische Vorzeit. 186
2. Hessen seit den Zeiten Ludwigs mit dem Barte. 188
3. Eintheilung der hessischen Geschichte. . . 189
4. Literatur derselben. 190

Erste Periode: Die Geschichte Hessens seit 1247 bis zur Theilung des Landes im J. 1567.

5. Heinrich 1. 201
6. Otto. Johann. Heinrich 2. . . . 205
7. Hermann 1. 207
8. Ludwig 1. 209
9. Ludwig 2. Heinrich 3. — Wilhelm 1. Wilhelm 2. — Wilhelm 3. 210
10. Philipp der Großmüthige. 213

Zweite Periode: Geschichte der Linie Hessen-Darmstadt seit der Theilung im Jahre 1567 bis auf unsere Zeiten.

11. Georg 1. — Ludwig 5. 226

Seite

12. Georg 2. 227
13. Ludwig 6. — Ludwig 7. — Ernst Ludwig. . 230
14. Ludwig 8. — Ludwig 9. 231
15. Ludwig 10. 231
16. Hessen-Darmstadt wird Großherzogthum des Rheinbundes. 234
17. Neue Eintheilung und Vergrößerung des Großherzogthums. 237
18. Innere Organisation des Staates. . . 239

9) Geschichte des Großherzogthums Würzburg.

1. Die Vorzeit Würzburgs. 243
2. Literatur der Würzburgischen Geschichte. . . 245
3. Schicksale Würzburgs seit dem Lüneviller Frieden und als bayerische Provinz. . . . 249
4. Würzburg als Churfürstenthum. . . . 251
5. Würzburg als Großherzogthum des Rheinbundes. 252
6. Vergrößerung des Großherzogthums. . . 255
7. Innere Organisation desselben. . . . 257

10) Geschichte des Herzogthums Nassau.

1. Einleitung. 259
2. Die ältesten Grafen von Nassau. . . . 261
3. Graf Walrams Descendenz. Heinrich 2. . 262
4. Walram und Otto, die Stifter der beiden Nassauischen Hauptlinien. 262
5. Uebersicht der Grafen aus der Walramschen Linie. Adolph (römischer König) — Gerlach 1. Dessen Söhne: Adolph 2 und Johann 1. . 264

Seite

6. Linie von Idstein-Wisbaden bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1605. 265
7. Linie von Weilburg. 266
8. Linie Saarbrück seit Wilhelm Ludwig. . . 268
9. Linie Weilburg seit Ernst Kasimir. . . 270
10. Verlust der Nassauischen Häuser durch den Lüneviller Frieden und Entschädigung dafür in dem Reichsdeputationshauptschlusse. . . . 270
11. Die Häuser Nassau-Usingen und Weilburg treten zum Rheinbunde. 272
12. Innere Organisation des neuen Herzogthums. 274
13. Literatur der Nassauischen Geschichte. . . 278

11) Geschichte des Fürstenthums Hohenzollern.

1. Aeltere Geschichte des Hauses Hohenzollern. . 283
2. Das Haus Hohenzollern seit Maximilian 1. . 284
3. Theilung der Länder. 285
4. Linie Hohenzollern-Hechingen. . . . 285
5. Linie Hohenzollern-Sigmaringen . . . 287

12) Geschichte des Fürstenthums Isenburg.

1. Aeltere Geschichte. 290
2. Theilung der Grafschaft Ober-Isenburg. . 291
3. Linie Isenburg-Birstein. 291
4. Isenburg seit dem Lüneviller Frieden. . . 292

13) Geschichte des Fürstenthums Lichtenstein.

1. Errichtung des Fürstenthums Lichtenstein. . 295
2. Neueste Schicksale desselben. . . . 296

Seite

14) Geschichte der souverainen Besitzungen des Fürsten von Leyen.

1. Aeltere Geschichte von Geroldseck. . . . 298
2. Geroldseck kommt an das Haus Leyen. . . 299
3. Der Graf von der Leyen wird Fürst und Mitglied des Rheinbundes. 301

15) Geschichte des herzoglichen Gesammthauses Sachsen Ernestinischer Linie.

1. Stiftung des neuen Ernestinischen Fürstenthums im Jahre 1547. 303
2. Erste Organisation desselben. 305
3. Zuwachs desselben. 306
4. Regierung der Söhne Johann Friedrichs. . 308
5. Johann Wilhelm. 312
6. Friedrich Wilhelm 1 und Johann. . . . 313
7. Regenten der Altenburgischen Linie. . . 316
8. Regenten des Weimarischen Hauses. . . 317
9. Das Haus Weimar seit der Theilung von 1640. 321
10. Fortsetzung. 323
11. Das Haus Gotha seit der Theilung von 1640. 327
12. Theilung der Gothaischen Länder zwischen Ernsts des Frommen sieben Söhne. . . . 328
13. Das Haus Gotha. 331
14. Das Haus Meiningen. 333
15. Das Haus Hildburghausen. 335
16. Das Haus Saalfeld (Koburg-Saalfeld) . 336
17. Literatur zur Specialgeschichte der Ernestinischen Linie. 338

16) Geschichte des fürstlichen Gesammthauses Schwarzburg.

Seite

1. Aeltere Geschichte. 344
2. Neuere Geschichte seit der Theilung im Jahre 1584. 348
3. Die Linie Sondershausen. 350
4. Streitigkeiten über die fürstliche Würde mit den sächsischen Häusern. 352
5. Fortsetzung der Geschichte der Linie Sondershausen. 355
6. Die Linie Rudolstadt. 358
7. Literatur der Schwarzburgischen Geschichte. . 360

17) Geschichte des fürstlichen Gesammthauses Reuß.

1. Aeltere Geschichte. 365
2. Die Voigte zu Weida, zu Gera und zu Plauen. 366
3. Die Voigte und Herren von Plauen von der ältern Linie bis zu dem Erlöschen derselben im Jahre 1572. 370
4. Die Voigte und Herren von Plauen von der jüngern (noch blühenden) Linie. Die Reuße von Plauen. 375
5. Theilung der Länder unter den Söhnen Heinrichs des Stillen. 377
6. Die ältere Linie der Reuße zu Greitz seit der Theilung vom Jahre 1564. 379
7. Die jüngere Linie der Reuße zu Gera seit dieser Theilung. 382

Seite

8. A) Das Haus Reuß zu Gera. . . . 384
9. B) Das Haus Reuß zu Schleitz. . . . 385
10. C) Das Haus Reuß zu Lobenstein (Lobenstein-Lobenstein und Lobenstein-Ebersdorf.) . 387
11. Literatur der Reußischen Geschichte. . . 389

18) Geschichte des herzoglichen Gesammthauses Anhalt.

1. Einleitung. 393
2. Eintheilung der Anhaltischen Geschichte. . . 394
3. Literatur derselben. 397

Erste Periode: Von Albrecht dem Bär bis auf die Theilung der Anhaltischen Länder im Jahre 1603; von 1123—1603.

4. Albrecht der Bär. 401
5. Bernhard. 406
6. Heinrich der Fette. 407
7. Die Linie Aschersleben. 408
8. Die ältere Linie Bernburg. 408
9. Die ältere Linie Zerbst. 409
10. Fortsetzung. 411
11. Theilung der Anhaltischen Länder unter den Söhnen Joachims Ernsts. 416

Zweite Periode: Von der Theilung der Anhaltischen Länder im Jahre 1603 bis auf unsere Zeiten.

12. Geschichte der Linie Dessau. . . . 418
13. Geschichte der Linie Bernburg. . . . 424

Seite

14. Geschichte der erloschenen Linie Köthen. . 428
15. Geschichte der Linie Plötzkau — seit 1665 der jüngern Linie Köthen. 429
16. Geschichte der erloschenen Linie Zerbst. . . 432
17. Gemeinschaftliche Verfassung des Anhaltischen Fürstenthums. 434

19) Geschichte des fürstlichen Gesammthauses Lippe.

1. Aeltere Geschichte bis zur Theilung im Jahre 1613. 436
2. Die Linie Detmold. 438
3. Die Linie Bückeburg. 441
4. Literatur der Lippeschen Geschichte. . . 443

20) Geschichte der Länder des Fürsten von Waldeck.

1. Aeltere Geschichte. 448
2. Neuere Geschichte. 450
3. Literatur der Waldeckischen Geschichte. . . 453

21) Geschichte des Herzogthums Mecklenburg.

1. Eintheilung der Mecklenburgischen Geschichte. . 455
2. Literatur derselben. 455

Erste Periode: Die ältere Geschichte Mecklenburgs bis zur Erhebung desselben zum Herzogthum; von 780—1348.

3. Historische Vorzeit. 465

Seite

4. Die Obotriten seit Karl dem Großen bis auf die Ermordung des Fürsten Gottschalks. . . 467
5. Von der Ermordung Gottschalks bis auf die Stiftung der Grafschaft und des Bisthums Schwerin. 469
6. Heinrich Borwin 1 und dessen Söhne. . . 471
7. Theilung des Landes zwischen den Söhnen Heinrich Borwins 2. 473
8. Die Linie Richenberg (oder Parchim). . . 474
9. Die Linie Rostock. 474
10. Die Linie Werle. 475
11. Die Linie Mecklenburg. 476

Zweite Periode. Von der Erhebung Mecklenburgs zum Herzogthume bis zum Hamburger Vertrage; von 1348—1701.

12. Das Haus Mecklenburg erhält die herzogliche Würde. 478
13. Theilung der Länder in die Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard. . 478
14. Mecklenburg nach Heinrichs des Fetten Tode bis zur Theilung im Jahre 1520. . . . 483
15. Einführung der Reformation in Mecklenburg. 485
16. Regierungsvorgänge seit 1547. . . . 485
17. Neue Ländertheilung im Jahre 1611. . . 488
18. Entsetzung der beiden Herzoge. . . . 489
19. Restitution derselben. 490
20. Das Haus Mecklenburg-Schwerin seit 1658. 492

Dritte Periode. Geschichte der beiden Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz seit dem Hamburger Vertrage bis auf unsere Zeiten; von 1701—1811.

Seite

21. Bildung der Linie Mecklenburg-Strelitz. . 494
22. Das Haus Mecklenburg-Schwerin seit 1701 496
23. Fortsetzung. 498
24. Das Haus Mecklenburg-Strelitz seit 1701. . 504

22) Geschichte des Fürstenthums Lübeck.

1. Einleitung. 506
2. Stiftung und Schicksale des Bisthums Lübeck. 506
3. Fortsetzung. 508
4. Literatur der Geschichte des Fürstenthums Lübeck. 510
Schluß des Ganzen. 512

Nachträge zum ersten Theile.

S. 23 Z. 3 v. o. Henninges

S. 163 Z. 17 v. o. lies: Campo

Zu S. 295: Decret vom 1 July 1811 wegen der Errichtung des Staatsraths; beim Winkopp, Mai 1811, S. 285 ff. — Decret wegen der Organisation des Departements des Innern u. der Finanzen; Ebd. S. 288 ff. — Decret wegen der Organisation des Kriegsdepartements; Ebd. S. 300 ff.

S. 330 Z. 17 v. o. lies: 1087.

S. 351 Z. 14 v. o. lies: 1379.

S. 459 Z. 24 v. o. lies: 736.

Nachträge und Berichtigungen zum zweiten Theile.

S. 11 Z. 12 v. o. Ausschluß st. Ausschuß

S. 41: C. L. Fecht, Geschichte der großherzoglich Badenschen Landschaften, in Zusammenhang gebracht. Das erste Heft, des ersten Jahrtausends äußere politische Geschichte enthaltend. Lahr, 1811. 8.

S. 140 in der Note lese man: Abregé des principes de l'economie politique. à Carlsrouhe, 1772. 8. Teutsch: Des Markgrafen von Baden, Karl Friedrichs, kurzgefaßte Grundsätze der Staatshaushaltung in einer teutschen Erklärung von M. J. Saß. 2te Aufl. Lpzg, 1783. 8. — Table raisonnée sur le système physiocratique. à Carlsrouhe, 1772. Fol. — Meine Antwort auf die Danksagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft und einiger Abgaben. Karlsruhe, 1783. 4.

Zu S. 166: Aloys Schreiber, Lebensbeschreibung Karl Friedrichs, Großherzogs von Baden. Heidelb. 1811. 8.

S. 235 Z. 20 v. o. fällt nach Linien das Punctum weg.

S. 256: Das Großherzogthum Würzburg nach seiner dermaligen Verfassung und seinen jetzigen Bestandtheilen; beim Winkopp, Mai 1811, S. 265 ff.

In der fünften genealogischen Tabelle (Haus Zähringen) lese man: Hermann 1 wird Mönch zu Clugny.

Auf der neunten geneal Tab. muß der am 7 Septbr 1811 gebohrne Sohn des Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen: Karl Anton Joachim Zephirin Friedrich Meinrad, nachgetragen werden.

5) Geschichte des Großherzogthums Frankfurt.

I.

Historische Uebersicht des ehemaligen mainzischen Churstaates.

Die Stadt Mainz, die zu den ältesten Städten Teutschlands gehörte, ward schon vom Kaiser Konstantin, als er dem römischen Reiche eine neue politische Eintheilung gab, zur Metropolis der Provinz Germania prima gemacht, und das dasige Bisthum im achten Jahrhunderte (745) für den berühmten Bonifacius (Winfried), den Apostel der Teutschen, zum Erzbisthume erhoben; durch Bonifacius ward aber auch die christliche Kirche in Teutschland mit dem päpstlichen Stuhle aufs genaueste verknüpft. — Als seit dem Vertrage von Verdun (843), welchen Karls des Großen Enkel abschlossen, Teutschland ein eignes Reich bildete, blieb Mainz bei demselben, und der Erzbischoff von Mainz war nicht nur der erste Prälat des teutschen Reiches; er bekleidete auch die Würde eines Reichskanzlers, und behauptete als solcher den Vorrang vor allen Fürsten des Reiches, so wie er als Churfürst der erste Churfürst des Reiches war. Nicht selten gaben die Erzbischöffe von Mainz bei der teutschen Königswahl den Ausschlag, so wie Rudolph von Habsburg 1273 auf die Empfehlung des Erzbischoffs Werner den teutschen Thron bestieg.

Bei der weitern Ausbildung der teutschen Verfassung blieb nicht nur der Erzbischoff von Mainz der erste geistliche und weltliche Fürst des Reiches; er schrieb auch als Erzkanzler die teutschen Reichstage aus, wählte einen Reichsvicekanzler, hielt am kaiserlichen Hofe eine eigene Kanzlei, und leitete den Gang der Verhandlungen der teutschen Reichsstände auf dem Reichstage. Das Personale der Kanzlei beim Reichskammergerichte ward von ihm ernannt, und der Reichsvicekanzler hatte das Recht, den Reichshofrath zu visitiren, die Acten dieses Collegiums zu verwahren, und alle Gelder desselben zu erheben und zu verwalten. Unter dem geistlichen Sprengel des mainzischen Erzbischoffs, obgleich derselbe seit der Reformation beschränkt worden war, standen bis auf die neuern Zeiten eilf teutsche Bisthümer: Worms, Speyer, Straßburg, Kostnitz, Augsburg, Chur, Würzburg, Eichstädt, Paderborn, Hildesheim, Fulda.

Bis zu den wichtigen Resultaten, welche der Reichsdeputationshauptschluß für die gesammten geistlichen Staaten in Teutschland, und namentlich auch für den mainzischen Churstaat, herbei führte, gehörten zu demselben:

1) im churreinischen Kreise

a) das eigentliche Erzstift Mainz, oder die Länder am Rhein und Mayn, die zwar kein geographisch zusammenhängendes Ganzes bildeten, aber durch die Fruchtbarkeit ihres Bodens und den Reichthum ihrer Erzeugnisse zu den blühendsten Gegenden Teutschlands gerechnet wurden. Im westlichen Theile lagen Mainz, das durch eine Schiffsbrücke damit verbundene Cassel (oder Castel), Höchst, Kronberg, Bingen, Rüdesheim (und die Dörfer: Hochheim, Kostheim, Johannisberg, Aßmanshausen); im östlichen die Städte Aschaffenburg,

Steinheim, Miltenberg, Gernsheim, Orb u. a., zusammen: 92 □ Meilen mit 220,000 Einw.

b) das Eichsfeld, nebst dem Antheile an Treffurt und Dorla, mit den beiden bedeutenden Städten Heiligenstadt und Duderstadt; — (nach) neuern genauern Berechnungen) 23½ □ M. mit 84,000 Einw.

c) Stadt und Gebiet Erfurt (seit 1664), mit den Herrschaften Nieder-Kranichfeld und Blankenhayn; — 16 □ M. und 51,000 Einw.

2) im oberrheinischen Kreise

a) die Städte Amöneburg, Fritzlar, Naumburg, und

b) in der Wetterau ein Theil der Grafschaft Königstein.

3) im fränkischen Kreise

ein Theil der Grafschaft Rieneck.

Da man die letztern (sub 2 u. 3) zerstreut liegenden Besitzungen zu 10 □ M. mit 30,000 E. berechnete; so enthielt der ganze Churstaat auf 141½ □ Meil. 385,000 Einw. Die jährlichen Revenüen betrugen 1,800,000 fl., wovon über 100,000 fl. auf den Ertrag der Rheinzölle kamen. Das hohe mainzische, reich ausgestattete Domcapitel bestand aus 5 infulirten Prälaten, 17 Domherren (welche 16 Ahnen erweisen mußten), und 37 Vicarien. Die obersten Landescollegia waren: die geheime Landes- und Hofconferenz; das Hofraths- und Landesregierungscollegium; das Revisionsgericht; die Regierung und das Civil- und Kriminalgericht zu Erfurt, und die Regierung und das Oberlandesgericht zu Heiligenstadt.

Die beiden letzten Churfürsten von Mainz, Emmerich Joseph († 1774), und Friedrich Karl Jo-

seph (aus dem freiherrlichen Hause von Erthal, † 26 Jul. 1802) hatten sich durch Verbesserung des Kirchen- und Erziehungswesens, durch Beschränkung des Klosterlebens, durch Unterstützung der Industrie, und andere nützliche Anstalten bleibende Verdienste um ihr Land erworben. Unter dem letztern, der an dem Reichskriege gegen Frankreich seit 1792 Antheil nahm, ward Mainz (Oct. 1792) von Custine eingenommen, aber auch (Jul. 1793) von den Preußen, Hessen und andern Reichstruppen wieder erobert. Nach dem Frieden von Campo Formio übergaben (Dec. 1797) die Oestreicher die Festung Mainz den Franzosen, und obgleich der zwischen Frankreich und Oestreich im Jahre 1799 erneuerte Krieg Anfangs den Waffen der Franzosen ungünstig war; so führte doch der siegreiche Feldzug im Jahre 1800 den Frieden von Lüneville (9 Febr. 1801), und, als Folge desselben, den Reichsdeputationshauptschluß (Febr 1803) herbei.

2.

Literatur desselben.

Zur ältern mainzischen Geschichte gehören:

Georg. Christ. Ioannis, rerum moguntiacarum Tom. 1—3. Francof. ad Moenum, 1722—27 Fol. (Der erste Theil enthält: Nic. Serarii rerum moguntinensium libri quinque *) — der zweite Theil, außer mehrern kleinern Abhandlungen: excerpta ex P. P. Antverpiensium actis Sanctorum et Io. Mabillon Actis Sanctorum Ordinis Benedictini, ad quorundam Sanctorum et Antistitum Moguntinensium historiam facientia; Anonymi cuiusdam de caede Arnoldi Archiepiscopi libellus; Christiani II Archiepiscopi Chronicon Moguntinum; Georgii Helwichii Moguntia devicta; Catalogus Praelatorum et Canonicorum Metropolitanae Mo-

*) Diese sind auch zu Mainz, 1604, 4. einzeln erschienen.

guntinae etc. — der dritte Theil: Georg. Helwichii antiquitates coenobii Laurishamensis; Io. Maurit. Gudeni historiam Erfurtensem; Io. Huttichii collectanea antiquitatum in urbe atque agro Moguntino repertarum; Carol Gust. Heraei seriem Archiepiscoporum Moguntinensium monumentis numismatum posteris servatam; Io. Arnold. Bergellani de chalcographiae inventione poëma encomiasticum etc.)

Steph. Alex. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta et Commentario diplomatico illustrata. Tom. 3. Mannh. 1769-1776. 4. — Mainzer Münzen des mittlern und jüngern Zeitalters, zum Behufe der Geschichte des Vaterlandes gesammelt und beschrieben. Mannh. 1769. 4.

Joseph Fuchs, alte Geschichte von Mainz, aus den ältesten und ersten Zeiten, von dem Anfange dieser Hauptstadt unter dem Kaiser Augustus, bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts, in 4 Bände abgetheilt. Erster Band, von Erbauung der alten Festung Maguntiacum bis zu den Zeiten des Trajans. Mainz, 1771. 8. (ein gründliches Werk, von dem aber nicht mehr erschienen ist.)

J. P. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden, 3 Bände (jeder 4 Stücke). Frkf. 1788—1791. 8.

Nic. Vogt, Abriß einer Geschichte von Mainz. Frkf. 1792. 8. (1r Theil, von den ältesten Zeiten bis auf die Herstellung des Landfriedens).

F. J. K. Scheppler, Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus. 1sten Bdes 1ste Abth. Aschaffenb. 1802.

P. A. Winkopp und Höck, Magazin für Geschichte, Statistik, Literatur und Topographie der sämmtlichen teutschen geistlichen Staaten, 2 Bände. 1790. 8. (ent-

hält Th. 1, 5. 6—25 eine Statistik des Churfürstenthums Mainz, von Höck.)

Zur Geschichte des Eichsfeldes:

J. G. Wolf, politische Geschichte des Eichsfeldes, mit Urkunden erläutert, 2 Theile. Gött. 1793. 4. — Geschichte u. Beschreibung der Stadt Duderstadt, mit Urkunden u. 3 Kupf. ebd. 1803. 8.

Zur Geschichte von Erfurt:

I. Maur. Gudeni Historia Erfurtensis Frcf. 1675. 8. (auch in Ioannis Scriptt. rer. mog. T. 2.)

J. Mich. Weinreich, Nachricht von der Stadt Erfurt. Lpz. 1713. 8.

J. Heinr. v. Falkenstein, vollständige alt- mittel- u. neue Historie von Erfurt. Erf. 1793. 4. (Von den Begebenheiten, wie die Stadt Erfurt von dem Churfürsten Johann Philipp erobert und ihm unterworfen wurde, handelt er ausführlich S. 741 ff.)

J. Dominicus, Erfurt u. das Erfurter Gebiet. 2 Theile. Gotha, 1793. 8.

(K. Gtlo. Rössig), Geschichte u. Vorstellung der Stadt Erfurt. Gotha, 1794. 8.

(J. Chr. Erich v. Springer), Beiträge zur thüringischen Statistik, von den natürlichen u. bürgerlichen Vortheilen der Stadt Erfurt u. ihres Gebietes. Erf. 1776. 4.

Neueste Verfassung des churfürstlichen mainzischen Staates; in Dohm's Materialien für die Statistik ꝛc. (1779) 2te Lieferung, S. 148—180.

J. Jac. Moser, Einleitung in das churfürstlich-mainzische Staatsrecht. Frkf. a. M. 1755. 8.

Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz. 1784. 8. (vgl. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 9, S. 23 ff. u. Heft 12, S. 415 ff.)

Fr. Just Riedel, Nachricht an das Publicum von der Erfurter Universität. Erf. 1768. 8.

3.

Der neue Staat des Churerzkanzlers im Reichsdeputationshauptschlusse.

Der Friede von Lüneville hatte im 7ten Artikel bestimmt, daß die teutschen Erbfürsten, welche auf dem linken Rheinufer Besitzungen verloren hatten, dafür in dem teutschen Reiche selbst, und zwar in Gemäßheit der auf dem Congresse zu Rastadt festgesetzten Grundsätze entschädigt werden sollten. Zu Rastadt war aber bereits das Princip der Secularisation geistlicher, auf dem rechten Rheinufer liegender, Güter für diese Entschädigung aufgestellt und angenommen worden. — Nach langem Zögern ward im Jahr 1802 zu Regensburg eine Reichsdeputation zu diesem Zweck vereinigt, welcher von den Gesandten der beiden das Entschädigungsgeschäft leitenden Mächte, Frankreich und Rußland, am 24 Aug. 1802 ein Plan vorgelegt wurde, wie diese Entschädigungen bestimmt werden sollten.

Anfangs scheint die Secularisation der gesammten Länder der drei geistlichen Churfürsten in diesem Plan gelegen zu haben. Als aber der bejahrte Churfürst von Mainz, Friedrich Carl Joseph, kurz vor der Zusammenkunft der Reichsdeputation zu Regensburg (am 26. Jul. 1802) starb, und dadurch sein bisheriger Coadjutor, Karl Freiherr von Dalberg, dessen ausgezeichnete Eigenschaften allgemein in Teutschland und Frankreich anerkannt wurden, in dessen Rechte trat; so übertrug dieser sogleich die Direction der Reichsdeputation seinem Staatsminister, dem Freiherrn von Albini, und der erste französisch-russische Ent-

schädigungsplan erschien nun, nach der Aufführung der übrigen Entschädigungsländer, mit folgendem Zusatze:

»Nachdem man vorgeschlagen hat, die von den Erbfürsten zu fordernden Entschädigungen also zu reguliren, hat man erkannt, daß es sowohl möglich, als angemessen wäre *), in dem ersten Reichscollegio einen geistlichen Churfürsten zu behalten; man schlägt demnach vor: daß der Erzkanzler des Reichs (der Churfürst von Mainz) seinen Sitz nach Regensburg verlege, und die Abteien St. Emmeran, Obermünster und Niedermünster bekomme, von seinen alten Besitzungen das Oberamt Aschaffenburg auf dem rechten Mainufer behalte, und daß übrigens eine hinreichende Anzahl mittelbarer Abteien damit vereinigt werde, damit er, in Verbindung mit obigen Ländern, ein jährliches Einkommen von einer Million Gulden erhalte.«

Da die Mitglieder der Deputation den Entschädigungsplan mit dem Vorbehalte annahmen, daß man die dagegen von den interessirten Reichsständen eingehenden Vorstellungen berücksichtige; so ward, wegen der vielen mitgetheilten Reclamationen, am 9 Oct. von den

---

*) Für die Beibehaltung einer geistlichen Churwürde schien zu sprechen, daß das katholische Teutschland doch wenigstens Einen angesehenen Erzbischoff haben müsse, welcher die Salbung und Consecration des Kaisers verrichte, und daß bisher der Churfürst von Mainz das für die teutsche Constitution so wichtige Erzkanzleramt verwaltet, und nach demselben die römische Königswahl und den Geschäftsgang beim Reichstage geleitet hatte. Schwerlich würde man sich darüber haben vereinigen können, ob, nach der Aufhebung aller drei geistlichen Churwürden, Böhmen, Pfalz, oder Sachsen, das Amt eines Erzkanzlers bekleiden solle.

vermittelnden Mächten ein zweiter Entschädigungsplan vorgelegt, und dieser, nach einer dritten Redaction, am 25 Febr. 1803 zum förmlichen Reichsdeputationshauptschlusse erhoben. In demselben ward, wegen der Verbindung der Stadt Mainz mit Frankreich, der Titel eines Churfürsten von Mainz in die Benennung: Churfürst Erzkanzler verwandelt. Da von dem bisherigen mainzischen Churstaate der auf dem linken Rheinufer gelegene Theil mit Frankreich vereinigt, und der größte Theil der Besitzungen desselben auf dem rechten Rheinufer in die Entschädigungsmasse geworfen worden war; so ward jetzt, iure novo, der Staat des Churerzkanzlers aus folgenden Bestandtheilen gebildet, aus:

a) dem Ueberreste der mainzischen Churlande, dem Oberamte Aschaffenburg, den Aemtern Auffenau, Lohr, Orb, Prozelten und Klingenberg, so weit das letztere auf dem linken Ufer des Mains liegt, unter dem Namen des Fürstenthums Aschaffenburg, wozu das bisherige Würzburgische Amt Aurach im Sinngrunde geschlagen wurde (21 □ M. 75,000 E.)

b) dem durch den Deputationshauptschluß in ein Fürstenthum verwandelten Bisthume Regensburg*), mit der Reichsstadt Regensburg und den innerhalb der Stadt Regensburg mit ihren Sitzen liegenden gefürsteten Abteien Emmeran, Ober- u. Niedermünster (6 □ M. 32,200 E.); (als Sitz des Reichstages).

c) der in eine Grafschaft verwandelten Reichsstadt Wetzlar (1 □ M. 6,500 E.); (als Sitz des Reichskammergerichts).

*) Zum Bisthume Regensburg gehörten die freien Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth, unweit der Stadt Regensburg, und getrennt davon, in der Oberpfalz, die Grafschaft Hohenfels, das Schloß Hohenburg am Inn unweit Wasserburg, und das Städtchen Pechlarn in Oestreich unter der Ens.

Zugleich ward den Städten Regensburg und Wetzlar in allen künftigen Reichskriegen Neutralität zugesichert. Der neue Churstaat betrug also ungefähr 28 □ M. mit 114,000 Einwohnern. Da aber die jährlichen Revenüen desselben nur zu 650,000 fl. berechnet werden konnten, obgleich der Reichsdeputationshauptschluß dem Churfürsten 1 Million bestimmt hatte; so wurden, zur Deckung dieses Deficit, in einer Convention *) zwischen Frankreich und Teutschland am 9 Aug. 1804 die — im Lüneviller Frieden aufgehobenen — Rheinzölle erneuert, und ein Theil derselben dem Churerzkanzler zur Ergänzung der ihm bestimmten Summe zugetheilt.

(Da im Jahre 1810 das Gebiet von Regensburg, gegen andere Entschädigungen, an Bayern überlassen wurde; so ist die Literatur darüber bereits Th. 1, S. 196 f. aufgeführt worden).

Ueber Wetzlar:

J. Phil. Chels kurze Beschreibung der Stadt Wetzlar. Gieß. 1664. 4. (entstand aus einer von J. Dan. Chel zu Gießen 1664 gehaltenen lateinischen Rede, welche Geo. Melch. v. Ludolf vollständiger und mit vielen Urkunden in die Contin. s. Observatt. forens. aufgenommen hat.)

Fr. Wilh. Freih. v. Ulmenstein, Geschichte u. topographische Beschreibung der Stadt Wetzlar, 3 Theile, (vollendet). Hadamar, 1802 ff. 8.

4.

Bestimmungen in kirchlicher Hinsicht.

In Hinsicht der geistlichen Würde des Churerzkanzlers ward im Reichsdeputationshauptschlusse der Stuhl von Mainz auf die vormals bischöfliche Domkirche zu Regensburg übergetragen, so daß der Erzkanzler künftig daselbst, nach den Statuten seiner alten Metropolitan-

*) Mein Rheinbund, S. 225 ff.

Buch, welches unter dem Titel „Deutsche Volkskunde“ erschien, und das Verdienst, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Bedeutung der Volkskunde gelenkt zu haben, kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Ihm folgte 1897 Alois Riegl's „Stilfragen“, 1898 Wilhelm Worringer's „Abstraktion und Einfühlung“, 1899 Wilhelm Pinder's „Deutsche Gewandstatuen des 13. Jahrhunderts“, 1900 Wilhelm Worringer's „Formprobleme der Gotik“, 1901 Wilhelm Pinder's „Deutsche Dome des Mittelalters“, 1902 Wilhelm Worringer's „Altägyptische Kunst“, 1903 Wilhelm Pinder's „Deutsche Kaiserdome des 11. und 12. Jahrhunderts“, 1904 Wilhelm Worringer's „Griechische Kunst“, 1905 Wilhelm Pinder's „Deutsche Kaiserzeit“, 1906 Wilhelm Worringer's „Altchristliche Kunst“, 1907 Wilhelm Pinder's „Deutsche Kaiserzeit“, 1908 Wilhelm Worringer's „Altchristliche Kunst“, 1909 Wilhelm Pinder's „Deutsche Kaiserzeit“, 1910 Wilhelm Worringer's „Altchristliche Kunst“, 1911 Wilhelm Pinder's „Deutsche Kaiserzeit“, 1912 Wilhelm Worringer's „Altchristliche Kunst“,

schaft Wetzlar gebildet wurde, erhielt ein Ministerium (zwei Staatsminister, zwei Staatsräthe, einen Kabinetssecretair), eine Militairverfassung (nach der Reichsmatrikel, dem Steuerfuße und den damaligen Verhältnissen des Churstaates eingerichtet), ein Oberappellationsgericht (zu Aschaffenburg — 1 Präsident, 1 Director, 6 Oberappellationsräthe, wovon 4 zugleich Mitglieder der Juristenfacultät), eine Universität (zu Aschaffenburg, welcher zu dem übriggebliebenen Fonds der ehemaligen Mainzer Universität ein neuer Fonds versprochen, und deren Curator zugleich die Aufsicht über das Schul- und Studienwesen anvertrauet wurde), und einen Hofstaat (ein Hofamt zu Regensburg, eins zu Aschaffenburg, 6 Kammerherren, 4 Hofcavaliere, 1 Forstökonomierath, 2 Kammerdiener, 1 Controleur, 3 Köche, 12 Livreebediente. Der Hofstall ward auf 20 Pferde beschränkt). In beiden Fürstenthümern ward ein Gouvernement (ein Minister und ein Staatsrath), ein Landesdirectorium, ein Oberlandesgericht und ein Stadtmagistrat eingerichtet. Die Organisation der Grafschaft Wetzlar bestand aus dem Oberpolizei- und Finanzdirector, der Appellationsinstanz und dem Stadtrathe.

Diese Organisation steht in Häberlins Staatsarchive, St. 42 u. 43, und im polit. Journale, 1803, August, S. 734 ff.

Eine dürftige Uebersicht der Geschichte des churerzkanzlerischen Staates, in Galletti's Lehrb. der teutschen Staatengeschichte, (2te Aufl.) S. 60 ff.

6.

Beitritt des Churerzkanzlers zum Rheinbunde als Fürst Primas des Bundes.

Einige Monate nach dem Preßburger Frieden und kurz vor der Stiftung des Rheinbundes machte der Churerzkanzler dem Reichstage zu Regensburg in einem Schreiben vom 27 Mai 1806 durch seinen Staatsminister Albini

bekannt, daß er den Kardinal Fesch, Oheim des Kaisers Napoleon, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt habe. Der Kaiser bestätigte am 5 Jun. diese Wahl, wobei der Moniteur bemerkte, »daß diese Angelegenheit der Gegenstand keiner Negotiation gewesen sey (cette affaire n'a été l'objet d'aucune negotiation), sondern daß der Churfürst die Idee dazu von selbst gehabt, und sie als dem Vaterlande nützlich vorgeschlagen habe.«

Bei der Stiftung des Rheinbundes (12 Jul. 1806) nahm der bisherige Churerzkanzler den Titel Fürst Primas und Altesse Eminentissime*) (Artikel 4) an; doch sollte mit diesem Titel kein Vorzug verbunden seyn, welcher der vollen Souverainetät entgegen wäre, die jedem Mitgliede des Bundes zukommen sollte.

Die in der Conföderationsacte bestimmten Rechte und Obliegenheiten des Fürsten Primas waren:

1) Er führt in der Bundesversammlung zu Frankfurt den Vorsitz (so wie ehemals der Churerzkanzler den Reichstag dirigirte), und berathen sich das königliche und fürstliche Collegium über irgend eine Angelegenheit besonders, so führt er das Präsidium im Collegium der Könige (Artikel 10).
2) Das Fundamentalstatut, welches die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein

*) Die geistlichen Churfürsten, denen Frankreich schon längst Altesse gab, ließen sich in Teutschland blos churfürstliche Gnaden nennen, wenn sie nicht gebohrne Prinze waren. Für Altesse Eminentissime existirt kein ganz entsprechender teutscher Ausdruck; man gebrauchte statt desselben Durchlauchtigste, auch Hochwürdigste Hoheit. Im primatischen Staate selbst ward der Fürst Ihro Hoheit genannt, und in Reskripten der Ausdruck: Sr. Hoheit, auch, nach altem Mainzer Style, oft blos: Eminentissimus gebraucht. Vgl. Winkopp, die rheinische Conföderationsacte, S. 47 u. S. 189. — Von Seiten des Churerzkanzlers hatte der Graf von Beust die Acte unterzeichnet.

Collegium besonders zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen sind, bestimmt, wird der Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notification — (also am 1 Sept. 1806) — den Mitgliedern vorlegen, und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden (Art. 11).

3) Der Kaiser der Franzosen, als Protector des Rheinbundes, ernennt, nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas, dessen Nachfolger (Art. 12).

5) Von den 4000 Mann Bundescontingent, welche das fürstliche Collegium (Art. 38) gemeinschaftlich zu stellen hat, übernahm (damals) der Fürst Primas 968 Mann.

Der nunmehrige primatische Staat ward in der Conföderationsacte vergrößert, durch

a) Stadt und Gebiet von Frankfurt (4 □M. 56,000 E.) (Art. 22); und die

b) Souverainetät über die (dem Grafen von Nostitz gehörende) Grafschaft Rieneck und einige mediatisirte werthheimische und ritterschaftliche Bezirke.

Durch Vertrag mit dem Großherzoge von Hessen vom 26 Sept. 1806 kam das, auf der rechten Mainseite gelegene, Amt Eschau*), welches von Hessen als Theil der Grafschaft Erbach in Besitz genommen worden war, — der ritterschaftliche (gräflich Ingelheimische) Ort Ober-Erlenbach, so wie die Solmsche Hälfte von Nieder-Ursel (die andere Hälfte gehörte zum Gebiete von Frankfurt), — und das ritterschaftliche (dem Grafen Schönborn gehörige) Landgericht Krombach (im Kahlgrunde) unter primatische Souverainetät. Dagegen überließ der Fürst Primas die Orte Geiselbach, Omersbach und Hochstetten der Oberhoheit von

*) auch unter dem Namen des Amtes Wildenstein bekannt.

Hessen [1]). — Mit dem Großherzoge von Würzburg schloß der Fürst Primas am 19 Aug. 1808 ebenfalls einen Vergleich über einige ritterschaftliche Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde ab, in welchem der Fürst Primas auf die Souverainetät über die Orte: Burgsinn, Zeitlofs, Eckarts, Grieshof, Heiligkreuz u. s. w., und auf den Hoheitsantheil an den jenseits der Saale gelegenen, zur Grafschaft Rieneck gehörigen, Orten Michelau, Schunderfeld und Weyersfeld verzichtete, wogegen der Großherzog dem Fürsten Primas die Hoheit über Aura, Ober- und Mittelsinn abtrat und ihm 160,000 fl. zahlte [2]). Die ehemaligen reichsritterschaftlichen Souverainetätslande sind beträchtlicher, als die standesherrlichen.

Zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt am Main:

Gebh. Florian, Chronica der Stadt Frankfurt am Main. Frkf. 1664. 12.

Ach. A. v. Lersner, Chronica von Frankfurt a. M. Frf. 1706. Fol. (nur Ueberarbeitung und Vermehrung des vorigen Werkes. Der zweite Theil erschien unter dem Titel:) Lersners nachgehohlte, vermehrte und continuirte Chronik der Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main. Frkf. 1734. Fol.

Privilegia et pacta des h. r. Reichs Stadt Frankfurt am Main, samt der güldnen Bulle Caroli IV, mit in Kupfer gestochenen Sigillis. Frkf. 1728. Fol.

J. Ant. Moriz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte. 2 Theile (in 4 Abschnitten). Frkf. 1785 f. 8.

J. Heinr. Faber, topographische, politische und historische Beschreibung der Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main. 2 Theile. Frankf. 1788 f. 8.

---

1) Dieser Tractat bei Winkopp, Heft 3, S. 366 ff.

2) Der Tractat bei Winkopp, Heft 24, S. 389 ff.

Ant. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 2 Th. Frkf. 1807 u. 1810. 8.

(Feyerlein) Ansichten, Nachträge und Berichtigungen zu A. Kirchners Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 2 Th. Frkf. 1809 f. 8.

Staatskalender der fürstlich primatischen Stadt Frankfurt am Main auf das Jahr 1807. Frkf. 1807. (Vgl. damit den vorjährigen mit dem Titel: Des heil. röm. Reichs freien Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main verbesserter Raths- und Stadtkalender auf das Jahr 1806. Frkf. 1806.

Beiträge zur Geschichte und Verfassung von Frankfurt am Main, in Crome's und Jaup's Germanien, 4n Bds 2s St. S. 276 ff.

7.

Verwandlung des primatischen Staates in das Großherzogthum Frankfurt.

Eine Folge des im Wiener Frieden (14 Oct. 1809) beendigten Krieges zwischen Frankreich und Oestreich, in welchem Regensburg, bei der Vertreibung der Oestreicher aus dieser Stadt, am 23 Apr. bedeutend gelitten hatte, war die Verwandlung des primatischen Staates in das Großherzogthum Frankfurt, durch den zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Großherzoge am $\frac{15}{19}$ Febr. 1810 [1]) zu Paris (vom Herzoge von Cadore und dem Grafen von Beust) abgeschlossenen Vertrag und durch das Decret des Kaisers an den französischen Senat vom 1 März 1810 [2]). Diese Verwand-

1) Dieser Staatsvertrag steht, in französischer Spache, bei Winkopp, 1810, Sept. S. 405 ff. und in Crome's und Jaup's Germanien, 4 B. 2 Heft, S. 221 ff.

2) in französischer Sprache bei Winkopp, 1810, März, S. 464 f. Diesem Decrete an den Senat folgt S. 466 f. die öffentliche Publication des neuen Großherzogthums durch ein kaiserliches Manifest.

lung des letzten geistlichen Staates in einen weltlichen war wahrscheinlich eine Folge der Aufhebung der weltlichen Macht des Papstes (durch das Decret vom 17 Mai 1809); so wie die Ernennung des künftigen Nachfolgers des nunmehrigen Großherzogs in der Person des Vicekönigs von Italien (des Schwiegersohns des Königs von Bayern) mit der zweiten Vermählung des Kaisers in genauer Verbindung stand, weil der Vicekönig, als adoptirter Sohn des Kaisers, nur in Ermangelung der rechtmäßigen, natürlichen und directen Nachkommenschaft des Kaisers in Italien succediren sollte.

Der Kaiser erklärte in jenem Decrete an den französischen Senat, »daß, da die Grundsätze des Reiches nicht gestatteten, daß das Priesterthum mit irgend einer Souverainetät verbunden werde, er die vom Fürsten Primas vorgenommene Ernennung des Kardinals Fesch zu seinem Nachfolger als nicht geschehen betrachte; auch habe dieser ausgezeichnete Prälat selbst dem Kaiser zu verstehen gegeben, daß er nur mit Widerwillen mit etwas Anderm, als der Sorge für seine Diöcesen und deren Verwaltung, sich beschäftigen würde. Zugleich habe der Kaiser die großen Verdienste und die vielfältigen Beweise der Freundschaft des Fürsten Primas anerkennen wollen. Deshalb habe er den Umfang seiner Staaten erweitert, sie zum Großherzogthume Frankfurt erhoben, und dasselbe, nach dem Tode des Großherzogs, dem Vicekönige von Italien, Eugen, bestimmt, obgleich die Völker Italiens deshalb seiner Sorge und seiner Verwaltung nicht entbehren sollten.«

Der Staatsvertrag vom 16 Febr. 1810 enthält folgende Bestimmungen:

1) Die dermaligen Besitzungen des Fürsten Primas, mit Ausnahme des (an Bayern abgetretenen) *)

*) im 5ten Artikel des Staatsvertrages.

Fürstenthums Regensburg, die Fürstenthümer Fulda und Hanau (mit Ausnahme der Aemter Herbstein [1]), Michelau [2]), Babenhausen, Dorheim, Heuchelheim, Münzenberg, Ortenberg und Rodheim [3]), welche in den Großherzogthümern Hessen und Würzburg liegen) werden zusammen in einen Staat unter dem Titel: Großherzogthum Frankfurt vereinigt, welches einen Theil des Rheinbundes ausmachen soll (Art. 1).

2) Der Fürst Primas besitzt dieses Großherzogthum während seiner Lebenszeit mit aller Souverainetät in Angemessenheit der Grundgesetze des Rheinbundes (Art. 2); nach seinem Tode geht es, mit aller Souverainetät und Eigenthum, an den Prinzen Eugen Napoleon, und dessen natürliche, directe und gesetzmäßige Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt über, mit immerwährender Ausschließung der weiblichen, und unter der Bedingung, daß es, wenn jene männliche Nachkommenschaft erlischt, oder der Prinz zum Throne von Italien gelangt, an die kaiserliche Krone zurückfällt (Art. 3).

3) Der erzbischöfliche Stuhl wird von Regensburg nach Frankfurt verlegt; der künftige Großherzog bestimmt zum Unterhalte des von ihm zu diesem Stuhle ernannten Prälaten eine jährliche Revenue von 60,000 Franken (Art. 4).

---

1) Das Fuldaische Amt Herbstein, im Hessischen enclavirt, ist das einzige, was von Fulda weggefallen und an Hessen gekommen ist.

2) Ein Amt Michelau hat nie existirt. Das ritterschaftliche Dorf Michelau aber, welches Fuldaisches Lehn war, ist schon, durch den frühern Vertrag mit Würzburg über den Sinngrund, an Würzburg vom Fürsten Primas abgetreten worden.

3) Die Aemter Babenhausen, Dorheim, Heuchelheim, Münzenberg und Ortenberg sind vom Hanauischen an das Großherzogthum Hessen gekommen.

4) Der Großherzog tritt seinen Antheil an der Rheinschiffahrtsoctroi an Frankreich ab (Art. 6); doch bezahlt er die auf demselben haftenden Renten, welche auf die Domainen der Fürstenthümer Fulda und Hanau übergetragen werden [1]).

5) Der Großherzog erkennt an, bestätigt und garantirt die kaiserlichen Schenkungen von Domaiuen in den Fürstenthümern Fulda [2]) und Hanau bis zur Summe von 600,000 Franken Renten, welche der Kaiser bereits gemacht hat, oder noch machen wird. Diese Domainen dürfen binnen 10 Jahren mit keiner neuen Auflage belegt, doch können sie von ihren Besitzern verkauft werden (Art. 7).

6) Der Großherzog übernimmt die Schulden der in diesem Vertrage erworbenen Länder (Art. 8).

7) Das Contingent des Großherzogthums wird auf 2800 Mann bestimmt (Art. 10).

(Die Abtei Fulda ward 744 von dem Apostel der Teutschen, dem Bonifacius, mit Genehmigung des fränkischen Königs Karlmann gestiftet, als dessen Schüler, Sturmius, nach langem Herumirren in dem im orientalischen Franken weit ausgedehnten Buchenwalde, sich an der Fulda niederließ, wo am 12 März 744 der Grund zur dasigen Benedictinerabtei gelegt wurde, welche viel zur Aufnahme der Wissenschaften in diesen Gegenden beitrug. Sturmius war der erste Abt derselben. — Der Abt dieses Stiftes erhielt 751 vom Papste Zacharias 1 die Freiheit, daß er keinem Bischoffe, son-

1) Erklärung des Großherzogs vom 1 Dec. 1810 an die Fürsten und Herren, deren Entschädigung durch den Reichsschluß von 1803 auf den Octroibetrag angewiesen wurde, bei Winkopp, 1810, Dec. S. 412 ff.

2) Unter der französischen Administration wurde der Kapitalwerth der Domainen im Fuldaischen zu 9 Mill. u. 450,000 fl. berechnet.

dern nur dem römischen Stuhle unterworfen seyn sollte, und der König Pipin bestätigte 758 dieses Vorrecht. Im Jahre 968 erhielten die Aebte vom Papste Johann 13 den Primat vor allen Aebten in Gallien und Teutschland, welchen der Papst Sylvester 2 999 bestätigte, und ihnen zugleich das Recht der unmittelbaren Appellation an den päpstlichen Stuhl ertheilte [1]). Der Kaiser Otto 1 gab den Aebten die Erzkanzlerwürde bei der römischen Kaiserin [2]), und Karl 4 bestätigte dieselbe. Wegen der Streitigkeiten mit den Würzburgischen Bischöffen, welche von den fuldaischen Unterthanen den Zehnten verlangten, ward, bei der Eintheilung Teutschlands in 10 Kreise unter dem Kaiser Maximilian, Würzburg zum fränkischen, Fulda zum oberrheinischen Kreise geschlagen. — Endlich erhob Papst Benedict 14 im Jahre 1752 die Abtei zu einem eximirten Bisthume, worüber sich der Erzbischoff von Mainz, als alter Metropolitan der Fuldaischen Kirche, aber ohne Erfolg, beschwerte. — Bei der Secularisation geistlicher Güter in dem Reichsdeputationshauptschlusse (1803) erhielt das Haus Nassau-Oranien, für die verlorne Erbstatthalterwürde und seine Güter in den Niederlanden, außer andern minder beträchtlichen Erwerbungen, das Bisthum Fulda, als Fürstenthum, welches man, in seinem damaligen Umfange, zu 37 □M. mit 100,000 E. berechnete. Der (damalige) Erbprinz von Oranien, Wilhelm Friedrich, nahm das Land in Besitz [3]), und verwandelte, außer meh-

1) Vgl. Lünigs Reichsarchiv, spicil. eccl. T. 3. p. 132.

2) Ebend. p. 157. Vgl. Theatrum europaeum, T. 7, p. 368 ff. Das Recht bestand darin, der Kaiserin bei feierlichen Gelegenheiten die Krone aufzusetzen und abzunehmen.

3) Eine brauchbare Uebersicht über die Eintheilung und Verwaltung des Landes unter der oranischen Regierung gibt das

rern zweckmäßigen Anstalten zu dessen besserer Organisation, die 1734 vom Abte Adolph gestiftete Universität zu Fulda (1805) in ein Lyceum. — Als aber 1806 der Krieg zwischen Frankreich und Preußen ausgebrochen war, ließ der Kaiser Napoleon durch Decret vom 23 Oct. 1806 das Fürstenthum Fulda mit der Erklärung in Besitz nehmen, daß der Fürst von Fulda nicht mehr regieren werde. Seit dieser Zeit ist das Land bis zur Vereinigung des größten Theils desselben mit dem Großherzogthume Frankfurt für den Kaiser Napoleon administrirt worden.)

Zur Geschichte des ehemaligen Hochstifts Fulda gehören:

Valent. Müntzer (Senatoris Fuldensis), Chronographia. Frcof. 1550. 4.

Chph. Brower, antiquitatum et annalium Fuldensium libri IV. Antw. 1612. 4. (ein schätzbares Werk, besser als das folgende, wo er den Jesuiten zu sehr zeigt). Vitae SS. Gothardi, Bernhardi, Meinwerckii, Aegidii, Abbatum Fuldensium. Mogunt 1626. 4.

Eberh. Fabricius, gloria Fuldae, i. e. vitae et res gestae Rev. et illustr. Abbatum Fuldensium versibus comprehensae, auctoritate historicorum firmatae. Giessae, 1655. 8.

I. Frid. Schannat, corpus traditionum Fuldensium. Lipf. 1724. Fol. (Dieses Werk besteht aus 3 Büchern, und enthält die Schenkungsbriefe, welche die Fuldaische Kirche von Kaisern, Königen, Fürsten ꝛc. von 744 an bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts erhalten hat.) — Fuldischer Lehenhof, sive de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri tractatus historico-iuridicus. Frcof. 1726. Fol. — Dioe-

---

(im Mai 1806 erschienene) Staats- und Adreßbuch für die Fürstenthümer Fulda, Corvey ꝛc. Fulda, 1806. 8.

cesis Fuldensis cum annexa hierarchia. Frcof. 1727. Fol. (Er beschreibt 60 Pfarrkirchen mit ihren 94 Filialen, 6 Stiftskirchen, 15 Manns- und 16 Nonnenklöster, die theils damals, theils vor Zeiten unter das Stift gehörten.)

I. Geo. ab Eccard, animadversiones historicae et criticae in I. Fr. Schannati dioecesin et hierarchiam Fuldensem. Wirceb. 1727. Fol. (vertheidigt die Gerechtsame der Würzburger Diöces gegen das vorige Buch. Ihm antwortete Schannat im folgenden Werke):

I. Fr. Schannat, Vindiciae quorundam Archivi Fuldensis diplomatum etc. perperam oppugnatorum. Frf. 1728 Fol. (enthält viele treffliche Diplome zur teutschen Geschichte ꝛc.)

I. Geo. Estor, Analecta Fuldensia ad I. Fr. Schannati clientelam Fuldensem. Argent. 1727. Fol.

I. Kil. Mainberg, epistola censoria in rhapsodiam I. Fr. Schannat, cui titulum fecit: Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia. Frcof. 1727. 4.

I. Fr. Schannat, Historia Fuldensis, acc. integer codex probationum, plurimis monumentis, nec dum editis locuples, 2 Tom. c. f. Frcof. 1729. Fol.

J. Thomas (Fuldaischer Hofrath), Fuldaische Gerichtsverfassung. Frankf. 1784. 8. — System aller Fuldaischen Privatrechte. Fulda, 1788. 8.

Jos. Schneider, Versuch einer Topographie der Residenzstadt Fulda und ihrer zunächst liegenden Gegend. Fulda, 1806. 8. (zunächst in medicinisch-polizeilicher Hinsicht).

(Die ersten Dynasten der in der Wetterau gelegenen Grafschaft Hanau nannten sich, von ihrem alten Stammsitze, Herren von Buchen. Als dieser Sitz verfiel, residirten sie zu Hanau, und nannten sich Herren von Hanau oder Hagenau (Hagenowe).

Schon ums Jahr 1195 lebte daselbst Heinrich, Herr von Hanau, dessen Enkel, Reinhard 1, mit seiner Gemahlin einen Theil von Münzenberg bekam. Reinhard 2 ward 1429 vom Kaiser Sigismund in den Grafenstand erhoben. Seine beiden Söhne, Reinhard und Philipp, stifteten die beiden Linien: Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg, weil Philipp die Tochter und Erbin des letzten Grafen Ludwig von Lichtenberg geheirathet hatte. Nach dem Erlöschen des gesammten Hauses Hanau mit dem Grafen Johann Reinhard im Jahre 1736, fiel Hanau-Lichtenberg an dessen Schwiegersohn, den damaligen Erbprinzen Ludwig von Hessen-Darmstadt. Wegen Hanau-Münzenberg war aber früher ein Erbvertrag zwischen Hessen-Kassel und Hanau abgeschlossen worden; hingegen hatte der Kaiser Ferdinand 2 dem Churhause Sachsen 1625 die Anwartschaft auf die hanauischen Reichslehen gegeben. Darüber kam es 1724 zwischen Sachsen und Hessen-Kassel zu einem Vergleiche, nach welchem Sachsen dem letztern, mit einigem Vorbehalte, seine Rechte auf Hanau cedirte; doch sollten Hessen-Kassel und Hessen-Philippsthal diese Länder als ein Afterlehen von Sachsen erhalten. Dafür zahlte Hessen an Sachsen eine bedeutende Summe. Im Jahre 1736 nahm der Landgraf Wilhelm 8 von Hanau-Münzenberg Besitz, und 1743 überließ Sachsen auch die Aemter Landeck und Frauensee, die es sich vorbehalten hatte, für 500,000 Rthlr. an Hessen-Kassel. (vgl. Th. 1, S. 438 f.) — Seit dieser Zeit blieb dieses Haus in dem Besitze von Hanau, bis am 1 Nov. 1806 die gesammten Hessen-Kasselschen Länder von Frankreich occupirt wurden. Nach der Bildung des Königreichs Westphalen aus den meisten Besitzungen des ehemaligen Churfürsten von Hessen-Kassel, stand Hanau fortdauernd unter französischer Administration, bis durch den Staatsvertrag vom 14 Febr.

1810 der größte Theil dieses Landes mit dem Großherzogthume Frankfurt vereinigt wurde.

Die Literarnotizen zur Hanauischen Geschichte liegen zerstreut in den Scriptt. rer. germ. und in den Werken über die hessische Landesgeschichte).

Ueber Dalbergs Verdienste um das an Bayern abgetretene Fürstenthum Regensburg: Rückblicke auf die merkwürdigsten Handlungen Karls von Dalberg ꝛc. während dessen Regierung des Fürstenthums Regensburg. Regensb. 1810. (vgl. Nationalzeit. 1810, No. 22. S. 449 ff.)

8.

Uebersicht des neuen Staates.

Nach Abtretung des Fürstenthums Regensburg an Bayern besteht das Großherzogthum Frankfurt aus

1) dem Gebiete von Frankfurt,	4 □ M.	56,000 E.
2) dem Fürstenth. Aschaffenburg,	21 □ M.	75,000 E.
3) dem größten Theile der ehemaligen Grafschaft Hanau,	22 □ M.	60,000 E.
4) dem größten Theile des Fürstenthums Fulda,	33 □ M.	96,000 E.
5) der Stadt Wetzlar,	1 □ M.	5,500 E.
6) den standesherrlichen (löwenstein-werthheimischen Besitzungen auf der rechten Seite des Mains, und Antheil des Fürsten Colloredo an der Grafschaft Rieneck) und ritterschaftlichen Souverainetätslanden,	8 □ M.	10,000 E.
	89 □ M.	302,500 E.

Die gesammten Revenüen des Staates werden zu 2,579,529 fl. berechnet *).

*) Der Großherzog und Fürst Primas Karl ist gebohren am 8

9.

Organisation des Staates im Innern vor seiner Erhebung zum Großherzogthume.

Der edle Großherzog, der bereits seinem kleinen, durch den Reichsdeputationshauptschluß gebildeten, Staate eine neue Constitution (§. 5) gegeben hatte, sorgte, bei dem allmähligen Zuwachse, den derselbe erhielt, fortdauernd für die bessere Organisation desselben.

So erhielt bereits am 10 October 1806 die Stadt Frankfurt am Main eine neue sehr zweckmäßige und humane Organisation [1]). Der Fürst sicherte sämmtlichen milden und wohlthätigen Stiftungen ihr Eigenthumsrecht; er bestätigte die Verfassung des Consistoriums Augsburgischer Confession; er erklärte, daß die Reformirten [2]), auf ihr Verlangen, die nämlichen Rechte, wie die Evangelischen, erhalten könnten, und daß kein Mitglied der drei christlichen Religionen von einem öffentlichen Amte ausgeschlossen sey. Von dem Schöffenappellationsgerichte in Frankfurt, welches in zweiter Instanz entscheidet, wird in Justizsachen an das Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg als erste Instanz appellirt; die untere Justizstelle in Civilstreitigkeiten ist das neu errichtete Stadt- und Landgericht. Die Verordnungen werden von dem Senate entworfen, dem Fürsten vorgelegt, und von demselben bestätigt; außerdem ist der Senat das repräsentative Collegium des städtischen gemeinen Wesens in

---

Febr. 1744. — Ueber den präsumtiven Erben des Großherzogthums, den Vicekönig Eugen Napoleon, vergleiche man die genealogische Tabelle zum Königreiche Westphalen, weshalb auch dem Großherzogthume Frankfurt keine besondere genealogische Tabelle beigelegt worden ist.

1) Winkopp, Heft 3, S. 353 ff.

2 Im Decrete vom 25 Dec. 1806 erhielten die Reformirten, auf ihr Verlangen, eine nähere Bestimmung ihrer Rechte — Winkopp, Heft 5, S. 304 f.

allen auf die Verwaltung seiner Communalrechte und auf das Eigenthum sich beziehenden Sachen. Der Senat besteht aus dem, von dem Fürsten ernannten, Stadtschultheiß, 2 Bürgermeistern und 14 Senatoren. Zu den erledigten Stellen bringt der Senat drei Personen in Vorschlag, deren eine von dem Landesherrn gewählt wird. — Eine höchstweise Stätigkeits- und Schutzordnung erhielt die Judenschaft zu Frankfurt am Main, worin deren Verfassung, Rechte und Verbindlichkeiten genau, zweckmäßig und human bestimmt werden [1]). Für die Unterhaltung des Personals bei dem aufgelöseten Reichskammergerichte that der Fürst selbst, was ihm möglich war, und verwendete sich für dasselbe bei seinen ehemaligen Reichsmitständen [2]). — Dem Appellationsgerichte zu Aschaffenburg gab er durch Decret vom 20 Mai 1807 auf, bei allen seinen Urtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen [3]); auch verlegte er aus dem aufgehobenen Kloster Schmerlenbach am 12 Nov. 1807 das Seminarium Alumnorum clericorum ad S. Carolum Borromaeum nach Aschaffenburg.

Durch Patent vom 7 July 1808 stiftete er eine Rechtsschule zu Wetzlar, theils als Lehranstalt, theils als Spruchcollegium, in Fällen, wo ihre rechtliche Entscheidung begehrt wird, und promulgirte am 27 Sept. 1808 ihre höchst zweckmäßige Organisationsurkunde [4]). Er ernannte einen Curator und die Lehrer derselben, die er besoldete, und sicherte ihr in wissenschaftlicher Hinsicht völlige Unabhängigkeit zu, so daß sie keinen andern Gesetzen unterworfen ist, als welche das allgemeine Staatsrecht, Religion und Moralität vor-

1) Winkopp, 1808, Febr. S. 303 ff.

2) Vergl. besonders die primatische Circularnote, Winkopp, Heft 7, S 163 ff.

3) Nationalzeit. 1807, St. 25, S. 517 f.

4) Sie steht in Hartlebens allgemeinen Polizeiblättern, 1808, No 124—126, S. 1341 ff.

schreiben. Sie ward am 1 Nov. 1808 eröffnet, und hält ihre Vorlesungen in zwei Semestern. — Das (ehemalige mainzische) Metropolitancapitel, welches seinen Sitz zu Aschaffenburg hat und aus den Capitularen zu Aschaffenburg und Regensburg besteht, erklärte der Fürst im Jahre 1803, als Erzbischoff von Regensburg, zum Metropolitancapitel der erzbischöfflichen Kirche zu Regensburg, und gab ihm für die verlornen Besitzungen auf dem linken Rheinufer eine jährliche Rente von 6000 fl. aus seiner Kasse [1]), als Zinsen der im Vertrage mit Würzburg (19 Aug. 1808) erhaltenen 160,000 fl.

Durch Decret vom 21 Aug. 1809 sicherte er den, seiner Souverainetät unterworfenen, Standesherren die bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz; als dritte Instanz ist ihnen aber das Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg vorgesetzt. In Hinsicht der peinlichen Gerichtsbarkeit verblieben die Gegenstände der niedern peinlichen Gerichtsbarkeit den Justizkanzleien der mediatisirten Standesherren zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung; die Gegenstände der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit aber gehören vor das Oberlandgericht zu Aschaffenburg [2]). — Durch Decret vom 29 Jul. 1809 [3]) hob er alle bisher bestandene Steuerbefreiung auf, und bestimmte, daß auch von seinen Domainen die darauf fallenden Steuern entrichtet werden sollten. — Ueber die Art und Weise der Tilgung der Staatsschulden erklärte er sich in einem Decrete vom 1 Sept. 1809 [4]), und durch Decret vom 15 Sept. 1809 [5]) bereitete er die, aus den angeführten

1) Rhein. Bundeszeit. 1809, No. 5. Allg. Zeit. 1809, No. 28, S. 111 f. und No. 35, S. 139.

2) Winkopp, 1809, Mai, S. 292 fff. — Nationalzeitung, 1809, St. 27, S. 549 f.

3) Winkopp, 1809, August, S. 266 ff.

4) Ebend. October, S. 138 ff.

5) Ebend. Sept. S. 438 ff.

Gründen motivirte, und damals auf den 1 Mai 1810 angesetzte, nachher aber bis zum 1 Jan. 1811 verschobene [1]), Einführung des Code Napoléon in seinen Staaten vor. — Als Erzbischoff-Metropolit von Regensburg erschienen von ihm ausgesprochene Wünsche von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation [2]).

10.

Organisation des Staates im Innern nach seiner Erhebung zum Großherzogthume.

Der Weisheit des Großherzogs war es nicht entgangen, daß die im Jahre 1803 seinem Staate gegebene Constitution für die, seit der Stiftung des Rheinbundes und seit der Erhebung desselben zum Großherzogthume, so sehr veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse nicht mehr ausreichte. Er publicirte also am 16 Aug. 1810 die neue Organisation des Großherzogthums [3]). Sie ist der westphälischen nachgebildet, und die Einleitung motivirt die Gründe für ihre Aufstellung in diesem Geiste. »Die Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich besten Verfassung wird für diesen Staat wohlthätig und zweckmäßig seyn. Die bestdenkbarste Staatsverfassung ist diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt wird; in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unab-

---

1) durch Decr. v. 25 Jul. 1810. Es steht beim Winkopp, 1810, August, S. 200 ff. Doch bemerkt dieses Decret: daß in Ansehung aller im Lande üblichen Rechtsinstitute, worüber der Code nicht disponirt, z. B. Lehen, Fideicommisse, Patrimonial- und Patronatsbefugnisse ꝛc. die bisherigen Gesetze und das Herkommen bis zur weitern gesetzlichen Verordnung beibehalten werden sollen.

2) Winkopp, 1810, April, S. 120 ff.

3) Ebend. August, S. 258 ff.

hängige wohlbesetzte Gerichtsstellen besorgt wird; in welcher die vollstreckende Gewalt der Hand des Fürsten ganz anvertrauet ist. — In allen Staatsverfassungen, welche aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geflossen sind, erkennt man Anwendungen dieser Grundsätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben sind die Gerichtsstellen von dem Einflusse fremder Gewalt unabhängig; allenthalben ist die Vollstreckung der Gesetze kraftvoll und wirksam, weil sie in der Hand des Regenten ist. Unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, enthält die Verfassung des Königreiches Westphalen die meisten Grundsätze, die man auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie ist eignes Werk des Kaisers Napoleon; ist für einen teutschen Staat bestimmt; hat sich bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon bewährt. Nach beschränktern Verhältnissen und besondern Localumständen fließt aus der Anwendung dieser Grundsätze die Organisation des Großherzogthums.« Darauf folgen die Hauptmomente des Staatsvertrags vom 19 Febr. als Hauptbestandtheile der neuen Organisation, und außer diesen noch folgende Bestimmungen:

1) Die Primatialwürde des Rheinbundes bleibt mit der großherzoglichen verbunden.

2) Für den Unterhalt des Hofstaates und alle damit verbundene Ausgaben an Hofpersonale, Hofdienerschaft, Tafel, Marstall, Reisekosten, Geschenken ꝛc. wird eine jährliche Summe von 350,000 fl. festgesetzt, und diese vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und andern Gefällen überhaupt in Quartalraten aus der Generalkasse erhoben.

3) Die Constitution sichert die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse.

4) Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen sind aufgehoben; eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien. Es bleiben die den mediatisirten Fürsten und Herren in der Bundesacte zugesicherten Rechte.

5) Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner genießen gleiche Rechte. Für den Ertrag der Leibeigenschaft soll ein billiger Ersatz eintreten.

6) Der Adel bleibt mit seinen verschiedenen Benennungen, ohne ein ausschließendes Recht zu Aemtern, Diensten und Würden, und Befreiung von öffentlichen Lasten zu haben.

7) Es gilt ein und dasselbe Steuersystem im Staate; die Grundsteuer soll niemals den fünften Theil der Revenüen übersteigen. Die Stempeltaxe und Protocollirung werden wie in Frankreich eingeführt. Machen die Staatsbedürfnisse eine Vermehrung der Auflagen nöthig; so sollen sie auf indirecte und persönliche Abgaben nach Gradation des Vermögens angesetzt werden. Sollte die Kopfsteuer unvermeidlich seyn; so wird darüber mit den Ständen verfassungsmäßig verhandelt.

8) Das in Frankreich bestehende System von Maas und Gewicht wird eingeführt.

9) Es existiren drei Ministeria: des Innern, der Justiz und Polizei; der Finanzen, der Domainen und des Handels; ein Ministerstaatssecretair *), welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beschützung des Kultus, die Aufsicht über Administration der Kriegskasse, und die Ausfertigungen sämmtlicher

*) Freih. v. Albini ist Minister des Innern, der Justiz und Polizei; Graf v. Beust der Finanzen; Freih. v. Eberstein Ministerstaatssecretair. — Die besondern Gegenstände, welche für das Ressort jedes Ministers gehören, sind §. 42—46 der neuen Organisation aufgeführt.

großherzoglicher Entschließungen anvertrauet sind. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

10) Der Großherzog präsidirt im Staatsrathe, welcher aus den drei Ministern, 6 Staatsräthen und einem Generalsecretair besteht. Alle Gesetze über Auflagen und Einführung neuer Civil- und peinlicher Gesetze werden im Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen, und den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt. Jede Commission besteht aus drei Mitgliedern. Es giebt drei Commissionen: für die Finanzen; für die Civiljustiz; für die Kriminaljustiz.

11) Der Staatsrath hat in Ausübung seiner Attribute eine berathende Stimme; er vertritt die Stelle des Kassationsgerichts in Gegenständen, welche vor das Kassationstribunal gehören *).

12) Die Stände des Großherzogs bestehen aus 20 Mitgliedern (12 aus reichen Grundeigenthümern; 4 aus reichen Kaufleuten oder Fabrikanten; 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien). Sie bekommen keinen Gehalt, wohl aber mä-

---

*) Eine detaillirte Instruction für den Staatsrath enthält das Decret vom 25 Oct. 1810 — beim Winkopp, October, S. 154 ff. — für das Kassationsgericht, das Decret vom 24 Oct. 1810 — Ebend. Nov. S. 195 ff. — über die Strafgewalt der Polizeibehörden, das Decret vom 26 Oct. 1810, — Ebend. S. 207 ff. — Die ausführliche und treffliche Verwaltungsordnung, welche die Functionen der Präfecte, der Generaldepartementsräthe, der Präfecturräthe, der Präfecturgeneralsecretaire, der Maire, der Municipalräthe enthält, im Decrete v. 27 Oct. 1810 — beim Winkopp, 1810, Dec. S. 317 ff. — Die Ministerialverordnung für die Beamten des Civilstandes ebendas. 1811, Jan. S. 132 ff.

ßig bestimmte Taggelder von den Departementen. Sie werden alle 3 Jahre um ein Drittheil erneuert; doch können die Austretenden wieder gewählt werden. Der Großherzog beruft die Stände, löset ihre Versammlung auf, und ernennt den Präsidenten derselben. — Die Stände berathschlagen über die im Staatsrathe abgefaßten Gesetzesentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen. Die gedruckten Rechnungen der Minister und des Generalcassirers werden ihnen jährlich vorgelegt.

13) Das Großherzogthum wird in 4 Departemente und diese werden in Districte und Municipalitäten getheilt: 1) Stadt Frankfurt und ihr Gebiet; 2) Aschaffenburg; 3) Fulda; 4) Hanau. — Die Stadt Wetzlar erhält einen Unterpräfect. — In jedem Departemente ist ein Präfect, ein Präfecturrath, ein Generaldepartementsrath, und ein Departementscollegium. Die lebenslänglichen Mitglieder des letztern bestehen in $\frac{2}{3}$ der Meistbegüterten; $\frac{1}{6}$ der reichsten Kaufleute und Fabrikanten; $\frac{1}{6}$ der vorzüglichsten Gelehrten und Künstler. Die Departementscollegia ernennen die Mitglieder der Stände; für jedes Departement 3 Güterbesitzer, 1 Handelsmann, 1 Gelehrten oder Künstler. Die Municipalräthe (welche, wie die Departementsräthe, alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden), werden von dem Departementscollegio vorgeschlagen. — Wetzlar gehört bei den Wahlen zum Departement Frankfurt.

14) Der Code Napoléon gilt vom 1 Jan. 1811. Der Großherzog ernennt die Richter, und hat das Begnadigungsrecht. Der richterliche Stand ist unabhängig. — Es gilt die Militairconscription als Grundgesetz.

15) Der Großherzog behält sich unmittelbar vor: die Leitung der Aschaffenburger Universitätsgeschäfte, des Frankfurter Kunstmuseums, der Aschaffenburger Bibliothek, und seiner Gemählde sammlung.

Analysis of the Characteristic Function 43

of Probability and of the Characteristic Function 44

Extension of Definitions and Theorems 45

The Fundamental Theorem 46

Necessary and Sufficient Conditions that a Function be a Characteristic Function 47

Any Characteristic Function is the Characteristic Function of an Absolutely Continuous Distribution Function 48

Characteristic Functions and Laplace Integrals of Types A and B 49

Theorems Concerning Fourier Series and Integrals 50

Characteristic Functions Which Are Equal in an Interval 51

Uniqueness Theorems 52

Inversion Formulas 53

Representation Theorems 54

Theorems Concerning Derivatives 55

Expansions Associated with the Central Limit Theorem 56

Examples and Theorems 57

Bibliography 58

Table of Characteristic Functions 59

6) Geschichte des Großherzogthums Baden.

Einleitung.

I.

Das Badensche Regentenhaus.

Kein besonderer teutscher Völkerstamm, wie die Bayern und Sachsen unter ihren alten Herzogen, bewohnte im Mittelalter die Gegenden, wo das Geschlecht der Zähringer bereits während der Regierung des Kaisers Heinrichs 3 aus dem Dunkel heraustritt, das auf seinen Vorfahren und ihren Thaten ruht; ein Zweig des alten alemannischen Völkerbundes hatte, im Zeitalter der Völkerwanderung, bis an den Rhein hin sich ausgebreitet, wo im eilften Jahrhunderte im Breisgau der erste historisch beglaubigte Stammvater des noch jetzt blühenden Badenschen Hauses erscheint. So wie es zu den verfehlten Versuchen älterer Genealogen gehört, die Vorfahren des Hauses Baden entweder aus einem italienischen *), oder aus einem helvetisch-burgundischen

*) Der Kaiser Friedrich 1 aus dem Hause Hohenstaufen soll, bei der Rückkehr von seinem ersten Zuge nach Italien, einen Sohn des Markgrafen von Verona (einen Descendenten des römischen Geschlechts der Ursiner) als Geisel nach Teutschland mitgebracht haben, um sich den Weg nach Italien zu sichern. Diesem habe er Schloß und Herrschaft Hachberg gege-

Geschlechte [1]), oder von einem fränkischen Major Domus abzuleiten [2]), oder sie sogar bis auf die Zeiten des römi-

---

ben. Nach dessen Tode hätten dessen Unterthanen nach Verona gesandt, und einen seiner Verwandten zur Besitznahme der Erbschaft eingeladen. Dieser neue Markgraf wäre der Stammvater des Badenschen Hauses, und das Factum gehöre in die Mitte des 12ten Jahrhunderts. — Dieser Ansicht folgten Petr. de Andlo, de imperio romano-germanico, ex ed. Freheri, lib. 1, c. 15. Norimb. 1657. 4. Irenicus, in exegesi historiae Germaniae, (ed. nov.) Hanov. 1728. Henninges, in Theatr. geneal., Reusner in opere geneal., Crusius in Annal. suev., Münster in Cosmograph. und Andere. — Diese Meinung fällt dadurch, daß schon unter den salischen Kaisern einheimische Markgrafen von Baden angetroffen werden.

1) Franc. Guillimann in s. Habsburgica (Mediol. 1605) und nach ihm Rittershusius und Spener leiteten das habsburgische u. badensche Haus von dem helvetisch-burgundischen Grafen Theodibald ab, der zu den Zeiten Königs Dagobert von Frankreich lebte. Schöpflin (in d. Histor. Zaringo-Bad. T. 1, c. 3) hat sie widerlegt.

2) Hieron. Vignier (la véritable origine des maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche et de Bade. à Paris, 1649. Fol.) suchte den Guillimann zu verbessern, und gieng in der gemeinschaftlichen Ableitung des badenschen, östreichischen und lothringischen Hauses bis zu dem Herzoge Eticho im Elsaß, der gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts lebte, und von diesem zu dem merovingischen Major Domus, Erchinoald, zurück. Gegen ihn schrieb Eccard (origines familiae Habsburgo-Austriacae), und zeigte, daß Eticho nicht von einem Major Domus, sondern von dem alemannischen Herzoge Leutharius abstamme; doch nahm er, mit Vignier, den Eticho als Stammvater dieser Häuser an. Marqu. Herrgott (in s. genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, 3 Vol Viennae, 1737. Fol. Tom. 1, libr. 2) suchte beide zu berichtigen und zu ergänzen.

schen Imperators Vespasians [1]) zurückzuführen; so ist es eben so wenig möglich, historisch über jeden Zweifel es zu erheben, daß das Geschlecht der Zähringer elsassischen Ursprungs sey, und mit dem habsburgischen und lothringischen Hause eine gemeinschaftliche Abstammung habe [2]). Mögen daher diese Ableitungen auf ihrem

---

1) Felix Faber, ein Ulmer Bernhardinermönch, wagte im 15ten Jahrhunderte in s. Historie von Schwaben, 1. Bd. Cap. 10, die Behauptung, daß Vespasian die Markgrafen von Baden zu seinem Kriege gegen die Juden gerufen habe, und daß des Kaisers Aufgebot noch zu seiner Zeit im Badenschen Archive existire.

2) Der gelehrte Schöpflin nahm (Alsatia illustrata, 2 Tom. Colmar, 1751 et 1761. Fol., T. 2, p. 464 sqq. und Historia Zaringo-Badens. T. 1) die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Baden, Habsburg und Lothringen an, suchte sie besser zu beweisen und durch historische Urkunden tiefer zu begründen, als seine Vorgänger. Das Resultat seiner Forschungen war, daß Etticho, der gemeinschaftliche Stammvater jener Familien, in Alemannien Familienbesitzungen hatte, und im Jahre 690, unter den Merovingern, Herzog im Elsaß wurde. Von dessen ältestem Sohne Adelbert leitet er theils die comites provinciales im Breisgau (die Vorfahren der Zähringer her, die sich im Zeitalter der Karolinger hier niederließen; theils die Habsburger, welche aus dem Elsaß über den Jura gingen, um in den Besitz ihrer helvetisch-burgundischen Familienländereien im Ergau zu treten; der jüngere Sohn hingegen, Etticho, ward Stammvater der Herzoge von Lothringen. — Daß die Kaiser Leopold 1 und Karl 6 (Schöpflin, T. 1, p. 27 sq.) an diese gemeinschaftliche Abstammung glaubten, ist kein zureichender Grund für ihre historische Wahrheit, sobald man die Bemühungen der Genealogen im 17ten und 18ten Jahrhunderte richtig zu würdigen weiß. — Die Abstammung Bertholds 2 (denn Berthold 1 streicht er ganz aus der Reihe der Herzoge von Zähringen) von den burgundischen Königen, den Rudolphen, die jenseits des Jura

relativen Werthe beruhen; so viel ist gewiß, eine beglaubigte Folge von Regenten aus diesem Geschlechte beginnt erst gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts mit Berthold 1, einem mächtigen Grafen im Breisgau. Seit seiner Zeit nahmen mehrere Glieder seines Hauses lebhaften Antheil an den Kämpfen der Teutschen unter den Kaisern aus dem salischen und hohenstaufischen Geschlechte. Kräftige Männer sind es, die von dem Breisgau ausgehen, wo ihre Stammgüter lagen, und nicht selten in den schwäbischen Kriegen den Ausschlag gaben. Doch weil sie früherhin gewöhnlich mit der Gegenparthei der Salier und Hohenstaufen zusammenhielten,

---

regierten, versuchte v. Wattewille (lettre sur l'origine des ducs de Zaringuen, in dem Mercure suisse v. J. 1746). Seine Meinung (so wie die des Regierungsraths Patrick in Zweibrücken), hat aber bereits Sachs Th. 1, S. 91 ff. geprüft und widerlegt. — Neuerlich versuchte Viton (Histoire chronologique, généalogique et politique de la maison de Bade) in der Genealogie des Badenschen Hauses noch um 4 Jahrhunderte weiter zurückzugehen, als Schöpflin; wie seicht und unkritisch er aber verfuhr, zeigte der Rec. in den Heidelb. Jahrb. 1809, Heft 42, S. 224 ff. — Hingegen von Türkheim (tablettes généalogiques des illustres maisons des Ducs de Zaeringen, Marggraves et Grand-Ducs de Bade) folgte dem vignier- eccard- herrgott- schöpflinschen Systeme mit einigen Abweichungen (vgl. Heidelb. Jahrb. 1810, Heft 28, S. 59 ff.) — Sehr wahr erinnert der heidelbergische Recensent der beiden letzten Schriften, daß selbst das Schöpflinische mit ungeheuerm Aufwande von Belesenheit, Kritik und Dialektik entworfene Elsaß-Etichonische System hin und wieder auf gebrechlichen Stützen ruhe, und daß nach allen bisherigen gelehrten Operationen in diesem Fache für die historische Kritik noch viel zu wünschen übrig bleibe, weil jene Operationen es zeigten, wie mißlich, ja wie vergeblich überhaupt ein so weit getriebenes genealogisches Aushohlen sey.

und in der Folge, nach dem Untergange des hohenstaufischen Geschlechts, das Haus Wirtemberg in der Mitte des erloschenen Herzogthums Schwaben sich mächtig erhob und selbst die Länder der Herzoge von Teck, einer Badenschen Seitenlinie, an sich zu bringen wußte; weil endlich mehrere Theilungen des kleinen Landes, fehlerhafte Theilnahme an den teutschen und französischen Kriegen, und schlechte Oekonomie die Kraft desselben schwächten; so erreichte das Geschlecht der Zähringer nicht den Länderbestand und die Macht, zu welcher gleichzeitige und jüngere Regentenhäuser neben ihm gelangten. Nur erst seit der Vereinigung der gesammten Badenschen Länder unter Einem Regenten (1771), und besonders seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, trat Baden unter die teutschen Staaten vom zweiten Range. Mit der churfürstlichen, und, drei Jahre später, mit der erreichten großherzoglichen Würde verband es einen Länderumfang, der durch seine Arrondirung und durch den Reichthum seines Bodens eben so, wie durch die Zahl seiner Bevölkerung und durch seine weise Organisation und Administration, gewissermaßen einen neugeschaffenen Staat bildete, der auf der Grenze zwischen Frankreich und Teutschland liegt.

2.

Eintheilung der Badenschen Geschichte.

Die bedeutendsten innern und äußern Veränderungen des Badenschen Landes führen darauf, die Geschichte desselben in drei Perioden einzutheilen:

Erste Periode: Von Berthold 1 bis zur Theilung des Landes in die beiden Hauptlinien Baden-Baden und Baden-Durlach; von 1052 bis 1527.

Zweite Periode: Von der Theilung des Landes in die beiden Hauptlinien bis zum

Erlöschen der Linie Baden-Baden und der Vereinigung der gesammten Länder unter Einem Regenten;

von 1527 bis 1771.

Dritte Periode: Von der Vereinigung der gesammten Badenschen Länder unter Einem Regenten bis auf unsre Zeiten;

von 1771 bis 1811.

3.

Literatur der Badenschen Geschichte.

Bis auf das Erscheinen des Schöpflin'schen Werkes war die Badensche Geschichte ein fast völlig unangebautes Feld. Durch ihn, und durch seinen Nachfolger, Sachs, hat sie aber so viel gewonnen, daß die wissenschaftliche Behandlung derselben mit den wichtigsten Bearbeitungen der Specialgeschichte der einzelnen teutschen Staaten in Hinsicht des innern Werthes verglichen und zusammengestellt werden kann.

Allgemeine literärische Hülfsmittel:

B. G. Struve, Bibliotheca germanica, emendata a Chr. G. Budero. Ienae, 1740. 8. hat pag. 1257 keine volle Seite von der Badenschen Geschichte, und war nur im Stande, fünf Schriften zu nennen, unter denen eine akademische Gelegenheitsschrift, zwei genealogische Werke, eine statistische und eine theologische Schrift sich befinden.

Geo. Wilh. Zapf, Literatur der alten und neuen Geschichte. Lemgo, 1781. 8. führt S. 413 f. bei Baden blos Schöpflin und Sachs an; denn Reinhards Geschichte des Hauses Geroldseck gehört nicht zunächst hieher.

Quellen und Quellensammlungen:

Außer den allgemeinen Sammlungen der Scriptorum rerum germanicarum gehören hieher, für die specielle

Geschichte Schwabens, die Th. 1, S. 227 f. bei der Literatur der Wirtembergischen Geschichte angeführten Schriftsteller (Crusius, Goldast ꝛc.), unter welchen Pfisters Geschichte von Schwaben, ob sie gleich noch nicht vollendet ist, keinesweges übersehen werden darf. — Für die neuen Erwerbungen in der rheinischen Pfalz müssen die Th. 1, S. 219 ff. angeführten Schriftsteller zur pfälzischen Geschichte verglichen werden.

Ueber die handschriftlichen Nachrichten von Pistorius, Jüngler, Förster, Gaman, Sahler, Drollinger, deren sich Schöpflin und Sachs bedienten, lese man: Badensium rerum scriptores non editi, eine Abhandlung vor dem ersten Theile von Schöpflins Werke. Außer diesen benutzte Sachs noch die hinterlassenen Sammlungen des geheimen Hofraths und Archivars Herbster.

Systeme und Compendien:

Io. Dan. Schöpflin (Historiographus Franciae), historia Zaringo-Badensis, VII Tomi. Carolsr. 1763—1766. 4. (Dieses, auf Kosten der Regierung mit typographischer Schönheit gedruckte, und mit genealogischen Tabell. u. Kupf. ausgestattete Werk enthält im ersten und zweiten Theile die ältere Geschichte; im dritten die Geschichte der Bernhardinischen (Baden-Badenschen) Linie seit der Theilung — (angehängt sind: numismata Badensia Bernhardinae lineae); im vierten die Geschichte der Ernestinischen (Baden-Durlachischen) Linie seit der Theilung — (angehängt sind: numismata Badensia Ernestinae lineae); — die Geschichte ist fortgeführt bis zum Jahre 1766. — Der 5—7 Theil enthält einen codex diplomaticus).

J. Chstn. Sachs (Kirchenrath u. Prof. am Gymnas. zu Karlsruhe), Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden, 5 Theile. Karlsr. 1764—1773. 8.

(Der fleißige Verfasser schrieb zwar nicht im besten Style; er kennt aber die Quellen, benutzt sie mit Besonnenheit, und folgt, wie er selbst in der Vorrede zum ersten Theile gesteht, größtentheils dem Schöpflinschen Werke, so daß viele Stellen bloße Uebersetzungen desselben sind. Der Vf. handelt die alte Geschichte bis zur Theilung Th. 1 u. 2, und Th. 3 bis S. 192 ab; von da enthält der Rest des dritten Theiles die Geschichte der Linie Baden-Baden, und der vierte und fünfte Theil die Geschichte der Linie Baden-Durlach, und zwar fortgeführt bis zum Jahre 1773.) — Das folgende Werk enthält, als Auszug aus dem größern, bloße Rubriken, mit steter Hinweisung auf das größere nach den Theilen und Seitenzahlen: Auszug aus der Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden. Zum Gebrauche sämmtlicher Schulen in den hochfürstlich-Badenschen Landen. Karlsr. 1776. 8.

V. (iton, ancien inspecteur des equipages militaires), histoire chronologique, généalogique et politique de la maison de Bade, avec une description exacte des villes, bourgs, villages, chateaux, forteresses, fleuves, rivieres, montagnes et forêts du Grand-Duché. La rélation des siéges, batailles et autres evénemens mémorables. Les noms des hommes, qui se sont rendus célébres par leurs vertus, leurs talens etc. 2 Tom. à Paris, 1807. 8. (Die Oberflächlichkeit dieses Werkes, dessen zweiter Theil auch eine Statistik des Landes enthält, ist ausführlich belegt worden in den Heidelb. Jahrb. 1809, St. 42, S. 224 ff. u. Heft 45, S. 260 ff.) Vgl. Götting. gel. Z. 1809, No. 147, u. Hallesche Lit. Z. 1810, No. 274.

Kurze Umrisse der Badenschen Geschichte:

Gtlo. Aug. Tittel, Teutschland und die besondern teutschen Staaten in Tabellen. Frankf. am Mayn,

1773. 4. (Der Abriß der Badenschen Geschichte S. 97—122.)

Mich. Conr. Curtius, die Geschichte u. Statistik der weltlichen churfürstlichen u. altfürstlichen Häuser in Teutschl. Marb. 1780. 8. (Baden, S. 503—522 bloße Nomenclatur).

Aug. Bened. Michaelis, Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der chur- u. fürstl. Häuser in Teutschland, im 3ten Theile S. 1 ff. (von Jul. Wilh. Hamberger nach Schöpflin u. Sachs gearbeitet.)

J. Geo. Aug. Galletti, Lehrbuch der teutschen Staatengeschichte, (2te Aufl.) S. 81—95. (dürftig.)

Topographie, Geographie und Statistik von Baden mit Hinsicht auf Geschichte:

Staat der Markgrafen von Baden-Baden u. Baden-Durlach. Halle, 8. (Compilation).

K. W. F. L. Frhr. v. Drais, Beiträge zur Kulturgeschichte u. Statistik von Baden unter Karl Friedrich. Karlsr. 1796. 8.

J. Gottwin Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der churfürstlichen Pfalz am Rheine, 4 Theile. Frf. u. Lpz. 1786 ff. 8.

v. Traiteur, über die Größe u. Bevölkerung der rheinischen Pfalz. Mannh. 1789. 8.

(Schmidt u. Wundt), geographisch-statistisch-topographische Beschreib. von d. Churfürstenthume Baden. 2 Theile. Karlr. 1804. 8. (die Mängel dieser Schrift, Jen. LZ. 1807, No 92. — excerpirt in den Geogr. Ephemeriden, 1806, Dec. S. 431 ff.)

Car. Geo. Dümgé, geographiae et historiae Ducatus magni Badensis primae lineae, Pars 1. Geographica. Heidelb. 1809. 8. (Anzeige davon von dem Vrf. selbst, mit vielen Verbesserungen u. Zusätzen, in den Heidelb. Jahrb. 1810, Heft 18, S. 283 ff. u. Heft 26, S. 377 ff.)

(Eichrodt), das Großherzogthum Baden nach seinen zehn Kreisen u. Amtsbezirken, topographisch skizzirt. Karlsr. 1810. 8.

(Außerdem gehören hieher: das Lexikon vom schwäbischen u. rheinischen Kreise; der Badensche Hof- u. Staatskalender (gut geordnet), und das (officielle) Badensche Regierungsblatt.

Zur Kirchengeschichte:

Thom. Wegelin, vera et authentica relatio de discursu theologico inter Georgium Fridericum, Marchionem Badensem et Franciscum, Ducem Lotharingiae instituto, deque eiusdem conventus successu et exitu, opposita fallis et fictitiis relationibus. Tubingae, 1613. 4.

Trudpert. Neugart, episcopatus Constantiensis alemannicus, Partis 1 Tom. 1. St. Blas. 1803. 4. (3 Alphab. 6 Bog.) (mehr ist von diesem fleißigen Werke nicht erschienen.)

Genealogie:

(Die beim §. 1 in der Note angeführten Schriften — besonders Vignier, Eccard, Herrgott, Schöpflin, Viton.)

Matth. Merian, geneal. Herführung der hochfürstl. Häuser Baden u. Holstein. Frankf. 1672. Fol. (nach Spener, und bei der Vermählung Friedrichs mit der Prinzessin Augusta v. Holstein).

Gebhardi, genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, Th. 1, S. 171 ff.

(v. Türkheim) Tablettes généalogiques des illustres maisons des Ducs de Zaeringen, (des) Marggraves et Grands-Ducs de Bade. à Darmstadt, 1810. 8. (hat wesentliche Vorzüge vor Viton; besonders fleißig u. mit Verbesserung Schöpflins ist die Geschichte der Teckischen Nebenlinie behandelt; — ausführliche Anzeige u. Berichtigung in den Heidelberger

Jahrb. 1810, Heft 28, S. 59 ff. und Heft 33, S. 103 ff.)

Traug. Gthi. Voigtel, genealogische Tabellen; haben das Haus Baden in den Tabellen 150—55. (Halle, 1811).

Vermischte Schriften zur Badenschen Geschichte:

Conr. Sam Schurzfleisch (resp. Io. Burc. Majo), dissert. de rebus Badensibus. Vit 1677. 4.

Der durchlauchtigsten Fürsten u. Markgrafen von Baden Leben, Regierung, Großthaten u. Absterben. Frf. 1695. 12. (worin die Geschichte Ludwig Wilhelms am ausführlichsten erzählt wird).

Frhr. v. Günderrode, Beiträge zu einer Geschichte der Markgrafschaft Baden und ihrer Bewohner, in Posselts wissenschaftl. Mag. 2 B. 1s St.

Magazin von und für Baden, 2 Bände. Karlsruhe, 1802. 8.

Joh. Jac. Moser, Einleitung in das markgräflich-badensche Staatsrecht. Karlsr. 1772. 8.

Recht des Gesammthauses Baden auf die Grafschaft Eberstein. Karlsr. 1762. Fol.

Briefe über die Verfassung der Markgrafschaft Baden. Basel, 1788. 8.

Organisation der churbadenschen Lande, 2 Thle. Mannh. 1803. 2te Aufl. 1808. 8.

Zur Geschichte der Landesuniversitäten:

Geo. Reinbeck, Heidelberg und seine Umgebungen. Tübingen, 1808. 8.

P. W. L. Fladt, tentamina prima de statu literario, et eruditis, qui in palatinatu floruerunt. Heidelb. 1761. 4.

H. Andreae, monumenta Heidelbergenſia illuſtrata. Heidelb. 1773. 4.

K. Büttinghauſen, Ergötzlichkeiten aus der pfälziſchen u. ſchweizeriſchen Geſchichte u. Literatur, 3 Stücke. Zürich, 1766. 8. — Beiträge zur pfälziſchen Geſchichte. Mannh. 1773. 8. — Verzeichniß einiger Schriften, die Heidelberger Univerſität betreffend. Heidelb. 1763. 8.

Ioſ. Ant Riegger, Analecta academiae Friburgenſis. Ulmae, 1774. 8. (hat p. 275 – 363 die Privilegien derſelben). — Amoenitates literariae Friburgenſes, 1775.

Erſte Periode.

Von Berthold 1 bis zur Theilung des Landes in die beiden Hauptlinien Baden-Baden und Baden-Durlach;

vom Jahre 1052 bis 1527.

4.

Berthold 1 († 1077 oder 1078).

Ein Bergſchloß im Breisgau, deſſen Ruinen noch jetzt in der Nähe der Stadt Freyburg ſtehen, nach dem wahrſcheinlich ältern Dorfe *) am Fuße des Berges Zähringen genannt, gab der Dynaſtie den Namen, die bereits über 800 Jahre Baden regiert. Vielleicht

*) Das Dorf Zähringen wird bereits beim Jahre 1008 in einer Urkunde des Kaiſers Heinrichs 2 genannt, in welcher er der Baſeler Kirche den Wildbann im Breisgau ertheilt. Der Name Zähringen kann alſo nicht aus der falſchen Ausſprache von Kärnthen entſtanden ſeyn, wie der Jeſuit Erasmus Frölich (Archontologia Carinthiae) behauptete.

waren die Stammväter dieses Hauses schon seit den Zeiten der Karolinger hier einheimisch; wenigstens führten die meisten Grafen dieses Gaues seit Karl dem Großen einerlei Namen [1]). Die Erbgüter des Hauses lagen in verschiedenen Gauen zerstreut bis zu dem Berge Teck in der Mitte der schwäbischen Alp, und erst Berthold 3 schrieb sich von Zähringen. Bis dahin führen sie den gräflichen oder herzoglichen Titel ohne Hinzufügung des Namens eines Ortes; denn erst seit der Zeit, daß die Lehen bei den Familien erblich wurden, die sie damals besaßen, ward es Sitte, den Geschlechtsnamen von den Besitzungen zu führen. Graf Berthold wird der Erste genannt, weil erst mit ihm eine beglaubigte Geschichte seines Hauses beginnt.

Dieser Berthold erhielt im Jahre 1052 vom Kaiser Kaiser Heinrich 3 die Anwartschaft [2]) auf das Herzogthum Schwaben, auf den Fall, daß der bejahrte Herzog Otto von Schweinfurt sterben würde. Seit dieser Zeit führt er den herzoglichen Titel. Als aber der Kaiser (1056) vor dem schwäbischen Herzoge Otto (1057) starb; so überging, nach Otto's Tode, die Kaiserin Agnes, Vormünderin ihres Sohnes Heinrichs 4, die Ansprüche Bertholds, ob sie gleich den Ring ihres Gemahls anerkannte, und gab Schwaben dem Gemahle ihrer Tochter Mathilde, dem Grafen Rudolph von Rheinfelden. Zur Entschädigung bekam Berthold im Jahre 1060 von der Kaiserin das Herzogthum Kärnthen und die Mark Verona [3]), den Schlüssel

---

1) Pfisters's Gesch. von Schwaben, 2s Buch, S. 92 ff.

2) Der Kaiser gab ihm deshalb seinen Ring (velut huius rei commonitorium, Annalista Saxo ad a. 1057).

3) Hermannus contractus ad a. 1060: „Conradus, qui Carentanis solo nomine ducis praefuit, moriens locum dedit; cuius ducatum Bertholdus Suevigena accepit.“ Cf. Schöpflin, T. 1, p. 45.

zu Italien, wobei er die Landgrafschaft über den Breisgau behielt.

Der launenhafte Heinrich 4 bestätigte, nach seinem Regierungsantritte, den Herzog in den beiden Lehen; auch gab er dessen Sohne die Anwartschaft zur Succession in denselben. Als aber der Herzog auf dem Hoftage des Kaisers (1072) zu Bamberg nicht erschien; so entriß ihm (1073) der Kaiser, der wegen der Sachsen mit dem Papste in Streit verwickelt war, Kärnthen und Verona, und gab sie seinem Anverwandten Marquard von Eppenstein *). Berthold verzichtete nicht auf den herzoglichen Titel, und verband sich mit dem Herzoge Rudolph von Schwaben und Welf von Bayern gegen den Kaiser. Bedrängt von den Sachsen, war Heinrich 4 von ihnen auf der Harzburg eingeschlossen, wohin sich Berthold zu ihm begab, und von dem Kaiser die heuchlerische Versicherung erhielt, daß sich Eppenstein gegen des Kaisers Willen mit Gewalt in den Besitz von Kärnthen und Verona gesetzt habe, und daß Berthold in seinem Namen mit den Sachsen unterhandeln möchte. Die Sendung Bertholds und zweier Bischöffe an die Sachsen blieb aber vergeblich, und Berthold war edel genug, den Kaiser in der Nacht aus der Harzburg zu führen, und, nach dreitägigem Zuge durch die thüringischen Wälder, nach Heerfeld zu bringen, wo sich die rheinischen Fürsten zu dem Feldzuge gegen die Polen versammeln sollten. Doch Heinrichs Betragen gegen die Sachsen hatte bereits die südteutschen Fürsten gegen ihn verstimmt, und auf der Versammlung zu Gerstungen (an der Grenze von Thüringen und Hessen) sollte

*) Lamb. Schaffnaburg. ad a. 1073. — Schöpflin, T. 1, p. 48 sagt: „Caesar, suspicionum et diffidentiae plenus, Marchiam Veronae, Italiae clavem, una cum iuncto ei Carinthiae ducatu, turbis cum Gregorio VII, pontifice, ortis, marchioni sibi addicto committendam esse, consilio politico arbitratus est.“

erst die Angelegenheit mit den Sachsen beendigt werden. Die Beschwerden der Sachsen bewogen mehrere Fürsten, dem Herzoge Rudolph von Schwaben die teutsche Krone anzubieten, die er aber damals qblehnte. Doch als Reginger, ein Diener des Kaisers, auftrat, und mit einem Eide bestätigte, daß er mit Andern vom Kaiser gedungen worden sey, auf dem Reichstage zu Würzburg die Herzoge Rudolph und Berthold, und ihre Freunde, zu ermorden; so stieg die Gährung in Teutschland immer höher. Verlassen von den südteutschen Fürsten, schloß Heinrich 4 mit den Sachsen einen nachtheiligen Vertrag (1074). Die Sachsen zerstörten aber demungeachtet die königlichen Burgen, und verschonten selbst der Kirchen und königlichen Grabmäler auf der Harzburg nicht. Ihr Uebermuth beleidigte die südteutschen Fürsten, und Heinrich suchte nun in seinen Drängnissen Versöhnung und Hülfe bei diesen. Er erhielt sie, und die Sachsen unterlagen (13 Jun. 1075) der Uebermacht der Schwaben, Bayern, Oestreicher, Lothringer und Böhmen. Kaum war aber dieser Sieg errungen, als Berthold, Welf und Rudolph gewiß überzeugt wurden, daß Heinrich 4 von neuem Meuchelmörder gegen sie gedungen habe. Diese Untreue und des Papstes Bannspruch über Heinrich 4 bewog die Fürsten, ihm von Trebur aus, wo sie versammelt waren, zu erklären, daß er sich binnen einem Jahre des Bannes entledigen und bis dahin ruhig zu Speyer leben solle. Ob nun gleich Berthold, Welf und Rudolph die Alpenpässe besetzt hielten; so ging Heinrich doch über die burgundischen Gebirge im Winter (1076) nach Italien, und während seiner Abwesenheit ward zu Forchheim, unter dem Einflusse päpstlicher Legaten, Rudolph von Schwaben zum Gegenkönige gewählt. Berthold hatte ihm seine Stimme gegeben. Doch Heinrich besiegte, nach seiner Wiederkehr nach Teutschland, seine Gegner, und ließ Rudolph, Welf, Berthold und die übrigen schwäbischen Grafen und Herren nach dem alemannischen Gesetze richten, wodurch sie ihre Würden und Lehen

verloren, die er seinen Anhängern zusprach. Die Landgrafschaft Breisgau [1]) ward dem Bischoffe Werner von Straßburg ertheilt. Welf und Berthold verheerten Ostfranken, von da sich der letztere nach dem Breisgau wandte; er erlebte aber das Ende dieses Kampfes nicht, der im Herzen Teutschlands wüthete. Er starb 1077 [2]) auf seiner Burg Lyntberg aus Gram über seine verwüsteten Besitzungen, und ward im Kloster Hirschau begraben. Kurze Zeit vor seinem Tode hatte er das Benedictinerkloster Weilheim in Schwaben gestiftet, und es mit Mönchen aus dem Kloster Hirschau besetzt.

5.

Theilung der länder nach Bertholds 1 Tode.

Der herzogliche Titel, den Berthold wegen Kärnthen seinem Hause erworben hatte, vererbte mit den Familiengütern im Breisgau, in der Ortenau, im Schwarzwalde und Neckargau auf seinen Erstgebohrnen, Berthold 2, der bereits an dem letzten Kriege lebhaften Antheil genommen hatte. Sein zweiter Sohn, Hermann 1, führte schon in einer Urkunde vom Jahre 1052 den markgräflichen Titel [3]), doch nur im Allgemeinen, ohne Beisatz

---

1) Schöpflin, T. 1, p. 55. — Da, gegen die alten Kriegsgesetze, auch die Bauern sich bewaffneten, und für Heinrich 4 kämpften; so ließ Bertholds Sohn, Berthold 2, diejenigen, die er gefangen bekam, entmannen. vgl. Pfister, S. 140 f.

2) Die Angabe der meisten Chronisten setzt seinen Tod ins Jahr 1077. Die Gründe, welche Pfister, nach dem Berthold. Constant., für das Jahr 1078 vorbringt, s. S. 142.

3) Schöpflin leitet diesen Titel von der Mark Verona her, weil die Herzoge von Kärnthen ihren nachgebohrnen Söhnen die Mark Verona gaben (Frölich, Archontol. Carinth. T. 2, p. 8 seqq.); Pfister aber (S. 142 f.) behauptet, daß er damals von denen geführt worden sey, welche mehr als

eines Landes. Er scheint bereits bei Lebzeiten seines Vaters einige Besitzungen im Breisgau gehabt, oder, während des Vaters Abwesenheit in Kärnthen, die Familienländer verwaltet zu haben. Im Jahre 1073, als sein Vater Kärnthen und Verona verlor, in seine schwäbischen Länder zurückkehrte und lebhaften Antheil an dem teutschen Kriege nahm, ging Hermann ins Kloster Clugny (in Burgund) [1]), wo er im Jahre 1074 — vor seinem Vater — starb. Er hinterließ von seiner Gemahlin, Judith, einen Prinzen, Hermann 2, der von seinem Großvater die Herrschaften zu Hachberg, im Kraichgau und Ufgau [2]) erbte, und sich Markgraf von Baden, nach dem Schlosse Baden [3]), einer Familienbesitzung des Zähringischen Hauses [4]) nannte. (Sein dritter Sohn, Gebhard, trat in den geistlichen Stand, ward im Jahre 1084 zum Bischoffe von Kostnitz erwählt, wo er 1110 starb, nachdem er 1094 die Kostnitzer Kirchenversammlung gehalten hatte, welche die Verbesserung der Kirchenzucht beabsichtigte).

---

eine gewöhnliche Grafschaft besaßen. Pistorius (vergl. Sachs, Th. 1, S. 250) nahm an, er habe diesen Titel vom Kaiser Heinrich 4 erhalten.

1) Er soll aus Demuth die Schafe (Vignier, p. 28), oder, nach dem Trithemius (Chron. Hirsaug. ad a. 1082), die Schweine des Klosters gehütet haben.

2) Das Chronicon Gottwicense, L. IV, p. 832 sq. setzt den pagus Vfgouue zwischen Philippsburg und Ettlingen an dem Rheine, zwischen der Pfinz und Alb (die eigentliche spätere Markgrafschaft Baden). Die abweichenden Meinungen hat Sachs, Th. 1, S. 138 f.

3) Schloß und Stadt Baden hießen bei den Römern: Aquae und civitas aquensis.

4) Seine Regierung und die seiner Nachfolger, von welcher das noch jetzt blühende Badensche Haus abstammt, folgt (§. 8) nach der Darstellung der Begebenheiten des bald (1218)

6.

Die Herzoge von Zähringen, bis zum Erlöschen derselben (der ältern Linie des Hauses) im Jahre 1218.

Berthold 2 († 1111). — Dessen Söhne: Berthold 3 († 1122) u. Konrad († 1152).

Bertholds 1 ältester Sohn, der Herzog Berthold 2, folgte seinem Vater in der Würde eines Landgrafen vom Breisgau, und in den Breisgauischen, Ortenauischen und schwäbischen Familiengütern. Vermählt mit Agnes, der Tochter des Gegenkönigs Rudolphs von Schwaben, hielt er mit seinem Schwiegervater gegen Heinrich 4 zusammen. Rudolph, der in der Schlacht v. 16 Oct. 1080 fiel, hinterließ seinem Sohne, Berthold, das Herzogthum Schwaben, und den Berthold von Zähringen als Vormund desselben, obgleich Heinrich 4 dem schwäbischen Grafen, Friedrich von Staufen, seinem Eidam, dieses Herzogthum ertheilt hatte. Mit abwechselndem Erfolge kämpfte Berthold von Schwaben gegen Friedrich von Staufen zehn Jahre hindurch um das Herzogthum Schwaben. Da starb Berthold (1090) unbeerbt, und sein Schwager, Berthold von Zähringen, der außerdem von ihm die Landgrafschaft Rheinfelden erbte, ward von den Gegnern Heinrichs 4 und Friedrichs von Staufen zum Herzoge von Schwaben (1092) erwählt. Gerechtigkeitsliebe bezeichnete seine Regierung, die 5 bis 6 Jahre dauerte.

Als aber der Herzog Welf von Bayern, nach langem Kampfe, mit Heinrich 4 sich versöhnte; so war des Kaisers Gegenparthie eines Hauptanführers beraubt, und der Streit über Schwaben ward dahin (ums Jahr 1097) *) ausgeglichen, daß das Herzogthum Schwaben dem

---

erlöschenden Hauses der Herzoge von Zähringen (als der ältern Linie).

*) Otto Friling. de gestis Frid. l. 1, cap. 8. — Das Jahr des Vergleichs findet sich bei keinem Chronisten.

Friedrich von Staufen und seinem Hause erblich verblieb, Berthold von Zähringen hingegen für sich und seine Nachkommen vom Kaiser die Reichsvoigtei über den Thurgau, und über die Stadt und den Münster von Zürich [1]) erhielt. Mit der Beibehaltung des herzoglichen Titels ward ihm, so wie dem Herzoge Welf von Bayern in Hinsicht seiner schwäbischen Erbgüter, für die erblichen Besitzungen seines Hauses die Unabhängigkeit von dem Herzoge von Schwaben stillschweigend zugestanden [2]), nachdem Berthold und Welf vorher Vasallen des Herzogs gewesen waren.

Berthold 2 stiftete (1090) die Abtei St. Peter auf seinen Erbgütern im Schwarzwalde, weil das von seinem Vater gebauete Kloster am Teckberge im letzten Kriege niedergebrannt worden war. Das letztere ward, als Priorat, jener Abtei untergeordnet, welche der Begräbnißort der Herzoge von Zähringen wurde. Doch wichtiger noch war die Gründung der Stadt Freyburg, unweit des Schlosses Zähringen, auf seinem Stammgebiete, wozu die daselbst schon früherhin vorhandenen Silberbergwerke die Veranlassung gaben. Er gab der neuen Stadt das Köllnische Stadtrecht, und behielt für sich und seine Nachkommen nur die Advocatie über dieselbe [3]).

Ausgesöhnt mit dem salischen Kaisergeschlechte, begleitete er den Kaiser Heinrich 5 im Jahre 1110 nach Ita-

---

1) Wie wichtig diese Voigtei war, vgl. Sachs, Th. 1, S. 118 ff.

2) Pfister, S. 158.

3) Pfister, S. 172 f. — Nach Andern erbauete erst sein Sohn Berthold 3 (1123) diese Stadt, und gab ihr die Statuten (Statuta Bertholdina) — Origines civitatis Friburgi in Brisgovia. Chronicke der Stadt Freyburg im Brisgaw. Ex Mscpto Archivi Reip. Argentor. (sind 52 Quartseiten, als Anhang zu Jac. v. Königshovens Elsassischen u. Straßburgischen Chronick, herausgg. v. D. Joh. Schilter. Straßburg, 1698. 4.)

lien, wo er mit andern teutschen Reichsständen den Tractat des Kaisers mit dem Papste Paschalis 2 über die Investitur der Bischöffe beschwor. Nach seiner Rückkehr aus Italien starb er am 12 Apr. 1111.

Ihm folgten seine Söhne, Berthold 3 (der zuerst in Urkunden den Titel eines Herzogs von Zähringen führt), und Konrad. Berthold 3 war unter den Fürsten, welche 1122 auf dem Reichstage zu Worms das Concordat des Kaisers mit dem Papste Kalixt 2 wegen der Investitur der Bischöffe unterzeichneten. Als er aber dem Grafen Hugo von Dachsburg gegen dessen aufrührerische Unterthanen zu Hülfe eilte, ward er bei Molsheim im Elsaß — auf Veranlassung des Bischoffs Cuno von Straßburg — 1123 erschlagen. Von seiner Gemahlin, Sophia, der Tochter Heinrichs des Schwarzen von Bayern, hinterließ er keine Kinder, und Konrad, sein Bruder, ein muthiger und streitlustiger Mann, trat in den alleinigen Besitz der Länder. Er baute den Münster zu Freyburg nach dem Muster des Münsters zu Straßburg; ihm übertrug der Abt von St. Blasien die Advocatie dieses Klosters, und Kaiser Lothar 2 ernannte ihn im Jahre 1127 zu seinem Statthalter in dem Königreiche Burgund oder Arelat (Rector Burgundiae) *).

*) Das Königreich Burgund war 1032 nach Rudolphs Tode, durch Vertrag, mit Teutschland vereinigt worden. König Konrad 2 ließ (1038) seinen Sohn Heinrich 3 zum Könige dieses Reichs krönen. Nach dessen Tode übertrug die Kaiserin Agnes ihrem Schwiegersohne, Rudolph von Schwaben, die Verwaltung von Burgund. Nach dieses Rudolphs (des Gegenkönigs von Heinrich 4) Tode fiel Burgund zurück an Heinrich 4, konnte aber in den Kämpfen mit den Päpsten und den mächtigen teutschen Vasallen nicht behauptet werden, bis Lothar die ehemaligen Verhältnisse erneuerte. Doch hatten seit der Zeit die burgundischen Großen ihr Ansehn sehr vermehrt, und wollten die teutsche Oberhoheit nicht anerkennen; besonders geschah dies von dem

Als aber nach Lothars Tode das Hohenstaufische Haus mit Konrad 3 zur teutschen Königskrone gelangte, hatte der Herzog Konrad, so wie das guelfische Haus in Bayern, gegen diese Wahl gestimmt. Da überzog ihn des neuen Königs Bruders Sohn, der junge Friedrich von Schwaben (nachmals Kaiser Frie-

---

Grafen v. Chalons, Rainald, der seinem Vetter, Wilhelm dem Knaben, in der eigentlichen Grafschaft Burgund (1126) gefolgt war. Er ward deshalb von Lothar 1127 auf dem Reichstage zu Speyer geächtet, und Konrad von Zähringen erhielt die Besitzungen Wilhelms des Knaben, (Franche-Comté), dessen Mutter Bruder er war. Herzog Konrad besiegte den widerspenstigen Rainald, und nahm ihn gefangen. Er ward aber darauf in seiner eignen Grafschaft Chalons restituirt. Konrad (mit dem vom Kaiser erhaltenen Titel Rector Burgundiae — der vielleicht die Abhängigkeit vom teutschen Reiche, im Gegensatze des von Frankreich abhängenden Herzogs von Burgund, bezeichnen sollte, wie Schöpflin meint — ein Name, der aber mit dux Burgundiae synonym gebraucht wurde) war des Kaisers Statthalter in dem ganzen Königreiche Burgund jenseits des Jura; er bestätigte die Ertheilung der Lehen, verwaltete die königlichen Domainen, und alle Voigte der Kirchen waren ihm untergeordnet. Diese Statthalterschaft ward aber, unter dem Kaiser Friedrich 1, auf das Uechtland (pagus Aventicensis), das Waadtland (pays de Vaud), das Ergau und Walliser-Land beschränkt, und erlosch ganz mit dem Aussterben der Herzoge von Zähringen (1218). Damals fiel das helvetische Burgund, die Landvoigtei Zürich und die schwäbische Schweiz an das teutsche Reich zurück, und kam späterhin an die Republik der Schweiz. Die wichtigsten Bestandtheile des ehemaligen burgundischen Rectorats kamen, seit der Stiftung der Republik, an die Städte Bern, Solothurn und Freyburg. (Die von der Dynastie Zähringen in Burgund für ihr eignes Haus erworbenen Besitzungen fielen in der Folge an das Haus Freyburg.)

drich 1) mit Krieg, eroberte Zürich, zerstörte die Feste Zähringen, und entriß ihm Burgund jenseits des Jura. Nur seine Unterwerfung unter den neuerwählten König Teutschlands, verschaffte ihm das Verlorene wieder [1]).

Herzog Konrad starb im Jahre 1152. Von seinen Söhnen folgte ihm: Berthold 4 im Herzogthume, und Adelbert ward der Stammvater der Herzoge v. Teck.

7.

Fortsetzung.

Berthold 4 († 1186). Sein Sohn Berthold 5 († 1218).

Berthold 4 hatte schon bei seines Vaters Leben die Landgrafschaft Breisgau und die Advocatie der Abtei St. Peter verwaltet. Nach seines Vaters Tode mußte er über die Grafschaft Burgund mit Beatrix, der Tochter des Grafen Rainalds, kämpfen, wo er sich blos in den diesseitigen Herrschaften, als Lehen des Reiches, behaupten konnte, während das jenseitige Land und die freie Grafschaft in den Händen der Beatrix blieb. Geendigt ward dieser Kampf durch einen Vergleich, nachdem der neue König Teutschlands, Friedrich 1, mit der Beatrix (1156) sich vermählt hatte. Zwar hatte Friedrich 1 bereits im Jahre 1152 dem Herzoge Berthold die Belehnung über das ganze burgundische Reich versprochen, wenn er dasselbe erobern und den König bei dem Feldzuge in Italien unterstützen würde [2]). Da aber Berthold im Kriege über Burgund nicht glücklich gewesen war; so mußte er 1156, in einem zweiten Vertrage [3]) mit dem Könige, auf die Grafschaft Burgund

---

1) Otto Friſing. de geſtis Friderici, l. 1, c. 25. 26.

2) der Vertrag ſteht in den origg. guelph. T. 2, p. 183 ſqq.

3) Otto Friſ. l. 2, c. 29. Schöpflin, T. 1, p. 128 ſqq. Müllers Schweizergeſchichte, Th. 2, S. 261 f.

(Franche-Comté), welche Beatrix erhielt, und auf das Rectorat im Königreiche Arelat verzichten. Das letzte fiel dem teutschen Reiche anheim. Dagegen behielt Berthold die dießeitigen Herrschaften (Klein-Burgund), und gewann die Voigtei über die Bisthümer Genf, Lausanne und Sitten im Walliserlande [1]).

Zu gleicher Zeit tauschte Friedrich 1 gegen einige Reichsgüter in Sachsen, die er dem Herzoge Heinrich dem Löwen überließ, diejenigen schwäbischen Güter ein, welche Heinrich der Löwe mit seiner Gemahlin Clementia [2]), der Schwester Bertholds 4, erhalten hatte, und verband sie mit den Hohenstaufischen Besitzungen.

Berthold 4 begleitete Friedrich 1 (1158) auf dem Zuge gegen Mailand, und (1159) bei der Belagerung von Crema. Im Jahre 1164 stand er, während der Kaiser in Italien war, auf der Seite des Herzogs Welf von Bayern gegen den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen. — Im J. 1158 stiftete er das Cistercienserkloster Tennebach (porta coeli); auch erbauete er Freyburg in der Schweiz (im Uechtlande — 1178) und befestigte diese Stadt mit Mauern und Thürmen. Das Dorf Villingen auf dem Schwarzwalde soll er zur Stadt erhoben haben [3]). Er starb 1186.

Ihm folgte sein Sohn Berthold 5 (dives). Durch Sparsamkeit und Strenge machte er sich dem burgundi-

---

1) deren Bischöffe sich aber bald der Zähringischen Oberhoheit entzogen.

2) Dazu gehörten das castrum Baden (Badenweiler im Breisgau), hundert Dienstleute (ministeriales), und 500 Mannwerk (mansos) Ackers. (Mannwerk ist so viel, als ein Mann in einem Tage bebauen kann). Der Tractat zwischen Friedrich und Heinrich in den origg. guelph. T. 3, p. 466 sqq. — Im Jahre 1162 ließ sich Heinrich der Löwe, auf Friedrichs Rath, unter dem Vorwande zu naher Anverwandtschaft, von der Clementia scheiden.

3) Stumpf, Schweizer Chronik, Buch 7, Kap. 30.

schen Adel verhaßt, mit dem er in steten Kämpfen lebte. Während dieser Kämpfe befestigte er Yverdon, und Burgdorf; auch gründete er (1191) am Flusse Aar die Stadt Bern. — Ob nun gleich Berthold 5 mit dem Hohenstaufischen Hause, vielleicht wegen der erneuerten Ansprüche auf das Herzogthum Schwaben, vielleicht auch wegen des verweigerten Kreuzzuges und wegen seiner verstärkten Macht, welche die Hohenstaufen eifersüchtig bewachten, zerfiel, und deshalb von dem Bruder Heinrichs 6, vom Herzoge Konrad von Schwaben, mit einem Kriege überzogen wurde, den Konrads schneller Tod beendigte; so nahm er doch die von mehrern Fürsten, namentlich von den Erzbischöffen von Trier und Kölln, ihm angebotene teutsche Krone nach Heinrichs 6 Tode (1197) nicht an, sondern verglich sich mit dem Herzoge von Schwaben, Philipp von Hohenstaufen, der ihm dafür 11,000 Mark Silbers bezahlte. Selbst die Aufforderung des Papstes, mit Philipps Gegenkönige, Otto von Braunschweig, zusammenzuhalten, bewirkte keine Veränderung in seinem politischen Systeme, so lange als Philipp lebte, und selbst als Friedrich 2 dem Kaiser Otto 4, der mit dem Papste zerfallen war, vom Papste entgegengestellt wurde, erklärte er sich öffentlich für keinen von beiden ausschließend.

Er starb 1218 ohne Erben, nachdem zwei Söhne vor ihm (vielleicht am Gifte *) zu Solothurn) gestorben waren. Mit ihm erlosch die herzogliche Linie des Zähringischen Geschlechts. — Die Städte Bern, Freyburg in der Schweiz, Solothurn, Zürich und die damit verbundene Landvoigtei, so wie die Grafschaft Rheinfelden, brachte Kaiser Friedrich 2 an das Reich; die Erbgüter Ber-

*) Spätere Schriftsteller haben diese Nachricht. Mehrere schreiben sie dem gegen Berthold erbitterten burgundischen Adel, andere der Stiefmutter der Prinze, Agnes, zu, welche Berthold deshalb habe enthaupten lassen. (vgl. Sachs, Th. 1, S. 85 ff.)

tholds aber, und seine gesammelten Schätze, kamen an die Söhne seiner Schwestern, Agnes und Anna, und an das Haus (seines Vaters Bruders) Adelberts v. Teck. Anna, vermählt mit dem Grafen Ulrich von Kyburg, erhielt die schweizerischen und burgundischen Güter; Agnes, die Gemahlin des Grafen Egino v. Urach und Fürstenberg, erwarb für ihren Sohn Egino [1]) die schwäbischen Besitzungen, welche zwischen diesem und den Söhnen Adelberts von Teck getheilt wurden. Doch verkauften Konrad und sein Bruder Berthold von Teck ihr Erbtheil an den Kaiser Friedrich 2 wegen des Streits, den Egino von Urach über diese Theilung erhob. Dem Egino verblieb die Stadt Freyburg im Breisgau, und seine Nachkommen, die Grafen von Freyburg aus dem Hause Urach, behielten diese Besitzungen bis zum Erlöschen ihres Geschlechtes im Jahre 1457. [2]) — Nur die Landgrafschaft Breisgau kam, durch den Kaiser Friedrich 2, als Reichslehen an die jüngere zähringische Linie, an den Markgrafen Hermann 5 von Baden, so wie dieser die Stadt Durlach zum Eigenthume, die Stadt Ettlingen als Lehen, und die Reichsstädte Laufen, Sinsheim und Eppingen als Verpfändung für 2300 Mark Silbers erhielt [3]). Der Graf von Savoyen bemächtigte sich eines Theiles des Waadtlandes, und der Bischoff von Lausanne eines Theiles des Uechtlandes. — Zürich, Freyburg und Bern wurden bald darauf freie Städte.

---

1) Egino war der dritte Sohn der Agnes. Ihre beiden ältesten Söhne hatten das Mönchsleben gewählt.

2) Die Geschichte der Grafen von Freyburg aus dem Urachischen Geschlechte (nach einem alten Schlosse auf dem Schwarzwalde zwischen Freyburg und Villingen genannt und verschieden von dem Wirtembergischen Urach) hat Sachs, Th. 1, S. 177 ff.

3) Schöpflin, T. 1, p. 312 sqq. — Origg. guelph. T. 3, praef. p. 62.

Bertholds 4 Bruder, Adelbert (Albert), ward der Stifter der Linie Teck, auf dem Bergschlosse Teck, welches ein Allodium des Zähringischen Hauses war. Die Geschichte dieser Zähringischen Seitenlinie, die im Jahre 1439 erlosch, ist noch nicht völlig ins Licht gesetzt, wiewohl Schöpflin (T. 1, p. 205 seqq.), welchem Sachs (Th. 1, S. 149 ff.) folgt, zur Aufklärung der Dunkelheiten in derselben viel beigetragen hat. — Obgleich das Allodium Teck an sich kein Herzogthum war; so scheint doch schon Adelbert, der Stiftung dieser Linie, den herzoglichen Titel von seinem Vater fortgeführt, und sich Herzog von Teck genannt zu haben; wenigstens ging dieser Titel, nach dem Erlöschen des Zähringischen Mannsstammes (1218), auf Konrad, den ältesten Sohn Adelberts, über. Er und sein Bruder Berthold (Bischoff von Straßburg) verkauften aber ihren Antheil an der Zähringischen Erbschaft an den Kaiser Friedrich 2. — Von Konrads ältestem Sohne, dem Herzoge Ludwig 1, kommen bei den Jahren 1249 und 1258 zwei (an sich unbedeutende und blos kirchliche Angelegenheiten betreffende) Urkunden vor. Er hinterließ zwei Söhne: Ludwig 2 († 1283) u. Konrad 2 († 1292), welche zwei Teckische Linien stifteten, von denen aber die Konradische schon mit dessen Söhnen: Simon, Konrad, Ludwig u. Friedrich erlosch. Sie hatten mehrere ihrer Güter an das Wirtembergische Haus verkauft. — Die ältere Linie ward von Ludwigs 2 zweitem Sohne, Hermann 1, fortgeführt, mit dessen Urenkel Ludwig 5 (Patriarchen von Aquileja) dieselbe (1439) endigt, nachdem schon (1381) Friedrich 2, wegen seiner Schulden, die Hälfte der Burg Teck und die Stadt Kirchheim, und dessen Sohn, Friedrich 3, den Teckischen Residenz- und Begräbnißort Owen, die Stadt Gutenberg und fast die gesammten Teckischen Besitzungen

1385 an das Haus Wirtemberg verkauft hatten. Bei dem Erlöschen des Hauses Teck brachte Wirtemberg den Rest der Burg Teck an sich; die Herrschaft Mindelheim aber, welche das Haus Teck seit 1382 occupirt hatte, fiel an Ludwigs 5 Neffen aus dem Hause Rechberg.

8.

Die markgräfliche Linie Baden.

Hermann 2 († 1130). — Sein Sohn: Hermann 3 († 1160). — Sein Sohn: Hermann 4 († 1190).

Der Markgraf Hermann 1, des Herzogs Bertholds 1 zweiter Sohn, war (§. 5) vor seinem Vater in klösterlicher Einsamkeit (1074) zu Clugny gestorben. Die Herrschaften zu Hachberg, im Kreichgau und Ufgau vererbten daher, nach Bertholds 1 Tode (1077 oder 1078) auf den Sohn Hermanns 1, den Markgrafen Hermann 2, der von seiner Mutter Judith, einer Tochter des Grafen Adelbert von Calw [1]), die Stadt Baden [2]) mit der umliegenden Gegend erhielt. Er ist der Stammvater des noch jetzt blühenden Hauses Baden. Sein Name kommt in mehrern kaiserlichen Urkunden vor, die er als Zeuge unterschrieb; auch begleitete

1) Dies macht Sachs, Th. 1, S. 263 wahrscheinlich; doch ist es nicht das castrum Baden, welches Kaiser Friedrich 1 von Heinrich dem Löwen eintauschte. Pfister (Geschichte von Schwaben, 2s Buch, S. 235) versteht doch die Burg Baden darunter, weil sie in comitatu Adelberti gelegen habe, und die Stadt Baden erst 1362 als Eigenthum des Hauses Baden vorkomme.

2) Sie hat den Namen von den in der Nähe liegenden warmen Bädern, welche thermae inferiores — zum Unterschiede der von Baden in der Schweiz — hießen. Schon im zweiten Jahrhunderte nach Christo, unter dem Caracalla, kannten die Römer diese Bäder; die Stadt hieß civitas aquensis. (vgl. S. 50, Note 3.)

er den Kaiser Heinrich 5 bei der Belagerung von Limpurg, und bereicherte, oder stiftete sogar — nach Andern — das Kloster Backnang (1116). — — Er starb 1130 und ward zu Backnang begraben.

Ihm folgte sein einziger Sohn: Hermann 3, der den teutschen König Konrad 3 bei der Belagerung von Weinsperg (1140) unterstützte, und auf dem Kreuzzuge nach Palästina (1147—49) begleitete, nachdem er, so wie der König, zu Speyer, von dem schwärmerischen Abte Bernhard von Clairvaux mit dem Kreuze sich hatte bezeichnen lassen. Kaum hatte Hermann 3 nach den Beschwerden des Kreuzzuges einige Ruhe genossen, als er im Jahre 1154 (und noch einmal im Jahre 1158) den Kaiser Friedrich 1 nach Italien begleitete, nachdem der Kaiser beschlossen hatte, die übermüthigen lombardischen Städte zu demüthigen. Wahrscheinlich geschah es bei einem dieser Züge, daß er vom Kaiser, wegen seiner Anhänglichkeit an ihn, die Markgrafschaft Verona, den Schlüssel zu Italien, erhielt; wenigstens führte er in einer Urkunde vom 14 Jun. 1158 diesen markgräflichen Titel, welcher seit der Zeit länger als 100 Jahre bei seinem Hause blieb, obgleich der Besitz von Verona nicht lange behauptet wurde*).—

*) Verona hielt mit den lombardischen Städten gegen die Teutschen zusammen, und hinderte den Zug Friedrichs 1 durch die Engpässe nach Italien. Deshalb scheint der Kaiser, vielleicht mit Rücksicht auf die von Hermanns Vorfahren bereits bekleidete Würde, ihn zum Markgrafen von Verona ernannt zu haben. In Urkunden kommt daher der Titel: Herr von Verona, Markgraf von Verona, Markgraf von Baden und Verona abwechselnd vor; auch gebrauchte er das veronesische Siegel bei Unterschriften. — Da aber der Titel: Markgraf von Baden früher gebräuchlich war; so ist es Irrthum, theils die markgräfliche Würde dieses Hauses von dem kurzen Besitze von Verona, theils das Haus Zähringen überhaupt aus einem italienischen Geschlechte (§. 1) abzulei-

Hermann 3 starb im Jahre 1160, und ward zu Backnang begraben.

Sein Nachfolger war sein einziger Sohn: Hermann 4, der, wie sein Vater, dem Hohenstaufischen Kaiserhause ergeben blieb. Er zog mit Friedrich 1 gegen die lombardischen Städte nach Italien, und war (1183) in dessen Gefolge zu Kostnitz, als der Friede mit den italienischen Städten abgeschlossen wurde. Noch unterschrieb er diesen Frieden, in welchem Verona, gleich den übrigen italienischen Städten, zum Besitze der vorigen Rechte gelangte, als Markgraf von Verona. — Im Jahre 1187 begleitete er, mit vielen teutschen Fürsten, den Kaiser Friedrich den 1 auf dem Zuge nach Palästina, und zeichnete sich bei der Belagerung von Iconium aus. Er starb aber, kurz nach dem Kaiser, zu Antiochia (1190), und ward neben demselben begraben. — Von seinen drei Söhnen starb Friedrich (wahrscheinlich der zweite Sohn) nach dem Jahre 1216 ebenfalls in Palästina; Hermann 5 aber pflanzte die Badensche Linie fort, und Heinrich ward der Stifter der Linie Hachberg.

9.

Hermann 5 († 1243). Seine Söhne: Hermann 6 († 1250) und Rudolph.

Der fortdauernden Anhänglichkeit an das Hohenstaufische Haus verdankte Hermann 5 bei dem Erlö-

---

ten. — Verona ward so wenig, wie Kärnthen (denn Hermann führte auch, nach einer italienischen Urkunde vom Jahre 1160, den Titel eines Herzogs von Kärnthen), lange behauptet, weil die lombardischen Städte bald wieder siegreich gegen Friedrich 1 auftraten, und er zu dem Frieden von Kostnitz (1183) sich genöthigt sah, in welchem die alten Vorrechte der italienischen Städte von Teutschland anerkannt wurden; nur der Titel von Verona ward eine Zeitlang fortgeführt. — Vgl. Pfister, S. 234, u. Heidelb. Jahrb. 1809, Heft 45, S. 263 f.

schen der herzoglichen Zähringischen Linie (1218) einen Zuwachs seiner Besitzungen vom Kaiser Friedrich 2 (§. 7), und den Erwerb von Durlach, Ettlingen und der pfandweise erhaltenen Städte Sinsheim und Eppingen, gegen die Abtretung seiner Ansprüche auf die Stadt Braunschweig an den Kaiser, die er nach seines Schwiegervaters Heinrichs (des Pfalzgrafen am Rheine) Tode erhalten hatte. Doch Otto der Kleine setzte sich in den Besitz von Braunschweig, und behauptete sich darin gegen die Hohenstaufen, obgleich Hermann 5 die ihm im Tausche abgetreteten Städte behielt. — Als darauf, bei Friedrichs 2 langer Abwesenheit in Italien, dessen Sohn, der römische König Heinrich, sich des teutschen Thrones bemächtigen wollte und die meisten Städte in den Rheingegenden (außer Worms) bereits in sein Interesse gezogen hatte (1233), ging Hermann 5 selbst, mit einem kleinen Gefolge, zu dem Kaiser nach Sicilien, und gab ihm Auskunft über die Untreue seines Sohnes. Dieser Schritt erbitterte den römischen König, der ihn, in Verbindung mit den rheinischen Städten, mit Krieg überzog, und ihn, wegen der von Friedrich 2 an ihn verpfändeten Städte, zu härtern Bedingungen nöthigte *), die aber nach der Ankunft des Kaisers in Teutschland (Nov. 1234) sogleich aufgehoben wurden.

Nach einer mehr als funfzigjährigen Regierung starb Hermann 5 am 16 Jan. 1243 (nach Andern schon im Jahre 1242). Er ward in dem von seiner Gemahlin Irmengard gestifteten Kloster Lichtenthal begraben.

Hermann 5 hinterließ zwei Söhne: Hermann 6 und Rudolph, welche nach des Vaters Tode die Re-

*) Schannat, Vindem. Collect. 1, p. 199. — Trithemii Chronicon ad annum 1234. — Schöpflin, T. 1, p. 311 sq. Heinrich nöthigte den Markgrafen, 1000 Mark von der Schuld (die ganze Summe betrug 2300 Mark Silbers), für welche ihm Friedrich 2 einige Städte verpfändet hatte, nachzulassen.

gierung gemeinschaftlich führten, bis der ältere im Jahre 1248 zur Regierung des Herzogthums Oestreich berufen ward. Dieser starb aber schon im Jahre 1250, und mit der Hinrichtung seines Sohnes Friedrichs, des Erben von Oestreich, erlosch (1268) der ältere Mannsstamm des markgräflich-badenschen Hauses, welches seit der Zeit von Rudolphs Descendenz fortgeführt wird.

Im Herzogthume Oestreich erlosch der Bambergische Mannsstamm im Jahre 1246 mit dem Herzoge Friedrich dem Sieghaften, der in einer Schlacht gegen die Ungarn fiel. Ob nun gleich, nach der teutschen Verfassung, der Kaiser über ein erledigtes Lehn disponiren konnte; so hatte doch bereits Kaiser Friedrich 1 (1156) die weibliche Nachkommenschaft des Bambergischen Hauses der Succession fähig erklärt auf den Fall, daß der Mannsstamm erlöschen würde. Bei dem Tode des Herzogs Friedrichs war Gertrud, die Tochter seines ältern Bruders Heinrichs 3, mit dem Herzoge Vladislav von Mähren (dem Sohne des Königs Wenceslaus 3 in Böhmen und Bruder Ottocars) vermählt. Vladislav setzte sich in den Besitz von Oestreich, starb aber nach einigen Monaten ohne Erben. Nun verlangte ein Theil der östreichischen Stände vom Kaiser Friedrich 2 einen Statthalter des Landes, und Friedrich ernannte den Herzog Otto von Bayern zu dieser Würde, welcher zwischen der verwittweten Gertrud und dem Markgrafen Hermann von Baden (dem Schwestersohne seiner Gemahlin) eine Vermählung (1248) bewirkte *). Mehrere Stände von Oestreich und Steyermark erkannten Hermann als Herzog an, und der Papst Innocenz 4 bestätigte ihn sogar in einem Schreiben aus

*) Calles, Annales Austriae, P. 2, p. 85.

Lyon [1]) vom 14 Sept. 1248 in der neuen Würde; doch scheint Hermann nur Wien und diejenigen Theile des Landes besessen zu haben, welche die nächste Umgebung von Wien bilden [2]). Im Jahre 1249 gebahr ihm Gertrud den Prinzen Friedrich; und schon 1250 starb der Herzog Hermann (vielleicht an erhaltenem Gifte). — Doch noch vor seinem Tode machte der Kaiser Friedrich 2 ebenfalls Ansprüche auf Oestreich; denn sein Sohn, der ungehorsame König Heinrich, war mit Margaretha von Oestreich, der Schwester der beiden letzten östreichischen Herzoge, Heinrichs 3 und Friedrichs des Sieghaften, vermählt gewesen. Es schien streitig, ob Gertrud oder Margaretha ein näheres Recht zur Succession in Oestreich habe? Nach des Kaisers Tode (1250), wollten beide verwittwete Fürstinnen die Regierung gemeinschaftlich führen, und Margaretha lebte zu Haimburg, Gertrud mit ihrem Sohne Friedrich zu Medlingen [3]). Die östreichischen Stände, unzufrieden mit dieser Weiberregierung und in Furcht vor des Königs von Ungarn, Bela's 4, Absichten auf Oestreich, sandten Abgeordnete an Heinrich den Erlauchten, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, der mit Constantia, Schwester der Margaretha und Friedrichs, vermählt gewesen war, damit er einen seiner mit derselben erzeugten Söhne nach Oestreich schicken möchte. Doch

---

1) Codex diplom. Badens. ad ann. 1248. — Hermann führte in Urkunden den Titel: Dux Austriae et Styriae et Marchio de Baden — cf. Ludewig, reliquiae Mss. T. 4, p. 44.

2) Cuspinianus, Austria, p. 28. — Schöpflin, T. 1, p. 326.

3) weshalb Friedrich auch bisweilen Medlingensis genannt wird, z. B. Hagen, Chron. Austriae beim Pez (scriptt. austr. T. 1, p. 1072 sq.)

der König Wenceslaus von Böhmen hielt die östreichischen Abgeordneten in Böhmen zurück, und bewirkte die Vermählung seines Sohnes Ottocars (1252) mit der verwittweten Margaretha. So gelangte Ottocar zum Besitze von Oestreich, und nach seines Vaters Tode zum böhmischen Throne; aber schon 1261 verstieß er die Margaretha, um sich mit der ungarischen Prinzessin Kunigunde zu vermählen. — Unter diesen Verhältnissen begab sich Gertrud mit ihrem Sohne Friedrich nach Meißen. Späterhin hielt sich Friedrich an dem Hofe seines Vetters, des Herzogs Ludwigs des Ernsthaften von Bayern, auf, wo auch der junge Konradin von Schwaben erzogen wurde, der mit seinem Anverwandten, Friedrich, eine innige Freundschaft stiftete. Beide Prinze hatten das gemeinschaftliche Schicksal, ihrer ererbten Länder beraubt zu seyn. Aufgefordert von den Neapolitanern, die unter dem Drucke des vom Papste eingesetzten Königs, Karls von Anjou, standen, sein Erbtheil Neapel und Sicilien zu erobern, zog Konradin (1267) mit seinem Freunde Friedrich nach Italien. Sie verloren gegen Karln die Schlacht (23 Aug. 1268), flüchteten, wurden aber erkannt und dem Könige von Neapel ausgeliefert, der beide (Oct. 1268) zu Neapel hinrichten ließ. — So erlosch mit Konradin das Hohenstaufische Geschlecht, und mit Friedrich die ältere Linie des Hauses Baden. [1]) Doch hatte, wenigstens mittelbar, das Erlöschen des schwäbischen Herzogthums einen großen Einfluß auf die steigende Macht und Vergrößerung des Hauses Baden.

Die Linie Hachberg, gestiftet (1190) von Heinrich 1, dem jüngern Sohne Hermanns 4, hatte ihren Sitz auf dem Schlosse Hachberg [2]) im

1) Pfister, S 319 — 29.

2) Es ward in der Folge sehr befestigt, von den Franzosen (1688)

Breisgau, welches ein altes Allodium der Markgrafen von Baden war. Heinrich starb 1231. Sein kriegerischer Sohn, Heinrich 2, zugleich Landgraf im Breisgau, unterstützte den teutschen König, Rudolph von Habsburg, sowohl (1278) gegen Ottocar von Böhmen, als auch gegen seinen nächsten Anverwandten, den Markgrafen Rudolph von Baden. Im Jahre 1290 übergab er die Regierung seinen Söhnen, Heinrich 3 und Rudolph *), und trat in den teutschen Orden, wo er in einigen Urkunden als Ritter bis zum Jahre 1297 vorkommt. Sein Todesjahr ist ungewiß. — Seine Söhne theilten ums Jahr 1300 die Länder so, daß Heinrich 3 Hachberg behielt, und Rudolph die Sausenbergische Linie stiftete. Die erste, die Hachberg-Hachbergische Linie, bestand bis zum Jahre 1418, wo sie mit dem Markgrafen Otto 2 erlosch, der seine Länder drei Jahre vor seinem Tode an den Markgrafen Bernhard von Baden verkaufte (für 80,000 fl.); die zweite, die Hachberg-Sausenbergische Linie, blühte bis zum Jahre 1503, wo sie mit dem Markgrafen Philipp erlosch, der seine

---

erobert, und (1689) auf Ludwigs 14 Befehl gesprengt. Die Namen Hachberg und Hochberg sind einerlei; die, welche den ersten wählen, leiten die Erbauung des Schlosses vom Hacho oder Haicho ab, der im siebenten oder achten Jahrhunderte gelebt haben soll. vgl. Sachs, Th. 1, S. 390 ff.

1) Heinrich 1 hatte, ohne Zustimmung seiner Söhne, das Dorf Heitersheim dem Johanniterorden geschenkt, das sie deshalb wieder einzogen. Ihr Vater nöthigte sie aber, (1297) es dem Orden zurückzugeben, und für sich und ihre Nachkommen darauf zu verzichten. Doch sollte der Ort bei ihnen zur Lehn gehen, und die Ordensbrüder, statt der Lehnsdienste, für die Markgrafen beten. — Bis in die neuesten Zeiten hat der Orden Heitersheim behalten. — vgl. Cod. dipl. No. 189.

Länder, welche durch die Herrschaften Röteln [1]), Neufchatel und Badenweiler [2]) vergrößert worden waren, dem Markgrafen Christoph von Baden überließ.

10.

Rudolph 1 († 1288). — Seine vier Söhne: Hermann 7 († 1291); Rudolph 2 († 1295); Hesso († 1335) und Rudolph 3 († 1332).

Rudolph 1 regierte seit 1248, wo sein Bruder Hermann 6 Herzog von Oestreich wurde, allein in den Badenschen Ländern. Seine Regierung fiel in die stürmische Zeit des Interregnums, und Rudolph trat, nachdem der Kaiser Friedrich 2 von dem Papste mit dem Banne belegt worden war, auf die Seite des Gegenkönigs Heinrichs Raspe (1246), und späterhin auf die Seite Richards von Cornwallis; auch ward er mit dem teutschen Könige, Rudolph von Habsburg, in eine Fehde verwickelt, weil er wahrscheinlich, nach dem Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses mit Konradin, einige schwäbische Ländereien an sich bringen wollte, oder nebst mehrern Reichsfürsten mit dem Könige von Böhmen, Ottocar,

---

1) Rudolph 1, Stifter der Sausenbergischen Nebenlinie, hatte die Tochter des letzten Herrn von Röteln zur Gemahlin gehabt, von welchem (1315) Röteln an seinen Sohn Heinrich kam.

2) Rudolph 4 erhielt vom Grafen Johann von Freyburg die Herrschaft Badenweiler (1444), und erbte von demselben, als Johann kinderlos (1457) starb, die Grafschaft Neuburg (Neufchatel). Die letztere blieb 48 Jahre bei dem Hause, bis (1503) mit Philipp die Sausenbergische Linie erlosch, und dessen Tochter, Johanna, vermählt mit Ludwig von Longueville, ihm in derselben folgte. Im Jahre 1707 kam, nach dem Aussterben dieser Familie, Neufchatel an Preußen, als Erbe von Oranien, weil das Haus Oranien schon im 15ten Jahrhunderte Ansprüche darauf gemacht hatte.

einverstanden war [1]). Der Markgraf, angegriffen von den Bundesgenossen des Königs, dem Pfalzgrafen Ludwig, den Grafen von Leiningen und andern, ward besiegt; mehrere Städte desselben (Selz, Seldenau, vielleicht auch Durlach, Mühlberg) wurden eingenommen. Der Markgraf sah sich zur Aussöhnung mit dem Könige und zum Frieden (ums Jahr 1275) genöthigt, worauf er sich dem Habsburgischen Hause näherte; eine Verbindung, welche einige Jahrhunderte hindurch zwischen beiden Häusern fortdauerte.

Rudolphs Gemahlin, Kunigunde, war eine Tochter des Grafen Otto des ältern von Eberstein, nach dessen Tode (1283) Rudolph von seinem Schwager, Otto, einen Theil des Schlosses Eberstein abgetreten und einen andern Theil desselben käuflich erhielt; vielleicht gewann er auch durch diese Vermählung die Stadt Pforzheim.

Ihm folgten (1288) seine vier Söhne: Hermann 7, Rudolph 2, Hesso und Rudolph 3. Mehrere der väterlichen Ländereien besaßen sie gemeinschaftlich; einige Aemter und Schlösser verwaltete jeder allein. Hermann 7 starb frühzeitig am 15ten Jul. 1291, und Rudolph 2 im Jahre 1295. Der erstere bestand schon bei seines Vaters Leben mehrere Fehden; der letztere beschenkte das Kloster Herrenalb reichlich, das seine mütterlichen Vorfahren, die Grafen von Eberstein, gestiftet hatten. — Markgraf Hesso unterstützte seinen Freund, den Grafen Eberhard von Wirtemberg, als dieser vom Kaiser Heinrich 7 mit der Acht belegt worden war; auch schützte er denselben, nachdem Eberhard seine Länder verloren hatte, bis zu seiner Wiederherstellung unter dem Kaiser Ludwig 4 nach Heinrichs 7 Tode. — Das Todesjahr des Markgrafen Hesso ist so ungewiß, daß die spätern Schriftsteller zwischen den Jahren 1297 und 1317 schwanken [2]). Von seinen Söhnen wählte

1) vgl. Pfister, 2ten Buches 2te Abth. S 39 ff.

2) Obgleich Sachs seinen Tod ins Jahr 1297 setzt; so scheint

der ältere, Hermann 8, den geistlichen Stand; der jüngere, Rudolph Hesso, folgte dem Vater, und starb 1335. — Markgraf Rudolph 3 (Rudolphs 1 jüngster Sohn) hatte mehrere Fehden mit der Stadt Straßburg über die von den Schiffern und Kaufleuten derselben verlangte Zollfreiheit auf dem Rheine durch die Badenschen Länder, und über das ganerbschaftliche Schloß Staufenberg. Vom Kaiser Ludwig dem Bayer erhielt er (1330) für die ihm geleisteten Dienste, die Reichsstädte Selz und Hagenbach unterpfändlich. Er starb 1332.

II.

Hermanns des 7ten Söhne: Friedrich 2 († 1333) und Rudolph 4 († 1348). — Hermann 9 (Sohn Friedrichs 2, † 1353).

Von Hermanns des 7ten Söhnen starb der jüngste, Hermann, bereits im Jahre 1300. Die beiden ältern, Friedrich 2 und Rudolph 4, folgten dem Vater Anfangs in einer gemeinschaftlichen Regierung. Als sie in der Folge die Länder theilten, erhielt Friedrich 2 Baden und Eberstein, und Rudolph 4 Pforzheim. Der markgräfliche Titel von Verona ward von ihnen nicht gebraucht. Beide Brüder unterstützten den teutschen König Friedrich von Oestreich gegen Ludwig den Bayer, und erhielten von ihm (1315), gegen 1000 Mark, die Reichsstadt Sinsheim verpfändet. Nach der Besiegung Friedrichs traten sie aber auf Ludwigs Seite, wofür er ihnen einen Zoll für die Durchfuhr des Weins durch ihre Länder (1322) bewilligte. Friedrich 2 starb am 22 Jun. 1333, und ward im Kloster Lichtenthal beigesetzt. Sein Sohn und Nachfolger Her-

---

doch Schöpflin richtiger zu verfahren, der das Jahr 1317 annimmt, weil sonst Hesso seinen Freund Eberhard von Wirtemberg nicht bis zu dem Tode des Kaisers Heinrichs 7 geschützt hätte, was doch ausdrücklich gesagt wird. Vgl. Heidelb. Jahrb. 1809, Heft 45, S. 266.

mann 9 *) ward von einigen Klöstern, deren Schutzvoigt er war, beim Kaiser Ludwig des Druckes angeklagt, und kämpfte acht Jahre mit dem Grafen Ulrich von Wirtemberg, dem der Kaiser an seiner Stelle die Schutzvoigtei übertragen hatte, bis er sich 1346 zu Heidelberg mit Ludwig 4 versöhnte. Doch hatten ihn die Kosten des achtjährigen Kampfes genöthigt, seinen Antheil an der Herrschaft Weinsperg an Engelhard von Weinsperg für 2025 Pfund Heller (1331) zu verpfänden, und Burg und Stadt Laufen für 3000 Pfund Heller zu verkaufen. — Der Kaiser Karl 4, der ihn begünstigte, bestätigte nicht nur (1350) die Vorrechte und Erbvergleiche des Hauses Baden; er gab auch dem Markgrafen die Stadt und Burg Weinsperg, und restituirte ihn in der Advocatie über das Kloster Herrenalb. Der Markgraf, dessen beiden Söhne, Friedrich und Rudolph, als Knaben gestorben waren, starb am 13 Apr. 1353, und ward zu Lichtenthal begraben.

Rudolph 4 hatte zwar Anfangs dem geistlichen Stande sich gewidmet, und war bereits Canonicus zu Speyer; er zog aber in der Folge die Regierung eines weltlichen Landes vor, und wählte, nach der Theilung der väterlichen Besitzungen mit seinem Bruder, Pforzheim zu seiner Residenz (1300). Er ward deshalb auch in mehrern Urkunden Herr von Pforzheim genannt. Seine Oekonomie war nicht die beste: denn bereits im Jahre 1322 verpfändete er seinen Antheil an Birkenfeld an den Grafen Eberhard von Wirtemberg, und im Jahre 1339 seinen Antheil des Dorfes Mönsheim an den Grafen Ulrich von Wirtemberg, und die Stadt Bretten verkaufte er ganz an die rheinischen Pfalzgrafen. Als er aber die Parthei Friedrichs von Oestreich verlassen hatte und auf Ludwigs des Bayers Seite ge-

*) Heinrich 8, der älteste Sohn Hesso's, widmete sich dem geistlichen Stande.

treten war, erhielt er von dem letztern (1334), für 900 Mark Silbers und 4000 Pfund Heller, die Burg Ortenberg, und die Städte Ortenburg, Gengenbach und Zell, nebst der Landvoigtei Ortenau unterpfändlich. — Rudolph starb am 24 Mai 1348; sein Begräbniß ist im Kloster Lichtenthal. Er hinterließ zwei Söhne: Friedrich 3, und Rudolph 5 (mit dem Beinamen: der Wecker).

12.

Friedrich 3 († 1353) und Rudolph 5 († 1361). Friedrichs Sohn: Rudolph 6 († 1372).

Friedrich 3 (pacificus) regierte zu Baden; sein Bruder Rudolph zu Pforzheim. Die Geschichte hat aus der kurzen Regierung des erstern nur einige unbedeutende Züge aufbehalten; er starb schon am 2 Sept. 1353 und hinterließ einen Sohn: Rudolph 6. — Friedrich 3 und Rudolph 5 erhielten zwar (1349) von Karl 4 die Ortenauische Pfandschaft bestätigt; aber schon im Jahre 1351 übertrug sie der Kaiser dem Bischoffe von Straßburg, der sie von den Markgrafen einlöfete, worauf die Städte Offenburg, Gengenbach und Zell dem Bischoffe und dem Domcapitel huldigten. Im Jahre 1349 sprach der Kaiser den Markgrafen Rudolph und seine Unterthanen von allen Schuldforderungen frei, welche die Juden, besonders die zu Straßburg, an den Markgrafen zu machen hatten *); wogegen der Markgraf sich verbindlich machte, den Kaiser auf seinen Feldzügen mit 50 gerüsteten Männern zu unterstützen. Rudolph 5 starb am 28 Aug. 1361 unbeerbt, und ward, wie sein Bruder, zu Lichtenthal begraben. Seine Länder fielen an den Sohn seines Bruders.

---

*) Codex. diplom. No. 263. Man beschuldigte damals die Juden der Brunnenvergiftung, — Königshoven, Straßburgische Chronik, S. 293 ff. und Lehmanns speyersche Chronik, 7 B. Kap. 42.

Rudolph 6 (wegen seiner körperlichen Länge der Lange genannt), regierte, nach seines Oheims Tode, über die gesammten badenschen Länder, nachdem er mit demselben bereits im Jahre 1356 zu Ettlingen einen Hausvertrag [1]) (die Basis aller folgenden badenschen Hausverträge) abgeschlossen hatte, in welchem sie bestimmten, daß, wenn einer von ihnen ohne männliche Erben sterben würde, der andere in allen Besitzungen des Verstorbenen succediren, und den nachgelassenen Töchtern bei ihrer Verheirathung 1000 Mark Silbers bezahlen sollte. Land und Leute dürften nicht veräußert, sondern nur — jedoch mit Vorsichtigkeit — versetzt und verpfändet werden. Zugleich versprachen sie sich gegenseitigen Schutz, wenn sie von einem Dritten angegriffen würden, und daß ihre eigenen Streitigkeiten durch ein Austrägalgericht entschieden werden sollten. — Wichtig war es, daß in dem Lehnsbriefe Karls 4 [2]), welchen er Rudolph 6 (1362) ausstellte, Baden, das bis dahin nur Herrschaft und ein Allodium gewesen war, zuerst Fürstenthum und Markgrafschaft genannt ward [3]); auch erhielt der Churfürst Ruprecht 1 von der Pfalz (dessen Schwestertochter Rudolph 6 zur Gemahlin hatte) die Mitbelehnung, nach des Markgrafen Wunsche, von dem Kaiser, wobei der Markgraf sein, als Minder-

1) Codex diplom. T. 1, p. 450 sqq.

2) Codex diplomat. No. 276. Auch in Lünigs Reichsarchive, part. spec. Contin. 2, p. 2 sqq. Schöpflin, historia Zaringo-Bad. T. 2, p. 59 sqq.

3) „Der Kaiser belehne den hochgebohrnen Rudolph, Markgrafen von Baden, seinen lieben Fürsten und Getreuen, mit dem Fürstenthume der Markgrafschaft Baden, dem Lande von Graben an bis gen Mülenberg an die Albe, und von der Albe an bis an die Schwarzach, und der Hart mit einander, der Stadt Oettelingen, und den Wildbännen, Forsten und Herrschaften, wie er und seine Aeltern dieselben zum Reiche hergebracht haben.“

jähriger und ohne Vorwissen seines Vetters, dem Grafen Ludwig von Oettingen gethanes Versprechen widerrief, daß dieser seine Länder erben sollte, dafern er ohne Erben sterben würde. — Rudolph 6 erhielt vom Kaiser mehrere Wein- und Kaufmannszölle bewilligt, und (1365) die (fruchtlose) Anwartschaft und eventuelle Belehnung mit der Grafschaft Löwenstein. Vom Grafen Egino 4 von Freyburg kaufte er (1366) dessen Vasallen zwischen der Bleiche in der Ortenau, dem Rheine und Schwarzwalde, und (1368) die Schlösser Rothenfels und Reichenbach; auch lösete er das verpfändete Stollhofen für 2200 fl. wieder ein. — Die Zwistigkeit und Fehde mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg, der von den Grafen von Eberstein, Rudolphs Freunden, im Wildbade (1367) überfallen worden war [1]), ward (1370) durch Vermittelung des Kaisers und mehrerer Reichsstände ausgeglichen, und (1370) der Markgraf von den Herzogen von Oestreich, Leopold und Albrecht, zu ihrem Landvoigte und Hauptmanne im Breisgau (über die Städte Neuenburg Breisach, Freyburg, Kinzingen und Villingen) ernannt [2]).

Rudolph 6 starb am 20 Apr. 1372, mit Hinterlassung zweier Söhne: Bernhards und Rudolphs 7. Er ruht in der Familiengruft zu Lichtenthal.

13.

Rudolphs 6 Söhne: Bernhard († 1431) und Rudolph 7 († 1391).

Rudolphs 6 Söhne standen während ihrer Minderjährigkeit (bis 1378) unter der Vormundschaft des Churfürsten Ruprechts von der Pfalz. Nach erreichter Volljährigkeit theilten (1380) die beiden Brüder die väterlichen Besitzungen, so daß Bernhard Pforzheim, Durlach und die untern Länder, Rudolph 7 aber Baden

1) vgl. Th. 1, S. 245 f.

2) Codex dipl. No. 288 u. 289.

und die obern Länder erhielt [1]). Sie setzten dabei in einem zu Heidelberg abgeschlossenen Hausvertrage [2]) fest, daß die Markgrafschaft (wie sie damals war, oder durch Zuwachs vergrößert werde) nie mehr als unter zwei regierende Fürsten getheilt werden, und in beiden Linien das Recht der Erstgeburt gelten soll. Die nachgebohrnen Söhne sollten 500 fl. erhalten, bis sie mit geistlichen Gütern versorgt würden, und die Töchter 6000 fl. Ausstattung bekommen; doch sollten, wenn mehrere Töchter vorhanden wären, einige in Klöster gethan werden. Alle Länderveräußerungen wurden unbedingt verboten. — Der jüngere Bruder, dessen Länder bei seinem unbeerbten Tode (1391) an seinen Bruder fielen, nahm an den damaligen Fehden der rheinischen und schwäbischen Städte lebhaften Antheil, und erkaufte von dem verschuldeten Grafen Wolf von Eberstein (1387) die Hälfte der Burg Neu-Eberstein, die Hälfte der Städte Gernsbach und Gochspolzheim (Gochsheim), und dessen übrige Dörfer, Vasallen und Rechte für 8000 fl., so wie im J. 1389 die Burg Mandelberg mit den dazu gehörigen Gütern [3]).

Ausgezeichnet und ruhmvoll war Bernhards neun und funfzigjährige Regierung, der, nach seines Bruders Tode, die gesammten Badenschen Länder wieder ungetheilt besaß. Er vergrößerte nicht nur seine Besitzungen nach außen; er hielt auch im Innern auf strenge Gerechtigkeitspflege, auf bestimmte Ordnung in den Ausfertigungen seiner Kanzlei, und auf Sparsamkeit in Hinsicht der Finanzen. Durch seine persönlichen Eigenschaften galt er viel im teutschen Reiche und bei den fünf Kaisern, unter welche seine Regierungszeit fiel.

---

1) Schöpflin, T. 2, p. 126 sqq.

2) Codex dipl. No. 293.

3) Codex dipl. No. 298 u. 299.

Seine meisten Fehden hatten einen rechtlichen Grund — wenigstens im Geiste jenes Zeitalters. —

Vom teutschen Könige Wenceslaus erhielt er (1382) zu Frankfurt am Main einen Lehnsbrief über seine sämmtlichen Länder und Rechte, und (1384) vom Herzoge Leopold von Oestreich die Ernennung zum Landvoigte in den östreichischen Besitzungen im Breisgau; auch ertheilte ihm Wenceslaus (1387) das Privilegium, daß seine Dienstleute und Unterthanen vor kein anderes Gericht, als sein markgräfliches, vorgeladen werden dürften (ius de non evocando). Da aber unter Wenceslaus unthätiger Regierung die innern Befehdungen der Stände sich besonders über das südliche und westliche Teutschland verbreiteten; so konnte Bernhard des Antheils an denselben sich nicht ganz entziehen, und seine Länder litten besonders unter den Verwüstungen des schwäbischen Bundes, wofür er keine hinreichende Entschädigung erhielt. Noch nachtheiliger war sein Kampf gegen den Gegenkönig Ruprecht von der Pfalz, der ihm die von Wenceslaus ertheilten Rheinzölle zu bestätigen verweigerte, weshalb er sich (1401) mit dem Herzoge Ludwig von Orleans gegen Ruprecht verband, von Ruprecht aber und dessen Bundesgenossen, dem Landvoigte im Elsaß, dem Grafen von Wirtemberg, dem Bischoffe von Straßburg und mehrern elsassischen Reichsstädten, mit Krieg überzogen und sein Land verheeret wurde. Mehrere seiner Schlösser waren zerstört worden. Der Erzbischoff von Kölln Friedrich, der Bischoff Friedrich von Utrecht und der Graf Simon von Sponheim vermittelten (1403) seine Aussöhnung mit Ruprecht, so daß er nicht nur seine verlornen Besitzungen zurück erhielt, sondern auch die zerstörten Schlösser wieder aufbauen durfte. Zugleich wurden ihm die Rheinzölle, bis zu weiterer Entscheidung, gelassen, und sogar seinen Töchtern das Successionsrecht in dem Fürstenthume der Markgrafschaft Baden *)

*) ibidem, No. 318. Auch bestätigte Ruprecht dem Markgra-

von Ruprecht ertheilt, wenn Bernhard ohne männliche Erben sterben sollte. Nichts desto weniger entstanden bald darauf neue Mißverständnisse zwischen ihm und dem Kaiser, weshalb Bernhard mit dem Erzbischoffe von Mainz, dem Grafen Eberhard v. Wirtemberg, mit Straßburg und einigen schwäbischen Städten (1405) zu einem Defensivbündnisse zu Marbach auf fünf Jahre zusammentrat, das erst nach Ruprechts Tode wieder aufgelöset wurde. Unterstützt von diesem Bunde, kämpfte Bernhard (1408) gegen den Herzog Friedrich von Oestreich, und bemächtigte sich der meisten Schlösser in der Markgrafschaft Burgau. Doch vermittelte der Graf Eberhard von Wirtemberg zwischen beiden Theilen (1410) einen Vergleich, in welchem Friedrich von Oestreich, gegen die Bezahlung der von Bernhard liquidirten Kriegskosten (18,000 fl.) *), die eroberten Plätze und die gemachten Gefangenen zurück erhielt. — Im J. 1412 unterstützte Bernhard den Herzog Karl von Lothringen gegen die Herzoge von Bar u. Jülich, und gegen die Grafen von Nassau, welche in Lothringen eingedrungen waren. — Im Jahre 1415 besuchte er die Kirchenversammlung zu Kostnitz, wo er vom Kaiser Sigismund, der ihm die Belehnung über seine gesammten länder und Rechte ertheilte, zugleich die Landvoigtei über den Breisgau erhielt, weil Sigismund den Herzog Friedrich 4 von Oestreich, der die Flucht des abgesetzten Papstes Johanns 22 befördert hatte, mit der Acht belegte, und die östreichischen Städte im Breisgau (Breisach, Freyburg, Neuenburg ꝛc.) zum teutschen Reiche zog. Erst im Jahre 1426, nachdem sich Friedrich von Oestreich mit dem Kaiser völlig ausgesöhnt und seine

---

sen Bernhard (1404) das privilegium fori — ibidem, No. 326.

*) Fugger, Oestreich. Ehrenspiegel, 4 B. 3 Kap. S. 411 u. 5 B. 10 Kap. S. 617.

verlornen Städte im Breisgau zurück erhalten hatte, resignirte Bernhard auf die erhaltene Landvoigtei.

Von dem verschuldeten und kinderlosen Markgrafen Otto 2 von Hachberg kaufte Bernhard (1415) für 80,000 fl. die Herrschaften Hachberg u. Hohingen [1]), mit der Bedingung, daß Otto Hohingen bis an seinen Tod besitzen sollte, und auf den Fall, daß er heirathen und männliche Nachkommenschaft bekommen würde, Hachingen wieder einlösen könnte. Doch Otto 2 starb drei Jahre darauf (1418) unbeerbt, und Hachberg blieb mit Bernhards Ländern vereinigt. Als aber Bernhard die unter der schwachen Regierung der Markgrafen von Hachberg vernachlässigten Rechte in Hinsicht dieser erworbenen Länder geltend machen, die in Verfall gekommenen Rheinzölle wieder herstellen, neue anlegen, und verhindern wollte, daß seine Hachbergischen und Usenbergischen Unterthanen das Bürgerrecht und den Gerichtsstand in den benachbarten Städten (Pfahlbürger) erhielten; so vereinigten sich mehrere rheinische Städte (Straßburg, Basel, Freyburg, Colmar, Mühlhausen ꝛc.) mit dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, mit dem Bischoffe Rabanus von Speyer und den Vormündern des Grafen von Wirtemberg [2]), und verheerten die Länder des Markgrafen, der sich dagegen mehrerer Besitzungen der Städte bemächtigte, bis kaiserliche Abgeordnete den Streit dahin ausglichen, daß die Städte keinem Unterthan des Markgrafen in Zukunft das Bürgerrecht ertheilen durften, und die Ausbürger der Städte aus den

1) Nach der Zerstörung des Schlosses Usenberg ward die Herrschaft Usenberg von dem Schlosse Hohingen, das in derselben lag, die Herrschaft Hohingen genannt. — Otto 2 hatte Hachberg zuvor seinem nächsten Stammverwandten, dem Markgrafen Rudolph von der Sausenbergischen Linie angeboten, der aber den Kauf ablehnte und ihn deshalb an Bernhard wies.

2) Lehmanns Speyersche Chronik, S. 812 f.

Herrschaften Hachberg und Usenberg ihre Rechte verloren, der Markgraf aber auch die neuangelegten Zölle abschaffen, und die eingezogenen Lehen zurückgeben mußte [1]). Der im J. 1428 noch einmal von Bernhards Feinden erneuerte Kampf ward (1429) durch den Erzbischoff von Mainz geschlichtet.

Bereits im J. 1420 kaufte Bernhard von dem Grafen Johann von Sponheim die Herrschaft Gräfenstein (welche ehemals das Haus Leiningen besessen, und in der Folge an Churpfalz verpfändet hatte, von dem sie an Sponheim gekommen war). Er verpfändete sie aber (1421) an seinen Schwiegersohn, den Grafen Emich von Leiningen für die 8000 fl., welche er seiner Tochter als Aussteuer versprochen hatte [2]). Zugleich erhielt er und der Graf Friedrich von Veldenz von dem letzten Grafen von Sponheim, Johann, (dem Bruder ihrer beiderseitigen Mütter) die Anwartschaft auf die Grafschaft Sponheim, deren Erledigung er aber nicht erlebte [3]).

Bernhard starb am 3 Mai 1431, und ruht im Dom zu Baden. — Von seinen drei Söhnen, Jacob, Bernhard und Rudolph, überlebte ihn blos der älteste, und folgte ihm in der Regierung.

14.

Jacob I († 1453).

Die Regierungszeit Bernhards war kriegerisch gewesen; der Charakter der Regierung seines Sohnes war friedlich. Auf Bernhards ausdrückliche Veranstaltung erhielt Jacob, nebst seinen Brüdern, eine sorgfältige

---

1) Codex dipl. No. 362 u. Sachs, Th. 2, S. 269 ff.

2) Erst im Jahre 1535 ward die Herrschaft Gräfenstein von Baden wieder von dem Hause Leiningen eingelöset.

3) vgl. Kremer, genealogische Geschichte der Grafen von Sponheim, in s. diplomat Beiträgen zur teutschen Geschichte. — Lünigs Reichsarchiv, part. spec. Contin. II, Abth 4, S. 490. — Codex diplom. No. 366.

Erziehung in Sprachen, Wissenschaften und Künsten; eine Seltenheit in den damaligen teutschen Fürstenhäusern.

Mit den Regierungsgeschäften bekannt zu werden, überließ ihm (1425) sein Vater die Markgrafschaft Hachberg. Im J. 1430 unterstützte Jacob seinen Schwiegervater, den Herzog Karl von Lothringen, gegen die Bürger zu Metz, und nachdem er die Regierung angetreten hatte, stellte er, auf des Kaisers Sigismunds Verlangen, ein Contingent zu dem Kriege gegen die Hussiten. Vom Kaiser erhielt er (1433) die Belehnung mit den Ländern und Vorrechten seines Hauses, und (1434) die Exemtion aller seiner Unterthanen von dem Landgerichte im Breisgau und allen andern Gerichten [1]).

Durch den Tod des Grafen Johanns ward (1437) die Grafschaft Sponheim erledigt. Jacob und Graf Friedrich von Veldenz, welche von ihrem Oheime Johann bereits 1428 in die Gemeinschaft des Besitzes aufgenommen worden waren, errichteten wegen der hintern Grafschaft Sponheim unter einander, und wegen der vordern Grafschaft, von welcher sie schon im Jahre 1428 dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz den fünften Theil zugestanden hatten, mit dem letztern einen Burgfrieden [2]) zur beständigen Gemeinschaft der ererbten Länder [3]).

---

1) Codex dipl. No. 376.

2) Codex dipl. No. 379.

3) Bei den vielen Ländertheilungen im pfälzischen Hause (Th. 1, S. 207 ff) kam das Haus Baden in manche Streitigkeiten mit den verschiedenen pfälzischen Linien wegen des gemeinschaftlichen Antheils an Sponheim. Ueber den Antheil an der vordern Grafschaft ward endlich 1707 zwischen Churpfalz und Baden-Baden ein Theilungstractat abgeschlossen; eine ähnliche von Baden (1723) gewünschte Theilung der hintern Grafschaft kam aber wegen der Abneigung des Hauses Birkenfeld gegen dieselbe nicht zu Stande.

Von Jacob, Grafen von Saarwerden und Herrn von Lahr, erhielt der Markgraf Jacob (1442) für 30,000 fl. die Hälfte der gesammten Herrschaften Lahr und Mahlberg in Schwaben [1]) verpfändet, und Kaiser Friedrich 3 bestätigte (1446) in Hinsicht der dazu gehörenden Reichslehen diesen Vertrag. — In dem Kampfe, welcher über die Güter des Grafen Friedrichs von Toggenburg (1444) zwischen Zürich und Schwyz ausbrach, standen die gesammten Eidgenossen auf der Seite des Kantons Schwyz, der Kaiser Friedrich 3 aber und Karl 7 von Frankreich auf der Seite Zürichs. Friedrich 3 hatte dabei wahrscheinlich die Absicht, die Freiheiten der Eidgenossenschaft zu beschränken, und Frankreichs Heer ward von dem Dauphin, und unter diesem von dem Herzoge von Armagnac [2]) befehligt. Doch erklärte Frankreich dem Markgrafen Jacob, daß sein Land verschont bleiben sollte, obgleich der Dauphin, nachdem er (26 Aug. 1444) die Schweizer bei Basel besiegt hatte, die Reichsländer im Elsaß verheerte. In der Folge (1446) gelang es dem Markgrafen, den Frieden zwischen dem Kaiser und den Schweizern zu Kostnitz zu vermitteln. — Gegen die Stadt Nürnberg unterstützte Jacob den Markgrafen Albrecht von Brandenburg (1442 und 1448), und den Grafen Ulrich von Wirtemberg (1449) gegen die Reichsstadt Eßlingen. Vom Grafen von Eberstein erkaufte er (1452) das Schloß Schauenburg, und den Rest von Alt-Eberstein [3]).

---

1) (Reinhards) pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch der Reichsherrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg ꝛc. Frkf. u. Lpz. 1766. 4. S. 102 u. die angehängten Urkunden, No. 71, 72 u. 74.

2) Deshalb ward dieser Kampf der Armanacksche Krieg genannt.

3) Baden hatte bereits 1283 drei Viertheile, u. 1387 die Hälfte des letzten Viertheils von Eberstein an sich gebracht; jetzt gewann es auch das letzte Achttheil.

Kurz vor seinem Tode (1453) errichtete Jacob ein Collegiatstift für 22 Geistliche in der Pfarrkirche zu Baden, das er reichlich ausstattete, und dem er viele Vorrechte zusicherte.

Das Testament [1]) Jacobs muß man, in Hinsicht der darin enthaltenen Bestimmungen wegen der Theilung der Länder, nach dem Geiste des damaligen Zeitalters beurtheilen. Seine fünf Söhne gaben demselben ihre Zustimmung und der Kaiser Friedrich 3 die Bestätigung. — Nach diesem Testamente erhielt der Erstgebohrne, Karl, den bedeutendsten Theil der väterlichen Besitzungen; doch wurden auch für den zweiten und vierten Sohn, Bernhard und Georg, gewisse Ländertheile ausgesetzt; der dritte und fünfte Sohn aber, Johann und Marcus, waren von Jugend auf dem geistlichen Stande bestimmt. (Drei seiner Söhne hatten 1449 auf der Universität Erfurt studirt [2]).

Der Antheil des ältesten Sohnes, Karls [3]), enthielt: Stadt und Schloß Baden, Steinbach, Stollhofen, Sinsheim, Sellingen, Heigelsheim, Rastadt, Rheinau, Alt-Eberstein, Iberg, Windeck, Bühel, Walstege, die Kastenvoigtei und Advocatie über die Klöster Schwarzach, Büren, Tennebach ꝛc.; die Markgrafschaft Hachberg, die Herrschaft Höhingen mit der Stadt Sulzberg; Emmendingen; die Pfandschaft der hal-

---

1) Codex diplom. No. 401.

2) Sachs, Th. 2, S. 377.

3) Jacob führt nicht sowohl das Recht der Erstgeburt als den Grund des größern Ländertheils an, welchen der Prinz Karl erhielt; sondern, weil die Länder weit aus einander lägen, der Antheil an Sponheim nicht getheilt werden könne, und er als Vater die beträchtliche Ausstattung der Gemahlin des Prinzen Karls (der Schwester des Kaisers Friedrichs 3) mit in seinen Nutzen verwendet habe. Die Ausstattung betrug 39,000 Gulden.

den Herrschaft Lahr und Mahlberg; die Pfandschaft des halben Theils von Heydeburg; den Antheilan der Grafschaft Sponheim u. s. w. Zugleich mußte sich Karl verpflichten, alle auf Hachberg, Lahr und Sponheim ruhende Schulden zu bezahlen.

Der Antheil des Prinzen Beruhards enthielt: Stadt und Amt Pforzheim mit Zubehör; das Schloß Neu-Eberstein mit der Stadt Gernspach und den dazu geschlagenen Dörfern; Burg und Dorf Stein; Burg und Dorf Liebenzell; die Burg Remchingen; Schloß und Stadt Altensteig; Schloß und Stadt Besigheim; die Kastenvogtei und Advocatie der Klöster Frauenalb, Reichenbach und zu Pforzheim, und mehrere Pfandschaften, Dörfer und Weiler.

Dem Prinzen Georg ward zugetheilt: das Schloß Mühlberg mit den dazu gehörenden Dörfern; Stadt und Amt Durlach mit Zubehör; Stadt und Amt Ettlingen mit Zubehör; die Stadt Kuppenheim; Burg und Dorf Graben; Burg und Dorf Staffurt; die Kastenvoigtei des Klosters Gottesau, und mehrere Dörfer und Weiler.

Dabei enthielt das Testament die Bestimmung: daß der Prinz Bernhard, nach dem Tode des Vaters, acht Tage Bedenkzeit haben solle, ob er den ihm im Testamente bestimmten Theil annehmen, oder mit seinem Bruder Georg tauschen wolle, so wie daß die Anwartschaft auf die Herrschaft Lichtenberg, das Erbschaftsrecht auf Lothringen und die Schulden des Papstes, des Kaisers und der Häuser Oestreich und Oettingen allen drei Brüdern gemeinschaftlich bleiben sollten.

Den beiden Brüdern, Johann und Marcus, wurden jedem jährlich 1000 fl. so lange ausgesetzt, bis sie zu einer geistlichen Pfründe von 1000 fl. jährlicher Revenüen gelangten. Dann sollte ihre Apanage auf 500 Gulden herabgesetzt werden, und diese ganz wegfallen, sobald ihre Pfründe 2000 fl. jährlich rentirte.

Die nähern Bestimmungen des Testaments betrafen das gemeinschaftliche Archiv zu Baden; die Erhaltung der Eintracht zwischen den Brüdern und ihren Nachkommen; die Ausschließung der weiblichen Descendenz von der Succession, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden wären; die Festsetzung der Ausstattung der Prinzessinnen auf 10,000 fl.; die völlige Untersagung des Verkaufs von Ländern und Leuten, und die Erschwerung der Verpfändung derselben. Auf den Fall, daß eine der drei Linien erlöschen würde, sollten die beiden andern gemeinschaftlich erben, Stadt und Schloß Baden aber jedesmal dem Aeltesten der Familie gehören. Zugleich verlangte Jacob in seinem Testamente von seinen Söhnen, daß sie in dem ersten Jahre nach seinem Tode, in einer Begleitung von fünf Räthen, alle Städte des Landes besuchen, daselbst die Klagen der Unterthanen hören, den Unterdrückten und Nothleidenden Hülfe gewähren, und für das unter seiner Regierung vielleicht geschehene Unrecht Ersatz und Entschädigung geben sollten.

Jacob starb 1453 zu Baden, und ruht in der dasigen Stiftskirche. Er war mit der Tochter des Herzogs Karls 1 von Lothringen, Katharina, (seit 1425) vermählt gewesen. Ihre Aussteuer betrug 5,000 fl., und zugleich erhielt sie und ihre Erben die Anwartschft auf Lothringen (da sie keine Brüder hatte), wenn ihre ältere Schwester, Isabella, die Gemahlin des Herzogs Renatus von Anjou (Titularkönigs von Neapel) ohne Erben sterben würde. Statt der Aussteuer hatte Jacob vier lothringische Städte [1]) erhalten, die er von dem Ritter Werlich von Staufenberg verwalten ließ. Nach Jacobs Tode brachte sie sein Schwager, Renatus, gegen eine an die badenschen Prinze bezahlte Aversionalsumme, an Lothringen zurück [2]).

1) Bruyeres, Arches, Raon, u. St. Dieu. vgl. Calmet, histoire de Lorraine, T. 2, p. 704.

2) Die einzige Tochter Jacobs, Margaretha, vermählt mit

Die Folgen, welche die in Jacobs Testamente beabsichtigte Theilung der Badenschen Länder hätte haben können, wurden dadurch verhindert, daß Georg schon im Jahre 1454 in den geistlichen Stand trat, wo er seinen Länderantheil freiwillig seinen Brüdern, Karl und Bernhard, überließ; und daß Bernhards Besitzungen ebenfalls in der Folge an den ältesten Bruder zurückfielen, weil sich Bernhard nicht vermählt hatte.

Bernhard, der den Titel eines Markgrafen in Pforzheim, Eberstein und Besigheim führte, war bereits mit der Prinzessin Margaretha von Frankreich, der Tochter Karls 7, verlobt, als er seinem Bruder Karl die Regierung seiner Länder (doch mit Vorbehalte seiner Rechte auf dieselben — Sachs, Th. 2, S. 513) übertrug, um als Einsiedler zu leben. Sein Vetter, der Kaiser Friedrich 3, hinderte ihn an der Ausführung dieses Vorhabens, indem er ihn beauftragte, an den Höfen der wichtigsten europäischen Fürsten die Theilnahme zu einem Kreuzzuge gegen die Türken zu bewirken, die im Jahre 1453 durch die Eroberung Konstantinopels das morgenländische Reich aufgelöset hatten. Schon hatte Bernhard die Höfe von Paris und Turin besucht, als er, auf dem Wege nach Rom zum Papste Kalixt 3, im Piemontesischen erkrankte, und 1458 (nach Andern 1459) im Franziskanerkloster zu Montcallier starb. Er ward 1469 von Sixtus 4 canonisirt, weil er sowohl bei seinem Leben, als nach seinem Tode Wunder verrichtet haben soll. (Sachs, Th. 2, S. 522 ff.)

Der Prinz Johann, der in seiner Jugend sich manche Verirrungen zu Schulden kommen ließ (Sachs, T. 2, S. 535), ward 1447 Domherr zu Straßburg, 1448 Canonicus zu Mainz und Trier,

---

dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, ward die Mutter des Johannes Cicero, Churfürsten von Brandenburg.

u. 1446 Erzbischoff zu Trier *). Selbst wissenschaftlich in seiner Jugend gebildet, stiftete er 1472 die Universität Trier. — Er starb am 9 Febr. 1503.

Prinz Georg, in seiner Kindheit dem geistlichen Stande bestimmt, erhielt in seines Vaters Testamente die Berufung zur weltlichen Regierung des ihm zugewiesenen Ländertheils. Er resignirte aber bereits 1454 zu Gunsten seiner Brüder auf diese Besitzungen, wählte den geistlichen Stand, und ward im Jahre 1457 zum Coadjutor des Bischoffs Konrads von Metz ernannt, dem er im Jahre 1459 in der bischöfflichen Würde folgte. — Er starb am 11 Oct. 1484.

Der jüngste Prinz, Marcus, dem geistlichen Stande geweiht, ward 1459 Domherr zu Kölln, war einige Jahre hindurch Protector des Stifts Lüttich, resignirte aber 1468 auf diese Stelle, als er durch dieselbe mit dem herzoglich-burgundischen Hause in große Streitigkeiten verwickelt, und Lüttich (1468) vom Herzoge Karl von Burgund niedergebrannt wurde. Dagegen erhielt er ein Canonicat zu Straßburg, und starb am 19 Aug. 1478.

15.

Karl I († 1475.)

Der kriegerische Sinn des Markgrafen Karls ward für ihn und sein Land die Quelle vieler Leiden. Schon vor seinem Regierungsantritte zeigte sich jener Sinn in seiner Vorliebe an ritterlichen Uebungen und Turnieren

*) Seine guten Eigenschaften feierten Trithemius, Chronic. Hirsaug. ad a. 1456, und Brower, Annal. Trevir. l. 19, p. 291. „Erat in Ioanne rara indoles animi, et magna morum suavitas, tantumque consiliis valebat, ut de eo non nisi magna et summa optimus quisque sibi promitteret.“

(z. B. zu Landshut 1439 bei der Vermählung des Herzogs Ludwigs von Bayern, und 1445 bei der Vermählung des Grafen Ulrichs von Wirtemberg), und in seiner Theilnahme an Friedrichs 3 (des römischen Kaisers — seines Schwagers) Feldzuge gegen die Schweizer (1446), an der Fehde des Grafen von Wirtemberg gegen die Reichsstadt Eßlingen, so wie in der Unterstützung der Grafen von Lützelstein (1452) gegen den Churfürsten Friedrich von der Pfalz. Nichts desto weniger besiegte Friedrich die Lützelsteine und bemächtigte sich ihrer Güter, die er, wegen begangener Felonie, als heimgefallene Lehen betrachtete [1]).

Nach seines Vaters Tode (1453) übernahm Karl die Regierung mit seinen beiden Brüdern, nach den Vorschriften des väterlichen Testaments. Im folgenden Jahre aber überließ der Prinz Georg, bei seinem Eintritte in den geistlichen Stand, seinen beiden ältern Brüdern, Karln und Bernhard, den ihm zugefallenen Länderantheil, und nach Bernhards frühzeitigem Tode (1458) sah sich Karl im Besitze der gesammten väterlichen Länder, die durch den in der Ortenau gelegenen und an das Badensche grenzenden achten Theil der Herrschaft Lichtenberg vermehrt wurden, welchen Ludwig von Lichtenberg dem Markgrafen übergab. Auch erhielt Karl (1453) von Friedrich 3 die Erlaubniß, denjenigen Theil der Landvoigtei Ortenau [2]) (Schloß Or-

---

1) Das flüchtig gewordene Geschlecht der Lützelsteine erlosch im Jahre 1460. — Schöpflin, Alsatia illustrata, T. 2, p. 197. 619.

2) Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis, T. 2, p. 155 sqq. Die Landvoigtei Ortenau war, wie die im Elsaß, in Schwaben, und andere, eine freie Reichsdomaine, die von den Kaisern bei Geldmangel verpfändet wurde. So erhielt das Badensche Haus die Landvoigtei Ortenau 1334 vom Kaiser Ludwig 4, und 1351 der Bischoff von Straßburg vom Kaiser Karl 4. Im Jahre 1365 erhielt der Churfürst Ruprecht 1

tenberg, und die Städte Offenburg, Gengenbach, Zell ꝛc.) einzulösen, welcher an das Hochstift Straßburg verpfändet war, und nach der Achtserklärung des Churfürsten Friedrichs von der Pfalz, gab der Kaiser (1462) auch die pfälzische Hälfte der Landgrafschaft an den Markgrafen Karl, zu deren Besitz derselbe aber nicht gelangte. Denn obgleich bereits im Jahre 1458 mehrere südteutsche Fürsten zugleich mit dem Markgrafen Karl zu Speyer eine Zusammenkunft hielten, um sich zu einem gemeinschaftlichen Widerstande gegen die wiederhohlten Beeinträchtigungen des kriegslustigen Churfürsten Friedrichs von der Pfalz zu vereinigen; so führte diese Zusammenkunft doch zu keinem gemeinschaftlichen Resultate, und Friedrichs Feinde empfanden die ganze Last seiner kriegerischen Ueberlegenheit in ihren verwüsteten Ländern, besonders als die streitige Wahl des Erzbischoffs von Mainz (1459) in dem Grafen Dietrich von Isenburg und dem Grafen Adolph von Nassau zwei Competenten zu dieser Würde einander gegen über stellte, und Anfangs Adolph, in der Folge aber Dietrich von dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz unterstützt wurde, weil Dietrich dem Churfürsten mehrere mainzische Städte und Festungen, und die Bergstraße als Ersatz für die Kriegskosten — doch mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung für 100,000 fl. — zusicherte.

---

von der Pfalz vom Kaiser die Erlaubniß, die Landvoigtei Ortenau von Straßburg einzulösen. Sie blieb aber bei diesem Hochstifte, bis Kaiser Ruprecht (1404), als Churfürst von der Pfalz, die Hälfte derselben für 23,500 fl. von Straßburg erhielt. Friedrich 3 berechtigte nun Karln von Baden, die noch beim Hochstifte gebliebene Hälfte einzulösen, und in der Folge ertheilte er ihm auch die pfälzische Hälfte, zu deren Besitz Karl sich aber nicht setzen konnte. — Erst 1504, im bayrischen Kriege, verlor Pfalz seine Hälfte der Landgrafschaft, welche der Kaiser dem Hause Fürstenberg, und dieses 1521 dem Hause Oestreich überließ.

Des Papstes Bannspruch über Dietrich und Friedrich vermochte so wenig etwas gegen die letztern, als die Reichsacht, mit welcher Friedrich 3 den Churfürsten belegte. Karl, mit welchem der Graf Ulrich von Wirtemberg, der Herzog Ludwig von Zweibrücken und der Bischoff Johann von Speyer gegen Friedrich von der Pfalz und Dietrich von Isenburg verbunden waren, fiel (1462) auf des Kaisers Befehl in die Rheinpfalz ein, ward aber am 30 Jun. bei Seckenheim, in der Nähe von Heidelberg besiegt, und gerieth, nebst seinem Bruder Georg dem Bischoffe von Metz, dem Grafen Ulrich von Wirtemberg und vielen andern Grafen und Rittern in die Gefangenschaft des Churfürsten [1]). Der Churfürst betrachtete den Markgrafen als seinen bedeutendsten Gegner, behandelte ihn während dessen zehnmonatlicher Gefangenschaft auf dem Heidelberger Schlosse mit Strenge, und ließ ihm sogar einige Zeit Ketten anlegen [2]). Nur durch Vermittelung des Kaisers und des Papstes erhielten die gefangenen Fürsten (1463) ihre Freiheit wieder, wobei Karl folgende harte Bedingungen einging [3]). Er mußte dem Churfürsten die vordere Grafschaft Sponheim-Kreuznach (welche er aber für 45,000 fl. wieder einlösen könnte), Schloß und Städte Besigheim, Beinheim und mehrere Dörfer (deren Wiedereinlösungssumme auf 35,000 fl. gesetzt wurde) überlassen; dem Bündnisse mit Wirtemberg und Speyer entsagen; 20,000 fl. in zwei Terminen baar bezahlen; auf das Wiedereinlösungsrecht der von Bernhard an Pfalz verpfändeten Oerter Heidelsheim und Eppingen verzichten; Pforzheim von Pfalz zur Lehen

---

1) Kremer, Geschichte des Churfürsten Friedrichs von der Pfalz. Mannh. 1766. 4. Lehmann, speyersche Chronik, Buch 7. Kap. 107. — Vgl. Th. 1, S. 268 f.

2) Schöpflin, T. 2, p. 174. „Carolum prae reliquis durius habuit, vinxitque catenis.“

3) Schöpflin, p. 176 sqq.

nehmen, welches nur durch 40,000 fl. gelöset werden könne [1]), und versprechen, den Churfürsten binnen Jahresfrist mit dem Kaiser und dem Papste auszusöhnen, und den Streit zwischen Dietrich und Adolph beizulegen, widrigenfalls aber noch 30,000 fl. baar zu bezahlen. Bei seiner Befreiung mußte Karl über diese Bedingungen dem Churfürsten einen Eid leisten [2]). Mit großer Anstrengung bewirkte Karl eine Aussöhnung zwischen den beiden Prätendenten des mainzischen Stuhls, so daß Adolph denselben bestieg, und Dietrich sich mit einigen Städten, und mit dem Successionsrechte nach Adolphs Tode begnügte [3]), und im Jahre 1464 ward Friedrich, durch Karls Bemühungen, zu Oehringen mit dem Kaiser ausgesöhnt, und durch eine päpstliche Bulle des Bannes entlassen.

Schon früherhin (1459) hatten Friedrich 3 (so wie der Papst zu Mantua) dem Markgrafen die Länder und Vorrechte seiner Vorfahren bestätigt, und namentlich dessen Unterthanen von den Aussprüchen des westphälischen (Vehm-) Gerichts [4]) befreit; auch schloß Karl im Jahre 1461 mit mehrern geistlichen und weltlichen Fürsten und Reichsstädten ein Bündniß gegen die westphälischen Gerichte [5]).

Karls kriegerischer Geist brachte bei seinen Unterthanen die Kräfte seines kleinen Landes nicht in Anschlag; auch fehlte ihm, bei aller persönlichen Tapferkeit, die Umsicht und Consequenz seines pfälzischen Gegners, und seine Anhänglichkeit an seinen Schwager, den schwachen Kaiser Friedrich 3, unter welchem in Teutsch-

---

1) Dieses Lehn ward erst vom Großherzoge Karl Friedrich wieder abgelöset.

2) Kremer, S. 343 ff.

3) Gudenus, Codex Diplom. T. 4, p. 375 sqq.

4) Codex diplom. Bad. No. 412. — Vgl. Sachs, Th. 2, S. 414 ff.

5) Müller, Reichstagstheatr. unter Friedrich 3, Kap. 9, S. 126 f.

land alle Greuel des Faustrechts von neuem erwachten, so wie sein Bestreben, sich dem Papste gefällig zu machen, brachten über sein Land Verwüstung und Erschöpfung. Karl starb 1475 zu Baden an der Pest.

In seiner Ehe mit der Prinzessin Katharina von Oestreich (der zweiten Tochter des Herzogs Ernsts von Oestreich) hatte er drei Söhne gezeugt: Christoph, Albrecht und Friedrich. (Friedrich, frühzeitig in den Wissenschaften unterrichtet, reisete 1473 nach Paris, wohin ihn der berühmte Reuchlin begleitete. Zum geistlichen Stande bestimmt, ward er von den Capiteln zu Mainz, Trier, Straßburg und Utrecht zum Domherrn, und 1496 zum Bischoffe von Utrecht erwählt. Er resignirte das Bisthum kurz vor seinem Tode, wegen der vielen Unruhen in den Niederlanden, und starb 1517.)

16.

Christoph 1 († 1527.)

Nachdem unter der Regierung des Kaisers Friedrichs 3 Teutschland durch innere Kriege und durch das wiederauflebende Faustrecht außerordentlich gelitten hatte, kam endlich unter dessen Sohne, Maximilian, der Zeitpunct, in welchem die Selbsthülfe und die Desorganisation im Innern durch die Stiftung des ewigen Landfriedens gezügelt, und durch die Reformation eine neue Ordnung der Dinge begründet wurde. Die Regierung des Markgrafen Christophs fiel in diesen denkwürdigen Zeitpunct, und die gute Erziehung, die er genossen hatte, sein eigner Sinn für Ruhe und Sparsamkeit und für den Wohlstand seiner Unterthanen, so wie das Bild der Leiden, welche über Baden unter der Regierung seines Vaters gekommen waren, bewirkten bei ihm den Entschluß, seinem Staate auf alle Weise den Frieden zu erhalten.

Kurz nach dem Tode seines Vaters (1475) ward er und sein Bruder Albrecht zu Frankfurt von ihrem Oheime, dem Kaiser Friedrich 3, nicht nur mit der Mark-

grafschaft Baden, sondern auch — was bis dahin noch nicht geschehen war — mit der Markgrafschaft Hachberg, der halben Grafschaft Eberstein und der Herrschaft Usenberg belehnt. Zugleich erhielt er die Bestätigung des Privilegiums de non evocando mit der Erweiterung, daß keiner seiner Vasallen oder Unterthanen, selbst keiner, der sich unter Badenschen Schutz begeben habe, vor einem kaiserlichen oder Landgerichte belangt werden konnte, außer wenn die Rechtssache bei einem Badenschen Gerichte 6 Wochen und drei Tage aufgeschoben worden wäre, — und daß kein entflohener Badenscher Unterthan wider den Willen des Markgrafen irgendwo aufgenommen werden dürfe, sondern noch nach Verlauf von zwanzig Jahren ausgeliefert werden müsse [1]).

Der Markgraf Albrecht überließ seinem Bruder Christoph (1476) die alleinige Regierung auf sechs Jahre. Als aber diese Jahre verflossen waren, theilten sie (1482), unter Vermittelung des Markgrafen Rudolphs von Sausenberg, die Länder so, daß Christoph die Markgrafschaft Baden, die Hälfte der Grafschaft Eberstein und einen Theil der verpfändeten Herrschaft Lahr, Albrecht hingegen die Markgrafschaft Hachberg erhielt. Doch schon im Jahre 1488 fielen Albrechts Länder nach seinem unbeerbten Tode an Christoph.

Christoph, welcher der Vermählung seines Vetters, des Erzherzogs Maximilians, mit der burgundischen Prinzessin Maria von Burgund (1477) zu Gent beigewohnt hatte, unterstützte denselben auch (1479) bei seinen Kämpfen in Flandern und gegen Frankreich. — Den Ansprüchen seiner Gemahlin auf die 1479 erledigte Grafschaft Katzenellenbogen [2]) entsagte Chri-

1) Codex diplom. No. 423.

2) Der Mannsstamm des Hauses Katzenellenbogen erlosch 1479 mit dem Grafen Philipp. Er hinterließ eine Tochter, Anna, vermählt an den Landgrafen Heinrich 3 von Hessen-Marburg, und von seinem — vor ihm gestorbe-

stoph durch einen Tractat vom Jahre 1482 gegen eine Summe Geldes, zu Gunsten des Hauses Hessen-Marburg. Doch behielt sich Ottilia das Recht der Erbfolge vor, wenn Heinrichs Descendenz ganz erlöschen sollte.

Durch die Vermählung des nachmaligen römischen Königs Maximilians, mit der Erbin von Burgund, Maria, war die reiche burgundische Erbschaft an das Haus Oestreich gekommen, und Maximilian führte, nach Maria's frühzeitigem Tode (1482), für seinen Sohn Philipp, die vormundschaftliche Regierung in den Niederlanden. Im Einverständnisse mit Frankreich wollten die Bewohner von Flandern die Vormundschaft Maximilians nicht anerkennen. Man forderte Rechnung über die erhaltenen Geldsummen von ihm, und als er sie nicht gab, so bemächtigten sich die Bürger von Brügge (1488) seiner Person, und ließen einige seiner Diener hinrichten. Der hochbejahrte Kaiser Friedrich 3 eilte, nach diesem Vorgange, seinem Sohne mit einem Reichsheere von 15,000 Mann zu Hülfe, und die Markgrafen

---

nen — Sohne Philipp eine Enkelin, Ottilia, die Gemahlin des Markgrafen Christophs. Die Erbschaft selbst, über welche der Landgraf Heinrich und der Markgraf Christoph in Streit verwickelt wurden, bestand theils aus feudis, theils aus allodiis. Ottilia nahm besonders die letzten in Anspruch; Heinrich setzte sich aber in den Besitz der ganzen, ihm so vortheilhaft gelegenen, Erbschaft. Christoph suchte sein Recht bei dem Kaiser, der auch den Landgrafen Heinrich vorladen ließ. Als aber die Trennung der feudal- und Allodialbesitzungen sehr verwickelt wurde, willigte Christoph ein, von Hessen eine Summe Geldes für die Ansprüche seine Gemahlin anzunehmen und auf die ganze reiche Erbschaft zu verzichten. — Der Tractat vom Jahre 1482, zwischen Hessen und Baden abgeschlossen, steht in Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich 3, 5te Vorstellung, Kap. 12, S. 55 ff.

Christoph, Albrecht und Friedrich stießen mit einem auf ihre Kosten angeworbenen Corps von 4000 Mann zu demselben. Zwar ward nun Maximilian seiner Verhaftung entlassen, und diese Sache (1489) unter Vermittelung des Papstes Innocenz 8 zu Frankfurt ausgeglichen; aber Maximilian gab, für die von dem Markgrafen Christoph ihm geleisteten Dienste und für die damit verbundenen Unkosten, demselben (1488) einen Hof mit dessen Zinsen in dem Dorfe zu Auffen, ein Haus zu Luxemburg, ein Haus mit Zinsen in dem Dorfe Fentsch zum ewigen Eigenthume [1]), und am 20 Aug. 1488 die Würde eines Generalcapitains und Gouverneurs des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny, womit die höchste Gewalt in allen Kriegs- und Civilsachen, und die Ernennung zu allen geistlichen und weltlichen Aemtern verbunden war [2]).

Doch vortheilhafter, als dieser precaire Erwerb einer Würde in den östreichischen Niederlanden, war die Erbvereinigung [3]) Christophs mit dem letzten Markgrafen von Hachberg-Sausenberg (1490), nach welcher Christoph, wenn der Markgraf Philipp ohne männliche Erben stürbe, die Herrschaften Röteln, Sausenberg und Badenweiler mit Zubehör — auf den Fall aber, daß Christoph ohne männliche Descendenz sterben würde, Philipp die Markgrafschaft Hachberg, mit Höhingen und dem Städtchen Sulzberg erben sollte. Zugleich wurde die Summe der Witthumsgelder und der Ausstattung der Prinzessinnen (8000 fl.) festgesetzt, und beschlossen, daß nach Erlöschen des ganzen Mannsstammes die Töchter succediren, und Veräußerungen von einzelnen Ländertheilen nur dann statt finden sollten, wenn ein

1) Codex diplom. No. 432.

2) ibidem, No. 433 u. 434.

3) Codex dipl. T. 2, p. 440 sqq.

Mitglied der Familie in Gefangenschaft gerathen wäre, und das Geld zu seiner Befreiung nicht anders ausgemittelt werden könnte. Der Kaiser Maximilian ratificirte [1]) (1494) diesen Vertrag; und der Anfall geschah im Jahre 1503 nach Philipps von Sausenberg Tode [2]). — Maximilian ertheilte außerdem dem Markgrafen Christoph bereits im Jahre 1492 die Belehnung mit einigen eingezogenen niederländischen Lehnsherrschaften (Rodemachern, Reichersberg, Uselbingen, Berward, Herspringen, Roussy, Ruland, Florenges ꝛc.) [3]) und der Erzherzog Philipp (Maximilians Sohn) bestimmte ihm wegen der Statthalterwürde zu Verdun [4]) eine jährliche Pension von 1200 (französischen) Pfunden.

---

1) doch mit gewissen Beschränkungen der Rechte des Markgrafen über den Breisgau, besonders in Hinsicht des Schlosses Röteln und der Stadt Schopfheim, weil des Kaisers Räthe glaubten, die landgräfliche Würde im Breisgau hänge nicht vom teutschen Reiche, sondern vom Hause Oestreich ab. Der Markgraf protestirte gegen diese Klausel der Ratification. Der Streit dauerte aber fort, bis er durch einen Vertrag zwischen Oestreich und Baden im Jahre 1741 aufgehoben wurde.

2) Christoph hatte den Wunsch, daß sein Sohn Philipp die einzige Tochter des Markgrafen Philipps von Sausenberg, Johanna, zur Gemahlin bekäme, damit auch die Allodia des Sausenbergischen Hauses an Baden fallen möchten. Der letztere gab aber eine ausweichende Antwort, und Johanna vermählte sich in der Folge, auf des Königs Ludwigs 11 Veranlassung, mit Ludwig von Longueville, dem sie die Grafschaft Neufchatel zubrachte, und der auch die Sausenbergischen Länder in Anspruch nahm. Der Streit darüber wurde erst nach 80 Jahren dadurch beendigt, daß die Linie Baden-Durlach 225,000 fl. dem Hause Longueville baar bezahlte.

3) Schöpflin, Historia Zar. Bad. T. 2, p. 253 sqq.

4) Codex dipl. No. 244.

Im Jahre 1495 erschien Christoph auf dem Reichstage zu Worms, durch welchen der ewige Landfriede in Teutschland gegründet wurde. — Im J. 1497 erkaufte er von den Grafen Johann und Jacob zu Mörs u. Saarwerden und Herren von Lahr die Hälfte der Herrschaften Lahr und Mahlberg für 44,000 fl., ein Kauf, der schon unter dem Markgrafen Jacob vorbereitet worden war [1]).

Nach dem Anfalle der Sausenbergischen Erbschaft (1503) übergab Christoph seinem nachgebohrnen Prinzen Philipp, bei der Verlobung desselben mit der pfälzischen Prinzessin Elisabeth zu Heidelberg, die Markgrafschaft Baden, nebst dem Badenschen Antheile an den Grafschaften Sponheim, Eberstein und der Herrschaft Altensteig, doch mit der Bedingung, daß er alles dieses dereinst den rechtmäßigen Erben überlassen sollte; auch wurde diese Uebertragung theils im Jahre 1510, theils durch Christophs Testament (1515) näher modificirt.

Auf Veranlassung des Successionskrieges über den Nachlaß des Herzogs Georgs von Bayern-Landshut [2]) ward der Churfürst Philipp von der Pfalz und sein Sohn Ruprecht vom Kaiser mit der Reichsacht belegt, und von dem schwäbischen Bunde, zu welchem Christoph als Mitglied gehörte, bekriegt. Ob nun gleich Christoph bei dieser Gelegenheit vielleicht das hätte wieder erwerben können, was sein Vater Karl früherhin an das Haus Pfalz verloren hatte; so nahm doch Christoph durchaus keinen Antheil an diesen Kämpfen, vielmehr bemühte er sich, den Churfürsten mit dem Kaiser auszusöhnen. Auch vermochte er seinen Sohn, Philipp,

---

1) Cod. dipl. No. 446 u. 449, u. in d. pragmat. Geschichte des Hauses Geroldseck das Urkundenbuch No. 101. 103. 109.

2) Th. 1, S. 110 u. 114 ff.

den Grafen Bernhard von Eberstein, der als Lehnsmann von Pfalz dem Churfürsten zu Hülfe gezogen und deshalb vom Kaiser geächtet und seiner Länder beraubt worden war, in den letztern zu restituiren (1505). Desto nachdrücklicher trug er aber bei dem Kaiser (1509) dazu bei, die Vehmgerichte aufzuheben, deren Aussprüche mit den landesherrlichen Rechten in Hinsicht der Kriminaljustiz unvereinbar waren, und auf seine Veranlassung erschien im Jahre 1511 eine Badensche Testaments- Erbschafts- und Vormundschaftsordnung, von Zasius bearbeitet [1]).

Im Jahre 1515, zwölf Jahre vor seinem Tode, errichtete Christoph sein Testament [2]), worin er seine Länder unter seine drei weltlichen Prinze Bernhard, Philipp und Ernst theilte; eine Urkunde, die in der Folge als die pragmatische Sanction des Badenschen Hauses galt. Nach derselben ward die frühere Disposition vom Jahre 1505 aufgehoben, und festgesetzt, daß der älteste Sohn, Bernhard, den Badenschen Antheil an der Grafschaft Sponheim, die Luxemburgischen Herrschaften Rodemachern, Reichersberg, Herspringen, Useldingen, nebst dem Rechte auf Pütingen, Ruland und die Triersche Pfandschaft Schönenberg, — der Prinz Philipp die Markgrafschaft Baden, nebst

1) Udalricus Zasius war Lehrer der Rechte auf der Universität Freyburg und nachher Reichsvicekanzler. Der Titel des Buches ist: Der Markgrafschaft Baden Statuten, Ordnungen und Satzungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften. Baden, 1511. 9 Bogen. Vgl. Sachs, Th. 3, S. 113 ff., welcher die 35 Rubriken dieser Schrift aufgenommen hat.

2) Schöpflin, T. 2, p. 276 sqq. — Viton erklärt p. 212 den Prinzen Philipp für den Erstgebohrnen. Die Widerlegung desselben und die wahrscheinlichen Gründe, warum Philipp den besten Theil im Testamente erhielt — in den Heidelb. Jahrb. 1809, St. 45, S. 258 ff.

Altensteig und Beinheim, den Badenschen Antheil an Eberstein, und einige Pfandschaften, — der Prinz Ernst die Markgrafschaft Hachberg, die Herrschaften Sausenberg, Usenberg, Röteln, Badenweiler, und die Stadt Schopfheim, der Prinz Rudolph aber, welcher dem geistlichen Stande bestimmt war, eine jährl. Apanage von 1000 fl., und Christophs Wittwe, Ottilia, eine Jahrrente von 2100 fl. erhalten sollte. Außer andern nähern Bestimmungen wurde zugleich festgesetzt, daß die Unterthanen mit keinen neuen Auflagen belegt, Länder und Unterthanen nie verkauft, sondern nur im Nothfalle verpfändet werden, und die Prinzessinnen erst nach Erlöschen des Mannsstammes succediren könnten. Das Maximum der Aussteuer der Prinzessinnen ward auf 10,000 fl. gesetzt. — Sämmtliche Brüder bestätigten die Befolgung dieses Testaments mit einem Eide.

Noch in demselben Jahre (1515) übertrug Christoph seinen Söhnen, wegen seiner Kränklichkeit, die Regierung der ihnen zugetheilten Länder auf vier Jahre; doch regierten sie noch nicht in ihrem Namen, sondern als Stellvertreter ihres Vaters, ob er gleich seine Räthe und Diener der Verpflichtungen gegen sich entließ, und sich blos vorbehielt, daß die erledigten Lehen nicht ohne seine Zustimmung getheilt werden dürften. Doch als Christoph im Jahre 1516 in eine Gemüthskrankheit fiel, bestätigte der Kaiser Maximilian I die drei Brüder zu Curatoren und Verwesern ihres Vaters in ihren Ländertheilen. Christoph starb erst am 29 Apr. 1527.

Unter seinen 15 Kindern waren 10 Söhne. Der älteste, Jacob, besuchte mit seinen Brüdern, Bernhard und Ernst, die Universität Bologna, wo der Philosoph Beroald (der jüngere), auf Jacobs Veranlassung, sein lateinisches Buch von der Glückseligkeit schrieb, und darin der Badenschen Prinze ehrenvoll gedachte. Gern hätte Jacob das weltliche Leben dem geistlichen Stande vorgezogen; aber sein Vater wünschte das letztere, und durch Ver-

mittelung des Papstes Alexanders 6 ward er Anfangs Coadjutor seines Vetters, des Erzbischoffs Johanns v. Trier, und 1503 dessen Nachfolger. Er starb am 27 April 1511. — Der zweite Sohn, Bernhard, ward der Stammvater der Linie Baden-Baden. — Der dritte, Karl, wählte den geistlichen Stand, ward Domherr zu Trier und Straßburg, und starb 1510. — Der vierte, Christoph, trat gleichfalls in den geistlichen Stand, ward Domherr zu Straßburg und Kölln, und starb 1508. — Der fünfte, Philipp 1, ein Mann voll Talente und wissenschaftlicher Bildung, kämpfte im französischen Heere unter Ludwig 12 gegen Mailand, und auf der französischen Flotte gegen die Türken. Er war der Reformation geneigt [1]), ohne doch sich öffentlich für sie zu erklären, und starb am 17 Sept. 1533, nachdem seine vier Söhne (Philipp, Philipp Jacob, Johann Adam, Maximilian Caspar) vor ihm gestorben waren. Da er keine männlichen Erben hinterließ; so fielen seine Länder [2]) an seine Brüder: Bernhard und Ernst. — Der sechste Sohn, Rudolph, wählte den geistlichen Stand, ward Domherr zu Mainz, Kölln, Straßburg und Augsburg, und starb 1533. — Der siebente, Ernst, ist der Stammvater der Linie Baden-Durlach. — Der achte, Wolfgang, starb im Jahre 1522; der neunte, Johann, 1490 bald nach der Geburt, und

1) Nach seinem Ausschreiben (1525) an die Geistlichkeit und Beamten seines Ländertheils sollten alle Predigten dem Evangelio gemäß eingerichtet werden, die Prediger das Bürgerrecht annehmen, zur Vermeidung der Hurerei sich verehelichen, den Sterbenden das Abendmahl, auf Verlangen, unter beiderlei Gestalt reichen u. s. w. Den Beamten ward befohlen, diejenigen Geistlichen gefänglich einzuziehen, welche die Concubinen nicht abschaffen würden.

2) Er löfete im Jahre 1529 Schloß und Stadt Besigheim mit Zubehör für 25,000 fl. wieder ein. Ueber sein Testament entstanden viele Streitigkeiten.

der zehnte, Georg, ebenfalls in dem Jahre seiner Geburt 1493. —

Zweite Periode.

Von der Theilung des Landes in die beiden Hauptlinien bis zum Erlöschen der Linie Baden-Baden und der Vereinigung der gesammten Länder unter Einem Regenten;

von 1527 bis 1771.

enthält:

a) die Geschichte der Linie Baden-Baden;
b) die Geschichte der Linie Baden-Durlach.

A) Geschichte der Linie Baden-Baden.

17.

Bernhard 3 († 1536).

Der Markgraf Bernhard war in seiner Jugend an dem Hofe des Kaisers Maximilians 1 erzogen, und mit dessen Sohne, dem Erzherzoge Philipp, zugleich unterrichtet worden. Diese frühzeitig begründete Anhänglichkeit an das Haus Oestreich war auch die Ursache, daß Bernhard späterhin, ob er gleich in seinen Ländern den evangelischen Lehrbegriff einführte, doch meistens an dem Hofe zu Brüssel sich aufhielt, und an den teutschen Angelegenheiten wenig Antheil nahm.

Den ihm in dem väterlichen Testamente angewiesenen Länderantheil übernahm er, wegen der Krankheit seines Vaters, bereits im Jahre 1515. Er regierte über die luxemburgischen Herrschaften Rodemachern, Reichersberg, Herspringen, Useldingen, Ruland und Pütingen. Die von Trier an den Markgrafen Christoph verpfändete Herrschaft Schönenberg, welche

ebenfalls zu Bernhards 3 Besitzungen geschlagen worden war, ward von Trier wieder eingelöset. Doch bald, nach der Besitznahme dieser Länder, ward (1519) Bernhard mit seinen Brüdern in solche heftige Streitigkeiten verwickelt, daß ihn Philipp aller seiner Länder beraubte, und Bernhard, erst acht Jahre später, nach seines Vaters Tode (1527), unter Vermittelung des Grafen Georgs von Mömpelgard, durch einen Vergleich, in welchem das väterliche Testament bestätigt wurde, wieder zu dem Besitze des ihm bestimmten Erbtheils gelangte. Zugleich erhielt Bernhard die Administration des Herzogthums Luxemburg, welches Philipp während des Vaters vieljähriger Gemüthskrankheit verwaltet hatte.

Durch den Tod des Markgrafen Philipps (1533), der ohne männliche Erben starb, begann ein neuer Streit zwischen den Brüdern Bernhard und Ernst, welche Philipp in seinem Testamente (vom 14 Mai 1533) gemeinschaftlich zu Erben seines Ländertheiles eingesetzt hatte, der aus der obern und untern Markgrafschaft Baden, aus der Hälfte der Grafschaft Eberstein und aus dem Badenschen Antheil an den Herrschaften Lahr, Mahlberg und Altensteig u. s. w. bestand. Denn als Bernhard und Ernst diese Erbschaft theilen wollten, nahm Bernhard, als der Erstgebohrne, einen größern Antheil in Anspruch. Der Churfürst Friedrich der Friedfertige von der Pfalz wünschte zwischen beiden Brüdern einen Vergleich zu vermitteln; aber weder sein Vorschlag, daß Bernhard in Baden, und Ernst in Pforzheim residiren, und jeder die dazu gehörenden Ländereien in Besitz nehmen, noch auch sein Antrag, daß der ältere Bruder, nach teutscher Sitte, die Theilungslooße machen, der jüngere aber zwischen den gemachten Looßen wählen sollte, fand bei den Brüdern Eingang. Sie vereinigten sich endlich dahin, daß man zuerst darüber looßen wollte, wer von beiden die Looße machen sollte. Das Loos entschied für Bernhard.

In der Erwartung, daß Ernst, der bereits Hachberg, Röteln, Sausenberg und Badenweiler besaß, denjenigen Theil wählen würde, der mit diesen seinen Besitzungen grenzte, hatte Bernhard den andern Theil, auf welchen er rechnete, größer gemacht, als jenen. Allein Ernst wählte die Pforzheim-Durlachischen Länder, und Bernhard erhielt Schloß, Stadt und Amt Baden, das Amt Bühl, die Aemter und Städte Steinbach, Stollhofen, Rastadt, Ettlingen und Beinheim, den Badenschen Antheil an Lahr und Mahlberg, die Advocatie über die Klöster Lichtenthal, Schwarzach, Herrenalb und Frauenalb, das Bergschloß Iberg, u. s. w.

Sogleich nach dieser Theilung beschwerte sich Bernhard darüber, daß er durch dieselbe beeinträchtigt worden sey, und obgleich Ernst endlich einwilligen mußte, seinen Bruder jährlich durch eine Lieferung von 1500 Malter Früchte uod 52 Fuder Wein zu entschädigen *), so entstand doch zwischen beiden über das Schloß Mühlberg ein neuer Streit. Dieses gehörte zu Ernsts Antheile, und da Philipp dasselbe stark befestigt und während der Bauernunruhen im südlichen Teutschlande vieles Geschütz von den Badenschen Burgen in dasselbe geführt hatte; so wollte Ernst dasselbe und den übrigen daselbst befindlichen Mobiliarnachlaß Philipps nicht in die Theilung ziehen.

Bernhard 3 starb am 29 Jun. 1536, bevor dieser Streit beendigt war. Erst im Jahre vor seinem Tode, in einem Alter von 60 Jahren, hatte er sich vermählt. Sein Sohn Philibert, und der nach Bernhards Tode gebohrne Christoph, standen während ihrer Minderjährigkeit unter der Vormundschaft des Pfalz-

*) Diese Lieferung ward bis zu dem Markgrafen Eduard Fortunatus von der jüngern Linie der ältern geleistet. Sie ward aber im westphälischen Frieden ganz aufgehoben.

grafen Johanns von Simmern und des Herzogs Wilhelms 4 von Bayern.

Außer dieser rechtmäßigen Nachkommenschaft hinterließ Bernhard sechs natürliche Söhne, von welchen Kaiser Karl 5 fünf legitimirt hatte. Sie erhielten von Philibert und Christoph, gegen Verzichtleistung auf alle Ansprüche an die Badenschen Länder, eine jährliche Pension.

18.

Philibert († 1569), und sein Bruder: Christoph 2 († 1575). — Philiberts Sohn: Philipp 2 († 1588).

Die vormundschaftliche Regierung dauerte bis zum Jahre 1556, nachdem unter der Leitung der Vormünder zwischen Philibert und Christoph ein Tractat wegen der Theilung der Länder festgesetzt worden war, in welchem Philibert die Markgrafschaft Baden und den Badenschen Antheil an der Grafschaft Sponheim ungetheilt erhielt, wogegen Christoph in den sämmtlichen luxemburgischen Besitzungen, Rodemachern, Reichersberg, Herspringen, Pütingen, Useldingen ꝛc. succedirte *). So entstand in der ältern Badenschen Linie die Nebenlinie Rodemachern, bis mit Philiberts Sohne, Philipp 2, die Hauptlinie erlosch und die Nebenlinie zu dem Besitze der Länder derselben gelangte.

Da Christoph noch nicht geneigt war, die Regierung von Rodemachern anzutreten; so erhielt er bis zu dieser Zeit von seinem Bruder jährlich 4000 fl.

Philipps Sinn für kriegerische Beschäftigungen veranlaßte ihn, die gegen die Türken (1566) bestimmten teutschen Reichstruppen dem Kaiser Maximilian 2 nach Ungarn zuzuführen; auch nahm er an dem Bürger- und Religionskriege in Frankreich Antheil, in wel-

*) Schöpflin, Historia Zaringo-Bad. T. 3, p. 21 sqq.

chem er — der die protestantische Lehre in seinen Ländern unterstützte und beförderte — Anfangs auf der Seite der Hugenotten stand, dann aber — vielleicht durch die Katharina von Medicis, Mutter Karls 9, dazu bewogen — auf die Seite des Königs Karls 9, gegen die Hugenotten trat, und in der Schlacht bei Moncontour (in Poitou), in welcher Coligny die Hugenotten anführte, am 3 Oct. 1569 sein Leben verlor. — Mit dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg war er über die im Wirtembergischen gelegenen, und von dem Herzoge säcularisirten, Besitzungen der Badenschen Klöster Herrenalb und Reichenbach einige Zeit in Streitigkeiten verwickelt gewesen.

Von seiner Gemahlin, der bayrischen Prinzessin Mathilde (Tochter Wilhelms 4) hinterließ er, außer dreien Töchtern, einen neunjährigen Sohn: Philipp 2.

Für diesen minderjährigen Philipp 2 führten der Herzog Albert 5 von Bayern, seine Großmutter Maria Jacobäa, und der Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen die vormundschaftliche Regierung, worüber sein nächster Vetter, der Markgraf Karl 2 von Baden-Durlach, nicht ohne Grund bei dem Reichsgerichte zu Speyer sich beschwerte, besonders weil Philipp 2 von seinen Vormündern im Katholicismus erzogen wurde, welchen er auch, als ihn der Kaiser mit 13 Jahren für mündig *) erklärte, in seinen gesammten Ländern wieder einführte, und die Männer ihrer Aemter beraubte, welche den Protestantismus nicht verlassen wollten. Auf der Universität Ingolstadt gebildet, sorgte er für die Ausarbeitung eines neuen Landrechts, bei welchem das Wirtembergische als Basis diente; es ist aber nicht eingeführt, sondern im Badenschen Archive aufbewahrt worden. Auch trug er Sorge für die Abschaffung vieler Mißbräuche, besonders im

*) Codex dipl. No. 486.

Jagd- und Forstwesen, und mit Wirtemberg stellte er das frühere gute Vernehmen wieder her. Nur sein Hang zur Verschwendung, sein glänzender Hofstaat, seine Reisen und der kostbare Bau des Schlosses zu Baden stürzten das Land in Schulden, obgleich die Stände ihn mehrmals mit bedeutenden Summen unterstützten, und seine Räthe ihn dringend an eine bessere Oekonomie erinnerten. Zum Glücke für sein Land starb er frühzeitig, am 17 Jun. 1588, ohne die Vermählung mit seiner Braut, der Prinzessin Sybilla von Jülich und Cleve, vollzogen zu haben. — Seine Länder fielen an die Nebenlinie Rodemachern, in welcher der Sohn Christophs 2, Eduard Fortunatus, regierte. —

Christoph 2 (posthumus), welcher bei der Theilung mit seinem Bruder (1556) die luxemburgischen Besitzungen des Badenschen Hauses erhalten hatte, lebte in seiner Jugend an dem pfälzischen und spanisch-niederländischen Hofe (bei Philipp 2), und wohnte dem Feldzuge Spaniens gegen Frankreich bei. Nach dem Frieden zu Chateau Cambresis (1559) reisete er (1561) nach Schweden, wo er sich mit Cäcilia, der Schwester des Königs Erichs 14 (1564) vermählte, eine Verbindung, die ihn, bei der Glanzsucht seiner Gemahlin, in unzählige Finanzverlegenheiten brachte. Das einförmige Leben zu Rodemachern sagte ihr so wenig zu, daß sie den Markgrafen bewog, mit ihr nach London zur Königin Elisabeth zu reisen. Ob nun gleich Elisabeth den Markgrafen jährlich mit 2000 Kronen unterstützte; so war doch der Aufwand seiner Gemahlin so beträchtlich, daß er in Schulden fiel, und, als er England mit seiner Familie heimlich verlassen wollte, von den Creditoren gefangen gesetzt wurde. Elisabeth bewirkte zwar seine Befreiung; aber seine zerrütteten Finanzen bewogen ihn, nach seiner Ankunft zu Rodemachern, die von seiner Mutter ererbte Herrschaft Pütingen zu verpfänden, welche er blos vermittelst einer von seinem Schwager, dem Könige Johann von Schweden, erhaltenen Summe von 12,000

Thalern wieder einlösen konnte. Die religiösen und politischen Bewegungen in den Niederlanden, welche auch dem Luxemburgischen sich mittheilten, und seine zerrütteten Finanzen, bewogen ihn, (1571) nach Schweden zu reisen, wo er von dem Könige Johann die Stadt Sonnenburg auf der Insel Oesel zum Lehen erhielt. Kurz nach seiner Rückkehr nach Teutschland starb er am 2 Aug. 1575.

Von seinen Söhnen folgte ihm der älteste, Eduard Fortunatus, in Rodemachern. Baden-Baden fiel demselben nach Philipps 2 Tode zu. Der zweite, Christoph Gustav, sehr gebrechlich, starb 1609 zu Rodemachern; der dritte, Philipp, lebte zu Ettlingen, ward aber wegen eines Versuches, sich der Regierung von Baden-Baden zu bemächtigen, vom Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach verhaftet, und starb 1620 auf dem Schlosse Hachberg; der vierte, Karl, starb 1590 in einem Alter von 20 Jahren; der fünfte, Bernhard, als Kind, und der sechste, Johann Karl, 1599 mit 17 Jahren.

19.

Eduard Fortunatus (Anfangs in Rodemachern, seit 1588 in Baden-Baden; — † 1600).

Eduard Fortunatus, zu London gebohren, war von der Natur mit Talenten ausgestattet, die aber weder gehörig entwickelt, noch zum Besten seines Landes geleitet wurden. Leichtsinnig, verschwenderisch und genußsüchtig, wie seine Mutter, ward er bald durch seine elende Finanzverwaltung, durch seine Uebereilungen, und durch seine schlechten Handlungen die Geisel seiner Unterthanen.

Nach dem Tode seines Vaters, den er im eilften Jahre verlor, stand er unter der Vormundschaft des Herzogs Wilhelms 5 von Bayern. Während seiner Reise nach Schweden und Pohlen, wohin er seinen Vetter, den von den Pohlen zu ihrem Könige gewählten schwe-

dischen Prinzen Sigismund, begleitete, fielen ihm und seinen Brüdern (1588) durch den Tod des Markgrafen Philipps 2 die Länder von Baden-Baden zu. In einem Vergleiche mit seinen Brüdern übernahm er die Markgrafschaft Baden und den Badenschen Antheil an Sponheim mit der Verpflichtung, alle darauf ruhende Schulden und andere Beschwerden zu tragen, und jedem seiner Brüder eine jährliche Apanage von 2000 fl. so lange zu bezahlen, bis sie ein geistliches oder weltliches Amt mit gleichem Ertrage erhalten haben würden. Dagegen überließ er die Baden-Luxemburgischen Herrschaften seinen Brüdern, welche zugleich die darauf ruhenden Schulden und die Unterhaltung der verwittweten Markgräfin übernahmen.

Eduard hielt 1589 wegen der Schulden, die auf seinem Lande hafteten, einige Landtage, und bekam von dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach — der ihm zweckmäßige Vorschläge wegen der Verminderung seines Hofstaates und des übrigen Aufwandes that — 40,000 fl., wogegen er auf den größten Theil der seinem Hause von Baden-Durlach versprochenen jährlichen Frucht- und Weinlieferung verzichtete. Doch behielt er sich das Recht der Wiedereinlösung vor.

Statt an die Bezahlung der Schulden des Landes, oder auch nur an die Entrichtung der Interessen von denselben zu denken, eilte er an den Hof des Herzogs Alexanders von Parma, der damals zu Brüssel als Gouverneur der spanischen Niederlande lebte. Hier schloß er (1591) im Geheimen eine unstandesmäßige Ehe mit Maria, der Tochter Jacobs von Eicken, des Gouverneurs zu Breda und Hofmarschalls des Prinzen von Oranien. In Gesellschaft seiner Gemahlin durchreisete er Italien, wo sie ihm eine Tochter gebahr. Als er nach Baden zurückgekehrt war, wünschte er seine Gemahlin als Fürstin anerkannt zu sehen, welches er auch durch die Unterhandlungen des Pistorius bei dem Her-

zoge Wilhelm von Bayern bewirkte. Um den mit ihr erzeugten Söhnen, und namentlich seinem Erstgebohrnen, Wilhelm, die Successsion in seinen Ländern zu sichern, machte er bereits im Jahre 1594 sein Testament.

Bei seiner Verschwendungssucht häuften sich die Schulden, und die Jahresgelder seiner Brüder wurden nicht bezahlt. Das Mobiliarvermögen des verstorbenen Markgrafen Philipps ward versetzt und verkauft; auf Eduards Befehl wurden sogar Reisende von seinen Dienern angefallen und beraubt; die Wirthe mußten auskundschaften, welche Gäste Geld bei sich führten, damit man sich desselben versichern könnte, und Eduard vergaß sich so weit, bei der Beraubung der Reisenden selbst gegenwärtig zu seyn [1]). Er verfälschte die Münzen mit schlechten Metallen [2]), und stellte seinem Vetter, dem Markgrafen Ernst Friedrich, durch Zauberei und Gift nach dem Leben.

Unter diesen Umständen wandten seine Gläubiger sich an den Kaiser Rudolph 2, der sie auf die markgräflichen Länder anwies, und die Herzoge von Bayern und Lothringen autorisirte, die Gläubiger in den Besitz der fürstlichen Güter zu setzen. Eduard hingegen stand mit dem Grafen Fugger wegen des Verkaufs seiner Länder, mit Vorbehalt einer jährlichen Pension, in Unterhandlung [3]). — Diesem allen kam der Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach dadurch zuvor, daß er, als nächster Anverwandter, die ganze obere Markgrafschaft (1594) in Besitz nahm, und diesen Schritt bei dem Kaiser und dem Reichskammergerichte rechtfertigte.

---

1) Mehrere seiner räuberischen Unthaten sind im Detail erzählt in Franz Dominic. Häberlin's neuester teutscher Reichsgeschichte, Th. 19, S. 38 ff.

2) Köhler, historische Münzbelustigung, Th. 8, S. 113.

3) Reidanus, Annal. Belg. l. XI, p. 297.

Eduard ging darauf nach Brüssel, und focht für den Herzog Albrecht von Oestreich gegen die confödérirten Niederländer. Im Jahre 1598 reisete er nach Pohlen, um seinen Vetter, den König Sigismund, gegen den Herzog Karl von Südermannland zu unterstützen. Er ward zwar von den Alliirten des Herzogs, den Dänen, gefangen genommen, erhielt aber bald seine Freiheit wieder, und kehrte in die Niederlande zurück, worauf er bei dem Pfalzgrafen Karl von Birkenfeld (1600) zu Kastelnau, einem Schlosse auf dem Hundsrück, das er mit dem Pfalzgrafen gemeinschaftlich besaß, betrunken von einer Treppe stürzte *), und den Hals brach.

Von seinen Söhnen ward der älteste, Wilhelm, späterhin in der Markgrafschaft restituirt; der zweite, Hermann Fortunatus, lebte zu Rodemachern und stand während des dreißigjährigen Krieges erst in spanischen und darauf in östreichischen Diensten († 1664); der dritte, Albrecht Karl, erhielt, nachdem Baden-Durlach die Baden-Badenschen Länder wieder herausgeben mußte, den Badenschen Antheil an dem säkularisirten Kloster Frauenalb, und starb 1626.

20.

Wilhelm

(† 1677).

Wilhelm, Katholik wie sein Vater Eduard, ward am Hofe seines Vormunds, des Erzherzogs Albrechts von Oestreich, zu Brüssel erzogen und für Wissenschaften und Künste gebildet. Der Erzherzog und der zweite Vormund des Prinzen, der Graf Salentin von Isenburg, bemühten sich vergeblich, ihrem Mündel die Restitution in den Ländern Baden-Baden zu verschaffen, weil das Haus Baden-Durlach ihn und seine Brüder, wegen ihrer Mutter, nicht als successionsfähig anerkannte.

*) Die abweichenden Meinungen über seinen Tod, bei Sachs, Th. 3, S. 305 f.

Die Vormünder beschwerten sich (1606) deshalb bei dem Reichshofrathe, und der Kaiser Matthias übergab dem Churfürsten von Kölln und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt diese Sache zur Untersuchung und Berichtigung, aber ohne Erfolg, bis endlich die Schlacht bei Wimpfen (1622), in welcher der Markgraf Georg Friedrich von Durlach gegen den spanischen Feldherrn Spinola unglücklich gefochten hatte, den Kaiser Ferdinand 2 veranlaßte, unter Mitwirkung des päpstlichen Nuntius Caraffa, die Erben des Markgrafen Eduards in den Ländern von Baden-Baden zu restituiren, wobei Baden-Durlach dem Hause Baden-Baden allen bisher erlittenen Schaden nach richterlichem Ausspruche ersetzen sollte. Der Markgraf Wilhelm versprach dem päpstlichen Nuntius, aus Dankbarkeit für seine Bemühungen, die Einführung des Katholicismus in seinen wieder erhaltenen Ländern; er vertrieb auch die protestantischen Lehrer aus denselben, und berief Jesuiten von Speyer, für die er (1632) zu Baden, und (1663) zu Ettlingen reichdotirte Collegia errichtete. Zu gleicher Zeit erhielt Wilhelm durch kaiserlichen Ausspruch den Badenschen Antheil an der vordern Grafschaft Sponheim (Stadt und Amt Kreuznach) von Pfalz zurück.

Zur Ausgleichung des Schadenersatzes, welchen Durlach wegen der langen Benutzung der Länder Baden-Baden dem Markgrafen Wilhelm leisten sollte, rief Ferdinand 2 den Markgrafen Wilhelm und den Markgrafen Friedrich 5 von Baden-Durlach nach Wien, wo in dem Tractate vom 27 März 1627 Friedrich 5 verpflichtet wurde, seinem Vetter Wilhelm für den erlittenen Schaden und für die entzogene Benutzung der Länder 380,000 fl. zu bezahlen, und für diese Schuld demselben einige seiner Aemter, deren Revenüen der Schuldsumme (die Interessen zu 5 Procent gerechnet) gleich wären, mit allen Regalien und Gerechtsamen abzutreten. In diesen Aemtern sollte aber

das bisherige Besteuerungssystem beibehalten werden, und dem Markgrafen Friedrich das Wiedereinlösungsrecht zustehen. Die jährliche Frucht- und Weinlieferung von Durlach an Baden sollte aufhören, sobald Friedrich vor dem Kaiser und dem Reichshofrathe den mit dem Markgrafen Eduard darüber abgeschlossenen Kauf, vermittelst der vorgeschossenen Summe von 40,000 fl., bewiesen haben würde. Der Vorrang zwischen beiden Häusern sollte dem zustehen, welcher die Regierung früher angetreten hätte. — Der Kaiser bestätigte diesen Vertrag durch ein Diplom vom 9 Jun. 1627 *).

Die Execution dieses Tractats, welche der Kaiser dem Erzherzoge Leopold, und dieser dem kaiserlichen Hofgerichtspräsidenten, Grafen von Sulz, dem Kanzler Volmar und dem Herrn von Schaumburg übertragen hatte, ward von diesen in einem Vergleiche zu Ettlingen (5 Jul. 1629) mit den Deputirten der beiden Badenschen Fürsten dahin vollzogen, daß Markgraf Friedrich dem Markgrafen Wilhelm die beiden Aemter Stein und Remchingen, doch mit Vorbehalt der Landesherrschaft, abtrat, welcher alle Einkünfte derselben beziehen, die Huldigung der Unterthanen annehmen und die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in seinem Namen ausüben lassen sollte. Würden die Einkünfte dieser Aemter zur Abtragung der festgesetzten Summe nicht hinreichen; so sollte das Fehlende aus dem Amte Mühlberg nachgeschossen werden.

Die von Nassau-Saarbrücken und Baden bisher gemeinschaftlich besessenen Herrschaften Lahr und Mahlberg wurden, auf Ferdinands 2 Befehl, (1629) durchs loos so getheilt, daß Lahr an Saarbrücken, Mahlberg (wozu Kippenheim, Sulz, Ichenheim, Ottenheim,

*) Der Tractat, aus dem Badenschen Archive, im Codex dipl. No. 507. — Derselbe, und das kaiserliche Diplom, in Lünigs Reichsarchive, part. spec. Contin. 2, 4te Abth. S. 952 ff.

Oberweyer, Heiligenzell, Oberschopfheim u. s. w. gehörten) an Baden fiel. Lahr aber kam wegen einer Summe, welche Baden-Durlach dem Hause Nassau vorgeschossen hatte, an das Haus Baden-Durlach als Pfandschaft. [1])

Zur festern Begründung des Katholicismus in seinen Landen stiftete Wilhelm, außer den Collegiis, welche er für die Jesuiten errichtete, zwei Kapuzinerklöster zu Baden und Mahlberg, und ein Nonnenkloster zu Baden; auch restituirte er (1631) das (1598) säcularisirte Kloster Frauenalb.

Als kaiserlicher Feldher nahm er Antheil am dreißigjährigen Kriege, und kämpfte im Elsaß (1632) gegen den schwedischen General Horn bei Benfelden und Schlettstadt. Geschlagen von den Schweden, verließ er sein Land und lebte zu Inspruck, während daß in dieser Zeit die obere Markgrafschaft mit der untern verbunden wurde [2]). Erst nach der von den Schweden verlornen Schlacht bei Nördlingen (1634) kehrte er nach Baden zurück. Er ward durch den zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten Johann Georg 1 von Sachsen zu Prag (1635) geschlossenen Frieden in der obern Markgrafschaft restituirt, und nahm auf kaiserlichen Befehl auch von der untern Markgrafschaft Besitz, weil Friedrich 5 von der im Prager Frieden stipulirten Amnestie ausgeschlossen wurde.

Als in der Folge Frankreich an der Fortsetzung des dreißigjährigen Krieges lebhaften Antheil nahm, und seine Heere (seit 1641) siegreich am Rheine standen, begab Wilhelm sich und sein Land unter französischen Schutz, weil er den katholischen

---

1) Erst 1725 hörte die Pfandschaft auf, und Lahr kam an Nassau zurück. — Die ausführliche Geschichte der Herrschaften Lahr und Mahlsberg bei Schöpflin, T. 3, p. 92 sqq. und bei Sachs, Th. 3, S. 329—343.

2) Khevenhüller, Annales Ferdinand. T. 12, p. 228.

Königs dem schwedischen vorzog. — Durch thätige Verwendung Schwedens für den seiner Länder beraubten Markgrafen Friedrich erhielt der letztere im westphälischen Frieden (1648) nicht nur die untere Markgrafschaft, sondern auch die beiden Aemter Stein und Remchingen von Baden-Baden zurück, und der Tractat wegen der Frucht- und Weinlieferung ward gänzlich aufgehoben [1]).

Seit dem Jahre 1652 bekleidete Wilhelm die Würde des Reichskammerrichters zu Speyer, ohne Bezahlung zu erhalten (weshalb sein Enkel, Ludwig Wilhelm, (1703) eine Forderung von 40,000 Thlrn an das Reich machte, und dafür einen Römermonat bewilligt bekam). — Im J. 1661 erhielten Wilhelm und Friedrich 6 von Baden-Durlach, bei Veranlassung der vom Kaiser verlangten Reichshülfe zum Türkenkriege, ein kaiserliches Diplom, nach welchem ihnen und ihren Nachkommen von den römischen Kaisern und Königen das Prädicat Durchlauchtig gegeben werden sollte.

Mit dem Tode des Markgrafen Karl Wilhelm Eugens [2]) (1666) erlosch die Rodemachernsche Nebenlinie, deren Länder von Wilhelm in Besitz genommen wurden.

Da Wilhelms ältester Sohn, Ferdinand Maximilian, bereits 1669 gestorben war; so bestimmte Wilhelm in seinem Testamente vom 22 März 1673 die Succession seinem Enkel Ludwig Wilhelm, und außerdem die Vormünder für seine minderjährigen Kinder. — Wilhelm starb am 22 Mai 1677, im 84sten Lebens- und

1) Meiern, Acta pacis Westph. T. 6.

2) Karl Wilhelm Eugen war der Enkel Eduards Fortunatus, und Sohn des Hermanns Fortunatus, welcher, als sein Bruder Wilhelm in Baden-Baden restituirt wurde, die luxemburgischen Aemter bekam, und sie auf seinen Sohn, Karl Wilhelm Eugen, vererbte, nach dessen unbeerbtem Tode sie an die Hauptlinie Baden-Baden zurückfielen.

55sten Regierungsjahre. Er ruht zu Baden. — So kritisch auch mehrere Zeitpuncte seiner Regierung waren; so half er doch seinem verheerten Lande durch Bezahlung der väterlichen Schulden, und durch ein weises Finanzsystem wieder auf. Seine unbedingte Anhänglichkeit an das kaiserliche Haus und sein Eifer für den Katholicismus waren die unmittelbaren Folgen davon, daß er dem Kaiser Ferdinand 2 die Wiedereinsetzung in die Besitzungen seiner Vorfahren zu verdanken gehabt hatte.

Wilhelms ältester Prinz, Ferdinand Maximilian, war wissenschaftlich gebildet und liebte den Frieden. Auf einer Jagd, welcher er an dem pfälzischen Hofe beiwohnte, ward ihm die Hand durch ein losgegangenes Gewehr zerschmettert. Er starb an den Folgen dieser Verwundung am 4 November 1669, und hinterließ von seiner savoyischen Gemahlin einen einzigen Prinzen, Ludwig Wilhelm, der dem Großvater folgte.

Wilhelms zweiter Sohn, Leopold Wilhelm, trat in östreichische Dienste, kämpfte an der Spitze der Reichstruppen gegen die Türken in Ungarn, und starb 1671. — Wilhelms dritter Sohn, Philipp Sigismund, ward Maltheser und starb 1646 bei Orbitello (im Florentinischen) in einem Gefecht zwischen den Spaniern und Franzosen. — Der vierte Prinz, Wilhelm Christoph, wählte den geistlichen Stand, ward Domherr zu Köln und Kostnitz, und starb 1652 an dem Schusse einer Flinte, die unerwartet in seinen Händen losging. — Sein Zwillingsbruder, Hermann, kämpfte gegen die Türken in Ungarn, und im östreichischen Heere gegen die Franzosen in den Niederlanden, bereisete mehrere Höfe wegen politischer Negotiationen, und starb 1691. — Der sechste Prinz Bernhard starb 1649 zu Rom; Franz und Philipp Wilhelm starben als Kinder, und Karl Bern-

hard fand 1678 den Tod als kaiserlicher Obristlieutenant in der Schlacht bei Rheinfelden.

21.

Ludwig Wilhelm (des Vorigen Enkel — † 1707).

Ludwig Wilhelm ward von seinem Vater, Ferdinand Maximilian, selbst in der Geschichte, Genealogie und Heraldik unterrichtet; nach dessen Tode sorgte der Großvater für seine Fortbildung. Bereits in seinem neunzehnten Jahre (1674), kämpfte er mit Tapferkeit gegen die Franzosen bei der teutschen Armee am Oberrheine; doch litt sein Land viel von den Verheerungen der Franzosen, bis der Friede von Nimwegen zwar die Ruhe in Baden herstellte, Frankreich aber nach dem Frieden nicht nur die Baden-Luxemburgischen Länder, sondern auch, durch die Reunionskammer zu Breisach, die Stadt Beinheim (im untern Elsaß), die Herrschaft Gräfenstein und die Grafschaft Sponheim, als Dependenzen des im Münsterschen, Pyrenäischen und Nimweger Frieden an Frankreich überlassenen Elsaß, in Besitz nahm.

Ludwig Wilhelms kriegerischer Geist führte ihn zu dem östreichischen Heere, das in Ungarn gegen die Türken focht, nachdem er 1683 zum Entsatze von Wien herbeigeeilt war. Er wohnte als kaiserlicher Befehlshaber der Belagerung von Gran und Ofen bei, nahm Pest und Fünfkirchen ein, und half die Siege bei Mohatsch, Nissa und Salankemen erkämpfen.

Nach der Erneuerung des Krieges zwischen Frankreich und Teutschland, stand der Markgraf, dessen Residenz die Franzosen niederbrannten und dessen Land sie verwüsteten, als Feldherr (1693) gegen die französischen Heere unter Lorges, Choiseul und dem Dauphin, und drückte sie über den Rhein in den Elsaß zurück. Wegen der Aussicht auf die nahe Erledigung des spanischen Thrones, ward er von dem teutschen Kaiser mit einer geheimen Mission (1694) an den König von Eng-

land, Wilhelm 3, gesandt, nach deren Beendigung er wieder am Rheine das Commando gegen die Franzosen führte, und im Ryßwicker Frieden (1697) von Frankreich die luxemburgischen Herrschaften, Sponheim, Gräfenstein und Beinheim zurück erhielt [1]). Nur für den Verlust, welchen sein Land in diesem Kriege erlitten hatte, und den er auf mehrere Millionen berechnete, erhielt er keine andere Entschädigung, als die auf seinem Territorium gelegene, dem Hause Nassau-Saarbrück (als Theil von Lahr) lehnbare Festung Kehl, welche er, nach einem ihm vortheilhaften Reichsgutachten [2]), 1699 in Besitz nahm. Vom Kaiser, als Erzherzoge von Oestreich, ward er zur Entschädigung 1700 mit der Landgrafschaft Burgau belehnt, ihm der östreichische Antheil an der Ortenau auf Lebenszeit überlassen, und er selbst mit einem ansehnlichen Gehalte (monatlich 50,000 fl.) zum Oberfeldherrn der östreichischen Armee in Teutschland bei dem ausgebrochenen spanischen Erbfolgekriege ernannt. Der häufige Wechsel des Kriegsschauplatzes brachte auch über die Badenschen Länder mannigfaltige Lasten, und bei der Spannung, in welcher der Markgraf mit Marlborough lebte, war es ihm nur selten möglich, durch eine ausgezeichnete That dem Gange des Krieges eine andere Richtung zu geben, so viele Thätigkeit und persönliche Tapferkeit er auch in den ersten Jahren dieses Krieges zeigte, und so ernstlich er bemüht war, das südliche Teutschland gegen die Invasionen der Franzosen zu decken. Er starb, verstimmt über den Erfolg des Krieges, in der

---

1) Schöpflin, T. 3, p. 220 sqq. — Der Markgraf hatte auch 1696 mehrere Stimmen der Polen zu dem erledigten polnischen Throne, den der Churfürst von Sachsen, Friedrich August, bestieg.

2) Es steht in Fabers (Leuchts) Staatskanzlei, Th. 4, S. 493 ff.

Mitte desselben am 4 Jan. 1707, und ward zu Baden beigesetzt. Zu Rastadt hatte er mit einem Aufwande von 12 Millionen ein neues Residenzschloß erbauet, und den Sitz der Regierung von Baden nach Rastadt verlegt.

Seit 1690 vermählt mit Sibylla Augusta, der zweiten Tochter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg, Franz Julius, nahm er mit seiner Schwägerin (erst mit dem Herzoge Philipp Wilhelm von Neuburg, dann mit dem Großherzoge Johann Gasto von Florenz vermählt), die Lauenburgische Erbschaft in Anspruch, weil sie kein feudum, sondern ein allodium wäre [1]). Doch gewann das Haus Baden, nachdem der Streit über die Lauenburgische Erbschaft mehrere Decennia gedauert hatte, zuletzt blos die Hälfte der nachgelassenen böhmischen Herrschaften des Herzogs von Sachsen-Lauenburg (Schlackenwerth, Großengrün, Theusing, Töpelsgrün, Hauenstein, Kupferberg u.s.w. [2])

---

1) Wenn diese Behauptung auch vielleicht in Hinsicht der ersten Erwerbung dieser Besitzung und von der Erblichkeit derselben im herzoglich-sächsischen billungischen Hause gelten konnte; so war sie doch nicht mehr auf die Zeit anwendbar, wo die Kaiser Sigismund, Karl 5 u. a. die Herzoge von Sachsen-Lauenburg durch Lehnsbriefe feierlich mit diesen Ländern belehnt hatten. Blos das zu dieser Erbschaft gehörende Land Hadeln konnte mit Recht als ein Allodium betrachtet werden; auch hatte der letzte Herzog von Sachsen-Lauenburg in seinem Testamente seinen Töchtern nur sämmtliche eigenthümliche Güter, den Fürsten von Anhalt aber das Herzogthum Lauenburg bestimmt. Unter den vielen Competenten zu dieser Erbschaft setzte sich das Haus Braunschweig-Celle in den Besitz derselben, und 1716 ertheilte der Kaiser dem Churhause Hannover die Belehnung darüber, so wie im Jahre 1732 sogar über das Land Hadeln, welches doch 1701 der Reichshofrath den Prinzessinnen zugesprochen hatte.

2) Schöpflin, T. 3, p. 272 sqq.

Zwei ältere Söhne Ludwig Wilhelms starben in der Kindheit; ihm folgte sein dritter Sohn, Ludwig Georg Simpert, damals fünf Jahre alt, unter der Vormundschaft seiner Mutter.

22.

Ludwig Georg

(† 1761).

Bei der Fortdauer des spanischen Erbfolgekrieges litten die Badenschen Länder bedeutend, bis die Präliminarien zu Rastadt und der Friede zu Baden in der Schweiz (1714) Oestreich und Frankreich versöhnten. Baden-Baden erhielt in diesem Frieden die von Frankreich von neuem (1713) an sich gebrachte [1]) luxemburgische Herrschaft Rodemachern zurück; nur blieb sie dem Gerichte zu Thionville und dem Lehnshofe zu Metz unterworfen, und mußte französische Besatzung einnehmen.

Im Jahre 1727 übernahm der Markgraf Ludwig Georg selbst die Regierung, und erhielt als kaiserlicher Oberster ein Regiment; auch ward er Generalfeldzeugmeister beim schwäbischen Kreise. Beim Ausbruche des polnischen Erbfolgekrieges (1733) ging er nach Schlackenwerth in Böhmen, wo er bis zum Wiener Frieden blieb. — In der Nähe von Rastadt stiftete er (1736) ein Collegium für 12 Piaristen [2]), und 1758 ein ähnliches in

---

1) Die Reunionskammer zu Metz hatte diese Herrschaft (1713) dem Könige Ludwig 14 zugesprochen, da sie unter das Gericht zu Thionville (Didenhofen), und nach dem droit d'aubaine (nach welchem kein Fremder in Frankreich wegen seiner Güter und Gelder ein Testament oder eine ähnliche Disposition machen kann, weil dieselben dem Könige zufallen) seit dem Tode des Markgrafen Ludwig Wilhelms dem Könige gehöre.

2) congregatio doctrinae christianae — vgl. Helyot, Gesch. aller geistlichen u. weltlichen Kloster- u. Ritterorden, Th. 4, S. 332 ff.

der Grafschaft Sponheim. — Durch einen Vertrag vom Jahre 1707 zwischen Churpfalz und Baden-Baden ward die bis dahin von beiden Häusern gemeinschaftlich besessene vordere Grafschaft Sponheim so getheilt, daß Churpfalz drei Fünftheile, Baden zwei Fünftheile, und namentlich die Aemter Kirchberg, Koppenstein, Naumburg und mehrere Dörfer in den Aemtern Kreuznach, Simmern und Germersheim erhielt. Die Theilung der hintern Grafschaft ward durch die Abneigung des Markgrafen von Birkenfeld gegen dieselbe vereitelt.

Der Markgraf starb am 22 Oct. 1761. Er ruht in der Stiftskirche zu Baden. Seine Regierung hatte, besonders in der Zeit nach dem Badner Frieden, dem Lande einige Erhohlung verschafft. Zwei Söhne von seiner ersten Gemahlin, Maria Anna, Tochter des Fürsten von Schwarzenberg, Karl Ludwig Adam, und Ludwig Georg Johann Nepomucenus Bernhard Wenzel, starben frühzeitig; aus seiner zweiten Ehe mit der Tochter Kaiser Karls 7, Maria Josepha Anna Augusta, erhielt er keine Nachkommenschaft. Ihm folgte sein Bruder

23.

August Georg

(† 1771.)

August Georg war in der Jugend dem geistlichen Stande bestimmt und 1726 Domherr zu Kölln, 1728 Domdechant zu Augsburg geworden. Mit päpstlicher Bewilligung*) verließ er den geistlichen Stand, und nahm zuerst bei der Republik der Niederlande Militairdienste. Im Jahre 1758 ward er kaiserlicher Generalfeldmarschall.

Nach seinem Regierungsantritte (1761) stiftete er eine Brandassekuranz, eine Wittwenkasse für die Civilbeamten, und machte im Schulwesen zweckmäßige Ein-

*) die päpstliche Bulle bei Sachs, Th. 3, S. 676 ff.

richtungen, auch ließ er die Hofbibliothek ordnen und vermehren. Seine Regierung war friedlich; doch liebte er den Luxus. Im Jahre 1765 schloß er mit dem Hause Baden-Durlach eine Erbverbrüderung, nach welcher beide Häuser einander in allen wichtigen Angelegenheiten Rath und Hülfe zu leisten versprachen, und die Succession in den angebohrnen und erkauften Ländern gegenseitig sich zusicherten. Der Religions- und der westphälische Friede waren die Basis dieses Vertrags, in welchem die Rechte und Privilegien der Kirchen, der geistlichen Orden, und der sämmtlichen Unterthanen näher bestimmt, und die Veräußerungen der Länder untersagt wurden [1]).

Mit ihm erlosch am 21 Oct. 1771 die Linie Baden-Baden, deren Länder an das Haus Baden-Durlach fielen. Seine Ehe mit der Prinzessin Maria Victoria von Ahremberg war kinderlos gewesen.

B) Geschichte der Linie Baden-Durlach.

24.

Ernst

(† 1553.)

Der Markgraf Ernst, der siebente Sohn des Markgrafen Christophs, ward der Stifter der jüngern Linie im Hause Baden, die man nach ihm, dem Stifter, die Ernestische, und, nach der ersten Residenz derselben zu Pforzheim, die Pforzheimische nannte, bis Karl 2 die Residenz nach Durlach verlegte, und sie nun von dieser Stadt den Namen erhielt.

Durch das Testament seines Vaters trat Ernst (1515) in den Besitz der Markgrafschaft Hachberg, und der Herrschaften Usenberg, Sausenberg [2]),

1) Schöpflin, T. 3, p. 302.

2) Er war der erste, der sich Landgraf von Sausenberg nannte.

Rötteln, Badenweiler u. s. w. Bis zu seines Vaters Tode regierte er diese Länder nur im Namen desselben; sein Sitz war zu Sulzberg, bis er Pforzheim von seinem Bruder Philipp erbte. Die ihm von seinem Vater übergebenen Besitzungen wurden bei der Ausbreitung des Bauernkrieges im südlichen Teutschlande von den bewaffneten Pöbel sehr verwüstet, und mehrere seiner Schlösser (Landeck, Höhingen ꝛc.) niedergebrannt. Seiner persönlichen Sicherheit wegen ging Ernst in dieser Schreckensperiode nach Straßburg, nachdem er den Maltheser Georg von Hohenheim zur Vertheidigung des Schlosses Hachberg zurückgelassen hatte. Mit Schonung und Klugheit wurde dieser Tumult vom Markgrafen beigelegt. Nur einige der Hauptanführer büßten dafür mit dem Leben, die andern mußten, zur Ersetzung des von ihnen im östreichischen Breisgau gestifteten Schadens, eine Geldstrafe entrichten.

Als Ernst (1527) die Regierung selbst übernommen hatte, ließ er (1530), wegen der in seinem Ländertheile entdeckten Bergwerke, eine Bergordnung entwerfen, und Inn- und Ausländer zur Betreibung des Bergbaues einladen. —

Nach dem unbeerbten Tode des Markgrafen Philipps (1533) trat Ernst, nebst seinem Bruder Bernhard, in den gemeinschaftlichen Besitz der erledigten Länder. Die gemeinschaftliche Regierung ward aber bald in eine Theilung derselben verwandelt, wo Ernst, nachdem Bernhard die Theilungsloose gemacht hatte, gegen seines Bruders Wünsche und Erwartungen den Pforzheimischen Ländertheil wählte, und dadurch zum Besitze der Schlösser, Städte und Aemter Pforzheim, Stein, Remchingen, Durlach, Mühlberg, Altensteig, Liebenzell und Besigheim, der Aemter Graben und Staffurt, der Advocatie über das Kloster Gottesau, u. s. w. gelangte. Doch mußte er jährlich 1500 Malter Früchte und 52 Fuder Wein

seinem Bruder und dessen Nachkommen zusichern, weil sein Theilungsloos besser rentirte, als das der nunmehrigen Linie Baden-Baden. Nichts desto weniger dauerten wegen dieser Theilung Mißverständnisse zwischen beiden Linien fort.

Nach dem Beispiele seines Vaters entwarf Ernst bereits im Jahre 1537 eine Sanction zur Theilung des Landes unter seine drei Söhne, Albrecht, Bernhard und Karl, die aber ihre Gültigkeit durch Albrechts Tod (1542) verlor, der in Ungarn gegen die Türken gekämpft hatte. Auch der zweite Prinz, Bernhard, starb (20 Jan. 1553) einige Wochen vor seinem Vater, und hatte durch Verschwendung und übereilte Handlungen die Unzufriedenheit des Vaters sich zugezogen.

Ernst resignirte im Jahre 1552 auf die Regierung der Länder, und übertrug sie seinen Söhnen Bernhard und Karl, so daß Bernhard die untere Markgrafschaft, Karl aber Hachberg und die Herrschaften im Breisgau erhalten sollte. Der Vater hatte sich aber mehrere Revenüen (besonders den ganzen Ertrag der Bergwerke), die jährliche Revision der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, und das Recht vorbehalten, theils Verbesserungen machen, theils die ganze Regierung nach seinem Gefallen wieder übernehmen zu können.

Ernst war seiner Ueberzeugung nach dem verbesserten Lehrbegriffe geneigt; er fühlte das Bedürfniß einer Kirchenverbesserung; mit seiner Genehmigung ward die Lutherische Bibelübersetzung 1529 zu Durlach gedruckt; er ließ mehrere geistliche Korporationen eingehen, nöthigte die Geistlichkeit, nach der Schrift zu lehren und die Concubinen abzuschaffen; er verwandte die Revenüen einiger geistlicher Pfründen zur Verbesserung des Schulwesens; aber seine genaue Verbindung mit dem Kaiser hielt ihn ab, dem schmalkaldischen Bunde beizutreten, öffentlich die Lutherische Lehre zu bekennen, und sie in seinem Lande einzuführen.

Er starb am 6 Febr. 1553, und ruht in der Stiftskirche zu Pforzheim.

25.

Karl 2 [1]

(† 1577).

Da Prinz Bernhard, dem der Vater die untere Markgrafschaft bestimmt hatte, noch vor dem Vater starb; so vereinigte Karl, der seit der Resignation seines Vaters blos Hachberg, Röteln, Badenweiler ꝛc. besaß, die sämmtlichen Länder der Pforzheimischen Linie unter seiner Regierung; auch verlegte er die Residenz nach Durlach (1565), und baute das Schloß Karlsburg.

Frühzeitig auf Veranlassung seines Vaters in der Religion gründlich unterrichtet, erklärte er, als (1555) der Religionsfriede zu Augsburg ausgemittelt wurde, sich öffentlich für die Einführung des evangelischen Lehrbegriffs in seinen Ländern. Er besuchte deshalb persönlich den Reichstag zu Augsburg, und unterschrieb den Reichstagsabschied, der den Religionsfrieden enthielt. Mit Hülfe sächsischer, pfälzischer und wirtembergischer Theologen (besonders des D. Jacobs Andreä) ward die lutherische Lehre in der ganzen Markgrafschaft begründet, und durch reichliche Stipendien für das gründliche Studium der Theologie gesorgt [2]. Späterhin (1561) verweigerte Karl die Annahme der Decrete des Tridentinischen Conciliums, weil dasselbe die Schrift nicht als Basis seiner Beschlüsse angenommen habe. — Ob er nun gleich in Unterhandlun-

---

1) Er hatte wegen seines rothen Bartes den Beinamen: der Rothe; wegen seiner Frömmigkeit der Heilige, wegen der Einführung der Kirchenverbesserung der Reformator, und weil er seine Arbeiter immer selbst bezahlte Karl mit der Tasche.

2) Schöpflin, T. 4, p. 36 sq.

gen mit Karl 9 von Frankreich stand, welcher auswärtige Truppen zur Fortsetzung seines Krieges gegen die Hugenotten anwerben ließ [1]); so mißbilligte er doch die Erziehung des Prinzen Philipps von Baden-Baden in dem Katholicismus, und die von demselben beschlossene Herstellung desselben in seinen Landen.

Nach einer friedlichen und auf ein weises Finanzsystem gebauten Regierung starb Karl 2 am 23 März 1577, und ward zu Pforzheim beigesetzt. Sein ältester Prinz, Albrecht, war an den Folgen seiner Ausschweifungen in einem Alter von 19 Jahren am Podagra (1574) vor ihm gestorben. — Ihn überlebten drei Söhne: Ernst Friedrich, Jacob und Georg Friedrich. Sie standen unter der Vormundschaft der verwittweten Markgräfin Anna, des Churfürsten Ludwigs von der Pfalz, des Pfalzgrafen Philipp Ludwigs von Neuburg, und des Herzogs Ludwigs von Wirtemberg. Der Vater hatte zwar die Absicht gehabt, in seinem Testamente zu verordnen, daß seine Söhne gemeinschaftlich regieren sollten, und alle Theilungen und Veräußerungen des Landes zu untersagen; er ward aber vor Beendigung seines letzten Willens von dem Tode übereilt, und nach Ablauf der vormundschaftlichen Regierung [2]) (1584) theilten die drei Prinze, mit Rücksicht auf das Princip der Theilung vom Jahre 1537, so, daß Ernst Friedrich die untere Markgrafschaft (den Pforzheimischen Antheil) und die Herrschaften Besigheim, Altensteig und Mündelheim, — Jacob die Markgraf-

---

1) Ob Karl selbst dem Feldzuge beigewohnt habe, ist nicht zu erweisen. Thuanus aber, wenn er behauptet, daß der Markgraf Karl 1569 in der Schlacht bei Moncontour geblieben sey, verwechselt ihn mit dem Markgrafen Philibert von Baden-Baden. Schöpflin, l. l. p. 49 sqq.

2) Der Anspruch des Hauses Longueville auf die Sausenbergischen Länder ward (1581) von den Vormündern durch die Summe von 225,000 fl. definitiv gehoben.

schaft Hachberg, und Sulzberg, Höhingen und Landeck — Georg Friedrich aber Sausenberg, Röteln und Badenweiler erhielt. Der erste wählte Durlach, der zweite Emmendingen, der dritte Anfangs Röteln zur Residenz. Die Sulzbergischen Bergwerke behielten die Brüder zu gleichen Theilen.

Der Markgraf Jacob [1]), ein tapferer Krieger, regierte seit 1584 über Hachberg; er starb aber schon am 17 Aug. 1590, nachdem er vorher zum Katholicismus übergegangen war, und nur durch seinen Tod verhindert wurde, denselben in seinem Ländertheile einzuführen. Sein ältester Sohn, Ernst Karl ward gebohren und starb im Jahre 1588; sein zweiter Sohn, Ernst Jacob, nach des Vaters Tode gebohren, starb ebenfalls im ersten Lebensjahre.

26.

Ernst Friedrich († 1604.)

Bald nach dem Regierungsantritte des Markgrafen Ernst Friedrichs ward das, unter der vormundschaftlichen Regierung angelegte, Gymnasium (Ernestinum) [2]) zu Durlach (1586) eingeweiht, dessen Bestimmung war, talentvolle Jünglinge, besonders zum künftigen Dienste der Kirche, zweckmäßig zu bilden.

Der rasche Ernst Friedrich mischte sich ohne hinreichende Ursache (1592) in die streitige Bischoffswahl zu Straßburg, und unterstützte den brandenburgischen

---

1) Io. Pistorius, de vita et morte illustrissimi sanctissimique principis ac domini D. Iacobi, March. Bad. etc. Colon. 1591. zwei panegyristische Reden; denn Pistorius hatte hauptsächlich die Religionsveränderung des Markgrafen bewirkt. — Ueber die Beschuldigung, daß er am Gifte gestorben sey, Sachs, Th. 4, S. 322 ff.

2) Es ward 1689 von den Franzosen niedergebrannt, und 1724 von dem Markgrafen Karl Wilhelm nach Karlsruhe verlegt. Vgl. Sachs, Th. 4, S. 100 ff.

Prinzen Johann Georg gegen den Kardinal Karl, Bischoff von Metz, einen lothringischen Prinzen, wodurch er mit Lothringen in Mißverständnisse verwickelt ward, und die von Lothringen an Jacob verpfändete Herrschaft Bitsch verlor. —

Dringender waren die Veranlassungen, die obere Markgrafschaft Baden, bei der Verschwendung des Markgrafen Eduards und bei der bevorstehenden Sequestration derselben, in Besitz zu nehmen, nachdem Eduard alle wohlgemeinte Vorschläge des Markgrafen Ernst Friedrichs zur Rettung aus seiner bedrängten Lage nicht befolgt, und alle Unterhandlungen mit demselben zurückgewiesen hatte. Schon hatte der Kaiser Rudolph 2 die Herzoge von Bayern und Lothringen zur Sequestration der Baden-Badenschen Lande autorisirt, welche wieder den Grafen von Fugger deshalb beauftragten, dem sie Eduard verkaufen wollte. Ernst Friedrich befürchtete, daß das Badensche Haus auf diese Weise die ganze obere Markgrafschaft verlieren möchte, und setzte sich deshalb, mit Beziehung auf den zwischen seinem Großvater Ernst und den Vormündern der Prinze Philibert und Christoph im Jahre 1537 abgeschlossenen Tractat, in Abwesenheit des Markgrafen Eduards am 21 Nov. 1594 in den Besitz von Baden, Rastadt, Ettlingen, Stollhofen u. s. w., und ließ sich als Administrator huldigen, worauf er den Kaiser von dem gethanen Schritte und von den Ursachen benachrichtigte, die ihn dazu bewogen hätten.

Es war allerdings durch gerichtliche Aussagen bestätigt, daß Pestalotius, ein Graubündtner, und Muscatelli, ein Italiener, nicht nur für den Markgrafen Eduard falsche Münzen geprägt, sondern auch, auf dessen Veranstaltung, dem M. Ernst Friedrich durch Gift und zauberische Mittel, im Geiste jenes Zeitalters, nach dem Leben getrachtet hatten. Zum Glücke erschien Ernst Friedrich nicht bei dem Gastmahle, wo ihm Eduard das

von Muscatelli bereitete Gift reichen lassen wollte. Eben so sagte der Beamte, Franz Köcher, aus, Eduard habe ihm 1000 Kronen und die Versorgung seiner Familie versprochen, wenn er den Markgrafen Ernst Friedrich erschießen würde. Alle drei Verbrecher wurden, nach beendigtem Processe, 1594 u. 1595 hingerichtet, und namentlich Köcher lebendig geviertheilt. Ernst Friedrich brachte dies alles zur Publicität[1]). — Der dadurch gereizte Markgraf Eduard bedrohte ihn mit einem Heere von 3000 Mann, und Ernst Friedrich behauptete sich mit seinen Truppen im Besitze der occupirten Länder. Der Mangel an Sold und die kaiserlichen Befehle veranlaßten zwar den erstern, seine Truppen zu entlassen; aber Ernst Friedrich widersetzte sich des Kaisers Absicht, der den Churfürsten von Trier und den Herzog Maximilian von Bayern zu Sequestern der Länder Eduards ernannt hatte.

Die Unruhen und Streitigkeiten über diese Angelegenheiten dauerten fort bis zu Ernst Friedrichs Tode (1604), der im Jahre 1599 zum calvinischen Lehrbegriffe [2]) übergegangen war, und denselben in der ganzen Markgrafschaft einführen wollte. Schon waren, besonders zu Pforzheim, einige gewaltsame Schritte mit Vertreibung der lutherischen Lehrer geschehen, und eben wollte der Markgraf, von Durlach aus, mit militärischer

---

1) in der Schrift: Gründlicher u. warhafter u. beständiger Bericht, was sich vor u. nach unlengst durch den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten u. Herrn, Herrn Ernst Friedrich, Markgrafen zu Baden ꝛc. rechtmäßig u. befugter Weise fürgenommenen Occupation des obern Theils des Fürstenthums der Marckgrafschaft Baden mit Einziehung etlicher Marggraf Eduardi Fortunati Dienern und anderwärts verloffen. Insonderheit aber, was Ihro Fürstl. Gnaden dazu fürnehmlich bewegt und Ursach geben 1595. 4.

2) über das sogenannte Staffurter Buch, und die Tübingischen u. Wittenbergischen Gegenschriften gegen dasselbe, Sachs, Th. 4, S. 255 ff.

Macht die Bürger von Pforzheim bestrafen, welche sich eidlich verpflichtet hatten, bei der lutherischen Lehre zu bleiben, als er auf dem Wege dahin zu Remchingen am 14 Apr. 1604 an einem Stickflusse plötzlich starb. Er ruht zu Pforzheim.

Im Jahre 1595 trat er seinem Bruder Georg Friedrich, der bis dahin unter seiner Vormundschaft gestanden hatte, die Hälfte der Länder ihres verstorbenen Bruders Jacobs, die Markgrafschaft Hachberg und die Herrschaft Usenberg, ab, wogegen ihm Georg Friedrich 150,000 fl. bezahlte, und die Ausstattung der beiden Töchter Jacobs übernahm. — Um die Truppen unterhalten zu können, deren er bedurfte, wenn er sich in Eduards Ländern behaupten wollte, verkaufte er (1595) Besigheim und Mündelsheim für 384,486 fl. an Wirtemberg, und, unter dem Namen eines Tausches [1]) mit Wirtemberg, überließ er 1603 an Wirtemberg die Aemter, Schlösser und Städte Altensteig und Liebenzell, nebst allen dazu gehörenden Weilern, Dörfern, ansehnlichen Forsten und Zöllen, und erhielt dagegen von Wirtemberg die Kellereien Malsch, Langensteinbach, einige Oerter und Gefälle, und eine Summe von 481,760 fl., welche Wirtemberg aber nicht baar bezahlte, sondern dafür die Aemter Besigheim und Mündelsheim wieder an Baden verpfändete.

Er stiftete 1584 den Ritterorden der blauen Binde [2]), welcher von seinem Nachfolger im Jahre 1608 den Namen der goldenen Klippe erhielt.

27.

Georg Friedrich

(† 1638).

Da Ernst Friedrich ohne Kinder starb; so vererbten seine Länder auf seinen jüngern Bruder Georg Frie-

1) Schöpflin, T. 4, p. 113 sqq.

2) ibidem, p. 116 sqq.

drich, der zu Straßburg, Basel und Siena studiert, und in der Theilung vom Jahre 1584 Sausenberg, Röteln, und nach Jacobs Tode Hachberg bekommen hatte. Achtzehn Jahre hindurch besaß dieser die gesammte Badensche Markgrafschaft, bis auf denjenigen Theil von Sponheim und Rodemachern, welcher den Erben des Markgrafen Eduards gehörte. Georg Friedrich entfernte sogleich die von seinem Bruder in den letzten Jahren angestellten calvinischen Lehrer, und suchte bei dem Kaiser um die Belehnung mit beiden Markgrafschaften nach, weil die Söhne Eduards, wegen der unstandesmäßigen Ehe desselben, nicht successionsfähig wären. Der Kaiser ertheilte ihm zwar die gesuchte Belehnung, doch mit der Modification, daß den Erben Eduards ihre Rechtsklage vorbehalten bleiben, und Georg Friedrich verpflichtet seyn sollte, sich zu verantworten, wenn er wegen der obern Markgrafschaft vor Gericht belangt, und dieselbe Eduards Erben abzutreten, sobald ihm dies durch rechtliche Entscheidung zuerkannt würde. In der Religion sollte er keine Veränderungen vornehmen.

Ob nun gleich Eduards Erben mehrere Versuche machten, zu dem Besitze der väterlichen Länder zu gelangen; so verwarf Georg Friedrich doch jedesmal die aufgestellte Prämisse, daß Söhne aus ungleicher Ehe successionsfähig seyn könnten. Dazu kamen die großen Bewegungen zwischen den beiden kirchlichen Hauptpartheien in Teutschland, welche dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges vorausgingen. Dahin gehörte vorzüglich (1610) der zu Hall in Schwaben geschlossene Bund mehrerer protestantischer Fürsten, an welchem Georg Friedrich gleichfalls Antheil nahm, um dem Erzherzoge Leopold von Oestreich den ihm vom Kaiser übertragenen Sequester von Jülich zu entreißen, in welchen er nach dem Tode des letzten Herzogs von Jülich, Cleve und Berg, zum Nachtheile der rechtmäßigen Erben desselben, getreten war. Diese Angelegenheit ward zwar noch im Jahre 1610 durch einen Vergleich berichtigt;

aber die Spannung zwischen den beiden Religionstheilen in Teutschland stieg immer höher, und Georg Friedrich, der eine Armee von 15,000 Mann zusammenbrachte, schloß im Jahre 1617 ein genaues Bündniß mit dem Churfürsten von der Pfalz, Friedrich 5.

Die nachtheiligen Folgen dieses Bündnisses empfand Baden in ihrer ganzen Schwere, nachdem der Plan des Churfürsten, die böhmische Krone gegen Ferdinand 2 zu behaupten, durch die Schlacht bei Prag (8 Nov. 1620) vereitelt worden war. Der spanische General Spinola drang mit 24,000 Mann niederländischen Truppen in die Rheinpfalz ein, und verlangte von dem Markgrafen, sich auf die Seite des Kaisers zu schlagen, oder wenigstens neutral zu bleiben [1]). Ob nun gleich, nachdem der Bund der Protestanten in Teutschland, die Union, bereits aufgelöset war, das letztere der Politik am angemessensten zu seyn schien; so erklärte der Markgraf doch dem Spanier, daß er nur dann an dem Kampfe keinen Antheil nehmen wollte, wenn Spinola das Vordringen in die Länder der unirten Fürsten aufgeben würde. Die Freundschaft für den geächteten und flüchtigen Churfürsten von der Pfalz bestimmte daher den Markgrafen, die Regierung seiner Länder (12 April 1622) seinem Erbprinzen zu übergeben [2]), damit der nachtheilige Gang des Krieges keinen Einfluß auf seine Länder haben möchte; zugleich erklärte der neue Markgraf Friedrich 5, daß er an dem bevorstehenden Feldzuge durchaus keinen Antheil nehme. Die Bitten dieses seines Sohnes und seiner Räthe, keine Offensive zu übernehmen, waren nicht vermögend, den Entschluß des Markgrafen Georg Friedrichs zu verändern. Er zog mit dem Heere der Union, das nun in seinen Sold

---

1) Der Brief vom 8 Aug. 1620 steht in Londorp. Act. publ. T. 2, p. 174.

2) Codex diplom. No. 504.

getreten war, durch die Pfalz und wandte sich gegen Heilbronn, wo Tilly mit seinen Truppen stand. Tilly kam ihm aber zuvor, und besiegte ihn am 26sten April 1622 zwischen Heilbronn und Wimpfen [1]). Fünftausend Todte sollen an diesem heißen Tage auf beiden Seiten geblieben seyn; der Markgraf verlor, außer den Todten, 800 an Gefangenen, seine Equipage und über 200,000 Reichsthaler an baarem Gelde. Demungeachtet setzte der Markgraf den ungleichen Kampf in den Rheingegenden fort, wobei ihm der Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt, ein treuer Anhänger des Kaisers, in die Hände fiel, bis endlich der Churfürst von der Pfalz selbst, durch die Negotiationen seines Schwiegervaters, des Königs Jacobs von England, bewogen wurde, seine Bundesgenossen und Feldherren der übernommenen Verbindlichkeiten zu entlassen.

Jetzt zog sich Georg Friedrich auf das Schloß Hachberg zurück, nachdem nicht nur sein Land fürchterlich verheert, sondern ihm auch, durch kaiserlichen Ausspruch, (26 Aug. 1622) [2]) die obere Markgrafschaft Baden entrissen worden war, welche ihm der Kaiser Matthias im J. 1617 auf dem Convente zu Frankfurt auf ewig zusprechen wollte, wenn er den Badenschen Antheil an Sponheim und den markgräflichen Titel den Kindern Eduards überlassen würde. — Von einer Achtserklärung des Markgrafen findet sich keine Spur. — Späterhin konnte er den Aufforderungen und den Subsidien des Königs Karls 1 von England nicht widerstehen, noch einmal als Feldherr aufzutreten. Er führte deshalb (1627) dem Könige von Dänemark, Christian 4, der sich damals gegen Oestreich erklärt hatte, ein Hülfs-

1) Die Sage, daß die Jungfrau Maria, welche Ferdinand 2 seine Generalissima nannte, während dieser Schlacht erschienen sey, hat, aus dem Caraka, Sachs, Th. 4, S. 431 ff.

2) Schöpflin, Codex dipl. No. 505.

corps nach Niedersachsen zu, ward aber im Holsteinischen vom östreichischen Generale Schlick besiegt, von Christian 4 entlassen, und verlebte den Rest seines Lebens zu Straßburg, wo er am 14 Sept. 1638 starb, und auch wahrscheinlich daselbst begraben wurde. Wenigstens ruht er nicht in dem Erbbegräbnisse zu Pforzheim.

Sein Testament *) hatte er bereits im Jahre 1615 gemacht. Von seinen Söhnen überlebte ihn der älteste, Friedrich. Prinz Karl, der als Krieger sich ausgezeichnet hatte, starb 1625 in Frankreich an den Pocken; Prinz Christoph, der unter dem schwedischen Könige Gustav Adolph diente, fand seinen Tod 1632 bei der Belagerung von Ingolstadt, wo ihm eine Kanonenkugel den halben Kopf wegnahm.

28.

Friedrich 5

(† 1659).

Vorbereitet auf die künftigen Regierungsgeschäfte durch eine zweckmäßige Erziehung und durch Reisen nach Frankreich, Holland und England, übernahm Friedrich 5 (1622) die väterlichen Länder, als Georg Friedrich resignirte, um als Feldherr aufzutreten. Ob nun gleich Friedrich 5 dem Kaiser erklärte, und es auch durch die That bewies, daß er an dem unseligen pfälzischen Kriege keinen Antheil nehme; so konnte er doch, weil der Kaiser die Resignation seines Vaters nicht anerkannte, und 1622 die Restitution des Hauses Baden-Baden öffentlich erklärt hatte, die Belehnung über die Badenschen Länder nicht eher erhalten, als bis er, nachdem der Kaiser das Haus Baden-Baden restituirt hatte, zu Wien (27 Mai 1627) den harten Vergleich mit seinem Vetter Wilhelm von Baden-Baden (§. 20) eingegangen war, in welchem Friedrich 5 nicht nur auf die obere Markgrafschaft verzichten, sondern auch für die lange Vorenthal-

*) Es steht ausführlich beim Sachs, Th. 4, S. 456 ff.

tung dieser Länder dem Markgrafen Wilhelm die Revenüen zweier Aemter der niedern Markgrafschaft überlassen mußte. Eben so ward er durch das kaiserliche Restitutionsedict genöthigt, das vom Markgrafen Ernst Friedrich von Wirtemberg eingetauschte Amt Langensteinbach (1631) dem Abte von Herrenalb zurück zu geben.

Dies alles bestimmte ihn, nach dem Siege Gustav Adolphs von Schweden bei Breitenfeld, an diesen Retter der protestantischen Freiheit in Teutschland (1632) sich anzuschließen, worauf die kaiserlichen Generale Ossa und Montecuculi mehrere Theile des Badenschen besetzten. Nach der Schlacht bei Lützen aber traten die vier Rheinkreise zu Heilbronn mit Schweden zu einem nähern Bündnisse zusammen, dessen Seele der schwedische Kanzler Oxenstierna war. Von diesem erhielt er, im Namen der schwedischen Krone (13 Apr. 1633) die obere Markgrafschaft Baden zurück, worauf Friedrich 5 sich in den Besitz derselben und der Herrschaften Lahr und Mahlberg, der Grafschaft Eberstein und der Landvoigtei Ortenau setzte. Doch bald darauf änderte sich der Gang des Krieges, nachdem Bernhard von Weimar (1634) die Schlacht bei Nördlingen verloren hatte. Die Oestreicher verbreiteten sich über Wirtemberg und Baden; der Markgraf verließ seine Länder, und ward im Prager Frieden (1635), welchen Sachsen mit Oestreich abschloß, von der Amnestie ausgeschlossen. Erst durch den westphälischen Frieden *) (1648) erhielt er Amnestie und die völlige Restitution in seinen ehemaligen Ländern, so wie in den an Baden-Baden gekommenen Aemtern Stein und Remchingen. Die Frucht- und Weinlieferung an Baden-Baden hörte ebenfalls auf. — Nur ward er mit Wirtemberg in Mißhelligkeiten verwickelt, weil er durch den westphälischen Frieden verpflichtet wur-

*) Artic. 4. — Vgl. Meiern, Acta pac. Westphal. T. 5. p. 460 sqq.

de, Malsch an Baden-Baden, und Steinbach an den Abt von Herrenalb zu überlassen; Oerter, welche Markgraf Ernst Friedrich früherhin (1603) von Wirtemberg als säcularisirte Güter gegen Altensteig und Liebenzell eingetauscht hatte, wogegen Friedrich 5 die Aemter Besigheim und Mündelsheim von Wirtemberg in Anspruch nahm. Dieser Streit ward erst im Jahre 1753 durch einen Vergleich beendigt.

Von seiner vierten Gemahlin, Anna, der Tochter des letzten Grafen Jacobs von Hohengeroldseck, war Friedrich 5 (1649) zum Erben dieser Besitzung eingesetzt worden. Das Haus Oestreich betrachtete aber den größten Theil von Hohengeroldseck als ein erledigtes Reichslehen, und gab dasselbe (1635) dem Grafen von Kronenberg. Der westphälische Friede hingegen bestimmte *) die Restitution der Markgräfin in demselben, sobald sie ihre Rechte darauf urkundlich beweisen könnte. Zwar gelangte Markgraf Friedrich Magnus (1692), nach dem Tode des letzten Grafen von Kronenberg zum Besitze; aber Oestreich belehnte bald darauf den Freiherrn von der Leyen mit demselben, bei welchem Hause es auch in der Folge geblieben ist.

Friedrich 5 starb am 8 Sept. 1659, und ruht zu Pforzheim. Ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich 6. Sein zweiter Sohn, Karl Magnus, stand in schwedischen Kriegsdiensten, und starb 1658; der dritte, Gustav Adolph, ward Katholik, nahm bei dem Uebertritte zur katholischen Kirche den Namen Bernhard an, und starb 1677 als Abt von Fulda und Kempten, und als Kardinal.

29.
Friedrich 6
(† 1677).

Friedrich 6 hatte zu Durlach, Straßburg und Paris studirt, diente dann unter Bernhard von Weimar als

*) Art. 4, §. 27.

Freiwilliger, und kämpfte in der Folge bei dem Heere des Königs Karl Gustavs von Schweden in Polen. —

Nachdem er die Regierung angetreten hatte, führte ihn sein kriegerischer Sinn zu den Reichstruppen nach Ungarn, welche (1663) gegen die Türken kämpften. Bei dem Ausbruche des Krieges zwischen Teutschland und Frankreich (1674) ernannte ihn der Kaiser zum Reichsgeneralfeldmarschall. Er verlegte, weil sein Land von den Franzosen bedroht war, seinen Hof nach Basel, und eroberte 1676 die Festung Philippsburg.

Er starb bald darauf am 31 Jan. 1677. Ihm folgte sein Sohn, Friedrich Magnus.

30.

Friedrich Magnus

(† 1709).

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich Magnus's fiel in die wiederhohlten Kriege zwischen Frankreich und Teutschland, unter welchen sein Land die härtesten Leiden empfand, obgleich der Markgraf nichts weniger als den kriegerischen Geist seines Vaters geerbt hatte, und sehr bemüht war, die Finanzen und die innere Verfassung der Landescollegien neu zu organisiren. Er errichtete die Collegia des geheimen Raths, des Hofraths, des Kirchenraths, der Rechnungskammer und das Obermarschallamt.

Der Friede von Nimwegen (1679) gab zwar dem Badenschen Lande den Frieden zurück; vergeblich aber forderte Friedrich Magnus für seine niedergebrannten Dörfer und verwüsteten Schlösser einen Schadenersatz; es dauerten vielmehr die Beeinträchtigungen seiner Länder und Unterthanen durch die Franzosen fort, weil diese durch den Nimweger Frieden seine Nachbarn geworden waren, indem sie in dem Besitze von Freyburg und Breisach blieben, und die neuen Festungen Hüningen und Fort Louis am Rheine anlegten.

Die Verwüstungen der Rheinpfalz und der Markgrafschaft Baden durch die Franzosen begannen wieder bei der Erneuerung des Krieges im Jahre 1688. Der Markgraf begab sich nach Basel, wohin auch ein Theil des Archivs und die markgräflichen Münz- und Antiquitätencabinette gebracht wurden. Die Badenschen Soldaten mußten ihre Gewehre selbst zerschlagen. Am 6 Aug. 1689 brannten die Franzosen, unter dem Generale Melac, Durlach nieder, nachdem sie die Einwohner aus der Stadt vertrieben hatten; auch Pforzheim, Ettlingen, Rastadt, Baden, Steinbach, Graben und Stollhofen wurden von den Franzosen angezündet. Der Verlust des Landes in diesem Kriege wurde auf mehr als 9 Mill. fl. berechnet, und Frankreich verstand sich im Ryßwicker Frieden (1697) zu keiner Entschädigung, ob sich gleich Oestreich für den Markgrafen verwendete, dem nach dem Frieden kein bewohnbares Schloß übrig geblieben war.

Kaum hatte er, nach der Rückkehr in seine Länder, die besten Anstalten für die Wiederherstellung derselben getroffen, und von den aus Frankreich vertriebenen Reformirten die Kolonieen Friedrichsthal und Welschneureuth anlegen lassen (1699), als ihn der ausbrechende spanische Erbfolgekrieg (1702) von neuem nach Basel trieb, und sein Land zu wiederhohltenmalen der Schauplatz des Krieges wurde. Das neu erbaute Durlach ward von Villars besetzt, und das Land mit drückenden Contributionen belegt.

Friedrich Magnus erlebte das Ende dieses Krieges nicht; er starb am 25 Jun. 1709. — Ihm folgte sein ältester Sohn, Karl Wilhelm. — Sein zweiter Sohn, Christoph *), stand erst in holländischen, und dann in östreichischen Diensten († 1723).

*) Der älteste Sohn dieses Christophs, Karl August Johann Reinhard, führte von 1738—1746 die Mitvormundschaft über den minderjährigen Karl Friedrich.

31.

Karl (3) Wilhelm

(† 1738).

Karl Wilhelms Jugendzeit fiel in die stürmischen Tage des zweiten Krieges zwischen Frankreich und Teutschland; demungeachtet ließ ihn sein Vater zu Lausanne, Genf und Utrecht studiren. In der Folge bereisete er England, Italien und Schweden, und vermählte sich (1697) mit der Prinzessin Magdalena Wilhelmina von Wirtemberg, Schwester des Herzogs Eberhard Ludwigs.

Bei dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges führte er die schwäbischen Kreistruppen als Generalfeldmarschallieutenant an; eine Würde, die er in der Folge, nachdem er mehrmals verwundet worden war, und an der Donau mit den Oestreichern unter Styrum gegen Villars, und in der Schlacht bei Hochstädt tapfer gefochten hatte, auch vom Kaiser Leopold erhielt.

Nach dem Tode seines Vaters (1709) verließ er die militärische Laufbahn, um die Regierung zu übernehmen. Für die vielen Verluste, die sein Land in dem letzten Kriege erlitten hatte, erhielt er im Badner Frieden (1714) keineswegs die schon seinem Vater vorenthaltnen Geroldseckischen Besitzungen und die Mitbelehnung mit einigen Baden-Badenschen Gütern, sondern blos die Zurückgabe der Rheininseln bei Hüningen. Demungeachtet errichtete er (1715) ein Infanterieregiment für den Dienst des Kaisers, der ihn deshalb zum Generalfeldmarschall ernannte.

Im Jahre 1715 legte er den Grund zur Erbauung der Stadt und des Schlosses Karlsruhe, nach einem sehr zweckmäßigen Plane, wohin im Jahre 1718 die geheime Kanzlei und die übrigen Landescollegia, und 1724 das Durlachische Gymnasium versetzt wurden; auch stiftete er (1715) den Orden der Treue für die Prinze des Hauses und den rittermäßigen Adel, und das Waisen- Armen- Zucht- und Irrenhaus zu Pforzheim.

Die Herrschaft Lahr, welche das Haus Baden-Durlach seit 60 Jahren unterpfändlich besessen hatte, mußte er 1727 dem Hause Nassau-Saarbrück zurückgeben, weil dieses behauptete, daß Baden durch die aus dieser Herrschaft gezogenen Revenüen hinlänglich für die Pfandsumme entschädigt worden sey.

Im Jahre 1732 verlor er seinen einzigen Sohn, den Erbprinzen Friedrich, der ihm aber in seinem Enkel Karl Friedrich einen Nachfolger hinterließ.

Beim Ausbruche des polnischen Erbfolgekrieges (1733) ward Baden zwar von neuem von den Franzosen überschwemmt, so daß sich der Markgraf genöthigt sah, nach Basel zu gehen; doch erhielt seine Gemahlin, die mit der Familie zurück blieb, französische und östreichische Sauvegarden.

In seinem zu Basel 1736 errichteten Testamente übertrug er seiner Gemahlin, der Markgräfin, und dem Markgrafen, Karl August (dem Sohne seines Bruders Christophs), nebst einem obermundschaftlichen Collegium aus geheimen Räthen und Präsidenten der Dicasterien, die vormundschaftliche Regierung. Er starb am 12 Mai 1738, und ruht in der Stadtkirche zu Karlsruhe.

Seine Regierung zeichnete sich dadurch aus, daß jederman freien Zutritt zu ihm hatte; daß alle in den Landesdicasterien geführte Protocolle ihm zur Revision vorgelegt werden mußten; daß er die Justizcollegia persönlich besuchte, die Mißbräuche des Zunftwesens abschaffte, seinem Finanzwesen eine zweckmäßigere Organisation gab, die einzelnen Theile seines Landes selbst bereisete, und viele eigenhändige Aufsätze über wissenschaftliche Gegenstände, sogar in lateinischer Sprache, entwarf.

Sein ältester Sohn, Karl Magnus, war 1712 im Knabenalter gestorben. Der zweite, Friedrich, studirte zu Lausanne, Genf und Montpellier, bereisete Frankreich, Holland und England, und vermählte sich 1726 mit der Tochter des Fürsten von Nassau und Statthal-

ters von Friesland, Johann Wilhelms Friso, welche ihm zwei Söhne, Karl Friedrich (geb. 22 Nov. 1728), den Nachfolger des Großvaters, und Wilhelm Ludwig, gebahr. Der Erbprinz Friedrich starb am 26 März 1732 im 29sten Jahre. Er ward zu Pforzheim beigesetzt.

32.

Karl Friedrich

(bis zum Jahre 1771).

Karl Friedrich studirte während der vormundschaftlichen Regierung zu Lausanne, und bereisete darauf Frankreich. Im Jahre 1746 (13 Oct.) erklärte ihn der Kaiser Franz I durch ein Diplom für volljährig. Er übernahm die Regierung, machte aber noch einige Reisen durch Holland, England, Italien und Teutschland. —

Während der vormundschaftlichen Regierung ward (1741) der vieljährige Streit mit dem Hause Oestreich über die von dem letztern in Anspruch genommene Landeshoheit über Sausenberg, Röteln und Badenweiler dahin ausgeglichen, daß sich Oestreich dieser Ansprüche begab, diese Länder für Reichsallodien erklärte, und Baden-Durlach eine Summe von 230,000 fl. dafür bezahlte. Ueberhaupt war die vormundschaftliche Regierung wohlthätig für das Land. Baden blieb beim Ausbruche des östreichischen Erbfolgekrieges (1741) neutral; es wurden viele Schulden abgetragen, und mehrere nützliche Anstalten begründet.

Mit väterlicher Sorge verbesserte der Markgraf den Ackerbau und das Manufactur- und Fabrikwesen in seinem Lande. Er bewilligte denen, welche sich in Baden niederlassen würden, um Manufacturen anzulegen, oder andere nützliche Gewerbe zu betreiben, das Bürgerrecht und zehnjährige Befreiung von allen Abgaben auf ihre Gewerbe. Zu Baden ward eine Porcellan-, zu Durlach eine Fayencefabrik errichtet. Für die Emporbringung der Wolle- Baumwolle- Leinewand- Strumpf- und Kattunmanufacturen verminderte der Markgraf den Land- und

Wasserzoll um die Hälfte. Die Gesetze wurden dem Geiste des Zeitalters angepaßt; die Prozeßordnung ward umgearbeitet, die Tortur (schon im Jahre 1767) abgeschafft, eine mildere Behandlung der Verbrecher angeordnet, die Todesstrafe vermindert, der wahre Arme von dem Vagabonden getrennt, das Polizeiwesen neu organisirt, für öffentliche Sicherheit und allgemeine Sittlichkeit manche Anstalt begründet, ein Wittwenfiscus für die Wittwen und Waisen der Stadt- und Landschullehrer gestiftet, eine Brandassecuranzordnung eingeführt, und jedem Unterthan freier Zutritt zum Regenten verstattet. Das Kirchen- und Schulwesen ward verbessert, die Zahl überflüssiger Feste vermindert, ein Schullehrerseminar zu Karlsruhe gegründet, das dasige Gymnasium reichlich unterstützt, und (1774) durch eine damit verbundene Realschule, so wie durch Anstellung mehrerer Lehrer und durch Anlegung mehrerer neuen Zweige des Unterrichts erweitert, der Unterricht in den Land- und Gewerbsschulen vervollkommnet, und im Schloßgarten zu Karlsruhe eine Militairschule für arme Kinder errichtet. Die geistlichen und weltlichen Aemter sollten, nach dem Willen des Markgrafen, nur mit den fähigsten Subjecten, und alle höhere Stellen nur nach Verdienst besetzt werden; deshalb wurden die Candidatenprüfungen sehr zweckmäßig eingerichtet. Durch Rescript vom 23 Jul. 1783 ward die Leibeigenschaft völlig aufgehoben; der Straßen- und Brückenbau, das Post- und Zunftwesen erhielten wesentliche Verbesserungen. Scharf waren die Vorschriften gegen fremde Taschen- und Lotteriespieler; das Land selbst erhielt keine Staatslotterie; der Wucher ward erschwert. Der Fürst belegte selbst durch Schriften *) über das Kameral- und Finanzwesen seine reifen Einsichten in diesem Felde der Staatsadministration, und hob durch friedliche Vergleiche viele verjährte Streitigkeiten mit benachbarten Fürsten (z. B. mit Pfalz, Wirtemberg, Nassau ꝛc.)

*) Abrégé de l' économie politique, à Carlsrouhe, 1772.

Nach dem mit dem Hause Baden-Baden (1765) errichteten Erb- und Successionsvertrage *) (§. 23) fielen, bei dem Tode des letzten Markgrafen von Baden-Baden, August Georgs, dessen gesammte Länder an Baden-Durlach, mit Ausnahme der von Oestreich als ein erledigtes Lehen eingezogenen Landvoigtei Ortenau und der böhmischen Herrschaften (Lobositz, Schlackenwerth ꝛc.) — Karl Friedrich vereinigte also die so oft unter mehrere Linien getheilten und mehrmals unter höchst ungünstigen Umständen getrennten Badenschen Länder wieder zu Einem politischen Ganzen.

Ueber die wohlthätigen Veränderungen des Markgrafen Karl Friedrichs:

C. W. F. L. Freih. v. Drais, Beiträge zur Kulturgeschichte u. Statistik von Baden unter Karl Friedrich. Am Schlusse seines funfzigsten Regierungsjahres 1796. In 9 Unterhaltungen mit gebildeten Bürgern des Landes. Karlsruhe, 1796. 8.

Dritte Periode.

Von der Vereinigung der gesammten Badenschen Länder unter Einem Regenten bis auf unsre Zeiten;

von 1771 bis 1811.

33.

Karl Friedrich.

(Fortsetzung seiner Regierungsgeschichte seit 1771).

Der friedliebende Karl Friedrich hatte zwar, seit Teutschland den Krieg gegen Frankreich (1792) erklärte, als Reichsfürst Antheil an demselben genommen; sein Land empfand aber erst im Jahre 1796 die Schrecknisse

*) Er steht vollständig bei Sachs, Th. 5, S. 263 ff.

desselben, nachdem, in Angemessenheit zu dem in Italien und Teutschland combinirten Operationsplane dieses Feldzuges, der General Moreau (24 Jun. 1796) bei Kehl über den Rhein gegangen war. Moreau verdrängte den Feldmarschallieutenant Sztarray aus seiner Stellung bei Renchen (26 Jun.), schlug (6 Jul.) den Feldzeugmeister Latour bei Rastadt, und (9 Jul.) den General Keim an der Alb. Die Rhein- und Moselarmee besetzte (11 Jul.) unter Desaix, Ettlingen, Karlsruhe und Durlach; die Oestreicher zogen sich bis hinter Pforzheim zurück. Bereits am 25 Jul. 1796 schloß der Markgraf mit Moreau einen Waffenstillstand [1]) (zu Stuttgard unterzeichnet), in welchem der erstere versprach, seine Contingentstruppen von der coalisirten Armee zurückzuziehen (sie durften bewaffnet bleiben, und der Markgraf konnte sie zur innern Polizei des Landes nach Gutbefinden verlegen; der fränkischen Armee den Durchzug während des Krieges durch seine Länder zu verstatten; 2 Mill. Livres baar zu bezahlen, 1000 Pferde (600 Zug- 400 Reitpferde), 500 Ochsen, 25,000 Centner Getraide, 12,000 Säcke Hafer, 50,000 Centner Heu und 25,000 Paar Schuhe zu liefern. Der Separatfriede [2]) zwischen der französischen Republik und Baden ward darauf am 22 Aug. 1796 zu Paris (von dem Minister de la Croix und dem Badenschen Kammerherrn v. Reizenstein) unterzeichnet. Der Markgraf widerrief in demselben alle von ihm geschehene, öffentliche oder geheime, Anhänglichkeit, Beistimmung und Zutritt zu der gegen die fränkische Republik bewaffneten Coalition; wobei er versprach, in Zukunft an keine Macht, welche Feindin der Republik wäre, irgend ein Contingent, oder Unterstützung an Mannschaft, Pferden, Lebensmitteln, Geld, Kriegsmunition u. s. w zu liefern, selbst wenn er auch als Mitglied des teutschen Reichs

1) Posselts europ. Annalen, 1796, Aug. S. 232 ff.
2) Ebend. Sept. S. 345 ff.

dazu aufgefordert würde. Er überließ an Frankreich die Herrschaften Rodemachern und Herspringen; seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und seine Rechte auf den andern Theil; die Herrschaft Gräfenstein; die Aemter Beinheim und Rhod, und überhaupt alle seine Ländereien, Rechte, Einkünfte und Ansprüche auf dem linken Rheinufer, wozu auch die zwei Drittheile des im Elsaß gelegenen Landes Kuzenhausen (einer Besitzung der Söhne des Markgrafen, Friedrichs und Ludwigs), und die Badenschen Rheininseln gehörten (zusammen 14 □M. mit 38,000 Einw.). Doch sollte die Rheinschifffahrt für die Bürger und Unterthanen beider Mächte frei seyn. In andern Artikeln wurde den fränkischen Armeen zugestanden, die Badenschen Länder frei durchziehen, sich darin aufhalten und die zu ihren Operationen nöthigen Kriegsposten besetzen zu können; es wurde zugleich ein Handelsvertrag für die Zukunft, und die Entfernung aller Emigranten und deportirten Priester aus dem Badenschen verabredet. — In den 18 geheimen Artikeln*) zu diesem Frieden wurden die Besitzungen genannt, welche der Markgraf bei der Säcularisation zu seiner Entschädigung erhalten sollte (das Hochstift Kostnitz, die Abtei Reichenau, die Propstei Oehningen, den auf dem rechten Rheinufer liegenden Theil des Hochstifts Speyer, das zum vormaligen Hochstifte Straßburg gehörende Amt Ettenheim, die Stadt Seligenstadt ꝛc.); wogegen derselbe unter andern Kehl an Frankreich zu überlassen versprach.

Nicht lange genoß Baden die Früchte des auf so drückende Bedingungen abgeschlossenen Friedens; denn Moreau sah, nach den Niederlagen Jourdans in der Oberpfalz und in Franken, zum Rückzuge durch Schwaben sich genöthigt, wo, vor seinem Uebergange über den

*) Reuß, teutsche Staatskanzlei, Jahrg. 1799, 7r Band, (Ulm, 1801), S. 19 ff. u. polit. Journal, 1799, Jul. S. 685 ff.

Rhein auf Badenschem Boden noch mehrere scharfe Gefechte geliefert wurden. Doch behauptete er auf dem rechten Rheinufer das Fort Kehl bis zum 9 Januar 1797 und die Brückenschanze von Hüningen bis zum 1 Febr. 1797, und ging am 20 Apr. noch einmal bei Straßburg über den Rhein, worauf den Friedenspräliminarien zu Leoben, der Friede von Campo Formio zwischen Frankreich und Oestreich, und diesem die Eröffnung des Congresses zum Frieden zwischen Frankreich und Teutschland zu Rastadt (Dec. 1797) folgte.

Nach der Wiedereröffnung des Krieges zwischen Oestreich und Frankreich (1799) erklärte sich der Markgraf über die Ermordung der französischen, von Rastadt nach Frankreich zurückkehrenden, Gesandten (28 Apr. 1799) in einem Schreiben *) an den teutschen Kaiser. Sein Land ward von neuem durch die feindlichen Armeen verheeret, bis seit dem April 1800 Moreau siegreich in Schwaben sich ausbreitete, am Ende des Feldzuges in Oestreich, nach der Schlacht bei Hohenlinden, vordrang, und der Friede von Lüneville (9 Febr. 1801) endlich Frankreich und Oestreich versöhnte.

Die Folge dieses Friedens war der Reichsdeputationshauptschluß vom 25 Febr. 1803. Kein teutscher Fürst ward für seinen Verlust auf dem linken Rheinufer verhältnißmäßig so reichlich entschädigt, wie der Markgraf von Baden. Er erhielt, außer der Churwürde und dem iure de non appellando, das Hochstift Kostnitz (5 □ M., 14,000 Einw.), mit der dazu gehörenden Benedictinerabtei Reichenau und der Augustinerpropstei Oehningen; den Ueberrest des Hochstifts Speyer auf dem rechten Rheinufer (mit 6 Aemtern, — 11 □ M. 30,000 Einw.); den Rest des Hochstifts Straßburg (die Aemter Ettenheim und Oberkirch — 6½ □ M. 20,000 Einw.); den Rest des Hochstifts Basel

*) Reuß ꝛc. 8r Band, S. 211 ff.

(die Herrschaft Schliengen — ½ □M. 1500 Einw.); die pfälzischen Aemter Bretten, Ladenburg und Heidelberg, mit den Städten Mannheim und Heidelberg (17 □M. 99,000 Einw.); die Nassau-Usingische Herrschaft Lahr (1 □M. 7000 E.); den Rest der (Hessen-Darmstädtischen) Grafschaft Hanau-Lichtenberg auf dem rechten Rheinufer (die beiden mit den Badenschen Ländern grenzenden Aemter Lichtenau und Wilstädt — 5 □M. 15,000 E.); die Reichsstädte: Offenburg ¼ □M. 4000 E.), Zell (1 □M. 5000 E.), Ueberlingen (1¼ □M. 7000 E.), Biberach (2½ □M. 10,000 E.), Pfullendorf (1 □M. 4000 E.), Wimpfen (¼ □M. 3000 E.), Gengenbach (½ □M. 30[illegible] E.), und die Abteien: Petershausen (1½ □M. 3500 E.), Salmansweiler, mit Ausnahme des dem Hause Thurn und Taxis zugetheilten Amtes Ostrach, (4½ □M. 9000 E.), Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal und Ettenheim-Münster. — Da die neuerworbenen Länder 58¾ □M. mit 23[illegible],000 E. enthielten; so gewann der neue Churfürst von Baden, gegen den in den abgetretenen Ländern erlittenen Verlust, 44¾ □M. und 194,300 Einwohner.

Zur Arrondirung ihrer Gebiete ward zwischen dem Churfürsten von Baden und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt im July 1803 ein Tauschvertrag geschlossen, in welchem Baden an Darmstadt überließ: Wimpfen im Thale (die eine Hälfte der ehemaligen Reichsstadt Wimpfen), und die Dörfer Hochstätten, Darsberg und den ehemaligen Speyerschen Antheil an dem Dorfe Neckarhausen; dagegen trat Darmstadt an Baden ab: die ehemaligen mainzischen und wormsischen Ortschaften auf dem linken Ufer des Neckars, und die Dörfer Escheibach, Bargen und Aglasterhausen.

Der bedeutende Länderzuwachs des Churfürsten von Baden führte eine Landesorganisation in dreizehn Edicten und eine neue Eintheilung des Staa-

tes (den man im J. 1803 zu 131 □M. und 437,160 Einwohnern berechnete) in drei Provinzen *) herbei: 1) in die Badensche Markgrafschaft (von Philippsburg bis Basel), zu welcher die alten Hausbesitzungen und die zwischen denselben liegenden neuerworbenen Länder gehörten (die Markgrafschaft Baden, die Grafschaft Eberstein, die Markgrafschaft Hochberg, die Herrschaften Mahlberg, Badenweiler und Röteln, die Landgrafschaft Sausenberg, — mit den Entschädigungsländern: dem Fürstenthume Ettenheim, der Grafschaft Gengenbach, den Herrschaften Lichtenau und Lahr, und dem Amte Schliengen); — 2) in die Badensche Pfalzgrafschaft, welche die erworbenen Theile der Rheinpfalz und die Reste des Bisthums Speyer umschloß; — 3) in das obere Fürstenthum am Bodensee, gebildet aus dem ehemaligen Hochstifte Kostnitz, den Reichsstädten Ueberlingen, Pfullendorf und Biberach, und dem ehemaligen Speyerschen Amte Neuhausen. Eximirt waren von dieser Eintheilung die Besitzungen der Markgrafen Friedrich und Ludwig, die ehemaligen Reichsprälaturen und nunmehrigen Grafschaften Salem und Petershausen, welche sie aus den Entschädigungsländern für ihren Verlust auf dem linken Rheinufer in Hinsicht der von ihrer Mutter ererbten Ortschaften erhielten. —

Eine Folge der neuen Organisation des Churstaates war auch die neue Organisation der mit der Rheinpfalz gewonnenen Universität Heidelberg. Der Churfürst dotirte sie mit 40,000 fl. jährlicher Einkünfte, welche in der Folge bis auf 56,000 fl. vermehrt wurden. Sie ward Anfangs allen drei christlichen Konfessionen ge-

*) Nach dieser Eintheilung ist bearbeitet: (Joh. Wilh. Schmidts und Pet. Wunds) geographisch-statistisch-topographische Beschreibung von dem Churfürstenthume Baden, mit einer illuminirten Karte. 2 Theile. Karlsruhe, 1804. 8.

meinschaftlich bestimmt, bis in der Folge, nach der Acquisition der Universität Freyburg im Breisgau, die Lehrer der katholischen Konfession ganz nach Freyburg versetzt wurden. Nach der neuen Organisation bestehet die Universität Heidelberg aus sechs Sectionen: der kirchlichen; der staatsrechtlichen; der ärztlichen; der staatswirthschaftlichen; der allgemeinen, und der artistischen, die aber nur vier Facultäten ausmachen.

Die Wegführung des Herzogs d'Enghien durch französische Truppen aus dem Churfürstenthume Baden (18 März 1804) veranlaßte, außer der russischen Note vom 6 Mai 1804 auf dem Reichstage zu Regensburg, auch eine officielle Erklärung *) des Churfürsten von Baden am 2 July 1804.

34.

Baden seit dem Preßburger Frieden.

Hatte Baden schon durch den Reichsdeputationshauptschluß eine bedeutende Vergrößerung gewonnen; so ward seine Staatskraft noch mehr durch die östreichischen Cessionen im Preßburger Frieden (26 Dec. 1805) verstärkt, nachdem der Churfürst in dem Kriege Frankreichs gegen Oestreich im Spätjahre 1805 ein Alliirter des Kaisers Napoleons gewesen war. Obgleich der Churfürst von Baden die den Häusern Bayern und Wirtemberg im Preßburger Frieden ausgemittelte Königswürde wahrscheinlich für sich ablehnte; so erkannte doch Oestreich in diesem Frieden die Souverainetät des Churfürsten von Baden an, und überließ demselben den Breisgau, mit Ausnahme eines kleinen an Wirtemberg kommenden Theiles (der innerhalb der Wirtembergischen Besitzungen und östlich einer vom Schlegelberge bis an die Molbach gezogenen Linie lag), mit 41½ □ M. und 130,000 E., die Ortenau (5 □ M. und 16,000 E.), und die Stadt

*) Sie steht in der pragmat. Geschichte der teutschen Reichstagsverhandlungen, S. 305 ff.

Kostnitz mit der Kommenthurei Meinau (zusammen 6000 E.). Der Churfürst nannte sich, seit der von ihm am 10 Jan. 1806 erlassenen Publication, souverainen Churfürsten des heil. röm. Reiches.

Da die landständische Verfassung im Badenschen schon früher allmählig erloschen war; so ward dieselbe auch im Breisgau (5 Mai 1806) als Folge der erhaltenen Souverainetät aufgehoben *), obgleich die Breisgauische Ritterschaft sich zu Freyburg versammelt, und in einer Vorstellung vom 11 März um die Fortdauer der landesständischen Verfassung nachgesucht hatte. Der Churfürst motivirte diesen Schritt in seinem Decrete durch folgende Erklärung: »Es bedarf, bei Unsern bekannten Regierungsmaximen, keinesweges der Fürsprache für das Land auf dem erschwerenden und kostspieligen Wege eines Mittelstandes, da auf einem weit leichtern es Unsern Landescollegien zur Dienstpflicht gemacht ist, nicht etwa Unser und Unsrer Nachkommen einseitiges Interesse, sondern das gesammte Wohl des Landes, welches mit jenem unter gewissenhaften Regenten ohnehin Eins ist, in ihren Collegialbeschlüssen und Anträgen vor Augen zu haben, und in Kollisionsfällen das eine nicht weniger, als das andere, ins Licht zu stellen; wie denn auch überdies jedem Unterthan und jeder bestehenden kleinen Gemeinheit der Zutritt zu ihrem Herrn und Landesvater offen stehet. Es bedarf also keines weitern Organs zwischen dem Fürsten und den Unterthanen, sondern die hieraus entstandenen schweren Kosten des Landes können eingestellt, und auch in dieser Ersparniß kann ein Fonds zur Tilgung aufgehäufter Landesschulden und Herstellung des gesunkenen Kredits in der Landeskasse aufgefunden werden.« — Zugleich garantirte der Churfürst der Universität Freyburg die Fortdauer ihrer Existenz, und gab ihr eine verbesserte Einrichtung. — Für die Ansprüche des Hauses

*) Winkopp, Heft 1, S. 140 ff.

Oestreich-Este (welches, für das verlorne Modena in Italien, von Oestreich im Lüneviller Frieden den Breisgau und die Ortenau abgetreten erhalten hatte) bezahlte Baden, nach einem Vertrage vom 16 Febr. 1807, an jenes Haus die Aversionalsumme von 80,000 fl; wogegen dasselbe auf alle Ansprüche, die aus dem vorigen erzherzoglichen Besitze dieser Länder abzuleiten seyn könnten, verzichtete. — Auch erlangte Baden im März 1807 von dem Schweizercanton St. Gallen die im Breisgau liegenden Herrschaften Ebringen und Norsingen, gegen ein Aversionalquantum. — Am 8 Apr. 1806 vermählte sich der Enkel des Churfürsten von Baden, der Churprinz Karl, mit der adoptirten Tochter des französischen Kaisers, der Prinzessin Stephanie Adrienne Louise Napoleone, Tochter des Senators Beauharnois.

35.

Baden seit dem Beitritte zum Rheinbunde.

Bei den genauen Verhältnissen, in welchen Baden mit dem französischen Kaiser stand, war es nicht befremdend, daß der Churfürst von Baden dem Rheinbunde am 12 July 1806 zu Paris beitrat, und die Conföderationsacte von seinem Kabinetsminister, dem Freiherrn von Reizenstein, unterzeichnen ließ. Er nahm die Würde eines Großherzogs an (Art. 5), wodurch er die Rechte, Ehren und Vorzüge erhielt, welche mit der königlichen Würde verbunden sind, und trennte sich (1 Aug. 1806) durch die gemeinschaftliche Erklärung der Mitglieder des Rheinbundes vom teutschen Reiche. — Baden übernahm die Verpflichtung, ein Bundescontingent von 8000 Mann Truppen von jeder Art Waffen zu stellen, und gehörte auf der zu errichtenden Bundesversammlung zum königlichen Collegium.

Der Staat erhielt durch die Conföderationsacte manchen bedeutenden Zuwachs; theils durch die Einverleibung des Johanniterfürstenthums Heitersheim (13

□ M. 26,000 E.) und der Commenden des teutschen Ordens Bruggen und Freyburg in denselben; theils durch die Unterwerfung der innerhalb des Badenschen Staates gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen, und vieler bisher reichsunmittelbaren teutschen, in der Bundesacte mediatisirten, Länder unter die Souverainetät des neuen Großherzogs. Von diesen mediatisirten Ländern kamen unter Badensche Souverainetät: der Fürst von Fürstenberg; der Fürst und die Grafen von Leiningen; die Fürsten und Grafen von Löwenstein; der Fürst von Salm-Reiferscheid-Krautheim, nach dem, was von seinem Fürstenthume auf der Nordseite der Jaxt lag; die Herrschaft Hagnau (dem Fürsten von Oranien-Fulda gehörig); die Grafschaft Thengen (Besitzung des Fürsten von Auersberg); die Landgrafschaft Klettgau (Besitzung des Fürsten von Schwarzenberg); das Amt Billigheim (Besitzung des Grafen von Leiningen-Heidesheim); und das Amt Neidenau (Besitzung des Grafen von Leiningen-Westerburg). Zugleich bestimmte der 14te und 19te Artikel der Bundesacte, daß Wirtemberg an Baden abtreten sollte: die Grafschaft Bondorf (4½ □ M. 7,500 E.); die Städte Breunlingen und Villingen, mit demjenigen Theile des Gebietes der letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, und die Stadt Tuttlingen, mit dem Theile dieses Amtes, welcher auf dem rechten Donauufer gelegen ist; dagegen sollte, nach dem 15ten Artikel, Baden an Wirtemberg Stadt und Gebiet von Biberach abtreten.

Da den Mitgliedern des Rheinbundes in der Conföderationsacte vorbehalten worden war, ihre Grenzen durch besondere Tractate genauer zu arrondiren; so ward, in Hinsicht auf die durch die Bundesacte angegebenen Grenzverhältnisse, zwischen Baden und Wirtemberg am 17ten Oct. 1806 zu Karlsruhe ein Epurations-

vertrag*) (vom Baron von Edelsheim und dem Grafen von Taube) abgeschlossen, in welchem Baden an Wirtemberg cedirte: die Stadt Tuttlingen, sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theile dieses Amtes (welche der Tractat vom 12 July Baden zugetheilt hatte); die Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die (am rechten Donauufer unterhalb Tuttlingen gelegene und, als ritterschaftlicher Ort, der freiherrlichen Familie von Enzberg gehörige) Herrschaft Mühlheim (1 Stadt und 11 Dörfer); die Schaffnereien zu Mengen und Bissingen (welche zu breisgauischen Klöstern gehörten); die Ortschaften Weilheim, Wurmlingen, Selthingen, Oberflacht, Durchhausen (Besitzungen des Domcapitels zu Kostnitz); Grosgartach (Marktflecken, von welchem bereits ¼ zum wirtembergischen Amte Brakenheim, ¾ aber zu dem im Jahre 1802 an Baden gekommenen Stifte Odenheim gehörten); Unterniebelsbach (zum Kloster Frauenalb gehörig); Pfauhausen und Neuhausen (ehemals Speyersche Besitzungen.) — Dagegen erhielt Baden von Wirtemberg: den im Preßburger Frieden an Wirtemberg gekommenen Theil des Breisgau; den Theil der Stadt Villingen, welcher links der Brigach liegt; Neuhausen, Obereschach, Thierheim (Besitzung der Johannitercommende Villingen); Oberacker (Dorf im Kreichgau); Schloß Sponeck (im Breisgau); die Wirtembergischen Güter und Gefälle in der Ortenau; die Oerter Alt-Lusheim, Neu-Lusheim (ehemals Speyerisch), Wandangeloch (ehemals dem Stifte Odenheim), Unteröwisheim (Wirtemb. Marktflecken im Kreichgau), Gochsheim (Städtchen im Kreichgau), Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach (Theile des wirtemberg. Amtes Neuenburg), Nußbaum (Dorf im Amte Brakenheim), und Nordweil (Dorf im Amte Alpirsbach). —

*) Winkopps rhein. Bund, Heft 4, S. 124 ff. — Mein Rheinbund, S. 308 ff.

Durch einen zweiten Vertrag [1]) zwischen Baden und Wirtemberg vom 13 Nov. 1806 vereinigten sich beide Staaten zu einer Ausgleichung in Hinsicht der Souverainetät über mehrere reichsritterschaftliche Besitzungen, und in einem dritten Vertrage [2]) v. 23 Apr. 1808 ward zwischen beiden Staaten die Hoheitsgrenze an der Jaxt so gezogen, daß die Krautheimischen Besitzungen auf dem rechten Ufer der Jaxt die Badensche, die auf dem linken Ufer die Wirtembergische Souverainetät anerkennen sollten. Noch überließ Baden durch Tractat vom 31 Dec. 1808 die Herrschaft Stetten an Wirtemberg.

In einem ähnlichen Tractate [3]), zwischen den Großherzogen von Baden und Hessen zu Darmstadt am 5 Oct. 1806 abgeschlossen, entsagte Baden allen Ansprüchen nicht nur auf die in den alten Staaten des Großherzogs von Hessen, sondern auch in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg eingeschlossenen ritterschaftlichen Besitzungen, und namentlich auf fränkisch Grumbach, und auf das Städtchen Wörth; wogegen Hessen auf die Souverainetätsrechte über den Flecken Kleinheubach, über die ritterschaftlichen Oerter im Kreichgau und über einige andere ritterschaftliche Güter verzichtete.

Eben so ward, nachdem der Churfürst von Würzburg als Großherzog zum Rheinbunde getreten war, zwischen Baden und Würzburg am 17 Mai 1807 ein Vertrag [4]) zu Würzburg abgeschlossen, in welchem die Hoheitsrechte über mehrere ritterschaftliche Besitzun-

1) Er steht ausführlich in meinem Rheinbunde, S. 310 ff.

2) Winkopp, rhein. Bund, Heft 36, S. 412 ff. u. mein Rheinbund, S. 311.

3) Winkopp, Heft 4, S. 106 ff. u. mein Rheinbund, S. 313.

4) Winkopp, Heft 9, S. 492 ff. u. mein Rheinbund, S. 313 ff.

gen näher bestimmt wurden, und endlich kam auch am 17 Sept. 1808 ein Staatsvertrag [1]) zwischen Baden und dem helvetischen Canton Aargau über verschiedene Gegenstände, besonders aber über die Verhältnisse des Breisgaus zum Frickthale, zu Stande.

36.

Fortsetzung.

Als Mitglied des Rheinbundes sah sich der Großherzog genöthigt, an Frankreichs Kriege gegen Preußen (Oct. 1806) Antheil zu nehmen. Ein Theil seines Contingents, dessen Sammelplatz Stettin war, wohnte der Belagerung von Colberg bei; auch schlug ein Badensches Truppencorps (18 Febr. 1807) unter dem Generale von Cloßmann in einem zweistündigen Nachtgefechte den Angriff von 2000 Preußen auf die Stadt Stargard in Westpreußen zurück, und drang, in Verbindung mit den Polen, (23 Febr.) stürmend in Dirschau ein. In der Folge waren die Badner ein Theil des Belagerungscorps vor Danzig. — Eben so bewährten dieselben den Ruf ihrer Tapferkeit in Spanien (seit 1808), und im Kriege gegen Oestreich (1809). —

Als Folge des Friedens zu Wien (14 Oct. 1809) gewann Baden nicht allein die innerhalb seines Landes enclavirten Besitzungen des schon am 24 Apr. 1809 vom Kaiser Napoleon aufgehobenen teutschen Ordens, sondern auch in dem zu Paris am 2 Oct. 1810 vom Baron Andlau und dem Grafen Winzingeroda abgeschlossenen Tractate [2]) mit Wirtemberg: die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg (das bisherige Wirtembergische Oberamt Stockach, — 20,700 Einw.), und Theile von den Oberämtern Hornberg, Rothweil, Tuttlingen, Eb(h)ingen, Maulbronn, Bra-

1) Winkopp, 1809, Oct. S. 46 ff.

2) Ebend. Nov. 1810, S. 295 ff. vgl. S. 249 ff. Allg. Zeit. 1810, No. 320.

kenheim und Mergentheim; zusammen 45,200 Einwohner. — Dagegen trat Baden dem Großherzoge von Hessen, in einem zu Paris am 8 Sept. 1810 (von dem Freiherrn von Andlau und dem Generale Freiherrn von Pappenheim) abgeschlossenen Tractate [1]) ab: die fürstlich Leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg; das fürstlich Löwenstein-Werthheimische Amt Heubach mit dem Flecken Klein-Heubach; das freiherrl. von Fechenbachische Dorf Lauderbach, und das fürstl. Trautmannsdorfische, im Amte Miltenberg eingeschlossene, Dorf Umpfenbach, zusammen 15,000 Einwohner; — so daß der Zuwachs der Bevölkerung des Großherzogthums, nach Abzug der Abtretungen an Hessen, ungefähr in 30,200 Einwohnern bestand. — Da nun die Bevölkerung des Großherzogthums, nach der Zählung vom J. 1809, 924,307 Einw. (608,839 landesherrliche, 208,067 standesherrliche, und 107,401 grundherrliche) auf 275 Qu. Meilen betrug; so enthält jetzt die Gesammtmasse der Badenschen Bevölkerung auf 289 Qu. Meil. zwischen 950 — 960,000 Menschen.

Der Großherzog hatte bereits sogleich nach dem Beitritte zum Rheinbunde (am 13 Aug. 1806) [2]) »die Vereinigung der sämmtlichen ererbten, durch den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß, durch den Preßburger Frieden und durch den rheinischen Bundesvertrag, theils zum Eigenthume, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbenen Fürstenthümer u. s. w. zu einem untheilbaren souverainen Staate und Großherzogthume« erklärt; die neue Eintheilung des Großherzogthums erfolgte aber erst durch Decret [3]) vom 22 Jun. 1807. Nach demselben ward das Land in drei Provinzen getheilt: 1) in die ober-

1) Winkopp, Nov. 1810, S. 256 ff. u. Crome u. Jaup's Germanien, 4n Bdes 2s St. S. 352 ff.

2) Winkopp, Heft 1, S. 99 ff.

3) Rationalzeit. 1807, St. 34, S. 730 f.

rheinische, oder Badensche Landgrafschaft; 2) in die mittelrheinische, oder Badensche Markgrafschaft; 3) in die unterrheinische, oder Badensche Pfalzgrafschaft. Die einzelnen Bezirke der Provinz Oberrhein bildeten sechs Aemter (Markdorf, Bohlingen, Blumenfeld, Bondorf, Bottmaringen, Bruggen); zehn Oberämter (Kostnitz, Waldshut, Seckingen, Röteln, Schliengen, Badenweiler, Waldkirch, Freyburg, Hochberg, Kenzingen); vier Stabsämter (St. Blasien, Wolfenweiler, Staufen, St. Peter); sieben Obervoigteiämter (Mörsburg, Ueberlingen, Pfullendorf, Villingen, Schönau, Heitersheim, Tryberg), und das Stadtvoigteiamt Freyburg, die Stadt Freyburg umfassend. Außerdem wurden als mediatisirte Besitzungen *) dazu geschlagen: Klettgau; Thengen; von Fürstenberg die Aemter Blomberg, Stühlingen, Löffingen, Neustatt, Vöhrenbach, Haslach, Wolfach, Doneschingen, Hüfingen, Möhringen, Engen und Heiligenberg; und die Aemter der Markgrafen von Baden: Salem, Unter-Elchingen, Petershausen, Herdwangen, und die Obervoigteiämter: Stetten, Münchhof und Hilzingen. — Die Provinz Mittelrhein bestand aus 17 Oberämtern (Mahlberg, Lahr, Offenburg, Oberkirch, Bühl, Schwarzach, Kork, Bischoffsheim, Steinbach, Baden, Eberstein, Rastadt, Ettlingen, Pforzheim, Stein, Durlach, Karlsruhe) und zwei Obervoigteiämtern (Gengenbach, Achern). — Die Provinz Unterrhein enthielt acht Aemter (Philippsburg, Schwetzingen, Ladenburg, Weinheim, Neckargmünd, Neckarschwarzach,

*) Eine bequeme Uebersicht der sämmtlichen Standesherrschaften des Großherzogthums vom Jahre 1809 (mithin vor den Staatsverträgen mit Wirtemberg und Hessen im Herbste 1810) hat Winkopp, 1809, Jun. S. 426 ff., wo vorzüglich die markgräflichen Besitzungen Salem u. Petershausen ausführlicher dargestellt und die Genealogieen der Standesherren beigebracht werden.

Bretten, Kislau), fünf Oberämter (Heidelberg, Weibstatt, Gochsheim, Bruchsal und das vom Odenwalde); zwei Stadtvoigteiämter (Mannheim und Heidelberg), und das Stabsamt Eppingen. Als mediatisirte Besitzungen gehörten zu dieser Provinz: die fürstlich Leiningischen Aemter Hilsbach, Mosbach, Eberbach, Miltenberg, Walddüren, Bockberg, Buchen, Bischoffsheim; das gräflich Leiningische Amt Neidenau; die Werthheimischen Aemter Werthheim, Rothenfels, Gerichstetten, Brombach, Rosenberg, Freudenberg, und die fürstlich Krautheimischen Aemter Krautheim, Grünsfeld, Ballenberg.

Diese Eintheilung ward aber durch die Organisation vom 26 Nov. 1809 [1]) aufgehoben, und das Großherzogthum in zehn Kreise, mit Einschluß der Standesherrschaften und der grundherrlichen Orte, eingetheilt [2]): 1) in den Seekreis (Sitz in Kostnitz); 2) den Donaukreis (Sitz in Villingen); 3) den Wiesenkreis (Sitz in Lörrach); 4) den Treisamkreis (Sitz in Freyburg); 5) den Kinzigkreis (Sitz in Offenburg); 6) den Murgkreis (Sitz in Rastadt); 7) den Pfinz- und Enzkreis (Sitz in Durlach); 8) den Neckarkreis (Sitz in Mannheim); 9) den Odenwälderkreis (Sitz in Mosbach); 10) den Main- und Tauberkreis (Sitz in Werthheim). — Doch auch diese Eintei-

1) Winkopp, 1810, Januar, S. 27 ff. und Februar, S. 298 ff.

2) Nach dieser Eintheilung in 10 Kreise ist geschrieben: (Eichrodt) das Großherzogthum Baden nach seinen 10 Kreisen und Amtsbezirken topographisch skizzirt. Karlsruhe, 1810. 8. (zwar bloße Nomenklatur, aber bequem zur Uebersicht, und wegen des angehängten Verzeichnisses aller standesherrlichen Aemter, und der sämmtlichen Besitzer von grundherrlichen Gütern.)

lung ward, nach der Abtretung an Hessen und nach dem erhaltenen Zuwachse durch die Wirtembergischen Cessionen an Baden, durch Decret vom 15 Nov. 1810 dahin modificirt [1]), daß der Odenwälder Kreis aufgelöset und unter die drei anstoßenden Kreise, den Pfinz- und Ens-, den Neckar-, und den Main- und Tauberkreis, vertheilt wurde. Dem Seekreise wurden das bisherige Wirtembergische Oberamt Stockach, mit den beiden Oberämtern Aach und Radolphszell, das markgräfliche Amt Stetten am kalten Markte, die Grundherrlichkeiten Buchheim, Gutenstein und Werrenwag mit Kallenberg, und vom Donaukreise das Amt Blumenfeld und das standesherrliche Amt Thengen zugetheilt. Zu dem Donaukreise, welcher die beiden letzten Aemter verlor, kamen das Wirtembergische Oberamt Hornberg (so viel davon abgetreten wurde), die bisherigen Rothweilschen Oberamtsorte Dauchingen, Fischbach mit Sinkingen, Kappel, Nieder-Eschach, Schwabenhausen und Weilersbach, so wie die bisherigen Tuttlinger Oberamtsörter Biesingen, Deffingen, Oberbaldingen und Sunthausen, und die fürstenbergischen Aemter Wolfach und Haslach. Der Main- und Tauberkreis verlor die an Hessen abgetretenen Aemter Amorbach, Miltenberg und Klein-Heubach, nebst den Grundherrlichkeiten Lauderbach, Umpfenbach, und erhielt dafür den Rest des Odenwälderkreises. — Das Großherzogthum besteht also jetzt aus 9 Kreisen. [2])

---

1) Winkopp, 1810, Dec. S. 445 ff. mit dem Detail der 9 Kreise. — Allgem. Zeit. 1810, No. 351. —

2) Eine statistische Uebersicht des allmähligen Zuwachses des Badenschen Staates von 1803—1809, und eine Vergleichung mit den frühern Verhältnissen desselben, beim Winkopp, 1810, Aug., S. 188 ff.

37.

Innere Organisation des Großherzogthums.

Das Großherzogthum Baden hat zwar noch keine das Ganze umschließende neue Organisation, wie die Königreiche Bayern und Westphalen und die Großherzogthümer Frankfurt und Berg, erhalten; doch ist dieselbe bereits durch mehrere Decrete in politischer, civilistischer und kirchlicher Hinsicht vorbereitet.

Der Regent des Großherzogthums hat und übt monarchische Rechte, da er im Innern des Staates durch keine Landesstände beschränkt, und in Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse blos an die Bestimmungen der Acte des Rheinbundes gebunden ist. Er übt also die Souverainetätsrechte, wie sie im 26sten Artikel der Bundesacte angegeben sind, das Recht der Gesetzgebung, der obern Gerichtsbarkeit, der obern Polizei, der militärischen Conscription und der Besteuerung ohne Einschränkung. Die Regierung ist erblich, nach dem Rechte der Erstgeburt in gerader absteigender Linie; doch sind die nähern Modificationen des Successionsrechtes bis jetzt durch kein Hausgesetz (wie in Bayern, Wirtemberg ꝛc.) bestimmt *).

---

*) Die Allgemeine Zeitung vom Jahre 1806, No. 285, S. 1140 hat zwar folgenden Artikel aus einer Mannheimer Zeitung: »Heute ist von Karlsruhe officielle Nachricht hier eingegangen, daß die männliche Nachkommenschaft unsers durchlauchtigsten Souverains aus dessen zweiter Ehe mit der Frau Reichsgräfin von Hochberg für successionsfähig erklärt worden sey:« allein die Bestätigung dieser Nachricht in einem Badenschen Staatsdecrete habe ich nirgends gefunden.

Der Code Napoléon ward mit dem 1 Jan. 1810 zum allgemeinen Landrechte[1]) des Großherzogthums erhoben. Es erschien, unter Direction des Staatsraths Brauer, eine teutsche Uebersetzung desselben mit bedeutenden Modificationen und Zusätzen, welche, als Landrecht, ausschließend vor den Gerichten des Landes und in den Rechtsgeschäften desselben gilt, und, in Beziehung auf die Einführung des neuen Gesetzbuches, am 20 Mai 1809, eine Verordnung, die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend[2]).

Je milder von jeher die Regierungsgrundsätze des Großherzogs Karl Friedrichs waren; desto schonender wurden auch von ihm die staatsrechtlichen Verhältnisse seiner ehemaligen Mitstände des teutschen Reiches bestimmt, die durch die Stiftung des Rheinbundes unter seine Souverainetät gekommen waren. Vorbereitet wurde die Bestimmung dieser staatsrechtlichen Verhältnisse der Badenschen Standesherren durch das Decret vom 20 März 1807[3]), in welchem der Großherzog von

---

1) Die Zeit der Einführung des Code Napoléon mit Zusätzen u. Handelsgesetzen war in dem Edicte v. 3 Febr. 1809 auf den 1 July 1809 festgesetzt. (Dieses Edict steht beim Winkopp, 1809, April, S. 121 ff.) Das Gesetzbuch selbst erschien unter dem Titel: Der Code Napoleon mit Zusätzen und angehängten Handelsgesetzen als Landrecht für das Großherzogthum Baden zu Karlsruhe in einer doppelten Ausgabe, eine in gr. 8. bei Müller, eine in 12mo bei Macklot, 1809. Die Zusätze in demselben hat Winkopp, 1809, März, S. 396 ff. — Durch Decret vom 22 Dec. 1809 ward aber die wirkliche Einführung auf den 1 Jan. 1810 bestimmt, wobei noch einige Zusätze gegeben wurden. (Dieses Decret steht bei Winkopp, 1810, Jan. S. 82 ff.)

2) Winkopp, 1809, Aug. S. 271 ff.

3) Winkopp, Heft 7, S. 106 ff.

denselben keine förmliche Huldigung, sondern blos die schriftliche Versicherung ihrer Unterwerfung verlangte; ihnen, auf Verlangen, eine Ehrenwache von dem Badenschen Militair bewilligte, und denen, welche ein eignes Trabantencorps von 25—30 Mann halten wollten, dasselbe verstattete; die Einschließung ins Kirchengebet und das Trauergeläute, und die Beibehaltung ihrer Familiengesetze, so weit sie mit der Bundesacte und den Badenschen Landesgesetzen vereinbar wären, denselben erlaubte; sie in allen Angelegenheiten, welche ihre Personen und Familien beträfen, blos des großherzoglichen Ministeriums oberster Leitung unterordnete; in streitigen Rechtssachen dieselben den privilegirtesten Staatsbürgern gleichstellte, und ihnen in peinlichen Fällen die Austrägalinstanz zusicherte. Zugleich behielten sie die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, welche sie durch ihre Aemter ausüben dürfen, und ihre Justizcollegia sind den großherzoglichen Hofgerichten in Hinsicht der Rechte und des Wirkungskreises gleichgestellt. Eben so wurden ihnen die Activlehen gelassen, worüber sie zur Zeit der Bundesacte die Lehnsherrschaft rechtmäßig besaßen, in so weit damit Güter, Renten und Rechte verbunden sind; nur die Souverainetät fiel dem Landesherrn zu. Endlich blieben den Standesherren alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigentlichen Gütern, Erblehen, Brauereien, und vom Bier- Wein- und Brantweinverkaufe, alle Zehnten, Bodenzinsen, alle aus dem Leibeigenschaftsverbande fließende Abgaben, das Einkommen der Bergwerke, die sie auf ihre Kosten bauen, die Forst- Jagd- und Fischerei-Nutzung u. s. w. — Auf die Basis dieses vorbereitenden Decrets erschien, nach vorhergegangener Prüfung der von den Standesherren dem Großherzoge vorgetragenen Wünsche und Erinnerungen *), am 22sten July

*) Wie wenig einige derselben dem Geiste unsers Zeitalters angemessen waren, darüber vergl. man die Vorstellung des Ortenauischen seither unmittel-

1807 eine zweite Verordnung [1]), die Standesherrlichkeitsverfassung im Großherzogthume Baden betreffend, und endlich am 1 Dec. 1807 ein Constitutionsedict [2]), die Grundherrlichkeitsverfassung in dem Großherzogthume Baden betreffend, wodurch die Verhältnisse der alten und neuen mediatisirten Ritterschaft zu den übrigen Staatsbürgern näher bestimmt wurden. Auch erschien von der großherzoglichen Regierung zu Freyburg am 24 Dec. 1807 [3]) eine nähere Erklärung über das Verhalten der oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter, und am 4 Juny 1808 die in jeder Hinsicht wichtige Verordnung [4]), die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend. — Seit der decretirten Einführung des Code Napoleon erschien unter dem 20 Mai 1810 [5]) eine Verordnung in Betreff der Gerichtsverwaltung der Grundherren.

---

baren Reichsadels an den Großherzog, beim Winkopp, Heft 22, S. 153 ff. und des rheinpfälzischen Adels, ebend. Heft 29, S. 295 ff.

1) Winkopp, Heft 12, S. 321 ff. und Nachtrag dazu, Heft 24, S. 435 f.

2) Winkopp, Heft 14, S. 199 ff. — Interessant ist es, in Hinsicht der einzelnen Rechte, welche den Standesherren und Reichsrittern bewilligt worden sind, die Erklärungen Bayerns, Wirtembergs, Badens und Hessens zu vergleichen, welches durch D. Neff's Uebersicht der neuen Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels in den Staaten des rheinischen Bundes, — Winkopp, August 1808, S. 199 ff. sehr erleichtert worden ist.

3) Winkopp, Heft 15, S. 412 ff. und Nachtrag dazu, Heft 17, S. 272 ff.

4) Winkopp, Heft 22, S. 63 ff. und die Fortsetzung, im 28sten Hefte, S. 117 ff.

5) Winkopp, July 1809, S. 45 ff.

Der Großherzog hatte in dem ersten halben Jahrhunderte seiner Regierung das Muster einer weisen Finanzadministration aufgestellt. Nicht nur die Baden-Durlachischen Länder waren schuldenfrei geworden; er hatte auch die mit Baden-Baden ihm (1771) zugefallene, sehr beträchtliche Schuldenlast getilgt, den Staatsaufwand aus dem gewöhnlichen Staatseinkommen bestritten, und so bedeutende Ersparungen gemacht, daß er fast in jedem Jahre ansehnliche Summen theils auf Landesverbesserung, theils auf Activcapitale verwenden konnte. Desto tiefer fühlte er den Druck der Schulden, welche die wiederhohlten Kriege über sein Land gebracht hatten. Mit dem hohen Bewußtseyn, die Kräfte seines Staates zweckmäßig zu bewirthschaften und den einfachsten Grundsätzen der Finanzverwaltung zu folgen, machte er in einem Edicte vom 31 Aug. 1808 [1]) die Lage der Finanzen im Großherzogthume bekannt, gab in demselben eine detaillirte Uebersicht der gesammten Einnahme und Ausgabe der Generalcasse, und zeigte, wodurch dem Staate eine Schuldenlast von 10 Mill. fl. habe zuwachsen können, wozu noch die Summe von 749,000 fl. jährlicher Pensionen käme, die er in den letzten Verträgen übernommen habe. — Darauf folgte unter dem 18 Nov. 1808 [2]) die pragmatische Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen, über Privatschulden des Souverains und der Mitglieder seiner Familie, ein höchst weises, mit vieler Umsicht entworfenes Fundamentalgesetz des Großherzogthums, welches in Gegenwart und mit Zuziehung des Regierungsnachfolgers im Staatsrathe decretirt worden war. Nach demselben darf der jedesmalige Regent nur in einer außerordentlichen

1) Winkopp, Heft 23, S. 301 ff. — Spaterhin ist die Schuldenlast des Großherzogthums auf 18 Mill. Gulden gestiegen.

2) Winkopp, Januar, 1809, S. 159 ff.

Lage des Staates (wohin unzweifelhafte, bleibende Landesverbesserungen, Tilgung rechtmäßiger und dringender Schulden, Rettung des Staates, des Souverains, oder seines Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung gehören), zu einer Staatsanleihe schreiten, deren Betrag so groß ist, daß sie aus dem etatsmäßigen Ueberschusse der Generalcasse, der Kriegscasse, oder einer Provinzialcasse, entweder in dem laufenden, oder nächstfolgenden Regierungsjahre nicht getilgt werden kann. — Als Folge des Antheils am spanischen Kriege und an dem Kriege gegen Oestreich ward von dem Großherzoge die durch Decret vom 12 Jul. 1810 [1]) ausgeschriebene Vermögenssteuer dargestellt, und deren nähere Einrichtung weiter motivirt.

Zugleich mit dem Decrete der Eintheilung des Großherzogthums in 10 Kreise (am 10 Nov. 1809) erschienen die Organisationsedicte für alle einzelne Zweige der Staatsadministration: für die 5 Ministeria (des Innern, der Finanzen, der Justiz, der auswärtigen Verhältnisse und des Krieges), für den Kabinetsrath, durch welchen alle Angelegenheiten gehen, die an die Person des Regenten gebracht werden, und für den Staatsrath, welcher aus den Mitgliedern des Kabinetsrathes, den Staatsministern, den Präsidenten und Directoren der Landescollegien und den Prinzen des Hauses bestehet, welche das 18te Jahr erreicht haben, mit detaillirter Angabe des Geschäftskreises dieser Behörden [2]); für die 3 Hofgerichte (zu Freyburg, Rastadt und Mannheim) das Oberhofgericht und die standesherrlichen Justizkanzleien [3]); für die Kreisdirectoren und Ober-

1) Winkopp, August, 1810, S. 180 ff.

2) Winkopp, 1810, Mai, S. 239 ff. — Die frühere Organisation der obern Staatsbehörden durch Decret vom 5 Jul. 1808 (Winkopp, August 1808, S. 512 ff.) wurde dadurch in vielen Puncten wesentlich verändert.

3) Winkopp, April 1810, S. 42 ff.

forstämter [1]); für die Magistrate in den Städten [2]), und die Gerichte in den Flecken und Dörfern u. s. w. In polizeilicher Hinsicht erschien eine sehr zweckmäßige Verordnung am 24 Jul. 1810 über die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter [3]), und am 28 Mai 1810 gegen Bettelei und Müßiggang [4]). Durch Verordnung vom 10 Nov. 1810 ward ein allgemeines Maas- und Gewichtssystem eingeführt, das dem französischen gleich ist.

Die kirchliche Verfassung des Großherzogthums ward durch ein besonderes Constitutionsedict vom 14 Mai 1807 [5]) nach sehr liberalen Grundsätzen organisirt. Nach demselben kann jeder, wes Glaubens er sey, das Staatsbürgerrecht genießen, so lange er nicht Grundsätze aufstellt, welche mit den Landesgesetzen und den guten Sitten streiten; auch kann jeder Staatsbürger, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, aus eigner freien Ueberzeugung, zu einem andern Glauben, unbeschadet seiner bürgerlichen Rechte und Würden, übergehen. Anerkannt vom Staate wird aber nur die christliche Religion in ihren drei Confessionen als Religionsgesellschaft, so wie auch die Regierungsgewalt und deren Ausübung nur in die Hände der Christen niedergelegt ist, obgleich andere Religionsverwandte von exekutiven Dienststellen nicht ausgeschlossen werden. Die drei christlichen Confessionen stehen sich im Staate gleich; es herrscht keine über die andere. Die obersten geistlichen Instanzen sind: der lutherische Kirchenrath zu

---

1) Winkopp, März 1810, S. 408 ff.

2) ebend. Febr. S. 192 ff.

3) ebend. August, S. 275 ff.

4) ebend. Juny, S. 457 ff.

5) Winkopp, Heft 8, S. 257 ff. — Ueber die Duldung der Separatisten im Badenschen, Winkopp, Juny 1808, S. 454 f.

Carlsruhe, der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg, und die katholische Kirchencommission zu Bruchsal. — Die mosaische Religion ist constitutionsmäßig geduldet [1]; die Juden haben ein ihnen eigenthümliches Kirchenregiment, so daß die Localsynagogen unter den Provinzialsynagogen, und diese unter einem jüdischen Oberrathe (ein Obervorsteher und 4 Oberräthe) stehen. — Die Liberalität der Badenschen Regierung sprach sich auch in dem Edicte vom 26 July 1810 [2] aus, wodurch aller Universitätsbann im Großherzogthume aufgehoben wurde.

Den Badenschen Hausorden der Treue erneuerte Karl Friedrich am 8 Mai 1803; er besteht aus Großkreuzen und Commandeuren. Auch stiftete der Großherzog 1807 einen Militairverdienstorden. — Für ausgezeichnete gemeinnützige Verdienste werden goldene und silberne Medaillen ertheilt.

38.

Familie des Großherzogs Karl Friedrichs und Tod desselben (10 Jun. 1811.) Sein Enkel: Karl.

Der Großherzog Karl Friedrich hatte sich 1751 zum erstenmale mit Karoline Luise, Tochter des Landgrafen Ludwigs 8 von Hessen-Darmstadt vermählt. Sie gebahr ihm drei Söhne: den Erbprinzen Karl Ludwig (14 Febr. 1755); den Markgrafen Friedrich (29 Aug. 1756 — vermählt mit Christiana Luise, Tochter des Herzogs von Nassau-Usingen); den Markgrafen Ludwig Wilhelm August (9 Febr. 1763). — Nach dem Tode (1783) seiner ersten Gemahlin vermählte sich Karl Friedrich (1787) zum zweitenmale mit Luise Karoline, Tochter des Badenschen Obersten Geyer von Geyersberg, welche Kaiser Joseph 2 zur

1) Winkopp, Nov. 1809, S. 262 ff.

2) ebend. August 1810, S. 297.

Reichsgräfin von Hochberg erhob. Diese zweite Gemahlin gebahr ihm auch drei Söhne: Karl Leopold Friedrich (29 Aug. 1790); Wilhelm Ludwig August (8 April 1792); Maximilian Friedrich Johann Ernst (8 Dec. 1796.)

Der Erbprinz Karl Ludwig vermählte sich 1774 mit der Prinzessin Amalia Friederica, Tochter Ludwigs 9 von Hessen-Darmstadt. Vier Töchter aus dieser Ehe sind mit dem Könige von Bayern, dem Kaiser von Rußland, dem vormaligen Könige Gustav 4 von Schweden, und dem Erbgroßherzoge von Hessen-Darmstadt vermählt. Der einzige Sohn des Erbprinzen: Karl Ludwig Friedrich (geb. 8 Jun. 1786) ward nach dem Tode seines Vaters, der nach einem unglücklichen Sturze mit dem Wagen zu Arboga in Schweden (wo er seinen Schwiegersohn, den damals regierenden König Gustav 4, besucht hatte) am 16 Dec. 1801 erfolgte, Erbprinz von Baden; er vermählte sich, als damaliger Churprinz, am 8 Apr. 1806 mit der adoptirten Tochter des Kaisers Napoleons, Stephanie, (welche ihm am 5ten Jun. 1811 zu Manheim eine Tochter gebahr), und ward als Erbgroßherzog am 26 Nov. 1808 von seinem Großvater zum Mitregenten ernannt.

Fünf und sechzig Jahre hatte Karl Friedrich sein Land beglückt. Nach seinem Tode (10 Jun. 1811), dem die wahreste und tiefste Trauer des ganzen Landes über seinen Verlust nachfolgte (er ward zu Pforzheim beigesetzt), übernahm sein Enkel die Regierung.

7) Geschichte des Großherzogthums Berg.

1.

Einleitung in die Bergische Geschichte.

Mehrere schöne Länder dies- und jenseits des Rheins waren allmählig in dem Staate des Herzogs von Jülich zusammen geflossen, als am 25 März 1609 der letzte Regent desselben, der Herzog Johann Wilhelm, ohne Erben starb. Die erledigten Länder bildeten damals einen der vorzüglichsten teutschen Staaten im nördlichen Teutschlande; denn sie bestanden aus den Herzogthümern Jülich, Cleve, Berg, den Grafschaften Mark und Ravensberg, und der Herrschaft Ravenstein.

Der Tod des Herzogs Johann Wilhelms ward die Veranlassung zu dem berühmten jülichschen Successionsstreite. Die beiden sächsischen Häuser der Albertinischen und Ernestinischen Linie hatten bereits im funfzehnten Jahrhunderte eine kaiserliche Anwartschaft auf Jülich erhalten, sobald der Mannsstamm desselben erlöschen würde, und die Ernestinische Linie gründete noch außerdem ihre Ansprüche auf die Vermählung des Churfürsten Johann Friedrichs mit der Clevischen Prinzessin Sybilla, der Vatersschwester des Herzogs Johann Wilhelms. — Dagegen beriefen sich der Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg, dessen Gemahlin Anna die Tochter der bereits verstorbenen ältesten Schwester des letzten Herzogs war, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, der Gemahl der zweiten Schwester des letzten Herzogs, auf das vom Kaiser Karl 5 (1546) der Prinzessin Maria von Oestreich (Tochter Ferdinands 1) bei ihrer Vermählung mit dem Herzoge Wilhelm ertheilte privilegium habilitationis,

nach welchem die Töchter des vorletzten Herzogs Wilhelms (mit Maria von Oestreich erzeugt) und deren nachgelassene männliche Erben, auf den Fall des Erlöschens des Jülichschen Mannsstammes, in dessen Ländern succediren sollten. — Dieses spätere kaiserliche Privilegium, welches der frühern sächsischen Anwartschaft entgegen war, suchten die Häuser Brandenburg und Pfalz-Neuburg nach Johann Wilhelms Tode geltend zu machen, während Sachsen die Sache auf dem Wege Rechtens entschieden wissen wollte. Als nun Brandenburg und Neuburg sogleich nach Johann Wilhelms Tode von den erledigten Ländern Besitz nahmen und deshalb am 10 Jun. 1609 zu Dortmund einen Provisionalvergleich abschlossen, nach welchem sie, mit Einwilligung der Landstände, die streitigen Länder bis zur Entscheidung der ganzen Angelegenheit gemeinschaftlich besitzen wollten und sich gegenseitig dabei zu vertheidigen versprachen, berief der Kaiser die gesammten Prätendenten binnen vier Monaten an seinen Hof, um dort die Sache zu entscheiden, und übertrug interimistisch dem Erzherzoge Leopold, Bischoffe von Passau und Straßburg, die Sequestration des Landes. Leopold bemächtigte sich auch in der That der Festung Jülich. Als es aber den Häusern Brandenburg und Neuburg nicht entging, daß der Kaiser die erledigten Länder als ein eröffnetes Reichslehen an sein eignes Haus zu bringen suchte; so eroberten sie, unterstützt von Frankreich und den Niederlanden, Jülich (1610) wieder, hoben die kaiserliche Sequestration auf, und behaupteten sich auch, aller Widersprüche Sachsens unerachtet, die selbst durch den westphälischen Frieden nicht aufgehoben wurden, in dem Besitze, worauf endlich im J. 1666 die Länder zwischen ihnen so getheilt wurden, daß die Herzogthümer Jülich u. Berg an das pfälzische, das Herzogthum Cleve aber und die Grafschaften Mark und Ravensberg an das brandenburgische Haus kamen. Sie erhielten auch im Jahre 1678,

unter gewissen Modificationen, die kaiserliche Belehnung.

2.

Literatur der Geschichte des alten Jülichschen Staates.

Allgemeine literärische Hülfsmittel:

J. Dietr. v. Steinen, die Quellen der westphälischen Historie. Dortmund, 1741. 8.

Pet. Florens Weddigen, Handbuch der historisch-geographischen Literatur Westphalens. 1s Bändch. Dortmund, 1801. 8. (enthält im ersten Abschnitte S. 1 — 43 allgemeine Schriften zur westphälischen Geschichte; im zweiten S. 43 ff. Schriften zur Specialgeschichte der Grafschaft Schauenburg, Grafschaft Lippe, der Bisthümer Paderborn, Münster, und der Grafschaften Ravensberg, Mark und Dortmund.)

Systeme und Compendien:

Wernher Teschenmacher, Annales Cliviae, Iuliae, Montium, Marcae Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae et Zutphaniae, duabus partibus comprehensi Arnhemii, 1638 Fol. — Neue Ausgabe, vermehrt mit einem schätzbaren cod. diplom. von Iust. Christoph. Dithmar. Francof. et Lipsi 1721. Fol.

Io. Thom. Brose, et Ad. Mich. Mapp, Annales Iuliae, Montium, Comitum, Marchionum et Ducum etc 3 Tom. Colon. 1731. Fol. (Brose war jülich-bergischer Geheimerrath und Vicekanzler; sein Schwiegersohn Mapp churpfälzischer Rath und Referendar. Der letztere erhielt das Manuscript von dem Bibliothekar Büchals zu Heidelberg, und ließ es drucken. Die Schrift enthält viele Conjecturen, ist ungeordnet und schlecht geschrieben, und die beigebrachten Urkunden existiren schon besser in andern Werken.)

Des fürstlichen Geschlechts und Hauses Jülich, Cleve, Berg und Mark Stammregister, darin derselben regierenden Fürsten Ankunft, Leben und Regierung, wie auch die Vereinigung gemeldter Fürstenthümer kurz und gründlich angezeigt wird ꝛc. Arnheim, 1610. Fol.

Adelar Erich, gülichische Chronik, darinnen der uralten Grafen, Markgrafen und Herzogen von der Mark, Gülich, Cleve und Bergen Ankunft, Genealogie, Ausbreitung ꝛc. in sieben Büchern beschrieben, und bis 1610 continuirt worden. Lpzg. 1611. Fol. (ist nicht ganz zuverlässig.)

Egbert Hopp, kurze Beschreibung des Landes, samt angehängter Genealogie der Grafen und Herzoge von Cleve. Cleve, 1655. 8. (geographisch und genealogisch; enthält auch den Successionsstreit.)

Stammbuch der berühmten Grafen und Herzogen zu Cleve. Arnheim, 1679. Fol. (blos wegen der Kupfer interessant.)

Eberh. Wassenbergii Embrica, sive urbis Embricensis descriptio. Libri 3. Cliv. 1667. Fol.

Herm. Ewichii Vesalia, seu civitatis Vesalienſis descriptio. Vesal. 1668. Fol.

Lewoldi a Northof, origines Marcanae, s. Chronicon comitum de Marca et Altena, cum not. Meibomii. Hanov. 1613. Fol. (geht von den Jahren 1080—1391) steht auch in Meibomii script. rer. germ. T. 1.

J. Dietr. v. Steinen, Versuch einer westphälischen Geschichte, besonders der Grafschaft Mark. 4 Theile. Dortm. 1749. 8.

E. A. F. C.(ulemann), Ravensbergische Merkwürdigkeiten, worinnen alles dasjenige, was sich in der Grafschaft Ravensberg bishero merkwürdiges zugetragen hat, kürzlich erzählt wird. 3 Theile. Minden, 1747 ff. 8.

Andr. Lamey, diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, mit einer Geschlechtstafel, Landkarten und Sammlung von 139 Urkunden. Mannh. 1779. 4. (die Geschichte geht bis zum J. 1346. Der Cod. dipl. ist sehr wichtig.)

P. Flor. Weddigen, historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg, 2 Th. Lpz. 1790. 8. (Der dritte Abschnitt enthält: Meinders Monumenta Ravensbergensia, welche vorher Manuscript waren.)

Aug. Christ. Borheck, Geschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg u. Ravensberg, nach Teschenmacher u. andern, nebst einer Geschichte der Stadt Duisburg am Rheine. 2 Theile. Duisb. 1800. 8. (in Ermangelung einer bessern Schrift, noch immer die lesbarste über diese Länder bis zum Jahre 1666). — Archiv für die Geschichte, Erdbeschreibung, Staatskunde und Alterthümer der teutschen Niederrheinlande. Elberfeld, 1800. 8. *)

Zur Geschichte des Successionsstreites:

Rousset (membre des Academies des sciences de Petersbourg et de Berlin), Histoire de la succession aux duchez de Cleves, Berg et Juliers, aux comtez de la Mark et de Ravensberg, et aux Seigneuries de Ravenstein et de Winnendal. 2 Tom. à Amsterdam, 1738. 8.

Ueber die sächsischen Ansprüche vergl. Th. 1 dieses Handbuches S. 408 f. und die daselbst in der Note angeführten Schriften.

---

*) Schmidts Geographie und Geschichte des Herzogthums Berg, die zu Crefeld erschienen seyn soll, habe ich im Meusel, im Vandenhöckschen u. im Allgem. Meßkataloge vergeblich gesucht, und eben so wenig im Buchhandel erhalten können.

Die meisten einzelnen hieher gehörenden Schriften sind aufgeführt in Weddigens Handbuche ꝛc. S. 16 f.

Vermischte Schriften zur westphälischen Geschichte:

Herm. Hamelmann, opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori etc. congesta ab Ern. Casim. Wasserbach. Lemgov. 1711. 4. (vgl. Weddigens Handbuch, S. 2 ff.)

Ern. Casim. Wasserbach, rerum westphalicarum scriptores antiqui, ex multis exquisitis et raris opusculis congesti. Lemg. 1704. 4.

Nicol. Schaten, Historia Westphaliae. Neohus. 1690. Fol.

Pet. Flor. Weddigen, westphälisches Magazin zur Geographie, Historie u. Statistik, 4 Bände, (jeder von 4 Heften). Dessau u. Leipzig, 1785—88. 4. — Neues westphälisches Magazin ꝛc. 3 Bände (jeder von 4 Heften), 1789—1792. 4. — Neues fortgesetztes westphälisches Magazin. Wesel, 1798. 8. (enthält viele schätzbare Beiträge zur nähern Kenntniß der einzelnen Theile Westphalens). — Statistische Uebersicht von Westphalen. Berlin, 1791. Fol. (enthält 34 Tabellen). — Historisch-geographisch-statistische Beiträge zur nähern Kenntniß Westphalens. 2 Theile. Elberfeld, 1806. 8. (im ersten Theile eine statistische Beschreibung des Fürstenth. Minden; im zweiten der Grafschaft Ravensberg).

Chph. Jac. Kremer, akademische Beiträge zur Jülich- u. Bergischen Geschichte. 3 Bde. Mannh. 1769 ff. 4. (mit einer Samml. von mehr als 100 Documenten. — Historisch-diplomatische Beiträge zur Jülich- und Bergischen Geschichte, mit Zusätzen zu den akademischen Beiträgen. Gießen, 1787. 4.

K. F. Wiebeking, Beiträge zur churpfälzischen Staatsgeschichte vom Jahre 1742—1792, vorzüglich in Rücksicht der Herzogthümer Jülich u. Berg. Heidelberg, 1793. 4.

3.

Veränderungen in diesen Ländern seit der französischen Revolution.

Der brandenburgisch-pfälzische Besitzstand dauerte in den jülich-clevischen Ländern fort bis zu den Zeiten des französischen Revolutionskrieges, und bis zu den Resultaten des Baseler Friedens, welchen Preußen 1795, und des Lüneviller Friedens, welchen Oestreich und Teutschland 1801 mit Frankreich abschloß. Nach dem fünften Artikel des Baseler Friedens ließ Preußen sein jenseits des Rheins gelegenes Cleve, gegen die ihm in geheimen Artikeln versprochene Entschädigung durch Säcularisation geistlicher Güter, bis zur allgemeinen Friedensverhandlung zwischen Frankreich und Teutschland, in den Händen der französischen Republik; und bei der Abtretung des linken Rheinufers im Lüneviller Frieden an Frankreich ging für Pfalzbayern das Herzogthum Jülich verloren. Preußen und Bayern erhielten dafür durch den Reichsdeputationshauptschluß sehr bedeutende Entschädigungen auf dem rechten Rheinufer, so wie auch bis zum Jahre 1805 Bayern in dem Besitze des diesseits des Rheins gelegenen Herzogthums Berg (70 □M. 294,700 E.), und Preußen in dem Besitze seines diesseits des Rheins gelegenen Theiles des Herzogthums Cleve (24 □Meil. 77,300 E.) *) blieb.

Diese Lage der Dinge ward aber verändert, als der preußische Minister Graf von Haugwitz, kurz nach der Schlacht bei Austerlitz, am 15 Dec. 1805, zu Wien einen

*) Diese Zahlen hat (mit den Abweichungen anderer Statistiker) Winkopp, Heft 4, S. 154 ff.

(noch nicht gedruckten) Tractat zwischen Frankreich und Preußen abschloß, in welchem Frankreich den Churstaat Hannover an Preußen cedirte, und Preußen dagegen die Fürstenthümer Anspach, Neufchatel und Cleve diesseits des Rheins der Disposition des Kaisers Napoleons überließ. Nach einem zweiten — ebenfalls noch ungedruckten — Tractate vom 25 Febr. 1806 (zu Paris zwischen Haugwitz und Duroc abgeschlossen), nahmen die Franzosen von diesen Ländern Besitz, wogegen Hannover an die Preußen übergeben wurde.

Das von Preußen abgetretene Fürstenthum Neufchatel und Valengin gab der Kaiser Napoleon dem Marschalle Berthier, und das cedirte Fürstenthum Anspach dem Könige von Bayern, wogegen dieser das am Rheine gelegene Herzogthum Berg dem Kaiser Napoleon überließ.

4.

Entstehung des neuen Herzogthums Berg.

Aus diesem von Bayern abgetretenen Herzogthume Berg und dem diesseits des Rheins gelegenen preußischen Cleve bildete Napoleon einen neuen teutschen Staat, das Herzogthum Berg, zu dessen Herzoge und Regenten er am 15ten März 1806 seinen Schwager, den Prinzen und Reichsmarschall Joachim Murat, ernannte. Der neugeschaffene Staat umschloß bei seinem Entstehen 94 □ Meilen und 372,000 Einwohner.

5.

Berg wird bei der Stiftung des Rheinbundes Großherzogthum.

Wenige Monate nach dem Entstehen des Herzogthums Berg veränderte die Stiftung des Rheinbundes die ganze politische Form des westlichen und südlichen Teutschlands. Der Herzog Joachim von Berg und

Cleve war eines der ersten Mitglieder dieses Bundes, und der Freiherr von Schall unterzeichnete in seinem Namen am 12 July 1806 zu Paris die Conföderationsacte.

In derselben nahm der Herzog den großherzoglichen Titel an, und der neue Staat von Cleve und Berg hieß seit der Zeit das Großherzogthum Berg. Sein Rang in der Reihe der Großherzogthümer ist zwischen Baden und Hessen. Der Großherzog selbst erhielt mit dem neuen Titel Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind (Art. 5), und übernahm die Stellung eines Contingents von 5000 Mann (Art. 38).

6.

Vergrößerung des Großherzogthums durch die Conföderationsacte.

Nach dem 16ten und 20sten Artikel der Bundesacte cedirte der Herzog von Nassau dem Großherzoge von Berg: Stadt und Gebiet von Deutz (oder Duytz), Stadt und Amt Königswinter, und das Amt Vilich. — Unter die Souverainetät des Großherzogs von Berg kamen, außer den innerhalb seines neuen Gebiets enclavirten ritterschaftlichen Besitzungen: der Fürst von Nassau-Oranien nach den Grafschaften Siegen, Dillenburg, (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) Beilstein und Hadamar; der Fürst von Wied-Runkel, nach dem Theile der Herrschaft Runkel, welcher auf der rechten Seite der Lahn liegt*); der Graf von Bentheim-Steinfurt (28 □M. 44,000 E.); die Grafschaft Gimborn und Neustadt, Besitzung des Grafen Walmoden-Gimborn, (2½ □M. 6,500 E.); die Grafschaft Horstmar, dem Rheingrafen von Salm gehörig (31 □ M. 47,000 E.); der Herzog von Looz

*) Die übrigen mediatisirten Besitzungen von Oranien und Wied-Runkel kamen unter Nassauische Souverainetät.

nach dem ihm im Jahre 1803 aus Münsterschen Aemtern zugetheilten Fürstenthume Rheina-Wolbeck (12 □ M. 16,000 E.); die Herrschaft Styrum (Besitzung des Grafen von Limburg-Styrum); die Herrschaft Hardenberg (Besitzung des Freiherrn von Wendt); die Herrschaft Wildenberg (Besitzung des Grafen von Hatzfeld); die Herrschaft Bruch (Besitzung der Wittwe des Prinzen Georgs von Darmstadt, einer gebohrnen Gräfin von Leiningen, von der sie an die Kinder des Prinzen fällt); die Grafschaft Homburg, am linken Mainufer (Besitzung des Grafen von Sayn-Witgenstein-Berleburg); und die Herrschaften Westerburg u. Schadeck (Besitzung der zwei Linien der Grafen von Leiningen-Westerburg). — Die seit 1802 zu Preußen gehörenden, innerhalb des Großherzogthums Berg gelegenen, ehemaligen Abteien Essen, Elten und Werden wurden von Frankreich als Theile des von Preußen abgetretenen Cleve angesehen, und (Jul. 1806) von französischen Truppen besetzt.

Dagegen trennte der Kaiser Napoleon die Festung Wesel durch Decret vom 29 Jul. 1806 vom Großherzogthume Berg, und verband sie mit dem Roerdepartemente, und also mit Frankreich selbst. Jene Besetzung der Abteien, diese Trennung Wesels von Berg, und die Mediatisirung der Staaten des Fürsten von Oranien wurden späterhin in dem preußischen Manifeste (v. 9 Oct.) als Hauptveranlassungen zum Kriege gegen Frankreich aufgeführt. —

Kaum war aber der Hauptschlag in Thüringen gegen die Preußen geschehen, als der Kaiser Napoleon durch Decret vom 23 Oct. nicht nur alle preußische Länder zwischen dem Rheine und der Elbe in Besitz nahm, sondern auch erklärte, daß der Fürst von Fulda (so wie der Herzog von Braunschweig) aufgehört habe, zu regieren.

Von den im Tilsiter Frieden (9 Jul. 807) an Preußen abgetretenen westphälischen Provinzen verband der

Kaiser Napoleon durch Decret vom 1 März 1808 mit dem Großherzogthume Berg: den preußischen Antheil an Münster (72 □ M. 130,000 Einw.); die Grafschaft Mark (46 □ M. 138,000 Einw.); die Grafschaften Tecklenburg u. Lingen (15 □ M. 45,000 Einw.), und die Abteien Elten, Essen und Werden (8 □ M. 23,000 Einw.)

Mehrere von den §. 2 angeführten und zur allgemeinen Geschichte von Westphalen gehörende Schriften verbreiten sich auch über die Geschichte von Münster und Tecklenburg. Die Grafschaft Mark gehörte bis zum Jahre 1609 zum Herzogthume Jülich (§ 1). —

Zur Geschichte von Münster:

Vgl. Webdigen's Handbuch ꝛc. S. 82 ff.

Iodoc. Herm. Nunning, monumentorum Monasterienſium decuria prima. Veſaliae, 1747. (Es sollten noch 4 Decurien folgen. Der Vf. arbeitete über 20 Jahre an diesem Werke, und verfolgte den Plan der monumenta Paderbornenſia).

Joh. Hobbeling (lebte als Secretair der Münsterschen Kanzlei in der Mitte des 17t. Jahrhunderts), Beschreibung des ganzen Stifts Münster. Herausgegeben v. Joh. Diet. v. Steinen. Dortm. 1742. 8. (nur Materialiensammlung, die beim Gebrauche gesichtet werden muß).

Fr. Wilh. von Raet, Münsterische Geschichte. Erster Theil, bis zum Verfalle der Karolinger. Göttingen, 1788. 8. (schrieb in der Manier, wie Möser die osnabrückische Geschichte. — Die Fortsetzung ist nicht erschienen.)

Venantius Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Teutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2 Theile. Münster, 1787 u. 1790. 8. (Sie betreffen nur die ältere Geschichte; dem ersten Theile ist aber

ein cod. dipl. von 150, und dem zweiten einer von 70 Urkunden angehängt).

Zur Geschichte von Bentheim:

Io. Henr. Iungii historiae antiquissimae comitatus Benthemiensis libri tres, in quibus subinde explicantur res vicinarum regionum, principum, hominumque illustrium. Accedit codex diplomatum et documentorum ex autographia editorum etc. Hanov. et Osnabr. 1773. 4. (wichtig).

Zur Geschichte von Nassau-Oranien *):

J. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten. 3 Theile (nicht vollendet). Hadamar, 1799—1801. 8. (fleißig u. mühsam).

Herm. Steubing, Materialien zur Statistik u. Geschichte der Oranien-Nassauischen Lande. 1r Band (enthält die Topographie der Stadt Herborn.) Marburg, 1792. 8.

Zur Geschichte der Grafschaft Tecklenburg:

Aug. Karl Holsche, historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, nebst einigen speciellen Landesverordnungen mit Anmerkungen, als ein Beitrag zur vollständigen Beschreibung Westphalens. Berl. u. Frkf. 1788. 8. (Die Geschichte der Grafschaft Tecklenburg und der Grafen geht nur bis S. 79. Das Uebrige enthält statistische u. publicistische Beiträge).

7.

Veränderung der Person des Regenten.

Nachdem der Kaiser Napoleon seinen Bruder Joseph, der seit dem 30 März 1806 König von Neapel gewesen war, auf den spanischen Thron erhoben hatte, erklärte er den bisherigen Großherzog von Berg, Joa-

*) die übrigen Schriften zur allgemeinen Nassauischen Geschichte unter dem Herzogthume Nassau.

chim Napoleon, zum Könige von Neapel. Der neue König von Neapel trat seine Regierung am 1 Aug. 1808 an, und das erledigte Großherzogthum Berg [1]) ward bis zum 2 März 1809 für den Kaiser Napoleon administrirt. Durch Decret [2]) von diesem Tage ernannte er aber seinen Neffen, den damaligen Kronprinzen von Holland, Napoleon Ludwig [3]) (geb. am 11 Oct. 1804) zum Großherzoge von Berg, »um das Großherzogthum mit aller Souverainetät zu besitzen, und es auf seine directen natürlichen und ehelichen Descendenten in männlicher Linie nach dem Erstgeburtsrechte, mit immerwährender Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft, zu vererben. Sollte diese männliche Nachkommenschaft erlöschen, oder der Prinz, oder seine Nachkommen, in Gemäßheit ihrer eventuellen Erbfolgerechte, auf den (holländischen) Thron gerufen werden, und im Augenblicke ihrer Thronbesteigung ohne männliche Kinder seyn; so behielt der Kaiser sich und seinen Nachfolgern das Recht vor, über das Großherzogthum zu verfügen, und es nach seiner Wahl, und wie er es für das Wohl seiner Völker und das Interesse seiner Krone dienlich finden würde, zu vergeben.« Zugleich behielt er sich das Gouvernement und die Administration des Landes bis zur Volljährigkeit des Prinzen Napoleon

1) Die Cessionsacte des Großherzogthums an den Kaiser Napoleon vom 7 Aug. 1808 aus Paris datirt, beim Winkopp, Heft 21, S. 470 ff.

2) Winkopp, 1809, Apr. S. 113 ff. und Allg. Zeit. 1809, No. 79, S. 315.

3) Weil auf der vierten genealogischen Tabelle, welche zum Königreiche Westphalen (Th. 1) gehört, bereits die ganze Dynastie Napoleons, und auch die Descendenz des ehemals in Holland regierenden Hauses verzeichnet ist; so erhält das Großherzogthum Berg keine besondere genealogische Tabelle.

Ludwigs vor, und übernahm die Obsorge und Erziehung des Prinzen nach den Verfügungen des dritten Titels des ersten Statuts des kaiserlichen Hauses [1]). — Die Regierung wird seit der Zeit von den drei Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, unter der Leitung eines kaiserlichen Commissars, geführt.

8.

Organisation des Großherzogthums.

Bald nach dem Regierungsantritte des Großherzogs Joachim berief derselbe, durch Decret vom 22sten Aug. 1806 [2]), die Glieder des Adels und die Deputirten der Städte, welche bis dahin das Stimmrecht auf den Landtagen der verschiedenen Provinzen des Großherzogthums gehabt hatten, zum 1 Sept. nach Düsseldorf, um über das Interesse dieser Provinzen, so wie über die Maasregeln zu berathschlagen, wodurch sie unter Eine und dieselbe Constitution [3]) und zu einer gemeinschaftlichen Repräsentation vereinigt werden könnten. Auf diesem Landtage ward die Gleichheit der Besteurung eingeführt, und von dem Großherzoge erklärt, daß auch seine eignen Domainen den nämlichen Lasten, wie die Privatgüter, unterworfen seyn sollten.

---

1) In der Rede, welche der Prinz Erzkanzler bei dieser Veranlassung am 6 März in dem Senate hielt, nennt er den neuen Großherzog »das kostbare Kind, auf welchem die Blicke so vieler Völker ruhen.« Allg. Zeit. 1809, No. 80, S. 318. — Der Brief des Königs von Holland an den holländischen Staatsrath in dieser Angelegenheit ist vom 12 März, und steht in der Allg. Zeit. 1809, No. 86, S. 341.

2) Winkopp, Heft 1, S. 131 f. Die Rede des Großherzogs bei Eröffnung des Landtags, S. 132 ff.

3) Decret an die Stände, Heft 2, S. 252 ff. und Verhandlungen des Düsseldorfer Landtags, ebend. S. 255 ff.

Die erste vorläufige Eintheilung des Großherzogthums setzte im Decrete vom 3 Aug. 1806 [1]) sechs Bezirke fest: die Bezirke Siegburg, Mühlheim, Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg und Wesel. In jedem Bezirke sollte ein Landrath die Verwaltung unter der Autorität der Minister führen. Die Organisation der Municipalverwaltung der Städte und Gemeinen verordnete das großherzogliche Decret vom 13 Oct. 1807 [2]).

Während, nach der Versetzung des Großherzogs Joachims auf den Thron von Neapel, das Großherzogthum Berg unter unmittelbarer kaiserlicher Administration stand, ward dasselbe, durch Decret vom 14 Nov. 1808, in vier Departemente und jedes Departement in mehrere Bezirke (oder Arrondissemente), die Bezirke aber wurden wieder in Kantone eingetheilt [3]).

1) Das Departement des Rheins enthielt das alte Herzogthum Berg, mit Ausnahme des Amtes Windeck und eines Theiles des Amtes Blankenberg; die von Nassau abgetretenen Aemter Villich, Wolkenbruch (Königswinter) und Deutz; die Herrschaften Bruck (Broich), Styrum und Hardenberg; die Herrlichkeiten Elten, Essen und Werden, und den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, mit Ausschluß der an Frankreich abgetretenen Stadt Wesel und des dazu gehörenden Gebiets, und der an Holland überlassenen Districte Huissen, Sevenar und Malburg. Die Bevölkerung betrug (1809) 322,284 Einwohner. Die Hauptstadt: Düsseldorf. — Das Departement ward in vier Bezirke: Düssel-

2) Ebend. Heft 1, S. 119 ff.

2) Ebend. Heft 12, S. 526 ff.

3) Das Detail dieser Eintheilung, mit einer beigefügten tabellarischen Uebersicht, beim Winkopp, 1809. April, S. 88 ff.

dorf, Elberfeld, Mühlheim und Essen getheilt.

2) Das Departement der Sieg ward gebildet aus dem Amte Windeck und einem Theile des Amtes Blankenberg; aus den Herrschaften Homburg, Gimborn-Neustadt und Wildenburg; aus den Fürstenthümern Siegen, Hadamar und Dillenburg (mit Ausnahme des von letzterm an das Herzogthum Nassau gekommenen Amtes Burbach); aus den Herrschaften Beilstein und Westerburg, und dem auf dem rechten Lahnufer gelegenen Theile der Herrschaften Schadeck und Runkel. Die Bevölkerung betrug 133,070 Einwohner. Hauptort Dillenburg. Das Departement ward in zwei Bezirke: Siegen und Dillenburg getheilt.

3) Das Departement der Ruhr enthielt die Grafschaften Mark, Dortmund und Limburg; einen Theil des Fürstenthums Münster; die Herrschaft Rheda und die Stadt Lippstadt mit ihrem Gebiete. Die Bevölkerung betrug 212,602 E. Hauptort: Dortmund. Das Departement ward in die drei Bezirke: Dortmund, Hagen und Hamm getheilt.

4) Das Departement der Ems ward gebildet aus dem größten Theile des Fürstenthums Münster, und aus den Grafschaften Horstmar, Rheina-Wolbeck, Steinfurt, Bentheim, Lingen und Tecklenburg. Die Bevölkerung betrug 210,201 E. — Hauptort: Münster. — Das Departement ward in drei Bezirke: Münster, Coesfeld und Lingen getheilt.

Mit dieser Eintheilung des Großherzogthums stand die Organisation der administrativen Behörden, nach dem Muster der französischen Staatsform, in genauester Verbindung, welche der Kaiser am 18 Dec. 1808

im Lager zu Madrid unterzeichnete [1]). Die Departementsbehörden sind: ein Präfect, ein Generalsecretair der Präfectur, ein Präfecturrath und ein Generaldepartementsrath. Die Bezirksbehörden sind: der Unterpräfect, der Districtsrath, die Maire und die Municipalräthe.

In Hinsicht der beschlossenen Einführung des Code Napoléon, als allgemeinen Gesetzbuches, war dem Staatsrathe des Großherzogthums ein Gutachten über die bei dieser Einführung für das Großherzogthum Berg nöthigen Modificationen abgefordert worden. Dieses Gutachten [2]) ward — vielleicht nur zu fragmentarisch — von einer Commission des Staatsrathes, die aus fünf Staatsräthen bestand, entworfen und eingesandt. Die Einführung des Code selbst ward, durch kaiserl. Decret v. 12 Nov. 1809 [3]), auf den 1 Jan. 1810 festgesetzt, womit zugleich die Modificationen [4]) bekannt gemacht wurden, unter welchen das französische Gesetzbuch im Großherzogthume gelten sollte.

Schon früher hob der Kaiser, durch Decret vom 12 Dec. 1808 [5]), die Leibeigenschaft im Großherzogthume auf, so wie er alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten abschaffte. Ohne Entschädigung wurden aufgehoben: der Gesinde-Dienstzwang; das Recht der Freilassung und die Freikäufe; die Frohnen, Hand- und Spanndienste, und alle andre persönliche Dienstleistungen. Die Entschädigungen für die Dienstherren in den übrigen Fällen wurden näher bestimmt, und namentlich können die Grundzinsen für 4 pro Cent losgekauft werden. — Nicht lange darauf wurden auch,

---

1) Winkopp, Mai 1809, S. 263 ff. enthält das vollständige Detail aller administrativen Behörden.

2) Es steht beim Winkopp, Jan. 1809, S. 140 ff.

3) Winkopp, Dec. 1809, S. 485 f.

4) Winkopp, Mai 1800, S. 208 ff.

5) Winkopp, März 1808, S. 482 ff.

durch kaiserliches Decret [1]) vom 11 Jan. 1809, alle Lehen im Großherzogthume, sie mochten von der Krone, oder von Privatlehnsherren abhängen, aufgehoben, so daß sie in freies Eigenthum übergingen; zugleich wurde die Erbfolge nach Lehnrechten abgeschafft, und an deren Stelle die durch die Gesetze des Staates eingeführte allgemeine Erbfolgeordnung gesetzt. — Ein kaiserliches Decret vom 25 Febr. 1809 [2]) bestimmte auch die neue Einrichtung des Postwesens im ganzen Umfange des Großherzogthums.

Nach welchen Grundsätzen die der Souverainetät des Großherzogs unterworfenen Standesherren behandelt wurden, ergibt sich aus den Verhandlungen in Hinsicht der Ausübung der Souverainetätsrechte über die Leiningischen Herrschaften Westerburg und Schaeck [3]), und aus dem zu Düsseldorf am 19 Febr. 1807 entworfenen Protocolle [4]), in welchem die Souverainetäts- und Patrimonialgerechtsame wegen der ehemaligen Herrschaft Homburg auseinandergesetzt wurden.

9.

Neueste Veränderungen in dem Territorialbestande des Großherzogthums.

Das Großherzogthum Berg enthielt, nach dem im Jahre 1808 erhaltenen Zuwachse, 314 □Meilen mit 931,000 Einwohnern. Als aber der Kaiser durch Decret vom 10 Decemb. 1810 [5]) die Vereinigung der Schelde- Maas- Rhein- Ems- Weser- und Elb-Mündungen mit dem französischen Reiche publicirte, wurden auch von dem Großherzogthume Berg mit Frankreich verbunden:

---

1) Winkopp, März 1809, S. 485 f.
2) Winkopp, Nov. 1809, S. 245 ff.
3) Winkopp, Jan. 1809, S. 3 ff.
4) Winkopp, März 1809, S. 455 ff.
5) vgl. Th. 1, S. 10 ff.

vom ehemaligen Cleve, der Emmericher und nördliche Weseler Kreis 15 □M. 40,000 E.
von dem Bergischen Antheil an Münster, ... 30 □M. 80,000 E.
und die Grafschaften Tecklenburg und Lingen . . . . 15 □M. 45,000 E.

Für diesen Verlust von 60 □M. und 165,000 Einw. wurde, durch kaiserliches Decret vom 22 Jan. 1811, der noch übrige (nicht mit Frankreich vereinigte) Theil der Herzoglich Ahrembergischen Länder — die Grafschaft Recklinghausen (12 □M. 30,000 E.) — mit Berg verbunden, und provisorisch dem Präfecte des Rheindepartements untergeordnet, so daß das Großherzogthum in seinem gegenwärtigen Umfange 266 □Meilen mit 796,000 E. umfaßt.

8) Geschichte des Großherzogthums Hessen.

I.

Die hessische Vorzeit.

Ein muthiger Völkerstamm, germanischer Abkunft, der Stamm der Katten, bewohnte schon vor und zu den Zeiten der ersten römischen Imperatoren, das Land, das nach dem teutschen Namen dieses Völkerstammes Hessen heißt; doch treffen die spätern Grenzen Hessens nicht genau mit dem Umfange des Erdstrichs zusammen, in welchem die den Römern bekannten Katten nomadisirten. Wahrscheinlich umschloß ihr Gebiet damals das Land nördlich bis an den Harz; östlich bis an die fränkische Saale; südlich bis an den Main, und westlich reichte es nicht ganz bis an den Rhein, so daß das spätere Ober- und Nieder-Hessen, das Eichsfeld, das Fuldaische, der südliche Theil des Braunschweigischen, ein Theil des Würzburgischen und Hennebergischen, das Wittgensteinische und Solmsische, und ein Theil des Nassauischen dazu gehörten. Ein Theil der Katten wanderte schon vor Christus, veranlaßt durch innere Streitigkeiten, in die Niederlande, und erscheint dort unter dem Namen der Bataver*), deren Nachbarn, die Caninefaten, wahrscheinlich ebenfalls von den Katten abstammten; die Abkunft der Mattiaker von den Katten läßt sich aber nicht erweisen.

Obgleich die Katten wahrscheinlich in Verbindung mit den svevischen Stämmen unter Ariovists Anführung gegen den Julius Cäsar fochten; so erscheinen

*) Tacitus, de moribus Germanorum, cap. 9.

sie doch erst seit der Zeit, daß August das freie Teutschland unterjochen wollte, unter dem Namen der Katten, weil sie seit dieser Zeit durch ihre Siege und Niederlagen den Römern bekannter wurden. Auf kattischem Gebiete gründete Drusus eine Festung auf dem Berge Taunus [1]) (wahrscheinlich in der Gegend von Ehrenbreitstein), die sein Sohn Germanicus, bald nach der Niederlage des Varus, wieder herstellen ließ (15 J. n. C.), worauf er die Katten besiegte, und ihren Hauptort Mattium verbrannte [2]). Eine kattische Prinzessin und ein kattischer Priester verherrlichten den Triumph des Germanicus. Demungeachtet wogte das Freiheitsgefühl der Katten in wiederhohlten, mit abwechselndem Erfolge geführten, Kämpfen gegen die Römer [3]) auf, die bis in die Zeiten des Marc Aurels fortdauerten [4]). In der Folge scheinen die Katten im Süden bis an die Lahn von den Alemannen, im Norden von den Sachsen abhängig gewesen zu seyn, bis sie seit 486 einen Theil des von Chlodowig gestifteten Reiches der Franken bildeten, und nach der Theilung desselben zu Austrasien gehörten. Hessen litt viel unter den beständigen Kämpfen zwischen den Franken und Sachsen.

Der teutsche Name Hessen kommt erst im achten Jahrhunderte (724) vor, in welchem Bonifacius (Winfried), unterstützt von dem fränkischen Major Domus, seit 718 das Christenthum unter ihnen [5])

---

1) Dio Cassius, lib. 54: „factum, ut Drusus castellum in Cattis apud ipsum Rhenum exstrueret.“

2) Tacitus, Annal. lib. 1, c. 2.

3) ibidem, lib. 12, c. 6. et lib. 13, c. 14. Tacitus, Histor. l. 4, c. 8. — Suetonius in vita Domitiani, c. 6. — Dio Cassius, lib. 67. — Tacitus, de moribus Germ. c. 11.

4) Iulius Capitolinus in vita M. Antonini, c. 8: „Chatti in Germaniam ac Raetiam irruperunt.“ —

5) Wilibaldi vita Bonifacii (in Canisii lect. antiq.

begründete und das Bisthum Buriburg stiftete, welches aber bald wieder aufhörte, so daß Hessen, seit Bonifacius Erzbischoff von Mainz geworden war, unter den mainzischen Kirchensprengel gehörte. Die Kirchen zu Hersfeld, Fritzlar und Amöneburg entstanden auch in diesen Zeiten.

Nach den Siegen Karls des Großen über die Sachsen, welche eines Theils des hessischen Gebietes sich bemächtigt hatten, wurde Hessen in mehrere Gaue [1] (Hessingau, Maingau, Lohngau, Rheingau, Ittergau, Grabfeld, Tullifeld ꝛc.) eingetheilt, welche unter fränkischen Grafen standen. — Seit den Zeiten der Trennung Teutschlands von Frankreich, und nach dem Erlöschen der Karolinger in Teutschland, gehörte Hessen zum Herzogthume Franken, hatte mit demselben einerlei Herzoge, bis 1039 das Herzogthum Rheinfranken einging, und Franken mit Hessen unmittelbar unter den Königen Teutschlands stand.

2.

Hessen, seit den Zeiten Ludwigs mit dem Barte.

In diesem Zeitalter war es, daß der Graf Ludwig mit dem Barte, ein Abkömmling der Karolinger, der bereits eigenthümliche Güter in Thüringen besaß, von dem teutschen Könige Konrad 2, mit dessen Gemahlin Ludwig verwandt war, einen ansehnlichen Strich Landes in Thüringen geschenkt erhielt [2]. Er

---

Tom. 2, pag. 277 seq. „(Bonifacius) iuxta fines Saxonum Hessorum populum, paganicis adhuc ritibus oberrantem, a daemoniorum, evangelica praedicando mandata, captivitate liberavit, multisque millibus hominum, expurgata paganica vetustate, baptizatis.“

1) Wenck, Hessische Landesgeschichte, Th. 2, Seite 350 ff. Curtius, S. 46 ff.

2) Diploma Conradi 2 apud Sagittarium, p. 411.

bauete das Schloß Schauenburg [1]) in Thüringen, vergrößerte seine Besitzungen durch seine Vermählung mit der Gräfin Cäcilia von Sangerhausen [2]) und soll, durch Tausch mit dem Erzstifte Mainz, bedeutende Ländereien in Hessen und Thüringen, gegen die von seinem Bruder Hugo besessenen mainzischen Lehen, erhalten haben. Er starb 1056. Ihm folgte sein Sohn Ludwig (Salius), der Erbauer der Wartburg, der Stadt Freyburg, und Stifter des Klosters Reinhardsbrunn.

Sein Sohn Ludwig erhielt vom Kaiser Lothar 2 (1130) die von Heinrich 4 gestiftete und mit Fürstenrang bekleidete landgräfliche Würde in Thüringen und vererbte sie auf seine Nachkommenschaft, die aber bereits mit Heinrich Raspe im Jahre 1247 erlosch.

Die Geschichte dieses landgräflichen Hauses in Thüringen und Hessen ist bereits Th. 1, S. 329 ff. erzählt. Eben daselbst ist auch S. 334 ff. die Literatur zur thüringischen Geschichte beigebracht, und auf der zweiten Seite der zum Königreiche Sachsen gehörenden genealogischen Tabelle das Haus Ludwigs mit dem Barte während seiner Regierung in Thüringen dargestellt.

3.

Eintheilung der hessischen Geschichte.

Nach dem Tode Heinrichs Raspe (1247) kam die landgrafschaft Thüringen mit der landgräflichen Würde an den Markgrafen Heinrich den Erlauchten

---

1) Diploma Henrici 3 ibid. p. 414.

2) Auctor appendicis Martini Poloni: „Anno domini MXL iste Ludowicus accepit in coniugem nobilem matronam Caeciliam de Sangerhusin, quae ad eum septem millia Mansorum cum aliis innumerabilibus (?) bonis ex haereditatis successione devolvit.“

von Meißen; Hessen aber vererbte, als Allodium, auf Sophia, die Tochter des Landgrafen Ludwigs 4, welche mit dem Herzoge Heinrich 2 von Brabant († 1248) vermählt war. Ihr minderjähriger Sohn, Heinrich 1 (puer, auch Heinrich von Brabant) gelangte erst, nach einem langwierigen Kampfe mit dem Hause Meißen, zu dem ruhigen Besitze von Hessen, und ward der Stammvater des noch jetzt in mehrern Zweigen blühenden hessischen Hauses.

Da aber im Jahre 1806 die eine hessische Hauptlinie, die Linie von Hessen-Kassel, ihre sämmtlichen Länder verlor, welche, dem größten Theile nach, dem im Tilsiter Frieden 1807 gebildeten Königreiche Westphalen einverleibt wurden, und seit dieser Zeit nur das Haus Hessen-Darmstadt zu den souverainen Staaten des Rheinbundes — und also in die Reihe der Regenten dieses Staatenvereins — gehört; so wird auch die hessische Geschichte, nach dieser vorherrschenden Rücksicht auf das Haus Hessen-Darmstadt, in der nachfolgenden Uebersicht in zwei Perioden dargestellt, wovon die

erste Periode: die Geschichte Hessens seit 1247 bis zur Theilung des Landes im Jahre 1567, und die

zweite Periode: die Geschichte der Linie Hessen-Darmstadt seit der Theilung im Jahre 1567 bis auf unsre Zeiten enthält.

4.

Literatur der hessischen Geschichte.

Allgemeine literärische Hülfsmittel:

Helfrich Bernh. Wenck, von den Quellen der hessischen Geschichte, — steht vor dem ersten Theile s. hessischen Landesgeschichte (Darmst. u. Gießen, 1783) Seite III L. (enthält eine kritische Uebersicht der Chroniken u. Schriftsteller zur hes-

sischen Geschichte, und der Bemühungen der hessischen Fürsten für die Geschichte ihres Vaterlandes).

B. G. Struve, Bibliotheca germanica, emendata a Ch. G. Budero. Ienae, 1740. 8. (die Schriftsteller der hessischen Geschichte S. 1234—1256).

Geo. Wilh. Zapf, Literatur der alten und neuen Geschichte. Lemgo, 1781. 8. (Hessen von S. 441 an).

B. Ch. Duysing, Versuch eines chronologischen Verzeichnisses hessischer Urkunden. Rinteln, 1796. 8. (der erste Theil enthält Urkunden vom achten Jahrhunderte bis auf die Regierung Heinrichs des Eisernen).

Zur Geschichte der hessischen Vorzeit:

Der Katten gedenken Tacitus (in den Sitten der Teutschen; in s. Jahrbüchern, lib. 1. 2. 11. 12. 13.; in s. Geschichte, l. 4.); Strabo (in s. Erdbeschreibung lib. 4 u. 7.); Florus (in s. röm. Geschichte); Vellejus Paterculus (in s. röm. Geschichte); Dio Cassius (in s. röm. Geschichte, lib. 50. 54. 55 56. 60. 67. 76. 77.); Iulius Capitolinus (in der vita M. Antonini).

Zur folgenden Zeit gehören: Gregor von Tours (in s. fränk. Kirchengesch. lib. 2.); Wilibald (im Leben Winfrieds, oder Bonifacius); Eginhard (im Leben Karls des Großen, und in den Jahrbüchern); Marianus, Regino, Lambert von Aschaffenburg u. a. (Immer wird nur beiläufig der Angelegenheiten in den hessischen Ländern gedacht.)

Quellen, Systeme und Compendien:

(Ueber das Zeitalter, in welchem Hessen und Thüringen (bis 1247) vereiniget waren, vergl. die kurze thüringische Geschichte und die thüringischen Schriftsteller, Th. 1, S. 327—338).

Die hessischen Hausurkunden fangen mit Heinrich dem Kinde an; alle frühere sind erst aus Klöstern, oder fremden Archiven in die hessischen gekommen

(vgl. Wenck, S. V). Viele Urkunden aus den hessischen Klöstern sind, nach der Reformation, nach Westphalen, Bremen, St. Gallen u. s. w. zerstreut worden. Die Archive der ehemaligen Abtei Hersfeld und des Klosters Haina sind in den hessischen Archiven erhalten worden, und geben für die Geschichte die beste Ausbeute.

Aus J. Riedesels hessischer Chronik haben sich blos bei Gerstenberger von den Jahren 1232—1327 Auszüge erhalten. Eine Chronik der Hessen, und eine Hersfelder Chronik kennt man auch blos daraus, daß Gerstenberger derselben gedenket. An den beiden letztern ist wahrscheinlich nicht viel verloren gegangen.

Die limburgische Chronik, angefangen von Thielmann Adam Emmel, u. fortges. von Ge. Emmel u. Ad. Emmel, geht von 1336—1561, ward 1619 zu Heidelberg, und 1720 zu Wetzlar gedruckt. Sie gehört nicht unter die unmittelbaren Quellen zur hessischen Geschichte, enthält aber doch häufige Rücksichten auf dieselbe (vgl. Wenck, S. XIII.)

Joh. Nohe, hessische Chronik von Julio Cäsare 47 Jahre vor Christi Geburt an, bis auf das J. Chr. 1520. (Senkenberg ließ sie im 3ten Theile der Sel. Iur. et Hist. abdrucken.)

Weygand Gerstenberger, hessische Chronik, hebt zwar mit Alexander dem Großen an, wird aber von der Zeit Ludwigs des Bärtigen an wichtig, hat die vorhergehenden Chroniken sorgfältig benutzt, die gebrauchten Quellen genau angegeben, und schrieb die letztern Begebenheiten als Augenzeuge. — Die Chronik steht vollständig in Schminckii Monumentis hass. T. 1. 2. (vgl. Wenck, S. XV ff.)

Die sogenannten Excerpta Chronici Riedeseliani, welche von dem Jahre 298 bis 1547 gehen, sind nur Auszüge aus der Gerstenbergischen Chronik, fortgeführt von einem spätern Historiker bis 1547. Sie

stehen — aber incorrect — beim Kuchenbecker (Analecta Hass. Coll. 3.), und correcter u. mit Zusätzen beim Ayermann (Analecta Hass. Coll. 6.)

Wigand Lutze (oder Lauzius) hinterließ im Manuscripte, das sich in der Hofbibliothek zu Kassel befindet, ein Werk, dessen erster Theil von dem löblichen Herkommen, Geschlechten, Leben, Thaten und Absterben der Könige und Fürsten zu Hessen ꝛc. (bis zum Tode des Landgrafen Wilhelms des Mittlern), und dessen zweiter Theil von dem Leben Philipps des Großmüthigen handelt. Ein Bruchstück daraus hat Schmincke in den Monim. Hass. (T. 4, p. 461 — 576) abdrucken lassen. (Von dieser Chronik urtheilt im Ganzen sehr vortheilhaft Wenck, Seite XVIII f.)

In den Zeiten Philipps des Großmüthigen schrieb ein Ungenannter: Auszug unnd Zusammengesucht etlicher Geschichte u. Handelungen, So sich zu Heßen unnd sonderlich zu unnd umb Caßel begeben unnd zugetragen haben, woraus Kuchenbecker (in d Anal. Hass. Coll. 1) einen Abschnitt unter dem Titel drucken ließ: Congeries etlicher Geschichte, so sich in Hessen, insbesondere in Cassel, vom J. 1247 — 1566 zugetragen. (Dieser Abdruck ist aus einer mangelhaften u. fehlerhaften Handschrift; vergl. Wenck, S. XIX f. der auch die mehrern ungedruckten Fortsetzungen dieser anonymen Chronik v. Seibert, Arnold, Neuberger u. a. anführt).

Joseph Imhof, hessische Chronik, beneben der Genealogie und Ursprung der Landgrafen aus Hessen ꝛc. (Der Pfarrer Imhof zu Bornicht schrieb ums Jahr 1575; sein Werk geht von 1306 — 1567, ist in den ältern Zeiten Compilation aus der: Chronika u. alten Herkommen ꝛc. und in des Vfs Zusätzen unbrauchbar. Es existirt blos in Handschriften. (Vergl. Wenck, S. XXI.)

Joh. Ratz, hessische Reimchronik (ist schlecht — Kuchenbecker ließ sie abdrucken in den Analectis Hass. Coll. 6.)

(Ueber die übrigen ungedruckten, und meist unbedeutenden, hessischen Chroniken — Wenck, Seite XXII ff.)

Abrah. Saurii hessische Chronik. Frankf. 1589. Fol. (selten — und unbedeutend — vgl. Wenck, Seite XXVI.)

Lor. Peckenstein, compendiaria relatio Hassiae Landgraviatus; d. i. kurtzer Bericht von dem löblichen Landgrafthumb Hessen, dessen uhralten Herkommen, des Landes Gelegenheit, sambt angehengter Erzehlung aller dessen Landgraffen, dero fürnehmsten Heldenthaten von Henrico Brabantino an, bis auf jetzo regierende Landesfürsten (d. i. der Landgraf Moritz) — ist angedruckt an des Vfs: Commentar. histor. de Thuringia, oder historischer u. gründlicher Bericht von der Thüringer uhralten Ursprung ꝛc. Jena, 1597. Fol. (ist kurz, und folgt den gewöhnlichen Chroniken.)

Matthias Castritius, de origine, geneagraphia, progressu et aucta familia Hassiaca usque ad nostra tempora — ist zwar nicht gedruckt, ward aber von dem Mecklenburger, Janus Henrich v. Schröter, bei seiner Arbeit zum Grunde gelegt: de origine, geneagraphia, progressu, aucta familia, gubernatione, vita et rebus gestis illustrissimorum principum Hassiae Landgraviorum, ex variis Castritii, Darmstadini, fragmentis in unum collecti, a multis, quibus scatebant, mendis, secundum sanam praecipuorum Historicorum opinionem fideliter emendati etc. welche Schröterschе Schrift von Westphalen in den Monum. rer. germ. Tom. 2, p. 410 sqq. abdrucken ließ (ist nicht bedeutend).

Wilh. Scheffer, genannt Dilich (Geograph u. Historicus des Landgrafen Moritz), hessische Chronica,

2 Theile. Kassel, 1605. 4. (N. Ausg. 1606. 1608 u. 1617) — ist in Topographie u. Geschichte getheilt, wovon der zweite Theil zu gebrauchen ist, mit vielen Abbildungen von Städten und Regenten. vgl. Wenck, S. XXVII ff.

Wilh. Buch, hessische Genealogia u. Geburts-Linea, sambt etlichen Geschichten, welche sich bey Ihnen, den Fürsten zu Hessen zugetragen haben, de anno nativitatis Christi 383, usque ad hodierna saecula (gehet bis 1625 — und existirt blos in Handschriften — vgl. Wenck, S. XXXI ff.)

J. Mylius v. Biedenkopf, hessischer Stammbaum, oder Herkommen, Geschlechts- u. Geburtsregister deren Fürsten u. Landgrafen zu Hessen. Gieß. 1618. 4.

Magnus Hesenthaler, Entwerfung der Herkunft, Standes, Ursprungs beider durchl. Häuser Wirtemberg u. Hessen. Stuttg. 1675. Fol.

J. Just Winckelmann, gründliche u. wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, samt deren einverleibten Graf- u. Herrschaften, mit denen benachbarten Landschaften. Aus den glaubwürdigsten Documenten und Scribenten verfasset. 5 Theile. Bremen, 169 . Fol. Der sechste Theil, von Bernhard in Hanau, Kassel, 1754. (Er benutzte archivarische Quellen — Wenck, S. XXXV ff.)

Chph. Fr. Ayermann, Einleitung zur hessischen Historie der ältern u. mittl. Zeiten. Frkf. u. Lpz. 1732. 8. (akadem. Compendium, in welchem die ältere Geschichte behandelt wird; fleißig geschrieben, aber veralteter Styl.)

J. Jac. Schatz, kurzer Abriß der sächsischen, thüringischen u. hessischen Historie, von ihrem ersten Anfange an bis auf gegenwärtige Zeit. Jena, 1734. 8. (bloß Umriß und unbedeutend.)

Io. Adolph. Hartmann, Historia hassiaca, Tom 3. Marb. 1741—46. 8. (für sein Auditorium zunächst

geschrieben; doch reichhaltiger, als ein bloßes Compendium. Er konnte keine Archive benutzen, sammelte aber fleißig aus den gedruckten Quellen.)

J. Paul Reinhard, Entwurf einer Historie von Hessen. Erlang. 1753. 8. (in der bekannten unvollkommenen Manier s. histor. Compendien — mit geneal. Tabellen.)

J. Mart. Wenck (Vater des folgenden), Geschichte der Hessen, von ihrem ersten Ursprunge an bis auf gegenwärtige Zeiten. Frkf. und Lpzg. 1762. 8. (der Verf. wollte ein vollständiges Compendium liefern. Es erschien blos der erste Theil, welcher bis zum Jahre 1247 geht. Die Fortsetzung hatte er bereits durch Schulprogramme verbreitet.)

Ant. Mor. Mallet, Histoire de Hesse. Copenhagen 1760. 8. (ins Teutsche übersetzt. Kopenhagen u. Leipzig 1767. 8.)

Geo. Fr. Teuthorn (Hofrath), ausführliche Geschichte der Hessen von ihrem ersten Ursprunge an bis auf gegenwärtige Zeiten, 11 Bände. Berleburg, 1770 ff. 8. (fleißig — aber weitschweifig und schlechter Styl.)

Geo. Fr. Götz, Entwurf einer Geschichte des hochfürstl. Hauses Hessen. Erlangen, 1784. 8. (Der Verf. war Erzieher der Hessen-Casselschen Prinzessinnen und hätte, als solcher, bei dieser Umarbeitung und Fortsetzung des oben genannten Reinhardschen Werkes mehr leisten können.)

Helfrich Bernh. Wenck (Darmstädtischer Consistorialrath, Director des Pädagog., Historiograph und Hofbibliothekar), hessische Landesgeschichte, mit einem Urkundenbuche und geographischen Charten. Erster Theil. Darmstadt und Gießen, 1783. 4. (über die Urkunden der hessischen Geschichte, und Geschichte der Grafschaft Katzenellenbogen ꝛc. mit kritischer Umsicht und gewissenhaftem Fleiße, bei Be-

nutzung der Archive geschrieben.) 2ter Theil (in 2 Abtheil.) 3ter Theil (blos die erste Abtheil.) Das Werk sollte (mit Einschluß der nicht erschienenen zweiten Abtheilung des dritten Theiles) die allgemeine hessische Geschichte bis auf den Zeitpunct fortführen, wo Hessen und Thüringen verbunden wurden. — Das Werk umschließt blos die alte hessische Geschichte; die Kritik des Verfs. hat aber dasselbe für die ganze teutsche Geschichte der mittlern Zeiten sehr wichtig gemacht. Höchst schätzbar sind die vielen abgedruckten Urkunden.) — Geschichte der Dynasten von Eppenstein, in drei Einladungsschriften. Darmst. 1776. 4.

Mich. Conr. Curtius, Geschichte und Statistik von Hessen. Marburg, 1793. 8. (beide Wissenschaften werden nicht combinirt, sondern getrennt vorgetragen. Die Statistik ist, aus Mangel an officiellen Nachrichten, sehr dürftig. — Das Werk ist Compendium, kurz und gründlich; der Styl veraltet. Die Gründlichkeit desselben, die zweckmäßige Auswahl der wichtigsten Begebenheiten, die Pünctlichkeit der Angaben, die wörtliche Aufnahme vieler Hauptstellen unter den Text u. s. w. wurden sehr gelobt in der N. allg. t. Bibl. 27 B. S. 523 ff.)

C. Dan. Wigand, kleine hessische Chronik, 3 Theile. Kassel, 1792 ff. 8.

Kurze Umrisse der hessischen Geschichte:

Mich. Conr. Curtius, die Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstlichen und altfürstlichen Häuser in Teutschland, S. 373 ff. (Nach dem Plane dieser Skizze ward das oben angeführte Compendium im Ganzen bearbeitet.)

Gtlo. Aug. Tittel, Teutschland u. die besondern teutschen Staaten, in Tabellen, S. 123 ff.

J. Geo. Aug. Galletti, Lehrbuch der teutschen Staatengeschichte, (2te Aufl.) S. 96 ff.)

Geschichte der Plessischen Dynastie:

Io Lezner, Sammbuch der Herren von Schwanringen u. Edlen zu Plesse. Mühlh. 1587. 4.

Joach. Meier, origines et antiquitates Plessenses; d. i. Plessischer Ursprung u. Denkwürdigkeiten. Lpz. 1713. 4.

Vermischte Schriften zur hessischen Geschichte:

J. Fr Conr. Retter, hessische Nachrichten, darinnen allerhand zur Historie und Literatur von Hessen und der Nachbarschaft gehörige Anmerkungen, Urkunden u. Untersuchungen mitgetheilt werden. 3 Thle. Frkf. a. M. 1738—43. 8. (minder wichtig, als die folgenden Sammlungen.)

Henr Christ. Liber Baro de Senkenberg, hat in s. selectis iuris et historiarum vom dritten Theile an eine Bibliotheca hassiaca, in welcher er viele ungedruckte u. gedruckte Schriftsteller über Hessen aufführt; z. B. im dritten Theile, S. 301 ff. eine teutsch geschriebene thüringische u. hessische Chronik von 477—1479; im fünften Theile, S. 385 ff. Rohe's hessische Chronik, aus dem Mspte herausgegeben.

Io. Phil. Kuchenbecker, Analecta hassiaca, partim ex Msptis eruta, partim typis iam excusa sed rarius obvia, collegit, observationes praevias et indices necessarios adiecit. Collect. I—XII. (m. Kupf.) Marb. 1728 sqq 8. (enthält sehr schätzbare Beiträge zur hessischen Geschichte; z. B. im ersten Theile: Congeries etlicher Geschichten ꝛc. No. 1. — Diplomatarium miscellum hassiacum, N 6. — Spicilegium observationum ad Diplomatarium, N 10. — Im zweiten Theile: Wettermanns (Frehers) historischer Bericht von der Wetterau (gegen Dilich, der die hessischen Rechte zu weit ausdehnen wollte), N. 5 — Im dritten Theile: Excerpta Chronici Riedeseliani hassiaci, ex Msptis nunc pri-

mum edita, N. 1. — Im vierten Theile: Lezners historische Beschreibung des Klosters zu Hayna, N. 2, und N. 3 Diplome dazu. — Im achten Theile: Estor, von den verschiedenen Ausgaben des Dilichs hessischer Chronik, N. 2. — Bierling, de familia comitum Holsato-Schaumburgicorum extincta, N. 5. — Im neunten Theile: Conradi Marburgici S. Elisabetha Thuringiae Landgravia, N. 3. — Codicillus diplomatum ineditorum res hassiacas saec. XIII–XV illustrantium, N. 4. —)

Fr. Chph. Schmincke, Monimenta hassiaca, darinnen verschiedene zur hessischen Geschichte u. Rechtsgelahrtheit dienende Nachrichten u. Abhandlungen an das Licht gestellet werden. 4 Thle. Kassel, 1747 ff. 8. (Zu den wichtigern Abhandlungen dieser Sammlung gehören im ersten und zweiten Theile: Verbesserungen u. Zusätze zu Gerstenbergers thüringischen u. hessischen Chronik, N. 3 — im zweiten Theile: die erste hessische Kirchenordnung vom J. 1527, N. 3. — im dritten Theile, N. 1, über die hessische Erbverbrüderung mit Brandenburg u. Sachsen.)

K. W. Ledderhose, kleine Schriften. 4 Theile. Marburg, 1786 ff. 8.

K. W. G. Justi u. J. Mich. Hartmann, hessische Denkwürdigkeiten. 2 Thle. Marb. 1799 ff. 8.

Zur Topographie, Geographie und Statistik in Beziehung auf Geschichte:

(Winkelmanns Beschreibung von Hessen u. Hersfeld ist bereits angeführt.)

Regnerus Engelhard, Erdbeschreibung der hessischen Lande, Casselschen Antheils, 2 Theile. Hannover, 1778. 8.

J. Ch. Martin, topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen. Göttingen, 1788. 8.

Länder des fürstlichen Hauses Hessen — in Norrmanns geograph. u. hist. Handb. der Länder- Völker-

u. Staatenkunde, 1sten Bandes 4te Abtheilung, S. 1972 — 2111.

J. A. Krauß kopf, Geographie u. Statistik der Hessen-Kasselschen Länder. Marb. 1794. 8.

J. K. Bundschuh, Hessen, nach seinen neuesten physischen, gewerblichen, wissenschaftlichen, politischen u. örtlichen Verhältnissen. Lemgo, 1803. 8. — Nachtrag dazu, ebdas. 1804. 8.

W. Butté, Statistisch- politisch- u. kosmopolitische Blicke in die Hessen-Darmstädtischen Lande. Gießen u. Darmstadt, 1804. 8.

(Die hessisch-darmstädtischen Staatskalender gehören hieher.)

I. Geo. Estor, origines iuris publici hassiaci, monimentis ineditis illustratae. Ienae, 1738 4. — Edit. 2da, Frcof. 1752. 8 (Auch mit dem Titel: electa iuris publici hassiaci.) — Ed. 3tia, aucta et emendata, ibid 1779. 8. (enthält im ersten Buche viele Beiträge zur mittl. Geographie u. Geschichte über die hessischen Gauen.) — Elementa iuris publici hassiaci hodierni. Edit. 2da, Frcof. 1752. 8. — De comitiis et ordinibus Hassiae. Editio 2da, ibid. 1752. 8.

C. W Ledderhose, iurium Hassiae principum in Abbatiam Hersfeldensem, brevis assertio. Marburgi, 1786. 4.

J. Phil. Kuchenbecker, von den hessischen Erbhofämtern. Marb. 1744. 4.

K. Phil. Kopp, ausführliche Nachricht von der ältern u. neuern Verfassung der geistlichen u. Civilgerichte in den fürstlich hessenkasselschen Landen, 2 Theile. Kassel, 1769. 4. (Der erste Theil ist historisch.)

Karl Fr. Lubert Haas, Versuch einer hessischen Kirchengeschichte der alten u. mittlern Zeiten bis gegen

den Anfang des 16ten Jahrhunderts. Marburg, 1782. 8.

Georg. Liebknecht, de evangelicae veritatis ante Reformationem praesertim saeculo XV in Hassia confessoribus. Giessae, 1728. 4.

Erste Periode.

Die Geschichte Hessens seit 1247 bis zur Theilung des landes im Jahre 1567;

ein Zeitraum von 320 Jahren.

5.

Heinrich 1 (von Brabant) † 1308.

Heinrich 1 war drei Jahre alt, als nach dem Tode des Landgrafen Heinrichs Raspe Thüringen und Hessen erledigt wurden. Thüringen war, als Landgrafschaft, ein teutsches Reichslehen; Hessen hingegen Allodialbesitzung. Thüringen fiel, nach der Anwartschaft, welche Kaiser Friedrich 2 dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen (wegen seiner Mutter Jutta *), Schwester des Landgrafen Ludwigs 4) darauf gegeben hatte, an Meißen; auch erkannten ihn die thüringischen Vasallen in dem von ihnen unterzeichneten Unterwerfungsvertrage zu Weißenfels (1249) als ihren Regenten an. Dagegen nahm Ludwigs 4 Tochter, die Herzogin Sophia von Brabant, die in Thüringen liegenden Allodia für ihren Sohn, Heinrich, in Anspruch, nachdem sie sich bereits in den Besitz von Hessen (Kassel, Marburg ꝛc.) gesetzt hatte. Die Mißverständnisse über die in Thüringen liegenden

---

*) in der kaiserlichen Belehnungsurkunde hieß es ausdrücklich: „cum de Hermanni primogenita sis genitus.“ —

Allodia wurden zwar Anfangs (im Jahre 1250) durch einen Vergleich beigelegt, in welchem Heinrich der Erlauchte, bei der Rückkehr der Sophia nach Brabant, (nach ihres Gemahls Tode) Hessen und die Wartburg auf 10 Jahre, als Vormund des jungen Heinrichs von Brabant, zur Administration übernahm. Als aber Sophia ihre Ansprüche auf die thüringischen Allodia erneuerte, und von ihrem Schwiegersohne, dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, der sich der hessischen Länder an der Werra bemächtigt hatte, unterstützt wurde; so brach im Jahre 1256 ein Krieg zwischen den Häusern Meißen und Brabant aus, unter welchem nicht nur Thüringen, sondern auch Meißen litt, als der Herzog Albrecht, in Verbindung mit dem Grafen Heinrich von Anhalt, im Jahre 1263 in dieses Land vordrang. Doch beide wurden (27 Octob. 1263) in der Schlacht zwischen Halle und Wettin, von Heinrichs des Erlauchten Söhnen, Albrecht und Diezmann, und dem thüringischen Ritter Rudolph von Vargula, welchen Albrechts Betragen in Thüringen erbittert hatte, geschlagen und gefangen genommen, worauf im Jahre 1265 der Friede zwischen Meißen und Brabant auf die Bedingung zu Stande kam, daß Sophia und ihr Sohn Heinrich auf Thüringen und die thüringischen Allodia verzichteten, Hessen aber behielten, und die von Albrecht von Braunschweig an sich gebrachte Landschaft an der Werra *) (Allendorf, Witzenhausen, Eschwege, Fürstenstein, Sontra, Wanfried, Ziegenberg und Arnstein) wieder mit Hessen vereinigten. Gegen diese Abtretung ward der Herzog Albrecht, dem blos Münden von der hessischen Occupation blieb, der Gefangenschaft entlassen.

---

*) I. Geo. Estor, de ditione Hassiaca ad Vierram. Marb. 1770. 4. — I. Adolph. Hartmann, de comitatu Werrano. Marb. 1742. 4. — Wencks hessische Gesch. Th. 2, S. 473 ff. — Vgl. Th. 1, S. 339 ff.

Heinrich von Brabant hatte schon früher, wegen seiner Abstammung von den Landgrafen in Thüringen, den landgräflichen Titel angenommen; erst aber am 11 Mai 1292 erhob der teutsche König Adolph von Nassau Eschwege, welches, wie das übrige Hessen, Allodium war, und das teutsche Reichsschloß Bomeneburg [1]), zu einem lehnbaren Reichsfürstenthume [2]), und Heinrichen und dessen Nachfolger zu

---

1) Bomeneburg erscheint in einem kaiserlichen Decret vom Jahre 1188 als eine kaiserliche Burg (das Decret hat Estor in den electis etc. p. 128 sqq.)

2) Das Diplom hat Estor in den electis iuris publici Hassiaci, p. 127 sqq. „Licet regalis munificentia erga suos fideles quoslibet sue liberalitatis debeat radios demonstrare; tamen illis, quos fides purior clariorque devotio reddunt magis placidos et acceptos et praesertim eis, qui in dirigendis reipublice negociis nobis poterunt salubriter famulari, debet non immerito uberior gracia et fauor sincerior impertiri. Considerantes itaque presignis et illustris Henrici Lantgravii Hassie meritis glorioſis, quibus erga nos et imperium multifariam noscitur enitere eidem Henrico, principi nostro et imperii Karissimo, ac heredibus ipsius in perpetuum castrum Bomeneburg, ad nos spectans et imperium, et opidum Eschenwege, quod idem Lantgravius cum pertinenciis et iuribus suis ad se titulo proprietatis pertinens ut dicebat in nostris manibus libere resignavit cum omnibus iuribus et pertinenciis eorum possessionibus vel quasi, sine sint in agris cultis vel non cultis, nemoribus, campis, pascuis, vineis, pratis, piscinis aquis, aquarumve decursibus et generaliter aliis, quocunque nomine censeantur, concessimus et contulimus, concedimus et conferimus per presentes, ut ab ipso Lantgravio et heredibus suis iugiter teneantur et possideantur, a nobis, nec non successoribus nostris in regno Romanorum et a sacro

teutschen Reichsfürsten, welches durch die churfürstlichen Willebriefe bestätigt wurde *).

Nach dem Tode seines Stiefbruders Heinrichs 3, Herzogs von Brabant (1260), führte Heinrich 1 die Vormundschaft über dessen Kinder. Er verzichtete aber im Jahre 1279 zu Gunsten seines Brudersohnes, des Herzogs Johann, auf die von seinem Vater herrührenden brabantischen Allodialgüter. — Dagegen erkaufte er (ums Jahr 1271) Gießen von dem Pfalzgrafen von Tübingen, und Grebenstein (1280) von dem Grafen von Eberstein. Er vergrößerte die Stadt Kassel, die er zu seiner Residenz wählte, und bauete das dasige Schloß; auch zerstörte er 18 Schlösser in seinem Lande, deren Besitzer sich Räubereien erlaubt hatten.

Er hatte von seiner ersten Gemahlin, Adelheid von Braunschweig, zwei Söhne: Heinrich und Otto; und zwei von seiner zweiten Gemahlin, der Mathilde von Cleve, Johann und Ludwig. Des Vaters Absicht war, seine Länder unter diese seine Söhne zu vertheilen; ein Plan, dem sein ältester Sohn Heinrich dadurch zuvorzukommen suchte, daß er sich mit den Waffen in der Hand eines bedeutenden Theiles des hessischen Landes bemächtigte. Der teutsche König Adolph vermittelte darauf zwischen Vater und Sohn (1296) einen Vergleich, und die Theilung unterblieb bis zum Tode

---

imperio in feudum nomine principatus. Quodque idem Lantgravius et sui heredes specialiter ratione predictarum possessionum et bonorum pro principibus habeantur et radeant nitoribus, gaudeantque suffragiis honoribus ac privilegiis principatus.“ — vgl. Curtius, von der fürstl. u. landgräfl. Würde der hessischen Regenten vor den Zeiten Kaiser Adolph u. Karl 4, in s. histor. u. polit. Abhandl. S. 30 ff.

*) Von den literis consensus der Churfürsten hat Estor den mainzischen, S. 132 ff., beigebracht.

des ältesten Sohnes (1298), worauf der Vater sein Theilungsproject erneuerte, welches aber Otto nicht eingehen wollte, und deshalb zu seinem Schwager, dem Grafen Otto von Ziegenhayn, flüchtete. Auf die falsche Nachricht von seines Vaters Tode nahm er Niederhessen ein, und ließ sich huldigen; allein der Vater nöthigte den Grafen von Ziegenhayn, die Parthie seines Sohnes zu verlassen. Otto nahm nun die Theilung an, in welcher er Oberhessen, und Johann Niederhessen erhielt. Otto ward zugleich Mitregent des Vaters. (Ludwig, der jüngste Sohn, ward in der Folge Bischoff von Münster.) Heinrich 1 starb 1308.

6.

Otto (in Oberhessen) † 1328. — Johann (in Niederhessen) † 1311. — Heinrich 2 (der Eiserne) Otto's Sohn, † 1376.

Nach Heinrichs 1 Tode regierte Otto in Marburg, und Johann in Kassel. Da aber der letztere bereits im Jahre 1311 ohne Erben starb; so vereinigte Otto die gesammten hessischen Länder unter seiner Regierung. Einige kleine Fehden mit Mainz und Fulda abgerechnet, war seine Regierung friedlich. Ueberzeugt von den Nachtheilen der Ländertheilungen, erhielt sein ältester Sohn, Heinrich (der Eiserne), die gesammten Länder, bis auf Grebenstein, welches Ludwig, der zweite Sohn, und Nordecken, welches Herrmann, der vierte Sohn, erhielt. Der dritte Sohn, Otto, wählte den geistlichen Stand, und starb als Erzbischoff von Magdeburg.

Heinrich der Eiserne, der seinem Vater im J. 1328 folgte, bestand mehrere Fehden mit Mainz und mit den Grafen von Nassau und Ziegenhayn; auch bekämpfte er, in Verbindung mit Meißen und Mainz, die räuberischen Herren von Treffurt, deren bisherige Besitzungen (1329) in eine Ganerbschaft verwan-

delt wurden [1]). Durch Kauf erwarb er (1246) die Herrschaft Spangenberg, das Schloß Königsberg (1350) vom Grafen von Solms, einen Theil der Herrschaft Itter (1357), Beilstein an der Werra (1372), und einen Theil von Schmalkalden [2]) (1360).

Frühzeitig (1340) nahm Heinrich 2 seinen Sohn Otto (der von einer ungegründeten Sage [3]) den Beinamen der Schütz führt) zum Mitregenten an. Als aber dieser 1366 starb; so ernannte er den Sohn seines verstorbenen Bruders Ludwigs, Hermann 1, zum Mitregenten und Nachfolger, um die Absichten des Herzogs Otto von Braunschweig, seines Enkels von seiner Tochter Elisabeth, der sich des Landgrafen Unwillen zugezogen hatte [4]), auf die Successsion in Hessen zu vereiteln. Doch Otto suchte sich durch seine Verbindung mit der Stern-

---

1) Vergl. Th. 1, S. 347.

2) Schmalkalden kauften Heinrich 2 und Elisabeth, die Wittwe des Grafen Johanns von Henneberg, für 4,300 Goldgulden gemeinschaftlich. Vgl. Spangenbergs henneberg. Chronik, 5s Buch, 13s Kap. S. 262.

3) Die Sage ist: Otto sey Anfangs dem geistlichen Stande bestimmt, und auf die Universität Paris geschickt worden. Diese habe er heimlich verlassen, und sich incognito (ums Jahr 1340) an den Hof des Grafen Adolphs von Cleve begeben, wo er sehr gefallen habe, und zum Hauptmanne der Cleviſchen Bogenschützen ernannt worden sey. Darüber sey sein älterer Bruder (den aber die Geschichte nicht kennt) gestorben, und der Kummer des Vaters über Otto's Abwesenheit vermehrt worden. Endlich habe ein, nach Aachen wallfahrender, hessischer Edelmann v. Homburg den Prinzen erkannt, worauf er sich mit Adolphs von Cleve Tochter, Elisabeth, vermählt habe, und zu seinem Vater zurückgekehrt sey. So erzählt es Erich im 6ten Buche der Jülichschen Chronik.

4) vgl. Th. 1, S. 349 f.

gesellschaft, an welcher viele hessische Edelleute Antheil nahmen, in Hessen zu behaupten; aber die Städte standen auf Heinrichs und Herrmanns Seite. Zugleich schlossen Heinrich und Herrmann (1373) mit dem Hause Meißen eine Erbverbrüderung [1]), nach welcher Hessen in den gegenwärtigen und künftigen meißnischen Ländern, und Meißen in den gegenwärtigen und künftigen hessischen Ländern, nach dem Erlöschen des Mannsstammes, succediren sollte. Diese Verbindung erhielt von Karl 4 die kaiserliche Bestätigung, in welcher ganz Hessen, von dem bisher noch vieles Allodium gewesen war, dem Kaiser und Reich zu Lehn übertragen und das ganze Land zur Landgrafschaft erhoben wurde [2]). Der Herzog Otto von Braunschweig begab sich in dem mit Hessen (1375) geschlossenen Frieden seiner Ansprüche auf Hessen.

Während Heinrichs 2 Regierung wurden einige Hofämter in hessischen Familien erblich; das Erbmarschallamt in der Familie von Eisenbach (späterhin in der Familie von Riedesel), das Erbkämmereramt in der Familie von Berlepsch, und das Erbschenkenamt in der Familie von Schweinsberg.

7.

Hermann 1

† 1413.

Hermann 1 (der Gelehrte), der in seiner Jugend wenige Aussichten zur Regierung hatte, ward dem geistlichen Stande bestimmt, und studirte zu Paris und Prag; auch war ihm Anfangs sein Oheim, Heinrich der Eiserne, wenig geneigt. Demungeachtet bestimmte er ihn, nach dem Tode seines Sohnes, Otto's des Schützen, zum Nachfolger. Schon bei Heinrichs Leben war ihm der hessische Adel abgeneigt, ob ihm gleich die Städte und das Volk anhingen. Mehrere Conföderationen, ähn-

1) vgl. Th. 1, S. 350.

2) Moser, teutsches Staatsrecht, Th. 17, S. 24.

lich der Sterngesellschaft, beunruhigten die Zeit seiner Regierung; so die Hörnergesellschaft [1]) an der Lahn, deren Mitglieder späterhin (1379) sich zum Theile an die von westphälischen Rittern gestiftete Falknergesellschaft, und an den in der Wetterau gebildeten Löwenbund anschlossen. Dazu kam die aus Westphalen und Hessen entstandene Fleglergesellschaft [2]), welche aber (1395) unterdrückt wurde. Außer diesen innern Unruhen ward Hermann auch in auswärtige Kämpfe verwickelt. Denn als er, bei der zwischen Ludwig von Meißen und Adolph von Nassau streitigen mainzischen Bischoffswahl, den erstern unterstützte, ward Hessen von dem letztern mit dem Interdicte belegt, und, nach Ludwigs Tode, von Adolph, in Verbindung mit dem Herzoge Otto von Braunschweig und dem Landgrafen Balthasar von Thüringen mit Krieg überzogen, in welchem selbst Kassel (1385) belagert wurde. Die Landgräfin Margaretha, die zu Balthasar ins Lager ging, bewirkte endlich einen Vergleich, in welchem Hermann 20,000 fl. an Mainz zu zahlen versprach, und dafür mehrere Städte verpfändete. Doch bald ward der Kampf erneuert, und die Städte Eschwege und Sontra blieben seit 1387 auf längere Zeit in den Händen des Landgrafen von Thüringen. Eben so veranlaßte die Ermordung des um die römische Königswürde sich bewerbenden Herzogs Friedrichs von Braunschweig auf hessischem Gebiete den Landgrafen Hermann, die Urheber dieser That, den Grafen von Waldeck und den Churfürsten von Mainz zu bekriegen, bis (1403) der König Ruprecht den Frieden vermittelte.

Durch Kauf verband Hermann (1385) die Hälfte der Herrschaft Lisberg, und (1389) die Herrschaft Wolkersdorf mit seinen Besitzungen. Er starb 1413.

---

1) Gerstenbergers Chronik in Schmincke's Monim. hass. T. 2, p. 697 sqq. — Weber, de societate leonum.

2) vgl. Th. 1, S. 355.

Seine drei ältesten Söhne, Friedrich, Heinrich und Hermann, waren vor ihm gestorben; ihm folgte der vierte Ludwig.

8.
Ludwig I
† 1458.

Ludwig (der Friedfertige) stand während seiner Minderjährigkeit unter der Vormundschaft seines Schwagers, des Herzogs Heinrichs von Braunschweig.

Da Hessen in kirchlichen Angelegenheiten dem Stuhle von Mainz untergeordnet war; so hatte derselbe auch öfters weltliche Dinge entscheiden wollen, worüber Hessen und Mainz in ununterbrochenen Streitigkeiten lebten, bis endlich Mainz in einem Vertrage vom Jahre 1423 sich aller Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten hessischer Unterthanen begab. — Im Jahre 1427 unterstützte Ludwig den Abt Johann von Fulda gegen Mainz, und erhielt von dem Abte (1430) für den geleisteten Beistand, die Anwartschaft auf die Fuldaischen Lehen der Grafen von Ziegenhayn *). — Minder glücklich war Ludwigs Antheil an den Feldzügen gegen die Hussiten in den Jahren 1420. 1422 und 1431.

Während seiner Regierung erlosch (1430) mit dem Herzoge Philipp der Mannsstamm des brabantischen Hauses, auf dessen Länder bereits Heinrich der Eiserne (1355) nach dem Abgange der ältern Linie des Hauses Brabant gerechte Ansprüche gehabt hatte. Ludwig hatte auch die Absicht, Brabant in Besitz zu nehmen; er kehrte aber von Aachen, bis wohin er gekommen war, zurück, als er daselbst erfuhr, daß der mächtige Herzog Philipp (der Gute) von Burgund sich in den Besitz des erledigten Brabants gesetzt hatte. Dagegen fielen, mit dem Erlöschen des gräflichen Hauses Ziegen-

*) Schannat, Hist. Fuldensis, p. 236 sqq. u. Codex probat. fuld. p. 206.

hayn, die Grafschaften Ziegenhayn und Nidda als erledigte Lehen (1450) an ihn [1]), ob er gleich der Gräfin von Hohenlohe, einer gebohrnen Gräfin von Ziegenhayn, als Allodialerbin, für ihre Ansprüche ein Aversionalquantum bezahlen mußte.

Im Jahre 1457 ward Churbrandenburg in die sächsisch-hessische Erbeinigung und Erbverbrüderung aufgenommen [2]).

Der Landgraf Ludwig starb 1458. — Von seinen vier Söhnen theilten die beiden ältesten, Ludwig und Heinrich, die Länder; der dritte, Hermann, starb (1508) als Churfürst von Kölln, und der vierte, Friedrich, unvermählt.

9.

Ludwig 2 (in Niederhessen) † 1471. — Sein Bruder: Heinrich 3 (in Oberhessen) † 1483. — Ludwigs Söhne: Wilhelm 1 (bis 1493) und Wilhelm 2 († 1509). — Heinrichs 3 Sohn: Wilhelm 3 († 1500).

Nach Ludwigs 1 Tode übernahm zwar sein ältester Sohn, Ludwig 2, allein die Regierung; er ward aber von seinem Bruder Heinrich zu einer Theilung auf vier Jahre genöthigt, in welcher Ludwig Niederhessen und Ziegenhayn, und Heinrich Oberhessen und Nidda erhielt. Nach Verlauf der vier Jahre begann ein mehrjähriger Krieg zwischen beiden Brüdern, weil Heinrich bei der Theilung zu wenig erhalten zu haben vermeinte. Beide Brüder hatten auswärtige Bundesgenossen, mit deren Hülfe sie ihre beiderseitigen Länder verwüsteten, bis sie im Jahre 1469 zu einem, von der Ritterschaft und den Landständen eingeleiteten,

---

1) Ludwig hatte den Grafen 34,700 fl. geliehen, wogegen ihm beide Grafschaften zur Lehen aufgetragen und die Erbfolge versprochen wurde. Estor, Origines iuris publ. hassiaci, p. 169 u. 670.

2) Müller, sächsische Annalen, beim Jahre 1457.

Vergleiche [1]) sich vereinigten, in welchem Ziegenhayn mit Oberhessen verbunden wurde.

Nach Ludwigs 2 Tode (1471) sollten dessen hinterlassene Söhne, Wilhelm 1 u. Wilhelm 2, unter der Vormundschaft, und das Land unter der Regentschaft der verwittw. Landgräfin Mathilde stehen; allein ihr Oheim Heinrich übernahm beide, bis Wilhelm 1, nach Heinrichs 3 Tode (1483), die Regierung in Niederhessen antrat, und seinem Bruder Wilhelm 2, welcher eine Theilung der Länder verlangte, im Jahre 1485 blos Gudensberg mit einigen Aemtern [2]) abtrat, zu welchen in dem Hauptvergleiche [3]) vom Jahre 1487 noch Spangenberg, Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Sontra und der hessische Antheil an Schmalkalden kamen. Im Jahre 1491 unternahm Wilhelm 1 eine Wallfahrt nach Palästina; er fiel aber nach seiner Rückkehr (1492) in eine Gemüthskrankheit, so daß er seinem Bruder Wilhelm 2, für ein geringes Aversionalquantum [4]), eine jährl. Pension, gewisse Auszüge und für den

---

1) Estor, origines iuris publ. hassiaci, p. 168.

2) Rohe, hessische Chronik, in Senkenbergii select. Iur. et Histor. T. 5, p. 471 sqq.

3) Kopp, Beiträge zur Erläut. der hessischen Geschichte, in den hessischen Beiträgen, St. 8, S. 625 ff.

4) Rohe, hessische Chronik (in Senkenbergii sel. Iuris et Histor. T. 5, p. 474 sqq.) »1491 im Ostern zog er aus, im Jahr darnach kam er wieder zu Land — darnach ward er kranck in haupt, daß er fantasirt, vielleicht der Unruh halben und ander arbeit, die Er erlitten hatte, uff der Meerfarth, und auch ander zufällig Unglück, das ihn traff; auch meinten eins Theils, es were ihm von thörechten Weibern gegeben zu essen, Sie lieb zu haben.« — »1493 da übergab Landgraf Wilhelm der ältere dem jungen Landgraf Wilhelmen seinem Bruder Land und Leut und die Regierung, um eine Summe nit fast viel, und ein järlich Pension — und er behielt ihm vor

Besitz des Schlosses und der Stadt Spangenberg, wo er wohnte, die gesammten Länder und die Regierung derselben überließ.

Heinrich 3, Regent in Oberhessen, lebte, außer dem Kriege, den er mit seinem Bruder führte und bei dessen Beendigung er Ziegenhayn gewann, mit seinen Nachbarn in beständigen Fehden, besonders als sein Bruder Hermann vom Köllnischen Domcapitel, welches den Churfürsten Rupert abgesetzt hatte, zum Administrator des Erzstifts erwählt worden war [1]). — Eine bedeutende Erwerbung machte Heinrich 3 durch seine Vermählung mit der Gräfin Anna von Katzenellenbogen, der Tochter Philipps des ältern von Katzenellenbogen, welche ihm, doch mit Widerspruch des Badenschen Hauses [2]), das Erbfolgerecht in Katzenellenbogen zubrachte. Schon bei dem Leben seines Schwiegervaters erhielt Heinrich 3 die Belehnung, und nach dessen Tode nahm er (1479) die Grafschaft in Besitz. — Heinrich 3 starb 1483. Ihm folgte sein Sohn: Wilhelm 3, welchem, aller Widersprüche ungeachtet, auf dem Reichstage zu Worms 1495 Katzenellenbogen zugesprochen

---

zu seiner Behausung und Heim Spangenberg Stadt und Schloß, mit dem Gericht und etlichen Auszügen.«

1) Nach Ruperts Tode (1480) folgte ihm Hermann in der erzbischöflichen Würde.

2) Graf Philipp der ältere von Katzenellenbogen hatte einen Sohn, Philipp den jüngern, der im Jahre 1484 vor dem Vater starb. Philipps des jüngern Tochter, Ottilia, vermählte sich mit dem Markgrafen Christoph von Baden; daher die Badenschen Ansprüche auf Katzenellenbogen (vgl. S. 92 f.) Für dieselben erhielt das Haus Baden eine Aversionalsumme, und späterhin das Haus Nassau für seine Ansprüche den vierten Theil von Diez. Die ältere Geschichte von Katzenellenbogen s. bei Wenck, Th. 1, S. 1 ff., der erst Licht in dieselbe brachte, und ganz kurz bei Curtius, S. 139 ff.

wurde. Nach einem, im Jahre 1487 zwischen Wilhelm 2 v. Niederhessen und Wilhelm 3 v. Oberhessen abgeschlossenen und im Jahre 1495 erneuerten und auf Katzenellenbogen ausgedehnten Tractate, folgte, bei Wilhelms 3 Tode (der nach einem unglücklichen Sturze mit dem Pferde erfolgte), Wilhelm 2 im Jahre 1500 in dem Besitze der Länder der Linie von Oberhessen, mit Einschluß von Katzenellenbogen und Diez, so daß Wilhelm 2 die gesammten hessischen Länder wieder vereinigte, und bei seinem Tode (1509) auf seinen Sohn Philipp (den Großmüthigen) vererbte.

10.

Philipp der Großmüthige († 1567).

Wilhelm 2 hatte in seinem Testamente verordnet, daß für den fünfjährigen Philipp der Graf Philipp von Waldeck, Philipp von Mannsbach und D. Roland, mit der verwittweten Landgräfin Anna, die vormundschaftliche Regierung führen sollten; allein die Landstände bemächtigten sich derselben, und Ludwig von Boineburg trat, mit dem Titel eines Landhofmeisters, an die Spitze des aus dem Adel gebildeten Landregiments *). Dasselbe vereitelte auch die Bemühungen des noch lebenden gemüthskranken Wilhelms 1, der, auf Veranlassung seiner Gemahlin Anna, die Vormundschaft an sich bringen wollte. Nichts desto weniger ward Hessen durch die Administration des Landregiments beruhigt, so daß der Churfürst von Sachsen, Friedrich, wegen der mit Hessen bestehenden Erbverbrüderung, selbst nach Hessen ging, um für die Person und Länder des jungen Landgrafen zu sorgen. Doch als die Furcht, daß derselbe nach Sachsen geführt werden möchte, einen Aufstand in Kassel veranlaßte; so verließen die Sachsen Hessen, und die verwittwete Landgräfin über-

*) Dilichs hessische Chronik, S. 276 ff.

nahm, in Verbindung mit einem Ausschusse der Landstände, die Regierung (1515). Während dieser Zeit beunruhigte Franz von Sickingen, ein Ritter, der sich gegen das Reichsgesetz des Landfriedens mit Kühnheit auflehnte, Hessen (1516); er verwüstete Katzenellenbogen und belagerte Darmstadt, und nach einem Vergleiche, welchen der Markgraf Philipp von Baden zwischen Hessen und Franz von Sickingen vermittelte, mußte das erstere dem letztern 35,000 fl. bezahlen [1]).

Unter diesen Unruhen war es Wohlthat für das Land, daß der Kaiser Maximilian (1518) den vierzehnjährigen thätigen Philipp für volljährig erklärte. Philipp nahm sogleich (1519) an der Fehde der beiden Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig gegen den Bischoff Johann von Hildesheim Antheil, und half den größten Theil des Hochstifts erobern [2]). Gegen den rauflustigen Franz von Sickingen hatte Philipp sich mit Trier und Pfalz verbunden. Als nun Sickingen (1522) Trier belagerte, und wegen des Landfriedensbruches vom Kaiser geächtet worden war; so eilte Philipp seinen Bundesgenossen zu Hülfe, und 1523 wurden Landstuhl und mehrere Burgen, nach Sickingens tödtlicher Verwundung, erobert [3]).

Eben so kräftig verfuhr Philipp in dem sogenannten Bauernkriege. Er war es, der, als der Bauernaufstand auch im Fuldaischen und an der hessischen Grenze aufwogte, 4000 Bauern bei Hersfeld nöthigte, sich zu entwaffnen, worauf er Fulda eroberte, und es, nach einem mit dem Abte geschlossenen Vertrage, bis zur Restitution der auf 19,000 fl. berechneten Erobe-

---

1) Senkenberg, Select. Iur. et Hist. T. 3, p. 666.

2) Analecta Hass. Coll. I, p. 31.

3) Leodius de gestis Francisci à Sickingen, in Freheri scriptt. rer. T. 3, p. 299 sqq.

rungskosten (bis 1526) behielt [1]). Dann schlug er, in Verbindung mit sächsischen und braunschweigischen Truppen, die thüringischen Bauern, welche die ihnen angebotene Amnestie nicht annahmen, bei Frankenhausen (1526), und endigte in diesen Gegenden den Bauernkrieg durch diese Niederlage.

So nachdrücklich Philipp den Bauernaufstand gedämpft hatte; so leuchtete doch seinem hellen Geiste die Nothwendigkeit der Reformation, deren Stiftung und Verbreitung in die ersten Jahre seiner Regierung fiel, in dem Grade ein, daß er bereits im Jahre 1524 die katholischen Festtage abschaffte, und die Processionen, so wie das Herumtragen der Reliquien verbot. Nach zwei, zu Homburg und Marburg (1526 u. 1527) gehaltenen, Religionsgesprächen, ließ er zu Marburg eine Kirchenversammlung halten, worauf die Reformation in Hessen eingeführt, und eine neue Kirchenordnung bekannt gemacht wurde [2]). Die Klö-

---

1) Freheri scriptt. rer. germ. T. p. 237 sqq. 258 sq. 293. — Sleidani comment. de statu rel. et reip. L. 5. — Der Papst hielt diese Bauern sämmtlich für Lutheraner, und wünschte deshalb dem Landgrafen Glück zu seinem Siege; vgl. Anal. Hass. Coll. 4, p. 415.

2) Schmincke, Monim. Hass. P. 2, p. 588 sqq. enthält sehr zweckmäßige Vorschriften, z. B. »die Bilder in den Kirchen und Straßen sollen nach vorhergegangener Belehrung der Gemeine abgeschafft werden; — auf jeder Pfarrwohnung soll sich an jedem Sonntage die Gemeine versammeln, um mit dem Prediger über religiöse Gegenstände zu sprechen, wobei das weibliche Geschlecht wohl anwesend seyn, aber nicht mitsprechen darf; jede Kirche kann ihre Prediger wählen, und durch die drei Visitatoren, welche das Land bereisen und die Kirchen besuchen, absetzen lassen; das ius canonicum soll auf der Universität Marburg nicht gelesen werden; in allen Dörfern und Städten sollen beson-

ster hörten auf, und aus ehemaligen Klostergütern stiftete Philipp (1527) die Universität Marburg (welche erst im Jahre 1541 vom Kaiser bestätigt [1]) wurde), und vier große Hospitäler zu Hofheim, Haina, Gruna und Merxhausen.

Bei der Gährung, welche damals zwischen beiden kirchlichen Partheien in Teutschland herrschte, trat Philipp (1526) mit dem Churfürsten Johann dem Beständigen von Sachsen zu einem Defensivbündnisse zusammen, dem sich mehrere nordteutsche Fürsten und Reichsstädte anschlossen. Gegen sie existirte wahrscheinlich ein Bündniß der Katholiken, zu Breslau abgeschlossen, an dessen Spitze der König Ferdinand, die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, der Erzbischoff von Salzburg, die Bischöffe von Bamberg und Würzburg, der Herzog Georg von Sachsen und die Herzoge von Bayern standen. Der Landgraf erhielt durch den Rath und Kanzleiverweser des Herzogs Georgs von Sachsen, den D. von Pack, eine Kopie des Tractats, und ohne die Auslieferung des ihm von Pack versprochenen Originals abzuwarten [2]), wollte Philipp (1528) die fränd-

---

dere Knaben- und Mädchenschulen seyn und von Personen ihres Geschlechts unterrichtet werden; den Mönchs- und Nonnenstand darf Niemand mehr wählen; wer das Kloster verläßt, erhält sein Eingebrachtes zurück« u. s. w. — vgl. Anal. Hall. Coll. 8. p. 322 sqq.

1) Marburgische Beitr. Th. 1, S. 1 ff. Th. 4, S. 130 ff. und Karls 5 Privilegium in Lünigs Reichsarchive, part. spec. Cont. 2, p. 773 sqq.

2) Ausführlich hat diese Packische Angelegenheit, nach Spalatin, Hortleder, Seckendorf ꝛc. Heinrich in s. teutschen Reichsgesch. Th. 5, S. 236 ff. Diese ganze Sache ist noch nicht völlig aufgeklärt; wahrscheinlich war sie aber nicht ohne allen Grund, nur wurde sie verrathen, ehe sie zur Reife gekommen war.

kischen Bischöffe angreifen. Da aber von der katholischen Parthei, und namentlich von Philipps Schwiegervater, dem Herzoge Georg von Sachsen, das Breslauer Bündniß für eine Erdichtung erklärt wurde; so ließ Philipp den D. Pack, der zu ihm geflüchtet war, verhaften und verhören. Pack beharrte bei seiner Aussage und ward von Philipp des Landes verwiesen. Demungeachtet legte Philipp nicht eher die Waffen nieder, als bis ihm der Churfürst von Mainz und die Bischöffe von Würzburg und Bamberg 100,000 fl. für die Kriegskosten bezahlt hatten.

Philipp wünschte, um sich gegen die Katholiken zu verstärken, eine Vereinigung zwischen den Anhängern von Luther und Zwingli. Er veranstaltete deshalb (1529) ein Religionsgespräch [1]) zu Marburg, welchem Luther, Melanchthon, Jonas, Zwingli, Oecolampadius, Bucerus, Hedio und Osiander beiwohnten, das aber ohne Erfolg blieb, obgleich Philipp seit dieser Zeit der Lehre Zwingli's vom Abendmahle geneigt war. Im Jahre 1530 war er unter den Fürsten, welche dem Kaiser Karl 5 zu Augsburg die Confession der Evangelischen überreichten. Da aber der Reichstagsabschied sich gegen sie erklärte; so vereinigte sich der Landgraf mit dem Churfürsten von Sachsen (1531) und mehrern Reichsständen zum Schmalkaldischen Bunde, dessen Direction halbjährig zwischen Sachsen und Hessen wechseln sollte.

Während der Zeit restituirte Philipp [2]), nach einem (1534) glücklich erkämpften Siege bei Laufen, den Herzog Ulrich von Wirtemberg in seinem Lande, aus welchem er von den schwäbischen Bunde vertrieben, und das von dem letztern dem Hause Oestreich überlassen worden war. Obgleich nach dem Cadaner

1) Io. Conr. Dieterici, de actis colloquii Marburgensis. Marb. 1629. 4.

2) vgl. Th. 1, S. 258 f.

Vertrage der Herzog Ulrich in dem Besitze seines Landes, als eines östreichischen Afterlehens, blieb; so mußte Philipp doch zu einer Abbitte gegen den Kaiser und den römischen König, und zu einem Feldzuge gegen die Wiedertäufer in Münster sich verpflichten. Er bewirkte auch zum Theil mit seinen Hessen die Eroberung von Münster.

Die Spannung zwischen den beiden religiösen Partheien in Teutschland ward erhöht, als Philipp, durch aufgefangene Briefe des Herzogs Heinrichs von Braunschweig, dessen feindselige Absichten gegen sich und den Churfürsten von Sachsen kennen lernte, und Heinrich an der zum Schmalkaldischen Bunde gehörenden, vom Reichskammergerichte aber geächteten, Reichsstadt Goslar die Acht vollziehen wollte. Da fielen Johann Friedrich von Sachsen und Philipp (1542) ins Braunschweigische, vertrieben den Herzog Heinrich, übernahmen die gemeinschaftliche Regierung seines Landes und führten den evangelischen Lehrbegriff in demselben ein. Ob nun gleich Karl 5 (1545) eine Sequestration der braunschweigisch-wolfenbüttelschen Länder bekannt machen ließ, und der Herzog Heinrich sich mit Gewalt in den Besitz seines verlornen Landes setzen wollte; so ward er doch von Philipp bei Nordheim besiegt, und mit seinem Sohne gefangen.

Mit ungleich geringerm Erfolge ward (1546), nachdem Karl 5 den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen Philipp mit der Acht eigenmächtig belegt hatte, der Schmalkaldische Krieg an der Donau eröffnet. Die Verschiedenheit der Charaktere der beiden Bundesoberhäupter hinderten alle gemeinsame Maasregeln, ungeachtet der Stärke ihres Heeres. Der Einfall des Herzogs Moritz von Sachsen in die Länder des Churfürsten veranlaßte den letztern, in seinen Staat zurück zu eilen, und ob er gleich denselben wieder eroberte, die herzoglich sächsischen Länder besetzte, und auch

den Markgrafen Albrecht von Brandenburg bei Rochlitz schlug und gefangen nahm; so gingen doch alle Früchte dieses Sieges durch die Schlacht bei Mühlberg und die Wittenberger Capitulation verloren *).

Philipp ward dadurch seines mächtigsten Bundesgenossen beraubt, und schon hatten niederländische Truppen unter dem Grafen von Büren Katzenellenbogen verwüstet und Darmstadt erobert; als er, durch Vermittelung seines Schwiegersohnes, des neuen Churfürsten von Sachsen, Moritz, und des Churfürsten Joachims von Brandenburg, auf folgende Bedingungen mit dem Kaiser ausgesöhnt werden sollte. Er sollte sich auf Gnade und Ungnade ergeben; die kaiserliche Gnade fußfällig erbitten; 150,000 fl. Strafe zahlen; seine Festungen bis auf Ziegenhayn schleifen; sein Geschütz ausliefern; dem schmalkaldischen Bunde entsagen; den gefangenen Herzog Heinrich von Braunschweig befreien; dessen Länder zurückgeben, und seinen Schaden ersetzen; das Reichskammergericht anerkennen, und eine beträchtliche Hülfe gegen die Türken stellen. Demungeachtet führte der Kaiser den Landgrafen, der mit seinem Kanzler Tilemann von Günterode zu Halle (17 Jun.) knieende Abbitte geleistet hatte, als Gefangenen mit sich fort, und die Verwendung der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg für seine Befreiung waren ohne Erfolg, obgleich während dieser Gefangenschaft die festgesetzte Geldsumme bezahlt, die Festungen Kassel, Gießen und Rüsselsheim geschleift, und 200 Kanonen aus Hessen weggeführt wurden, so wie auch Karl 5 in dieser Zeit (1548) die Nassauischen Ansprüche auf Katzenellenbogen anerkannte. Dem ungeachtet verweigerte der älteste Sohn des gefangenen Landgrafen, Wilhelm, standhaft die Annahme des Interims (1548), und erinnerte die beiden Churfürsten, welche sich für seines Vaters Befreiung verbürgt hatten, nachdrücklich an ihr gegebenes Wort.

*) vgl. Th. 1, S. 585 ff.

Die harte [1]) Behandlung des Landgrafen in der kaiserlichen Gefangenschaft, welche durch seine fehlgeschlagenen Versuche zur Flucht vermehrt wurde, und die Furcht vor Karls 5 tiefer liegenden Absichten, bewirkte (1551) ein Bündniß des Churfürsten Moritz von Sachsen, des Markgrafen Albrechts von Culmbach, und des Landgrafen Wilhelms von Hessen mit dem Könige Heinrich 2 von Frankreich zu Friedewalde, worauf Heinrich 2 Metz, Verdün und Toul eroberte, und die teutschen Fürsten Karln 5 und seinen Bruder Ferdinand, nach der Eroberung der Ehrenberger Klause und der Einnahme von Inspruck, zum Passauer Vertrage [2]) (1552) nöthigten, in welchem Philipp seine Freiheit, und das Recht erhielt, Kassel wieder befestigen zu können; nur die Katzenellenbogensche Streitsache wurde ausgesetzt.

Der Druck der kaiserlichen Gefangenschaft hatte Philipps lebhaften und kriegerischen Sinn für Friede und Ruhe gestimmt; doch fochten Hessen (1553) unter Moritzens von Sachsen Anführung in der Schlacht bei Sievershausen gegen den Markgrafen Albrecht von Culmbach; auch unterstützte Philipp (1562) die Hugenotten in Frankreich mit einem Truppencorps. — Zur Beilegung des Streites mit Nassau über Katzenellenbogen sah sich der Landgraf (1557) genöthigt, an Nassau 600,000 fl., und statt des vierten Theiles dieser Summe den vierten Theil der Grafschaft Diez abzutreten [3]).

So viel Gutes auch Philipp während seiner Regierung für Hessen bewirkte; so bleibt doch seine heimliche Vermählung (1540) mit Margaretha von der Saal, bei Lebzeiten seiner Gemahlin, Christina von Sachsen, ein Flecken in seiner Geschichte.

---

1) Analecta Hass. coll. XI, p. 209.

2) Hortleder, T. 2, lib. 5, c. 14, p. 1327.

3) Wencks hessische Landesgeschichte, Th. 1, S. 640 ff.

In seinem (schon 1562 entworfenen) Testamente*) theilte er sein Land in vier ungleiche Theile. Der älteste, Wilhelm 4, erhielt ungefähr die Hälfte desselben: Unterhessen, den größten Theil von Ziegenhayn, und das halbe Schmalkalden; — der zweite, Ludwig, bekam ungefähr den vierten Theil: Oberhessen und Nidda; — die beiden jüngsten, Philipp und Georg, jeder ungefähr ein Achtel: die obere und niedere Grafschaft Katzenellenbogen. Zugleich ward festgesetzt, daß die Länder einer erlöschenden Linie unter die übrigen getheilt, und zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Brüdern Austrägalgerichte niedergesetzt werden sollten.

Der älteste Sohn Philipps, Wilhelm 4, ward der Stifter der Kasseler Linie. Er vereinigte (1571) die erledigte Herrschaft Plesse mit seinen Ländern; auch fielen an ihn, als erledigte Lehen, (1582) die Aemter Vecht u. Freudenberg, nach dem Tode des Grafen Otto von Hoya, und (1585) Auberg und Wagenfeld, nach dem Erlöschen des gräflichen Diepholzischen Hauses, so wie, wegen der Erbverbrüderung mit Henneberg, (1583) die zweite Hälfte von Schmalkalden und die Herrschaft Frankenstein. — Nach dem Tode seines Bruders Philipp von Rheinfels erbte er den dritten Theil der Länder desselben: die Aemter Rheinfels, Reichenberg und Hohenstein. Er starb 1592. — Ihm folgte sein ältester Sohn, Moritz. Er erhielt, doch mit Widerspruche der Darmstädtischen Prinzen, aus der Erbschaft seines Oheims, Ludwigs von Marburg (1604) die Marburgische Hälfte von Oberhessen, obgleich ein kaiserlicher Ausspruch dieselbe späterhin (1623) dem

*) Dieses Testament steht in Schmincke, Monim. Hass. P. 4.

Hause Darmstadt zuerkannte, weil Moritz, der zur calvinischen Lehre übergegangen war, auch in dem ererbten Marburgischen Ländertheile den reformirten Lehrbegriff eingeführt und die marburgischen Theologen ihrer Aemter beraubt hatte. Wegen der Verheerung seines Landes durch den dreißigjährigen Krieg legte er (1627) die Regierung nieder († 1632), und übertrug sie seinem Sohne Wilhelm 5; doch gab er seinen Kindern aus der zweiten Ehe mit Julianen von Nassau den vierten Theil seines Landes, wodurch er die Linie Rothenburg stiftete, aber ohne Landeshoheit. — Wilhelm 5 trat dem Leipziger Bunde (1631) wegen des kaiserl. Restitutionsedicts bei, worauf sein Land von Tilly, bis zu Gustav Adolphs Ankunft in Sachsen, feindlich behandelt wurde. Wilhelm schloß persönlich mit dem letztern ein Bündniß zu Werben, besetzte das Stift Hersfeld, und erhielt von Gustav Adolph die eroberte Abtei Fulda. Die Schlacht von Nördlingen änderte aber den Gang des Krieges. Wilhelm wollte die ihm im Prager Frieden auf Gnade und Ungnade angebotene Amnestie nicht annehmen, und hielt fest am schwedischen Bündnisse. Die Oestreicher brannten darauf 18 Städte, 47 adliche Güter und 300 Dörfer in Hessen nieder, und Krieg, Hunger und Pest rieben drei Viertheile der Bevölkerung von Hessen auf. Wilhelm 5, (1626) vom Kaiser geächtet*), starb 1637 in Ostfriesland, bei der Belagerung von Stückhausen. — Seine Wittwe, Amalia Elisabeth, aus dem Hause Hanau, führte für den minderjährigen Wilhelm 6 die vormundschaftliche Regierung. Sie blieb beim schwedischen Bündnisse, und führte den Krieg nicht ohne Glück. Hessen erwarb (1643) das Recht der Erbfolge auf die Graf-

*) Diese Achtserklärung, welche Ferdinand 3 1637 wiederhohlte, steht im Theatro europ. T. 9, p. 866 sqq.

schaft Hanau-Münzenberg, und die Hälfte der Schauenburgischen Länder (1640) als ein erledigtes hessisches Lehen [1]). Der vieljährige Streit zwischen Hessen-Kassel und Darmstadt ward durch den Herzog Ernst von Sachsen-Gotha dahin vermittelt und im westphälischen Frieden dahin [2]) entschieden, daß die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, das Schmalkaldische und Schloß und Stadt Marburg mit dem vierten Theile der Marburgischen Erbschaft an Kassel kamen; auch erhielt Hessen-Kassel Hersfeld, als ein weltliches Fürstenthum, und sechs Tonnen Goldes zur Entschädigung [3]). Die Primogenitur ward in den Linien Kassel und Darmstadt durch den westphälischen Frieden sanctionirt. Erst im Jahre 1650 legte Amalia Elisabeth die Regierung nieder, welche ihr Sohn Wilhelm 6 übernahm. Er starb 1663. — Ihm folgte Anfangs sein ältester Sohn Wilhelm 7 unter Vormundschaft seiner Mutter Hedwig Sophia, unter welcher die bisher mit Lippe-Bückeburg gemeinschaftliche Universität Rinteln (1665) gegen eine Summe Geldes an Hessen ausschließend überlassen wurde. Wilhelm 7 starb 1670 auf einer Reise zu Paris, worauf ihm sein unternehmender Bruder Karl

---

1) Ledderhose, kurze Darstellung des Anfalls der Grafschaft Schauenburg an Hessen-Kassel, in s. kleinen Schriften, Th. 2, S. 143 ff. — Das erledigte Schauenburg ward zwischen Hessen und dem Testamentserben, dem Grafen Philipp von der Lippe (1647), in zwei gleiche Theile getheilt, und zugleich der Lippesche Antheil an Schauenburg (Bückeburg u. Stadthagen) ein hessisches Lehn.

2) Dieser Receß beim Lünig, Th. 9, Seite 899. und beim Londorp, T. 6, l. 3, p. 306. vgl. Meiern, acta pacis westph. T. 5, p. 684 ff.

3) Instrument. pacis Osnabr. art. 15, §. 2 u. 3.

folgte. Karl sandte den Spaniern Hülfstruppen in die Niederlande, und dem Hause Oestreich gegen die Türken nach Ungarn. Viele aus Frankreich (1685) geflüchtete Hugenotten, siedelten sich in seinem Lande an. An den Kriegen gegen Frankreich (1688 ff. und 1702 ff.) nahm er persönlich Antheil. Sein Erbprinz, Friedrich, mit der schwedischen Prinzessin Ulrike Eleonore (1715) vermählt, gelangte, nach Karls 12 Tode und nach seinem Uebertritte zum lutherischen Lehrbegriffe, zum schwedischen Throne. Mit Sachsen [1]) schloß Karl wegen Hanau einen Vergleich. Sein Bruder Philipp ward der Stifter der Nebenlinie Philippsthal [2]). — Karl starb 1730. Ihm folgte der älteste Sohn, Friedrich, König von Schweden, der wegen seiner Abwesenheit seinem Bruder Wilhelm 8 die Verwaltung von Hessen übergab. Nach dem Erlöschen des hanauischen Stammes (1736) gelangte Hessen zu dem Besitze der erledigten Grafschaft. Im J. 1744 trat König Friedrich, als Landgraf von Hessen, der Frankfurter Union (Frankreich, Preußen und Churpfalz) zur Unterstützung des Kaisers Karl 7 gegen Oestreich bei, welche aber nach Karls 7 Tode (1745) wieder aufhörte. Nach Friedrichs 1 Tode (1751) fiel das Land an Wilhelm 8. Er stand im siebenjährigen Kriege auf der Seite Preußens und Englands, wodurch sein Land den Verheerungen der Franzosen ausgesetzt wurde, so tapfer auch die Hessen bei Hassenbeck, Crevelt, Sandershausen, Lutterberg, Bergen und Minden fochten. Wilhelm 8 starb 1760. Ihm folgte sein Sohn, Friedrich 2, der den Krieg bis 1763 mit Thätigkeit fortsetzte. Er legte in Kassel, das durch

1) Th. 1, S. 438 ff.

2) Er baute das Schloß Philippsthal aus dem Kloster Kreuzberg.

ihn sehr verschönert wurde, (1763) zwei Messen an; er erweiterte und vervollkommnete das vom Landgrafen Karl zu Kassel gestiftete Karolinum, und stiftete den Militair- (1769) und Löwen- (1770) Orden für militairische Verdienste, so wie eine Mahler- und Bildhauerakademie und eine Gesellschaft der Alterthümer. In der Administration wurde vieles — nicht ganz zweckmäßig — dem preußischen Staate nachgebildet; auch sandte er für englische Subsidien (1776) 12,000 Hessen nach Amerika. Nach seinem Tode *) (1785) folgte ihm sein Sohn, Wilhelm 9, der die von seinem Vater eingeführten Pachtungen und das Lotto aufhob, manche große Gebäude aufführte, und an dem französischen Revolutionskriege von 1792 — 1795 lebhaften Antheil nahm. Er erhielt im J. 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß die churfürstliche Würde und Entschädigung für diejenseits des Rheins an Frankreich überlassenen Besitzungen, verlor aber, in Preußens Schicksal verflochten, im Jahre 1806 alle seine Länder. Der größte Theil derselben kam (1807) an das Königreich Westphalen; Hanau (1810) an das Großherzogthum Frankfurt; über Katzenellenbogen ist noch nicht entschieden.

Der zweite Sohn Philipps, Ludwig 4, ward der Stifter der Linie Marburg, die aber bei seinem Tode 1604 bereits erlosch. Seine Länder sollten, nach seinem Testamente, zwischen der Kasselschen u. Darmstädtischen Linie gleichmäßig getheilt und die lutherische Lehre beibehalten werden; doch entstanden über diese Theilung vieljährige Streitigkeiten zwischen beiden Linien.

---

*) Sein zweiter Sohn, Karl, ist dänischer Feldmarschall und Statthalter, vermählt mit Luise, Tochter des Königs Friedrichs 5 von Dänemark.

Der dritte Sohn Philipps, Philipp 2, stiftete in seinem Antheile, der niedern Grafschaft Katzenellenbogen, die Linie Rheinfels. Sie erlosch mit ihm im Jahre 1583.

Zweite Periode.

Geschichte der Linie Hessen-Darmstadt seit der Theilung im Jahre 1567, bis auf unsre Zeiten;

ein Zeitraum von 244 Jahren.

II.

Georg 1 († 1596). — Ludwig 5 († 1626).

Der vierte Sohn Philipps des Großmüthigen bekam, nach dem Testamente seines Vaters, ungefähr den achten Theil der gesammten väterlichen Länder, die obere Grafschaft Katzenellenbogen. Er wählte Darmstadt zu seiner Residenz, und ward der Stifter der Darmstädtischen Linie.

Ihm folgten, nach seinem Tode (1596), seine drei Söhne, Ludwig, Philipp und Friedrich, welche sich aber 1606 über das Recht der Primogenitur *), gegen eine Abfindung der nachgebohrnen Brüder, vereinigten, so daß Ludwig 5 allein die Regierung übernahm. Kaiser Rudolph 2 bestätigte 1608 dieses Hausgesetz. Philipp, der zu Butzbach lebte und 24,000 fl. jährlicher Revenüen erhielt, starb 1643 ohne Erben, und Friedrich, welcher zu Homburg sich aufhielt, ward der Stifter der Homburgischen Seitenlinie.

Nach dem Erlöschen der Marburgischen Linie mit Ludwig 4, entspann sich zwischen Darmstadt und Kassel

---

*) Lünigs Reichsarchiv, Th. 9, S. 812 ff.

ein Streit über die Theilung der erledigten Länder, weil Ludwig 5 mit dem Ausspruche des Austrägalgerichts, welches ihm den Gießenschen Antheil zuerkannt hatte, nicht zufrieden war. Doch erst, als im Laufe des dreißigjährigen Krieges, die Linie Hessen-Kassel gegen Oestreich kämpfte, sprach der Kaiser (1623) dem Landgrafen Ludwig 5 die ganze Marburgische Erbschaft, und für die so lange vorenthaltenen Revenüen, sogar einen Theil der Hessen-Kasselschen Länder zu.

Er stiftete (1607) die Universität Gießen, indem er das dasige Gymnasium zu einer Universität erhob, weil der Landgraf Moritz in dem Marburgischen Ländertheile den calvinischen Lehrbegriff eingeführt hatte. Er stellte hier die aus Marburg vertriebenen Theologen an. Als aber 1625 Darmstadt zu dem Besitze von Marburg gelangte; so ward auch die Universität Gießen auf einige Zeit nach Marburg verlegt.

Der Marburger Successionsstreit war wahrscheinlich die Ursache, daß er bei der Stiftung der Union der Protestanten in Teutschland (1610) keinen Antheil an derselben nahm, und auch während des dreißigjährigen Krieges an dem Interesse des Hauses Oestreich festhielt. Er ward sogar, nebst seinem Sohne, in dem pfälzischen Kriege (1622) eine Zeitlang Gefangener des pfälzischen Feldherren, des Grafen von Mannsfeld, erhielt aber nach der Schlacht bei Höchst (1622) die Freiheit.

Er starb 1626.

12.

Georg 2 († 1661).

Zwischen Georg 2 und dem Landgrafen Wilhelm 5 von Hessen-Kassel ward (1627), in Hinsicht des kaiserlichen Ausspruchs wegen des Marburgischen Successionsstreites, ein Vertrag *) abgeschlossen, nach wel-

*) Lünig, Th. 8, S. 827 ff.

chem Georg im Besitze der Marburgischen Erbschaft blieb, und für die dem Hause Darmstadt vorenthaltene Benutzung die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, den Hessenkasselschen Antheil an dem Amte und der Stadt Umstadt, und die Stadt Schmalkalden, mit den dazu gehörenden Vogteien, erhielt. Dieser Vertrag, der zugleich die Festsetzung des Rechts der Primogenitur im Hause Kassel enthielt, ward vom Kaiser Ferdinand 2 bestätigt.

Die Anhänglichkeit des Landgrafen an den Kaiser hatte seinem Lande zwar die Schreckniſse und Verheerungen des Krieges in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges erspart; auch erhielt er, nach dem Siege bei Breitenfeld, von dem Könige von Schweden, Gustav Adolph, bei einer persönlichen Zusammenkunft mit demselben zu Höchst, die Neutralität für sein Land unter der Bedingung bewilligt, schwedische Besatzung in Rüsselsheim einzunehmen; im Fortgange des Krieges aber ward auch sein Land den Verwüstungen desselben ausgesetzt. Schon nach der Schlacht bei Lützen bemühte sich Georg, zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten Johann Georg 1 von Sachsen, mit dessen Tochter er vermählt war, den Frieden zu vermitteln, welches ihm erst nach der Schlacht bei Nördlingen gelang. Er erhielt auch in dem Prager Frieden die Aussicht auf den Erwerb der Lausitzen *) für seine von der sächsischen Prinzessin abstammende Nachkommenschaft, und von dem Kaiser, der die Grafen von Isenburg von der Amnestie im Prager Frieden ausschloß, die ganze Grafschaft Isenburg (1635) als ein dem Reiche heimgefallenes Lehen. Doch bewirkten, unter französischer und schwedischer Vermittelung, die westphälischen Grafen (1642) einen vom Kaiser genehmigten und späterhin in den westphälischen Frieden aufgenommenen Vergleich, nach welchem Georg auf die Grafschaft Isenburg verzichtete, sich

*) Th. 1, S. 413.

aber Titel, Wappen und das Recht der Nachfolge nach dem Erlöschen des Isenburgischen Hauses vorbehielt, und im Besitze des Amtes Kelsterbach blieb, außer welchem er noch die Kellerei Kleeberg und das Dorf Königsteden bekam [1]).

Nach dem Prager Frieden trat Georg, so wie Chursachsen, öffentlich auf die Seite des Kaisers gegen Schweden, während die Kasselsche Linie im Bunde mit Schweden blieb. Ob nun gleich der Kaiser den Landgrafen, nach dem Tode Wilhelms 5 von Hessen-Kassel, zum Administrator dieses Landes während Wilhelms 6 Minderjährigkeit ernannte; so behauptete sich doch die Mutter des letztern in der vormundschaftlichen Regierung, und in der Folge suchte, bei dem Glücke der schwedischen Waffen in Teutschland, Hessen-Kassel die früherhin an Darmstadt abgetretenen Länder wieder zu gewinnen; auch ward Marburg, und ein Theil von Oberhessen und der niedern Grafschaft Katzenellenbogen (1646) erobert. Zur Beilegung dieser Fehde vermittelte (1647) der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha einen Vergleich zwischen beiden Linien, welcher in dem westphälischen Frieden bestätigt wurde, nach welchem Darmstadt die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, Schmalkalden, und ein Drittheil des Marburgischen an Hessen-Kassel überlassen mußte [2]).

Die Folge dieser Cession war, daß die Universität Gießen (1650) neu errichtet wurde, obgleich in dem Tractate mit Hessen-Kassel Marburg als eine beiden Häusern gemeinschaftliche Universität erklärt worden war. — Im Jahre 1627 hatte Georg 2 das Gymnasium zu Darmstadt gestiftet.

Georg 2 starb 1661.

---

1) Wenck, hessische Landesgesch. Th. 1, S. 648.

2) Estor, Elementa iuris publ. T. 2, p. 155 sqq.

13.

Ludwig 6 († 1678). — Ludwig 7 († 1678). — Ernst Ludwig († 1739).

Die Regierung Ludwigs 6 verstrich ohne bedeutende Begebenheiten für das Land. Er sandte dem Kaiser ein Hülfscorps (1664) im Türkenkriege, und stellte (1677) sein Contingent zu dem Reichskriege gegen Frankreich. Die Streitigkeiten mit der Homburgischen Nebenlinie wurden (1668) dahin entschieden, daß dem Hause Darmstadt die Landeshoheit über Bingenheim und Homburg blieb.

Ludwig 6 starb im Apr. 1678. Noch im August desselben Jahres folgte ihm sein ältester Sohn Ludwig 7 zu Gotha im Tode nach, auf der Reise zu seiner Braut, der Prinzessin Erdmuthe Dorothea von Sachsen-Zeitz. Er hatte das 21ste Jahr noch nicht vollendet.

Durch diesen plötzlichen Tod vererbte die landgräfliche Würde auf Ludwigs 6 ältesten Sohn zweiter Ehe, Ernst Ludwig, für welchen seine Mutter Elisabeth Dorothea, Prinzessin von Sachsen-Gotha, die vormundschaftliche Regierung führte.

Ernst Ludwig nahm Antheil (1688) an dem Kriege gegen Frankreich, in welchem sein Land und seine Residenz während der französischen Occupation viel erduldete; auch nach dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges fochten seine Truppen bei der Reichsarmee.

Durch Tausch gegen einige zu Alsfeld gehörende Dörfer erlangte er (1703) den Kasselschen Antheil an Umstadt, und durch Kauf von dem Grafen von Erbach das Amt Seeheim (1714), so wie den Antheil des Hauses Solms-Braunfels an Butzbach. Nach dem Erlöschen des gräflichen Hanauischen Geschlechts (1736) fielen an seinen Erbprinzen (den Schwiegersohn des letzten Grafen Joh. Reinhards von Hanau) die Hanau-Lichtenbergischen Besitzungen.

Ernst Ludwig starb, nach einer fünfjährigen Regierung, im Jahre 1739.

14.

Ludwig 8 († 1768). — Ludwig 9 († 1790).

Ludwig 8 erhielt im J. 1747 vom Kaiser Franz 1 für seine gesammten Länder das privilegium de non appellando. — Bei dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges kämpften seine Truppen bei der Reichsarmee (1757), und erlitten mit derselben die Niederlage bei Roßbach. Seine Länder empfanden, bei dem Kampfe in den Rhein- Main- und Wesergegenden zwischen Frankreich und England, die Drangsale des Krieges, bis zu den Friedensschlüssen zu Hubertsburg und Versailles.

Der Landgraf starb am 17 Oct. 1768.

Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig 9, der vor seinem Regierungsantritte in französischen und preußischen Kriegsdiensten gestanden hatte, residirte gewöhnlich zu Pirmasens. Bei seiner Vorliebe für den Soldatenstand erhöhte er seine Truppen bis auf 5000 Mann. — Die zur Verbesserung des Wohlstandes des Landes errichtete Landescommission ging bald wieder ein. Auf der Universität Gießen stiftete er eine ökonomische Facultät.

15.

Ludwig 10.

seit 1790.

Das Contingent des Landgrafen Ludwigs 10 nahm an dem Reichskriege gegen Frankreich (1792 ff.) lebhaften Antheil. Die ersten Folgen dieses Krieges empfand zunächst die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, späterhin auch das auf dem rechten Rheinufer gelegene Land. Der Landgraf mußte selbst bei dem Vordringen der Franzosen sein Land verlassen.

Endlich erhielt er durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 (§ 7) theils für seinen Länderverlust jenseits des Rheins, theils für mehrere dies-

seits des Rheins an die Entschädigungsmasse überlassene Besitzungen, theils für die in den erstern Besitzungen seit 1789 verlornen Einkünfte (zu 6,232,715 fl. berechnet) eine seinen Verlust beinahe um das Doppelte ersetzende Entschädigung.

Er verlor durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die Grafschaft Hanau-Lichtenberg (22 □M. 56,800 E.) *); er gab im Reichsdeputationshauptschlusse das Schutzrecht über Wetzlar und das hohe Geleit in Beziehung auf Frankfurt auf; er cedirte an Baden die Aemter Lichtenau und Willstädt, und an Nassau-Usingen die Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Epstein, Kleeberg und das Dorf Weiperfelden, — so daß sein Gesammtverlust 26 □M. und 65,800 Einw. betrug.

Dafür erhielt er: die bisherigen pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt, Otzberg, und die Reste von Oppenheim und Alzei (2¾ □M. mit 7000 E.); die bisherigen mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Aßheim und Hirschhorn (5 □ Meil. 10,000 E.); die mainzischen, auf der Südseite des Mains im Darmstädtischen gelegenen, Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Münchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch die auf der Südseite des Mains liegen-

*) Andere Statistiker haben für diese Grafschaft sehr verschiedene Angaben. Vgl. die Berechnungen in J. K. Bundschuh's Nachtrag zu Hessen (Lemgo, 1804), S. 8 ff. Bundschuh nimmt für Hanau-Lichtenberg 28 Qu. Meil. u. 76,000 E.; — für Katzenellenbogen ꝛc. 6 □ Meil. und 9,300 Einw. an. Nach ihm betrug der Gesammtverlust 39 Qu. M. mit 96,950 Einw., der Ersatz 97 1/2 Qu. Meilen mit 158,450 Einw., der Gewinn also 58 1/2 Qu. M. mit 61,500 Einw.

den Zubehörungen von den, dem Fürsten von Nassau-Usingen zugewiesenen, Kapiteln, Abteien und Klöstern, mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim; den Rest des Bisthums Worms (2 □Meilen 3,600 E.); die Reichsstadt Friedberg (½ □Meile 2000 E.)*); die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Rockenburg, und die Propstei Wimpfen (das Ritterstift St. Peter in der Reichsstadt Wimpfen, und zwar in demjenigen Theile derselben, welcher den Namen: Wimpfen im Thale führt); das Herzogthum Westphalen mit Zubehör, und namentlich Volkmarsen, samt den in diesem Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteien und (18) Klöstern (72 □M. 134,000 E.); — zusammen 90 □Meil. mit 122,600 Einw. Er gewann also, nach abgezogenem Verluste 47 □M. und 90,800 Einw. — Doch übernahm er dabei die Verpflichtung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren, und dem Fürsten von Witgenstein-Berleburg eine Jahresrente von 15,000 fl. zu zahlen (welche aber in der Folge auf den Ueberschuß des Rheinschifffahrtsoctroi übertragen werden sollte, wenn sich bei demselben, nach Auszahlung der bereits darauf gelegten Renten, ein Ueberschuß ergeben würde).

Durch einen Tauschvertrag, welchen der Landgraf im July 1803 mit Baden abschloß, cedirte Baden an Hessen: Wimpfen im Thale, die Dörfer Hochstätten

*) Gründtlicher Bericht des heyligen Reichs Statt Friedberg Standt, Regalien, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, vnd der röm. keys. Mayest. ohnmittelbare Superioritet, vnd deß heyl. röm. Reichs Interesse. Wider der Burg daselbsten angemaste Neverungen vnd erreugte Strittigkeiten. (ohne Druckort) 1610. Fol. (mit vielen Urkunden — zunächst gegen die Anmaßungen der Burg Friedberg gerichtet.)

und Darsberg, und den ehemaligen Speyerschen Antheil an dem Dorfe Neckarhausen, wogegen Hessen an Baden die ehemaligen mainzischen und wormsischen Ortschaften auf dem linken Ufer des Neckars, das Dorf Eschelbach im Amte Hirschhorn, und die ehemaligen pfälzischen Oerter Bargen und Aglasterhausen überließ.

16.

Hessen-Darmstadt wird Großherzogthum des Rheinbundes.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt gehörte, bei der Stiftung des Rheinbundes, zu den ersten Mitgliedern desselben. Der Darmstädtische Gesandte, Freiherr von Pappenheim, unterzeichnete am 12 July 1806 zu Paris die Conföderationsacte, in welcher der Landgraf (Art. 5) die großherzogliche Würde, und mit derselben alle Rechte, Ehren und Vorzüge erhielt, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Der neue Großherzog gehörte, als solcher, auf der zu errichtenden Bundesversammlung zum königlichen Collegium, folgte im Range auf den Großherzog von Berg, übernahm (Artik. 38) die Verpflichtung, ein Bundescontingent von 4000 Mann zu stellen, und trennte sich (1 Aug. 1806) durch die gemeinschaftliche Erklärung der Mitglieder des Rheinbundes vom teutschen Reiche.

Die Conföderationsacte erweiterte den Umfang des Großherzogthums (Artik. 21) durch die Burggrafschaft Friedberg *) (2¾ □M. 6,700 Einw.), doch mit der

*) Ueber die Verfassung der Burg Friedberg — Winkopp, Juny 1808, S. 456 ff. u. Oct. 1809, S. 3 ff. — Die Angaben des Umfangs und der Bevölkerung der Burggrafschaft Friedberg sind bei den Statistikern sehr verschieden; wir folgen, in Hinsicht der Bevölkerung, der officiellen Zählung beim Winkopp, März 1808, S. 451, welche richtiger ist, als die Angabe Heft 8, S. 258 ff.

Bestimmung, daß dieselbe erst nach dem Tode des letzten Burggrafen als Eigenthum, bis dahin nur nach dem Rechte der Souverainetät an Darmstadt kommen sollte; und durch die Souverainetät des Großherzogs über die fürstlich Löwenstein-Werthheimschen Herrschaften: Heubach (Residenz des Fürsten am Main), Breuberg (im Odenwalde, an welcher Herrschaft auch das Haus Erbach Antheil hat), und Habitzheim (im darmstädtischen Amte Umstadt gelegen), (5 □ Meil. mit 13,000 Einw.) — über die Grafschaft Erbach [1]) (bis auf das Amt Eschau oder Wildenstein, welches auf der rechten Mainseite liegt und dem Fürsten Primas zufiel, (7 □ Meil. mit 23,000 Einw.), — über die Herrschaft Ilbenstadt (eine vormalige Abtei in der Wetterau, welche im Jahre 1803 dem Grafen von Leiningen-Westerburg älterer Linie zugetheilt wurde), — über den Theil der Grafschaft Königstein, welcher der Linie Stollberg-Gedern gehörte, und nach dem Erlöschen des fürstl. Hauses Gedern an die Stollberg. Linien. Wernigeroda (diese erhielt Gedern) und Roßla (erhielt Ortenberg) fiel, (1½ □ M. m. 7,300 E.), — über die (zum ritterschaftlichen Verbande gehörenden) freiherrlich Riedeselschen Gerichte: Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freiensteinau, (4 □ M. mit 9100 Einw.), — über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau (Solms-Braunfels 3 □ M. 9200 Einw.; Solms-Laubach 2 □ M. 5500 Einw.; Solms-Lich — ohne Hohensolms — 1¼ □ M. mit 6000 Einw.; Solms-Rödelheim 2¼ □ M. mit 5,300 Einw.), mit Ausschluß der Aemter Hohen-Solms, Braunfels und Greifenstein (welche unter Nassauische Souverainetät kamen) [2]), —

---

1) Dan. Schneider, hochgräflich Erbachische Historie, mit von Ludolphs Vorrede. Frkf. 1736. Fol.

2) Statistische Notizen über die Solmsischen Länder, in Crome's und Jaup's Germanien. 1 B. 3 St. S. 45 ff.

über die Grafschaft Witgenstein-Berleburg (3½ □M. mit 6,600 Einw.) und Witgenstein-Witgenstein (5 □M. m. 8,400 Einw.), — über das Amt Hessen-Homburg (1¼ □M. m. 6,800 Einw.), — über die Grafschaft Schlitz (Besitzung der Familie Schlitz, genannt Görz) (3¾ □M. mit 6,900 Einw.) [1]), und über mehrere einzelne ritterschaftliche Besitzungen in der Wetterau (2¾ □M. mit 5,600 Einw.).

Bereits durch Decret [2]) vom 13 Aug. 1806 erklärte der Großherzog seine sämmtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften ꝛc. zu einem souverainen Großherzogthume. — Durch Tractat [3]) mit dem (damaligen) Fürsten Primas v. 26 Sept. 1806 überließ Hessen demselben das, als eine gräflich Erbachische Besitzung in Anspruch genommene, Amt Eschau, den ritterschaftlichen ingelheimischen Ort Ober-Erlenbach (unweit Frankfurt), die Solmsische Hälfte von Nieder-Ursel, und das ritterschaftliche gräflich Schönbornische Landgericht Krombach im Kahlgrunde; wogegen Hessen die Souverainetät über die Orte Geiselbach, Omersbach und Hofstetten [4]),

---

Die Herrschaft (ehemalige Abtei) Engelthal), welche durch den Reichsdeputationshauptschluß (§. 20) dem Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie zugetheilt wurde, verkaufte dieser im Jahre 1805 an den Grafen von Solms-Wildenfels. Dieser sächsische Standesherr gehört also, wegen Engelthal, auch unter die hessischen Standesherren.

1) Der Graf v. Schlitz ward erst durch großherzogl. Decret v. 30 Dec. 1808 unter die hess. Standesherren aufgenommen, — Winkopp, Febr. 1809, S. 248 ff.

2) Winkopp, Heft 1, S. 103 f.

3) Mein Rheinbund, S. 306 f.

4) Diese drei Orte gehörten zur Abtei Seligenstadt, welche 1803 an Hessen kam; doch war die Hoheit darüber bis 1806 bei Aschaffenburg geblieben.

und die Oberhoheit über den ritterschaftlichen (der Familie Fechenbach gehörenden) Ort Laudenbach erhielt. — In einem Tractate zwischen Hessen und Nassau-Weilburg vom 30 Aug. 1806 [1]) überließ Hessen an Nassau den ritterschaftlichen Ort Dornassenheim, die Oberhoheit über die bassenheimischen ritterschaftlichen Besitzungen und das dominium directum über die Herrschaft Steinfurt, über welche Hessen die Souverainetät behielt, wogegen Nassau den Hoheitsrechten auf die ritterschaftlichen Orte in der Wetterau, namentlich auf die vier Orte der Ganerbschaft Staden entsagte. — Eben so ward durch Tractat [2]) vom 24 Sept. 1806 zwischen Hessen und Isenburg die streitige Oberhoheit über einige ritterschaftliche Orte näher bestimmt. — Durch Tractat zwischen Hessen und Baden vom 5 Octob. 1806 [3]) verzichtete Baden auf alle Ansprüche auf die in den alten Staaten des Großherzogs von Hessen, so wie auf die in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg eingeschlossenen ritterschaftlichen Besitzungen, namentlich auf fränkisch Grumbach, auf das Städtchen Wörth und das Dorf Trennfurt am Maine, welche beide dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim gehören; wogegen Hessen den Souverainetätsrechten über den Flecken Klein-Heubach, über den ritterschaftlichen Ort Laudenbach, über die ritterschaftlichen Orte im Kreichgau, und über die Ortschaften Kunzenbach und Ritschweier entsagte, welche letztere zwar zur Grafschaft Erbach gehören, aber außerhalb des geschlossenen Gebiets der Grafschaft liegen.

17.

Neue Eintheilung und Vergrößerung des Großherzogthums.

Nach dem Länderzuwachse, welchen das Großherzogthum Hessen durch den Reichsdeputationshauptschluß und

1) Winkopp, Heft 9, S. 487 ff.
2) Winkopp, Heft 10, S. 86 ff.
3) Winkopp, Heft 4, S. 106 ff.

die Conföderationsacte des Rheinbundes erhalten hatte, enthielt dasselbe auf 214 □M. eine Bevölkerung von 541,083 Menschen. Es ward bereits durch das Organisationsdecret v. 12 Oct. 1803 in drei Provinzen getheilt [1]):

1) das Fürstenthum Starkenburg (Hauptstadt Darmstadt). Es enthält in 28 landesherrlichen Aemtern 38 □Meilen [2]) und 140,034 Einw., und in den standesherrlichen Besitzungen (von Löwenstein-Werthheim, Erbach, Herrschaft Breuberg, nebst den ritterschaftlichen Orten) 15 □Meilen mit 39,789 Einw. — zusammen: 53 □M. mit 179,823 Einw.

2) das Oberfürstenthum Hessen (Hauptstadt Gießen). Es enthält in 24 landesherrlichen Aemtern 56 □Meilen [3]) mit 226,545 Einw. und in den standesherrlichen Besitzungen (Homburg, Stollberg-Gedern und Ortenberg, Solmsische Länder, Grafschaft Witgenstein und Berleburg, Grafschaft Schlitz, Riedeselsche Herrschaft, Burg Friedberg, Herrschaft Ilbenstadt und ritterschaftliche Orte) 33 □Meilen u. 80,402 Einw. — zusammen: 89 □M. mit 226,545 Einw.

3) das Herzogthum Westphalen [4]) (Hauptstadt Arensberg) mit 72 □Meil. u. 134,715 Einw. in 18 Aemtern.

---

1) Wir folgen den Angaben von Winkopp (Heft 5, S. 309 ff. Heft 8, S. 527 ff. Berichtigungen dazu, Heft 9, S. 499 ff.) und Crome in Germanien 1n Bds 2 Heft, S. 373 ff., doch so, daß wir, bei den Abweichungen beider von einander, die Zahl des letztern, als inländischen Statistikers, aufnehmen.

2) Winkopp hat blos 29 1/4 □M.

3) Winkopp hat 57 3/4 □ M.

4) Beiträge für die Geschichte und Verfassung des Herzogthums Westphalen. Darmstadt, 1803. 8. — Einige statistische Bemerkungen über das Herzogthum Westphalen. Arensberg, 1804. 8. — Statistische Bemerkungen über

Das Contingent des Großherzogs behauptete in den beiden Kriegen Frankreichs gegen Preußen (1806 f.) und Oestreich (1809) den Ruf der hessischen Tapferkeit. Als Resultat des Wiener Friedens erhielt der Großherzog, vermittelst eines mit Frankreich am 11 Mai 1810 zu Paris abgeschlossenen Vertrags [1]), von dem bisherigen (und nun mit dem Großherzogthume Frankfurt vereinigten) Fürstenthume Fulda das (im Hessischen enclavirte) Amt Herbstein, — und von dem bisherigen Fürstenthume Hanau: die Aemter Rodheim, Babenhausen, Dorheim, Heuchelheim, Münzenberg und Ortenberg (zusammen ungefähr 15,000 Einw.). — Durch Vertrag [2]) vom 8 Sept. 1810 cedirte der Großherzog von Baden an Hessen folgende Souverainetätsländer: die fürstlich Leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg; das fürstlich Löwenstein-Wertheimsche Amt Heubach mit dem Flecken Klein-Heubach; das Fechenbachische Dorf Laudenbach, und das fürstlich Trautmannsdorfische, im Amte Miltenberg eingeschlossene, Dorf Umpfenbach; zusammen 15,000 Einw., so daß das Großherzogthum im Jahre 1810 einen Zuwachs von 30,000 Einwohnern erhielt [3]).

18.

Innere Organisation des Staates.

Während in andern Staaten des Rheinbundes entweder die frühere landständische Verfassung in ihrer alten Form beibehalten, oder wie in Bayern, Westphalen,

---

das Herzogthum Westphalen, in Crome's und Jaup's Germanien, 2n Bds 1s Heft, S. 118 ff.

1) Das großherzogliche Besitzergreifungsdecret beim Winkopp, 1810, Nov. S. 255 ff.

2) Crome's und Jaup's Germanien, 4n Bd. 2s Heft, S. 352 ff. und Winkopp, 1810, Nov. S. 302 ff.

3) Vgl. Winkopp, Nov. 1810, S. 258 ff. — Das Detail in der Allg. Zeit. 1810, No. 327.

Berg ꝛc.) in eine allgemeine Repräsentation aller Staatsbürger verwandelt wurde, hob der Großherzog von Hessen, so wie Wirtemberg und Baden, die Landstände seiner sämmtlichen Provinzen »aus unumschränkter Machtvollkommenheit« durch Decret vom 1 October 1806 [1]) auf, welches vielleicht schon wegen der ausgedehnten Rechte der ehemaligen Stände im Herzogthume Westphalen von der Politik angerathen wurde. Doch erklärte er dabei, daß alle landständische, oder von den Landständen garantirte Schulden, nach wie vor, auf dem Lande radicirt und hypothecirt bleiben, und die Zinsen pünctlich abgetragen werden sollten.

Durch Decret v. 1 Oct. 1806 [2]) hob ferner der Großherzog im ganzen Lande alle bisher bestandene Steuerfreiheit auf, und verordnete, daß sowohl von den ihm selbst angehörenden, als auch von allen andern bisher schatzungsfrei gewesenen, Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie seyen Eigenthum oder Besoldungsstücke, die gewöhnlichen Steuern und andere nach dem Steuerfuße regulirte Abgaben entrichtet werden sollten.

Durch Bekanntmachung vom 7 Mai 1808 [3]) verstattete der Großherzog den Vasallen, ihre Lehen, oder Theile derselben, gegen eine billige Entschädigung, in Allodia zu verwandeln.

Durch Decret vom 1 August 1808 [4]) erklärte der Großherzog, daß er »überzeugt von der Vortrefflichkeit

---

1) Winkopp, Heft 3, S. 388 f.

2) Ebend. August 1808, S. 359.

3) Ebend. October 1809, S. 155 ff.

4) Ebend. August 1808, S. 360. — Der in der Leipz. LZ. 1810, No. 12 aufgestellten Behauptung, von der unveränderten Einführung des Code Napoléon in Hessen, widersprach Crome's und Jaup's Germania, 4n Bdes 1s St. S. 185.

des Code Napoléon« beschlossen habe, denselben zum allgemeinen Gesetzbuche in seinem Staate unter Modificationen und Bestimmungen anzunehmen, welche Verfassung und besondere Verhältnisse nothwendig machten. Einstweilen verordnete er, daß darüber auf der Universität Gießen öffentliche Vorlesungen gehalten werden, und sämmtliche Justizdiener sich mit dem Geiste desselben bekannt machen sollten.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen wurden durch ein ausführliches Decret vom 1 Aug. 1807 [1]) und durch Nachtrag vom 20 Jun. 1808 [2]) festgesetzt, nachdem der Gerichtsstand der vormaligen Reichsstände und Reichsritter im Großherzogthume durch Specialbefehl vom 29 März 1807 [3]) angeordnet worden war. — Eben so enthielt das Decret vom 1 Dec. 1807 [4]) die Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthume.

---

1) Winkopp, Jan. 1808, S. 54 ff.; auch Crome's und Jaup's Germanien, 1 Bd. 1 St. S. 33 ff. Zusätze dazu, Winkopp, Febr. 1808, S. 334 ff. — Juny, Seite 450. — Nov. S. 297. — July 1809, S. 140. — April 1810, S. 164 ff. Ueber die Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits- standesherrlichen und Patrimonialbeamten, Ebend. Nov. 1808, S. 315 f. — Da sich die Grafen v. Erbach gegen das großherzogliche Decret v. 1 Aug. 1807 öffentlich erklärt hatten; so ward diese »höchst arrogante« Erklärung »als eine ahndungswürdige Contravention der landesherrlichen Verfügung« vom Großherzoge cassirt — Winkopp, Febr. 1808, S. 296 ff.

2) Ebend. August 1808, S. 256 ff.

3) Ebend. Heft 6, S. 464 f.

4) Ebend. Febr. 1808, S. 213 ff. — auch in Crome's u. Jaup's Germanien, 1n Bdes 2s St. S. 229 ff.

Durch Decret vom 25 Mai 1811 [1]) ward — vom letzten Juny 1813 an — die Leibeigenschaft, doch mit Vorbehalt der dem Leibherrn zu leistenden Entschädigung, aufgehoben, und durch Decret vom 10 Mai 1811 verordnet, daß vom 1 July 1812 an das französische Maas- und Gewichtsystem im ganzen Großherzogthume gelten solle.

In Hinsicht der Studierenden ward durch Decret vom 20 Sept. 1807 [2]) verordnet, daß, ohne Dispensation, kein Eingebohrner ein auswärtiges Gymnasium besuchen dürfe; daß die von den Gymnasien zur Universität Abgehenden durch einen Exemtionsschein ihre Reife für die Universität belegen und die beiden ersten akademischen Jahre die Universität Gießen beziehen müssen. Nur nach vollendetem Biennium steht es jedem frei, auswärtige Lehranstalten zu besuchen.

Am 25 August 1807 stiftete der Großherzog einen Verdienstorden [3]), der aus vier Klassen besteht.

---

1) Allg. Zeit. 1811, No. 165.

2) Winkopp, Januar 1808, S. 152 f.

3) Die Beschreibung desselben in der Allgem. Zeit. 1807, No. 251, S. 1003 f.

9) Geschichte des Großherzogthums Würzburg.

I.

Die Vorzeit Würzburgs.

Würzburg, von den Franken erbaut, gehörte, nach der Stiftung des fränkischen Reiches in Gallien, zum Reiche Austrasien. Wahrscheinlich war die Stadt im siebenten und achten Jahrhunderte die Residenz ostfränkischer (oder thüringischer) Herzoge; wenigstens erschien im Jahre 686 zu Würzburg, der damaligen Residenz des thüringischen Herzogs Gozbert *), der heilige Kilian, ein Irländer, mit eilf Geistlichen, um entweder das Christenthum in diesen Gegenden zuerst zu begründen, oder dasselbe — wenn es schon früher hier auf kurze Zeit bekannt gewesen seyn sollte — wieder herzustellen, und das überall herrschende Heidenthum zu verdrängen. Ob nun gleich Kilian zu diesem Bekehrungsgeschäfte von dem Papste autorisirt worden, und in der Betreibung desselben so glücklich war, daß Gozbert bereits im Jahre 687 sich taufen ließ; so ward doch Kilian schon in demselben Jahre, mit zwei seiner Gefährten, ein Opfer der Rachsucht der Gemahlin des Gozberts.

Das Christenthum gerieth darauf in den Maingegenden von neuem in Verfall, bis Bonifacius in der Mitte des achten Jahrhunderts demselben in Hessen und Thüringen Eingang verschaffte, und im Jahre 741, unter des fränk-

1) Nach Eckhart gehörte die Gegend von Würzburg damals noch zu Thüringen, und ward erst, nach dem Tode Hetans, des Sohns Gozberts, (nach 717) zu Ostfranken geschlagen.

kischen Major Domus Karl Martells und seines Sohnes Karlmanns Mitwirkung, zu Würzburg ein Bisthum gestiftet wurde, das länger als ein Jahrtausend als eines der mächtigsten und blühendsten teutschen Bisthümer bestand. Ein Anverwandter des Bonifacius, der Engländer Burkard, aus dem Benedictinerorden, ward der erste Bischoff des neuen ostfränkischen Bisthums, und Papst Zacharias ertheilte ihm die Bestätigung. Außer mehrern kleinern Gauen umschloß das Bisthum Würzburg vier große teutsche Gaue [1]): das östliche Grabfeld, den Nordgau, den Radenzgau und das Tullifeld. Der Sprengel dieses Bisthums ward vermindert, als Kaiser Heinrich 2 zu Anfange des eilften Jahrhunderts das Bisthum Bamberg stiftete, obgleich in der Folge beide Hochstifter mehrmals unter einem und demselben Bischoffe standen. Nach dem Erlöschen des Hohenstaufischen Geschlechts in Teutschland blieben die beiden großen Herzogthümer Franken und Schwaben erledigt, und nur der Titel eines Herzogs in Franken ging auf den Bischoff von Würzburg über, und ward von demselben bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt [2]).

---

1) Die einzelnen Bestandtheile dieser Gaue, so wie eine kritische Untersuchung ihrer Grenzen, hat Schöpf in der historisch-statistischen Beschreibung des Hochstifts Würzburg S. 3—67.

2) Da zu den Staaten des Rheinbundes nur weltliche — nicht geistliche — Staaten gehören, und die Geschichte derselben nach ihrem gegenwärtigen Verhältnisse zum Bunde dargestellt wird; so kann die Würzburgische Geschichte, in der Reihe dieser Staaten, auch nur bei der Säcularisation des Hochstifts anheben, und muß die Begebenheiten während der Regierung der Bischöffe von sich ausschließen. — Der letzte Fürstbischoff war Karl, aus dem Hause Fechenbach.

Die großen Resultate des Lüneviller Friedens bewirkten im Reichspedutationshauptschlusse die Säculariſation des Hochſtifts Würzburg, das ſchon im dreißigjährigen Kriege, nebſt dem Bisthume Hamberg, von Guſtav Adolph, dem Herzoge Bernhard von Weimar geſchenkt und von dieſem bis nach der Schlacht bei Nördlingen behauptet worden war.

2.

Literatur der Würzburgiſchen Geſchichte.

Allgemeine literäriſche Hülfsmittel:

B. G. Struve, Bibliotheca germanica, emend. a Ch. G. Budero. Ienae, 1740. 8. (die Schriftſteller über Würzburg S. 846 f.)

Geo. Wilh. Zapf, Literatur der alten und neuen Geſchichte. Lemgo, 1781. 8. (Würzburg S. 389 ff.)

J. Petr. v. Ludewig, über die Geſchichtsſchreiber vom Bisthume Würzburg, — iſt die ausführliche u. gelehrte Vorrede zu ſeinen Geſchichtsſchreibern von dem Biſchoffthume Würzburg.

Quellen und Quellenſammlungen:

J. Petr. Ludewig, Geſchichtsſchreiber von dem Biſchoffthume Würzburg. Wobei eine Vorbereitung zu der fränkiſchen Hiſtorie und die Bildniſſe aller Biſchöffe. Frkf. 1713. Fol. (Dieſes Werk enthält von J. Dav. Köhler eine Vorbereitung zu der oſtfränkiſchen Specialhiſtorie, ſo in einer genauen Unterſuchung der alten teutſchen Geographie zu Erkenntniß der öfters wiederhohlten Züge der teutſchen Völker beruhet, wie auch in einer gründlichen Hiſtorie von dem Anfange des fränkiſchen Volkes, bis auf die Zeiten, da die Provinz Oſtfranken bekannt worden. S. 1—352. — Joh. Müllers Unterſuchung von Ankunft der Franken, Seite 353 — 372. Lorenz Frieß, Johann Reinhard, Caſp. Bruſch, Nic

Serarius, Joh. Trithemius, und drei Anonymi über Würzburg.)

I. Geo. ab Eckhart, commentarii de rebus Franciae orientalis et Episcopatus Wirceburgensis, 2 T. c. fig. Wirceb. 1729. Fol. — N. E. 1765.

Ign. Gropp, collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium a saeculo XVI—XVIII hactenus gestarum. 2 T. Francof. 1741 seq. Fol. (enthält 10 ältere Dissertationen und die Geschichte mehrerer Bischöffe.) — Geheiligter Würzburgischer Bischoffssitz, d. i. Lebensbeschreibungen fünf heiliger Bischöffe zu Würzburg. Würzb. 1755. 4. (vgl. Götting. Anz. 1755, S. 539 ff.) — Monumenta sepulchralia ecclesiae Ebracensis. Wurceburg. 1730. 4. — Würzburgische Chronik der letztern Zeiten, von 1500—1635, 2 Theile. Würzb. 1748. Fol.

P. Aemilian. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli moguntina chronologice et diplomatice illustratus. St. Blas. 1794. (ein vorzügliches Werk.)

Ueber das Herzogthum Franken:

Bened. Schmidt, gründliche aus denen teutschen Reichs- Staats- und denen besondern Hochstift Würzburgischen Geschichten ꝛc. erläuterte Beleuchtung des, diesem Hochstifte von seinem ersten Ursprunge an competirenden, Herzogthums zu Franken ꝛc. Frkft. und Lpz. 1751. 4.

I. Gtli. Gonne, de ducatu Franciae Orientalis disquisitio ad fidem diplomatum atque scriptorum instituta. Erlang. 1756. 4. (gelehrt.)

Demonstratio historico-diplomatica, in qua partim novis, partim selectioribus argumentis ostenditur, ducatum et iudicium provinciale Franconiae a multis iam seculis pertinere ad episcopatum Wurz-

burgensem. Accedit tabula nummorum Wurzb. et Mantissa diplomatum. Erford. 1758. 4. (gegen Gonne, doch nicht befriedigend.)

Bargildi (Franconis) disquisitio de ducatu et iudicio provinciali episcopatus Wirceburgensis. 1778. 4. (gründlich und freimüthig.)

Compendien:

Theophil. Franck, kurzgefaßte Geschichte des Frankenlandes und dessen Hauptstadt Würzburg. Frkft. am M. 1755. 8. (folgt größtentheils dem Werke des Kanzlers Ludewig und ist fürs Volk geschrieben. Vgl. Götting. Anz. 1755, S. 503 ff.)

(Clarmann) Geschichte des Hochstifts Würzburg und dessen Fürstbischöffe. Nürnb. 1792. 8. Neue (unveränderte) Ausgabe 1803. (populär.)

Bernh. Jos. Landmann, Grundriß einer Geschichte des Bisthums Würzburg u. Herzogthums zu Franken. Ein Handbuch für studirende Jünglinge. Bamberg u. Würzburg 1798. 8. (populär — und steht noch am Werthe hinter dem vorigen.)

Franz Ant. Jäger, Geschichte Frankenlandes. 2 Th. Rudolst. 1806. 8. (schränkt sich zunächst auf Würzburg ein — ist aber nicht befriedigend — vergl. Jenaische L. Z. 1809. No. 98.)

J. K. Bundschuh, Grundriß zum Vortrage der vaterländischen Erdbeschreibung und Geschichte in Franken. Schweinf., 1806. 8. (Die Geschichte Würzburgs wird nur kurz und zerstückelt berührt; ausführlicher sind die geographisch-statistischen Notizen.)

Topographie und Statistik:

J. Adolph v. Schultes, historische Bemerkungen über den successiven Länderzuwachs des Bisthums Würzburg, m. Urkunden, in s. hist. Schriften zur Erläut. der teutsch. Gesch. Hildbgh. 1798. 4.

Sebast. Stumpf, Prüfung der histor. Bemerkungen des Herrn Hofraths v. Schultes über den successiven Länderzuwachs des Hochstiftes Würzburg. Mit Urkunden, 1799. 8. (vgl. Würzb. gel. Anz. 1799, S. 551 ff.)

Gregor Schöpf, historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg. Hildburgh. 1802. 8. (mit mühsamem Fleiße und großer Sorgfalt bearbeitet.)

(Fr. Oberthür) Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik Frankenlandes, besonders desselben Hauptstadt Würzburg. Frkft. und Leipz. 1795. — für 1796. Weimar. — für 1798. Erlangen. —

Jos. Anton Degg, Versuch einer Chorographie der Haupt- u. Residenzstadt Würzburg. 1r Th. Würzb. 1808. 8. (vgl. Obert. L. Z. 1810, No. 119.)

J. K. Bundschuh, geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Franken, (6 Theile.)

Vermischte Schriften:

K. Friedr. Schöpf, kurzgefaßte historische Nachrichten von denen Domherren des Hochstifts Würzburg. Nürnb. 1741. 4.

Journal von und für Franken. 6 Bände. Nürnberg, 1790 — 93. 8.

Fränkisches Archiv, herausgegeben von Büttner, Keerl und Fischer, 3 Bände. Anspach, 1790 f. 8.

J. A. Genßler, Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld. Schleus. 1802. 4. (wichtig für die älteste Geschichte Frankens.)

Pater Placidus Sprenger, diplomatische Geschichte der Benedictinerabtei Banz in Franken (von 1050—1751). Mit 61 Beilagen. Nürnbg 1803.

Bonav. Andres, neue fränkisch Würzburgische Chronik. Würzbg 1806—1809. Seit 1810 herausgegeb. von Joseph Ant. Degg.

Christ. Bönike, Grundriß einer Geschichte von der Universität Würzburg, 2 Th. Würzbg 1782 u. 88. 4.

3.

Schicksale Würzburgs seit dem Lüneviller Frieden und als bayerische Provinz.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 kam der größte Theil des Hochstifts mit der Hauptstadt zur Entschädigung an Pfalzbayern (§ 2). Da keine genauen statistischen Angaben über Würzburg bis dahin existirten; so waren die Meinungen der Statistiker darüber verschieden, ob diejenigen würzburgischen Aemter, welche dem Churerzkanzler und andern teutschen Reichsständen zur Entschädigung zugetheilt wurden, den vierten [1]), oder den sechsten [2]) Theil des damaligen Hochstifts betrugen.

Von dem durch die Säcularisation aus einem Hochstifte in ein Fürstenthum verwandelten Würzburg erhielten:

der Churerzkanzler das Amt Aurach im Sinngrunde;

der Fürst von Löwenstein-Werthheim die Aemter Rothenfels und Homburg; die Abteien Bronnbach, Neustadt und Holzkirchen, die Verwaltungen Widdern (eine Gauerbschaft, von welcher Würzburg nur einen Theil besaß) und Thalheim, und alle Würzburgische Rechte und

---

1) Bundschuh, Grundriß zur Erdbeschreibung und Gesch. in Franken, S. 57.

2) von Hoff, das teutsche Reich vor der französ. Revolution und nach dem Frieden von Lüneville, Th. 2, S. 189.

Einkünfte in der Grafschaft Werthheim [1]); (ungefähr 16,000 E.)

die Grafen von Löwenstein-Werthheim das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, die Augustinerpropstei Triefenstein, und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld; (ungefähr 4000 E.)

der Fürst von Hohenlohe-Neuenstein den würzburgischen gauerbschaftlichen Antheil an dem Flecken Künzelsau und das Dorf Amrichshausen;

der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein die Aemter Haltenberg-Stetten, Lautenbach, Jagstberg und Braunsbach, den Würzburger Zoll im Hohenlohischen und Antheil an dem Dorfe Neukirchen; (ungefähr 8000 E.)

der Fürst von Leiningen die Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rippberg, nebst dem Prämonstratenserkloster Gerlachsheim; (ungefähr 17,000 E.)

Dagegen verband der Churfürst von Pfalz-Bayern die ehemaligen Reichsstädte Schweinfurt und Rothenburg, die beiden Dörfer Sennfeld und Gochsheim nebst Althausen, und das von Werthheim wieder eingelöfete Amt Homburg am Maine mit Würzburg. Nach den späterhin auch dazu geschlagenen Besitzungen der enclavirten Reichsritterschaft mochte Würzburg, so weit es Bayern besaß, 94 □ M. und 262,000 Einwohner enthalten. Es war während der bayerischen Regierung in 28 Landrichterämter [2]) getheilt, mit welchen

---

1) Dabei war im Reichsdeputationshauptschlusse bestimmt, daß Pfalzbayern Homburg und Holzkirchen gegen eine immerwährende Jahresrente von 28,000 fl., oder gegen andern Ersatz, von dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim einlösen könnte, welches auch durch Vertrag vom 19 Dec. 1803 geschah.

2) Das Detail dieser Aemter hat Bundschuh, S. 64 ff.

gewöhnlich ein Rentamt verbunden war. Diese Aemter waren: Würzburg diesseits, und Würzburg jenseits des Mains; Karlstadt; Gemünden; Homburg; Ochsenfurt; Geroldshofen; Ebrach; Volkach; Kitzingen; Dettelbach; Röttingen; Neustadt an der Saale; Mellerichstadt; Fladungen; Hilders; Bischoffsheim vor der Rhön; Kissingen; Münnerstadt; Königshofen im Grabfelde; Schweinfurt (ohne die ehemalige Reichsstadt); Hofheim; Haßfurth; Werneck; Euerdorf; Arnstein. Das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg (6 □ Meil.) wurde in 2 Landgerichte und Rentämter verwandelt. — Während der bayerischen Regierung wurden die Klöster aufgehoben, und die kirchlichen Partheien, nach dem Religionsedicte vom Jahre 1803, einander gleichgestellt, und für die neue Organisation der Universität Würzburg geschahen bedeutende Schritte mit beträchtlichem Kostenaufwande.

4.

Würzburg als Churfürstenthum.

Der Krieg zwischen Frankreich und Oestreich im Spätjahre 1805 führte im Preßburger Frieden (26 Dec. 1805) eine wesentliche Veränderung des bisherigen Fürstenthums Würzburg herbei. Nach den Bestimmungen jenes Friedens, in welchem der nunmehrige König von Bayern bedeutende östreichische Provinzen erhielt, ward das seit 1803 bestandene Churfürstenthum Salzburg dem östreichischen Kaiserstaate einverleibt, und der bisherige Churfürst, der Erzherzog Ferdinand von Oestreich *), vormals Großherzog von Toskana,

*) Das Besitzergreifungspatent ward vom Kaiser Franz, in seines Bruders und in seinem eignen Namen ausgestellt, und in demselben wurden für den Kaiser und sein Haus die nämlichen Hausgerechtsame auf Würzburg übergetragen, welche bis dahin auf dem

durch das bisherige bayrische Fürstenthum Würzburg, so wie dasselbe durch den Reichsdeputationshauptschluß an Bayern überlassen worden war, entschädigt. (Art. 11.) Der churfürstliche Titel ward auf dieses Fürstenthum übergetragen, welches der Erzherzog als souveraines Eigenthum auf dieselbe Art und unter denselben Bedingungen besitzen sollte, wie er das Fürstenthum Salzburg besaß. Von den Schulden übernahm der neue Regent nur diejenigen, welche von Anleihen, zu denen die Landstände ihre förmliche Einwilligung gegeben hatten, oder von Ausgaben herrührten, welche für die wirkliche Verwaltung des Landes gemacht worden waren. Obgleich der Churfürst bei diesem Wechsel an Quadratmeilen verlor; so gewann er doch an Bevölkerung des Landes und an Revenüen.

5.

Würzburg als Großherzogthum des Rheinbundes.

Das neue Churfürstenthum Würzburg bestand aber nur neun Monate. Zwar gehörte der Churfürst von Würzburg nicht zu den teutschen Fürsten, welche am 12ten July 1806 zu Paris die Conföderation des Rheinbundes unterzeichnen ließen; er war aber der erste der mittel- und nordteutschen Fürsten, welcher, kurz vor dem Ausbruche des Krieges Frankreichs gegen Preußen, am 25 Sept. 1806 dem Rheinbunde beitrat. Die Accessionsurkunde *) ward zu Paris von dem Minister Talleyrand und dem Würzburgischen Gesandten, dem Baron von Würzburg, unterzeichnet. Nach derselben nahm der bisherige Churfürst den Titel Erzherzog Großherzog (Art. 2.) an, erhielt seine Stelle im

---

Herzogthum Salzburg hafteten. Vgl. Voß, Zeit., 1806, October, S. 95 ff.

*) Winkopp, Heft 5, S. 291 ff.

Collegium der Könige, und trat dem Pariser Tractate nach allen Rechten und Verbindlichkeiten desselben so bei, als ob er mit contrahirender Theil dieses Vertrags gewesen wäre. Das Großherzogthum stellte ein Contingent von 2000 Mann. —

Der Erzherzog Großherzog erhielt durch die Accessionsurkunde (Art. 3) mit Eigenthum und Souverainetät alle im Umfange des Großherzogthums liegende Güter des Maltheserordens, — und die Souverainetät über die Besitzungen des Grafen von Ortenburg [1]), über die Baronieen Tann und Weyhers, über alle ritterschaftliche Besitzungen, die in seinen Staaten eingeschlossen sind, oder zwischen dem Großherzogthume und den Besitzungen der Herzoge von Sachsen liegen, oder welche, wenn sie auch von besagten Besitzungen eingeschlossen werden, Lehen des Fürstenthums Würzburg sind. — Diejenigen ritterschaftlichen Besitzungen, welche zwischen dem Großherzogthume Würzburg und den übrigen conföderirten Staaten liegen, sollten in Angemessenheit zu dem 25 Art. des Pariser Vertrags getheilt werden. Zugleich wurden dem Großherzoge die Rechte vorbehalten, welche ihm als Gliede der kaiserlich-östreichischen Familie zustehen (Art. 5).

Zur Ausgleichung der Souverainetätsrechte über die mediatisirten ritterschaftlichen Besitzungen, ward am 17 Mai 1807 zu Würzburg zwischen den Großherzogen von Würzburg und Baden ein Tractat [2]) abgeschlos-

---

1) Die Besitzungen, welche im J. 1806 von dem Gr. v. Ortenburg, gegen die Abtretung der alten Grafschaft Ortenburg und anderer Besitzungen an Bayern, von dem Könige von Bayern aus ehemaligen fränkischen reichsunmittelbaren Ländern eingetauscht wurden, führen nicht den Namen einer Grafschaft. Vgl. Winkopp, 1808, Aug. S. 265 ff.

2) Winkopp, Heft 9, S. 492 ff. — Mein Rheinbund, S. 313 f.

sen, in welchem Baden die Oberhoheit über die ritterschaftlichen Besitzungen im Ochsenfurter Gau, über die Ritterorte Steinbach, Uetlingen, Stadelhofen und Ursprungen und einige Löwensteinische Orte an Würzburg überließ; wogegen Würzburg auf die Hoheit über Messelhausen, Hofstadt, Mörstadt, Edelfingen, Ober- und Unter-Balbach, den Marktflecken Gamburg, auf die Hoheit im Schüpfergrunde u. s. w. zu Gunsten Badens verzichtete. — Zu demselben Zwecke kam am 12 Juny 1807 ein Vertrag [1]) zu Schweinfurt zwischen Bayern und Würzburg zu Stande, in welchem, wegen der vielfachen Vermischung der beiderseitigen Territorien, die Abtheilung der reichsritterschaftlichen Besitzungen nach einer Linie gezogen wurde, welche bei Aub an der bisherigen Würzburgisch-Anspachischen Grenze anhebt, so daß Würzburg die Souverainetät über die links von Aub, und Bayern über die rechts von Aub liegenden ritterschaftlichen Besitzungen erhielt. — Eben so ward durch Vertrag [2]) vom 16 Jun. 1807 zwischen Würzburg und Sachsen-Sondershausen, bis zu einer bundesmäßigen allgemeinen Purification der beiderseitigen Staaten, die ganerbschaftliche Verfassung in den Würzburgischen Aemtern Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt dadurch ersetzt, daß die ausschließende Souverainetät in den bisherigen Ganerbenorten demjenigen Souveraine zufiel, welcher in denselben die Mehrzahl der Landesunterthanen besaß; — und durch Tractat [3]) vom 20 Juny 1808 zwischen Würzburg und Sachsen-Gotha und Meiningen gleichfalls das Recht der Souverainetät über einzel-

1) Winkopp, Heft 10, S. 76 ff. — Mein Rheinbund, S. 314 ff.

2) Ebend. Heft 10, S. 82 ff. — Mein Rheinbund, S. 316.

3) Ebend. Heft 22, S. 126 ff. — Mein Rheinbund, S. 316 f.

ne Ortschaften durch Abtretungen und Ausgleichungen näher bestimmt. — Noch schloß der Großherzog von Würzburg mit dem Fürsten Primas am 19 Aug. 1808 zu Würzburg einen Vertrag [1]) über einige ritterschaftl. Besitzungen im Sinn- u. Saalgrunde. Würzburg gewann dadurch die Souverainetät über die Orte: Burgsinn, Zeitlofs, Eckarts, Ruppoden, Griesshof, Trübenbronn, Neuhäuserhof, Detter, Heiligkreuz, Dittlofsrotha, Waitzenbach, Weickersgruben; über einige Thüngensche Besitzungen, und über die zur Grafschaft Rieneck gehörigen Orte: Michelau, Schunderfeld und Weyersfeld; wofür der Großherzog dem Fürsten Primas 160,000 fl. bezahlte, und auf die Hoheit über Aura, Ober- und Mittelsinn verzichtete.

6.

Vergrößerung des Großherzogthums.

Einen wesentlichen Zuwachs an Gebiet und Macht erhielt der Großherzog als Entschädigung für seine Theilnahme an den Kriegen, welche der Rheinbund, in Verbindung mit Frankreich, seit 1806 geführt hatte, in dem Staatsvertrage, der am 8 Mai 1810 zu Paris zwischen Frankreich und Würzburg abgeschlossen wurde, und welchem am 26 Mai dess. J. der Tractat zwischen Würzburg und Bayern folgte. In demselben überließ Bayern an Würzburg [2]): das Landgericht Schweinfurt; das Landgericht Sulzheim; das (bambergische) Landgericht Zeil; einen Theil von dem (bambergischen) Landgerichte Baunach; die vormaligen Reichsdörfer

1) Winkopp, Heft 24, S. 389 ff. — Mein Rheinbund, S. 317 f.

2) Winkopp, October 1810, S. 51 ff. enthält das Detail der Würzburgischen Erwerbungen von Bayern und der bayrischen Erwerbungen von Würzburg. — Allg. Zeit. 1810, No. 273 u. 276.

Gochsheim und Sennfeld; vom ehemaligen Fürstenthume Bayreuth die Oerter und Höfe: Stierhöchstädt, Hoheim und Schwamberg; vom vormaligen Fürstenthume Anspach die Stadt Mainbernheim, und die Oerter Marktsteft, Obernbreit, Michelfeld ꝛc.; die Souverainetät über die Limburg-Rechternschen Oerter Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach; die gräflich Schönbornische Mediatherrschaft Wiesentheid; den größten Theil der gräflich Castellischen Mediatbesitzungen (Remlingen, Billingshausen, Castell, Steinbach, Rehweiler, Herpert ꝛc.), und das Amt Marktbreit von den Besitzungen des Fürsten von Schwarzenberg; — zusammen 34,615 Einwohner; wogegen Würzburg ungefähr 4500 Einwohner (in dem Landgerichte Schlüsselfeld, die Stadt Seßlach, das Amt Gunzendorf, einige andere Würzburgische Ortschaften, und die Hoheit über die gräflich Ortenburgischen Besitzungen links der Rodach und über ehemalige reichsritterschaftliche Districte) an Bayern cedirte. Die Grenze zwischen Würzburg und Bayern ward, von der sächsischen Grenze an, durch die Rodach, bis zu ihrer Vereinigung mit dem Itzflusse, und durch den Itzfluß bis zu seinem Ausflusse in den Main bestimmt, so daß kein Staat auf dem jenseitigen Ufer Unterthanen und Besitzungen haben sollte. Vom Ausflusse des Itzflusses in den Main sind die Würzburgischen Grenzörter: Godelsdorf, Appendorf, Lauterhof, Lepelsdorf, Stettfeld, Rostadt, Lembach, Trezendorf, Troßenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Falsbrunn, Theinheim, Ober- und Unter-Steinbach, Geusfeld, Waldschwind, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Rüdern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstädt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbrunn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Frühstockheim, Mainbernheim, Hoheim, Michelfeld, Marktsteft, Oberbreit u. Marktbreit. — Die jetzige Gesammtbevölkerung des Großherzogthums Würz-

burg kann zu 380,000 Einwohnern berechnet werden, vertheilt auf ungefähr 140 □Meilen [1]).

7.

Innere Organisation des Großherzogthums.

Die innere Verfassung des Großherzogthums Würzburg hat, außer den Veränderungen, welche durch die Verhältnisse zum Rheinbunde unumgänglich herbeigeführt wurden, keine politische Umbildung erfahren; vielmehr ist das Meiste, was während der bayrischen Regierung dem Geiste der Zeit gemäß neu organisirt worden war, zu den alten Formen wieder zurückgeführt worden [2]). Als höchstes Landescollegium ward im Jahre 1806 ein Staatsrath errichtet, in welchem der Großherzog selbst präsidirt. Die bayrische Landesdirection ward in zwei Collegia, die Regierungs- und die Rentkammer, umgewandelt. Die Landescommissariate wurden aufgehoben, und die bayrischen wohlthätigen Verbesserungen bei der Universität Würzburg mit den alten Einrichtungen vertauscht; auch ist den Klöstern wieder erlaubt, Novize aufzunehmen, und selbst die Bettelmönche scheinen von neuem aufzuleben. Durch Decret [3]) vom 23 July 1810 errichtete der Großherzog die Stelle eines geheimen Hofcommissars, der, nach seiner Function, blos dem dirigirenden Minister untergeordnet, und zunächst mit der Ausübung und mit der Sicherung und Aufrechthaltung der großherzoglichen Hoheitsverhältnisse beauftragt ist. Durch ihn werden alle die übrigen Staatsbehörden controllirt. Uebrigens ist die landesherrliche Gewalt durch keine Landstände beschränkt.

---

1) Wie wenig noch die Statistik dieses Großherzogthums berichtigt ist, erhellet daraus, daß Stein 140 □M. und Schorch (im Staats- u. Adreßhandbuche) 108 □Meilen (beide im Jahre 1811) annehmen.

2) Voß, Zeiten, März 1807, S. 489 f.

3) Winkopp, August 1810, S. 204 ff. Diese einflußreiche Stelle erhielt der geheime Staatsrath v. Seuffert.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Standesherren und der adelichen Gutsbesitzer überhaupt, so wie der Unterthanen derselben, wurden durch Decret [1]) vom 9 Juny 1807 sehr im Detail bestimmt. — Vermittelst Decrets [2]) v. 22 Sept. 1809 hob der Großherzog die Zentgerichte, Schöppenstühle und Zentschöppen bei den peinlichen Untersuchungen auf. — In Hinsicht des Finanzwesens sind blos zwei großherzogliche Steuerausschreiben, das eine [3]) vom 1 April 1809, das zweite [4]) vom 21 Oct. 1809 öffentlich bekannt gemacht worden, mit welchen das Decret [5]) vom 5 Sept. 1809, die Entschädigung der Besitzer vormaliger Kammergüter betreffend, welche steuerfrei vererbt worden sind, in Verbindung steht.

---

1) Winkopp, Heft 10, S. 3—57. Vgl. damit die Verordnung vom 1 August 1810 in Hinsicht der Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsstandes zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Baden; Ebend. August 1810, S. 290 ff.

2) Ebend. December 1809, S. 488 ff.

3) Ebend. Mai 1809, S. 279 ff.

Ebend. Januar 1810, S. 73 ff.

Ebend. März 1810, S. 480 ff.

10) Geschichte des Herzogthums Nassau.

1.
Einleitung.

In den Ländern am Rheine, an der Sieg, an der Lahn und am Maine, wo seit dem eilften Jahrhunderte die Stammväter des Nassauischen Hauses als teutsche Grafen erscheinen, wohnten in den ersten fünf christlichen Jahrhunderten Katten, Allemannen und Franken. Nach dem Siege Chlodwigs über die Allemannen bei Zülpich (496) gehörten diese Länder zu dem fränkischen Reiche, und seit der Theilung desselben zu Austrasien. Als Karls des Großen Enkel die durch den Großvater von neuem consolidirte Monarchie im Vertrage zu Verdun (842) theilten, kam dieser Erdstrich zu dem neugestifteten teutschen Reiche.

Nach der teutschen Sitte des Mittelalters in Gaue getheilt, wurden diese Gaue von Grafen regiert, die im Namen des Kaisers, und als seine Beamten die Justiz und Polizei innerhalb der Gaue handhabten, und die Domainen verwalteten. So schenkte bereits Karl der Große im Jahre 795 einen kaiserlichen Hof zu Nassau der Kirche zu St. Goar, und Konrad 1 im Jahre 913 einen andern zu Heiger der Kirche zu Weilburg.

Neben den von den Kaisern in den Gauen angestellten Grafen existirten in denselben ansehnliche und unabhängige Güterbesitzer, welche Anfangs wahrscheinlich nur über ihre Güter und Leibeignen die Gerichtsbarkeit besaßen, nach der Einführung der Erblichkeit der kleinen Lehen und erblichen Geschlechtsnamen aber als Dynasten des Lan-

des erscheinen, die allmählig die Landeshoheit über ihre frühern Familienbesitzungen erwarben, und diese Besitzungen nach und nach durch Erwerbung ehemaliger Reichsdomainen vergrößerten.

Zu diesen Dynasten in den Ländern zwischen dem Maine, der Lahn und dem Rheine gehörten gegen das Ende des eilften Jahrhunderts die Grafen von Laurenburg, welche seit dem Jahre 1160 Grafen von Nassau heißen [1]). — Die Laurenburg lag zwei Stunden unter Dietz auf einem Berge an der Lahn, von welcher sich nur noch einige Ruinen bei dem noch jetzt existirenden Dorfe dieses Namens [2]) erhalten haben. Von dieser Besitzung aus erweiterten wahrscheinlich die Herren von Laurenburg ihr Eigenthum nach den Rheingegenden, und späterhin auch nach Osten und Norden; vielleicht gab zu den Erwerbungen im Süden ihr Grafenamt

---

1) Weiter als bis auf die Grafen von Laurenburg läßt sich die Abstammung der Grafen von Nassau nicht mit Sicherheit zurückführen, obgleich die ältern Genealogen dieselben bald von einer römischen Patricierfamilie, bald von dem salischen Kaiserhause ableiteten. Das letztere versuchte noch der gelehrte Kremer in den originibus nassovicis. Ihm widersprach Wenck in der hessischen Landesgeschichte, Th. 1, S. 186 ff. indem er zeigte, daß mit dem Tode der Grafen Konrad und Eberhard (948 u. 966) aller Zusammenhang der Grafen des Nieder-Lahngaues mit dem salischen Geschlechte aufhöre, und die nun erscheinenden Grafen dieses Gaues von einem andern, zu den Saliern gar nicht gehörenden, Stamme herrührten. Hingegen bemühte er sich, zu erweisen, daß die Laurenburger (oder nachherigen Nassauer) einer aus dem Kunigesundra in den Nieder-Lahngau verpflanzten Familie angehörten.

2) Der Ort gehört jetzt zur Anhalt-Schaumburgischen Grafschaft Holzapfel.

im Gaue Kunigesundra die Veranlassung, und zugleich zur Annahme des gräflichen Titels.

2.

Die ältesten Grafen von Nassau.

Zwei Brüder, Grafen von Laurenburg, Ruprecht 1 und Arnold 1, nennt die Geschichte zuerst im Jahre 1124. Gemeinschaftlich stifteten sie ums Jahr 1132 das Benedictinerkloster Gronau, und Ruprecht das Benedictinerkloster Schönau, über welches er seinen Nachkommen die Advocatie vorbehielt. Sie stritten mit dem Hochstifte Worms über die, wahrscheinlich von ihrem Vater erbaute, Burg Nassau, welche, nach der Behauptung des Hochstifts, auf einem Berge angelegt war, der zu einer Besitzung des Hochstifts im Dorfe Nassau gehörte. Erst nach ihrem Tode, unter Ruprechts 1 Sohne Walram, und Arnolds 1 Söhnen Ruprecht 2 und Heinrich 1, bewirkte der Erzbischoff Hillin von Trier eine Ausgleichung dieses Streits. Dieser erhielt von Worms, gegen dafür gegebene Güter zu Pardenheim in der Pfalz, die Wormsischen Besitzungen zu Nassau; und Ruprechts und Arnolds Erben wurden, gegen die Entrichtung von 150 Mark an den Erzbischoff, mit dem Schlosse und den Hofgütern zu Nassau von Trier belehnt. Seit dieser Zeit (1160) nannten sich die Laurenburger Grafen von Nassau.

Walram und Ruprecht 2 wohnten dem Kreuzzuge unter dem Kaiser Friedrich 1 bei. Der erstere überlebte die sämmtlichen Anverwandten seines Geschlechts, und besaß ums Jahr 1195 die sämmtlichen Ländereien seines Hauses, welche, nach dem Tode des letzten Grafen von Arnstein (1185) mit den Voigteien über Arnstein, Ober- und Nieder-Lahnstein, Koblenz und Pfaffendorf, und wahrscheinlich auch mit andern Resten der alten Grafschaft Arnstein vermehrt worden waren. Da in Urkunden bereits eines Marschalls und Trachsessen des Grafen Walrams gedacht wird; so erhellet

daraus, daß er Ministerialen (Hofbeamte) und also einen Hofstaat gehabt habe. Er starb 1198.

3.

Graf Walrams Descendenz. Heinrich 2.

Die Geschichte kennt zwei Söhne des Grafen Walrams — Heinrich 2 und Ruprecht 3. Beide besaßen die Güter ihres Vaters gemeinschaftlich, bis nach Ruprechts 3 Tode (1224) Heinrich 2 die sämmtlichen Familiengüter vereinigte. Aus der Schenkungsurkunde an ein Trierscheß Kloster geht hervor, daß er bereits auf dem linken Rheinufer — in der Nähe der Mosel — Besitzungen gehabt habe. Dem teutschen Orden, zu welchem sein Sohn Ruprecht gehörte, schenkte Heinrich 2 (1211) das Patronatrecht der Kirche zu Wisbaden und den Zehnten zu Herborn, und dem Erzbischoffe von Kölln überließ er (1224) die Hälfte von Siegen, welche erst nach zwei Jahrhunderten von dem Hause Nassau wieder erworben wurde. Dagegen lebte er mit dem Erzbischoffe Dietrich von Trier in Fehde, welcher kurz nach seiner Befreiung aus Heinrichs Gefangenschaft in der Nähe des Nassauischen Gebiets (1217) ein neues Bergschloß anlegte, welchem er den Namen mons Tabor gab, woraus in der Folge Montabauer gemacht wurde *). Auch baute der Landgraf Hermann von Hessen auf seiner Grenze gegen Heinrich 2 (1216) die Burg Hermanstein. Heinrich 2 begleitete den Kaiser Friedrich 2 auf seinem Zuge nach Palästina, und ward der Erbauer der Burgen Dillenburg und Ginsberg. — Er starb ums Jahr 1250.

4.

Heinrichs 2 Söhne, Walram und Otto, die Stifter der beiden Nassauischen Hauptlinien.

Walram und Otto besaßen von 1250 — 1255 die väterlichen Güter in Gemeinschaft. Unter ihnen erhielt

*) Brower, Annales Trev. Tom. 2, p. 118.

der Ort Herborn (1251) von dem römischen Könige Wilhelm Stadtgerechtigkeit.

Durch beiderseitige Bevollmächtigte, welche sich auf dem Schlosse Nassau versammelten, geschah am 17 Decbr 1255 die Theilung ihrer Länder. Nach altteutscher Sitte hatte der jüngere Bruder, Otto, das Recht der Wahl. Als Theilungslinie der Länder ward die Lahn angenommen. Otto wählte das Land auf dem rechten Lahnufer, mit den Städten Siegen, Beilstein, Herborn, und den Schlössern Dillenburg und Ginsberg; an Walram kam das Land auf dem linken Lahnufer mit Idstein, Wisbaden und Weilburg. In Gemeinschaft behielten sie Nassau mit den dazu gehörenden Orten, die Grafschaft auf dem Einrich [1]), das Einlösungsrecht der Pfandschaften, alle Activ- und Passivlehen, und das Schloß Laurenburg mit der Esterau [2]). — Mit wenigen Abänderungen ist diese Theilung die Basis des Länderbestandes der beiden Linien in den folgenden Zeiten geblieben.

Die Walramsche, nachherige Saarbrückische Linie, im Besitze des südlichen Theils des Landes, in der Folge in mehrere (allmählig wieder erloschene) Seitenlinien getheilt, blüht noch jetzt in dem regierenden Geschlechte des Hauses Nassau (Usingen und Weilburg), und ward im Jahre 1806 in den Rheinbund mit Souverainetätsrechten aufgenommen.

Die Ottonische Linie trennte sich ebenfalls in mehrere Seitenlinien, welche aber die Linie von Oranien-Dillenburg-Diez überlebte und beerbte.

---

1) Der Einrich war im Mittelalter vielleicht ein eigener Gau, vielleicht auch nur eine Abtheilung des Niederlahngaues. Zu ihm gehörte ein Theil des Amtes Nassau und der Voigtei Ems.

2) Das heutige Schaumburgische.

Diese Linie besaß bis zum Jahre 1795 die Erbstatthalterwürde in den vereinigten Niederlanden, und ward, unter preußischer Vermittelung, für den Verlust derselben in dem Reichsdeputationshauptschlusse (1803) sehr reichlich durch das Hochstift Fulda, die Abtei Corvey, Weingarten und die Reichsstadt Dortmund entschädigt. Doch schon durch die Conföderationsacte des Rheinbundes wurden die Familienbesitzungen dieser Linie der Souverainetät des neuen Großherzogs von Berg und des Herzogs v. Nassau untergeordnet, und, nach dem Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Preußen im Spätjahre 1806, erklärte der Kaiser Napoleon durch Decret vom 23 Oct. 1806, daß das Haus Oranien aufgehört habe zu regieren. Ob nun also gleich die männliche Nachkommenschaft der Ottonischen Linie noch unter den fürstlich teutschen Häusern fortdauert; so hat sie doch ihre sämmtlichen reichsunmittelbaren Länder verloren, und gehört nicht in die Reihe der rheinischen Bundesfürsten.

5.

Uebersicht der Grafen aus der Walramschen Linie.

Adolph (römischer König) — Gerlach 1. — Dessen Söhne: Adolph 2 und Johann 1.

Walrams Sohn und Nachfolger, Graf Adolph, ward, nach dem Tode des römischen Königs Rudolphs von Habsburg, durch die thätige Verwendung seines Vetters, des Erzbischoffs Gerhard von Mainz, (1292) römischer König. Er suchte die königliche Würde in Teutschland dazu zu benutzen, seinem Hause eine bedeutende Familienbesitzung zu erwerben, und erkaufte von den 12,000 Mark englischer Subsidiengelder, welche er von seinem Bundesgenossen, dem Könige Eduard von England, zur Führung des Krieges gegen Philipp 4 von Frankreich erhalten hatte, (1294) die Landgrafschaft

Thüringen von dem Landgrafen Albrecht dem Unartigen, der diesen Kauf abschloß, um seinen Söhnen, Friedrich dem Gebissenen und Diezmann, die Succession in Thüringen zu entziehen. Die beiden Brüder behaupteten sich aber gegen den römischen König Adolph im Besitze von Thüringen und verdrängten ihn (1297) aus dem Osterlande und dem Meißnischen. Zugleich bildete sich gegen Adolph unter den teutschen Fürsten selbst eine mächtige Oppositionsparthei, welche den Herzog Albrecht von Oestreich ihm (1293) als Gegenkönig aufstellte. Adolph und Albrecht kämpften am 2 Jul. 1298 in der Nähe von Speyer um die teutsche Krone, und Adolph verlor an diesem Tage Thron und Leben.

Ihm folgte in seinen Nassauischen Familienbesitzungen sein Sohn Gerlach 1, der nach einer 63jährigen Regierung im Jahre 1361 starb *).

Seine beiden Söhne: Adolph 2 und Johann 1 theilten die väterlichen Besitzungen so, daß Adolph 2 Idstein und Wisbaden, Johann 1 aber Weilburg erhielt.

6.

Linie von Idstein-Wisbaden bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1605.

Adolph 2, Herr von Idstein und Wisbaden, starb im Jahre 1370. Da seine beiden ältesten Söhne, Adolph und Johann, sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten; so folgte ihm sein dritter Sohn Gerlach 2 in der Regierung. Er erwarb sich in den Fehden seines Zeitalters, an welchen er Theil nahm, den Ruf der Tapferkeit, und starb 1393.

---

*) Bei den vielfältigen Theilungen in dem Walramschen Hause und bei dem Erlöschen der Seitenlinien ist es nöthig, die genealogische Tabelle zur Uebersicht über die ganze Descendenz des Nassau-Walramschen Geschlechts mit dem Umrisse der Geschichte desselben zu vergleichen.

Ihm folgte sein einziger Sohn Adolph 3 bis zum J. 1426, und diesem sein Sohn Johann. Er starb 1480.

Johanns Sohn, Adolph 4, ward seiner Einsichten wegen vom Kaiser Maximilian 1 sehr geschätzt, und war Präsident des Reichshofraths und einige Jahre hindurch Statthalter in Geldern und Zütphen. Er starb 1504.

Sein Sohn und Nachfolger Philipp führte den protestantischen Lehrbegriff in seinem Ländertheile ein, und starb 1520. — Zuerst folgte ihm sein ältester Sohn Adolph 5, und nach dessen unbeerbtem Tode (153[illegible]) der jüngere, Balthasar, welcher Anfangs in den teutschen Orden getreten war, denselben aber nach Adolphs 5 Tode verließ und die Regierung übernahm.

Balthasars Sohn, Johann Ludwig 1, hatte in seiner Jugend in Frankreich studirt, und trat im Jahre 1568, nach Balthasars Tode, die Regierung der Familienländer an. Er starb 1596, und mit seinem minderjährigen Sohne, Johann Ludwig 2, erlosch am 9 Jun. 1605 die Linie Idstein-Wisbaden. Die Länder derselben fielen an den Grafen Ludwig von Weilburg-Saarbrück.

7.

Linie von Weilburg.

Gerlachs 1 zweiter Sohn, der Graf Johann 1, hatte, in der Theilung der Länder mit seinem Bruder Adolph 2, Weilburg bekommen. Mit seiner ersten Gemahlin erwarb er die Herrschaften Mehrenberg und Gleiberg. Durch seine zweite Gemahlin, Anna, die Erbtochter des Grafen Johanns von Saarbrück, erhielt er die Grafschaft Saarbrück *), wodurch der

*) Die Grafschaft Saarbrück lag jenseits des Rheins zwischen Zweibrücken, Lothringen und pfälzischen Besitzungen an der Saar. Sie erscheint in Urkunden schon im Jahre 1143 als Grafschaft.

Gesetzbuch, das Gesetz der Ripuarier, das Gesetz der Alamannen, das Gesetz der Baiern, das Gesetz der Friesen, das Gesetz der Sachsen, das Gesetz der Thüringer, das Gesetz der Langobarden, das Gesetz der Burgunder, das Gesetz der Westgothen, das Gesetz der Angelsachsen, das Gesetz der Skandinavier.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Volksrechte, Gesetze der Ripuarier Landrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Personalrechte, Gesetze der Ripuarier Territorialrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Stammrechte, Gesetze der Ripuarier Landrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Stammrechte, Gesetze der Ripuarier Territorialrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Volksrechte, Gesetze der Ripuarier Landrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Personalrechte, Gesetze der Ripuarier Territorialrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Stammrechte, Gesetze der Ripuarier Landrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Stammrechte, Gesetze der Ripuarier Territorialrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Volksrechte, Gesetze der Ripuarier Landrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Personalrechte, Gesetze der Ripuarier Territorialrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Stammrechte, Gesetze der Ripuarier Landrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Stammrechte, Gesetze der Ripuarier Territorialrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Volksrechte, Gesetze der Ripuarier Landrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Personalrechte, Gesetze der Ripuarier Territorialrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Stammrechte, Gesetze der Ripuarier Landrecht.

Die Gesetze der Franken, Alamannen, Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringer, Langobarden, Burgunder, Westgothen, Angelsachsen, Skandinavier sind Stammrechte, Gesetze der Ripuarier Territorialrecht.

Alberts Sohn, Graf Ludwig, vereinigte nicht nur, nach Philipps 4 Tode, die Grafschaften Weilburg und Saarbrück von neuem; er erbte auch, nach dem Erlöschen der Linie Idstein-Wisbaden (1605), die Länder derselben, so daß unter ihm die gesammten Besitzungen der ältern Nassau-Walramischen Linie auf eine kurze Zeit verbunden waren.

Nach seinem Tode (1625) theilten aber seine drei Söhne die Länder, so daß Wilhelm Ludwig Stifter der Linie Saarbrück, Johann Stifter der Linie Idstein, und Ernst Kasimir Stifter der Linie Weilburg wurde.

(Die Seitenlinie Idstein, von Johann gestiftet († 1668), erlosch schon mit dessen Sohne Georg August Samuel, der den fürstlichen Titel annahm. Nach seinem Tode (1721) fielen seine Länder an die Linie Ottweiler.)

8.

Die Linie Saarbrück seit Wilhelm Ludwig.

Die jüngere Linie Saarbrück ward von Ludwigs ältestem Sohne, dem Grafen Wilhelm Ludwig, gestiftet.

Nach seinem Tode (1640) theilten seine drei Söhne, Johann Ludwig, Gustav Adolph und Wollrath, die väterlichen Länder so, daß der älteste zu Ottweiler, der mittlere zu Saarbrück, der jüngste zu Usingen regierte.

Die Linie Ottweiler, von Johann Ludwig gestiftet († 1690), erlosch schon mit dessen Sohne Friedrich Ludwig im Jahre 1728, nachdem dieser im Jahre 1721 Idstein (nach Georg August Samuels Tode), und 1723 Saarbrück (nach Karl Ludwigs Tode) geerbt hatte. Die Länder der Linie Ottweiler fielen an die Linie Usingen.

In der Linie Saarbrück, von Ludwigs zweitem Sohne Gustav Adolph gestiftet († 1677), folgten die-

sem zuerst sein ältester Sohn Ludwig Krato, und nach dessen unbeerbtem Tode (1713) der jüngste Sohn Karl Ludwig, mit welchem 1723 diese Linie ausstarb. Ihre Länder fielen an Friedrich Ludwig von Ottweiler und Idstein.

Die Usingische Linie, von Volrath gestiftet, überlebte und beerbte die beiden Seitenlinien von Ottweiler-Idstein und Saarbrück. Volrath stand als Generalfeldmarschall in östreichischen und holländischen Diensten. Er ließ im Jahre 1688 die fürstliche Würde, welche bereits Kaiser Karl 4 seinem Hause gegeben hatte, vom Kaiser Leopold 1 erneuern, und führte seit dieser Zeit den fürstlichen Titel. Er starb im Jahre 1702. Ihm folgte, in dem kleinen Usingischen Ländertheile, sein Sohn Wilhelm Heinrich († 1718). Der letztere hinterließ zwei Söhne: Karl und Wilhelm (posthumus).

Diese beiden Brüder erbten im Jahre 1728, nach Friedrich Ludwigs Tode, die Länder Ottweiler, Idstein und Saarbrück. Nach einem Vertrage zwischen beiden (im J. 1737 geschlossen), überließ Karl seinem Bruder Wilhelm Heinrich: Saarbrück und Ottweiler. Diese Seitenlinie erlosch aber mit dem Enkel Wilhelm Heinrichs, mit dem Fürsten Heinrich im Jahre 1797, worauf die Rechte auf diese Erbschaft an das Haus Usingen zurückfielen.

In diesem Hause Usingen regierte nach dem Fürsten Karl († 1775), zuerst der älteste Sohn, Karl Wilhelm, und nach dessen unbeerbtem Tode (1803), der jüngste: Friedrich August, der in dem Reichsdeputationshauptschlusse (1803) für seinen Verlust auf dem linken Rheinufer entschädigt, und bei der Stiftung des Rheinbundes (1806) als souverainer Herzog in das fürstliche Collegium desselben aufgenommen wurde.

(Die beiden Saarbrückischen Linien vereinigten sich 1733 über die Einführung der Primogenitur in ihren Ländern, und 1783 schlossen sie einen Vertrag,

nach welchem in Zukunft alle Ländertheilungen aufhören sollten.)

9.

Die Linie Weilburg seit Ernst Kasimir.

Ludwigs jüngster Sohn, Ernst Kasimir, erhielt, in der Theilung der väterlichen Länder mit seinen beiden ältern Brüdern, Nassau-Weilburg, und ward der Stifter der noch jetzt blühenden Weilburgischen Linie.

In den Ländern dieser Linie folgten auf Ernst Kasimir († 1655), in gerader Descendenz dessen Sohn Friedrich († 1675), Friedrichs Sohn Joh. Ernst *) († 1719), Johann Ernsts Sohn Karl August, der im Jahre 1737 den von Leopold I erneuerten fürstlichen Titel annahm, († 1753), Karl Augusts Sohn Karl Christian († 1788), und diesem der jetzt regierende Fürst Friedrich Wilhelm. Er erhielt, wie sein Vetter, der Fürst von Usingen, für seinen Verlust auf dem linken Rheinufer Entschädigung im Reichsdeputationshauptschlusse, trat im Jahre 1806 zum Rheinbunde, und hat die Aussicht, die gesammten Besitzungen des nunmehrigen Herzogthums Nassau zu vereinigen, weil sein bejahrter Vetter, der Herzog von Nassau-Usingen, ohne männliche Nachkommenschaft ist.

10.

Verlust der Häuser Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg durch den Lüneviller Frieden, und Entschädigung dafür in dem Reichsdeputationshauptschlusse.

Durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich im Lüneviller Frieden verlor der Fürst von

*) Johann Ernst weigerte sich 1688, als sein Vetter Volrath von Usingen die fürstliche Würde für sich und seine Agnaten erneuern ließ, den fürstlichen Titel anzunehmen. Erst sein Sohn entschloß sich dazu.

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. discoideum Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. radiatum Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. subradiatum Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. tenuifolium Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. tenuisectum Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. tenuissimum Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. tricholobum Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. trilobum Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. typicum Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. ulvaefolium Wallr. Bei Ruhla (Wünsche).

Chrysanthemum Leucanthemum L. var. pinnatifidum Lecoq et Lamotte f. vulgare

stein; den größten Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg ꝛc. (15 □M. 35,000 Einw.), und die Abteien Arnstein, Schönau und Marienstadt (1 □Meile 2000 E.); zusammen 16 □M. 37,000 Einwohner.

Die Entschädigung der beiden Nassauischen Häuser überwog nicht nur den Verlust derselben sehr reichlich; sie verschaffte denselben auch ein in sich arrondirtes Gebiet. Jedes von beiden Häusern erhielt zugleich eine (lang gewünschte) Stimme im Reichsfürstenrathe. — Der Fürst von Nassau-Weilburg hob sogleich in den ihm zugefallenen Entschädigungsländern die landständische Verfassung auf. In den eigentlichen Nassauischen Ländern hatten nie Landstände existirt.

II.

Die Häuser Nassau-Usingen und Weilburg treten zum Rheinbunde.

Bei der Stiftung des Rheinbundes gehörten die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg zu den ersten Mitgliedern desselben. Für beide Häuser unterzeichnete der Minister von Gagern am 12ten July 1806 zu Paris die Conföderationsacte. Der Fürst von Nassau-Usingen erhielt (Art. 5) in derselben die herzogliche Würde, und das Präsidium im fürstlichen Collegium des Bundes (Art. 6 u. 10), sobald jedes der beiden Collegien auf dem Bundestage über irgend eine Angelegenheit allein berathschlagen will. — Von den 4000 Mann Contingentstruppen, welche das fürstliche Collegium der ersten Mitglieder des Rheinbundes zu stellen sich verpflichtete, übernahm, nach einer spätern Uebereinkunft der Mitglieder dieses Collegiums, das Haus Nassau 1680 Mann *).

Nach dem 16 und 20 Art. der Bundesacte cedirte der Herzog von Nassau an den Großherzog von

*) In Angemessenheit zum 7ten Artikel der Conföderationsacte trat der Fürst von Usingen aus den östreich. Diensten.

Ausgaben 1) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.
Einnahmen 1) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.

Die Gesellschaft hat sich in diesem Jahre mit der Herausgabe der Schriften des Grafen Leopold zu Stolberg beschäftigt. Es ist ihr gelungen, einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Johann Heinrich Voß geschrieben hat, zu erwerben. Diese Briefe sind bisher nicht veröffentlicht worden. Sie sollen in dem Jahrbuch der Gesellschaft für 1876 zum Abdruck kommen. Ferner hat die Gesellschaft einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Friedrich Heinrich Jacobi geschrieben hat, erworben. Diese Briefe sollen in dem Jahrbuch für 1877 zum Abdruck kommen. Die Gesellschaft hofft, auch noch andere Briefe des Grafen Leopold zu erwerben, um sie in den folgenden Jahrbüchern zu veröffentlichen.

Ausgaben 2) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.
Einnahmen 2) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.

Die Gesellschaft hat sich in diesem Jahre mit der Herausgabe der Schriften des Grafen Leopold zu Stolberg beschäftigt. Es ist ihr gelungen, einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Johann Heinrich Voß geschrieben hat, zu erwerben. Diese Briefe sind bisher nicht veröffentlicht worden. Sie sollen in dem Jahrbuch der Gesellschaft für 1876 zum Abdruck kommen. Ferner hat die Gesellschaft einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Friedrich Heinrich Jacobi geschrieben hat, erworben. Diese Briefe sollen in dem Jahrbuch für 1877 zum Abdruck kommen. Die Gesellschaft hofft, auch noch andere Briefe des Grafen Leopold zu erwerben, um sie in den folgenden Jahrbüchern zu veröffentlichen.

Ausgaben 3) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.
Einnahmen 3) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.

Die Gesellschaft hat sich in diesem Jahre mit der Herausgabe der Schriften des Grafen Leopold zu Stolberg beschäftigt. Es ist ihr gelungen, einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Johann Heinrich Voß geschrieben hat, zu erwerben. Diese Briefe sind bisher nicht veröffentlicht worden. Sie sollen in dem Jahrbuch der Gesellschaft für 1876 zum Abdruck kommen. Ferner hat die Gesellschaft einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Friedrich Heinrich Jacobi geschrieben hat, erworben. Diese Briefe sollen in dem Jahrbuch für 1877 zum Abdruck kommen. Die Gesellschaft hofft, auch noch andere Briefe des Grafen Leopold zu erwerben, um sie in den folgenden Jahrbüchern zu veröffentlichen.

Ausgaben 4) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.
Einnahmen 4) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.

Die Gesellschaft hat sich in diesem Jahre mit der Herausgabe der Schriften des Grafen Leopold zu Stolberg beschäftigt. Es ist ihr gelungen, einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Johann Heinrich Voß geschrieben hat, zu erwerben. Diese Briefe sind bisher nicht veröffentlicht worden. Sie sollen in dem Jahrbuch der Gesellschaft für 1876 zum Abdruck kommen. Ferner hat die Gesellschaft einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Friedrich Heinrich Jacobi geschrieben hat, erworben. Diese Briefe sollen in dem Jahrbuch für 1877 zum Abdruck kommen. Die Gesellschaft hofft, auch noch andere Briefe des Grafen Leopold zu erwerben, um sie in den folgenden Jahrbüchern zu veröffentlichen.

Ausgaben 5) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.
Einnahmen 5) 1875 Januar 1 bis Dezember 31 . . . 1,000 Thlr.

Die Gesellschaft hat sich in diesem Jahre mit der Herausgabe der Schriften des Grafen Leopold zu Stolberg beschäftigt. Es ist ihr gelungen, einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Johann Heinrich Voß geschrieben hat, zu erwerben. Diese Briefe sind bisher nicht veröffentlicht worden. Sie sollen in dem Jahrbuch der Gesellschaft für 1876 zum Abdruck kommen. Ferner hat die Gesellschaft einen Theil der Briefe, welche Graf Leopold an Friedrich Heinrich Jacobi geschrieben hat, erworben. Diese Briefe sollen in dem Jahrbuch für 1877 zum Abdruck kommen. Die Gesellschaft hofft, auch noch andere Briefe des Grafen Leopold zu erwerben, um sie in den folgenden Jahrbüchern zu veröffentlichen.

Cabinet de Physique, vu du côté de la Fenêtre.

Pour le Cabinet de Physique, vu du côté de la Fenêtre, pl. 1.

A, Table de Marbre, avec Tablettes, pour les Machines pneumatiques, & autres Machines.

B, Table de Marbre, avec Tablettes, pour les Machines pneumatiques, & autres Machines.

nicht nur von den ihrer Souverainetät unterworfenen Ländern Besitz; sie erklärten auch ihre sämmtlichen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem vereinten, untheilbaren und souverainen Herzogthume, dessen Unterabtheilung sie sich noch vorbehielten, mit der Bestimmung, daß, nach dieser Landesvereinigung, der bisherige Unterschied zwischen beiden fürstlichen Linien Usingen und Weilburg aufhören, und von sämmtlichen beiderseitigen Landesstellen nur allein das Prädicat: Herzoglich-Nassauisch, gebraucht werden sollte.

Durch Decret [1]) beider Fürsten vom 1 Januar 1808 ward die Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Herzogthums aufgehoben, und die damit zusammenhängende Abgabe, das Besthaupt genannt, abgeschafft. Eine neue Gerichtsordnung war schon durch Decret [2]) vom 11 Nov. 1806 bekannt gemacht worden, und durch Decret [3]) vom 1 Februar 1811 ward die Einführung des Code Napoléon als Hauptgesetzbuches vom 1 Januar 1812 an im Voraus angekündigt. Die über die Art der Anwendung nothwendigen nähern Bestimmungen [4]) sollen in eignen Verordnungen folgen.

In finanzieller Hinsicht ward durch Decret [5]) vom 6 Mai 1807 die Besteuerung der bisher steuerfrei gewesenen Güter, und die provisorische Kata-

1) Winkopp, Februar 1808, S. 335 f.

2) Ebend. Heft 3, S. 475 ff.

3) Ebend. Februar 1811, S. 264.

4) Nach dem herzoglichen Decrete sind diese Bestimmungen »in besondern, mit den Kommissionen angesehener Bundesfürsten gepflogenen reiflichen, Discussionen in Beziehung auf die Bedürfnisse der Nassauischen Staaten ausgemittelt worden.«

5) Winkopp, August 1808, S. 259 ff.

strirung derselben im Umfange des Herzogthums angeordnet, und zugleich bestimmt, daß die erhobenen Steuern in die Generalsteuerkasse fließen, und vorzüglich zur Unterhaltung des Militairs verwendet werden sollten. Ausgenommen wurden davon die sämmtlichen Schlösser und Lustgärten der Souveraine und der Standesherren; die geistlichen und weltlichen Besoldungsgüter, und die Dicasterialgebäude, Zuchthäuser, Kasernen und ähnliche Staatsetablissements. — Unter dem 10 Febr. 1809 erschien darauf in einem ausführlichen Decrete [1]) die Verordnung der Gleichheit der Abgaben und die Einführung eines neuen directen Steuersystems im Herzogthume Nassau. Alle directe Steuern beruhen auf der Grund- und der Gewerb-Steuer. — Die allgemeine Conscription ward durch Decret vom 29 Octbr 1808 [2]) eingeführt, von welcher aber Ausländern, dem Adel, der höhern Staatsdienerschaft, der Hofdienerschaft, den Pfarrern für sich und ihre Söhne, und denen, welche ihre Dienstzeit ausgehalten haben, eine unbedingte, — mehrern andern aber, und unter diesen den Studierenden, den Künstlern, dem Handels- und Gewerbsstande, den Wiedertäufern und Herrnhutern ꝛc. — eine bedingte Befreiung von der Militairconscription, gegen Erlegung bestimmter Dispensationstaxen, zugestanden wurde. — Zugleich wurden, durch Verordnung vom 3 Dec. 1808 [3]), während der Abwesenheit des Militairs im spanischen Kriege, zwei Landjägerregimenter für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit im Herzogthume errichtet.

Nach dem Vorgange mehrerer größern Staaten erschien am 1 Juny 1808, unterzeichnet von den Ministern

---

1) Winkopp, Juny 1809, S. 373 ff. u. Beschluß, July, S. 3 ff.

2) Nationalzeitung, 1809, St. 13, S. 264 f.

3) Ebend. S. 265.

Ich habe mich, um diese Frage zu beantworten, an Herrn Professor Dr. Ludwig Rhumbler in Göttingen gewandt, der sich mit dem Studium der Foraminiferen, einer Gruppe der Wurzelfüßer, besonders eingehend beschäftigt hat. Er hat mir folgende Antwort gegeben: „Ich habe mich mit dem Studium der Foraminiferen, einer Gruppe der Wurzelfüßer, besonders eingehend beschäftigt. Ich habe mich, um diese Frage zu beantworten, an Herrn Professor Dr. Ludwig Rhumbler in Göttingen gewandt, der sich mit dem Studium der Foraminiferen, einer Gruppe der Wurzelfüßer, besonders eingehend beschäftigt hat. Er hat mir folgende Antwort gegeben: „Ich habe mich mit dem Studium der Foraminiferen, einer Gruppe der Wurzelfüßer, besonders eingehend beschäftigt.

berg, Königstein, Kronenburg, Linz, Nassau, Oberlahnstein, Oberursel, Rüdesheim, Sulzbach, Usingen, Wallau, Wehen, Wehrheim, Wisbaden;

2) Weilburg, mit den Aemtern Azbach, Mielen, Reichelsheim, Weilburg;

3) Thal-Ehrenbreitstein, mit den Aemtern Ehrenbreitstein, Hammerstein, Herschbach, Limburg, Montabauer, Vallendar, Welmich;

4) Hachenburg, mit den Aemtern Burbach, Hachenburg, Neunkirchen, Schöneberg.

Die Souverainetätsländer enthalten die Aemter: Altwied, Braunfels, Dauborn, Dierdorf, Dietz, Dornassenheim, Grenzhausen, Greifenstein, Heddersdorf, Hohensolms, Grafschaft Holzapfel, Herrschaft Schaumburg, Amt Meischeid, Neuerburg, Neuwied, Runkel. Für diese Länder ist eine eigene Administrationscommission zu Wisbaden organisirt.

13.

Literatur der Nassauischen Geschichte.

Es ist befremdend, daß für die Specialgeschichte des Nassauischen Landes und Regentenhauses im Ganzen so wenig geschehen ist. Abgerechnet, daß für die nun mediatisirten Länder der Linie Nassau-Oranien-Dillenburg-Dietz in neuern Zeiten einige schätzbare Schriften erschienen sind, und andere zur Geschichte der Erbstatthalterwürde dieses Hauses in den Niederlanden gehören, existirt keine Specialgeschichte für die Nassau-Walramische Linie in den Ländern Usingen, Saarbrück, Weilburg, Wisbaden, Ottweiler, Idstein u. s. w.

Von genealogischen Schriften, die aber wegen der beibehaltenen Fabeln mit großer Vorsicht benutzt werden müssen, gehören hieher:

Io. Orler, genealogia comitum Nassoviae. Lugd. B. 1616. Fol. (Französisch: Genealogie et Lauriers

1. Applications for Certificates of Admission must be made to the Secretary, and must be accompanied by the Certificate of Service, and by the Fee of £5.

2. The Certificate of Admission is issued on the 1st January, 1st April, 1st July, and 1st October, in each year.

3. The Fee for the Certificate of Admission is £5, and must be paid before the Certificate is issued.

4. The Certificate of Admission is not issued to any Solicitor who has not taken out his Certificate to practise for the current year.

5. The Certificate of Admission is not issued to any Solicitor who has been struck off the Roll, or who has not been restored to the Roll.

6. The Certificate of Admission is not issued to any Solicitor who has been struck off the Roll, or who has not been restored to the Roll.

7. The Certificate of Admission is not issued to any Solicitor who has been struck off the Roll, or who has not been restored to the Roll.

verschiedenen Beurtheilungen dieses fleißigen Werkes und die Ursachen dieser Beurtheilungen vgl. (Steubings) Versuch einer Nassauischen Geschichtsbibliothek, S. 20 ff.

J. Mart. Kremer (geh. Rath der Saarbrück. Linie, † 1793), Entwurf einer genealogischen Geschichte des Ottonischen Astes des salischen Geschlechts und des aus demselben entsprungenen Nassauischen Hauses bis auf die Theilung 1255. Wisbaden, 1779. 4. (Dieses an sich gelehrte Werk ward geprüft und die salische Abstammung des Nassauischen Hauses verworfen in der Allg. t. Bibl. 42 B. S. 13 ff.) — Origines Nassovicae, 2 Tom. Giessae, 1780. 4. — Genealogische Geschichte des alten ardennischen Geschlechts, insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen zu Saarbrück. Mit Tabellen und Kpfrn. Fkft. und Lpzg. 1785. 4. (vgl. darüber Steubings Nassauische Geschichtsbibl. S. 25 ff.)

(J. Herm. Steubing, Consistorialrath zu Dietz) Versuch einer Nassauischen Geschichtsbibliothek. Hadamar und Herborn, 1799. 8. (das Resultat mühsamen Fleißes und gesunden Urtheils, das sich aber von S. 36 an zunächst mit der Ottonischen Linie beschäftigt.)

J. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten, 2 Bände u. 3n Bdes 1ste Abtheil. Hadamar, 1799-1801. 8. (Dieses gelehrte und kritische Werk, das sich zunächst auf die Nassauisch-Ottonische Linie bezieht, geht bis zum Jahre 1559, und ist unvollendet geblieben. — In Beziehung auf die neuerlich der Walramischen Linie unterworfenen Trierischen und Dietzischen Länder ist es selbst für die Geschichte des Herzogthums Nassau brauchbar.)

Ch. Schefer, Recueil de voyages et de documents pour servir à l'histoire de la géographie depuis le XIIIe jusqu'à la fin du XVIe siècle, t. VIII, Paris, Leroux, 1884, in-8°. — Ce volume contient : 1° Le Livre de la description des pays de Marco Polo, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque nationale, par Ch. Schefer ; 2° Le Livre de Marco Polo, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque nationale, par Pauthier ; 3° Le Livre de Marco Polo, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque de Cheltenham, par Pauthier ; 4° Le Livre de Marco Polo, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque de Cheltenham, par Pauthier ; 5° Le Livre de Marco Polo, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque de Cheltenham, par Pauthier ;

Gtfr. Ant. Schenk, Geschichtsbeschreibung der Stadt Wisbaden. Frkft 1758. 8. — Memorabilia urbis Wisbadenae, 2 T. Frkft 1732 u. 39. 8.

Statistik:

Selbst die Topographie und Geographie der Nassauischen Länder ist noch nicht besonders behandelt. Man muß darüber die ältern, zum Theil nicht mehr brauchbaren, Werke von Büsching u. Normann, und das Journal von und für Teutschland 1790, St. 6, S. 445 ff. vergleichen.

11) Geschichte des Fürstenthums Hohenzollern.

I.

Aeltere Geschichte des Hauses Hohenzollern.

Das Haus Hohenzollern gehört zu den ältesten südteutschen Grafengeschlechtern, welches die Genealogen bis in das erste Viertheil des neunten Jahrhunderts zurückführen. Die kleine reichsunmittelbare, in Schwaben gelegene, Grafschaft Hohenzollern, welche wahrscheinlich ihren Namen von einem Bergschlosse (unweit Hechingen) erhielt, war bereits im Mittelalter die Besitzung dieses Hauses.

Im Jahre 1273 erwarb Graf Eitel Friedrich von seinem Schwager, dem römischen Könige Rudolph 1, das Burggrafthum Nürnberg. Unter seinen Nachkommen vererbte die Grafschaft Hohenzollern in der ältern, das Burggrafthum Nürnberg *) in der jüngern Linie. Die letztere erwarb (1415) durch Kauf vom Kaiser Sigismund die Mark Brandenburg nebst der Churwürde, und trägt seit 1701 die königliche Krone von Preußen.

Die ältere Hohenzollernsche Linie, welche erst im J. 1623 zur fürstlichen Würde gelangte, blühte in dem kleinen schwäbischen Stammlande fort. Umgeben von dem größern Wirtembergischen Gebiete, fehlte es zwischen den Häusern Hohenzollern und Wirtemberg nicht

*) Den burggräflichen Titel von Nürnberg führten auch die Häuser Hechingen und Sigmaringen nach einer im Jahre 1693 zu Nürnberg mit Churbrandenburg errichteten Erbvereinigung.

an Befehdungen, von welchen die eine für den Grafen Friedrich 7 von Hohenzollern so traurig endigte, daß er 1422 gefangen genommen wurde, und erst nach bedeutenden Abtretungen an Wirtemberg seine Freiheit wieder erhielt. Die Burg Hohenzollern ward in diesem Kampfe zerstört, und erst im Jahre 1483 von Friedrichs 7 Sohne, dem Grafen Jodocus Nicolaus, von neuem erbauet. Graf Friedrich 7 erhielt durch seine Gemahlin die Herrschaft Razüns.

2.

Das Haus Hohenzollern seit Maximilian 1.

Der Graf Eitel Friedrich 4, Sohn des Jodocus Nicolaus, war geheimer Rath und Obersthofmeister des Kaisers Maximilian 1. Er stand als Landeshauptmann der Grafschaft Hohenberg und als erster Kammerrichter dem neugestifteten Reichskammergerichte zu Speyer vor. Der Kaiser gab ihm im Jahre 1507 das Reichserbkämmereramt, belehnte ihn mit der Reichssteuer in der Stadt Reutlingen, und tauschte von ihm die Herrschaft Razüns ein, für welche er ihm die Herrschaft Haigerloch gab. Er starb 1512.

Der Sohn des vorigen, Graf Eitel Friedrich 5, der mit Karl 5 zu Brüssel erzogen worden war, stand in Diensten dieses Kaisers, starb aber 1525 zu Pavia an erhaltenem Gifte. Die Hohenzollernschen Länder vererbten auf seinen Sohn Karl 1. Der Kaiser ließ ihn in seiner Jugend in Spanien erziehen, und belehnte ihn, nach dem Erlöschen des Werdenbergischen Geschlechts (1529), mit den erledigten Grafschaften Sigmaringen *) und Vöhringen. Kaiser Ferdinand 1 ernannte

*) Obgleich das Haus Oestreich, wegen dieser Belehnung, auf die Oberhoheit über Sigmaringen Anspruch machte; so hat sich doch das Haus Hohenzollern bei der Reichsunmittelbarkeit dieser ehemaligen Werdenbergischen Graf-

Ehrenberg, Ruine 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

steten Grafschaft erhoben wurde. In diesem Fürstenbriefe erklärte der Kaiser, daß das Land mit allen seinen Regalien, Nutzungen, Herrschaften und Zöllen ein ganz freies Eigenthum, und weder vom Kaiser noch vom Reiche lehnbar sey. Blos den Blutbann trugen die Fürsten vom Kaiser zur Lehn. Johann Georg starb 1624. — Sein Sohn, der Fürst Eitel Friedrich, stand in östreichischen Diensten, ward im Jahre 1653 auf dem Reichstage zu Regensburg ins fürstliche Collegium aufgenommen, und starb 1661 an einer vor Budweis erhaltenen Wunde. — Da er keine männlichen Nachkommen hinterließ; so folgte ihm sein Bruder, Philipp Friedrich Christoph, in der Regierung, der bis dahin im geistlichen Stande, und Domherr zu Straßburg und Kölln gewesen war. Er starb 1671.

Er hinterließ zwei Söhne, Friedrich Wilhelm, und Hermann Friedrich, die beide die militärische Laufbahn wählten. Der älteste starb 1732, worauf ihm sein Sohn Friedrich Ludwig, und diesem, da er 1750 ohne Erben starb, der Fürst Joseph Wilhelm, der älteste Sohn des Fürsten Hermann Friedrichs, folgte.

Da auch dieser am 9 April 1798 ohne männliche Nachkommenschaft starb; so vererbte die Regierung auf den Sohn seines Bruders, den Fürsten Hermann Friedrich Otto.

Für den Verlust der lehnsherrlichen Rechte in den küttichischen mittelbaren Herrschaften, der Grafschaft Geule und den Herrschaften Mouffrin und Barlonville, erhielt der Fürst von Hohenzollern-Hechingen 1803 im Reichsdeputationshauptschlusse (§. 10) die

---

de, bis im Jahre 1692 Kaiser Leopold 1 in einem Extensionsdiplome verstattete, daß die nachgebohrnen Söhne den fürstlichen Titel führen durften, obgleich ohne Ausdehnung auf die Seitenlinie Haigerloch.

Bibliography of Bibliography, 1916-1924. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1924. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

Bibliography of Bibliography, 1925-1933. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1933. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

Bibliography of Bibliography, 1934-1939. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1939. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

The Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1916. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

The Bibliography of Bibliography, 1916-1924. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1924. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

The Bibliography of Bibliography, 1925-1933. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1933. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

The Bibliography of Bibliography, 1934-1939. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1939. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1916. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

Bibliography of Bibliography, 1916-1924. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1924. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

Bibliography of Bibliography, 1925-1933. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1933. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

Bibliography of Bibliography, 1934-1939. Supplement to the Bibliography of Bibliography, 1916. By Theodore Besterman. London: Allen & Unwin, 1939. 8vo, pp. 32. Boards, 2/6 net.

Dem Fürsten Maximilian folgten in gerader Linie: sein Sohn Mainhard 2 († 1715), sein Enkel Joseph Friedrich Ernst († 1769), sein Urenkel Karl Friedrich († 1785), und diesem der jetzt regierende Fürst Anton Aloysius Mainrad Franz.

Für den Verlust seiner Feudalrechte in den niederländischen Herrschaften Boxmeer (an der Maas), Berg (in Holland), Dixmüde (in Flandern), Gendringen, Etten, Wisch, Pannerden und Myllingen, und für seine Domainen in Belgien erhielt er (1803) in dem Reichsdeputationshauptschlusse (§ 10) eine angemessene Entschädigung in der Herrschaft Glatt (Dorf in der Grafschaft Hohenberg) und den Klöstern Inzighofen (unweit Sigmaringen), Klosterbeuern und Holzheim (beide im ehemaligen Hochstifte Augsburg). *)

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen ward am 12 July 1806 in den Rheinbund mit den Rechten der Souverainetät aufgenommen. Er übernahm die Verpflichtung, ein Bundescontingent von 193 Mann zu stellen, und erhielt (Art. 23) mit dem Rechte des Eigenthums die zur ehemaligen Commende des teutschen Ordens Alschhausen gehörigen Herrschaft Achberg (an der Argen zwischen Wangen und Lindau) und Hohenfels (unweit Stockach), so wie das Cisterzienserinnenkloster Klosterwald, und das Dominicanernonnenkloster Habsthal, (beide Klöster waren im Reichsdeputationshauptschlusse dem teutschen Orden zugetheilt worden). Zugleich kamen unter seine Souverainetät alle rittérschaftliche Besitzungen, die innerhalb seines jetzigen Gebiets und der Territorien im Norden

*) Der Verlust ward zu 6 □ Meilen und 15,500 Einwohner, der Ersatz zu 4 □ M. u. 12,000 Einw. berechnet. Durch die Entschädigungsländer wurden die Besitzungen des Fürsten mehr arrondirt.

Ostern 1 Jahr nach Ostern, Pfingsten 1 Jahr nach Pfingsten, Weihnachten 1 Jahr nach Weihnachten, Neujahr 1 Jahr nach Neujahr, Ostern 2 Jahre nach Ostern, Pfingsten 2 Jahre nach Pfingsten, Weihnachten 2 Jahre nach Weihnachten, Neujahr 2 Jahre nach Neujahr, Ostern 3 Jahre nach Ostern, Pfingsten 3 Jahre nach Pfingsten, Weihnachten 3 Jahre nach Weihnachten, Neujahr 3 Jahre nach Neujahr, Ostern 4 Jahre nach Ostern, Pfingsten 4 Jahre nach Pfingsten, Weihnachten 4 Jahre nach Weihnachten, Neujahr 4 Jahre nach Neujahr, Ostern

12) Geschichte des Fürstenthums Isenburg.

1.

Aeltere Geschichte.

Der Name der Grafen von Isenburg, von deren Stammschlosse in der Nähe von Coblenz sich blos einige Ruinen erhalten haben, kommt zum erstenmale bei den Fehden und Turnieren des zehnten Jahrhunderts vor. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts erweiterte Graf Theodorich von Isenburg, durch Vermählung mit einer Gräfin von Wied, seine Besitzungen.

Nach der Theilung der Länder im Jahre 1290 bestanden zwei Linien in der Grafschaft Ober-Isenburg und Nieder-Isenburg. Die erstere lag im ehemaligen oberrheinischen, die letztere im ehemaligen churrheinischen Kreise des teutschen Reiches. Die Linie in der Grafschaft Ober-Isenburg blüht noch jetzt; die Linie in der Grafschaft Nieder-Isenburg erlosch im Jahre 1664 mit dem Grafen Ernst. Da diese letztere Grafschaft Lehen von Trier und Fulda gewesen war; so zog 1664 Chur-Trier seine Lehnstücke, als ein eröffnetes Lehen, ein, doch mit Widerspruch *) der Grafen, nachmaligen Fürsten von Wied.

*) Zur Geschichte dieses bis auf die neuesten Zeiten fortgeführten Streites gehöret zunächst Fischers weiter unten angeführtes Geschlechtsregister ꝛc. worin er sich zu zeigen bemüht, daß die Grafen von Wied von dem Hause Isenburg abstammen, und daß in diesem Hause, in Ermangelung der Söhne, die Töchter successionsfähig gewesen seyen.

Demungeachtet behauptete sich Trier im Besitze des eingezogenen Landes, bis dasselbe durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) dem Fürsten von Nassau-Weilburg zugetheilt wurde. Der andere kleinere Theil ward von dem Hause Wied und den Grafen von Walderdorf in Besitz genommen, weil die letztern, noch bei Lebzeiten der Grafen, eine Anwartschaft darauf erhalten hatten.

2.

Theilung der Grafschaft Ober-Isenburg.

Die Grafschaft Ober-Isenburg, die man in neuern Zeiten zu 14 □Meilen mit 45, 00 Einw. berechnete, ward 1633, nach dem Tode des Grafen Wolfgang Ernst, unter seine zwei Söhne getheilt. Der ältere Sohn, Wolfgang Heinrich, ward Stifter der Linie Offenbach-Birstein; der jüngere Sohn, Johann Ernst, Stifter der Linie Büdingen.

Die Länder der Linie Büdingen wurden 1673, nach dem Tode Johann Ernsts, von neuem unter seine vier Söhne getheilt. Johann Kasimir ward der Stifter der gräflichen Linie Büdingen; Ferdinand Maximilian Stifter der gräflichen Linie Wächtersbach; Georg Albrecht Stifter der gräflichen Linie Meerholz; Karl August Stifter der gräflichen Linie Marienborn, welche mit des Stifters Sohne im Jahre 1717 erlosch. — Die Länder der drei fortdauernden Büdingischen Nebenlinien wurden, bei der Stiftung des Rheinbundes, 1806 mediatisirt, und kamen unter die Souverainetät der fürstlichen Linie Isenburg-Birstein.

3.

Linie Isenburg-Birstein.

Auf den Grafen Wolfgang Heinrich, den Stifter der Linie Offenbach-Birstein, folgte 1635 sein Sohn, Johann Ludwig. Nach dessen Tode (1685)

theilten zwar dessen beide Söhne das Land so, daß der ältere, Johann Philipp, zu Offenbach, der jüngere, Wilhelm Moritz, zu Birstein regierte; es erlosch aber bereits im Jahre 1718 mit Johann Philipp die Seitenlinie zu Offenbach, und ihre Besitzungen fielen an den Sohn von Wilhelm Moritz, an den Grafen Wolfgang Ernst 1.*), der seinem Vater im Jahre 1711 gefolgt war, und 1744 mit seiner Descendenz in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Sein Erbprinz, Wilhelm Emico Christian, starb 1741 vor dem Vater; so daß dem Fürsten Wolfgang Ernst 1 im Jahre 1754 sein Enkel, der Fürst Wolfgang Ernst, 2 folgte. Nach dessen Tode (1803) übernahm sein Sohn, der Fürst Karl, die Regierung.

4.

Isenburg seit dem Lüneviller Frieden.

Der Fürst von Isenburg hatte auf dem linken Rheinufer nichts verloren; er erhielt aber 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß (§. 19) für die Abtretung des Dorfes Okriftel an Nassau das mainzische Dorf Geinsheim, nahe am Rheine, mit den Resten der Abtei Jakobsberg zu Mainz auf der rechten Rheinseite, doch mit Ausschluß derjenigen, welche im Hessenkasselschen lagen, und das mainzische Dorf Bürgel bei Offenbach. Der Fürstin von Isenburg, einer Gräfin von Parkstein, ward, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und andern Herrschaften am linken Rheinufer, eine immerwährende Rente von 23,000 fl. auf den Rheinschifffahrtsoctroi zugesichert.

Bei der Stiftung des Rheinbundes gehörte der Fürst von Isenburg zu den ersten Mitgliedern

*) Sein nachgebohrner Bruder Wilhelm Moritz ward der Stammvater der apanagirten, und keine Landeshoheit besitzenden, Birsteinischen Seitenlinie Philippseich.

desselben, für welchen der Resident von Greuhm zu Paris am 12 July 1806 die Conföderationsacte unterzeichnete. Er kam ins fürstliche Collegium des Bundes. Nach der Repartition der Contingentstruppen des fürstlichen Collegiums übernahm der Fürst die Stellung von 291 Mann.

Durch die Bundesacte (Art. 24) wurden die Länder [1]) der drei gräflichen Linien Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz (6½ □M. m. 21,000 Einw.) und die innerhalb seines Fürstenthums enclavirten ritterschaftlichen Besitzungen der Souverainetät des Fürsten unterworfen, mit der Bestimmung, daß die apanagirten Grafen der fürstlichen Linie (die Grafen von Philippseich) daher keinen Vorwand entlehnten, irgend einige Ansprüche an den Fürsten zu machen [2]).

Durch Vertrag [3]) vom 24 Sept. 1805 zwischen dem Fürsten v. Isenburg und dem Großherzoge von Hessen, überließ der letztere dem erstern seine Mitansprüche auf die Souverainetät über die gräflich Schönbornische Herrschaft Hausenstamm, die von Groschlagische Herrschaft Eppertshausen, und den dem teutschen Orden zustehenden Wildhof. Dagegen entsagte der Fürst von Isenburg den Hoheitsansprüchen auf die Ganerbschaft Staden, auf das ritterschaftliche Dorf Lindheim, und die Herrschaft Messel.

---

1) In statistischer Hinsicht wird angenommen, daß der fürstliche Theil von Isenburg so viel an Umfang und Bevölkerung beträgt, als die drei gräflichen Antheile zusammen genommen.

2) „sans que les Comtes appanagés de sa branche puissent se prévaloir de cette stipulation, pour former aucune prétension à sa charge.“

3) Winkopp, Heft 10, S. 86 ff. Ebend. S. 90 f. die Berichtigung wegen der Ganerbschaft Staden.

Das Fürstenthum Isenburg umschließt, nebst den mediatisirten Besitzungen, 17 Gerichte, in welchen drei Städte und vier Flecken sind.

(Es existirt keine Specialgeschichte des Hauses Isenburg, wohl aber ein gelehrtes genealogisches Werk, mit vielen Urkunden und geneal. Tabellen ausgestattet, über dieses Haus:

Fischer, (Wied-Neuwiedischer Kanzleidirector), Geschlechtsregister der uralten teutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel, sammt einer Nachricht von deren theils ehehin besessenen, theils noch besitzenden Landen, und der darinnen von den ältesten bis in die neuesten Zeiten hergebrachten Erbfolgeordnung, aus archivalischen Urkunden u. glaubwürdigen Geschichtsschreibern. Mannh. 1775. Fol.

und eine, noch jetzt brauchbare, Topographie der gesammten fürstlichen und gräflichen Isenburgischen Länder:

J. D. A. Höck, historisch-statistische Topographie der Grafschaft Ober-Isenburg. Mit einer Karte. Frkft am Main, 1790. 8.)

Beitrag zu der Geschichte des Hauses Isenburg-Büdingen; im Journal von und für Teutschland, 1786, St. 8.

---

13) Geschichte des Fürstenthums Lichtenstein.

I.

Errichtung des Fürstenthums Lichtenstein.

Das Haus Lichtenstein, welches aus Mähren stammt, und im Jahre 1623 die reichsfürstliche Würde vom Kaiser Ferdinand 2 erhielt, hat seine ansehnlichen Mediatbesitzungen innerhalb der östreichischen Monarchie. Dahin gehören die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf in Schlesien, 21 Herrschaften in Mähren, 7 Herrschaften in Böhmen und 4 Herrschaften in Oestreich. Man berechnet den Umfang der gesammten Besitzungen dieses Hauses zu 100 □ Meilen und gegen 300,000 Einwohner *).

Der Fürst Joseph Johann Anton aus diesem Hause tauschte im Jahre 1699, gegen einige Herrschaften in Mähren, die Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg, unmittelbare teutsche Reichsbesitzungen ein, welche zu dem ehemaligen schwäbischen Kreise gehörten, ob sie gleich davon getrennt zwischen Tyrol, den voralbergischen Herrschaften und der Schweiz liegen, von welcher sie durch den Rhein geschieden sind. Diese beiden Länder kamen im funfzehnten Jahrhunderte von den Freiherren von Schellenberg an die Familie v. Bran-

*) Mannert, im geographisch-histor.-statist. Zeitungslexikon, Th. 2, S. 178 gibt für die Lichtensteinischen Besitzungen 24 Städte, 35 Flecken, 46 Schlösser und 697 Dörfer — Winkopp, in seinem neuesten Staats- und Zeitungslexikon, Th. 3, S. 496 — 36 Städte, 63 Flecken, 46 Schlösser und 934 Dörfer an.

bis, und von dieser im Jahre 1507 durch Heirath an die Grafen von Sulz. Von dieser Familie erkaufte sie, im Jahre 1614, Kaspar von Hohenembs, und dessen Nachkommen überließen sie durch Tausch dem Fürsten von Lichtenstein.

Im Jahre 1719 erhob Kaiser Karl 6 diese beiden Herrschaften zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthume, unter dem Namen Lichtenstein, und 1723 wurde der Fürst Joseph Johann Adam für sich und seine männlichen Nachkommen wegen dieses neugestifteten Fürstenthums in den Reichsfürstenrath aufgenommen.

2.

Neueste Schicksale desselben.

Nach dem Tode des Fürsten Joseph Johann Adams († 1732) kam das Fürstenthum Lichtenstein auf seinen Sohn Johann Nepomuk Karl. Da aber dieser im Jahre 1748 unbeerbt starb; so fiel Lichtenstein an dessen Vetter Joseph Wenzel Lorenz, welchem im Jahre 1772 seines Bruders Sohn, der Fürst Franz Joseph, und diesem 1781 sein ältester Sohn, Aloys Joseph, und nach dessen Tode 1805 der zweite Sohn, der jetztregierende Fürst, Johann Joseph folgte.

Dieser ward am 12 July 1806 bei der Stiftung des Rheinbundes, ohne sein Vorwissen, unter die souverainen Fürsten des Rheinbundes, aus persönlicher Achtung des Kaisers Napoleon gegen denselben, ins fürstliche Collegium aufgenommen. Es ist aber weder die Bundesacte, noch die beim Reichstage am 1ten Aug. 1806 erschienene Trennungsurkunde der Bundesfürsten vom teutschen Reiche, von einem Bevollmächtigten des Fürsten von Lichtenstein unterzeichnet worden; auch würden die Verhältnisse des fürstlichen Hauses, dessen Hauptbesitzungen innerhalb der östreichischen Monarchie liegen, und die persönliche Anhänglichkeit des regierenden Fürsten an den östreichischen Regenten, in dessen

Bücher- und Schriften-Verzeichniß.

Die Bücher und Schriften, welche in dem Verzeichniß der Bücher und Schriften, welche in dem Verzeichniß der Bücher und Schriften, welche in dem Verzeichniß der

14) Geschichte der souverainen Besitzungen des Fürsten von Leyen.

1.

Aeltere Geschichte von Geroldseck.

Die Herren von Geroldseck in der Ortenau, nach ihrem Bergschlosse Hohen-Geroldseck genannt, wurden im Jahre 1486, wegen ihres Antheils an der pfälzischen Fehde, von dem Churfürsten Philipp von der Pfalz aus ihrem Schlosse Hohen-Geroldseck vertrieben, und ihnen die Voigteien Schimburg und Prinzbach entrissen. Diese blieben in pfälzischen Händen bis zum J. 1504, wo Pfalz in den bayrischen Successionsstreit verwickelt, und die Besitzung Hohen-Geroldseck vom Kaiser Maximilian 1, dem Markgrafen Christoph von Baden, als in die dritte Hand, gegeben ward.

Endlich wurden die Herren von Hohen-Geroldseck im Jahre 1534 durch einen Vertrag [1]) mit Oestreich in ihren Besitzungen auf die Bedingung restituirt, daß sie Schloß und Herrschaft Geroldseck, wie es Pfalz an sich gebracht und nachher Baden inne gehabt und genossen habe, dem Hause Oestreich zu einem Mannlehn auftrugen. Da nun bereits im Jahre 1482 Diebolt von Geroldseck die Voigteien Seelbach, Kubach und Schutterthal, nebst dem halben Dorfe Reichenbach an den Markgrafen Christoph von Baden verkauft hatte [2]);

1) Pragmatische Geschichte des Hauses Hohen-Geroldseck, S. 66. und Urkunde 121.

2) Urkunde 99.

Mr. Ball, Inspector, reports that the Salmon Fishery Act, 1882, has been in operation in the Bann District since the 1st of January, 1883. The Act has been generally accepted by the fishermen, and has given satisfaction. The close time for nets has been found to be too long, and the Inspector recommends that it be reduced to one week. The Inspector also recommends that the close time for rod fishing be reduced to the 31st of August. The Inspector reports that the Bann Fishery Board has been established, and that the Board has taken steps to improve the fishery.

Mr. Ball reports that there are 200 boats and 400 men employed in the Bann District. The Inspector reports that the fishermen are generally well-behaved, and that there is little poaching. The Inspector reports that the Bann Fishery Board has been established, and that the Board has taken steps to improve the fishery.

Mr. Ball reports that there are 200 boats and 400 men employed in the Bann District. The Inspector reports that the fishermen are generally well-behaved, and that there is little poaching. The Inspector reports that the Bann Fishery Board has been established, and that the Board has taken steps to improve the fishery.

Kaspar von der Leyen durch ein östreichisches Decret und durch östreichische Truppen in den Besitz derselben gesetzt, als Reichsgraf wegen derselben anerkannt, und seine Nachkommen behaupteten sich, aller Badenschen Widersprüche ungeachtet, in diesem Besitze. Seit 1711 hatten die Grafen von der Leyen wegen Geroldseck Sitz und Stimme auf dem Reichstage im schwäbischen Grafencollegium. Der Graf Karl Kaspar starb 1739, worauf ihm sein Sohn, Friedrich Ferdinand, bis 1760, sein Enkel Franz Karl bis 1775, und diesem der Urenkel, der jetztregierende Fürst, Philipp Franz, folgte.

Diesem Hause Leyen, dessen Herrschaft und Stammschloß in dem Churfürstenthume Trier an der Mosel lagen, und das am Trierschen Hofe die Erbtruchseßwürde bekleidete, gehörten außerdem noch ritterschaftliche Güter diesseits des Rheines und sehr ansehnliche ritterschaftliche und mittelbare Besitzungen auf dem linken Rheinufer, deren Einkünfte zu 105,000 fl. berechnet wurden *). Diese Besitzungen (davon einige verkauft worden sind) gehören jetzt zum Rhein- und Moseldepartement von Frankreich. Doch hat der Kaiser Napoleon das Sequester auf die noch nicht verkauften Besitzungen durch Decret vom 26 Jun. 1804 aufgehoben, und der Fürst von der Leyen ist, nach denselben, Vasall von Frankreich. Da diese Besitzungen keinen Antheil an einer Kreisstimme gehabt, und keine Reichslasten getragen hatten; so ward der Fürst auch nicht für dieselben im Reichsdeputationshauptschlusse entschädigt, sondern nur in die vierte Klasse der Grafen gesetzt, welche Entschädigung suchten.

*) Vgl. Winkopp, Heft 1, S. 89 ff.

3.

Der Graf von der Leyen wird Fürst und Mitglied des Rheinbundes.

Der Graf von der Leyen, dessen Mutter die Schwester des jetzigen Großherzogs von Frankfurt ist, ward bei der Stiftung des Rheinbundes am 12 Jul. 1806 in das fürstliche Collegium desselben, mit fürstlichem Titel (Art. 5.) aufgenommen. In seinem Namen unterzeichnete Durand-St. André die Conföderationsacte. Er stellt 29 Mann Bundescontingent.

Seine ehemalige reichsunmittelbare, nunmehr souveraine Grafschaft [1]), ganz in das Großherzogthum Baden eingeschlossen, beträgt $2\frac{1}{2}$ □ Meil. mit 4,500 [2]) Einwohnern, und ist in 9 Voigteien getheilt, welche unter einem Oberamte stehen. Der Hauptort ist der Flecken Seelbach; doch residirt der Fürst zu Ahrenfels am Rheine. — Durch Decret [3]) vom 28 Aug. 1806 wollte der Fürst von der Leyen, in Angemessenheit zu dem 25 Artikel der Bundesacte, seine Souverainetät über die in seinen Besitzungen enclavirten und denselben angrenzenden ritterschaftlichen Ländereien ausdehnen; allein dieses Decret ward — wahrscheinlich durch Baden verhindert — nicht affigirt, und die ganze Sache ward von Leyen nicht weiter betrieben [4]).

---

1) Hohen-Geroldseck war eine Grafschaft; der Name Fürstenthum ist durch die Bundesacte nicht darauf übergetragen worden.

2) Nach dem Almanae imperial auf 1810 — 5000 Einw.

3) Winkopp, Heft 4, S. 104 ff. Es waren die Orte: Diersburg, Berghaupten, Rohrburg, Hofweyher, Niederschopfheim, und die ritterschaftlichen Antheile der Orte Schutterwald, Höfen und Langenhurst (die letzten in Gemeinschaft mit Baden.)

4) Winkopp, Heft 4, S. 86.

Wenige größere teutsche Länder besitzen für ihre Geschichte ein so kritisch und gelehrt geschriebenes Werk, als die Grafschaft Hohen-Geroldseck in folgendem:

(J. Jac. Reinhard, durlachischer geheimer Rath), pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch derer Reichsherrschaften Hohen-Geroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Mit 213 Urkunden, einigen Kupfern und 2 Registern. Frkft. u. Leipz. 1766. 4.

Ueber die Topographie dieses Landes existirt kein besonderes Werk; doch enthält die genannte pragmatische Geschichte ꝛc. S. 9 ff. brauchbare Materialien, besonders für den ehemaligen und spätern Umfang und die einzelnen Pertinenzstücke der Grafschaft.)

15) Geschichte des herzoglichen Gesammthauses Sachsen Ernestinischer Linie.

1.

Stiftung des neuen Ernestinischen Fürstenthums im Jahre 1547.

Das Haus Wettin [1]), welches im Jahre 1127 zum erblichen Besitze der Markgrafschaft Meißen, im Jahre 1247 zur Landgrafschaft Thüringen, und im J. 1422 zur Churwürde und zum Herzogthume Sachsen gelangt war, bestand, seit der Hauptheilung der sächsischen Länder vom Jahre 1485, in zwei Linien, von welcher die ältere, die Ernestinische, die Churwürde, das Herzogthum Sachsen und Thüringen, und die jüngere, die Albertinische, die herzogliche Würde und Meißen besaß.

Dieser Besitzstand der Länder des Wettinschen Hauses erlitt aber durch die Wittenbergische Capitulation (19 Mai 1547) eine wesentliche Veränderung [2]), in welcher der Kaiser Karl 5 das über den geächteten, und bei Mühlberg geschlagenen und gefangenen, Churfürsten Johann Friedrich den Großmüthigen aus der Ernestinischen Linie ausgesprochene Todesurtheil zurücknahm, denselben aber in seiner Gefangenschaft

1) Vgl. Th. 1, S. 296 ff. bei der Geschichte des Königreiches Sachsen, mit der eingeschalteten ältern Geschichte Thüringens und des Herzogthums Sachsen.

2) Th. 1, S. 386.

behielt, und die Churwürde und die »eingezogenen und confiscirten Güter« dem Herzoge Moritz von Sachsen übertrug. Der 12te Artikel dieser Capitulation bestimmte übrigens den drei Söhnen des gefangenen Churfürsten ein jährliches Einkommen von 50,000 rheinischen Gülden, zu deren Aufbringung ihnen die Aemter Gerstungen und Breitenbach, der Ernestinische Antheil an Berka, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der Ernestinische Antheil an Salzungen und Treffurt, die Aemter, Schlösser und Städte Gotha *), Weimar, Kreuzburg, Tenneberg, Roda, Roßla, Stadt Kahla, die Aemter Waltershausen, Jena, Orlamünda, Dornburg, Buttstädt, Buttelstädt, Kamburg, Saalfeld, Arnshaug, Weida, Ziegenrück, die Schlösser und Aemter Leuchtenburg und Wachsenburg, das Amt und der Flecken Kapellendorf, die Klöster Georgenthal, Reinhardsbrun, Heußdorf, Ichtershausen, Bürgel, Laußnitz und Wallich, ein Antheil an dem Schutzgelde zu Erfurt, und einige Jagdhäuser und Geleite angewiesen wurden. Zugleich verpflichtete sich Moritz, sobald diese Aemter und Städte nicht die festgesetzte Summe rentiren sollten, das Fehlende zuzuschießen, und der Kaiser ließ die Prinze im Besitze des böhmischen Lehns Saalfeld.

Jene Länder erhielten aber die Söhne des gefangenen Johann Friedrichs vom Kaiser als ein neues Fürstenthum, das sie vom Kaiser von neuem zur Lehen nehmen sollten.

---

*) Die damalige Festung Gotha mußte, so wie Wittenberg, dem Kaiser übergeben werden; doch durfte die Garnison aus denselben ohne Trommel und Fahnen abziehen. Von der Gnade des Kaisers sollte es abhängen, ob Stadt und Amt Gotha, nach der Schleifung der Festungswerke, zu den Besitzungen des Ernestinischen Hauses gehören sollten.

(Da die allgemeine Literatur der sächsischen Geschichte (Th. 1, S. 299 ff.) auch über die Besitzungen des Ernestinischen Hauses und über die Fürsten desselben sich verbreitet; so dürfen in dieser Darstellung des Ernestinisches Hauses seit 1547 nur diejenigen Schriften nachgetragen werden, welche die Specialgeschichte dieses Hauses seit 1547 betreffen.)

2.

Erste Organisation des neuen Ernestinischen Fürstenthums.

Da der gewesene Churfürst, Johann Friedrich, noch in der Gefangenschaft des Kaisers blieb; so übernahm dessen ältester Sohn, Johann Friedrich der Mittlere, die Regierung des in der Wittenbergischen Capitulation neuerworbenen Fürstenthums und die Vormundschaft über seine zwei nachgebohrnen Brüder, Johann Wilhelm und Johann Friedrich den jüngern. Sein Vater stand aber über alle wichtige Angelegenheiten mit ihm im Briefwechsel, und gab ihm deshalb seine Aufträge. Dahin gehörte auch schon im Jahre 1548 die Berufung gelehrter Männer nach Jena, welche daselbst lehren sollten, weil das Ernestinische Haus die Universität Wittenberg verloren hatte; obgleich die kaiserliche Bestätigung und die feierliche Einweihung der Universität Jena erst am 2 Febr. 1558 erfolgte *).

Der gewesene Churfürst, der im Jahre 1548 die Annahme des Interims ausdrücklich verweigert hatte, erhielt seine Befreiung aus der kaiserlichen Gefangenschaft im Jahre 1552 zu Inspruck, als Churfürst Moritz, der mit dem Könige Heinrich 2 von Frankreich verbunden war, den Kaiser Karl 5 eiligst mit Krieg überzog, und

*) A. L. C. Schmid, zuverlässiger Unterricht von der Verfassung der herzoglich sächsischen Gesammtakademie zu Jena. Jena, 1772. 8.

ihn und den römischen König Ferdinand zur Freigebung des Landgrafen Philipps von Hessen und zur Gleichstellung der kirchlichen Rechte zwischen den Katholiken und Protestanten in dem Passauer Vertrage nöthigte.

Johann Friedrich bekam (27 Aug. 1552) zu Augsburg vom Kaiser die Erlaubniß, nach Thüringen zurück zu gehen, und zugleich einen sogenannten Absolutions- und Restitutionsbrief, durch welchen er in den Besitz desjenigen Landes eingesetzt wurde, welches in der Wittenbergischen Capitulation seinen Söhnen zugetheilt worden war. Nach einer Gefangenschaft von 5 Jahren und 4 Monaten reisete Johann Friedrich mit einem Gefolge von 80 Personen über Nürnberg und Bamberg zu seinem Stiefbruder Johann Ernst, der zu Koburg regierte, und von da über Jena, wo er die neu eingerichtete Universität besuchte, nach Weimar. Bei seiner Befreiung hatte er zugleich die kaiserliche Erlaubniß erhalten, die Befestigung des Gothaischen Schlosses wieder herzustellen, wozu die Landstände die Summe von 80,000 Gulden aufbrachten.

3.

Zuwachs des Fürstenthums.

Der erste bedeutende Zuwachs, welchen das neu gestiftete sächsische Fürstenthum erhielt, bestand in den Ländern des Herzogs Johann Ernsts von Koburg, welcher am 6 Februar 1553 ohne Erben starb. Der zweite Zuwachs desselben erfolgte, nachdem der Churfürst Moritz (July 1553) in der Schlacht bei Sieversshausen gegen den unruhigen Markgrafen Albrecht von Kulmbach tödtlich verwundet worden, und an den erhaltenen Wunden gestorben war. Zwar hoffte Johann Friedrich, weil Moritz keine männliche Nachkommenschaft hinterließ, jetzt in der Churwürde und den verlornen Ländern restituirt zu werden; der Kaiser Karl 5 hatte aber im Jahre 1548 dem Bruder des Churfürsten Moritz, August, die Mitbelehnung über diese Länder

und über die Churwürde gegeben, und trug Bedenken, diese Einrichtung aufzuheben. Dagegen ward, unter Vermittelung des Königs von Dänemark, zwischen beiden sächsischen Häusern am 24 Februar 1554 zu Naumburg ein Vertrag [1]) abgeschlossen, in welchem der Churfürst August, für die Ansprüche des Ernestinischen Hauses auf Ergänzung der ihm versprochenen Einkünfte und auf das Leibgedinge der Gemahlin Johann Friedrichs (welches Moritz, als zu den ihm abgetretenen Ländern gehörig, eingezogen hatte), und gegen die erneuerte Bestätigung der Wittenberger Capitulation, dem Johann Friedrich (welchem er den Titel gebohrner Churfürst gab) die Aemter Altenburg, Lucca, Schmöllen, Eisenberg u. Herbisleben (mit Ausnahme der Stadt Tennstädt), nebst den dazu gehörenden Vasallen, so wie die Lehen über Arnstadt, und das Recht zur Einlösung der Aemter Alstädt und Königsberg überließ, die Erbverbrüderung zwischen beiden Linien erneuerte, und sich über das gemeinschaftliche Archiv zu Wittenberg [2]) und über mehrere andere Puncte mit der Ernestinischen Linie verglich. Zugleich bezahlte er ihr in zwei Terminen ein Aversionalquantum von 100,000 fl.

Nach diesem Zuwachse ward das Ernestinische Fürstenthum in fünf Kreise — den weimarischen, gothaischen, altenburgischen, pöseneckischen und fränkischen — getheilt [3]).

---

1) Vgl. Th. 1, S. 398 f.

2) Dieses bestand bis zur Theilung zwischen beiden Linien im Jahre 1802.

3) Joh. Sebast. Müller, Sächsische Annalen Ernestin. u. Albertinischer Linie von 1400—1700. Weimar, 1700. Fol. S. 122. (Dieses Werk ist vorzüglich bei der Geschichte des Ernestinischen Hauses brauchbar.)

Der gebohrne Churfürst Johann Friedrich starb am 3 März 1554. Er hinterließ drei Söhne: Johann Friedrich den Mittlern, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich den Jüngern, und verordnete in seinem Testamente vom 12 Decbr 1553, daß sie das neuerworbene Fürstenthum nicht theilen, und in Hinsicht der politischen Verbindungen mit der größten Umsicht und Behutsamkeit verfahren sollten.

4.

Regierung der Söhne Johann Friedrichs.

Bei Johann Friedrichs Tode waren blos seine beiden ältesten Söhne mündig. Der zweite und der dritte übertrugen Anfangs (1557) auf 4 Jahre, und nach Verlauf derselben von neuem auf 4 Jahre, dem ältesten Bruder die Leitung der Regierungsangelegenheiten. (Der jüngste Bruder, Johann Friedrich, starb 1565 zu Jena, unvermählt.)

Da das gräfliche Haus Henneberg sehr verschuldet und dessen Aussterben zu erwarten war; so schlossen die drei Brüder (1 Sept. 1554) einen Erbvertrag [1]) mit demselben zu Kahla, in welchem sie 130,470 fl. von den hennebergischen Schulden übernahmen, und dagegen die Anwartschaft auf die Grafschaft Henneberg erhielten, so wie sie dem Hause Henneberg die Erbfolge in ihren fränkischen Besitzungen (Coburg) versprachen, welche ehemals zu Henneberg gehört hatten [2]). Dieser Vertrag erhielt im Jahre 1555 die kaiserliche Bestätigung [3]), so wie Kaiser Ferdinand 1 im J. 1559 dem Ernestinischen Hause das privilegium de non appellando erneuerte.

---

1) Du Mont, T. IV, P. 3, p. 74 sqq.

2) Die übrigen Ernestinischen Länder waren in der Erbverbrüderung mit Hessen und der Albertinischen Linie.

3) Lünig, part. spec. Cont. 2, Abtheil. 4, Abschn. 2, S. 305 ff.

Wien, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf, Klosterneuburg, Kahlenbergerdorf, Leopoldau, Floridsdorf, Stadlau, Kaiserebersdorf, Simmering, Meidling, Hietzing, Penzing, Fünfhaus, Sechshaus, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Favoriten, Inzersdorf, Liesing, Mauer, Rodaun, Kalksburg, Atzgersdorf, Mödling, Brühl, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, Vösendorf, Siebenhirten, Rothneusiedl, Hütteldorf, Hacking, Speising, Purkersdorf, Tullnerbach, Pressbaum, Hadersdorf, Weidlingau, Hainbach, Tulbing, Neuwaldegg, Dornbach, Neuwaldegg, Hernals, Ottakring, Währing, Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf, Klosterneuburg, Kahlenbergerdorf, Leopoldau, Floridsdorf, Stadlau, Kaiserebersdorf, Simmering, Meidling, Hietzing, Penzing, Fünfhaus, Sechshaus, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Favoriten, Inzersdorf, Liesing, Mauer, Rodaun, Kalksburg, Atzgersdorf, Mödling, Brühl, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, Vösendorf, Siebenhirten, Rothneusiedl, Hütteldorf, Hacking, Speising, Purkersdorf, Tullnerbach, Pressbaum, Hadersdorf, Weidlingau, Hainbach, Tulbing, Neuwaldegg, Dornbach, Neuwaldegg.

Wien, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf, Klosterneuburg, Kahlenbergerdorf, Leopoldau, Floridsdorf, Stadlau, Kaiserebersdorf, Simmering, Meidling, Hietzing, Penzing, Fünfhaus, Sechshaus, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Favoriten, Inzersdorf, Liesing, Mauer, Rodaun, Kalksburg, Atzgersdorf, Mödling, Brühl, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, Vösendorf, Siebenhirten, Rothneusiedl, Hütteldorf, Hacking, Speising, Purkersdorf, Tullnerbach, Pressbaum, Hadersdorf, Weidlingau, Hainbach, Tulbing, Neuwaldegg, Dornbach, Neuwaldegg, Hernals, Ottakring, Währing, Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf, Klosterneuburg, Kahlenbergerdorf, Leopoldau, Floridsdorf, Stadlau, Kaiserebersdorf, Simmering, Meidling, Hietzing, Penzing, Fünfhaus, Sechshaus, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Favoriten, Inzersdorf, Liesing, Mauer, Rodaun, Kalksburg, Atzgersdorf, Mödling, Brühl, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, Vösendorf, Siebenhirten, Rothneusiedl, Hütteldorf, Hacking, Speising, Purkersdorf, Tullnerbach, Pressbaum, Hadersdorf, Weidlingau, Hainbach, Tulbing, Neuwaldegg, Dornbach, Neuwaldegg.

auch er, der sich den Titel gebohrner Churfürst beilegte und Münzen mit den Churschwertern prägen und in Umlauf bringen ließ, vom Kaiser (Dec. 1566) mit der Acht belegt, und die Vollziehung derselben dem Churfürsten von Sachsen, mit Beistand des obersächsischen und niedersächsischen, des fränkischen und westphälischen Kreises, aufgetragen wurde. Gotha ward (seit dem 24 Dec. 1566) belagert; die Landstände wurden zu Saalfeld des Eides der Treue durch einen kaiserlichen Herold entbunden, und an den Herzog Johann Wilhelm gewiesen. Die eigne Unzufriedenheit der in Gotha eingeschlossenen Adlichen u. Bürger bewog diese, (4 Apr. 1567) Grumbach und seine Anhänger zu verhaften, und die Stadt (13 Apr.) an den Churfürsten zu übergeben. Der Magistrat und die Bürgerschaft mußte dem Herzoge Johann Wilhelm von neuem huldigen; der Herzog Johann Friedrich, der sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade ergeben mußte, ward für sich und seine Erben der besessenen Länder verlustig erklärt und starb, nach einer langen Gefangenschaft zu Wienerisch-Neustadt, (1595) zu Steyer [1]); Grumbach und der Kanzler des Herzogs, Brück, wurden (18 April) geviertheilt, mehrere andere hingerichtet, und das Schloß Grimmenstein auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers ganz demolirt.

Die Demolitionskosten des Schlosses und der Festungswerke der Stadt berechnete der Churfürst August zu 59,600 fl, so wie die Kriegskosten zu 286,210 fl [2]). Da nun der Kaiser verordnet hatte, daß Johann Wilhelm diese Kosten von seinem und seines Bruders Lande ersetzen sollte; so verpfändete er für dieselben dem Chur-

---

1) Johann Wilhelm mußte dem Kaiser jährlich 12,000 Thlr. für ihn bezahlen.

2) Rudolphi gibt die Summe zu 1,701270 fl an, von denen der Kaiser 900,000 fl. getragen habe. Müller in den Annalen hat die im Texte aufgeführte Summe.

fürsten die Aemter Sachsenburg, Weida, Arnshaug und Ziegenrück, welche deshalb die vier assecurirten Aemter genannt, und in der Folge, weil jene Summe nicht bezahlt wurde, dem Churhause ganz überlassen wurden.

Auf dringende Verwendung mehrerer Reichsfürsten restituirte der Kaiser auf dem Reichstage zu Speyer (4 Sept. 1570) die drei minderjährigen Söhne des geächteten Herzogs, Friedrich, Johann Kasimir und Johann Ernst. Die Theilung des Landes mit ihrem Oheime, Johann Wilhelm, geschah erst im J. 1572 zu Erfurt, nach dem frühzeitigen Tode des Herzogs Friedrich. In dieser Theilung [1]) behielt Johann Wilhelm die Aemter und Städte Weimar, Jena, Roßla, Leuchtenburg, Altenburg, Eisenberg, Bürgel, Laußnitz, Dornburg, Kamburg, Roda, Saalfeld, Kapellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn, den Georgenthalerhof und die Hälfte des Erfurter Geleits, so wie das halbe Schutzgeld zu Erfurt und Nordhausen. Die Herzoge Johann Kasimir [2]) und Johann Ernst [3]) hingegen bekamen die Aemter und Städte Koburg, Heldburg, Volkerode, Eisfeld, Römhild, Mönchröden, Veilsdorf, Lichtenberg, Sonnefeld, Sonnenberg, Salzungen, Allendorf, Krainberg, Gerstungen, Breitenbach, Treffurt, Kreuzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, das halbe Geleite und Schutzgeld zu Erfurt, das halbe Schutzgeld zu Nordhausen und das Recht, die vier assecurirten Aemter wieder einzulösen.

---

1) Müllers sächs. Annalen, S. 161.

2) J. G. Gruner, Geschichte Johann Kasimirs. Koburg, 1787. 8.

3) Auszug aus einem Manuscripte, das Leben des Herzogs Johann Ernsts betreffend; in Weiße's sächs. Museum, Th. 1, St. 1, S. 128 ff.

Diese beide Prinze standen bis zum Tode des Churfürsten August von Sachsen (1586) unter dessen Vormundschaft, worauf Johann Kasimir die Regierung übernahm, und sie, bis zur Theilung des Landes, zugleich im Namen seines jüngern Bruders führte. Im Jahre 1596 [1]) überließ er aber seinem Bruder, Johann Ernst, Eisenach mit einigen Aemtern als ein besonderes Fürstenthum; ein Vertrag, der die Bestätigung des Kaisers Rudolph 2 erhielt. Johann Kasimir stiftete in seiner Residenz Koburg (1605) das nach ihm genannte akademische Gymnasium (Casimirianum) [2]). Nach seinem Tode (16 Jul. 1633) fielen seine Länder an seinen Bruder Johann Ernst von Eisenach, und als auch dieser am 23 Oct. 1638 ohne Erben starb, wurden die bisherigen Besitzungen der Söhne Johann Friedrichs des Mittlern von der, von Johann Wilhelm abstammenden, Weimarischen und Altenburgischen Linie (1640) getheilt, so daß die erstere Gotha und Eisenach, die letztere Koburg erhielt.

Urkunden zur Geschichte Johann Friedrichs und Johann Wilhelms; — in Arndts Archive, Th. 3, S. 181 ff.

J. G. Gruner, Beiträge zur Geschichte Johann Friedrichs des Mittlern. Koburg, 1785. 8.

5.

Johann Wilhelm († 1573.)

Johann Wilhelm unterstützte, gegen französische Subsidien, (1558) den König Heinrich 2 von Frankreich im Kriege gegen Spanien, und späterhin (1568)

---

1) Müllers sächs. Annalen, S. 219.

2) J. Chstn. Briegleb, Geschichte des Gymnasii Casimiriani academici zu Koburg. Koburg, 1793. 8. u. J. G. Gruner, historisch statistische Beschr. des Fürstenthums Koburg. 2 Th. Kob. 1783 f. 4.

den König Karl 9 im Kampfe gegen die Hugenotten. Von den Subsidiengeldern lösete er das an Würzburg wiederkäuflich überlassene Amt Königsberg (1569) ein.

Durch das Mißgeschick seines Bruders vereinigte er (1567) die gesammten Ernestinischen Besitzungen, bis auf die vier assecurirten Aemter, welche er dem Churfürsten August überließ, mit dem er zu Zeitz (23 Jul. 1567) in einem Vertrage [1]) die bisher streitigen Puncte zwischen der Albertinischen und Ernestinischen Linie ausglich.

Bei der Restitution der Söhne seines Bruders erhielt er (1572) vom Kaiser einen sogenannten Begnadigungsbrief [2]), nach welchem er und seine Nachkommen bei der Succession in der sächsischen Churwürde und in den sächsischen und hessischen Ländern den Söhnen oder Nachkommen Johann Friedrichs des Mittlern vorgehen, denselben aber in diesem Falle jährlich gewisse Revenüen überlassen sollten. Joh. Wilhelm [3]) starb 2 März 1573. —

6.

Friedrich Wilhelm 1 († 1602) und Johann († 1605).

Johann Wilhelms beide Söhne, Friedrich Wilhelm 1 und Johann, waren noch minderjährig. Der Vater hatte zwar den Pfalzgrafen Ludwig u. den Herzog Albrecht von Mecklenburg zu Vormündern derselben ernannt; der Churfürst von Sachsen aber übernahm, als nächster Agnat, die Vormundschaft und Administration von Weimar, und behielt sie bis an seinen Tod (1586),

---

1) Lünig, part. spec. Cont. 2, Abtheil. 4, Abschn. 2, S. 321 ff.

2) Ebend. S. 272 ff. und Müllers Annalen, S. 160 ff.

3) Kurze Lebens- und Regierungsgeschichte Johann Wilhelms, aus Heshusens Leichenpredigt, in Weiße's sächs. Museum, Th. 1, St. 1, S. 106 ff.

obgleich Friedrich Wilhelm bereits 1583 mündig geworden war. — Nach dem Erlöschen des Hennebergischen Hauses (1583) gewann Churfürst August, welcher für die Belagerung und Einnahme von Gotha noch nicht hinreichend entschädigt zu seyn glaubte, in Angemessenheit zu einem (1573) deshalb vom Kaiser Maximilian 2 erhaltenen Begnadigungsbriefe, Fünfzwölftheile der hennebergischen Erbschaft, die der Kaiser früher dem Ernestinischen Hause nach ihrem ganzen Umfange zugesprochen hatte. Der Tod des Churfürsten (1586) verhinderte die beabsichtigte Theilung von Henneberg, welche erst im Jahre 1660 erfolgte [1]).

Nach Augusts Tode übernahm Friedrich Wilhelm die Regierung und die Vormundschaft für seinen Bruder Johann. Der letztere überließ ihm auch in der Folge die Regierung [2]), und erhielt, bei seiner Vermählung, die Aemter Altenburg, Eisenberg und Ronneburg zu seinem Unterhalte.

Nach dem Tode des Churfürsten Christians 1 von Sachsen (1691) führte Friedrich Wilhelm, mit Zuziehung des Churfürsten von Brandenburg in wichtigen Fällen, die Vormundschaft über dessen nachgelassene Söhne bis zur Volljährigkeit Christians 2 (1601). Er verlegte deshalb seinen Hof (1592) von Weimar nach Torgau, und kehrte erst 1601 von der Administration der Chur Sachsen nach Weimar zurück. Er starb am 7 July 1602 [3]).

---

1) Vgl. Th. 1, S. 401 f. und die daselbst über Henneberg und das Erlöschen dieses Hauses beigebrachte Literatur.

2) Diplomatischer Beitrag zur Geschichte der gemeinschaftlichen Regierung Friedrich Wilhelms 1 und Johanns; in Weiße's neuem sächs. Mus. 2 B. 1 Heft, S. 120 ff.

3) J. G. Gruner, Geschichte Friedrich Wilhelms 1. Koburg, 1791. 8.

Der Herzog Johann führte, in Verbindung mit dem Churfürsten Christian 2 von Sachsen, die Vormundschaft über seines Bruders nachgelassene Söhne, und ging von Altenburg, wo er bisher gewohnt hatte, nach Weimar. Hier schloß er am 13 Nov. 1603 mit den Söhnen seines Bruders einen Erbtheilungsvertrag [1]), nach welchem die Weimarischen Länder in zwei Theile, in den Altenburgischen und den Weimarischen, getheilt wurden. Zu dem erstern gehörten die Aemter Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Dornburg, Kamburg, Heußdorf, Roßla, Bürgel, Roda, Leuchtenburg und Orlamünde, Saalfeld, Zella und die Hälfte von Alstädt; zu dem letztern die Aemter Weimar, Jena, Burgau, Kapellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Schwarzwald, Königsberg und Oldisleben. In Gemeinschaft blieben: der Weimarische Antheil an der Grafschaft Henneberg, die Universität, das Consistorium und das Hofgericht zu Jena, das Appellationsgericht, die Reichs- und Kreiscontributionen, das Geleite zu Erfurt, das Schutzgeld zu Erfurt und Nordhausen, die Münze zu Saalfeld u. s. w.

Der Herzog Johann [2]) behielt den Weimarischen Ländertheil; denn die Mutter der Söhne Friedrich Wilhelms wählte, auf den Rath des Churfürsten Christians 2, den Altenburgischen Theil. In Angemessenheit zu dieser Theilung ward 1612 das gemeinschaftliche Consistorium zu Jena aufgehoben, und zu Altenburg und Weimar ein besonderes errichtet. Johann kaufte von der Familie Witzleben (1605) Berka, und starb am 31 October 1605.

---

1) Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Altenburgischen und Weimarischen Landestheilung vom Jahre 1603; — in Weiße's neuem sächs. Mus. 3 B. 1 H. S. 44 ff.

2) Wolfg. Heider, orationes 3 de vita et obitu Ioannis ducis Saxo-Vinar. Ien. 1606. 4. N. Ed. 1616. (35 Bogen.)

7.

Regenten der Altenburgischen Linie.

Friedrich Wilhelm 1 hatte vier Söhne, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm 2, hinterlassen, über welche der Churfürst Christian 2, nach dem Tode des Herzogs Johann, und, nach Christians 2 Absterben, der Churfürst Johann Georg 1 die Vormundschaft führte. Seit der Theilung im Jahre 1603 war Altenburg die Residenz derselben.

Im Jahre 1618 übernahm Johann Philipp die Regierung für sich und seine Brüder, von welchen aber Friedrich und Johann Wilhelm frühzeitig starben.

Bei dem Erlöschen des Koburg-Eisenachschen Hauses (1638) mit Johann Ernst (§. 4) fielen, nach einem zwischen Altenburg und Weimar bereits 1634 zu Eisenberg abgeschlossenen Vergleiche, zwei Sechstheile der Länder desselben an die beiden noch lebenden Prinze aus dem Altenburgischen Hause, und vier Sechstheile an die vier Prinze des Weimarischen Hauses. Die Theilung geschah erst nach Johann Philipps Tode, († 1 Apr. 1639), dem sein Bruder Friedrich Wilhelm 2 in der Regierung folgte. Durchs Loos kamen von der Koburgschen Erbschaft [1]) die Aemter, Städte und Klöster Koburg, Rodach, Schalkau, Gestingshausen, Römhild, Hildburghausen, Neustadt, Sonneberg, Mönchröden, Sonnenfeld, das halbe Amt Alstädt und die Stadt Pößneck an Altenburg; und als im J. 1660 die Hennebergischen Länder zwischen der Albertinischen und Ernestinischen Linie getheilt wurden, erhielt der Herzog Friedrich Wilhelm 2 auf seine viertehalb Zwölftheile [2]) von denselben: die

1) Müller, S. 361 f.

2) Die Albertinische Linie erhielt 5/12. Die übrigen 7/12 wurden zwischen Altenburg und Weimar-Gotha gleich zu 3 1/2 Zwölftheilen getheilt.

Aemter und Städte Themar, Meiningen, Maßfeld, die Kellerei Behringen, das Kammergut Henneberg und den Hof Miltitz. Bei dieser letzten Theilung verzichtete auch das Ernestinische Haus auf die, dem Churhause 1567 pfandweise überlassenen, vier assecurirten Aemter.

Der Herzog Friedrich Wilhelm 2 starb am 22 April 1669. Für seinen eilfjährigen Sohn, Friedrich Wilhelm 3, übernahm der Churfürst Johann Georg 2 und der Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz die vormundschaftliche Regierung. Friedrich Wilhelm 3 starb aber bereits am 14 Apr. 1672 an den Blattern, und mit ihm erlosch das Haus Altenburg, über dessen Länder sich Weimar und Gotha, nach einem kurzen Streite, vereinigten.

J. G. Gruner, Biographie Friedrich Wilhelms 2. Koburg, 1789. 8.

8.

Regenten des Weimarischen Hauses.

Der Herzog Johann von Weimar hinterließ (1605) bei seinem Tode (§. 6) acht Söhne, die ihm in den Weimarischen Ländern folgten, und bis zur Volljährigkeit des ältesten Prinzen, Johann Ernsts (bis zum Jahre 1615) unter der Vormundschaft des Churfürsten Christian 2, und, nach dessen Tode, unter der Vormundschaft des Churfürsten Johann Georg 1 standen.

Joh. Ernst *), und seine Brüder Friedrich und Wilhelm, nahmen bei dem Ausbruche des dreißigjäh-

*) B. G. H. von Hellfeld, Leben Johann Ernsts des jüngern. Ein Beitrag zur Gesch. des 30jährigen Krieges und des herzogl. Hauses Sachsen, aus Urkunden und gleichzeitigen Schriftstellern entworfen. Jena, 1784. 8. Vgl. Allg. t. Bibl. 63 B. S. 463. ff. — G. A. Herrmann, Beiträge zur Ergänzung und Berichtigung der Lebensgeschichte Johann Ernsts des jüngern. Weimar, 1785. 8. — Nachträge dazu; Weimar, 1786. 8.

rigen Krieges, lebhaften Antheil an den Angelegenheiten des Churfürsten von der Pfalz, der von den Böhmen zu ihrem Könige gewählt worden war. Nach der verlornen Schlacht bei Prag begleitete Joh. Ernst den Churfürsten auf seiner Flucht, und trat erst in holländische, und in der Folge in dänische Dienste. In Schlesien hinderte Wallenstein seine siegreichen Fortschritte. Er starb [1]) bereits im Jahre 1626, nachdem ihm zwei jüngere Brüder, Friedrich († 1622), und Friedrich Wilhelm († 1619) im Tode vorausgegangen waren. Im Jahre 1628 starb auch der Prinz Johann Friedrich.

Schon vor Johann Ernsts Tode hatte der Prinz Wilhelm die Leitung der gemeinschaftlichen Regierung (1626) übernommen, und im Jahre 1629 vereinigten sich die noch lebenden Brüder über die besondern Rechte des Seniors [2]) der Familie. Wilhelm, der nach der Prager Schlacht, dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden (1622) ein Hülfscorps zugeführt, in der Schlacht bei Wimpfen gegen Tilly gekämpft, darauf mit dem Herzoge Christian von Braunschweig sich verbunden, und, nach seiner Verwundung in der Schlacht bei Stadt-Loen, beinahe anderthalb Jahre in kaiserlicher Gefangenschaft zugebracht hatte, verband sich (1631) mit Gustav Adolph nach dem Siege desselben bei Breitenfeld, und bekam, so wie sein jüngerer Bruder Bernhard, ein Commando von demselben. Der letzte erkämpfte, nachdem Gustav Adolph gefallen war, den Sieg der Schweden bei Lützen (6 Novbr 1632), erhielt von Oxenstierna, im Namen der

1) Bei einem Besuche der Fürsten Ludwig und Johann Kasimir von Anhalt zu Weimar, ward daselbst (1617) unter Vermittelung Kaspars von Tottleben die fruchtbringende Gesellschaft gestiftet.

2) Die Urkunde beim Du Mont, T. 5, P. 2, p. 573. — Henr. Gottli. Franke, de ortu et praecipuis mutationibus Senioratus in sereniſſima ducum Sax. gente Erneſtiana uſitati. Lipſ. 1776. 4.

Krone Schweden, das Herzogthum Franken, oder die Hochstifter Bamberg und Würzburg (1633), ward aber (1634) bei Nördlingen geschlagen, trat darauf mit Frankreich zu einem Subsidientractate zusammen, und eroberte Breisach und den größten Theil des Elsaßes. Zu früh für seine größern Plane starb Bernhard [1]) plötzlich am 6 July 1639 zu Breisach unvermählt, und sein Heer trat in französische Dienste.

Die Prinze Wilhelm, Albrecht und Ernst waren, nach der Nördlinger Schlacht, dem Prager Frieden (1635) beigetreten, welchen der Churfürst von Sachsen mit Ferdinand 2 schloß. Nach dem Erlöschen des Koburg-Eisenachschen Hauses (1638) fielen vier Sechstheile von den Ländern desselben an diese Prinze, weil das Weimarische und Altenburgische Haus die Koburgische Erbschaft nicht nach den Stämmen, sondern nach den Köpfen, theilten.

Als Bernhard gestorben war, vereinigten sich (9 Apr. 1640) die drei noch lebenden Brüder, Wilhelm, Albert und Ernst zu einer Theilung [2]) der Länder, welche der Kaiser Ferdinand 3 ratificirte [3]). In derselben erhielt der Herzog Wilhelm: Stadt und Amt Weimar, mit den Voigteien Brembach, Schwansee, Gebstädt und Magdala, Stadt und Amt Jena, die Aemter Burgau, Kapellendorf, Ringleben und Berka, nebst den Städten Buttstädt, Buttelstädt, Rastenberg,

---

1) Matth. Lungwitz, Heldenthaten Herzog Bernhards zu Sachsen-Weimar. Lpzg. 1654. 4. (unbedeutend). — Georg Engelsüß, Weimarischer Feldzug. Frkf. 1648. 8. — Auch gehört hieher Pufendorf de rebus suecicis. — I. Christ. Linck, Bernhardus magnus. Jenae, 1672. 4. — Ern. Salomo Cyprian, adversaria historica, quibus Bernhardi magni vita et germanici Suecorum belli funestissima periodus illustrantur. Gotha, 1729. Fol.

2) Müller, S. 362 f.

3) Lünig, l. l. p. 438 ff.

Lobeda, Neumark und Magdala; — der Herzog Albert: Stadt und Amt Eisenach, die Wartburg, die Aemter Volkenrode und Kreuzburg, mit den Gerichten Marksuhl und Burkersrode, die Aemter Krainberg, Gerstungen, nebst Breitenbach, Amt und Stadt Salzungen zur Hälfte, das Kloster Allendorf, das Amt Lichtenberg nebst der Stadt Ostheim, die Aemter und Städte Heldburg, Ummerstadt, Eisfeld und Veilsdorf; — der Herzog Ernst: Stadt und Amt Gotha, die Aemter Tenneberg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn, Wachsenburg und Ichtershausen, Königsberg, Tonndorf und das halbe Amt Salzungen. Die Bergwerke blieben in Gemeinschaft, und das Amt Oldisleben sollte jedesmal der Senior der Familie wegen der Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten besitzen.

Diese Theilung ward aber nach dem unbeerbten Tode des Herzogs Albert zu Eisenach (20 Dec. 1644) dahin verändert, daß die erledigten Eisenachischen Länder von seinen Brüdern Wilhelm und Ernst (30sten März 1645) durchs Loos *) so vertheilt wurden, daß Wilhelm Eisenach, Kreuzburg, Gerstungen, Breitenbach, Lichtenberg und Ostheim, nebst den Gerichten Marksuhl und Burkersrode, Ernst hingegen Heldburg, Ummerstadt, Veilsdorf, Eisfeld, Salzungen, Allendorf, Krainberg u. Volkenrode erhielt. — Nach dem Tode des letzten Gr. v. Gleichen (1631) fiel ein Theil von dessen Gütern an das Ernestinische Haus, das übrige aber an Schwarzburg und an den Schenken von Tautenburg. — Bei der Theilung der Grafschaft Henneberg im Jahre 1660 kamen an den Herzog Wilhelm die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim, und an den Herzog Ernst die Aemter Wasungen, Frauenbreitungen und Sand.

*) Müller, S. 370.

9.
Das Haus Weimar seit der Theilung von 1640.

Der Herzog Wilhelm († 17 Mai 1662) hatte seinen vier Söhnen, Johann Ernst 2, Adolph Wilhelm, Johann Georg und Bernhard 2 die Schlösser zu Weimar, Eisenach, Marksuhl und Jena zu ihren Residenzen bestimmt, worauf dieselben (21 Sept. 1662) die hinterlassenen väterlichen Länder nach den Einkünften *) in vier Theile theilten, wodurch die vier Linien von Weimar, Eisenach, Marksuhl und Jena entstanden. Als aber Adolph Wilhelm von Eisenach im J. 1668, und sein Sohn, Wilhelm August, als Kind 1671 frühzeitig starb; so verlegte Johann Georg seine Residenz von Marksuhl nach Eisenach.

Der Streit der beiden sächsischen Linien mit dem Churfürsten von Mainz über dessen widerrechtliche Occupation der Stadt Erfurt, welche unter sächsischem Schutze stand, wurde, nach der Nachgiebigkeit des sächs. Churhauses gegen Mainz, auch von dem Ernestinischen in einem Recesse endlich (1665) dahin ausgeglichen, daß Mainz das von Weimar bisher wiederkäuflich besessene Amt Kapellendorf an Weimar zurückgab, und demselben das Geleit zu Erfurt ließ, wogegen das Ernestinische Haus der Schutzgerechtigkeit und allen übrigen Rechten auf Erfurt entsagte.

---

*) Diese Theilung war eigentlich blos eine Oerterung. — Der Vertrag steht beim Lünig, l. l. S. 540 ff. — Der Weimarischen Linie gehörten Weimar, Ilmenau, Berka, Buttstädt, Rastenberg ꝛc. der Eisenachischen Linie, Eisenach, Lichtenberg, Ostheim, Gerstungen, Breitenbach; der Marksuhlischen, Marksuhl, Kaltennordheim, Kreuzburg ꝛc. der Jenaischen, Jena, Lobeda, Kapellendorf ꝛc.

Nach dem Erlöschen der Altenburgischen Linie mit Friedrich Wilhelm 3 (1672) brach zwar über die Erbfolge in den Ländern derselben zwischen den Häusern Weimar und Gotha ein Streit aus; er ward aber durch die Theilung [1]) vom 16 Mai 1672 ausgeglichen, in welcher die Weimarische Linie die Aemter Dornburg, Alstädt, Roßla, Bürgel, Heußdorf und Krainberg u. s. w. erhielt.

Nach diesem erhaltenen Länderzuwachse und nach dem Tode des Herzogs von Eisenach, Wilhelm Augusts, ward die Oerterung von 1662 am 25 July 1672 in eine Erbtheilung [2]) verwandelt. In derselben erhielt Johann Ernst: die Aemter Weimar, Roßla, Berka, Ilmenau, die Städte Buttstädt und Rastenberg, mehrere Voigteien, Forsten und Geleite ꝛc.; Johann Georg 1: die Aemter Eisenach, Lichtenberg, Kreuzburg, Kaltennordheim, Krainberg, Gerstungen u. s. w.; und Bernhard: die Aemter Jena, Kapellendorf, Alstädt, Dornburg, Heußdorf, Bürgel u. s. w. In jedem von diesen Landestheilen ward eine besondere Regierung zu Weimar, Eisenach und Jena organisirt.

Die Jenaische Seitenlinie erlosch bereits mit Bernhards minderjährigem Sohne Johann Wilhelm im Jahre 1690. Die Länder derselben wurden 1691 zwischen Weimar und Eisenach getheilt.

In der Eisenachischen Linie folgte auf Johann Georg 1 († 1686), sein ältester Sohn Johann Georg 2, der seinem Bruder Johann Wilhelm die aus der Jenaischen Erbschaft der Linie Eisenach zugefallenen Aemter Jena und Alstädt überließ. Johann Wilhelm folgte 1698 seinem Bruder in der Regierung. Johann Wil-

---

1) Du Mont, T. 7, P. 1, p. 198 sqq. — Müller, Seite 497 f.

2) Müller, S. 502 f.

helm starb 1729. Mit seinem Sohne Wilhelm Heinrich (1741) erlosch die Eisenachische Seitenlinie, deren Länder an Weimar zurückfielen.

10.

Fortsetzung.

Im Hause Weimar führten, nach Johann Ernsts 2 Tode († 1683), seine Söhne, Wilhelm Ernst und Johann Ernst 3, die Regierung gemeinschaftlich. Ihre Ansprüche auf das (1689) ausgestorbene Herzogthum Sachsen-Lauenburg wurden durch die Besitznahme dieses Landes von dem Herzoge von Braunschweig-Celle vereitelt; dagegen theilten sie, mit der Linie Eisenach, die Besitzungen der 1690 erloschenen Jenaischen Seitenlinie. Die Streitigkeiten zwischen Weimar und Schwarzburg, nachdem der Graf Anton Günther v. Schwarzburg 1697 die fürstliche Würde erhalten hatte, wurden erst 1731 durch einen Vertrag beendigt, in welchem Weimar die Lehnshoheit über Arnstadt behielt.

Nach Johann Ernsts 3 Tode († 1707) regierte dessen Sohn Ernst August [1]) gemeinschaftlich mit seinem Onkel Wilhelm Ernst, bis zu dessen Tode im Jahre 1728. Im Jahre 1711 ward zu Weimar das Gymnasium illustre gestiftet. An den Herzog Ernst August, der in seinem Hause das Recht der Primogenitur mit kaiserlicher Genehmigung einführte, fielen 1741 die Länder der mit Wilhelm Heinrich aussterbenden Eisenachischen Linie zurück. Nur über das Amt Fischberg [2]) entstand zwischen Weimar und Fulda

---

1) Geschichte Ernst Augusts, Herzogs zu Weimar. Erfurt, 1749. 8.

2) Das Amt Fischberg hatten die Grafen von Henneberg wiederkäuflich von Fulda an sich gebracht. Es war mit Henneberg an Sachsen gekommen, von dem Hause Eisenach aber 1707, ohne Vorwissen von Weimar, an Fulda

ein Streit, der erst im Jahre 1764 dahin ausgeglichen wurde, daß die Ortschaften auf dem rechten Ufer des Feldeflusses an das Haus Weimar, die auf dem linken Ufer aber an Fulda kamen.

Nach Ernst Augusts Tode (1748) erhoben sich wegen der Vormundschaft über seinen Sohn und Nachfolger, Ernst August Konstantin, Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Gotha, Meiningen u. Saalfeld, welche nur durch die Dazwischenkunft des Kaisers beigelegt werden konnten. Der junge, zu Gotha erzogene, Herzog ward am 18 December 1755 vom Kaiser für volljährig erklärt, vermählte sich 1756 mit der braunschweigischen Prinzessin Anna Amalia, starb aber bereits am 28 Mai 1758 im noch nicht vollendeten ein und zwanzigsten Jahre. Für seinen Sohn von neun Monaten, Karl August, den jetzt regierenden Herzog, führte dessen Mutter, nachdem sie der Kaiser für mündig erklärt hatte, die vormundschaftliche Regierung bis zum Jahre 1775 mit vieler Umsicht und Klugheit. Wissenschaften und Künste blühten seit dieser Zeit in Weimar auf; mehrere treffliche Männer wurden dorthin versetzt und von dem Hofe mit Auszeichnung behandelt.

Der Herzog stand in preußischen Diensten, bis er, nach der Doppelschlacht von Jena und Auerstädt, dieselben resignirte und am 15 Decbr 1806, nebst den übrigen Herzogen des sächsisch Ernestinischen Hauses, zu Posen dem Rheinbunde, als souverainer Herzog und als Mitglied des fürstlichen Collegiums dieses Bundes, beitrat. Französischer Seits unterzeichnete der General Duroc die Accessionsacte *); sächsischer Seits

---

verkauft werden. Da Ernst August diese Veräußerung als ungültig betrachtete; so nahm er das Amt in Besitz, ward aber deshalb beim Reichskammergerichte verklagt, welches gegen den Herzog erkannte.

*) Winkopp, Heft 4, S. 42 ff. — Vgl. Heft 5, S. 302 ff.

für Weimar der geheime Regierungsrath von Müller; für Gotha der Kammerherr von Studnitz; für Meiningen der Oberstallmeister von Erffa; für Hildburghausen der Freiherr von Lichtenstein; und für Koburg der Oberrath von Dankelmann.

In dieser Accessionsurkunde erhielten die gesammten sächsischen Herzoge dieselben Rechte und übernahmen dieselben Verpflichtungen, als wenn sie selbst Theilnehmer an dem Abschlusse der Conföderationsacte gewesen wären. Es wurde (Art. 3) festgesetzt, daß, ohne Genehmigung des gesammten Rheinbundes, keine Truppen einer nicht zur Conföderation gehörenden Macht die Staaten der sächsischen Herzoge betreten dürften, und daß (Art. 4) die Katholiken mit den Lutheranern zu gleichen bürgerlichen und kirchlichen Rechten gelangten. Das gesammte Contingent der sächsischen Herzoge soll aus einem Infanterieregimente von 2,800 Mann, in 3 Bataillone getheilt, bestehen, dessen Oberbefehl und Oberinspection zwischen Weimar und Gotha abwechselt. Zu diesem Regimente gibt Weimar 800 Mann, Gotha 1100 M., Meiningen 300 M., Hildburghausen 200 M., und Koburg 400 Mann.

Zur Ausgleichung der streitigen Verhältnisse über die mediatisirten, vormals ritterschaftlichen, Gebiete Roßdorf und Aschenhausen, ward am 27 April 1808 zu Gotha zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen ein Vertrag *) abgeschlossen, in welchem das (größere) Gebiet Roßdorf an Sachsen-Meiningen, das Gebiet Aschenhausen an Weimar kam, und Meiningen an Weimar die Summe von 12,000 fl. zahlte.

Obgleich der Herzog von Weimar die landständische Verfassung, nach erlangter Souverainetät, nicht aufhob; so vereinigte er doch (1809) die bisherigen drei Landschaften, die Weimarische, Jenaische

*) Winkopp, Januar 1809, S. 112 ff.

und Eisenachische, in eine, und hob die Eintheilung der Stände in die drei Corporationen der Prälaten, Ritterschaft und Städte auf. — Das ganze Herzogthum Weimar ist gegenwärtig in drei Kreise [1]) getheilt, den Weimarischen, Jenaischen und Eisenachischen. Die Deputirten derselben bilden eine gemeinschaftliche Landschaftsdeputation. Die städtische Deputation ist unverändert geblieben, die ritterschaftliche Deputation hingegen in eine Deputation der Gutsbesitzer (wobei der ehemalige Unterschied zwischen adlichen und bürgerlichen Gütern aufgehoben wurde) verwandelt, und die Deputation der Prälatur ganz aufgehoben worden; doch steht der Universität Jena das Recht zu, einen Deputirten bei der Landschaft zu haben. Außer einem General-Landschaftsdirector und zwei Kreisdirectoren besteht die Repräsentation aus dem Deputirten der Universität Jena, 5 Deputirten der Gutsbesitzer, und 5 Deputirten der Städte Weimar, Eisenach, Jena, Buttstädt und Dornburg. — Von dieser Repräsentation ist das Landschaftscollegium verschieden, welches die Steuer- und Accisangelegenheiten, die Kriegssachen, die Brandassecuranz, den Wege- Ufer- und Pflasterbau, die mathematischen Vermessungen u. s. w. leitet, und aus zwei Präsidenten u. 7 Räthen besteht. (Der ehemal. Hausorden des weißen Falken, oder der Ritterorden von der Wachsamkeit, vom Herzoge Ernst August am 2 Aug. 1732 für 24 Ritter gestiftet, ist als erloschen zu betrachten.) — Der Herzog von Weimar besitzt die Fürstenthümer Weimar (22 □M. 62,000 Einw.) und Eisenach (7 □M. 32,000 E.), und einen Antheil an Henneberg, mit der Stadt Ilmenau (5 □M. 15,000 E.), zusammen 35 □M. 111,000 Einw. [2])

---

1) Vgl. den Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Hof- und Adreßkalender auf das Jahr 1810. Jena, 1810. 8.

2) Der Almanac imperial auf 1810 gibt 109,000 E. an.

II.

Das Haus Gotha seit der Theilung von 1640.

Von den acht Söhnen des Herzogs Johann von Weimar lebten bei der Theilung im Jahre 1640 noch drei, Wilhelm, welcher Weimar, Albert, welcher Eisenach, und Ernst (der Fromme), welcher Gotha erhielt. Da aber Albert bereits im Jahre 1644 unbeerbt starb, und dessen Besitzungen zwischen Weimar und Gotha getheilt wurden (1645); so sind — besonders seit im J. 1672 das Haus Altenburg erlosch — Wilhelm und Ernst die eigentlichen Stammväter aller jetzt lebenden Fürsten des Hauses Sachsen von der Ernestinischen Linie.

Der Herzog Ernst verlegte, sogleich nach der Theilung von 1640, seine Residenz nach Gotha. Außer seiner strengen Religiosität besaß Ernst gründliche wissenschaftliche Kenntnisse, besonders in der Mathematik und Geschichte. Er lebte sehr einfach, bereisete sein Land, die Mängel desselben kennen zu lernen, und machte für Kirchen, Schulen, Staatswirthschaft und Polizei treffliche Anstalten *). Nach erhaltener kaiserlicher Erlaubniß baute er das (1567) demolirte gothaische Schloß von neuem (1643), und nannte es Friedenstein. — Von den Hennebergischen Ländern erwarb er in der Theilung derselben zwischen dem Albertinischen und Ernestinischen Hause (1660) die Aemter: Frauenbreitungen, Wasungen und Sand, und von dem Hause Schwarzburg-Rudolstadt löste er (1663) die verpfändetete Herrschaft Ober-Krannichfeld wieder ein.

---

*) Er veranlaßte und unterstützte Hortleders, seines ehemaligen Lehrers, klassisches Werk; Seckendorfs commentar. de Lutheranismo, und Böclers compendium historiae ecclesiasticae Gothanum; auch stiftete er die gothaische Bibliothek.

Als im Jahre 1672 mit dem Herzoge Friedrich Wilhelm 3 die Altenburgische Linie erlosch; so hatte Ernst, als der nächste Anverwandte, das nächste Recht zur Erbfolge. Er verglich sich aber mit dem Hause Weimar in der Theilung vom 16 Mai 1672 (§. 9) dahin, daß er diesem ungefähr den vierten Theil der Altenburgischen Erbschaft überließ, und dagegen die übrigen Dreiviertheile derselben mit seinen Landen vereinigte.

Einige Monate vor seinem Tode († 26 März 1675) übertrug er die Regierung seinem ältesten Sohne Friedrich. Außer diesem, überlebten den Vater noch sechs Prinze: Albert, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst.

Wohlverdiente Ehrensäule, dem Fürsten Ernst Herzog zu Sachsen aufgerichtet. Gotha, 1675. Folio. (4 Alphabete.).

Elias Mart. Eyring, vita Ernesti pii, Ducis Sax. Lipsi. 1710. 8.

Ern. Sal. Cyprian, consecratio Ernesti pii. Gothae, 1729. Fol.

Biographie Ernst des Frommen. Quedlinburg, 1783. (nicht bedeutend.)

12.

Theilung der Gothaischen Länder zwischen Ernsts des Frommen sieben Söhnen.

Nach Ernsts Verordnung vom 31 Aug. 1654, welche nach dem Anfalle der Altenburgischen Länder einige Zusätze (9 Nov. 1672) erhielt, sollten seine sieben Söhne gemeinschaftlich regieren, der älteste aber das Directorium führen, bis sich eine solche Theilung machen ließe, nach welcher jeder in seiner Besitzung seine fürstliche Würde mit Anstande behaupten könnte. Ob nun gleich Anfangs die 7 Söhne in Gotha gemeinschaftlich lebten; so sah sich doch im Jahre 1680 der Herzog Friedrich veranlaßt, zuerst seinen vier jüngsten, und 1681 auch seinen bei-

den ältesten nachgebohrnen Brüdern, gewisse Aemter, Städte und Vasallen, mit der Landeshoheit und gewissen Regalien zu überlassen [1]). Doch behielt Friedrich den beträchtlichsten Ländertheil und das Directorium des Gothaischen Hauses. Auch fiel 1686, nach dem Tode des Herzogs Johann Georgs von Sachsen-Eisenach, das Seniorat der Ernestinischen Linie und das dazu gehörende Amt Oldisleben an ihn.

Theilung der Gothaischen Länder in den Jahren 1680 und 1681:

Friedrich, der zu Gotha regierte, behielt die Aemter Gotha, Tenneberg, Wachsenburg, Ichtershausen, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn, Volkenrode, Ober-Krannichfeld, Altenburg, Leuchtenburg, Orlamünde und die im Jahre 1677 vom Grafen von Waldeck erkaufte Herrschaft Tonna.

Albert [2]), der zu Koburg regierte, erhielt die Aemter und Städte Koburg, Rodach, Neustadt an der Heide, Sonnenberg, Sonnenfeld, Mönchröden und Neuhaus. — Mit ihm erlosch 6 Aug. 1699 diese Seitenlinie.

Bernhard, der zu Meiningen regierte, bekam die Aemter und Städte Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Frauenbreitungen, Sand, Henneberg und Salzungen. — Diese Seitenlinie dauert fort.

Heinrich, der zu Römhild regierte, erhielt die Aemter und Städte Römhild, Königsberg, The-

---

1) Lünig, l. l. p. 616 ff. — Müller, S. 540 ff. u. das Saalfeldische Receßbuch. — Diese Theilung ward am 4 Dec. 1686 vom Kaiser ratificirt.

2) J. Gerh. Gruner, Biographie Alberts z. Ein Beitrag zur sächsischen und insonderheit zur Koburgischen Geschichte. Koburg, 1788. 8.

mar, Behringen und Milz. — Mit ihm erlosch am 13 Mai 1710 diese Seitenlinie.

Christian, der zu Eisenberg regierte, bekam die Aemter und Städte Eisenberg, Roda, Ronneburg und Camburg. — Mit ihm erlosch am 22 Aug. 1707 diese Seitenlinie.

Ernst, der zu Hildburghausen regierte, erhielt die Aemter und Städte Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Veilsdorf und Schalkau (und Königsberg 1685 von seinem Bruder Heinrich abgetreten). — Diese Seitenlinie dauert fort.

Johann Ernst, der zu Saalfeld regierte, bekam die Aemter und Städte Saalfeld, Gräfenthal, Propstzelle und Lehsten. — Diese Seitenlinie dauert fort.

Da die Fürsten Albert, Heinrich und Christian keine männliche Descendenz hatten; so ward am 6 Apr. 1699 zwischen den meisten Fürsten des Gothaischen Hauses ein Vertrag [1]) geschlossen, nach welchem, beim Erlöschen der Koburgischen Linie, das Haus Meiningen, und beim Erlöschen der Eisenbergischen und Römhildischen das Haus Gotha, gegen Entschädigung der übrigen Linien, succediren sollte. Als nun aber jene Linien wirklich erloschen; so entstand darüber ein vieljähriger Successionsstreit [2]), welcher erst 1735 durch kaiserliche Entscheidung völlig beendigt wurde. Von den erledigten Ländern kamen an Hildburghausen Sonnefeld

---

1) Lünig, S. 708 f. Fabers Staatskanzlei, Theil 7, S. 362.

2) Abdruck derer sämmtlichen in der Sachsen-Koburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionssache von 1699—1735 ergangenen kaiserlichen Reichshofraths-conclusorum und Sentenzien. Koburg, 1735. Fol. — Vgl. Kreysigs histor. Bibl. S. 219 ff. und Arndts Archiv, Th. 1, S. 1 ff.

u. Behrungen; an Meiningen Sonnenberg u. Neuhaus; an Saalfeld (seit der Zeit Koburg-Saalfeld) Koburg, Rodach u. Mönchröden; an Gotha der ganze Eisenbergische Landestheil und von Römhild — nach kaiserlichem Ausspruche — $\frac{7}{12}$ des Amtes Themar. Das übrige der Römhildischen Verlassenschaft kam nach $\frac{1}{3}$ an Saalfeld, und nach $\frac{2}{3}$ an Meiningen.

13.

Das Haus Gotha.

Der Herzog Friedrich 1 [1]) von Gotha, stiftete 1689 den Orden der teutschen Redlichkeit (mit der Umschrift: fideliter et constanter), der aber mit seinem Tode einging. Der Kaiser bewilligte ihm und seinen Nachkommen den Titel Durchlauchtig (1691).

Ueberzeugt von der Schädlichkeit der beständigen Ländertheilungen führte Friedrich (1685) in seinem Hause die Primogenitur ein. Er starb am 2 Aug. 1691.

Ihm folgte sein ältester Sohn, Friedrich 2, Anfangs unter der Vormundschaft der Herzoge von Meiningen und Römhild, bis ihn (1693) der Kaiser für mündig erklärte, und zugleich [2]) die Volljährigkeit der Prinze des Gothaischen Hauses (wie bei den Chufürsten) auf das zurückgelegte 18te Jahr setzte. An Friedrich 2 fiel (1707), nach seines Oheims Christians Tode, der Eisenbergische Landestheil; von der erloschenen Römhildischen Linie (1710) gewann er blos $\frac{7}{12}$ des Amtes Themar. Zu Altenburg gründete er (1705) das Magdalenenstift für die Erziehung von 20—24 armen Fräuleins, welche 16 Ahnen beweisen müssen. — Friedrich 2 [3]) starb am 23 März 1732.

---

1) Beitrag zur Lebensgeschichte Friedrichs 1, in Hellfelds Beiträgen, Th. 2, S. 338 ff.

2) Lünig, part. spec. 2, Cont. 4; auch bei Tenzel, Supplem. Hist. Goth. p. 972.

3) Lud. Fr. Guth. Gotter, commentatio de vita et gestis Friderici 2. Eisenb. 1732. 4.

Sein ältester Sohn, Friedrich 3, übernahm die Regierung. Er ward in mehrere Mißhelligkeiten mit den Seitenlinien des Gothaischen Hauses verwickelt; auch litt sein Land viel von den Verwüstungen des siebenjährigen Krieges, weil der Herzog mit England in freundschaftlichem Vernehmen stand. — Er starb 10 März 1772.

Große Verdienste um sein Land erwarb sich Friedrichs 3 ältester Sohn und Nachfolger, Ernst 2, sowohl durch seine Sorge für wissenschaftliche Kultur, als auch durch seine treffliche Finanzverwaltung und weisen Anstalten für Oekonomie, Industrie und Polizei. Allgemein bedauert von seinen Unterthanen, starb er am 20sten April 1804. — Zwischen den 4 Herzogen des Gothaischen Gesammthauses war zu Römhild (28 July 1791) zur Beilegung aller Streitigkeiten ein Successionsreceß [1]) geschlossen worden.

Ernsts 2 ältester Sohn und Nachfolger, August, überließ in einem Tauschrecesse (1805) den Gothaischen Antheil an dem Amte Themar ($\frac{7}{12}$ desselben) an Koburg, und erhielt dafür das Koburgische Drittheil an dem Amte Römhild. Er trat am 15 Dec. 1806 zu Posen zum Rheinbunde (§. 10), und übernahm die Stellung eines Contingents von 1,100 Mann. Den Reformirten, deren im Posener Tractate nicht ausdrücklich gedacht war, gab der Herzog am 6 März 1807 völlig gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte mit den Katholiken und Lutheranern [2]). — Sein Land, das aus den Fürstenthümern Gotha und Altenburg und einem Antheile am Hennebergischen besteht, enthält auf 55 Qu. Meilen 187,000 Einwohner [3]).

---

1) Er steht auszugsweise in Walchs Beschreibung d. sächs. Lande. (N. A. 1811). S. 48 ff.

2) Nationalzeitung, 1807, No. 12.

3) Nach dem Almanac imperial auf 1810 blos 180,000 E., nach Schorch in dem Staats- und Adreßhandbuche auf 1811 — 192,000 Einw.

14.

Das Haus Meiningen.

Der Herzog Bernhard, Ernsts des Frommen dritter Sohn, stiftete die Seitenlinie Meiningen. Er erhielt die ihm zugetheilten Aemter mit aller landesfürstlichen Hoheit.

Nach seinem Tode (27 April 1706) sollten zwar dessen 3 Söhne, Ernst Ludwig 1, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich, gemeinschaftlich regieren; die beiden jüngern Brüder überließen aber dem ältern allein die Regierung. — Nach seinem Tode (1724) standen seine Söhne, Ernst Ludwig 2 (der aber 1729 minderjährig starb) und Karl Friedrich, unter der Vormundschaft ihrer Oheime. Nach des letztern unbeerbtem Tode (1743) führten Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich die gemeinschaftliche Regierung, bis der erstere (1746) unbeerbt starb, und Anton Ulrich Alleinregent wurde. Dieser durch Reisen gebildete und kenntnißvolle Fürst war nur zu leidenschaftlich und zu verschwenderisch, um sein Land glücklich zu machen. Er bewirkte zwar beim Kaiser Karl 6 die reichsfürstliche Würde (1727) für seine unstandesmäßige Gemahlin Cäsarea Schurmann*) und deren Kinder; als er aber den letztern die Succession zuwenden wollte, widersetzten sich das sächsische Churhaus und die Ernestinischen Herzoge seinen Absichten, und Kaiser Karl 7 annullirte (1734) jene Standeserhöhung.

Er hinterließ bei seinem Tode (27 Jan. 1763) von seiner zweiten Gemahlin, einer Prinzessin von Hessen-Philippsthal, zwei unmündige Söhne: August Friedrich Karl Wilhelm, und Georg Friedrich Karl, für welche ihre Mutter die vormundschaftliche Regierung

*) Sie war die Tochter eines Hessen-Kasselschen Hauptmannes, Kammerjungfer am Meiningischen Hofe und mit einem gewissen Schurmann verheirathet gewesen.

ruhmwürdig führte, bis (1775) der älteste die Volljährigkeit erreicht hatte. Der jüngste gelangte erst am 4ten Febr. 1782, nach erreichter Volljährigkeit, zur Mitregierung, und nach seines Bruders Tode (21 Jul. 1782) zur Alleinregierung. Er machte im J. 1801 die Primogenitur zum Hausgesetze, und hinterließ bei seinem frühzeitigen Tode (24 Dec. 1803) den Ruf eines der aufgeklärtesten und edelsten, für sein Land ungemein thätigen Fürsten. Bei der Geburt seines Sohnes Bernhard (1800) hatte er alle Stände seiner Unterthanen zu Taufzeugen gewählt.

Während der Minderjährigkeit dieses seines Sohnes führt dessen Mutter die vormundschaftliche Regierung. — Sie trat zu Posen am 15 Dec. 1806 zum Rheinbunde (§. 10) und übernahm die Stellung eines Contingents von 300 Mann. — In einem Vertrage[1]) zwischen Meiningen und dem Großherzoge von Würzburg überließ Meiningen an Würzburg seinen Antheil an Willmars, die Orte Sondheim im Grabfelde und Gollmuthhausen und den Antheil an Trappstädt, so wie die Hoheitsansprüche auf Rothhausen, u. s. w. Dagegen verzichtete Würzburg auf die Souverainetät über Walldorf mit Breuberg, Bibra, Wolfmannshausen u. s. w. Die würzburgische Lehnshoheit über Stadt und Amt Meiningen, so wie die böhmische Lehnsherrlichkeit über Saalfeld, wurden schon durch den 34sten Artikel der rheinischen Bundesacte aufgelöset. — Durch Vertrag[2]) mit Weimar gewann Meiningen die Souverainetät über den ritterschaftlichen Ort Roßdorf, wofür es 12,000 fl. an Weimar zahlte (§. 10). — Die Gesammtbesitzungen des Herzogs von Meiningen enthalten auf 18 □ M. 48,000 Einwohner[3]).

---

1) Winkopp, Heft 22, S. 126 ff.

2) Ebend. 1809, Jan. S. 112 ff.

3) Nach dem Almanac imperial auf 1810 nur 34,000 Einwohner.

15.

Das Haus Hildburghausen.

Ernst, der sechste Sohn Ernsts des Frommen, ward Stifter der Seitenlinie Hildburghausen, welche Anfangs die Eisfeldische hieß. Er erhielt von seinem Bruder Heinrich (1683) das Amt Königsberg abgetreten, und gewann (1705) in dem Koburgischen Successionsstreite das Amt Sonnefeld. — Nach dem Vorgange des Gothaischen Hauses hatte er die Primogenitur eingeführt; es folgte ihm also bei seinem Tode (17 Oct. 1715) sein ältester Sohn Ernst Friedrich 1, der sich während des spanischen Erbfolgekrieges in holländischen und kaiserlichen Kriegsdiensten ausgezeichnet hatte. Seine Prachtliebe nnd Verschwendungssucht erschöpften aber das Land. Er starb am 9 März 1724. — Sein ältester Sohn, Ernst Friedrich 2, stand bis 1728 unter der Vormundschaft seiner Mutter. — Ihm folgte (13 Aug. 1745) der älteste Sohn Ernst Friedrich Karl, während dessen Minderjährigkeit die verwittwete Herzogin die Regierung führte. Die Schulden des Landes bewirkten im Jahre 1769 eine kaiserliche Debitcommission, welche der Prinz Joseph Friedrich von Hildburghausen dirigirte. Bei der großen Schuldenlast mußten die Landstände die Erziehung der fürstlichen Kinder übernehmen. — Nach dem Tode Ernst Friedrich Karls (22 Sept. 1780), führte Joseph Friedrich die vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit des Herzogs Friedrich. — Am 15 Dec. 1806 trat Friedrich zu Posen dem Rheinbunde bei (§. 10) und übernahm die Stellung eines Contingents von 200 Mann. — Mit Würzburg ward am 16 Juny 1807 ein Vertrag *) abgeschlossen, durch welchen die aufgehobene ganerbschaftliche Verfassung in den Würzburgischen Aemtern Haßfurt,

*) Winkopp, Heft 10, S. 82 ff.

Hofheim und Mellrichstadt provisorisch ersetzt und bestimmt wurde, daß die ausschließende Souverainetät in den bisherigen Ganerbenorten demjenigen Souverain zufallen sollte, welcher in denselben die Mehrzahl der Landesunterthanen besaß. — Durch Decret [1]) vom 5 August 1807 bestätigte der Herzog die Fortdauer der landständischen Verfassung, und durch Decret [2]) vom 2 Oktober 1809 genehmigte er die auf 3 Jahre von der Landschaft bewilligten Steuern. — Die gesammten Länder des Herzogs von Hildburghausen enthalten auf 17 □ Meilen 32,000 Einwohner. Noch beträgt aber die Schuldenlast gegen 2 Mill. fl.

16.

Das Haus Saalfeld (Koburg-Saalfeld).

Der Herzog Johann Ernst, der jüngste Sohn Ernsts des Frommen, ward Stifter der Seitenlinie Saalfeld und regierte daselbst, erhielt aber nicht die völlige Landeshoheit. Er bekam ein Drittheil von der Römhildischen Erbschaft; der Successionsstreit über das erloschene Koburgische Haus ward aber erst nach seinem Tode (17 Decbr 1729) unter seinen Söhnen und Nachfolgern, Christian Ernst und Franz Josias, so glücklich beendigt, daß sie (1735) Koburg, Rodach, Mönchröden und einen Theil von Neuhaus, mit landesfürstlicher Hoheit, erhielten. Seit dieser Zeit, und nach der Verlegung des Regierungssitzes nach Koburg, führte diese Seitenlinie den Namen: Koburg-Saalfeld. — Nach Christian Ernsts unbeerbtem Tode (4 Septbr 1745) übernahm sein Bruder Franz Josias die Alleinregierung, und führte die Primogenitur in seinem Hause ein.

Ihm folgte (16 September 1764) sein ältester Sohn, Ernst Friedrich. Die Schuldenlast des Landes war

---

1) Winkopp, Heft 9, S. 485 f.

2) Ebend. April 1810, S. 161 ff.

Bibliotheca Universalis Universalis Liber. 17

Bibliotheca Universalis Universalis Liber. 17

Steuerfreiheit aufgehoben und eine gleichmäßige Besteuerung eingeführt. Durch Tauschrecess mit dem Hause Gotha (1805) erhielt Koburg den Gothaischen Antheil (7 Zwölftheile) am Amte Themar, und cedirte dafür seinen Antheil (ein Drittheil) am Amte Römhild. — Die Gesammtbesitzungen des Herzogs von Koburg-Saalfeld enthalten auf 19 □ M. eine Bevölkerung von 61,000 Einwohnern *). Die Schulden betragen noch über 1 Mill. fl.

17.

Literatur zur Specialgeschichte der Ernestinischen Linie.

Vergl. die Literatur zur Geschichte des Königreiches Sachsen im ersten Theile.

Allgemeine literärische Hülfsmittel:

Burc. Gthe. Struve, Bibliotheca historica selecta, ex edit. Buderi, hat p. 1116. sqq. über die Ernestinische Linie wenig. — Von pag. 1151 sqq. hat er die ältere Literatur der thüringischen Städte. — Eiusdem Bibliotheca saxonica. Halae, 1736. 8.

Georg Christoph Kreysig, historische Bibliothek von Obersachsen, N. Aufl. (Lpzg 1749) hat von S. 67 ff. an die Literatur der Geschichte des Ernestinischen Hauses.

Reichhaltiger und vollständiger ist über die Geschichte, Topographie und Statistik der Ernestinischen Länder die Literatur in

Benj. Gtfr. Weinart, Versuch einer Literatur der sächsischen Geschichte und Staatskunde, N. A. Lpzg 1805. 8. Th. 1, S. 476—599, und Th. 2, S. 251 ff. — Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, 2 Thle. Meiß. 1802. 8. Die Literatur über das Ernestinische Haus, Th. 1, Seite 72 ff. 129 ff. 157 ff. 222 ff.

*) Nach dem Almanac imperial auf 1810 blos 59,000 Einw.

Allgemeine Werke:

J. Sebast. Müller (Archivar zu Weimar), des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen Ernestin- u. Albertinischer Linien Annales von A. 1400—1700. Weimar, 1700. Fol. (ist sehr genau, und zum Theil als Quelle zu gebrauchen).

Gtfr. Albin Wette, kurzgefaßte Lebensgeschichte der Herzoge zu Sachsen, welche von Churfürst Johann Friedrich an, bis auf den Herzog Ernst August Konstantin zu Weimar regiert haben. Weimar, 1770. 8.

Wilh. Ernst Tentzel, fürstlich-sächsischer Geschichtskalender, in welchem die vornehmsten Thaten und Geschichten der Fürsten zu Sachsen Ernestinischer Linie von 1601—1697 zusammengetragen worden. Lpzg 1697. 8.

Phil. Grosgebauer, de ducibus Ernestis e domo Saxo-Vinariensi Vinar 1702. 4.

Zur Geschichte der einzelnen Fürstenthümer:

Fr. Rudolphi u. I. Bas. de Gleichenstein, Gotha diplomatica, oder ausführliche Beschreibung des Fürstenthums Sachsen-Gotha, 2 Theile. Frankfurt 1717 ff. Fol. Mit 100 Kupfern und vielen genealogischen Tabellen. (klassisch).

Casp. Sagittarius, Historia Gothana; opus ab ipso auctore magna ex parte confectum, reliqua ex eiusdem schedis congessit et duobus supplementis indiceque illustravit Guil Ern. Tentzel Ien. 1713. 4. Supplementum tertium. Ien. 1716; quartum Ien. 1716. W. E. Tentzelii Supplementa reliqua historiae Gothanae ab anno 1440—1700, cum praef. Ern. Sal Cypriani. Ien. 1716. 4.

Heinr. Rud. Heydenreich, denkwürd. Annales, was sich v. Ao. 1665—1690 im h. röm. Reiche, besonders aber im Fürstenthume Gotha u. dessen Residenzstadt notables und veränderliches zugetragen. Gotha, 1721. 4.

J. Geo. Aug. Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha, 4 Theile. Gotha, 1779 ff. 8. (brauchbar)

J. Fr. Meyner, kurzer Entwurf einer Geschichte des Fürstenthums Altenburg. Altenbg 1789. 8. (Die neuere Geschichte, von Johann Friedrich dem Mittlern an, S. 105—144 sehr kurz.)

J. Gli. Gottschalg, Geschichte des herzogl. Fürstenhauses Sachsen-Weimar und Eisenach. Weißenfels und Leipzig, 1797. 8.

Chstn. Juncker, Staat des Fürstenthums Eisenach. Eisenach und Leipzig, 1710. 8.

J. Aug. Schultes, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, 2 Theile. Lpzg 1783 und Hildburgh. 1791. 4.

G. P. H. (önn), Sachsen-Coburgische Historia, in 2 Büchern, deren erstes dieses Fürstenthums Ursprung, Landesregenten, Landadel, Privilegien ꝛc. das andere, was sich bei 1000 Jahren her in Friedens- und Kriegszeiten ꝛc. zugetragen, in sich begreift. Lpzg u. Coburg, 1700. 4. (Diese Chronik gab umgearbeitet und fortgesetzt heraus in zwei Büchern C. F. Dotzauer. Koburg, 1792. 4.

J. Wern. Krauß, Antiquitates et memorabilia historiae franconicae, darin insonderheit der Ursprung, Einrichtung und Merkwürdigkeiten der Stadt Hildburghausen abgehandelt werden, 2 Theile. (der 2te Theil handelt von der Stadt Eisfeld). Hildburgh. 1753. 4. — Antiquitates etc. darin insonderheit der Ursprung, Einrichtung und Merkwürdigkeiten der Stadt und Dioces Königsberg, Sonnefeld, Behringen und Schalkau abgehandelt werden. Hildburgh. 1755. 4.

K. Fr. Dietzel, Eisfeldische Stadthistorie nebst der völligen Dioces. Koburg, 1721. 8

Abstracts from Chinese Periodicals, etc. 3
Chinese Periodicals and Publications Received 3
Chinese Periodicals and Publications Received (Continued) 4
Chinese Periodicals and Publications Received (Continued) 5
Chinese Periodicals and Publications Received (Continued) 6
Chinese Periodicals and Publications Received (Continued) 7
Chinese Periodicals and Publications Received (Continued)

Advertisements and Business Letters intended for insertion in the Number for the current week should be sent to the Publisher not later than 12 o'clock on Thursday.

Advertisements and Business Letters intended for insertion in the Number for the current week should be sent to the Publisher not later than 12 o'clock on Thursday.

Advertisements and Business Letters intended for insertion in the Number for the current week should be sent to the Publisher not later than 12 o'clock on Thursday.

Advertisements and Business Letters intended for insertion in the Number for the current week should be sent to the Publisher not later than 12 o'clock on Thursday.

Advertisements and Business Letters intended for insertion in the Number for the current week should be sent to the Publisher not later than 12 o'clock on Thursday.

Advertisements and Business Letters intended for insertion in the Number for the current week should be sent to the Publisher not later than 12 o'clock on Thursday.

Advertisements and Business Letters intended for insertion in the Number for the current week should be sent to the Publisher not later than 12 o'clock on Thursday.

Advertisements and Business Letters intended for insertion in the Number for the current week should be sent to the Publisher not later than 12 o'clock on Thursday.

Ehe geboren worden ist, wenn nicht der Mann vor oder nach der Geburt des Kindes die Ehelichkeit desselben anerkannt hat.

Ist der Mann vor der Geburt des Kindes gestorben, so ist die Ehelichkeit des Kindes nur dann anzuerkennen, wenn der Mann vor seinem Tode erklärt hat, daß das Kind sein Kind sein solle, oder wenn das Kind innerhalb der gewöhnlichen Tragzeit nach dem Tode des Mannes geboren worden ist.

Ist die Ehe für nichtig erklärt worden, so ist die Ehelichkeit des Kindes nur dann anzuerkennen, wenn

16) Geschichte des fürstlichen Gesammthauses Schwarzburg.

I.

Aeltere Geschichte.

Das gräfliche Haus Schwarzburg war, unter den thüringischen Grafenhäusern, bereits im Mittelalter eines der bedeutendsten, obgleich weder seine gemeinschaftliche Abstammung mit dem erloschenen thüringischen Geschlechte der Grafen von Käfernburg *) bestimmt erwiesen worden ist, noch seine Herkunft von einem Anverwand-

*) Paul Jovius, der ältere Treiber und Heydenreich in s. Historie des Hauses Schwarzburg, suchten zu beweisen, daß die Grafen von Käfernburg und von Schwarzburg ihren gemeinschaftlichen Ursprung den alten fränkischen Königen zu verdanken haben. Aus heraldischen, genealogischen und historischen Gründen widerlegte sie (der jüngere) Joh. Wilh. Treiber (Enkel des ältern) in s. Schrift: über den Ursprung der alten Herren Grafen von Kefernburg und jetzigen Herren Fürsten von Schwarzburg. Jena, 1787. 8. — Galletti, in s. Geschichte Thüringens Th. 2, S. 161 ff. folgt Heydenreich, indem er, ohne weitere historische Deduction, annimmt: »Graf Günther von Käfernburg hatte zwei Söhne, Heinrich und Günther. Der erstgebohrne, Heinrich, wählte das Schloß Schwarzburg zu seinem Wohnsitze, und von ihm stammen alle nachfolgende Grafen von Schwarzburg her. Günther wohnte auf Käfernburg, und er ist daher der nächste Stammvater der Grafen dieses Namens.«

ten des sächsischen Wittekinds [1]) oder des Merovingischen Königsstammes, wie die ältern Genealogen versuchten, dargethan werden kann. Schwarzburg, Blankenburg und Königsee scheinen zu den ältesten Besitzungen der Grafen von Schwarzburg gehört zu haben, die sie aber durch Heirathen, Erbschaften und Kauf beträchtlich erweiterten.

Waren in den frühern Zeiten die vornehmen thüringischen Dynasten den Herzogen in Thüringen untergeordnet gewesen; so standen sie auch, seitdem Kaiser Heinrich 4 die landgräfliche Würde in Thüringen, ursprünglich ein Richteramt mit herzoglichem Range, gegründet hatte, unter den Landgrafen aus dem Hause Winzenburg, und seit 1130 unter den Landgrafen aus dem Hause Ludwigs mit dem Barte. Ausdrücklich werden bei der Uebertragung der landgräflichen Würde auf den Grafen Ludwig 3 (seit der Zeit: Ludwig 1) die zwölf Grafen von Henneberg, Anhalt, Querfurt, Schwarzburg, Käfernburg, Mühlberg, Hohenstein, Stollberg, Ziegenhayn, Brandenburg und Grumbach (die allmählig bis auf Anhalt, Schwarzburg und Stollberg ausgestorben sind) als Vasallen des Landgrafen genannt, welche von ihm die Lehen empfingen [2]). Nach diesem Vasallenverhältnisse erschei-

---

1) Diese Fabeln hat Heydenreich S. 14 ff. Nach dieser Sage soll Wittekind der Schwarze, ein Vetter des sächsischen Helden, 779 von Karl dem Großen an der Lippe besiegt, gefangen, und nach fünfjähriger Gefangenschaft zum Christenthum übergegangen seyn, wo er, nach seinem Pathen Ludwig, dem Sohne Karls des Großen, den Namen Ludwig und statt des Pathengeldes ein Stück Landes am Thüringer Walde von 20 Meilen Länge und 10 Meilen Breite erhalten habe.

2) Obgleich Spangenberg, welchem Tentzel im Supplem. Hist. Goth. p. 351 folgt, in der Reihe dieser zwölf Grafen einige wegläßt, und dafür die Grafen Gleichen,

nen auch namentlich die damals lebenden Grafen von Schwarzburg, als die thüringischen Vasallen in dem Unterwerfungsrecesse*) zu Weißenfels (1249), nach dem Erlöschen des thüringischen Mannsstammes, den Markgr. Heinrich den Erlauchten von Meißen als ihren Oberherrn erkannten.

Ob nun gleich die Grafen von Schwarzburg in den Fehden des dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhnnderts häufig genannt werden; so erschwert doch

---

Orlamünda, Lobdeburg, Beichlingen, Lohra ꝛc. nennt; so stimmen doch alle darin überein, daß die Schwarzburge darunter waren. — In neuern Zeiten, als das Haus Schwarzburg die sächsische Lehnshoheit bestritt, wollte dasselbe jenes Factum nur auf die Ertheilung von Erbhofämtern am Hofe des Landgrafen beziehen.

*) Reversales comitum nobiliumque Thuringiae, quibus Henricum pro Domino suo et Landgravio Thuringiae agnoscunt, in Lünigs Reichsarch. part. spec. 2, cont. 4. u. in v. Braun's monatl. Auszuge aus der sächs. Gesch. Th. 3, S. 198 ff. Vgl. Hornii vita Henrici ill. p. 308 sq. „Nos Comes de Kevernburg, Bertoldus, filius eius, Comes Albertus de Rabinswalt, Henricus et Guntherus Comites de Schwartzburg, Comes Fridericus de Beichlingen, Comes Theodericus de Hoinstein et Henricus suus filius, Comes Fridericus de Stolberg, Henricus de Helderungen etc., notum facimus universis, quod inter illustrem Principem, Dominum nostrum, Heinricum Marchionem Misnensem, et nos, talis compositio intervenit, quod ipsum pro vero Domino nostro et Landgravio Thuringiae habebimus, et eidem contra omnem hominem serviemus, ubi salva fide et honore nostro facere hoc valemus, et hoc facimus absque malo ingenio, absque dolo, et contra omnem hominem defensabimus fideliter terram suam. Praeterea bona nostra universa, quae a Landgravio habuimus, in feodo recipimus ab eodem etc.“

Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle. Ich habe mich bemüht, die Quellen dieser Sammlung zu ermitteln und habe auch einige gefunden, aber nicht alle.

[1] Vgl. Anmerkung 1.

Länder kamen bei der Ländertheilung im sächsischen Hause im Jahre 1445 zu dem Antheile des Herzogs Wilhelm; bei der Haupttheilung der Ernestinischen und Albertinischen Linie im Jahre 1485 wurde aber die Oberhoheit über Schwarzburg zwischen beide Linien so vertheilt, daß die obere Grafschaft zu Thüringen, die untere zu Meißen gerechnet wurde. Selbst in der Wittenberger Capitulation (1547) kam die Oberhoheit über Arnstadt an das neue Ernestinische Fürstenthum. Demungeachtet wurden die Schwarzburger schon seit dem 16ten Jahrhunderte in manche Hoheitsstreitigkeiten mit den sächsischen Häusern verwickelt. — Nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses Käfernburg wollte Schwarzburg, wegen der nahen Verwandtschaft, die Länder desselben in Besitz nehmen; der Herzog Wilhelm zog sie aber als ein erledigtes Lehen ein. Doch überließ er sie dem Grafen Heinrich (1446) für 10,000 rhein. Gülden.

2.

Neuere Geschichte seit der Theilung im Jahre 1584.

Im Zeitalter der Reformation wogte der Bauernaufstand auch in Thüringen auf; Herzog Georg von Sachsen schlug aber (1525) die Bauern bei Frankenhausen, und Churfürst Johann der Beständige die Aufrührer bei Arnstadt, wodurch zugleich die Städte Arnstadt, Klingen, Greußen und Ehrich, die mit den Bauern zusammengehalten hatten, zum Gehorsame unter die Grafen von Schwarzburg zurückgebracht wurden. Johann der Beständige wünschte, den Grafen Günther zur Annahme des protestantischen Lehrbegriffs be-

---

Savoyen) gerechnet, ein Titel, der ihnen seit 1518 vom Kaiser mehreremale bestätigt wurde. Vgl. Heydenreich, S. 276 ff. Frid. de Beulwitz, observationes historicae de antiquissimo quatuor comitum imperii titulo, solius sereniſſimae gentis Schwarzburgicae adhuc proprio. Rudolst. 1751. 4.

Gitter, welches 1000 Linien auf den Millimeter hat, und ein Spektrometer, dessen Fernrohr mit einem Okularmikrometer versehen ist, dessen Schraube 1 mm Ganghöhe hat und dessen Trommel in 100 Teile geteilt ist. Die Spaltbreite betrug 0,1 mm. Die Beobachtungen wurden in der Weise ausgeführt, daß zuerst die Stellung des Fernrohrs bestimmt wurde, bei welcher der Faden des Okularmikrometers auf die Mitte des Spaltbildes eingestellt war, und dann die Stellung, bei welcher der Faden auf die Mitte des Beugungsbildes erster Ordnung eingestellt war. Die Differenz dieser beiden Stellungen ist der Ablenkungswinkel φ. Die Beobachtungen wurden für die Linien H_α, H_β, H_γ und H_δ des Wasserstoffspektrums ausgeführt. Die Resultate sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Linie	φ	$\sin\varphi$	λ
H_α	$15^\circ\,52'$	0,2740	0,000 656
H_β	$12^\circ\,20'$	0,2136	0,000 486
H_γ	$11^\circ\,40'$	0,2022	0,000 460
H_δ	$10^\circ\,58'$	0,1908	0,000 434

Die Wellenlängen sind in Millimetern ausgedrückt.

Die Genauigkeit dieser Messungen ist eine sehr große. Sie ist nicht durch die Genauigkeit der Messung des Winkels φ, sondern durch die Genauigkeit der Kenntnis der Gitterkonstante bedingt. Diese Konstante ist nämlich nicht direkt gemessen, sondern durch Messung der Wellenlänge der Natriumlinie bestimmt worden. Die Wellenlänge dieser Linie ist durch Interferenzversuche mit großer Genauigkeit bestimmt worden. Sie ist gleich 0,000 589 mm. Aus dieser Zahl und aus dem Ablenkungswinkel der Natriumlinie ergibt sich die Gitterkonstante. Diese Konstante ist dann zur Berechnung der Wellenlängen der Wasserstofflinien benutzt worden.

Die Wellenlängen der Wasserstofflinien sind auch durch Interferenzversuche bestimmt worden. Die Übereinstimmung der Resultate ist eine sehr gute.

Drittheil: die Herrschaft Arnstadt, die Aemter Käfernburg und Gehren erhielt. — Dagegen kamen an den Grafen Albert Anton, den Stifter der Rudolstädtischen Linie, von der untern Grafschaft ein Drittheil: Stadt und Amt Frankenhausen, die Aemter Arnsburg, Straußberg, Heringen, Kelbra und der Marktflecken Schlottheim, und von der obern Grafschaft zwei Drittheile: die Aemter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Könitz, Leutenberg, Ilm und die Voigtei Seeberg.

Ueber das, was Schwarzburg und Stollberg, nach langem Streite mit dem Hause Braunschweig, von den Besitzungen des 1593 erloschenen gräflichen Hauses Hohenstein erhielten, mit welchem Schwarzburg und Stollberg seit 1433 in Erbverbrüderung standen, und über diesen Streit und die Beendigung desselben: Heydenreich, S. 291 ff. und S. 399. — Galletti's Geschichte Thüringens, Th. 6, S. 22 f. — An Schwarzburg kam blos das Hohensteinische Amt Bodungen.

3.

Die Linie Sondershausen.

Der Graf Johann Günther 1 starb im Jahre 1586. Für seine vier minderjährigen Söhne, die Grafen Günther 42, Anton Heinrich, Johann Günther 2 und Christian Günther 1, führten seine Schwäger, die Grafen von Oldenburg, die vormundschaftliche Regierung. Diese vier Brüder schlossen mit dem Grafen Ludwig von Gleichen (1623), der ohne Erben war, einen Vertrag, nach welchem ihnen, für die Summe von 5000 Gülden, der untere Theil der Grafschaft Gleichen zufallen sollte, der aus den Dörfern Sülzenbrück, Güntersleben, Ingersleben und Stetten bestand. Dieser Vertrag ward vom Herzoge Johann Kasimir von Sachsen-Koburg, als Landes- und Lehnsherrn, ratificirt, und diese Ortschaften kamen, nach Ludwigs von Glei-

Bestimmung von Gattung und Art. Die Gattung ist durch die Form der Schale, die Art durch die Skulptur der Schale bestimmt. Die Gattung ist durch die Form der Schale, die Art durch die Skulptur der Schale bestimmt. Die Gattung ist durch die Form der Schale, die Art durch die Skulptur der Schale bestimmt.

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3.

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3.

Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6.

Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6.

Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9.

Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9.

Fig.

la température de 100 degrés, et que, dans ce cas, la vapeur d'eau ne pouvait pas être considérée comme un gaz permanent. Mais, dans ces expériences, la température de la vapeur d'eau était toujours supérieure à celle de l'eau qui la produisait, et, par conséquent, la vapeur d'eau ne pouvait pas être considérée comme un gaz permanent.

Mais, dans ces expériences, la température de la vapeur d'eau était toujours supérieure à celle de l'eau qui la produisait, et, par conséquent, la vapeur d'eau ne pouvait pas être considérée comme un gaz permanent.

ment, et qu'il ne peut être détruit que par le frottement de l'air contre la surface de la terre. Ce frottement, qui est très-petit, ne peut pas détruire en un jour la vitesse que l'air a acquise en plusieurs années, et il ne la détruit que peu à peu, en sorte que l'air, après avoir parcouru plusieurs fois la circonférence de la terre, conserve encore une partie de la vitesse qu'il a reçue de la force centrifuge.

Cette force centrifuge, qui est la cause principale des vents alizés, est aussi la cause de la différence de la pesanteur sous l'équateur et sous les pôles. Car, si la terre était immobile, la pesanteur serait la même sous l'équateur et sous les pôles, et elle ne diminue que parce que la force centrifuge, qui est nulle aux pôles, augmente vers l'équateur. Ainsi, si l'on connaît la différence de la pesanteur sous l'équateur et sous les pôles, on connaîtra aussi la force centrifuge sous l'équateur, et par conséquent la vitesse de l'air qui est produite par cette force. Or, cette différence de la pesanteur sous l'équateur et sous les pôles a été déterminée par les observations du pendule, faites par MM. Bouguer, de la Condamine et Godin, au Pérou, et par celles de M. Picard, à Uranibourg. Ces observations donnent cette différence de la pesanteur à peu près égale à $\frac{1}{289}$ de la pesanteur sous l'équateur. Donc la force centrifuge sous l'équateur est à la pesanteur sous l'équateur comme 1 à 289. Donc, si l'on nomme g la pesanteur sous l'équateur, $\frac{g}{289}$ sera la force centrifuge sous l'équateur. Donc, si l'on nomme v la vitesse de l'air produite par la force centrifuge, on aura $\frac{v^2}{2r} = \frac{g}{289}$, r étant le rayon de la terre. Donc $v = \sqrt{\frac{2gr}{289}}$. Or, $g = 15$ pieds, et $r = 19615800$ pieds. Donc $v = 1443$ pieds, ou 481 toises. Donc la vitesse de l'air produite par la force centrifuge sous l'équateur est de 481 toises par seconde.

Cette vitesse est à peu près égale à celle que l'air acquerrait en tombant de la hauteur de la moyenne région de l'air, c'est-à-dire de la hauteur de 5 lieues, ou 15000 toises. Car, si l'on nomme h cette hauteur, on aura $v = \sqrt{2gh}$. Donc $v = 490$ toises. Donc la vitesse de l'air produite par la force centrifuge sous l'équateur est à peu près égale à celle que l'air acquerrait en tombant de la hauteur de la moyenne région de l'air.

Cette vitesse est aussi

recesse v. 17 März 1700 sich verpflichtete, von dem Amte Ebeleben jährlich 1507 fl. und von den Aemtern Kelbra und Heringen jährlich 7156 fl. zu den sächs. Steuern zu bezahlen. — Doch bewirkte das Haus Schwarzburg, das mit diesem Nebenrecesse unzufrieden war, (1702) bei Chursachsen die Kassirung desselben gegen eine neue Summe von 100,000 Thln, wobei zugleich dem Hause Schwarzburg die Leistung der Ritterpferde erlassen wurde.

Da aber das Ernestinische Haus, und namentlich der Herzog von Weimar, seine Rechte auf Schwarzburg nicht aufgeben wollte, und die sächsische Landschaft und das Stollbergische Haus (in Betreff der von Schwarzburg erlangten Vorrechte wegen Kelbra und Heringen) sich durch die letzten Bewilligungen beeinträchtigt glaubte; so ward endlich am 8 October 1719 zwischen Chursachsen und Schwarzburg ein Hauptreceß abgeschlossen, in welchem Chursachsen zwar die auch auf die Rudolstädtische Linie des Hauses Schwarzburg ausgedehnte fürstliche Würde, und die Grafschaft Schwarzburg als ein Reichsfürstenthum anerkannte, wogegen aber die Leistung der Lehnspflicht, wie vor dem Jahre 1699, durch einen adlichen Bevollmächtigten, die Beschickung der sächsischen Landtage, die Beibehaltung der Ritterpferde, und die Entrichtung eines jährlichen Aversionalquantums von 7000 Thlrn zu den sächsischen Steuern (zwei Drittheile von Sondershausen, ein Drittheil von Rudolstadt) von dem Hause Schwarzburg zugesichert wurde. Dabei begab sich der Churfürst der Territorialgerechtigkeit über Schwarzburg und gestattete das Bergregal und den Salzzoll zu Frankenhausen. Dagegen versprach Schwarzburg, seine in den sächsischen Lehen wohnenden Unterthanen nicht höher, als die sächsischen, zu besteuern; in kirchlichen Angelegenheiten das Normaljahr 1624 festzuhalten; in Sachen der Gesetzgebung und Justiz so viel als möglich Gleichförmigkeit mit den sächsischen Rechten zu beobachten; die Appellationen in allen Civil- und Justizsachen von den Schwarzburgischen

Regierungen an die churſächsiſche Landesregierung zu verſtatten; in allen Lehn- und Realſachen durch einen Bevollmächtigten vor der Landesregierung Recht zu nehmen, und in Grenzſtreitigkeiten mit den Nachbarn an den Churfürſten Bericht zu erſtatten. — Mit dem Herzoge von Weimar kam über die Herrſchaft Arnſtadt [1]) erſt am 18ten Juny 1731 ein ähnlicher Receß [2]) und nach denſelben Modificationen zu Stande, wie mit dem Churhauſe Sachſen, [3]) in welchem das Haus Schwarzburg eine jährliche Summe von 3,500 Thl. an Weimar für die Steuern zu zahlen verſprach, und Weimar dem ius territorii entſagte. — Die Einführung des Hauſes Schwarzburg in den Reichsfürſtenrath auf dem Reichstage erfolgte doch erſt im Jahre 1754.

5.

Fortſetzung der Geſchichte der Linie Sondershauſen.

Der Fürſt Anton Günther, der zu Arnſtadt regiert hatte, ſtarb im Jahre 1716 unbeerbt. Seine Beſitzungen fielen an ſeinen Bruder, den Fürſten Chri-

---

1) Weimar wollte ſich durchaus der Landeshoheit nicht begeben, und ließ ſogar 1711 Arnſtadt militäriſch beſetzen und des Fürſten geheime Räthe wegführen.

2) Heydenreich, S. 329 ff.

3) In Beziehung auf die ſo lange ſtreitigen Verhältniſſe zwiſchen Sachſen und Schwarzburg erſchien, nach dem Beitritte des Hauſes Schwarzburg zum Rheinbunde, in Winkopps rhein. Bunde, Heft 14, S. 161 ff. ein Aufſatz: Recherche des relations de la maiſon regnante de Saxe avec la maiſon des Princes de Schwarzbourg-Sondershauſen-Rudolſtadt, et de ce qu' il en ſuit, d' après que la dernière à accedé à la confédération du Rhin. — Der königlich-ſächſiſche Hof mißbilligte aber die Grundſätze und den Ton dieſes Aufſatzes — Winkopp, Heft 17, S. 323 f.

stian Wilhelm, zurück, welcher nach der Einführung des Rechts der Primogenitur jedem der nachgebohrnen Prinzen 5,000 thlr jährliche Apanage bestimmte, und seinem ältesten Sohne, dem Fürsten Günther, zur bessern Bekräftigung der Primogenitur, noch bei Lebzeiten, 1720, die Regierung übergab. Der Fürst Christian Wilhelm starb am 10 Mai 1721. — Bereits am 7ten Septbr 1713 hatte er mit seinem Bruder und dem Fürsten Ludwig Friedrich von Rudolstadt einen Familienvertrag [1]) geschlossen, in welchem sie sich verpflichteten, »in allen Angelegenheiten des Hauses für einen Mann zu stehen;« die Theilung des Landes in zwei Linien für immer gelten zu lassen; keinen Theil ihrer Besitzungen zu verkaufen, oder zu verpfänden; das Recht der Primogenitur als Hausgesetz anzunehmen (Art. 5), und die nachgebohrnen Prinze zu apanagiren. Der Rang der regierenden Fürsten wurde dabei nach dem Alter ihrer Jahre, ohne Rücksicht auf die Zeit, wenn sie zur Regierung gelangt wären, festgesetzt; eben so sollten die Erbprinze und übrigen Prinze beider Häuser unter sich nach der Anciennetät rangiren. Würde die eine Linie ganz erlöschen; so sollten deren Länder als ein Fideicommiß an die andere übergehen, und von dem Fürsten derselben ungetheilt regiert, die Apanage der Brüder oder Agnaten aber in diesem Falle um die Hälfte erhöht werden. Für die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen beiden Linien wurde ein Austrägalgericht bestimmt, das aus zwei Räthen und einem Lehnsmanne von jeder Linie, folglich aus 6 Personen, bestehen sollte.

---

1) Heydenreich, S. 233 ff. — Damit verdient das wichtig Testament des Fürsten Christian Wilhelms vom 21 Sept. 1716 bei Heydenreich (S. 246 ff.) verglichen zu werden, in welchem dieser thätige Fürst besonders die nähern Bestimmungen des Primogeniturrechts festsetzt.

Da der Fürst Günther († 28 Nov. 1740) keine männliche Nachkommenschaft hinterließ; so folgte ihm sein nachgebohrner Bruder Heinrich, und diesem am 6 Novbr 1758 — gleichfalls in Ermangelung männlicher Erben — der älteste Sohn des (1750 verstorbenen) dritten Bruders Augusts: Christian Günther 3 († 14ten October 1794).

Der Sohn des letztern, der jetztregierende Fürst, Günther Friedrich Karl, trat, nebst seinem Vetter, dem Fürsten von Rudolstadt, am 18 April 1807 zum Rheinbunde. Die Acte [1]) ward zu Warschau von dem Fürsten von Benevent und dem Schwarzburgischen Kanzler von Ketelholdt unterzeichnet. Die Fürsten erhielten dadurch alle Rechte und übernahmen alle Verpflichtungen der Mitglieder des Bundes, als ob sie Mitcontrahenten desselben gewesen wären. Ihr Sitz ward im Collegium der Fürsten bestimmt. Sie verpflichteten sich, keine fremden Truppen durch ihre Staatenziehen zu lassen, und (Art. 4) den Katholiken gleiche kirchliche und bürgerliche Rechte, wie den Lutheranern, zu ertheilen. Das gemeinschaftliche Bundescontingent ward (Art. 5) auf 650 Mann Infanterie gesetzt, welches beide Linien zu gleichen Theilen stellen sollen. Der älteste der beiden Fürsten führt, in Gemäßheit der Familienverträge, die Direction und Inspection des Contingents.

Das Haus Schwarzburg-Sondershausen besitzt in der obern Grafschaft die Aemter Arnstadt, Käfernburg, und das Amt Untergleichen [2]); in

1) Winkopp, Heft 7, S. 136 ff.

2) Untergleichen und Ehrenstein fiel, beim Erlöschen des gräflichen Hauses Gleichen (1631), an Schwarzburg, in Angemessenheit zu einem 1623 zwischen dem Grafen Hans Ludwig von Gleichen und den Grafen von Sondershausen und Rudolstadt abgeschlossenen Vergleiche, in welchem sie die Bezahlung eines Theiles der Schulden des Grafen von Gleichen übernahmen.

der untern Grafschaft die Aemter Keula, Scheerenberg, Sondershausen, Klingen, Greußen, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, Gehren, und die Voigtei Haßleben; zusammen 23 □ Meilen mit 56,000 Einwohnern [1]). Die Sitze der Regierungen sind zu Sondershausen und Arnstadt. — In den gesammten Schwarzburg. Besitzungen existiren keine Landstände.

6.

Die Linie Rudolstadt.

Der Stifter der Linie Rudolstadt (§. 2), Graf Albert Anton 1 starb im Jahre 1605. — Von seinen vier Söhnen, Karl Günther, Ludwig Günther, Albert Günther und Heinrich Günther, starb der jüngste als Kind; der dritte, der zu Ilm residirte, (1634) unvermählt; der älteste, Karl Günther (1630), ohne Erben, und blos der zweite, Ludwig Günther, setzte den Mannsstamm der Linie fort. Karl Günther hatte sich bemüht, zum Abt des Klosters Walkenried erwählt zu werden. Da ihm dies aber mißlang; so zog er die Revenüen dieses Klosters, welche innerhalb der Grafschaften Schwarzburg lagen und 7000 Gulden betrugen, ein. —

Nach Ludwig Günthers Tode (1646) folgte sein einziger Sohn Albert Anton 2 († 15 Dec. 1710) [2]). Dessen Sohn und Nachfolger, Ludwig Friedrich, erhielt (noch bei des Vaters Lebzeiten) im Jahre 1710 vom Kaiser Joseph 1 die reichsfürstliche Würde [3]), welche die Linie Sondershausen bereits 13 Jahre früher bekommen hatte; er nahm dieselbe aber erst am 3 Mai 1711 öffentlich an. Die Streitigkeiten darüber mit dem Hause Sachsen wurden nach seinem Tode (24 Jun. 1718),

1) Nach dem Almanac imperial auf 1810: 48,000 Einw.

2) Gedächtnißschrift auf den Grafen Albrecht-Anton von Schwarzburg-Rudolstadt. Mit Kupfern. 1711. Fol.

3) Heydenreich, S. 268 ff. Das kaiserliche Decret ist vom 2 Juny 1710.

unter seinem Sohne und Nachfolger, Friedrich Anton, in dem Recesse vom 8 October 1719 beigelegt (§. 4).

Da das Recht der Erstgeburt auch in der Rudolstädtischen Linie durch den Familientractat vom 7 Septbr 1713 (§. 5) eingeführt worden war; so folgte auf den Fürsten Friedrich Anton († 1 Septbr 1744) zunächst dessen Sohn, Johann Friedrich. Als aber dieser am 10 July 1767 ohne Erben starb; so fiel die Regierung auf seinen Onkel (den Bruder Friedrich Antons), den Fürsten Ludwig Günther. Ihm folgte am 29 Aug. 1790 sein Sohn Friedrich Karl, und diesem († 13 April 1793) nach einer nicht ganz dreijährigen Regierung, sein ältester Sohn, der Fürst Ludwig Friedrich, der sich durch viele treffliche Anstalten und durch sein humanes Betragen ausgezeichnete Verdienste erwarb.

Wenige Tage vor seinem Tode († 28 Apr. 1807) ward auch für seine Linie die Accessionsurkunde zum Rheinbunde zu Warschau (§. 5) unterzeichnet. Ihm folgte, unter vormundschaftlicher Regierung der verwittweten Fürstin Karoline Luise und des Bruders des verstorbenen Fürsten, sein minderjähriger ältester Sohn: Friedrich Günther (geb. 6 Nov. 1793).

Das Haus Schwarzburg-Rudolstadt besitzt in der obern Grafschaft die Aemter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Königitz, Leutenberg, Ehrenstein [1]), Ilm u. die Voigtei Seeberg; in der untern Grafschaft die Aemter Frankenhausen, Arnsburg, Straußberg, Kelbra, Heringen und Schlottheim; zusammen 22 □M. mit 58,000 E. [2]). Die Sitze der Regierungen sind zu Rudolstadt und Frankenhausen.

---

1) Ehrenstein ward von Schwarzburg nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses Gleichen im J. 1631 erworben.

2) Nach dem Almanac imperial auf 1810: 55,000 Einw.

7.

Literatur der Schwarzburgischen Geschichte.

Allgemeine literärische Hülfsmittel:

Burc. Gotthelf Struve, Bibliotheca saxonica (Halae, 1736. 8.) p. 877 sqq. et p. 1099 seq. (kennt nur einige der ältesten Schriften — und erschien vor Heydenreichs Werke).

Benj. Gtfr. Weinart, Versuch einer Literatur der sächs. Geschichte und Staatskunde, Th. 1, Seite 445 ff. hat reichhaltigere Notitzen.

Systeme und Compendien:

Das Hauptwerk zur Schwarzburgischen Geschichte, zum Theil auch zur Topographie, ist bis jetzt noch:

Lebr. Wilh. Heydenreich, Historia des ehemals gräflichen nunmehro fürstlichen Hauses Schwartzburg, darinnen die Geschichte derer Grafen und Fürsten zu Schwartzburg bis auf gegenwärtige Zeiten, deren Rechte, Prärogativen, wie auch ihre Lande, sammt deren vornehmsten Denk- und Merkwürdigkeiten kürzlich vorgetragen und mit Diplomatibus, sowohl durch glaubwürdige Zeugnisse alter und neuer Scribenten erläutert worden. Mit einer Vorrede, welche die zur Schwartzburgischen Historie gehörige Scriptores recensirt, — wie auch Anhang einer kurzen genealogischen und historischen Beschreibung derer Grafen von Hohenstein. Erfurt, 1743. 4. — (Das Ganze ist fleißig; nicht völlig kritisch; im Chronikenstyle; aber schätzbar wegen der vielen eingedruckten Urkunden.)

Pauli Iovii*) Chronicon Schwarzburgicum steht in Schöttgenii et Kreysigii diplomatariis et

*) Paulus Iovius hieß eigentlich Götze, war erst zu Arnstadt, in der Folge zu Ebeleben Rector, und starb zu Anfange des 17ten Jahrhunderts. Wegen seiner Vorliebe für die Geschichte nahm er den Namen des italienischen Geschichtsschreibers Paulus Iovius an, unter welchem

scriptorib. histor. germ. medii aevi, T. I, p. 709-714. (Altenb. 1753. Fol.) — ist teutsch geschrieben. — Lorenz Peckenstein, gräfliche Schwarzburgische Chronika, darinnen der Grafen Ankunft, Namen, Ursprung, Ausbreitung, Reisen und ritterliche Thaten von a. c. 450 bis jetzige Zeit, sammt völliger Deduzirung der gräflichen Genealogie von Anfang her angezogen; — steht in s. Theatro Saxonico, T. I. Iena, 1608. Fol.

J. Gli. Lindner (Rector zu Arnstadt), Chronologischer Grundriß der allgemeinen Welthistorie, nebst einem Anhange der Geschichte des ehemals gräflichen und nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg. Arnstadt, 1777. 8. (Die Schwarzburgische Geschichte geht von S. 123—158 und ist sehr unzureichend).

L. Albr. Walther, Versuch einer Einleitung sowohl überhaupt in die Thüringische, als besonders in die Schwarzburgische Geschichte. Kahla, 1788. 8.

Genealogie:

Sigism. Strophius (Rector zu Sondershausen), schrieb (1592) eine Genealogie und Historie derer Grafen zu Schwarzburg, die sich im Manuscripte in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha befindet.

I. Fr. Treiber, de genealogia Schwarzburgica. Programm. 1711. Fol. — Genealogia et chorographia Schwarzburgica, oder des durchlauchtigsten Hauses Schwarzburg Stamm- und Landregister. Arnstadt, 1718. 8. Forts. 1758. 8.

G. Ruhlmann, Vorläufiger Entwurf der aus und mit ächten Urkunden und Zeugnissen bewährten Hi-

Namen er jenes Chroniken, und auch die (nicht gedruckten) Chroniken von den Grafen von Gleichen, von Hohenstein und den Burggrafen von Kirchberg schrieb. Vergl. die Vorrede zum 1 Th. von Schötgen's u. Kreysig's diplomatario, p. XLIIqq.

storie Herrn Sizzens, Grafens in Thüringen, als des erstern, welcher insonderheit in denen Urkunden Graf von Schwarzburg genennet wird. Schleiz, 1721.

J. Kasp. Schäffer, Lustre des hochfürstl. Hauses Schwarzburg-Sondershausen. Sondersh. 1728. 4.

J. Tob. Rönick, diplomatische Nachlese zur Genealogie der vormaligen Grafen von Schwarzburg und von Käfernburg. Salzwedel, 1755. 4. (vgl. Göttinger. gel. A. 1755, S. 214 ff.)

J. Wilh. Treiber (Schwarzb. Rath), über den Ursprung der alten Herren Grafen von Käfernburg und jetzigen Herren Fürsten von Schwarzburg. Zur Berichtigung der ältern Schwarzburgischen Gesch. Jena, 1787. 8. (zeigt zunächst das Abgeschmackte der versuchten Abstammung vom merovingischen Geschlechte) — Rechtfertigung seiner Schrift über den Ursprung ꝛc. Jena, 1790. 8.

L. Alb. Walther, neue und vermehrte Geschlechtstafel der Schwarzburgischen Regenten aus dem Hause Käfernburg. Rudolstadt, 1785. Querfolio. — Prüfung der Treiberschen Schrift von den Grafen v. Käfernburg und Fürsten von Schwarzburg. Arnstadt, 1787. 8.

J. Chrfr. Böhme, Todtheilung mit ihren Folgen in Thüringen, aus der gräflichen Kevernburg-Rabinswaldischen Familiengeschichte erläutert. Lpzg 1795. 8. (nach des Verfass. Tode herausgegeb. vom Prof. D. Rau in Leipzig.)

Topographie, Geographie und Statistik:

Andr. Toppii Beschreibung der Städte und Flecken der Grafschaft Schwarzburg. Erfurt, 1658. 4. — Beschreibung der Stadt Arnstadt. Erf. 1658. 8. (ist auch Olearii histor. Arnstad. vorgedruckt.)

I. Chr. Olearius, Historia Arnstadiensis. Arnst. 1701. 8.

J. G. Leuckfeld, Beschreibung des Klosters St. Georgii zu Kelbra, nebst Nachricht von den Grafen von Beichlingen. Lpzg und Wolfenb. 1721. 4.

Da keine Specialgeographie v. Schwarzburg existirt, und Büsching zu veraltet ist; so dürfte — weil in den Schwarzburgischen Ländern durch den Beitritt zum Rheinbunde keine Veränderungen vorgegangen sind — die Darstellung der Grafschaft Schwarzburg in Fabri's Geographie für alle Stände, 1r Th. 4r Bd. (Lpz. 1793) S. 783 ff. immer noch am brauchbarsten und vollständigsten seyn.

Berichtigungen zum Büsching, im Journal von und für Teutschland, 1790, St. 9, S. 228.

Th. F. K. Arnold, neues vollständiges geographisch-statistisch-topographisches und historisches Lexikon der Anhaltischen, Schwarzburgischen, Reußischen, herzoglich-sächsischen Lande 2c. (1ster Theil, von A — D). Hamb. 1802. 8. (Compilation. — vgl. Hallesche L. Z. 1804, No. 210, S. 122 ff.)

Vermischte Schriften:

I. Hoffmann, (praes. I. Ern. Gerhard), de comitibus in genere, et in specie de Schwarzburgicis e quatuor viris. Ien. 1652. 4.

Ge. Schubart, progr. quo felicitas terrarum Schwarzburgicarum describitur. Ien. 1687. 4.

I. Hoffmann, progr. de laudibus quorundam patriae Schwarzburgicorum oppidorum et pagorum. Frankenh. 1698. 4.

Andr. Weber (Rect. Arnst.), prolusiones de meritis domus Schwarzburgicae in rem literariam. Arnst. 1725. Fol.

I. H. R. Scheibe, progr. incendia Schwarzburgica. Rudolst. 1730. 4.

J. Fr. Müldener, von den Hofämtern des hochfürstl. Hauses Schwarzburg. Frankenh. 1745. 4.

J. Gtli. Lindner, Programme, die eine Nachlese zur Schwarzburgischen Geschichte enthalten. 11 Stücke. Arnst. 1783—92. 8.

J. Christ. Hellbach, Archiv von und für Schwarzburg. Hildburghausen, 1787. 8. Nachtrag dazu, 1789. 8.

J. Wilh. Treiber, Unrichtigkeiten und Mängel in Hellbachs Archive von und für Schwarzburg. Arnst. 1787. 8. (die vielen Fehler Hellbachs werden mit Bitterkeit gerügt).

L. Alb. Walther, Grundlage zu einer Schwarzburg. Reformationsgeschichte. Saalfeld, 1788. 8.

17) Geschichte des fürstlichen Gesammthauses Reuß.

1.

Aeltere Geschichte.

Die Gegenden des Voigtlandes an der weißen Elster und der Saale, zu welchen die Besitzungen des Hauses Reuß von Plauen gehören, hatten wahrscheinlich in den ersten christlichen Jahrhunderten gleiche Schicksale und gleiche Bevölkerung mit der Landschaft zwischen der Elbe, Mulde und Saale, welche späterhin den Namen der Markgrafschaft Meißen führte. Wahrscheinlich waren Germanen die ersten Bewohner; ihnen folgten aber, seit den Zeiten der Völkerwanderung, die Sorben, slavischer Abkunft. Eine Menge von Ortsnamen im Umfange des Voigtlandes (Plauen, Greitz, Schleitz, Oelsnitz, Gera, Kürbitz, Möschwitz, Leubnitz, Mösnitz, Kaselwitz, Oschitz, Göschitz ꝛc.) zeigt deutlich die Begründung derselben von den Slaven. Nach der Besiegung der Sorben im Meißnischen vom teutschen Könige Heinrich I (922), verschmolzen auch im Voigtlande die zurückgebliebenen und unterworfenen Slaven mit den siegenden Teutschen zu Einer Nation. Wahrscheinlich übten kaiserliche Voigte damals die Gerichtsbarkeit in diesen Bezirken.

Unter den seit dieser Zeit in dem besiegten Lande angelegten Burgen scheint die auf dem Gleisberge, dem jetzigen Veitsberge an der Elster, in der Nähe von Weida, eine der ältesten gewesen, und schon in der zweiten Hälfte des 10ten Jahrhunderts begründet worden zu seyn. Eines Heinrichs, Besitzers von Weida, wird bereits in mehrern Urkun-

den aus den Zeiten des Kaisers Friedrichs 1 gedacht. Spätere Geschichtsschreiber nennen ihn Heinrich den Reichen, der durch seine Gemahlin Bertha mit dem schwäbischen Kaiserhause nahe verwandt war, und wahrscheinlich von dem Kaiser Friedrich 1, oder von dessen Sohne Heinrich 6, nebst dem Titel Voigt des Reichs (advocatus regni), den größten Theil des heutigen Voigtlandes mit dem Rechte erhielt, dasselbe auf seine Söhne zu vererben. Er soll zu Ehren Heinrichs 6 das Familiengesetz gegeben haben, daß seine Nachkommen für immer den einzigen Taufnamen Heinrich führen sollten; wenigstens ist dies der einzige Taufname derselben seit diesen Zeiten. Im Jahre 1206 theilten seine drei Söhne die väterlichen Besitzungen, und heißen in dieser Theilungsurkunde Heinrich der ältere Voigt von Weida, Heinrich der jüngere Voigt von Plauen, und Heinrich Voigt von Gera [1]). Die Benennung eines Voigts bezeichnete in diesen spätern Zeiten wohl nicht mehr ein teutsches Staatsamt, sondern war blos ein Titel.

2.

Die Voigte zu Weida, zu Gera und zu Plauen.

Die Linie der Voigte zu Weida besaß, seit der Theilung im Jahre 1206, außer der Herrschaft Weida, wahrscheinlich auch die Pflegen Werda und Ronneburg, die Herrschaft Greitz, das Schloß Hirschberg, und das Land Regnitz [2]) mit der Stadt Hof, das letztere als ein Lehen des Burggrafen von Nürn-

1) Zweifelhaft bleibt es, ob bei dieser Theilung auch ein vierter Sohn als Voigt zu Greitz existirt, dessen Linie aber bald wieder aufgehört habe.

2) Paul Dan. Longolius, de terrae Regnitianae vicinia olim S. A. I. Advocatorum. Progr. Cur. 1750. 4. — De terrae Regnitianae finibus longioribus. Progr. Cur. 1753. 4.

berg. Doch ward das Land Regnitz mit Hof bereits 1373 an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg für 8,100 Schock Freyberger Groschen, und die Herrschaft Weida (1406) an die Markgrafen von Meißen Friedrich und Wilhelm verkauft. Mehrere Ortschaften in der Gegend von Altenburg und Zwickau scheinen allen drei Linien gemeinschaftlich gewesen zu seyn. — Bei dem Verkaufe der Herrschaft Weida an Meißen hatten zwar die Gebrüder Heinrich von Weida Schmöllen und Burgau (bei Jena) von Meißen erhalten; beide Städte wurden aber bald darauf wieder von Meißen zurück erkauft, und seit 1438 erscheinen zwei Brüder, Heinriche von Weida, im Besitze des Schlosses Hauenstein in Böhmen, so wie 1454 Heinrich von Weida von seinem Vetter, dem Heinrich Burggrafen zu Meißen und Herrn von Plauen, die Herrschaft Wildenfels für 4000 fl. erkaufte. — Die ganze Linie der ehemaligen Voigte von Weida erlosch im Jahre 1532 mit Heinrich dem jüngern.

Der Linie der Voigte zu Gera gehörte seit 1206 die Herrschaft Gera. Wahrscheinlich erhielt sie zugleich, oder erwarb kurz nachher, die Herrschaften Schleitz und Lobenstein. Im vierzehnten Jahrhunderte erkaufte sie die Pflege Langenberg; auch gehörte ihr im funfzehnten Jahrhunderte eine Zeitlang ein Theil der thüringischen Herrschaft Heringen [1]) und die (Schönburgische) Herrschaft Rochsburg [2]). Seit 1374 stand dem meißnischen Hause, durch Tractat mit Heinrich dem ältern von Gera, die Lehnsherrlichkeit über Gera, Schleitz,

1) Im Jahre 1482 ward dieser Antheil von Heringen an die Mitbesitzer, die Grafen von Schwarzburg und Stollberg, verkauft.

2) Sie ward vom Burggrafen Albrecht von Leißnig erkauft, und Heinrich der jüngere im Jahre 1448 vom Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen damit belehnt.

Burg, Saalburg, Langenberg und Reichenfels zu, welche bei der Theilung im sächsischen Hause vom Jahre 1445 an den Herzog Wilhelm fiel. Lobenstein war ein Böhmisches Lehn. — In dem Bruderkriege zwischen dem Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder, dem Herzoge Wilhelm, ward 1450 die Stadt Gera, deren Besitzer, Heinrich der jüngere, in des Churfürsten Diensten stand, von dem Herzoge Wilhelm und den zu ihm gestoßenen böhmischen Hülfstruppen mit Sturme eingenommen und niedergebrannt [1]). — Die Reformation ward erst im Jahre 1543 durch churſächsische Visitatoren eingeführt. — Als im Jahre 1550 die Linie zu Gera erlosch, trat, begünstigt vom Kaiser Karl 5 und Ferdinand von Böhmen, der nach der Mühlberger Schlacht (1547) die Lehnshoheit über die gesammten Länder der Geraischen Linie von Sachsen an Böhmen gebracht hatte, der Burggraf Heinrich von Meißen in den Besitz von Gera, Schleitz und Lobenstein, mit Uebergehung der drei Gebrüder Reuß von Plauen, welche in der Mitbelehnung die nächsten zu den erledigten Ländern waren.

Die Linie der Voigte zu Plauen hatte in der Theilung von 1206 die Herrschaft Plauen mit Voigtsberg erhalten, wozu entweder schon damals, oder bald darauf, Auerbach, Reichenbach, Schöneck, Pausa, Mühltrof u. Gefell gehörten. Sogleich unter dem Stifter dieser Linie, dem zweiten Sohne Heinrichs des Reichen, siedelte sich (1214) der teutsche Orden in Plauen, und kurz darauf auch zu Adorf und Reichenbach an. — Im Jahre 1232 ertheilte Kaiser Friedrich 2 den Voigten dieses Hauses das Berg- und Münzregal [2]), und die Märkte Asch und Selb; auch

1) Beckler, S. 504 f.

2) I. Gfr. Büchner, diploma Fridericianum, quo advocatis de Plauen ius monetandi ac metalli fodinarum conceditur. Greitz, 1731. 4. — Joh. Tob. Köhler, Bei-

besaßen sie von 1272—1466 das Schloß Greßlitz in Böhmen.

Im dreizehnten Jahrhunderte hatte ein Voigt Heinrich von Plauen sich mit Maria, der Tochter des böhmischen Fürsten Brzezislavs 4 vermählt, welche dieser mit Marien, einer russischen Fürstin, erzeugt hatte. Die beiden Söhne aus dieser Ehe führten — wegen dieser Abstammung — in der Folge den Beinamen: der Böhme (der ältere), und der Russe — Reuß [1]) (der jüngere); ein Name, der zuerst im Jahre 1289 in Urkunden erscheint. — Unter dem teutschen Könige, Rudolph 1 war Heinrich Voigt von Plauen von 1282—1291 Richter im Pleißner Lande, und 1294 belehnte [2]) der Pfalz-

---

trag zur Bestätigung des uralten Münzrechts der Grafen Reußen. 1756. 4.

1) Man nimmt an, daß der ältere Sohn eine Zeitlang in Böhmen bei den mütterlichen Anverwandten, der jüngere aber in Russia (dem nachmaligen Klein- oder Roth-Reußen, welches bis ins 14te Jahrhundert von verschiedenen Fürstenhäusern beherrscht wurde) sich aufgehalten, und vielleicht durch ritterliche Thaten ausgezeichnet habe. Der Beiname Reuß ward in der Folge Geschlechtsname. Vgl. Majer's Chronik, S. 93 und Winkopp, Heft 15, S. 396 ff.

2) Majer's Chronik ꝛc. S. 58 f. „feoda, que ab ipsis noſtris progenitoribus de iure tenuerunt clipeum et bannirum ſive vexillum eis contulimus et conferimus; — ad obſequendum et intendendum nobis ſuas herbergas noſtre herberge debeant vicinare.“ Majer ſetzt hinzu: »Man hat auf dieſe Urkunde die Behauptung gegründet, es ſey die Voigtswürde der Nachkommen Heinrichs des Reichen ein Erbamt des Reiches, und insbeſondere das Erbamt des Unterbeamten des Pfalzgrafen bei Rhein, als Erzvoigts des Reiches, geweſen; auch hätten, wegen dieſer Voigtswürde, ſowohl die Erzvoigte als auch die Erbvoigte einerlei Wappen in

graf am Rhein, Rudolph, die Voigte von Plauen, Heinrich den ältern und dessen Sohn, so wie die Voigte von Weida und Gera, im kaiserlichen Feldlager bei Borna, gleich seinen Vorfahren, mit Schild und Fahne, damit sie außer andern, vermöge dieser Lehen ihm zu leistenden, Diensten bei allen Zügen und Hoflagern der römischen Kaiser, wobei der Pfalzgraf und die Voigte zugegen wären, ihre Lager jedesmal neben dem seinigen haben und ihn unterstützen möchten.

Da Heinrich der Böhme und Heinrich der Reuß vor ihrem Vater starben; so theilten (wahrscheinlich 1307) deren Söhne die großväterlichen Besitzungen, und stifteten die ältere und die jüngere Linie der Voigte von Plauen. Die erste erhielt 1426 das Burggrafthum Meißen und erlosch im Jahre 1572; die zweite, welche von Heinrich dem Reuß abstammt, blüht noch jetzt in dem Hause der Reuße von Plauen.

3.

Die Voigte und Herren von Plauen von der ältern Linie bis zu dem Erlöschen derselben im Jahre 1572.

Die Voigte von Plauen von der ältern Linie stammten von Heinrich dem Böhmen ab, dessen Söhne bei der Theilung im Jahre 1307 die Herrschaft Plauen mit Voigtsberg, Auerbach, Schöneck, Pausa, Mühltroff, Gefell, die Märkte Asch und Selb, und die böhmische Herrschaft Greßlitz erhielten.

Im Jahre 1327 trugen, nach dem Erlöschen des Stammes ihrer bisherigen Lehnsherren, der Grafen von

---

Schild und Fahne (den aufgerichteten goldfarbenen Löwen mit offenem Maule, rother Zunge und Krone in schwarzem Felde) geführt; es ist aber zur Zeit diese Meinung weder hinreichend erwiesen, noch gründlich widerlegt worden.«

Oberstein, Heinrich Voigt von Plauen der ältere und sein Sohn dem Könige Johann von Böhmen ihre Herrschaft Plauen, nebst den gegenwärtigen und künftigen Zubehörungen derselben, zur Lehn auf, und Kaiser Karl 4 erklärte (1356) die auf des Reiches Grund und Boden liegende Herrschaft Plauen für ein erblisches Lehen der Krone Böhmen, wobei der Rückfall derselben an Böhmen nach dem Erlöschen des Plauenschen Mannsstammes festgesetzt wurde. Die Churfürsten bestätigten auf dem Reichstage zu Metz diese Verordnung durch Willebriefe. — Im J. 1357 überließ Heinrich der Lange den meißnischen Fürsten Friedrich, Balthasar und Wilhelm die Schlösser u. Städte Hirschberg, Mühltroff, Adorf, Neukirchen u. Pausa gegen die Städte Borna, Geithayn und Kohren tauschweise, die er als meißnische Lehen erhielt *), so wie 1363 gegen einen freien Hof in Dresden mit gewissen Revenüen, die ihm von seiner Gemahlin, Irmgard von der Dahme, zugebrachte Burg Golsen in der Niederlausitz.

Im Jahre 1387 erkaufte Heinrich von Plauen die Herrschaft Königswart in Böhmen mit dem Schlosse Würschengrün. Dagegen verpfändete er (1393) die Stadt Pausa an Meißen für 400 Schock Groschen, und überließ sie (1402) dem Markgrafen, nebst Auerbach und Gefell, wiederkäuflich für 5000 fl. — Er ward Hofrichter des Kaisers Sigismund, und erklärte auf dem Concilium zu Kostnitz das Urtheil gegen Huß für ungerecht. Nachdem der Burggraf zu Meißen, Heinrich, Graf von Hartenstein im Jahre 1426 in der Schlacht bei Außig, ohne Erben zu hinterlassen, gefallen war, betrachtete der Kaiser Sigismund dessen Besitzungen als eröffnete Reichslehen, und gab sie, nebst

*) vielleicht starb Heinrichs des Langen Sohn unbeerbt; denn gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts gehören Borna, Geithayn und Kohren wieder zu Meißen, wahrscheinlich als heimgefallene eröffnete Lehn.

der burggräflichen Würde, seinem Hofrichter, Heinrich von Plauen [1]), der, wegen seiner genauen Verbindung mit dem letzten Burggrafen, ohnedies Ansprüche darauf machte. Darüber entspann sich ein Mißverständniß mit dem Churfürsten Friedrich dem Streitbaren von Sachsen, weil dieser auf die erloschene burggräfliche Würde von Meißen und die damit verbundenen Besitzungen das nächste Recht zu haben glaubte. Doch mußte im Vertrage [2]) zu Arnshaug der Sohn Friedrichs des Streitbaren, der Churfürst Friedrich der Sanftmüthige (1428) dem kaiserlichen Hofrichter Heinrich von Plauen die Burggrafschaft Meißen (mit Ausnahme des sogenannten Burggrafthums auf dem meißnischen Schlosse) überlassen, und ihn mit Frauenstein belehnen. Endlich entschied der teutsche König Albert 2 im Jahre 1439 diese streitige Angelegenheit durch einen Machtspruch, nach welchem der Burggraf Heinrich 2, für 16,000 Gülden und für die Beibehaltung des burggräflichen Titels, Wappens und der Reichsstandschaft, dem Churfürsten die Burggrafschaft Meißen und das Schloß Frauenstein überließ. Dem ungeachtet dauerten die Mißverständnisse mit dem sächsischen Hause fort, und als der Burggraf Heinrich 2 mit seinen Vasallen, die sich von ihm gedrückt glaubten, in einen langwierigen Streit gerieth, ward er vom Könige von Böhmen, Georg Podiebrad, seiner Herrschaft verlustig erklärt. Der Churfürst Ernst von Sachsen, und dessen Bruder, Albert, der Schwiegersohn des Königs von Böhmen, wurden von dem letztern veranlaßt, die in der Erbverbrüderung mit Böhmen festgesetzte bundesmäßige Hülfe zu leisten, worauf sie 1466 die Stadt und Herrschaft Plauen eroberten, und, für die Kriegs-

1) Die Urkunde hat Beckler, S. 62 ff.

2) Vgl. Th. 1 S. 373 ff.

3) Beckler hat diesen Vertrag, S. 106 ff.

kosten, vom Könige von Böhmen mit Plauen und Voigtsberg belehnt wurden. — Der Sohn des Burggrafen Heinrichs 2, Heinrich 3, ward dafür von dem folgenden Könige von Böhmen, Uladislaus, durch böhmische Herrschaften entschädigt, und dem Burggrafen Heinrich 5, Kanzler des Königreiches Böhmen unter Ferdinand 1, gelang es, nach der Schlacht bei Mühlberg (1547) die von der Krone Böhmen eingezogenen, bisher sächsischen, Besitzungen im Voigtlande, Plauen, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Schöneck, Neukirchen ꝛc. — gegen Entrichtung von 66,260 fl. an die Krone Böhmen — wieder zu erhalten. Doch ward dem Churfürsten Moritz von Sachsen und dessen Bruder August die Mitbelehnung ertheilt. Außerdem belehnte Ferdinand von Böhmen *) den Burggrafen auch (1548) mit den Herrschaften Greitz und Stein, (weil die Besitzer derselben, die Reuße von Plauen, im Dienste des Churfürsten Johann Friedrichs des Großmüthigen geblieben waren,) und mit Gera, Schleitz und Lobenstein, welche seinem Vetter, dem Heinrich von Gera (dem letzten seiner Linie), gehörten, der ihm Gera sogleich in einem Vertrage (1547) überließ, und nach dessen Tode (1550) der Burggraf auch Schleitz u. Lobenstein in Besitz nahm. Zugleich erhielt er von Ferdinand viele böhmische Districte verpfändet, und die Lehen über das Schloß Hirschberg an der Saale, welches der Burggraf mit der Herrschaft Lobenstein vereinigte, so wie über die Herrschaften Asch und Neuperg, welche aber (1557) des Burggrafen Söhne wieder zurückgeben mußten. Noch hatte der Burggraf gegen den unruhigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Kulmbach glücklich gekämpft, und von dessen Besitzungen die eroberten Städte Hof, Münchberg, Wunsiedel ꝛc. für die aufgewandten Kriegskosten an sich gebracht; doch auch diese mußten von dessen Söhnen (1556) einem kaiserlichen Com-

*) Beckler, S. 116 ff.

missar übergeben werden, welcher den Markgrafen von Anspach, als nächsten Verwandten des verstorbenen Albrechts von Kulmbach, in denselben restituirte.

Die Söhne des Burggrafen hatten die böhmischen Dienste verlassen, weil ihre Finanzen durch die großen Vorschüsse des Vaters an den König Ferdinand ganz zerrüttet waren. Sie selbst sahen sich genöthigt, die Herrschaften und Städte Plauen, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen und Schöneck dem Churfürsten August von Sachsen für 60,000 fl. (1559) auf drei Jahre zu verpfänden [1]; auch mußten sie 1562 ihren Vettern, den Reußen von Plauen, nachdem diese von der Reichsacht entbunden worden waren, die Herrschaften Greitz, Gera und Stein herausgeben.

Unter Vermittelung des Erzherzogs Ferdinands schlossen die beiden Söhne des Burggrafen zu Kommotau (1563) eine Erbtheilung [2] über ihre bis dahin größtentheils gemeinschaftlich besessenen Herrschaften, in welcher Heinrich der ältere Plauen, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen, Schöneck, und in Böhmen Theissing, Greßlitz und Buchau, Heinrich der jüngere aber Schleitz, Burg, Saalburg, Reichenfels, Lobenstein, Pausa und Engelsburg erhielt. Da der ältere die von dem Churfürsten von Sachsen erhaltene Summe nach drei Jahren nicht zurück zahlen konnte; so nahm der Churfürst (1563) von den verpfändeten Ländern Besitz [3].

Heinrich der ältere starb 1568 ohne Kinder. Sein Bruder und Erbe, der ebenfalls von dem Churfürsten von Sachsen die verpfändeten Länder nicht einlösen konnte, überließ sie demselben als Eigenthum für einen Nachschuß von 27,000 fl.; auch verkaufte er ihm das

---

1) Beckler, S. 145 ff.

2) Beckler, S. 158 ff.

3) Beckler, S. 168 ff.

Amt Pausa für 20,000 fl. — Heinrich der jüngere starb 22 Januar 1572 unbeerbt, und mit ihm erlosch das Haus der Voigte von Plauen in der ältern Linie und das Geschlecht der Burggrafen von Meißen.

4.

Die Voigte und Herren von Plauen von der jüngern (noch blühenden) Linie.

(Die Reuße von Plauen.)

Die Voigte von Plauen von der jüngern Linie stammen von Heinrich dem Reußen ab, der zwei Söhne hinterließ, von welchen der eine in den teutschen Orden trat, der andre [1]) aber, in der Theilung der großväterlichen Besitzungen im Jahre 1307 mit der ältern Linie Plauen, die Herrschaften Greitz und Ronneburg, nebst Werdau, Reichenbach und das Schloß Mylau erhielt. Dieser Heinrich, Voigt von Plauen, genannt Reuß, ein Schwager des Kaisers Ludwig des Bayers [2]), und nahe verwandt mit der Gemahlin des Landgrafen Friedrichs des Gebißnen von Thüringen und Meißen, ward, nach dem Tode des letztern, und nach dem Tode des Grafen Heinrichs 16 v. Schwarzburg, welcher wenige Wochen Vormund des jungen Landgrafen Friedrichs des Ernsthaften gewesen war [3]), 1324 Vormund des letztern und Statthalter seiner Länder [4]). Noch vor

1) Er heißt in einer Urkunde vom Jahre 1307: Henricus Advocatus de Plawe, cognomento Ruthenus. — Seit dieser Zeit ist dieser Beiname in Urkunden (auch: dictus Rewze) gewöhnlich (wahrscheinlich um sich dadurch von den Nachkommen der ältern Plauenschen Linie genauer und bestimmter zu unterscheiden).

2) Diploma Ludovici, quo advocatis de Plauen, Gera ac Wida varii generis privilegia ac regalia confirmantur. Greitz, 1732. 4.

3) vgl. Th. 1, S. 346 f.

4) Er heißt in meißnischen Urkunden: capitaneus terrarum nostrarum generalis. — Beckler, S. 268 ff.

erreichter Volljährigkeit des Landgrafen erhielt er von demselben nicht nur die Bestätigung mehrerer Lehen (Mylau, Reichenbach); sondern auch für seine geleisteten Dienste, mit kaiserlicher Genehmigung, die Städte Triptis, Auma und Ziegenrück (1328), und vom Kaiser selbst das Schloß Treuen bei Plauen. Demungeachtet traten in der Folge zwischen ihm und dem Landgrafen Mißverständnisse ein, welche nach dem Tode beider († 1349), zwischen den Söhnen des Landgrafen und dem Sohne Heinrichs, Heinrich dem Strengen, immer heftiger wurden, und sich mit dem Verluste von Triptis, Auma und Ziegenrück für das reußische Haus endigten.

Nach Heinrichs des Strengen Tode theilten (1359) seine drei Söhne die väterlichen Besitzungen. Der ältere bekam Greitz mit Zubehör; die beiden jüngern Ronneburg, Werdau, Schönfels und Gleisberg. Da diese Theilung unter Vermittelung der Markgrafen von Meißen, Friedrichs und Balthasers, geschah; so ist es wahrscheinlich, daß die Brüder Reuß ihre Besitzungen damals den Markgrafen zur Lehen auftrugen. Doch das Schloß Mylau und die Stadt Reichenbach wurden schon im Jahre 1367 an Karl 4, als König von Böhmen, verkauft; Gleisberg, Kirchberg, Werdau und Krimmitzschau (welches ums Jahr 1457 den Reußen gehörte) kamen späterhin an Meißen; dagegen ward die Herrschaft Ober-Krannichfeld 1451 durch Kauf von dem Hause Reuß erworben.

Nach mehrern Theilungen in diesem Hause, besaß im Anfange des zweiten Viertheils des sechszehnten Jahrhunderts Heinrich der jüngere (der Stille — oder der Friedsame genannt) die gesammten Länder des Hauses Reuß von Plauen. Sein Lehnsherr, der Churfürst Johann Friedrich der Großmüthige, veranstaltete 1531 die erste Kirchenvisitation zu Greitz und die Einführung der Reformation.

5.

Theilung der Länder unter den Söhnen Heinrichs des Stillen.

Heinrich der Stille starb 1535. Sein ältester Sohn, Heinrich der ältere, übernahm für sich und als Vormund seiner beiden jüngern Brüder die Regierung. Diese drei Brüder und ihr Vetter, der Burggraf Heinrich von Meißen, erhielten 1537 vom Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen *) die Belehnung mit den Geraischen Lehen unter der Bedingung, daß, wenn das Haus Gera erlöschen würde, die Besitzungen desselben zur Hälfte den Reußen von Plauen, zur Hälfte aber dem burggräflichen Hause zufallen sollten. Würde das burggräfliche Haus früher erlöschen; so sollte das Haus Reuß dessen Hälfte erhalten, hingegen bei dem frühern Aussterben des Hauses Reuß sollte der Reußische Antheil dem Churfürsten und seinem Bruder, dem Herzoge Johann Ernst, und ihren Erben heimfallen.

Da die drei Söhne Heinrichs des Stillen ihrem Lehnsherrn, dem Churfürsten von Sachsen, im Schmalkaldischen Kriege Hülfe geleistet hatten; so wurden sie, nach der Schlacht bei Mühlberg, in die Acht erklärt, und der Herrschaft Greitz, als eines böhmischen Reichsafterlehns, beraubt, welche ihr Vetter, der Burggraf von Meißen erhielt. Auch brachte der letztere, beim Erlöschen der Geraischen Linie im Jahre 1550, die sämmtlichen Länder derselben an sich, welche, nach der Belehnung vom Jahre 1537, zur Hälfte den Reußen zufallen sollten. Doch schon im Jahre 1549 entband Kaiser Karl 5 die Reuße von Plauen der Acht, wiewohl sie bis zur völligen Ausgleichung ihres Streites mit der burggräflichen Linie wegen des Geraischen Nachlasses, welche erst im Jahre 1562 erfolgte, blos das Schloß Ober-Krannichfeld inne hatten. Im Jahre 1562 ent-

*) der Lehnsbrief bei Beckler, S. 332 f. u. S. 354 ff.

schied endlich eine kaiserliche Commission die streitige Angelegenheit zwischen den beiden Häusern dahin: daß die Reuße von Plauen in der Herrschaft Greitz restituirt wurden, und aus der Geraischen Erbschaft die Herrschaft Gera erhielten.

In der Theilung der drei Brüder Reuß von Plauen im Jahre 1564 verglichen sie sich darüber, daß die Herrschaft Gera ungetheilt bleiben, die Herrschaft Greitz aber in zwei Theile zerschlagen werden sollte. Nach teutscher Sitte hatten die jüngern Brüder die Wahl. Heinrich der jüngere wählte Gera; Heinrich der Mittlere Ober-Greitz; für Heinrich den Aeltern blieb also Unter-Greitz. Die Herrschaft Ober-Krannichfeld wurde im Jahre 1566 gleichfalls in drei Theile nach dem Loose getheilt. — Einen wichtigen Zuwachs ihrer Besitzungen erhielten sie im J. 1572 nach dem Tode des letzten Burggrafen von Meißen, Heinrichs des jüngern, in den Herrschaften Lobenstein, Schleitz, und den Pflegen Saalburg, Burg und Reichenfels. Doch gelangten sie zu der verpfändeten Herrschaft Lobenstein erst im Jahre 1577, und zum Besitze von Schleitz noch später, im Jahre 1590, nach dem Tode der Wittwe des letzten Burggrafen. Die Ansprüche, welche sie auf die burggräfliche Würde, und die damit verbundenen Titel und Wappen, nach der kaiserlichen Anwartschaft vom Jahre 1426, zu machen berechtigt waren, gaben sie wahrscheinlich aus mehrern Gründen von selbst auf.

Von diesen drei Linien der Reuße von Plauen erloschen die mittlere schon im J. 1616. Heinrich der Mittlere zu Ober-Greitz starb 1578. Von seinen drei Söhnen folgte ihm Heinrich 3 bereits 1580 im Tode nach. Die beiden ältern theilten, nach dem Anfalle von Schleitz, ihre Besitzungen, so daß Heinrich der Aeltere zu Ober-Greitz, Heinrich der Mittlere zu Schleitz

regierte. Der letztere erbte aber im Jahre 1607, als Heinrich der Aeltere ohne Nachkommenschaft starb, dessen Besitzungen, und starb selbst im Jahre 1616 ohne Erben. Von den Ländern dieser mittlern Linie kam die Herrschaft Ober-Greitz an die bisherige ältere Linie zu Unter-Greitz, und die Herrschaft Schleitz an die jüngere Linie.

6.
Die ältere Linie der Reuße zu Greitz seit der Theilung vom Jahre 1564.

Heinrich der ältere bekam in der Theilung mit seinen beiden Brüdern 1564 Unter-Greitz; im Jahre 1566 den dritten Theil von Krannichfeld, und im Jahre 1572 den dritten Theil der Besitzungen des letzten Burggrafen von Meißen. Er starb am 22sten März 1572. Zwei seiner Söhne, Heinrich 1 und Heinrich 4, waren vor ihm gestorben; Heinrich 3 starb 1582 unvermählt. Heinrich 2 und Heinrich 5 theilten ihre ererbten Besitzungen zur Hälfte, worauf Heinrich 2 auf dem untern Schloße zu Greitz, Heinrich 5 zu Dölau residirte. Ihren dritten Theil an Lobenstein, welches die burggräfliche Linie an die Vitzthume v. Eckstädt auf Wiederkauf veräußert hatte, verkauften sie für 41,712 fl. (1585) an Heinrich Posthumus. Nach der Theilung der Herrschaft Schleitz im Jahre 1595, überließ Heinrich 2 seinem Bruder seinen Antheil an der Herrschaft Unter-Greitz, und wählte das Schloß Burg zu seinem Wohnsitze, das ihm aus der Theilung von Schleitz zugefallen war. Er starb 1608, und mit seinem Enkel, Heinrich 3, erlosch im Jahre 1640 die Burgische Seitenlinie, deren Länder, mit dem, nach dem Erlöschen der mittlern Hauptlinie erhaltenen Zuwachse (1616), an die Greitzische Seitenlinie fielen, welche nun, nach dem Abgange des Burgischen Hauses, allein die ältere Hauptlinie des Reußischen Hauses fortführte *).

*) Die genealogische Tabelle über das Haus Reuß erleich-

Heinrich 5, der Anfangs zu Oelau residirte, erkaufte von seinem Bruder 1596 dessen Hälfte von Unter-Greitz für 39,000 fl., und wohnte darauf auf dem untern Schlosse zu Greitz. Er starb 1604. Nach der Beerbung der mittlern Hauptlinie (1616) erhielt sein älterer Sohn Heinrich 4 die Herrschaft Ober-Greitz, und der mittlere Heinrich 5 Unter-Greitz. Dieses Haus Unter-Greitz erlosch im Jahre 1768 mit dem Urenkel des Stifters, mit Heinrich 3, nachdem es seit 1667 auf kurze Zeit (bis 1697 und 1698) in Burg, Unter-Greitz und Rothenthal getheilt gewesen war. Die Besitzungen von Unter-Greitz fielen an Ober-Greitz.

In dem Hause Ober-Greitz folgte 1629 Heinrich der Aeltere seinem Vater Heinrich 4. Während seiner Regierung nahmen die gesammten Reuße von Plauen, mit kaiserlicher Genehmigung, 1671 den gräflichen Titel an*). Er starb 1681. Von seinen beiden Söhnen Heinrich 6 und Heinrich 16 erhielt der ältere in der Theilung vom Jahre 1694 die Herr-

---

tert die Uebersicht über die verschiedenen Haupt- und Seiten-Linien desselben.

*) Beckler, S. 456 ff. Majer, S. 138 f. Das kaiserliche Diplom sagt: daß, obgleich nach dem Abgange des letzten Burggrafen zu Meißen (1572) die Reuße von Plauen und ihre Nachkommen sich aus gewissen Ursachen des Prädicats der Burggrafen zu Meißen und Grafen zum Hartenstein enthalten hätten; so wären sie demungeachtet Grafen und unmittelbare Stände des Reiches verblieben, auch mit unmittelbaren Herrschaften begütert, und bis daher allen andern Reichsgrafen in Sitz und Stimme jederzeit gleich, ja, nach Ausweisung gewisser Reichsabschiede, denselben vorgesetzt worden. Deshalb würden sie und ihre Erben für ewige Zeiten in Stand, Ehre und Würden von Grafen und Gräfinnen des h. r. Reichs von neuem erhoben und bestätigt.

schaft Ober-Greitz, der jüngere die Herrschaft Döhlau, welche aber nach seinem Tode 1698 an Ober-Greitz zurückfiel. Heinrich 6, pohlnisch-sächsischer Feldmarschall, starb 1697 in Ungarn an den in der Schlacht bei Zentha erhaltenen Wunden. Von seinen beiden Söhnen, Heinrich 1 und Heinrich 2, starb der erste als Jüngling auf seinen Reisen im Jahre 1714 zu Paris, und der zweite ebenfalls frühzeitig (1722) in einem Alter von 25 Jahren. Heinrichs 2 minderjähriger Sohn, Heinrich 11, stand bis 1743 unter der Vormundschaft des Grafen Heinrichs 24 von Köstritz, worauf er selbst die Regierung übernahm. Bei dem Erlöschen des Hauses Unter-Greitz im Jahre 1768 vereinigte er die Länder desselben, Unter-Greitz und Burg, mit seinen Besitzungen. Er ward 1778 vom Kaiser Joseph 2 für sich und das ganze Haus Greitz in den Reichsfürstenstand erhoben. — Nach seinem Tode (28ten Jun. 1800) folgte ihm sein ältester Sohn, der jetztregierende Fürst, Heinrich 13, in der Regierung. — Dieser trat, nebst den drei regierenden Fürsten der jüngern Linie Reuß, am 18 April 1807 zu Warschau zum Rheinbunde. Die Accessionsurkunde *) unterzeichnete französischer Seits der Fürst von Benevent und für das Gesammthaus Reuß der Nassauische Minister Freiherr von Gagern. Die Fürsten von Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein, und Reuß-Ebersdorf erhielten durch diesen Beitritt alle Rechte, und übernahmen alle Verbindlichkeiten der Conföderationsacte, als ob sie Mitkontrahenten derselben gewesen wären. Sie wurden Mitglieder des fürstlichen Collegiums, und versprachen, keinen fremden Truppen den Durchzug durch ihre Länder zu gestatten. Nach dem zweiten Artikel soll jede der beiden Hauptlinien des Gesammthauses Reuß auf dem Bundestage eine Stimme haben, weshalb die Chefs dieser beiden Hauptlinien ihren Sitz in

*) Winkopp, Heft 13, S. 137 ff.

dem Collegium der Fürsten haben werden. Zugleich wurden die Katholiken den Lutheranern in Hinsicht der bürgerlichen und kirchlichen Rechte in allem gleichgestellt. Das Contingent der reußischen Fürstenthümer (Art. 5.) soll in 450 Mann Infanterie bestehen, welche auf die vier Fürstenthümer, nach dem Verhältnisse ihrer Volksmenge, vertheilt werden. Das Directorium und die Inspection des Contingents führt das Haus Greitz. (Greitz stellt 117 Mann; Schleitz 125 Mann; Lobenstein 39 Mann; Ebersdorf 23 Mann; für Gera werden 125 Mann, und zur Ergänzung des Contingents noch 21 Mann gemeinschaftlich gestellt.) — Die Besitzungen der ältern Reußischen Linie zu Greitz berechnet man zu 7 □ Meilen mit 21,800 Einwohnern.

7.

Die jüngere Linie der Reuße zu Gera seit der Theilung im Jahre 1564.

Heinrich der Jüngere, der jüngste Sohn Heinrichs des Stillen, erhielt in der Theilung mit seinen Brüdern 1564 die, seinem Hause von den Burggrafen von Meißen aus dem Nachlasse der 1550 abgestorbenen Herren von Gera abgetretene, Herrschaft Gera, und residirte auf dem Schlosse Osterstein bei Gera. Im Jahre 1566 erhielt er den dritten Theil der Herrschaft Ober-Krannichfeld. Er starb am 6 Apr. 1572.

Sein Nachfolger ward erst zwei Monate nach seinem Tode am 10 Juny 1572 gebohren; daher sein Name Heinrich Posthumus. Während der Vormundschaft seiner Mutter, seines Oheims, Heinrichs des Mittlern (der aber 1578 starb) und zweier adlichen Vasallen, an deren Stelle 1584 seiner Mutter Bruder, der Graf Otto von Solms, trat, erwarb er (1570) mit seinen Vettern, das Drittheil der von den Nitzthumen von Eckstädt wieder eingelöseten Herrschaft Lobenstein, wozu die beiden andern Drittheile von den beiden Seitenlinien (1585 und

1588) erkauft wurden. Heinrich Posthumus, der zu Jena u. Straßburg studirt hatte, übernahm 1595 die Regierung von Gera, Lobenstein, der zwei Drittheile von Ober-Krannichfeld, und der mit der ältern und mittlern Linie gemeinschaftlichen Herrschaft Schleitz. Ein männlicher Geist, erwärmt für die Sache der Religion, für das Schulwesen, für gute Justiz und zweckmäßige Polizei, charakterisirt seine 40jährige Regierung. Er stiftete 1604 zu Gera eine Kanzlei als oberstes Lehns- Justiz- und Policeicollegium; ein Consistorium, und 1608 ein Gymnasium. Seine Hofhaltung schränkte er so ein, daß der Aufwand derselben von den Revenüen der Herrschaft Gera bestritten wurde, und die Einkünfte von Lobenstein, Saalburg und Krannichfeld zur Bezahlung der Schulden verwendet werden konnten. — Bei der Theilung der Herrschaft Schleitz im J. 1596 kam auf ihn die Pflege Saalburg. Im J. 1610 erkaufte er von der mittlern reußischen Linie den dritten Theil von Krannichfeld für 30,000 fl., wodurch er zu dem alleinigen Besitze dieser Herrschaft gelangte. Doch verkaufte er dieselbe 1615 für 80,000 fl an das Haus Weimar, um seine übrigen Besitzungen desto eher von den darauf haftenden Schulden zu befreien. — Nach dem Erlöschen der mittlern reußischen Linie (1616) erhielt er von den Besitzungen derselben die Herrschaft Schleitz und Pflege Reichenfels. Er starb am 3 Decbr 1635.

Seine ihn überlebenden vier Söhne, Heinrich 2, Heinrich 3, Heinrich 9 und Heinrich 10, blieben, nach der Verordnung des väterlichen Testaments, Anfangs im gemeinschaftlichen Besitze der Geraischen Länder. Heinrich 3 starb aber bereits 1640, und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Heinrich 1. Die drei Söhne des Posthumus theilten endlich am 3 Decbr 1647 die väterlichen Besitzungen für sich und den jungen Heinrich 1 nach dem Loose. In dieser Theilung erhielt Heinrich 2 die Herrschaft Gera; Heinrich 9 die Herrschaft Schleitz (von der aber ein Theil zu Saal-

burg geschlagen wurde); Heinrich 10 die Herrschaft Lobenstein (von dieser kam ebenfalls ein Theil zu Saalburg); und Heinrich 1 die Herrschaft Saalburg, welche aus der alten Pflege Saalburg und den von den Herrschaften Schleitz und Lobenstein getrennten Theilen gebildet worden war. In Gemeinschaft behielten sie die Landesregierung, das Consistorium und den Lehnshof zu Gera, die Vasallen, die Ritterdienste, die eröffneten Lehen, Zoll und Geleite, Trank und Bergzehnten ꝛc.

Da aber Heinrich 9, welcher in der Theilung von 1647 Schleitz bekommen hatte, 1666 ohne Erben starb, und seine Herrschaft unter die drei Seitenlinien zu gleichen Theilen hätte getheilt werden sollen; so beschlossen die drei Erben lieber, die beiden Herrschaften Schleitz und Lobenstein nach ihrem ehemaligen Umfange vor der Theilung herzustellen, und die neugestiftete Herrschaft Saalburg wieder aufzulösen. Es kam also die erledigte Herrschaft Schleitz, nach ihrem ehemaligen Umfange, an Heinrich 1; an Lobenstein fielen ebenfalls die davon in der Theilung getrennten Ortschaften zurück, und die Pflege Saalburg, nach ihrem alten Umfange, kam an Gera.

8.

A) Das Haus Reuß zu Gera.

Heinrich 2, der Stifter der Linie Gera in der Theilung vom Jahre 1647, verband 1666, nach seines Bruders Heinrichs 9 Tode, die Pflege (das Amt) Saalburg mit derselben. Während seines Familien-Seniorats vereinigten sich die sämmtlichen Reuße 1664 zur Beibehaltung des Familiennamens Heinrich; doch so, daß in Zukunft nicht mehr die Zahl nach den einzelnen Söhnen in jedem Hause, sondern nach den beiden Hauptlinien fortgeführt werden sollte. Mit dem Anfange des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts fing man in jeder Hauptlinie wieder von vorn zu zählen an.

Heinrich 2 starb am 28 Mai 1670. Ihm folgte sein Sohn, Heinrich 4, der, wie die übrigen Reusse der ältern und jüngern Linie, seit 1673 den gräflichen Titel gebrauchte. Im Jahre 1681 ward, auf einem Geschlechtstage zu Gera, beschlossen, keine weitern Theilungen der bis jetzt bestehenden Herrschaften vorzunehmen, und jedem Regenten freigelassen, das Recht der Erstgeburt in seinem Hause einzuführen. — Nach Heinrichs 4 Tode (1686) folgt ihm Anfangs sein ältester Sohn, Heinrich 18, und nach dessen unbeerbtem Tode (1735) sein ihn überlebender Bruder Heinrich 25. Dieser starb 1748. — Mit seinem Sohne Heinrich 30*), während dessen Regierung (18 Sept. 1780) die Stadt Gera durch eine Feuersbrunst bis auf wenige Häuser zerstört wurde, erlosch am 26 Apr. 1802 die Geraische Seitenlinie. Die Besitzungen derselben fielen an die beiden übrigen Häuser der jüngern Linie, Schleiz und Lobenstein, welche sie aber bis jetzt noch nicht getheilt haben, sondern dieselben in Gemeinschaft verwalten.

9.

B) Das Haus Reuß zu Schleiz.

Heinrich 1, der in der Theilung vom Jahre 1647 Saalburg bekommen hatte, übernahm, nach dem Tode seines Oheims Heinrichs 9 (1666), die Herrschaft Schleiz, worauf die Pflege Saalburg an Gera kam. Er führte 1679 das Primogeniturrecht in seinem Hause ein, und starb 1692. — Ihm folgte 1692—1726

*) J. Steph. Pütter, rechtliches Bedenken über einige Landschaftsbeschwerden der Reußischen Herrschaft Gera. Göttingen, 1773. Fol. — Nähere Erläuterungen von Seiten der Herrschaft Gera wider die Grafen Reuß jüngerer Linie. Göttingen 1774. Folio. — Deductionen für die Geraische Ritter- und Landschaft gegen Heinrich 30, Grafen Reuß zu Gera. Göttingen. 1778. Folio.

sein ältester Sohn, Heinrich 11, in der Regierung und den Einkünften der Herrschaft Schleiz, mit der Landeshoheit über die von seinem jüngern Bruder Heinrich 24 gestiftete Nebenlinie zu Köstritz[1]). Er verband durch Ankauf mehrere Lehns- und Rittergüter (Dittersdorf, Pahren ꝛc.) mit der Herrschaft Schleiz. — Nach seinem Tode regierte von 1726—1744 sein ältester Sohn, Heinrich 1, welchem, als er ohne Erben starb, der jüngere Bruder, Heinrich 12 folgte. Dieser starb am 25 Jun. 1784. — Sein einziger ihn überlebender Sohn, Heinrich 42, succedirte, nach dem Erlöschen der Greaischen Linie, in der Hälfte der Besitzungen derselben, erhielt, nebst der Seitenlinie Ebersdorf, am 9 April 1806 vom Kaiser Franz 2 die reichsfürstliche Würde[2]), und trat am 18 April 1807 zum Rheinbunde (§. 6). — Die (ehemalige) Herrschaft Schleiz (welche, wie die andern Reußischen Herrschaften, in der Accessionsurkunde als Fürstenthum aufgeführt wurde), enthält auf 6 □Meil. eine Bevölkerung von 16,600 Einwohnern, wozu noch die Hälfte von Gera kommt. (Die ganze Greaische Erbschaft begreift 74 □M. mit 22,300 Einw.)

1) Die Nebenlinie Köstritz ward aus den von Heinrich 2 erkauften Lehnsgütern Köstritz, Steinbrücken, Hohenleuben, Niederböhmsdorf, Weißendorf, Göttendorf, Triebes, Langenweißendorf ꝛc. mit allen Einkünften, Ober- und Erbgerichten, hoher und niederer Jagd u. s. w. gebildet. Die Landeshoheit gehört aber der Linie Schleiz. Der Stifter dieser Nebenlinie war Heinrich 24. Seine Descendenz ist auf der genealogischen Tabelle des fürstlichen Gesammthauses aufgeführt. — Der Enkel des Stifters dieser Nebenlinie, Heinrich 43, der gegenwärtige Herr von Köstritz, erhielt im Jahre 1806 für sich und seine Nachkommen vom Kaiser Franz 2 die reichsfürstliche Würde.

2) Winkopp, Heft 35, Seite 167.

10.

C) Das Haus Reuß zu Lobenstein (Lobenstein-Lobenstein und Lobenstein-Ebersdorf.)

Heinrich 10, der jüngste Sohn des Heinrichs Posthumus, erhielt in der Theilung vom Jahre 1647, die Herrschaft Lobenstein, doch mit Cessionen an die neugestiftete Herrschaft Saalburg, welche bei der Auflösung derselben 1666 (nach dem Erlöschen der Seitenlinie Schleitz) wieder an das Haus Lobenstein zurückfielen. Er erkaufte im Jahre 1664 von der Familie von Beulwitz die, unter seiner Landeshoheit stehende, Pflege Hirschberg und vereinigte sie mit Lobenstein. Er starb 1671. — Von den vier Söhnen, die ihn überlebten, starb Heinrich 5 bereits im Jahre 1672. — Die drei übrigen, Heinrich 3, Heinrich 8 und Heinrich 10, theilten im Jahre 1678, die väterlichen Besitzungen so, daß sie ihre Regierungssitze zu Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf aufschlugen. Doch schon mit dem Tode des Stifters, Heinrichs 8, erlosch im Jahre 1711 die Speciallinie zu Hirschberg, worauf die Herrschaft Lobenstein in zwei möglichst gleiche Theile zwischen den Häusern Lobenstein und Ebersdorf von neuem getheilt wurde.

1) Der Stifter der Speciallinie Lobenstein, Heinrich 3, starb 1710. Es überlebten ihn drei Söhne: Heinrich 15, Heinrich 23 und Heinrich 26. Der älteste folgte dem Vater zu Lobenstein, und gewann einen Zuwachs seiner Besitzungen nach dem Erlöschen der Speciallinie Hirschberg; der mittelste starb in Hessen-Kasselschen Kriegsdiensten; der jüngste bildete die Nebenlinie zu Selbitz. — Heinrich dem 15 folgte 1739 in Lobenstein sein einziger Sohn, Heinrich 2, und diesem am 6 Mai 1782 sein Sohn Heinrich 35, welcher am 9 Oct. 1790 vom Kaiser Leopold 2 die reichsfürstliche Würde erhielt. Nach dem Erlöschen der Geraischen Linie (1802) fiel an ihn der vierte Theil

der erledigten Besitzungen derselben. Er starb am 30sten März 1805 unvermählt zu Paris. Ihm hätte sein Vetter, Heinrich 21 [1]), aus der Nebenlinie Selbitz folgen sollen; dieser verzichtete aber auf die Regierung zu Gunsten seines Brudersohnes, Heinrichs 54 aus dem Hause Selbitz, welcher Selbitz wieder mit Lobenstein vereinigt, am 6ten July 1806 zur reichsfürstlichen Würde gelangte [2]), und am 18. Apr. 1807 zu Warschau zum Rheinbunde trat (§. 6). — Die Besitzungen des Hauses Lobenstein-Lobenstein werden zu 43 □ M. mit 7,500 Einwohnern berechnet, wozu noch der vierte Theil der erledigten Herrschaft Gera kommt.

2) Der Stifter der Speciallinie Ebersdorf, Heinrich 10, der nach Erkaufung des Rittergutes Ebersdorf seine Residenz dahin verlegte, starb im Jahre 1711. Ihm folgte sein Sohn Heinrich 29 von 1711—1747, welcher 1711, nach dem Erlöschen der Speciallinie Hirschberg, mit dem Hause Lobenstein die Herrschaft Lobenstein von neuem theilte. — Sein ältester Sohn Heinrich 24 regierte von 1747—1779. Ihm folgte sein einziger Sohn, Heinrich 51, unter der Vormundschaft seiner Mutter und seines Oheims Heinrichs 26 bis zur erreichten Volljährigkeit im Jahre 1802. In diesem Jahre fiel der vierte Theil der Besitzungen der erloschenen Gerarischen Linie an ihn; am 9 Apr. 1806 erhielt er vom Kaiser Franz 2 die reichsfürstliche Würde [3]), und am 18 Apr. 1807 trat er zum Rheinbunde (§. 6). — Da die Pflege Hirschberg ein

---

1) gebohren im J. 1721, † 1807.

2) Die Gelangung des Hauses Schleiz und Ebersdorf zur fürstlichen Würde am 9 Apr. 1806 veranlaßte Heinrich 54 die Uebertragung der 1790 vom Kaiser Leopold 2 dem Hause Lobenstein ertheilten fürstlichen Würde beim Kaiser Franz 2 nachzusuchen, welche er unter dem 5 Jul. 1806 erhielt. Vgl. Winkopp, Heft 13, S. 257.

3) Winkopp, Heft 13, S. 257.

Digitized by Google

böhmisches Lehen war, ein fremder Lehnsherr aber mit der Conföderationsacte des Rheinbundes streitet, so ward vom Kaiser Franz I. von Oestreich, als Könige von Böhmen, die Lehnshoheit über Hirschberg am 20ten Januar 1808 für aufgelöset und erloschen erklärt, und Hirschberg vom Fürsten Heinrich 51 durch Decret *) vom 22. Febr. 1808 ganz mit dem souverainen Fürstenthume Ebersdorf verbunden. — Die Besitzungen der Linie Lobenstein-Ebersdorf enthalten 35 □M. mit 79,000 Einwohnern, wozu noch der vierte Theil der Geraischen Erbschaft kommt.

Da die in den gesammten Reußischen Ländern bestandene landschaftliche Verfassung durch keine Bekanntmachung der Reußischen Fürsten seit ihrem Beitritte zum Rheinbunde aufgelöset worden ist, so dauert sie wahrscheinlich unter den ehemaligen Verhältnissen fort.

II.

Literatur der Reußischen Geschichte.

Noch fehlt es an einer kritischen und pragmatischen Geschichte des Voigtlandes. Die allgemeinen Schriften über dasselbe vgl. Th. 1, S. 400 — und zur Geschichte des Reußischen Hauses vgl. Weinart's Versuch einer Literatur der sächsischen Gesch. und Staatskunde, Th. 1, S. 372 ff.

Zur Specialgeschichte des Reußischen Hauses gehören:

Pet. Beckler, illustre stemma Ruthenicum, d. i. Gräflich Reuß-Plauische Stammtafel, sampt einer historischen Erläuterung, die Ankunfft derer hochgebohrnen Herren Reußen, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crantichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. betreffend. Schleiz, 1684. Folio. Sehr fleißig — mit vielen Urkunden, aber unkritisch und in der Darstellung verworren.

*) Winkopp, 1808, July, S. 66 ff.

Friedr. Majer, Chronik des fürstlichen Hauses der Reußen von Plauen. Weimar und Leipzig, 1811. 8. (bis jetzt die vorzüglichste Schrift über die Geschichte des Reußischen Hauses; zunächst Skiagraphie. Diese Chronik ist das Resultat der Lectüre (Vorrede S. X f.) von einigen tausend gedruckten und ungedruckten Urkunden und Actenstücken; denn der Verf. konnte die Reußischen Archive benutzen. — Er verspricht eine vollständige diplomatische Geschichte des Reußischen Hauses, nach der Ordnung dieser Chronik, und zwar vor der Hand bis zur Theilung im Jahre 1564 in 4 Octavbänden, welchen mehr als 500 meist noch ungedruckte Urkunden beigefügt werden sollen.)

Historische Notizen über das Haus Reuß, — beim Winkopp, Heft 13, S. 127 ff. und S. 155 ff.

Zur Genealogie:

Aletophili von Selenen (Kasp. Sagittarius) Reußischen Stammes Betrachtung. Schleitz, 1682. Fol. — Observationes historico-genealogicae de comitibus Ruthenis, in Felleri monumentis ineditis, p. 631 sqq.

Genealogia Ruthenorum Comitum et Dominorum in Plauen, prioribus, quae prodierunt, emendatior et ad medium annum 1715 perducta. Norimberg. Folio. (sine anno). Der Vf. war, nach Buder's Ausg. des Struv's, S. 1281, und, nach Weinart u. Höck, Graf Heinrich 13 von Unter-Greitz; die verbesserte Ausgabe von Jac. Wilh. von Imhof.)

Zur Topographie und Statistik:

Es existirt keine Specialgeographie der Reußischen Fürstenthümer. Das brauchbarste ist die Darstellung derselben in Fabri's Geschichte für alle Stände, 1sten Theils 4r Band, (Leipzig, 1793), S. 860—883.

Ueber Flächeninhalt und Volksmenge der gesammten Reußischen Lande; — (officiell) beim Winkopp, April 1808, S. 155 ff.

Beiträge zur Geographie der Reußischen Lande; — im histor. u. geographischen Journale vom Jahre 1790, St. 2.

Statistik der gräflich Reußischen Länder; — in den Materialien zur Geschichte, Statistik und Topographie der teutschen Reichsgrafen, Th. 1, S. 65—73 und S. 419—450.

Vermischte Schriften:

Io. Frid. Köber, Schediasma de Henrici nomine praecelsae Ruthenorum prosapiae familiari, Gerae, 1678. 4. (steht auch im erläuterten Voigtlande, Th. 1, S. 35 ff.)

I. Car. Frid. a Koppy, (praeside Marquarto de nomine Rutheni. Ien. 1691. 4. (steht auch im erläuterten Voigtlande, Th. 1.)

Dan. Landrock (praes. Marquarto), de nomine Henrici illustrissimis Comitibus Ruthenis solenni. Ienae, 1690. 4.

Christ. Schöttgen, de nomine Rutheni, quo advocati de Plauen iam ab aliquot seculis utuntur; — Diss. in Schöttgenii et Kreysigii diplomatariis et scriptoribus historiae germanicae medii aevi, T. 2, p. 470 sqq. (kurz, aber gegen die abentheuerlichen Meinungen Marquarts — und für die Abstammung von einer russischen Familie).

Chartae XLII monialium Weidensium ordinis Praedicatorum ab a. 1320 ad a. 1561; — in Schöttgenii et Kreysigii diplomatariis, T. 2, pag. 490 sqq.

J. Kasp. Zopf (Hofpred. zu Gera), Reußische Geräuische Stadt- und Landchronika. Leipzig, 1692. 8. (ungeordnet).

Gründlicher Beweis, daß das hochgräfliche Haus der Reußen von Plauen schon von vielen Seculis her unter die vornehmsten und ansehnlichsten Häuser ihres Standes gerechnet worden. Grätz, 1729. 4. —

J. Gottfr. Büchner (Rath in Greitz), Erläutertes Voigtland, oder vermischte, zur Ergänz- und Verbesserung der hochgräflich Reuß-Plauischen Historie dienliche Anmerkungen, 4 Stücke. Dresden und Leipzig, 1732. 8.

I. Lud. Frid. Otto, de superioritate territoriali dominorum Ruthenorum. Dissert. Ienae, 1751. 4.

Lobensteinisches gemeinnütziges Intelligenzblatt, herausgegeben vom Archidiac. Brömel, 1784 — 1794. 4. (In dieses arbeitete der — 1796 verstorbene — Graf Heinrich 26 mehrere zur Reußischen Geschichte gehörende Aufsätze.)

Beschreibung der Stadt Lobenstein, im fränkischen Merkur, 1794, St. 13, S. 224—237.

18) Geschichte des herzoglichen Gesammthauses Anhalt.

I.
Einleitung.

Von dem Schlosse Anhalt am Harze, das jetzt in Ruinen liegt, stammt der Name des Fürstenthums Anhalt und der gegenwärtigen Regenten desselben. Die Vorfahren derselben herrschten bereits in einem Zeitalter in den Gegenden des Harzes, welches die Geschichte nicht ganz aufzuklären vermag, obgleich die einzelnen historischen Spuren von den Stammvätern des Anhaltischen Hauses demselben ein gleich hohes Alterthum mit den angesehensten teutschen Fürstenfamilien anweisen; nur daß es diesem Hause nicht gelang, zu so bedeutenden Besitzungen und zur Regierung größerer Staaten zu gelangen, wie den Häusern Habsburg, Zollern, Wittelsbach, Wettin und andern.

Die ältesten Bewohner der Anhaltischen Länder, vor und nach den Zeiten der Völkerwanderung, waren germanischen Ursprungs. Auf dem rechten Elbufer in der Nähe des Harzes scheinen sie zu dem im Mittelalter mächtigen Völkerstamme der Sachsen, auf dem linken Elbufer und an der Saale und Mulde zu den Thüringern gehört zu haben. Nach der Zerstörung des Thüringischen Königreiches (529) durch die Franken und Sachsen erfolgten aber in den ehemaligen Grenzprovinzen desselben bedeutende Veränderungen. Die Sorben überschritten die Elbe und siedelten sich zwischen der Saale, Mulde und Elbe an; eben so dehnten sie sich auch im Anhaltischen bis an die Saale aus.

Unverkennbare Spuren in den Namen *) der angelegten Oerter und in den aufgefundenen Todtengrüften und Urnen führen darauf hin, daß sie die Bewohner der Gegend von Zerbst (der Hauptstadt des Gaues Cervisti), von Köthen, und des Dessauischen, so viel davon an der Elbe und Mulde liegt, gewesen sind. Das eigentliche Bernburgische scheint dagegen in den Händen der Teutschen geblieben zu seyn. Seit den Zeiten Albrechts des Bärs, des mächtigen Bekämpfers der Wenden in den Elbgegenden, in der Lausitz und im Brandenburgischen, wurden aber die Slaven in diesen Gegenden theils vertilgt und vertrieben; theils verschmolzen sie mit den Teutschen zu Einem Volksstamme. Daher läßt es sich erklären, wie zwar die alten slavischen Ortsnamen sich erhalten, hingegen Sprache, Sitten und Gebräuche der Slaven verschwinden konnten.

2.

Eintheilung der Anhaltischen Geschichte.

So gewiß bereits in den Zeiten der Karolinger die Vorfahren des Anhaltischen Hauses in den Harzgegenden (im Hartingau, der zu Nordthüringen gehörte) nicht unbeträchtliche Erbgüter besessen haben; so vergeblich ist doch der Versuch älterer Genealogen, den Stammvater dieses Hauses entweder schon in dem Hadagast, dem Anführer der mit den Franken verbundenen Sachsen bei der Eroberung der thüringischen Festung Scheidungen, oder in dem sächsischen Heerführer Albion,

*) Die meisten Namen im erloschenen Fürstenthume Zerbst sind slavischer Abstammung. — Beim Dorfe Wulfen im Köthenschen (im sogenannten Teufelskeller), in der Scholitzer Heide im Dessauischen, und an andern Orten im Dessauischen und Zerbstischen fanden sich noch in neuern Zeiten mehrere wendische Begräbnisse mit Urnen; und die Ortsnamen Jeßnitz, Wörlitz, Raguhn im Dessauischen sind unverkennbar slavisch, so wie der Ortsname Radegast an ihren Kriegsgott Radegast bestimmt erinnert.

oder in der italienischen Familie Ursini zu suchen [1]). Erst in der Mitte des zehnten Jahrhunderts (nach dem Jahre 940) wird eines Esico (4) von Ballenstädt — wahrscheinlich einer der ältesten Besitzungen des Anhaltischen Hauses — gedacht, welcher vielleicht der Erbauer des Schlosses Anhalt war und den Bau des Schlosses Aschersleben vollendete [2]). Wenigstens erscheint sein Enkel, Otto der Reiche, als Herr von Ballenstädt und Aschersleben. Dieser verwandelte das Stift der regulirten Chorherren zu Ballenstädt (1110) in ein Benedictinerkloster, erweiterte das Schloß Anhalt, und nannte sich Graf von Askanien oder Aschersleben [3]). Er stand bei dem Kaiser Heinrich 5 (aus dem salischen Geschlechte) in Ansehen, welcher mit dem Herzoge Lothar von Sachsen und dem Markgrafen Rudolph zu Salzwedel darüber zerfallen war, daß sie den

---

1) Vgl. darüber Beckmann, Lenzii Beckmannus enucleatus, und Bertram's Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, Th. 1, S. 213 — 290. Der letztere führt die seltsamen Meinungen der ältern Genealogen und Historiker — Schwanbergers, Milagius, Albinus, Speners, Rittershusens, Lucä, Hübners, Eccards — Seite 217 ff. ziemlich ausführlich an. Eccard in s. Historia genealogica principum Saxoniae superioris stellt den sächsischen Anführer Albion (ums Jahr 785) als Stammvater der Askanier auf.

2) Er soll, nach der gewöhnlichen Angabe, das Schloß zu Ballenstädt in ein Collegialstift verwandelt, und auf Veranlassung dieser Stiftung das Schloß Anhalt gebauet haben. Was sich gegen diese Angabe sagen läßt, hat Beckmann, Th. 1, S. 291 ff.

3) Doch führt noch sein Sohn, Albrecht der Bär, der in der Bestätigungsurkunde des Klosters Schöningen durch den Bischoff Reinhard von Halberstadt im Jahre 1121 als Zeuge erscheinet, den Titel: Graf zu Ballenstädt. Bertram, Th. 1, S. 404.

Grafen Friedrich von Stade gefangen hielten. Da nun Heinrich 5 zu Goßlar den Herzog Lothar mit der Acht belegte; so erhielt Otto das Herzogthum Sachsen, behielt es aber nur kurze Zeit, weil sich Lothar mit dem Kaiser bald versöhnte. — Otto starb im Jahre 1123. Aus seiner Ehe mit der Elike, Tochter des letzten Billungischen Herzogs von Sachsen [1]) Magnus, folgte ihm sein Sohn Albrecht der Bär [2]), mit welchem es in der Anhaltischen Geschichte heller wird.

Man kann die Anhaltische Geschichte in zwei Perioden eintheilen:

Erste Periode: Von Albrecht dem Bär bis auf die Theilung der Anhaltischen Länder im Jahre 1603;

von 1123 bis 1603.

---

1) Die jüngere Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, Wulfilde, war mit dem Herzoge Heinrich dem Schwarzen von Bayern vermählt. — Das Herzogthum Sachsen gab der Kaiser Heinrich 5, nach dem Tode des Magnus (1106), dem Grafen Lothar von Supplinburg. Die Familienländer des Billungischen Hauses (die Allodia) gehörten aber den Töchtern des Herzogs Magnus. Die größten und wichtigsten derselben scheinen von der Wulfilde in Besitz genommen worden zu seyn, und Elike nur wenig (wahrscheinlich Burgwerben in der Gegend von Weißenfels, und andere in der Gegend von Naumburg und Pegau) davon erhalten zu haben, welches zum Theil die Veranlassung zu der Spannung zwischen dem guelphischen und askanischen Hause war.

2) Albrecht heißt nie in Urkunden der Bär. Er schrieb sich bei seines Vaters Leben, Graf zu Ballenstädt; nach Otto's Tode aber Graf von Askanien. Den Beinamen des Bären erhielt er wahrscheinlich von den Zeitgenossen und wohl mit Rücksicht auf seinen bedeutendsten Gegner, den Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen. Auch hieß er Albrecht der Schöne.

Zweite Periode: Von der Theilung der Anhaltischen Länder im Jahre 1603 bis auf unsre Zeiten;

von 1603 bis 1811.

3.

Literatur der Anhaltischen Geschichte.

Allgemeine literärische Hülfsmittel:

Burc. Gotthe. Struve, Bibliotheca historica selecta, emend. Buder. Ienae, 1740. 8. (von Anhalt S. 1267 — 1270).

Geo. Wilh. Zapf, Literatur der alten und neuen Geschichte. Lemgo, 1781. 8. (von Anhalt Seite 484 f.)

(Die scriptores rerum germanicarum enthalten über die ältere Anhaltische Geschichte viele schätzbare Notizen.)

Systeme und Compendien:

Casp. Sagittarius (resp. Georg. Henr. Götze), Historia principum Anhaltinorum Ienae, 1686. 4.

Christ. Knauth, antiquitates comitatus Ballenstadiensis et Ascanienſis. Cöth. 1698. 4. — Antiquitates pagorum et comitatuum principatus Anhaltini. Francof. 1699. 4.

Joh. Chph. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt, 7 Theile. Zerbst, 1710. Fol. auf Veranlassung des Fürsten Victor Amadeus von Bernburg, bei Gelegenheit des Sachsen-Lauenburgischen Successionsstreites, geschrieben. Das Werk würde noch vollständiger seyn, wenn nicht das Anhaltische Archiv im funfzehnten Jahrhunderte zu Dessau verbrannt wäre. Die Fabeln in den ältesten Zeiten abgerechnet, haben wenige teutsche Fürstenhäuser ein solches Werk über ihre Geschichte. Es ist zugleich wichtig für die Topographie). — Er gab auch aus ältern Sammlungen zur Anhaltischen Geschichte heraus:

Accessiones historiae Anhaltinae, 3 Tom. Servestae, 1716. Fol. (In diesen sind enthalten: Henr. Basse (Monachi Ballenstadiensis), panegyricus genealogiarum principum et dominorum in Anhalt; Andr. Popperodii annales Gernsrodenses; Stammtafeln des hochfürstlichen Hauses Anhalt; Diarium Anhaltinum etc.)

Gegen Beckmann:

Christ. Knauth, Fürstellung etlicher in Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt befindlicher, fürnehmlich wider das fürstlich Anhalt-Köthensche Haus begangener genealogisch- und historischer Irrthümer. Halle, 1710. 4.

Dagegen wieder:

Uebelgegründete Vorstellung der von Herr D. Knauth vorgegebenen Irrthümer in Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt. Zerbst, 1710. 4.

Sam. Lenz, Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus; oder historisch-genealogische Fürstellung des hochfürstlichen Hauses Anhalt, und der davon abstammenden Markgrafen zu Brandenburg, Herzoge zu Sachsen u. Sachsen-Lauenburg. Mit viel. Kpf. Köthen u. Dess. 1757. Fol. (gründlich, mit Urkunden und vielen Abbildungen der Fürsten und Fürstinnen von Anhalt; auch Landcharten, castra doloris etc.) — Dasselbe Werk auch in 4., nur mit einem Stammbaume und einer Karte, ohne Kupfer. Köthen und Dessau, 1759. —

Phil. E. Bertram, Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, fortgesetzt (von den letzten Bogen des ersten Theiles an) von J. Chph. Krause. 2 Theile. Halle, 1780 u. 1782. 8. (Das Werk folgt zum Theil Beckmann. Es ist fleißig, aber etwas breit gearbeitet. Krause hat mehr geleistet, als Bertram.)

Kurze Umrisse der Anhaltischen Geschichte:

Gtlo. Aug. Tittel, Teutschland und die besondern teutschen Staaten in Tabellen — Frkft am Main, 1773. 4. S. 161 ff.

Mich. Conr. Curtius, die Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstlichen und altfürstlichen Häuser in Teutschland. Marburg, 1780. 8. S. 549 ff.

Aug. Bened. Michaelis, in s. Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser in Teutschland — Theil 3 (von Jul. Wilh. Hamberger bearbeitet), S. 465 ff. 4.

J. Geo. Aug. Galletti, Lehrbuch der teutschen Staatengeschichte, (2te Aufl.) S 164 ff.

F. G. A. Lobethan, Abriß der Anhaltischen Geschichte für Schulen. Köthen, 1801. 8. (für diesen Zweck hinreichend).

Lebr. Ludw. Bäntsch, Handbuch der Geographie und Geschichte des gesammten Fürstenthums Anhalt. Köthen, 1801. 8. (die Geschichte, S. 225 ff. ist Compilation; die Geographie aber fleißig und größtentheils aus handschriftlichen Nachrichten bearbeitet. Für jetzt ist diese geographische Darstellung die beste.)

Genealogie:

Ernst Brotuff, Genealogia und Chronica der Fürsten von Anhalt, Grafen von Ballenstädt und Askanien, bis auf 1555. Lpzg 1556. Fol. (mit Vorrede von Phil. Melanchthon.) N. A. Amberg, 1602. Fol.

Balth. Menz, kurze Erzehlung vom Ursprung und Herkommen der chur- und fürstlichen Stämme Sachsen, Brandenburg, Anhalt und Lauenburg. Wittenberg, 1597. 8.

Barth. Clamorin, historische Beschreibung des fürstlichen Anhaltischen Stammes. Dresden, 1587. Fol.

Statistik, Geographie und Topographie:

Außer dem speciellen Werke von Bäntsch:

Heinr. Ludw. Gude, Staat der Fürsten von Anhalt, samt einem Anhange vom Herzogthume Sachsen-Lauenburg. 1708. 8.

J. C. Martel (Rector zu Köthen), geographische Beschreibung der Fürstenthümer Anhalt-Köthen, Zerbst, Bernburg u. Dessau. Köthen u. Lpzg 1781. 8. — N. A. 1788.

Die geographische Darstellung des Fürstenthums Anhalt in J. Ernst Fabri's Geographie für alle Stände, 1n Theils 4r Band, (Lpzg 1793. 8.) Seite 702 ff. ist zwar nicht ganz unbrauchbar, wird aber in der Anwendung dadurch erschwert, daß die Linie Zerbst noch als selbstständig darin aufgeführt ist.

J. Jac. Moser, Staatsrecht des hochfürstlichen Hauses Anhalt. 1741. Fol.

Vermischte Schriften zur Anhaltischen Geschichte:

Reimmann, idea historiae Ascanienſis.

Christ. Knauth, calendarium rerum gestarum comitum Ballenstadienſium et Ascanienſium. — Historia civitatis Aſcherslebienſis.

Lobethan, Anhaltisches Museum. Jahrgänge 1784 und 1785. Zerbst.

Erste Periode.

Von Albrecht dem Bär bis auf die Theilung der Anhaltischen Länder im Jahre 1603;

von 1123—1603.

4.

Albrecht der Bär.

(† 1171.)

Albrechts muthiger, kriegerischer Geist fand in seinem Zeitalter Veranlassung genug, sich zu entwickeln, und die Macht seines Hauses zu begründen. Noch lebte, bei seines Vaters Tode (1123), der Kaiser Heinrich 5, gegen den er die Abneigung seines Vaters und die Erbitterung der Sachsen erbte, mit welchen Otto der Reiche zusammengehalten hatte. Den ersten öffentlichen Kampf bestand Albrecht, unterstützt von dem Herzoge Lothar von Sachsen, dem nachfolgenden Kaiser, gegen den Grafen Wiprecht von Groitzsch, der vom Kaiser Heinrich 5 bereits im Jahre 1118 die östliche Mark (die Nieder-Lausitz), und im J. 1123, auf die irrige Nachricht von Heinrichs des jüngern von Meißen Tode, auch die Markgrafschaft Meißen erhalten hatte*). Albrecht der Bär besaß, seit der Schlacht bei Eilenburg (1124), nach welcher Wiprecht von Groitzsch zu Pegau das Mönchskleid nahm, die Niederlausitz, ward von dem neuen Kaiser Lothar (1125) zu Mainz mit derselben belehnt, und nannte sich seit dieser Zeit Markgraf; auch unterstützte er 1126 den Kaiser auf

*) vgl. Th. 1, S. 314 f.

einem Zuge nach Böhmen, wo er von den Böhmen gefangen genommen, bald aber, bei der Aussöhnung des Herzogs von Böhmen mit dem Kaiser, wieder frei gegeben wurde.

Mit dem Kaiser Lothar zerfiel er, als dieser nicht ihm, sondern dem Herzoge Heinrich dem Stolzen von Bayern, das Herzogthum Sachsen gab. Er fiel deshalb 1129 in Sachsen ein, ward aber zurück geschlagen. Die Folge davon war, daß ihm Lothar 1131 die Markgrafschaft Niederlausitz entriß, und Wiprechts Sohn, Heinrich von Groitzsch, damit belehnte, von welchem sie an das Wettinsche Haus in Meißen übrging. Demungeachtet begleitete Albrecht den Kaiser 1132 nach Italien, wo er, nachdem der Markgraf Konrad von Nordsachsen bei der Belagerung von Monza (1133) geblieben war, die Markgrafschaft Nordsachsen (deren Sitz zu Salzwedel war) erhielt, in welcher er schon ansehnliche Güter besaß, die er gegen die slavischen Völkerschaften vertheidigen mußte. In Halberstadt ward er 1134 feierlich damit belehnt. Er begleitete noch einmal 1137*) den Kaiser Lothar nach Italien, wo er die Uebergabe von Salerno bewirkte.

Als aber Lothar auf der Rückreise von Italien in Bayern (Dec. 1137) starb, brach der lang verhaltene Groll der teutschen Fürsten gegen dessen Schwiegersohn, den Herzog Heinrich den Stolzen von Bayern, dem er das Herzogthum Sachsen ertheilt und der von seiner Mutter Wulfilde die beträchtlichen Billungischen Familiengüter geerbt hatte, öffentlich aus. Albrecht berief sich auf die Verkürzung des Erbtheils seiner Mutter von dem guelphischen Hause, und daß sein Vater bereits einige Zeit Herzog von Sachsen gewesen war. Er trat deshalb auch auf die Seite des neuen Königs Kon-

*) Annalista Saxo ad an. 1137.

rads aus dem Hohenstaufischen Hause, und besiegte die Gegner desselben, die Anhänger Heinrichs des Stolzen [1]). Bald darauf belegte Konrad zu Würzburg den Herzog Heinrich mit der Acht, und nahm ihm beide Herzogthümer. Sachsen erhielt Albrecht der Bär, der sich seit dieser Zeit Herzog von Sachsen schrieb [2]), und Bayern der Markgraf Leopold von Oestreich.

Da mehrere sächsische Vasallen dem guelphischen Hause getreu blieben; so suchte Albrecht die Sachsen durch die Waffen zu bezwingen. Er eroberte Lüneburg, Bardewick und Bremen, und entsetzte den Grafen Adolph von Holstein, der auf Heinrichs Seite stand, seines Landes. Doch bald bemächtigte sich Heinrich der Stolze aller dieser Länder wieder, fiel in Albrechts eigne Besitzungen ein, und Rudolph von Stade besetzte sogar die Mark Nordsachsen. Der Tod Heinrichs des Stolzen (1139) bewirkte zwar eine bedeutende Veränderung; demungeachtet fielen Albrechts Gegner von neuem in seine Besitzungen und zerstörten die Schlösser Anhalt, Gröningen und Witka. Albrecht sah sich genöthigt, nach dem Verluste seiner Familienländer, an Konrads Hof zu flüchten. In dem Vergleiche, der 1142 zwischen beiden Partheien auf dem Reichstage zu Frankfurt geschlossen wurde, bekam der junge Heinrich der Löwe das Herzogthum Sachsen und die Billungischen Familienländer, Albrecht der Bär aber, der den herzogl. sächsischen Titel ablegte, die Anhaltischen Besitzungen und die Markgrafschaft Nordsachsen zurück. Die letztere stand unter den Herzogen von Sachsen. —

Einen bedeutenden Zuwachs seiner Macht erhielt er durch den wendischen König Pribislaw, der nach seiner Taufe Heinrich hieß und Albrechten zum Erben seiner Länder, der ganzen Mittelmark, der Priegnitz und eines großen Theils der Neumark einsetzte, wor-

1) Idem ad ann. 1138.

2) Bertram, S. 430.

auf dieser den Titel eines Markgrafen von Brandenburg annahm, da er sich vorher nur Markgrafen von Salzwedel (oder Marchionem de Saxonia) geschrieben hatte. Wahrscheinlich trug er diese neuen Länder dem teutschen Reiche zum Lehen auf, und trat damals die Salzwedelische, oder alte Mark seinem Sohne ab, um sich allem Lehnsnexus gegen die Herzoge von Sachsen zu entziehen; denn die Erbschaft Pribislaws war ein freies, unter keinem Herzoge bisher stehendes, Land; auch beherrschte er dasselbe als ein teutsches Herzogthum. Für die Mark Brandenburg erhielt er die Erzkämmererwürde.

Mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen zerfiel er (1152) über die Erbschaft des Grafen Hermanns von Winzenburg und des Grafen Bernhards von Plötzkau. Der Zwist darüber wurde auf dem Reichstage zu Würzburg dahin entschieden, daß Heinrich zu dem Besitze der Winzenburgischen, Albrecht zu dem Besitze der Plötzkauischen Güter gelangte. Als er im Jahre 1156 den Kaiser Friedrich I nach Italien begleitete, bemächtigten sich die Wenden in seiner Abwesenheit der Stadt Brandenburg, aus welcher er sie aber nach seiner Rückkehr vertrieb. Einem Gelübde zufolge, das er in diesem Kriege gethan hatte, zog er 1158 nach Palästina.

Da er, von der Mitte seiner askanischen Stammländer (Aschersleben) aus, nicht blos die Wenden an der Havel, sondern auch an der Elbe besiegt, und diejenigen Elbgegenden, welche ehemals zu der nordthüringischen oder östlichen Mark gehörten (und späterhin Bestandtheile des Wittenbergischen, Meißnischen und Leipziger Kreises bildeten) mit seinen Anhaltischen Stammländern verbunden hatte *); so legte er hier, um die unterworfenen Wenden im Zau-

*) Vgl. Th. 1, S. 362 ff. u. über die Flandrischen Kolonisten, die S. 363 f. angeführte Stelle aus Helmoldi Chronicon Slavorum.

me zu halten, nicht nur die Burgwarten Wittenberg, Zahna, Elstermünde, Wiesenburg, Dobien und Cossewitz (Koswig) an; er führte auch in die durch die Vertreibung der Wenden verödeten, und an sich noch nicht hinreichend angebauten Gegenden niederländischer Kolonisten, von welchen noch jetzt der Fläming den Namen führt, und welche zum Theil die von ihnen gegründeten Oerter (Kemberg, Brück, Riemegk ꝛc.) nach niederländischen Städten benannten. Auch verdanken Berlin und Kölln solchen Kolonisten ihre Entstehung. Das Christenthum ward unter Albrecht in seinen Besitzungen herrschend und allgemein ausgebreitet.

Albrecht der Bär starb im Jahre 1171 [1]). Von seinen Söhnen folgte ihm Otto (wahrscheinlich der älteste) in der Mark Brandenburg [2]); ein anderer, Hermann, erhielt die Grafschaft Orlamünde mit Weimar und Jena [3]); zwei seiner Söhne, Siegfried und Heinrich, wählten den geistlichen Stand; Dietrich heißt in Urkunden Graf von Werben, das er wahrscheinlich von seiner Großmutter erbte, zugleich war er Schutzvoigt über das Kloster Goseck; seine Tochter Hedwig, vermählt mit dem Markgrafen Otto dem Reichen von Meißen, ward die Stammmutter des sächsischen Hauses, und sein Sohn Bernhard, wahrscheinlich einer der jüngern Söhne, gelangte zum Besitze

---

1) Obgleich einige Schriftsteller seinen Tod ins Jahr 1169 setzen; so beweiset doch eine aufgefundene Urkunde vom Jahre 1171 (vgl. Hannöversche Anzeigen vom J. 1753, S. 1395), daß er noch im J. 1171 lebte.

2) Dieses Askanische Haus in Brandenburg erlosch mit dem Markgrafen Heinrich im J. 1320.

3) Seine Nachkommenschaft erlosch 1476, ohne daß Anhalt etwas von ihren Besitzungen bekam. Es scheint nicht einmal Ansprüche darauf gemacht zu haben.

der Anhaltischen Familienländer und der väterlichen Eroberungen an der Elbe.

5.

Bernhard († 1211 oder 1212).

Der verjährte Zwist zwischen dem guelphischen und askanischen Hause ward zwischen beiden in dem Kampfe vom Jahre 1175 erneuert, in welchem Heinrich der Löwe Gröningen verheerte und Aschersleben niederbrannte. — Als endlich Heinrichs des Löwen Feinde in Teutschland seine Achtserklärung beim Kaiser Friedrich 1 (1180) bewirkten, erhielt Bernhard von Askanien die Würde eines Herzogs von Sachsen. Er war aber nicht im Stande, sich in den Besitz des Herzogthums Sachsen zu setzen, welches damals zersplittert wurde *); selbst die Hauptstadt Lübeck ward eine Reichsstadt. Nur die herzogliche Würde und die damit verbundenen Rechte gingen auf Bernhard über, unter welchem der sächsische Name theils auf die Eroberungen seines Vaters an der Mittelelbe, theils auf seine eignen Eroberungen im Lande der Polaben, wo er die Lauenburg gründete, übergetragen wurde. Wittenberg, die Hauptstadt des neuen Herzogthums Sachsen, ward wahrscheinlich jetzt weiter angebaut.

Zu wiederhohltenmalen mußte Bernhard gegen Heinrich den Löwen kämpfen, dem es aber nicht gelang, den Besitz seiner ehemaligen Würden und Länder wieder zu erhalten — Nach Heinrichs 6 Tode lehnte (1197) Bernhard die ihm von einigen Reichsfürsten angebotene teutsche Krone deshalb ab, weil er — zu dick sey. Wahrscheinlich bestimmten ihn andere Gründe zu seiner Weigerung.

Bernhard starb 1211 oder (nach Andern) 1212. Er hinterließ zwei Söhne [2], Albrecht 1 und Hein-

1) Vgl. Th. 1, S. 364 ff.

2) Es ist streitig, wer von beiden Söhnen der ältere gewesen sey. Beckmann, in der Anhaltischen Historie,

rich den Fetten. Der erste erhielt das Herzogthum Sachsen, und ward der Stifter der unter seinen beiden Söhnen, Albrecht 2 und Johann, getheilten Linien Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg, wovon die erstere im Jahre 1422, die letztere im Jahre 1689 erlosch. — Heinrich der Fette erhielt die Anhaltischen Familienbesitzungen, und ward der Stammvater des noch jetzt blühenden Hauses Anhalt.

6.

Heinrich 1 (der Fette) († 1252).

Heinrich 1 nannte sich in Urkunden Fürst von Anhalt und Graf von Ascharien (Aschersleben). Den fürstlichen Titel führte er deshalb, weil sein Vater Herzog gewesen war [1]). In den damaligen politischen Kämpfen Teutschlands stand er Anfangs, im Geiste des väterlichen Systems, auf der Seite des Hohenstaufen Philipps. Er söhnte sich zwar, nach Philipps Ermordung, mit Otto 4 aus, trat aber in der Folge sogleich auf Friedrichs 2 Seite. Nach seinem Tode (1252) theilten drei seiner Söhne [2]) die väterlichen Länder. Heinrich 2 erhielt Aschersleben, den Harz und Gernrode; Bernhard die Herrschaften Bernburg und Ballen-

---

Th. 5, S. 40 hält Albrecht für den ältern, Albertus Stadensis für den jüngern Sohn. Vgl. Th. 1, S. 366.

1) Die von einigen Historikern angenommene Standeserhöhung Heinrichs ist nicht durch Urkunden zu erweisen, und war auch nicht nöthig. Daß aber auf sein Land, eigentlich eine Grafschaft, von ihm der fürstliche Titel überging, ist wahrscheinlich, und geschah im Mittelalter häufiger.

2) Magnus und Hermann waren in den geistlichen Stand getreten.

städt, nebst den Gütern und Lehen bei Oldisleben Siegfried aber Zerbst, Köthen und Dessau.

7.

Die Linie Aschersleben.

Heinrich 2, dem Stifter der Linie Aschersleben, folgten seine Söhne, Heinrich 3 und Otto 1, von denen aber der erste 1283 den geistlichen Stand wählte. Otto 1 starb (wahrscheinlich) 1304, und Heinrichs 2 Descendenz in Aschersleben erlosch schon mit Otto 2, im Jahre 1315 oder 1316. Ob nun gleich die Bernburger und Zerbster Linien die Länder der erloschenen Linie Aschersleben hätten erben sollen; so kamen diese doch an das Bisthum Halberstadt, und wahrscheinlich durch Veräußerung der Fürstin Elisabeth, die ihren Wittwensitz zu Aschersleben hatte, an den Bischoff Albrecht von Halberstadt, einen gebohrnen Fürsten von Anhalt-Bernburg, der dem Verlangen, sein Stift zu vergrößern, die Rücksichten auf seine Familie aufopferte. Nach langem Streite mit den Anhaltischen Häusern blieb Aschersleben bei Halberstadt.

8.

Die ältere Linie Bernburg.

Bernhard 1 ward Stifter der Linie Bernburg und Ballenstädt. Er starb ums Jahr 1287. — Sein Sohn Bernhard 2 verbot, in Verbindung mit seinem Vetter, Albert 1 von Zerbst, den Gebrauch der wendischen Sprache in den Gerichtshöfen, und befahl die Einführung der teutschen. Unter ihm begann bereits der Streit über die vom Stifte Halberstadt erworbene Grafschaft Aschersleben, der nach seinem Tode (1318) von seinem Sohne Bernhard 3 lebhaft fortgesetzt wurde. Obgleich Bernhard 3 die Erklärung des Kaisers Ludwig des Bayers, das Urtheil eines Austrägalgerichts, daß der Fürst Bernhard 3 von dem Bischoffe Albrecht und dem Domcapitel zu Halberstadt unrechtmäßiger Weise

spoliirt *) worden sey, und die Abordnung eines kaiserlichen Delegirten, der ihn in den Besitz von Aschersleben setzen sollte, für sich hatte; so konnte er doch nichts weiter erlangen, als daß ein Theil der von Aschersleben abhängenden Vasallen von ihm die Lehen nahmen. Er starb 1348. — Sein Sohn Bernhard 4 setzte die Ansprüche auf Aschersleben fort, gelangte aber so wenig zum Besitze, wie sein Vater. Nach seinem unbeerbten Tode (1354) folgte ihm sein Bruder, Heinrich 4, und diesem 1377 sein Sohn Bernhard 5. Dieser unterstützte seinen Bruder Rudolph, den Bischoff von Halberstadt, gegen den Erzbischoff Günther von Magdeburg, gerieth aber (1403) in dessen Gefangenschaft, und erhielt erst nach fünf Jahren (1408) seine Freiheit wieder. Er starb im Jahre 1420, und sein Vetter, Bernhard 6, der mehrere Fehden mit der Stadt Magdeburg und mit dem Bischoffe von Merseburg bestand, beendigte im Jahre 1468 die ältere bernburgische Linie, nachdem er noch im Jahre 1465 dem Erzbischoffe Johann von Magdeburg (oder vielmehr dem heiligen Märtyrer Moritz, zu seiner, seiner Gemahlin und seiner Aeltern Seligkeit) seine sämmtlichen Allodialbesitzungen zu Lehen aufgetragen hatte, welche aber dessen Wittwe Hedwig, eine Tochter des Herzogs Johanns von Sagan, Zeitlebens besitzen sollte. Bei dem Erlöschen der sächsischen Churlinie vom askanischen Stamme (1422) fiel wahrscheinlich die Grafschaft Plötzkau an ihn, welche ein Lehn des Stiftes Gernrode war. Er bestimmte im Jahre 1439 das Schloß Plötzkau zum Wittwensitze seiner Gemahlin.

9.

Die ältere Linie Zerbst.

Heinrichs des Fetten jüngster Sohn, Siegfried 1, hatte in der Theilung mit seinen Brüdern Zerbst, Des-

*) daher Bernhards 3 Beiname: spoliatus.

sau, Köthen und Koswig erhalten. Ohne Vortheil davon zu ziehen, nahm er 1249 Antheil an der Thüringischen Fehde gegen den Markgrafen Heinrich den Erlauchten von Meißen [1]). In einem spätern Kampfe gegen die Landgrafen Friedrich den Gebissenen und Diezmann von Thüringen verlor er die Städte Delitzsch und Bitterfeld. — Ihm folgte nach seinem Tode (der wahrscheinlich ins Jahr 1310 gehört) sein ältester Sohn Albert 1. Drei andere Söhne Siegfrieds wählten den geistlichen Stand. Albert 1 residirte zu Köthen, und verdrängte, nebst seinem Vetter Bernhard 2 v. Bernburg, die wendische Sprache aus den Anhaltischen Gerichtshöfen. Er starb ums Jahr 1316.

Seine beiden Söhne, Albert 2 und Waldemar 1, regierten gemeinschaftlich. Sie beschenkten Klöster und Priester so reichlich, daß sie mehrere Dörfer und Forste verkaufen mußten; doch erwarben sie von der Familie von Lindau durch Kauf die Stadt Roßlau, und erbauten das Schloß zu Dessau. Ihre Versuche, nach dem Erlöschen des Hauses Anhalt in der Mark Brandenburg (1320), zum Besitze derselben zu gelangen, scheiterten an dem Plane des Kaisers Ludwig des Bayers, der seinen Sohn Ludwig mit Brandenburg belehnte. Selbst den Pseudo-Waldemar [2]), den (1345) Kaiser Karl 4 in Brandenburg gegen das bayrische Haus unterstützt und den sie als den echten Waldemar anerkannt hatten, ließ späterhin der Kaiser fallen, so wie er die den beiden Fürsten bei dieser Gelegenheit ertheilte Mitbelehnung auf Brandenburg (1350) zurücknahm, und den Churfürsten Ludwig aus dem bayrischen Hause von neuem mit Brandenburg belehnte. — Albert 2 starb 1362, und Waldemar blieb 1367 in einer Schlacht als Bundesgenosse des Erz-

---

1) vgl. Th. 1, S. 339.

2) Seine Gegner hielten ihn für einen Müller, Jacob Rehbock, aus Hundeluft im Zerbstischen.

bischoffs Dietrich von Magdeburg gegen den Bischoff Gerhard von Hildesheim. Waldemars 1 Sohn, Waldemar 2, starb im Jahre 1371 in früher Jugend.

Von Alberts 2 Söhnen starb Albert 3 (1359) vor dem Vater; Rudolph wählte den geistlichen Stand und ward Bischoff von Schwerin. Der älteste Sohn, Johann 1, folgte dem Vater in der Regierung, und wohnte zu Zerbst, eine Stadt, die durch ihn an Bevölkerung und innerer guter Einrichtung gewann. Er erwarb durch Kauf (1370) die Grafschaft Lindau, kämpfte gegen den Erzbischoff von Magdeburg und die Fürsten von Pommern, und starb 1382 in Palästina, wohin er gezogen war.

10.

Fortsetzung.

Nach Johanns 1 Tode regierten Anfangs seine drei Söhne, Sigismund 1, Albert 4 und Waldemar 3 gemeinschaftlich. Als aber der letztere 1392 frühzeitig gestorben war, theilten Sigismund und Albert, unter der Vermittelung des Erzbischoffs Alberts von Magdeburg, 1396 die ererbten Länder, so daß Sigismund Zerbst und Koswig und Albert 4 Dessau und Köthen bekam. Doch Sigismund starb schon im J. 1405, und Albert 4 erhielt, nachdem er die nachgelassenen Söhne seines Bruders lange beeinträchtigt hatte, unter Mitwirkung des Fürsten Bernhards von Bernburg, in dem Vertrage vom Jahre 1413 für sich und seine Erben Zerbst, Roßlau, Koswig und Lindau, wogegen Sigismunds Söhne Dessau, Köthen, Wörlitz, Raguhn und Jeßnitz bekamen. Albert 4 starb im Jahre 1424. — Ihm folgten seine drei Söhne, Waldemar († 1436), Adolph 1 († 1473) und Albert 5 († 1475) in einer gemeinschaftlichen Regierung. Waldemar starb unbeerbt; mit Alberts 5 Sohne, Philipp, erlosch 1500 gleichfalls dessen Descendenz, und von Adolphs 1 drei Söhnen hatten Wilhelm und Adolph 2

(der älteste und der jüngste) den geistlichen Stand gewählt; der mittelste, Magnus, der Anfangs zu Koswig, und dann zu Zerbst regierte, trat ebenfalls in den geistlichen Stand [1]) und überließ 1508, nebst seinem Bruder Adolph, die sämmtliche Regierung der Länder seinen Vettern von der Sigismundischen Linie. —

Sigismunds Söhne waren bei seinem Tode (1405) noch unmündig, und ihr Oheim und Vormund, Albert 4, nöthigte sie (1413) zu dem Vergleiche, in welchem sie die väterliche Residenz Zerbst verloren. Von diesen Söhnen überlebte der einzige Georg 1 seine Brüder, zeichnete sich durch eine thätige, im Geiste des Zeitalters fehdereiche, Regierung aus, beerbte seinen Vetter Bernhard von Bernburg (1468), übergab wahrscheinlich noch vor seinem Tode die Regierung an seine Söhne, und starb am 21 September 1474 zu Dessau.

Die erste, noch bei Lebzeiten Georgs 1 (1471) gemachte, Theilung des Landes in zwei Theile — Köthen und Dessau — unter seine fünf Söhne, Waldemar 4, Georg 2, Sigismund 3, Ernst und Rudolph, wurden theils durch die Erwerbung der Zerbstischen Länder (1508), theils durch den unbeerbten Tod dreier Brüder — Sigismunds 3 († 1487), Georgs 2 [2]) († 1509) und Rudolphs [3]) († 1510) —

---

1) doch erhielten Adolph 2, Bischoff von Merseburg, und Magnus, Propst zu Magdeburg, 1492 ein kaiserliches Privilegium, daß der geistliche Stand an dem Besitze ihrer Länder und Herrschaften sie nicht stören solle.

2) Er ward der Starke wegen seiner körperlichen Stärke genannt. Einen reisenden italienischen Ringer erdrückte er bei einem Faustkampfe zu Dessau; einen Bär, der ihm auf einem schmalen Wege an der Elbe begegnete, machte er mit Einem Schlage kraftlos.

3) Rudolph stand in Kriegsdiensten des Kaisers Maximilians 1, ward mit demselben von den Bürgern zu Brügge

dahin verändert, daß Waldemar 4 in der Folge zu Köthen, Ernst zu Dessau regierte.

An Köthen kam, nach Waldemars Tode († 1508), unter seinem Nachfolger Wolfgang, Bernburg, Sandersleben, Koswig, Wörlitz und Zerbst zur Hälfte (1545). Wolfgang, der in seiner Jugend zu Leipzig gebildet worden war, nahm den lebhaftesten Antheil an der Reformation, schloß sich (1526) dem Torgauischen Bunde an, erklärte sich (1529) nachdrücklich gegen den Reichstagsabschied zu Speyer, unterzeichnete die Augsburgische Confession, und späterhin den Schmalkaldischen Bund. Nach der Schlacht bei Mühlberg (1547) ward Wolfgang geächtet, sein Land von den Spaniern besetzt, und vom Kaiser Karl 5 dem Grafen von Ladrona geschenkt. Wolfgang stimmte auf dem Markte zu Bernburg, als er sein Erbtheil verließ, den Gesang an: Eine feste Burg ist unser Gott, und blieb verkleidet in der Nähe seines Landes. Der Graf von Ladrona, der sich in dem Besitze des Anhaltischen Fürstenthums wahrscheinlich nicht sicher glaubte, veräußerte dasselbe an Wolfgangs Schwestersohn, Heinrich Reuß, Burggrafen von Meißen, für 32,000 Thlr. Der letztere erhielt darüber auf dem Reichstage zu Augsburg den Lehnsbrief. Erst im Jahre 1550 ward Wolfgang, auf dringendes Bitten seiner Vettern und der Churfürsten von Sachsen und von Brandenburg beim Kaiser, gegen Erstattung der Summe von 32,000 Thlr, restituirt und der Acht entledigt; sein Land hatte aber viel durch die Verheerungen des Krieges gelitten. Er sorgte für die Herstellung des Wohlstandes desselben; besonders brachte er den Handel in Aufnahme. Da er ohne Nachkommenschaft war, übergab er 1562, nach einer 54jährigen Regierung, seinen Vettern die Regierung des Landes, wobei er sich blos das Amt Koswig und 4500 Thlr jährlicher Reve-

---

gefangen, und starb 1510 zu Verona als kaiserlicher Feldherr, vielleicht an empfangenem Gifte.

nüen bis an seinen Tod vorbehielt, der am 23 März 1566 erfolgte.

Waldemars 4 Bruder, Fürst Ernst, verschönerte Dessau durch viele Gebäude, und hinterließ bei seinem Tode († 1516) drei Söhne: Johann 2, Georg 3 und Joachim, welche anfangs unter vormundschaftlicher Regierung ihrer Mutter (bis 1526) standen, die der Reformation abgeneigt war. Erst nach dem Tode derselben (1530), traten sie (1536) dem Schmalkaldischen Bunde bei, blieben aber, nach der Schlacht bei Mühlberg in dem Besitze ihrer Länder, weil sie auf die Forderungen verzichteten, welche sie von ihrem Oheime Rudolph, der in Maximilians Diensten gewesen war, an das kaiserliche Haus geerbt hatten. — Nach einer mehrjährigen gemeinschaftlichen Regierung und nach einigen Tauschverträgen mit ihrem Vetter Wolfgang, theilten sie im Jahre 1546 ihre Länder so, daß Johann 2 Zerbst und die übrigen Aemter auf dem rechten Elbufer, — Georg 3 Plötzkau und die Harzgegenden, — und Joachim Dessau, Wörlitz, Raguhn, Jeßnitz ꝛc. bekam. Der gelehrte und religiöse Georg 3 [1]) starb 1553, und Joachim im Jahre 1561; beide ohne Nachkommen.

Da ihr ältester Bruder, Johann 2, schon im Jahre 1551 gestorben war und Fürst Wolfgang im Jahre 1562 resignirte; so fielen die gesammten Anhaltischen Länder nach und nach an Johanns 2 Söhne, Karl, Joachim Ernst und Bernhard 7. Aber auch von diesen starb Karl 1561 und Bernhard 7 im Jahre 1570 unbeerbt, so daß Joachim Ernst im Jahre 1570 Alleinregent der gesammten Anhaltischen Besitzungen war. Der Kaiser Maximilian 2

---

1) Vergl. Melanchthon, de vita Georgii, principis Anhaltini, recitata a G. Majore, in Melanchth. declam. T. 3. p. 699.

hatte bereits im Jahre 1562 dem Churfürsten August von Sachsen die Anwartschaft auf das Fürstenthum Anhalt gegeben, so weit dasselbe ein teutsches Reichslehen war.

Joachim Ernst, der in seiner Jugend in den Niederlanden in spanischen Diensten gegen die Franzosen gefochten hatte, fühlte, bei dem Absterben mehrerer Seitenlinien in seinem Hause, die Nothwendigkeit, dasselbe selbst zu regieren, und besonders das Schuldenwesen desselben zu reguliren [1]). Er verpfändete deshalb (1571) Ballenstädt, und verkaufte Hecklingen an die Familie von Trotha; aber nur mit Hülfe der Landstände gelang es ihm, den Finanzen seines Landes eine bessere Richtung geben. Unter ihm erschien (1572) die Anhaltische Landesordnung, mit deren Einführung die Justizcollegia entstanden, deren Mitglieder aus Adlichen und Bürgerlichen gewählt wurden. Von dem neugestifteten Consistorium, das grösstentheils aus Melanthons Zöglingen bestand, wurde der verbesserte Lehrbegriff festgehalten, und 1582 von Joachim Ernst das Gymnasium zu Zerbst gegründet. Die Polizeianstalten wurden verbessert, und die Bergwerke auf dem Harze in bessere Aufnahme gebracht; auch erbaute er Brücken über die Elbe und Mulde. Unter ihm ward das Stift Gernrode säcularisirt. — Dieser edle und thätige Fürst starb am 6 Dec. 1586 [2]).

Georg Bersmann, de vita ac morte Ioachimi Ernesti principis Anhaltini. Serv. 1587. 4.

---

1) Die Schulden betrugen im Jahre 1579 720,926 Thlr.

2) Die eine Tochter des Fürsten, Agnes Hedwig, ward 1586 an den Churf. August v. Sachsen vermählt; die Ehe dauerte aber nur anderthalb Monate. August starb am 17 Febr. 1586. Ihr zweiter Gemahl (1588) war der Herzog Johann von Holstein.

II.

Theilung der Anhaltischen Länder unter den Söhnen Joachim Ernsts im J. 1603.

Von den acht Söhnen des Fürsten Joachim Ernsts war Joachim Christoph 1583 vor dem Vater gestorben; Bernhard starb 1596, und Johann Ernst im Jahre 1601. Der älteste Sohn, Johann Georg I, der bei dem Tode des Vaters allein die Mündigkeit erreicht hatte, führte für die übrigen die vormundschaftliche Regierung. Finanz- und Religionsangelegenheiten beschäftigten die ersten Jahre derselben. Der Fürst Johann Georg I, unterstützt von dem Superintendenten Amling, erklärte sich für den reformirten Lehrbegriff, während sein Vater den lutherischen bis an seinem Tod festgehalten hatte. Ob nun gleich mehrere von der Ritterschaft dem letztern ergeben blieben; so verfolgte doch der in seinen Masregeln consequente Fürst Johann Georg seine Absichten so ernsthaft, daß 1596 der Heidelbergische Katechismus an die Stelle des Lutherischen trat, die Bilder, Leuchter, Altäre und der Exorcismus abgeschafft, und alle erledigte theologische Stellen mit Männern vom calvinischen Lehrbegriffe besetzt wurden. So ward allmählig, und ohne gewaltsame Schritte gegen die Lutheraner, der Calvinismus herrschend in den Anhaltischen Ländern.

Die Theilung *) der Anhaltischen Länder am 30 Jun. 1603 geschah mit der größten Eintracht unter den fünf Brüdern, trat aber erst 1606 in Gültigkeit, weil viele Aemter an die Landstände verpfändet worden waren, welche dagegen die Abtragung der Schulden übernommen hatten. Man berechnete damals das ganze Land zu fünf Theilen, jeden Theil zu 300,000 Thlr. Kapitalwerth.

Johann Georg I erhielt Dessau, Raguhn, Jeßnitz, Wörlitz, Sandersleben u. s. w. und zahlte seinem Bruder Rudolph jährlich 761 Thlr.

---

*) Beckmann, Th. 3, S. 79 ff. — Lenz, S. 371 ff.

Christian I bekam Bernburg, Plötzkau, Ballenstädt, Harzgerode, Günthersberg ꝛc.

August, der dritte Bruder, verzichtete freiwillig auf einen besondern Ländertheil, weil man die Theilung des Landes in fünf Theile nicht für zweckmäßig gefunden hatte, und erhielt dafür 300,000 Thlr. ausgesetzt. Für 10,000 Thaler sollte er binnen 8 Jahren ein Gut innerhalb oder außerhalb des Landes zum Wohnsitze erkaufen, das übrige Kapital sollte ihm aber von seinen Brüdern mit 6 pro Cent verzinset, und ihm der fünfte Theil der Steuerüberschüsse ausgezahlt werden. Zugleich behielt er sich das Recht vor, auf den Fall, daß einer seiner Brüder, unbeerbt stürbe, einen Landestheil besitzen zu können, doch gegen die Zurückgabe des ihm bestimmten Aversionalquantums. — Er ging nach der Theilung auf Reisen, fand aber im Auslande keine Gelegenheit, sich anzukaufen, wünschte sich zu vermählen, und erhielt von seinem Bruder Christian I (1611) die Herrschaft Plötzkau für 85,714 Thlr. abgetreten. Seine Nachkommenschaft gelangte, nach dem Erlöschen der jüngern Köthenschen Linie, zu dem Besitze der Länder derselben.

Rudolph erhielt in der Theilung Zerbst, Roßlau, Koswig und Lindau, und jährlich von Dessau 3500 Thlr., und von Köthen 2739 Thlr.

Ludwig endlich bekam Köthen, mit den Herrschaften, Städten und Aemtern, wie Fürst Wolfgang diesen Ländertheil besessen hatte, doch mit der Entrichtung eines jährlichen Kanons von 2739 Thlr. an Zerbst.

Bei dieser Theilung behielten die Brüder alle Bergwerke, die Landsteuern, besonders zur Ausstattung der fürstlichen Töchter, den Berg und das alte Haus Anhalt u. s. w. in Gemeinschaft, und der älteste Bruder bekam vorzugsweise die Schutzvoigtei zu Gernrode, die Grafen- Herren- und ausländischen Lehen, sammt deren Anfälle, den Gernrodischen Hof zu Bernburg, die

Propstei zu Alsleben, wofür er die teutschen Reichslasten zu tragen übernahm. — Nach dem Beiabschiede vom 7 Aug. 1606 blieb das Gymnasium zu Zerbst, das bisher vom ganzen Lande erhalten worden war, in Gemeinschaft; die für Adliche und Bürgerliche festgesetzten Stipendia sollten in vier Theile getheilt werden, der Heidelbergische Katechismus und der reformirte Lehrbegriff sollte in Anhalt herrschend bleiben, zum Besten der Kirchen und Schulen eine Buchdruckerei angelegt, über die adlichen Vasallen, deren Belehnung und zu leistende Ritterdienste eine besondere Matrikel entworfen, bei Zusammenkünften der Fürsten das unnöthige Gefolge vermieden, und zur Einführung und Beobachtung einer gemeinschaftlichen Regierungsform binnen sechs Monaten eine allgemeine Landesordnung bekannt gemacht werden.

Zweite Periode.

Von der Theilung der Anhaltischen Länder im Jahre 1603 bis auf unsre Zeiten;

von 1603 bis 1811.

12.

Geschichte der Linie Dessau.

Der Fürst Johann Georg 1 hatte in der Theilung der Anhaltischen Länder, mit Zustimmung seiner Brüder, den Dessauischen Ländertheil gewählt. Seiner Regierung, nach zu der Zeit, als er die Vormundschaft für seine jüngern Brüder führte, verdankt Anhalt die zweckmäßige Organisation des Steuerwesens und der Landesschulden, des Seniorats, und, nach der Theilung,

in seinem Ländertheile die Einrichtung einer besondern Regierung und Kammer. Er starb am 14 Mai 1618. — Ihm folgte sein Sohn, Johann Kasimir, der zugleich die Vormundschaft über seinen nachgebohrnen Bruder Georg Aribert führte. Da die Primogenitur damals im Anhaltischen Hause noch nicht eingeführt war; so regierten in der Folge beide Brüder gemeinschaftlich, bis, durch Vertrag vom 28 Jan. 1632, Georg Aribert Wörlitz, Kleutsch, Radegast und einige Ortschaften bekam [1]). Das Fürstenthum Anhalt litt, seiner Lage wegen, in diesen Zeiten viel von den Verheerungen des

---

1) Georg Aribert vermählte sich 1637 mit der Tochter des Dessauischen Kammerraths v. Krosigk, bei welcher Gelegenheit er mit seinem Bruder einen Vertrag schloß, nach welchem das Fräulein v. Krosigk als Gemahlin des Prinzen, doch mit Verzichtleistung auf den fürstl. Titel u. das Wappen des Hauses, anerkannt wurde. Die Kinder der Ehe sollten aber nur den Stand der Mutter fortführen, von der Succession in Anhalt und von allen Ansprüchen auf Wörlitz ausgeschlossen seyn, und die männlichen Nachkommen mit einem Aversionalquantum von 45,000 Thlr, die weiblichen mit einer Summe von 25,000 Thlr. auf immer, unter Versicherung der Landschaft, abgefunden werden. — Ob nun gleich Georg Ariberts Braut diese Bedingungen mit einem Eide bestätigte; so erhob doch, nach des Vaters Tode, sein Sohn Christian Aribert, der zur katholischen Religion übergegangen und in kaiserliche Dienste getreten war, Ansprüche auf den fürstlichen Titel, welche zu langen Streitigkeiten zwischen ihm und dem fürstlichen Hause die Veranlassung gaben, bis ihm endlich durch Vertrag vom 6 Febr. 1671 der Titel: Graf von Bähringen, Herr zu Walderse'e und Radegast vom Hause Dessau, dessen Lehnsmann er blieb, zugestanden wurde. Da Christian Aribert 1677 unvermählt starb; so erreichte dieser Streit dadurch seine Endschaft.

dreißigjährigen Krieges*). Wallenstein besetzte 1625 Dessau; der Graf von Mannsfeld Zerbst. Durch den Beitritt zum schwedischen Bündnisse (1631) und zum Prager Frieden (1635) wurden die Leiden des Landes nicht vermindert; es war fortdauernd den Durchzügen und Plünderungen der kriegführenden Mächte ausgesetzt. Johann Kasimir starb am 15 Sept. 1660. — Sein Sohn, Johann Georg 2, stand Anfangs unter Karl Gustav in schwedischen, in der Folge unter dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm in brandenburgischen Diensten, und zeichnete sich besonders bei dem Einfalle der Schweden (1674) ins Brandenburgische aus, während Friedrich Wilhelm noch am Rheine gegen die Franzosen stand. Mit seinem Ländertheile verband er durch Kauf Alsleben, und durch Rückfall, nach Christian Ariberts Tode, Wörlitz. Den Lutheranern erlaubte er, in Dessau eine Kirche, und den Juden, welche bis dahin im Dessauischen nicht geduldet worden waren, eine Synagoge zu bauen. Er starb zu Berlin am 17 Aug. 1693. Seiner Gemahlin, einer oranischen Prinzessin, zu Ehren, ward das Dorf Nißschwitz in die Stadt Oranienbaum umgewandelt.

Sein Sohn, Leopold, der bis zum Jahre 1698 unter der Vormundschaft seiner Mutter stand, trat frühzeitig in brandenburgische Dienste, focht 1696 in den Niederlanden; befehligte die Preußen während des spanischen Erbfolgekrieges am Rheine und in den Niederlanden; er war bei den Schlachten von Hochstädt u. Blenheim, bei der Eroberung von Landau und beim Entsatze von Turin. — Späterhin führte er (1715) die Preußen gegen die Schweden in Pommern zum Siege. Im ersten schlesischen Kriege commandirte er in der Mark; im zweiten in Sachsen, wo er die Schlacht bei Kesselsdorf (15 Dec. 1745) gewann. Er resig-

*) Vergl. darüber Bertram, Th. 2, S. 411 ff.

Digitized by Google

nirte den Kriegsdienst nach dem Dresdner Frieden, nachdem er sich um das preußische Militair durch Einführung einer bessern Taktik, und um den ganzen preußischen Staat durch sein persönliches Ansehen bei dem Könige Friedrich Wilhelm 1 wesentliche Verdienste erworben hatte. — Sein Land gewann unter ihm an Wohlstand, Industrie und Bevölkerung. Mehrere Städte und Oerter, und besonders Dessau, wurden durch ihn vergrößert und verschönert; viele Güter, selbst im Preußischen, angekauft und dadurch die Einkünfte erhöht und verbessert. Das Recht der Erstgeburt führte er 1729 in seinem Hause ein. — Er starb am 9 Apr. 1747. — Seine Gemahlin Anna Luise, die Tochter des Apothekers Föse in Dessau, welche er 1698 heirathete und die 1701 vom Kaiser Leopold in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, hatte ihm fünf Söhne gebohren. Der Erbprinz, Wilhelm Gustav (geb. 1699) starb als preußischer Generalmajor 1737 an den Pocken*); der zweite, Leo-

*) Der Erbprinz Wilhelm Gustav hatte sich heimlich (1726) mit Johanna Sophia, Tochter des Kaufmanns Herre in Dessau vermählt, und entdeckte seinem Vater diese Verbindung auf dem Todesbette. Er hatte mit derselben 6 Söhne und 5 Töchter gezeugt. Der Fürst Leopold Maximilian bewirkte beim Kaiser Franz 1, daß sie die reichsgräfliche Würde, mit dem Namen: Grafen und Gräfinnen von Anhalt, erhielten. (Das kaiserliche Diplom beim Lenz, S. 492 f.) Diese 6 Grafen von Anhalt standen sämmtlich in preußischen Diensten. Der älteste, Wilhelm, blieb bei Torgau 1760; Gustav bei Breslau 1757; Heinrich vor Dresden 1758. Graf Friedrich stand erst in preußischen und dann in sächsischen Diensten, ward aber 1795 von der Kaiserin Katharina von Rußland zum General en Chef der russischen Armee ernannt. Leopold Ludwig war preußischer General, und Albrecht resignirte 1784 die preußischen Dienste.

Digitized by Google

pold Maximilian, folgte dem Vater in der Regierung. Der dritte, Dietrich, hatte sich im preußischen Dienste ausgezeichnet und war Feldmarschall geworden. Er resignirte 1750, und führte nach seines Bruders Tode die vormundschaftliche Regierung über dessen Söhne bis 1758. Der vierte, Friedrich Heinrich Eugen, stand erst in preußischen, dann in östreichischen, und seit 1748 in sächsischen Diensten. Der fünfte, Moritz, ein Liebling Friedrichs 2 von Preußen, focht in den drei schlesischen Kriegen mit Auszeichnung, und starb 1760 als preußischer Feldmarschall.

Dem Fürsten Leopold folgte sein Sohn: Leopold Maximilian in einer vierjährigen Regierung (1747—16 Dec. 17..), die sich durch seinen Sinn für Wissenschaften und Künste, durch gute Staatswirthschaft und milde Behandlung der Unterthanen auszeichnete. Bis zur Mündigkeit (1758) seines ältesten Sohnes, des jetztregierenden Herzogs, Leopold Friedrich Franz (geb. 10 Aug. 1740), führte der Fürst Dietrich die vormundschaftliche Regierung. Bei seinem Regierungsantritte resignirte Leopold Friedrich Franz seine Würde als preußischer Oberster, und erwarb sich durch weise Staatswirthschaft, durch Tilgung der Landesschulden, durch Aufhebung des Frohnpfennigs und des Salz- und Kopfgeldes, durch die Stiftung der Armenanstalt und Brandassekuranz, durch den Ankauf beträchtlicher Besitzungen, durch die Begründung des Philantropins in Dessau und durch großmüthige Unterstützung des Schulwesens, der Wissenschaften und der Künste, so wie durch die Aufführung trefflicher Gebäude und durch die Anlegung des in seiner Art einzigen Parks zu Wörlitz *) unter den edelsten und geliebtesten Fürsten Teutschlands einen unvergeßlichen Kranz. Nach dem Erlöschen der Zerbster Linie im Jahre 1793 kam an

*) Aug. Rode, Beschreibung des Landhauses und englischen Gartens zu Wörlitz. Dessau, 1788. 8.

Digitized by Google

Dessau durchs Loos (28 Dec. 1797) Zerbst und Walter-Nienburg.

Am 18ten April 1807 trat Leopold Friedrich Franz, nebst den beiden Anhaltischen Fürsten von Bernburg und Köthen, zu Warschau dem Rheinbunde bei. Die Accessionsurkunde [1]) unterzeichnete französischer Seits der Fürst von Benevent; für die Anhaltischen Häuser der Nassauische Minister Freiherr von Gagern. Ohne die Annahme der herzoglichen Würde bei den Fürsten von Anhalt besonders zu erwähnen [2]), werden sie sogleich Eingangsweise in der Urkunde als Herzoge aufgeführt. Sie übernahmen alle Verpflichtungen, und bekamen alle Rechte der ersten Mitglieder der Conföderation. Sie erhielten ihre Stelle im fürstlichen Collegium; versprachen, keine fremden Truppen durch ihre Staaten ziehen zu lassen, den Katholiken völlig gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte mit den Lutheranern [3]) zu bewilligen, und übernahmen die Stellung eines gemeinschaftlichen Contingents von 800 Mann Infanterie, dessen Direction und Inspection dem Hause Des-

1) Winkopp, Heft 10, S. 96 ff.

2) In der Conföderationsacte vom 12 July 1806 wurden die neuen Würden des Fürsten Primas, der Großherzoge, des Herzogs von Nassau, des Fürsten von der Leyen, so wie in der Accessionsurkunde von Churſachsen die königliche, in der von Würzburg die großherzogliche, in der von Lippe-Schaumburg die fürstliche ꝛc. ausdrücklich erwähnt.

3) Es ist zu bemerken, daß, obgleich die herrschende christliche Confession im Fürstenthume Anhalt die reformirte ist, dieser doch in der Accessionsurkunde mit keinem Worte gedacht wird. Dagegen ertheilte der Herzog von Bernburg am 7 März 1808 den Katholiken das Recht, einen öffentlichen Gottesdienst auf ihre Kosten einzurichten, wenn sie sich so weit vermehren würden, daß sie eine kirchliche Gemeine bilden könnten.

sau (Art. 5) gehört. Die Repartition des Contingents unter die drei Anhaltischen Häuser bestimmte der fünfte Artikel der Urkunde so, daß Dessau 350 Mann, Bernburg 240, und Köthen 210 Mann stellt. — Der Herzog von Anhalt-Dessau besitzt vom Fürstenthume Anhalt 17 □ M. mit 54,000 Einwohnern. (Außerdem gehören ihm noch im Magdeburgischen und in Ostpreußen Besitzungen, deren Revenuen zu 90,000 fl. berechnet werden.) Sein Land ist in 16 Aemter eingetheilt: Dessau, Wörlitz, Nehsen, Kleutsch zu Pötnitz, Retzau, Fraßdorf, Libbesdorf, Reupzig, Scheuder, Radegast, Gröbzig, Sandersleben, Alsleben, Zerbst, Lindau, Walternienburg.

13.

Geschichte der Linie Bernburg.

Der Fürst Christian 1 bekam in der Theilung vom Jahre 1603 Bernburg, Ballenstädt, Harzgerode, Plötzkau u. s. w. und ward der Stifter der Bernburgischen Linie. Im Jahre 1591 hatte er ein Heer von 20,000 Teutschen dem Könige Heinrich 4 von Frankreich gegen die Ligue in Frankreich zu Hülfe geführt, das aber der letztere, aus Mangel an Bezahlung des Soldes, (1592) entlassen mußte. Christian trat darauf in churpfälzische Dienste, und bekleidete 25 Jahre die Statthalterschaft in der Oberpfalz. Nach seiner Besiegung bei Prag (8 Novbr 1620) ward er von Ferdinand 2 mit der Acht [1]) belegt, derselben aber, nach persönlicher Demüthigung vor dem Kaiser zu Wien, 1624 wieder entbunden.

In seinem Landestheile publicirte er eine für jene Zeiten wichtige Regierungsordnung [2]), und seinem

1) Lenz, S. 695 ff.

2) Sie steht vollständig in J. Heinr. Eberhard's kritischem Wörterbuche über juristische Sachen, Th. 2, Seite

Bruder, August, der bei der Theilung auf eine eigene Besitzung verzichtet hatte, in der Folge aber eine Herrschaft eigenthümlich zu erhalten wünschte, überließ er (1611) für die Summe, wofür er sie angenommen hatte (85,714 Thlr. 8 gr.) die Herrschaft, Schloß und Amt Plötzkau.

Bei Christians 1 Tode (17 Apr. 1630) war das Recht der Erstgeburt im Bernburgischen Hause noch nicht eingeführt, und seine drei Söhne, Christian 2, Ernst und Friedrich, waren zur Theilung der väterlichen Länder berechtigt. Da aber Ernst Anfangs unter Wallenstein in Pommern kämpfte und in der Folge in sächsische Dienste getreten war, wo er an seinen in der Schlacht bei Lützen erhaltenen Wunden (1632) starb, und Christian 2 für den minderjährigen Friedrich die Vormundschaft führte; so kam erst am 4 Decemb. 1635 zwischen den beiden letztern eine Theilung zu Stande, in welcher Friedrich Harzgerode, Güntersberg und überhaupt den Harzdistrict erhielt. Doch schon mit Friedrichs Sohne, Wilhelm, erlosch 1709 diese Seitenlinie zu Harzgerode, und kam an Bernburg zurück.

Christians 2 Regierung fiel in die traurigste Periode des dreißigjährigen Krieges. Sein Land litt von beiden kriegführenden Partheien, und ob er gleich dem Prager Frieden (1635) sich anschloß, und dadurch das schwedische Bündniß verließ; so sah er, bei der Fortsetzung des Krieges, sich genöthigt, die meiste Zeit auf Reisen im Auslande zuzubringen, weil seine Besitzungen ununterbrochen von den kriegenden Mächten durchzogen und verheeret wurden.

Nach dem westphälischen Frieden bemühte er sich, den Zustand seines Landes zu verbessern und den Wohl-

---

89 ff. und Auszugsweise bei Bertram, Th. 2, Seite 577 ff.

stand desselben wieder herzustellen. Er starb am 22sten September 1686. — Sein Nachfolger, Victor Amadeus, wirkte in diesem Geiste fort; besonders verminderte er die Kammerschulden, und erkaufte, außer andern, (1669) die Gernrodischen und (1677) Hoymischen Güter. Plötzkau fiel, nach dem Erlöschen der Köthenschen Linie (1665), an ihn zurück. Auch leitete er (1709) den Aschersleben-Seeadischen Streit, nachdem ihm der König Friedrich I von Preußen für 83,000 Thaler 138 Hufen und 30 Morgen Seeland erblich überlassen hatte. Er gründete auf diesem Boden das Vorwerk Victorsdruck. In Bernburg bauete er die Brücke über die Saale und das Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus. Er gründete das Erstgeburtsrecht in seinem Hause, und veranlaßte die Ausarbeitung der Anhaltischen Geschichte von Beckmann. Nach seinem Tode (14 Februar 1718) folgte ihm sein ältester Sohn Karl Friedrich[1]; der nachgebohrne Lebrecht aber erhielt

1) Fürst Karl Friedrich vermählte sich noch als Erbprinz, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, mit der Tochter des Kanzleirathes Müßler zu Harzgerode (1715) im Geheimen, nachdem ihm diese bereits 1713 einen Sohn geboren hatte. Durch diese Verbindung ward er mit seinem Bruder Lebrecht in Streitigkeiten verwickelt, besonders als jener Vater die von dem Erbprinzen beim Kaiser nachgesuchte Erhebung seiner Gemahlin in den Grafenstand und die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe erzeugten Kinder verhinderte. Erst nach des Vaters Tode vermittelte der Fürst Leopold von Dessau, der eine ähnliche Verbindung geschlossen hatte, (1729) die Erhebung der Müßler zu einer Reichsgräfin von Ballenstädt (Das kaiserliche Diplom beim Lenz, Seite 758 ff.), wofür Karl Friedrich dem Fürsten Leopold die Herrschaft Gröbzig käuflich überließ. Die beiden, in dieser Ehe erzeugten, Söhne wurden zu Grafen von Bärenfeld erho-

Digitized by Google

die von seinem Vater neu erworbenen Güter Hoym [1]), Zeiz, Belleben und einen Jahrgehalt, wobei er zwar auf die Landeshoheit verzichtete, sich aber alle Gerechtsame eines Fürsten von Anhalt vorbehielt. — Karl Friedrich, dessen kurze Regierung durch die Streitigkeiten über seine zweite unstandesmäßige Vermählung verbittert wurde, starb am 22 Apr. 1722. — Sein Sohn, Victor Friedrich, beendigte durch Vergleiche die in seiner Familie eingetretenen Zwistigkeiten, verschaffte seinem Hause den ausschließenden Besitz des Harzbergwerkes, an welchem bis dahin auch die andern Linien Antheil hatten, verbesserte die Finanzen, kaufte mehrere Güter an und vollendete einige größere Gebäude. Doch seine Strenge erregte mehrmals das Mißvergnügen der Unterthanen [2]). — Nach seinem Tode (18 März 1765), bemühte sich sein Sohn Friedrich Albrecht besonders das Schulwesen zu verbessern, und des Landes Wohlstand fester zu begründen und zu erweitern.

---

ben, und ihnen und ihrer Mutter jährlich 3000 Thaler bestimmt; ja Kaiser Karl 7 ertheilte ihnen (1742) die reichsfürstliche Würde und den Titel als Fürsten v. Bernburg, welche Vorzüge aber (1748) durch einen Schluß des Reichshofraths für erschlichen erklärt und annullirt wurden.

1) Die Bernburgische Seitenlinie zu Hoym gewann durch Lebrechts Gemahlin, die Prinzessin Charlotte von Nassau-Schaumburg, welche ihren Vater beerbte, die Grafschaft Holzapfel und die Herrschaften Schaumburg und Laurenburg. Diese gesammten Besitzungen vererbten, nach Lebrechts Tode (1727), auf dessen Sohn Victor Amadeus Adolph († 1772), Enkel Karl Ludwig († 1806) und Urenkel Victor Karl Friedrich. — Hoym steht unter bernburgischer Hoheit, und Holzapfel und Schaumburg kamen in der Conföderationsacte des Rheinbundes unter die Souverainetät des Herzogthums Nassau.

2) Bertram, Th. 2, S. 629 f.

Er starb 9 Apr. 1795. Sein Nachfolger, der jetzt regierende Fürst, Alexius Friedrich Christian (geb. 12 Jun. 1767), erhielt am 8 April 1806 vom Kaiser Franz 2 die herzogliche Würde, die aber erst im August publicirt wurde. Er trat am 18 Apr. 1807 als souverainer Herzog (§. 12) zum Rheinbunde. — Bei der Theilung der Länder der (1793) erloschenen Linie Zerbst kam (1797) durchs Loos Koswig und Mühlingen an Bernburg. Die Gesammtbesitzungen des Herzogs von Bernburg im obern und untern Fürstenthume betragen auf 16 □ M. 36,193 Einwohner. Das obere Fürstenthum besteht aus 5 Aemtern: Ballenstädt, Harzgerode, Günthersberg, Gernrode, Hoym; das untere Fürstenthum aus 4 Aemtern: Bernburg, Plötzkau, Koswig, Mühlingen.

14.

Geschichte der erloschenen Linie Köthen.

Der Fürst Ludwig, jüngster Sohn Joachim Ernsts, ward Stifter der Linie Köthen. Seine Regierung war durch Wohlwollen und Sinn für Wissenschaften und Künste bezeichnet. Er hatte den bedeutendsten Antheil an der (1617) gestifteten fruchtbringenden Gesellschaft (dem Palmorden). Der dreißigjährige Krieg erschöpfte auch die Kräfte seines Ländertheils, obgleich Gustav Adolph von Schweden ihm im Jahre 1631 die Statthalterschaft über die Stifter Magdeburg und Halberstadt übertrug, die er bis 1635 verwaltete. Seit dem Prager Frieden zog er sich von den auswärtigen Angelegenheiten zurück und lebte blos seinem Lande. Nach seinem Tode (7 Jan. 1649) regierte sein Sohn, Wilhelm Ludwig, Anfangs unter Vormundschaft der Fürsten August und Johann Kasimir von Anhalt, die Besitzungen der Linie Köthen. Er sorgte, so weit es seine Kränklichkeit verstattete, für die Wiederherstellung seines durch den 30jährigen Krieg erschöpften Landes, und beschloß den 13 Apr. 1665 die Regenten dieser Linie.

15.
Geschichte der Linie Plötzkau — seit 1665 der jüngern Linie Köthen.

Der Fürst August hatte bei der Theilung im Jahre 1603 (§. 11) auf einen Ländertheil verzichtet, und sich mit einem Aversionalquantum von 30.000 Thlr begnügt, welches ihm seine Brüder mit 6 pro Cent verzinsen sollten. Späterhin, als ihm seine Versuche nicht gelungen waren, im Auslande sich anzukaufen, wünschte er eine Anhaltische Herrschaft zu erhalten, und sein Bruder Christian von Bernburg überließ ihm die Herrschaft Plötzkau (§. 13.). Er führte (1621 — 1632) die Vormundschaft über den minderjährigen Zerbstischen, und (1630 ff.) über den Köthenschen Regenten, beschäftigte sich aber zu sehr mit Chemie und Goldmacherei, und starb am 22 Aug. 1653. — Sein ältester Sohn, Ernst Gottlieb, folgte ihm schon am 7 März 1654 im Tode nach, worauf die beiden jüngern Söhne, Lebrecht u. Emanuel, gemeinschaftlich regierten. Sie erbten, wie dies den Nachkommen Augusts in der Theilung von 1603 vorbehalten worden war, (1665) die Länder Wilhelm Ludwigs von Köthen, als dieser unbeerbt starb, worauf Plötzkau an die Linie Bernburg zurückfiel. Da auch der Fürst Lebrecht (7 Nov. 1669) kinderlos starb; so vererbte der ganze Köthensche Ländertheil auf seinen Bruder Emanuel. Er starb am 8 Nov. 1670, und seine Gemahlin ward erst nach seinem Tode (20 Mai 1671) von seinem Nachfolger, Emanuel Lebrecht, entbunden. Diese und der Fürst Johann Georg 2 von Dessau führten für ihn die vormundschaftliche Regierung. Er übernahm 1692 selbst die Regierung, verstattete den Lutheranern, zu Köthen eine eigene Kirche zu bauen, und starb am 30 Mai 1704. Seine unstandesmäßige Gemahlin, eine gebohrene von Nath, ward, mit Zustimmung der Agnaten, zur Fürstin erhoben und ihren Kindern die Succession verstattet. Er gründete

Digitized by Google

das Primogeniturrecht in seinem Hause, und seine Wittwe führte bis 1715 die vormundschaftliche Regierung für ihren Sohn Leopold, mit welchem sein Bruder, August Ludwig, über die Regierung in Streit verwickelt wurde, weil das vom Vater festgesetzte Recht der Erstgeburt nicht die kaiserliche Bestätigung erhalten hatte. Unter mütterlicher Vermittelung willigte endlich (1716) August Ludwig in jenes Recht, nachdem er mit der Grafschaft Warmsdorf und mit mehreren Vorrechten entschädigt worden war. Da die Söhne des Fürsten Leopolds vor ihm gestorben waren (er selbst starb 17 Nov. 1728); so folgte sein Bruder August Ludwig in der Regierung von Köthen. Zu Utrecht in den Wissenschaften gebildet, gewann sein Land durch ihn an Bevölkerung, Fabriken und Manufacturen. Ihm folgte (6 Aug. 1765) sein ältester Sohn Karl Georg Lebrecht*) in der Regierung, der seiner Vorliebe zur militärischen Laufbahn folgte, anfangs in dänischen, dann in preußischen, und seit 1789 in österreichischen Diensten stand, wo er gegen die Türken kämpfte, und am 17 Oct. 1789 zu Semlin an einer Krankheit starb, die von dem ihm ungewohnten Klima herrührte. Um sein Land erwarb er sich durch die Verbesserung der Justizverfassung und durch die Sorge für die Landwirthschaft und das Schulen- u. Armenwesen bleibende Verdienste. — Sein Nachfolger war sein ältester Sohn, der jetzt regierende Herzog, August Christian Friedrich (geb. 18 Nov. 1769). —

*) Der Bruder desselben, der Fürst Friedrich Erdmann, erbte von seinem Großvater mütterlicher Seite, dem Grafen Promnitz, 1765 die freie Ständesherrschaft Pleß in Schlesien, wodurch er der Stifter der Anhaltisch-Plessischen Linie wurde, die unter preußischer Oberhoheit steht. Ihm folgte, nach seinem Tode (1797), in Pleß sein zweiter Sohn: Friedrich Ferdinand, wegen der Gemüthskrankheit des ältern: Emanuel Ernst Erdmanns.

Digitized by Google

Er erbte von der erloschenen Linie Zerbst das Amt Roßlau, und Dornburg, und trat, als souverainer Herzog, am 18 Apr. 1807 zum Rheinbunde, gab am 28 Dec. 1810 seinem Lande eine neue Konstitution [1]) nach welcher der Code Napoléon vom 1sten März 1811 als alleiniges Gesetzbuch, und der Code de procédure für die Processe gelten sollte. Nach dieser Konstitution ward das Appellationsgericht zu Nienburg errichtet, der Kassationshof mit dem Staatsrathe vereiniget, dem Adel das ausschließende Recht auf Hof- und Staatschargen entzogen, jeder Unterthan dem andern vor dem Gesetze gleich gestellt, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, die allgemeine Conscription vom 1 Jan. 1811 eingeführt, und statt der bisherigen Ritterschaft eine Corporation von Landständen aus zwölf Mitgliedern (8 aus Grundbesitzern, 2 aus Kaufleuten, 2 aus Gelehrten) gebildet. Im Geiste dieser Konstitution ward am 19 Febr. 1811 [2]) die neue Organisation des Herzogthums Köthen bekannt gemacht, nach welcher das Herzogthum in ein Departement, und dieses in sechs Districte (das Land Köthen, das Land Wulfen, Stadt und Land Nienburg, Grafschaft Warmsdorf, Stadt und Amt Roßlau, und Grafschaft Lindau), die Districte in Kantone, und die Kantone in Municipalitäten getheilt wurden. Der unter dem 19ten Sept. 1809 errichtete Staatsrath besteht aus drei Mitgliedern. Das Steuersystem soll nach einer möglichst gleichen Eintheilung errichtet werden. Für peinliche Fälle gelten Geschwornengerichte. Mit dieser neuen Organisation steht eine Verwaltungsordnung vom 22 Febr. 1811 [3]) in Verbindung, durch welche für das Herzogthum ein Präfect, ein Generalsekretair der Prä-

---

1) Winkopp, 1811, Jan. S. 97 ff.
2) Ebend. 1811, März, S. 379 ff.
3) Ebend. S. 386 ff. — Nachtrag dazu, S. 459 ff. — Das neue Wappen, ebend. S. 464.

fectur, ein Präfecturrath und ein Departementsrath errichtet, und der Wirkungskreis eines jeden genau bestimmt wurde; ein Decret zur Bestimmung der verschiedenen Regierungsverhältnisse [1]), und eine neue Conscriptionsordnung [2]) folgten derselben. — Die Gesammtbesitzungen des Herzogs von Köthen betragen 15 □M. mit einer Bevölkerung von 28,842 Einwohnern [3]).

16.

Geschichte der erloschenen Linie Zerbst.

Durch die Theilung vom Jahre 1603 ward der Fürst Rudolph Stifter der Linie Zerbst. Da sein Landantheil am wenigsten renntirte, so erhielt er einen jährlichen Geldbeitrag von Dessau und Köthen. Erst in der Folge ward das Gebiet der Zerbster Linie beträchtlich erweitert. Rudolph starb am 20 Aug. 1621. — Sein Sohn und Nachfolger, Johann, ward wenige Monate vor des Vaters Tode geboren, und während Herzog August die Administration des Landes unter den Stürmen des zojährigen Krieges führte, begab sich die Mutter des Prinzen mit demselben zuerst nach Sachsen und 1633 nach Oldenburg, wo er in der lutherischen Confession erzogen wurde, zu der sich seine Mutter, eine Gräfin von Oldenburg, bekannte, durch welche die Herrschaft Jever an das Haus Zerbst kam. Bei dem Regierungsantritte (1642) ward der Fürst Johann mit seinen Vettern und der Stadt Zerbst, wegen seiner Begünstigung der Lutheraner und der weitern Verbreitung des lutherischen Lehrbegriffs im Fürstenthume zum Nachtheile des calvinischen, in langwierige Streitigkeiten verwickelt, die sich erst nach seinem Tode (1667) damit endigten, daß Lutheraner und Reformirte im Zerbstischen völlig gleiche Rechte genießen sollten. Johann vergrößerte sein Gebiet durch den Erwerb von Walter-Nienburg, Mühlingen [4]), Möckern

1) Winkopp, Mai 1811, S. 561 ff. 2) Ebend. S. 565.
3) Nach dem Almanac Imperial auf 1810 35,000 Einw.
4) Walter-Nienburg und Mühlingen fielen (1659) an ihn,

und Dornburg. Er starb am 4 Jul. 1667 an den Pocken. — Sein Sohn Karl Wilhelm, dessen jüngere Brüder die militairische Laufbahn wählten, führte (1676) durch Recess *) mit seinen Brüdern, in welchem ihnen mehrere Rechte vorbehalten wurden, die Primogenitur in seinem Hause ein, und sah sich genöthigt, wegen Jevers dessen Abhängigkeit vom teutschen Reiche der Könige von Dännemark nicht anerkennen wollte, mit Dänemark (1689) einen Vergleich zu schliessen, in welchem er dem Könige Christian 5 alle seine im Oldenburgischen gelegenen Allodialgüter, nebst dem Antheile an dem Wesserzolle überliess, und 100,000 Thlr zahlte. Karl Wilhelm starb am 8 Nov. 1718. Nach seinem Sohne, Johann August, unter welchem das Land an Wohlstand gewann, ging (7ten Novemb. 1742) die Regierung auf dessen Vetter Johann Ludwig (den Enkel Johann's von dessen 1704 verstorbenem Sohne Johann Ludwig) über, der seinen Bruder, Christian August, zum Mitregenten annahm. Nach Johann Ludwigs unterdem Tode (5 Novbr. 1746) ward Christian August Alleinregent, aber schon am 16 März 1747 folgte ihm sein Sohn Friedrich August in der Regierung. Die fürstliche Wittwe führte die Vormundschaft bis zur erreichten Volljährigkeit (1752) des Fürsten. Mit ihm (dessen Schwester Sophia Auguste Friederike, vermählt mit Peter 3, nach dessen Tode als Katharina 2 1762 den russischen Thron bestieg) erlosch am 3 März 1793 die Linie Zerbst. Er stand in östreichischen Diensten, und lebte meistens auf Reisen, in Jever, in den Niederlanden und in der Schweiz. Während seiner Abwesenheit führte ein Geheimerathe-

---

nach dem Tode des letzten Grafen von Barby, in Angemessenheit zu einer schon im Jahre 1455 dem Anhalt. Hause von dem Churf. von Sachsen darauf gegebenen Anwartschaft.

*) Der Recess steht in Lünig's Reichsarchive, Cont. II, p. 1ppc. S. 260 und beim Lenz, S. 909 ff.

collegium zu Zerbst die Regierung, das nur in den wichtigsten Fällen Bericht an ihn erstattete. In der Theilung des Zerbstischen Fürstenthums unter die drei andern Anhaltischen Linien (28 Decbr 1797) kam durchs loos Zerbst an Dessau, Koswig an Bernburg, und Roßlau an Köthen. Ueber das von Sachsen, als ein erledigtes Lehn in Anspruch genommene, Rittergut Walter-Nienburg ward (15 Junp 1796) zwischen Sachsen und dem Hause Anhalt ein Receß geschlossen, in welchem das Gesammthaus Anhalt mit Walter-Nienburg in der Eigenschaft eines neuen Mannlehnsgutes und mit der Holzmark am Albitzbache belehnt wurde, dagegen aber einen jährlichen Kanon von 4000 Thalern an die sächsische Rentkammer zu entrichten versprach. In der Theilung der Zerbstischen Erbschaft kam Walter-Nienburg an das Haus Dessau. — Die Revenüen der Herrschaft Jever, welche als Allodium an Rußland fiel, wurden der verwittweten Fürstin überlassen; Jever kam aber im Tilsiter Frieden (1807) von Rußland an Holland, und macht, seit Hollands Verbindung mit Frankreich, einen Theil des französischen Reiches aus. Rußland entschädigte die verwittwete Fürstin, die darauf ihren Sitz nach Koswig verlegte, durch einen Jahresgehalt.

17.

Gemeinschaftliche Verfassung des Anhaltischen Fürstenthums.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Fürstenthums Anhalt besorgt der jedesmalige älteste Herzog (jetzt der Herzog von Dessau), als Senior des Hauses. Er führt das Oberdirectorium in den Landschaftsangelegenheiten, reicht den ausländischen Vasallen die Lehen, leitet die gesammten Staatsangelegenheiten des Fürstenthums, und inspicirt und dirigirt das anhaltische Contingent beim Rheinbunde. Durch den Beitritt zu dem Rheinbunde sind die Functionen des Seniors in

Hinsicht der Angelegenheiten beim kaiserlichen Hofe, beim Reichstage und bei den Reichsgerichten erloschen.

Da die Herzoge von Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg ihrem Lande weder eine neue Constitution, wie der Herzog von Anhalt-Köthen, gegeben, noch auch, nach erhaltener Souverainetät, die landständische Verfassung aufgehoben haben; so scheint dieselbe noch nach der vorigen Organisation fortzudauern. Die Prälatenbank derselben (welche aus dem Stifte Gernrode, der Commende Burau und der Propstei Wörlitz bestand) ist ganz erloschen; zur Ritterschaft gehören alle im Anhaltischen Güter besitzende adliche Familien, deren Zahl sich aber durch den Ankauf vieler dieser Güter von den Fürsten vermindert hat; und die Städte werden von den Bürgermeistern derselben repräsentirt. Auf den Landtagen, welche der Senior des Hauses dirigirte, erschienen die Deputirten des ganzen Landes; der engere Ausschuß bestand aus 8 Personen (dem Unterdirector, der zugleich Landrath war, drei Landräthen und den vier ältesten Bürgermeistern der vier Residenzstädte), der weitere Ausschuß aber aus 12 Personen vom Adel, und den 8 Bürgermeistern der vier Residenzstädte. Die Bewilligung und Regulirung der Revenüen war, wie in den meisten teutschen Staaten, die Hauptangelegenheit der Landesversammlungen; doch ist seit dem Jahre 1698 keine Zusammenkunft gehalten worden, obgleich die Stände oft dringend darum nachgesucht haben. Nur Ausschuß- und Deputationstage sind bis zum Jahre 1793 (wo der letzte zu Zerbst war) gehalten worden. — Die Posten in den drei Anhaltischen Fürstenthümern wurden (1808) auf 20 Jahre an Westphalen überlassen *).

*) Tractat mit Köthen, Winkopp, Septbr 1808, S. 327 ff. mit Dessau und Bernburg, Ebend. Decbr, S. 424 ff.

19) Geschichte des fürstlichen Gesammthauses Lippe.

I.

Aeltere Geschichte bis zur Theilung im Jahre 1613.

Das Fürstenthum Lippe *) erhielt seinen Namen wahrscheinlich von dem Fluße Lippe, an welchem im zwölften Jahrhunderte die Stadt Lippe angelegt wurde. Von der Burg, die auf einer Insel im Fluße Lippe erbaut worden war, nannten sich seit der Zeit, wo die erblichen Familiennamen in Teutschland eingeführt wurden, die erblichen Besitzer dieser Gegend. — Die Fabeln älterer Genealogen, das Haus Lippe von dem römischen Geschlechte der Manlier, oder vom sächsischen Wittekinde abzuleiten, verdienen keiner Widerlegung; wohl aber gehörten die Vorfahren dieses Hauses bereits im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte unter die Primates Westphalorum, welche als Dynasten, oder edle Herren, ansehnliche Länder erblich besaßen. So beschenkte Kaiser Lothar (1129) einen Bernhard von der Lippe, der in seinen Diensten stand, mit der Stadt Lemgo, und dessen Sohn Bernhard 2 war ein Zeitgenosse und Freund des tapfern Heinrichs des Löwen. Ihre unmittelbaren Nachkommen zeichneten sich gewöhn-

*) Diese Gegenden sind in der teutschen Geschichte auch deshalb wichtig, weil wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Detmolds Varus von Hermann, dem Cherusker, besiegt wurde. In der Folge war hier der Schauplatz des Krieges zwischen Karl dem Großen und den Sachsen.

lich durch kriegerische Thaten in den fehdereichen Tagen des Mittelalters aus, und erweiterten durch Heirath, Siege und Ankauf ihre Familienbesitzungen. So gewann Bernhard 3, der ums Jahr 1230 regierte, durch seine Gemahlin Sophia die Herrschaft Rheda, und sein Enkel Simon 1 erbte im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts einen Theil der Grafschaft Schwalenberg.

Simon 3, der die Grafschaft Sternberg erwarb, errichtete im Jahre 1368 das pactum unionis, nach welchem nur Ein regierender Herr des Landes, und dies der erstgebohrne Sohn des Hauses seyn sollte. — Bei dem Stolze auf den Titel eines edlen Herren von der Lippe, welcher einen freien und unabhängigen Dynasten bezeichnete, darf es nicht befremden, daß erst Bernhard 8 († 1563) mit demselben den Titel eines Grafen verband. Sein Sohn Simon 6, der zu Detmold und Brake abwechselnd residirte, ist der nächste Stammvater des noch jetzt blühenden Lippeschen Hauses. Er erhielt vom Kaiser Rudolph 2 die (nun verfallene) Anwartschaft auf die Grafschaft Diepholz, und starb am 7 Dec. 1613. In seinem Testamente hatte er die Theilung seiner Länder unter seine Söhne verordnet *).

Seine drei Söhne, Simon 7, Otto und Philipp, wurden die Stifter der drei Linien des Hauses Lippe. Der älteste, Simon 7, der seinen Sitz zu Detmold nahm, ward der Stifter der Linie Detmold; der zweite, Otto, der zu Brake residirte, der Stifter der Linie Brake; der dritte, Philipp, der von seinem Vater Alverdissen, Lipperode und Uh-

*) Eigentlich theilten vier Söhne; als aber Hermann schon im Jahre 1620 unbeerbt starb, verbanden seine beiden ältern Brüder den ihm zugefallenen Theil mit ihren Ländern, und fanden den jüngern zur Entschädigung mit einem Jahrgehalte ab.

lenburg bekam, und von seiner Schwester Elisabeth (1640) die halbe Grafschaft Schauenburg erbte, ward der Stifter der Linie Bückeburg.

Die Linie Brake, welche in der Theilung Brake, Blomberg, Barntrup und Schieder bekam, ward, nach des Stifters, Otto's, Tode (1659), von seinem Sohne Kasimir († 1700), und Enkel Rudolph († 6 Nov. 1707) fortgeführt, welchem, da er ohne Erben war, sein Vetter Ludwig Ferdinand folgte, mit welchem am 21 Febr. 1709 die Linie Brake erlosch. Die Länder derselben wurden von der Linie Detmold in Besitz genommen, obgleich darüber mit dem Hause Bückeburg ein langwieriger Streit entstand, welcher im Jahre 1743 durch einen Vergleich beendigt wurde, dem aber die Seitenlinie Alverdissen nicht beitrat, weil sie sich bei den ihr vom Reichshofrathe zuerkannten Aemtern Blomberg und Schieder behauptete.

2.

Die Linie Detmold.

Simon 7 ward der Stifter der Linie Detmold. Er bekam in der Theilung die Grafschaft Lippe und Sternberg, die Aemter Detmold, Lemberg ꝛc. die Herrschaften Engern, Rheda, Schwalenberg, Sassenburg ꝛc. Nach seinem Tode (1627) folgte ihm sein ältester Sohn*), Simon Ludwig, bis 1636, dessen Söhne frühzeitig starben; dann der zweite, Johann Bernhard, Anfangs nur als Vormund über seines Bruders nachgelassene Söhne († 1652), und diesem der dritte

*) Sein nachgebohrner Sohn Jobst Hermann, aus der zweiten Ehe, ward der Stifter der abgetheilten Linie Lippe-Biesterfeld, — die unter den beiden Söhnen des Stifters wieder in Biesterfeld und Weißenfeld getheilt wurde. Sie stehen unter dem Hause Detmold.

Sohn Simons 7, Hermann Adolph. Von seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin von Isenburg, hinterließ er (1666) seinen Nachfolger: Simon Heinrich, welchem 1697 dessen Sohn Friedrich Adolph folgte. Dieser nahm, nach dem Erlöschen der Brakeschen Linie mit Ludwig Ferdinand im Jahre 1709, die Länder derselben in Besitz, ohne auf die Rechte der Bückeburgischen Linie Rücksicht zu nehmen, und verband sie mit den Detmoldischen Ländern. Er starb am 18 Jul. 1718. — Sein Sohn, Simon Heinrich Adolph, erhielt im Jahre 1720 vom Kaiser Karl 6 die reichsfürstliche Würde (welche aber erst 1789 öffentlich angenommen wurde), und starb am 10 Oct. 1734. — Für seinen minderjährigen Sohn, Simon August, führte die Wittwe bis 1743 die vormundschaftliche Regierung. Mit seiner zweiten Gemahlin, einer Tochter des Fürsten Leopold Maximilians von Anhalt-Dessau, erzeugte Simon August seinen Nachfolger (Simon August † 1 Mai 1782): Friedrich Wilhelm Leopold. Dieser erhielt 1789 vom Kaiser Joseph 2 veniam aetatis und die förmliche Bestätigung und Erneuerung der reichsfürstlichen Würde, welche auch auf seinen Halbbruder, den Fürsten Kasimir August, und dessen Nachkommenschaft, ausgedehnt und nun von der Linie Detmold öffentlich gebraucht wurde.

Der Fürst Friedrich Wilhelm Leopold starb am 4 Apr. 1802. Sein minderjähriger Sohn, Paul Alexander Leopold (geb. 6 Oct. 1796), steht unter der Vormundschaft seiner trefflichen Mutter, Pauline Christiane Wilhelmine, einer gebohrnen Prinzessin von Anhalt-Bernburg, welche durch ihre weise Regierung das Land beglückt, und im Namen ihres Sohnes, zugleich mit dem Hause Lippe-Schauenburg am 18 April 1807 zu Warschau dem Rheinbunde beitrat. Die Accessionsacte *) ist vom Fürsten von Bene-

*) Winkopp, Heft 13, S. 135 ff.

vent, und für die Häuser Lippe von dem Nassauischen Minister, dem Freiherrn von Gagern, unterzeichnet. Die Fürsten von Lippe übernahmen alle Rechte und Verpflichtungen der Conföderation, wie die ersten Mitglieder derselben. Sie erhielten ihre Stelle im fürstlichen Collegium (Art. 2), verstatten keinen fremden Truppen den Durchmarsch durch ihr Land (Art. 3), erthielen den Katholiken mit den Lutheranern gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte (Art. 4), und stellen ein Contingent (Art. 5) von 650 Mann Infanterie, von welchem das Haus Detmold 400, das Haus Schauenburg 150 Mann liefert. Das Haus Detmold führt die Direction und Inspection des Contingents.

Diesen Beitritt zum Rheinbunde machte die Regentin dem Lande am 25 Mai 1807 [1]) bekannt, wobei sie mit hohem deutschen Sinne erklärte, »daß die dadurch erhaltenen Souverain-Rechte den rechtlichen Gemüthe eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde wären und seyn müßten.« Zugleich forderte sie sämmtliche Staatsdiener auf, und machte es ihnen zur ernstlichen Pflicht, bei ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa des Fürsten einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen. Die neue Conscriptionsordnung erschien durch Decret [2]) vom 2 Jul. 1808.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold enthält auf 24 □M. eine Bevölkerung [3]) von 71,540 Einwohnern, welche in 10 Aemtern leben. Diese Aemter sind: Detmold, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz,

1) Diese Bekanntmachung steht beim Winkopp, Heft 12, S. 233 ff.

2) Winkopp, 1811, Mai, S. 306 ff.

3) Nach der officiellen Zählung vom Jahre 1808. vgl. Winkopp, Heft 22, S. 160.

Digitized by Google

Sternberg [1]), Brake, Barntrup, Schwalenberg [2]), Horn und Lipperode.

3.

Die Linie Bückeburg.

Bei der Theilung im Jahre 1613 erhielt der Graf Philipp die Herrschaften Alverdissen, Lipperode [3]) und Uhlenburg. Einen bedeutenden Zuwachs gewannen seine Besitzungen nach dem Tode des Grafen Otto 6 von Schauenburg, mit welchem 1640 dieses Haus erlosch. Er war der Sohn der Elisabeth, einer geb. Gräfin von der Lippe, und Schwester des Grafen Philipps, welche diesem die ganze Grafschaft Schauenburg zuwenden wollte, und sie deshalb mit schwedischer Hülfe in Besitz nahm; auch hatte sie Graf Otto selbst in seinem Testamente seinem Oheime bestimmt. Allein Schauenburg war theils Braunschweig-Lüneburgisches, theils Mindensches, theils Hessen-Kasselsches Lehn. Das Haus Braunschweig-Lüneburg zog die Aemter Lauenau, Bockeloh und Mesmerode an sich; Hes-

1) Dieses Amt ist eine Grafschaft, welche eigene Regenten hatte, deren Haus 1709 mit dem Grafen Heinrich erlosch. Diesem succedirte der Enkel des Bruders seiner Mutter, Simon 3, Herr zur Lippe. Im Jahre 1733 ward dieses Amt auf Wiederkauf an Hannover verkauft, im Jahre 1781 aber vom Grafen Simon August wieder eingelöset.

2) Schwalenberg war eine Grafschaft, deren Regenten haus, ein Zweig des Sternbergischen Hauses, im Jahre 1556 erlosch. Das Haus Lippe succedirte nach dem Verwandschaftsrechte; allein die damit verbundenen Aemter Oldenburg und Stoppelberg kamen an das Bisthum Paderborn.

3) Lipperode ward 1748 — bei der Ausgleichung wegen der Grafschen Erbschaft — von Bückeburg an die Linie Detmold abgetreten.

Digitized by Google

sen-Kassel*) erhielt (1647), nach langen Streitigkeiten, die Aemter Schauenburg, Rodenberg, einen Theil des Amtes Sachsenhagen und die Stadt Rinteln, (folglich den größern Theil von Schauenburg), und Graf Philipp den kleinern Theil, die vier Aemter: Stadthagen, Bückeburg, Arensburg, Hagenburg, und einen Theil des Amtes Sachsenhagen, der dem Amte Hagenburg einverleibt wurde. Den Lippeschen Theil der Grafschaft Schauenburg (2 Städte, 2 Flecken und 78 Dörfer) mußte Graf Philipp von Hessen-Kassel zur Lehen nehmen. Diese Lippesche Linie führte seit dieser Zeit den Beinamen von dieser neuen Erwerbung: Lippe-Bückeburg, oder: Lippe-Schauenburg. — Im Jahre 1668 stiftete Philipp, mit Genehmignng des Landgrafen von Hessen-Kassel, das Recht der Erstgeburt in seinem Hause, welches vom Kaiser Leopold 1 aber erst im Jahre 1687 bestätigt wurde. — Nach Philipps Tode (1681) residirte sein ältester Sohn: Friedrich Christian zu Bückeburg; der nachgebohrne Sohn Philipp Ernst erhielt zur Apanage Alverdissen.

In der Linie zu Bückeburg folgte seinem Vater Friedrich Christian am 13 Juny 1728 Albert Wolfgang, der am 24 Septbr 1748 starb, und mit dessen Sohne und Nachfolger, dem durch seine neue Organisation des portugiesischen Militairs berühmten Feldmarschall, Grafen Friedrich Wilhelm Ernst am 10 Septbr 1777 die Hauptlinie Bückeburg-Schauenburg erlosch. Die Länder derselben fielen nun an die Seitenlinie Alverdissen, in welcher nach Philipp Ernsts Tode (27 November 1723) sein ältester Sohn, Friedrich Ernst, succedirte. Dieser übertrug aber bereits im Jahre 1749 seinem Sohne Philipp Ernst die Regierung, welcher, nach dem Erlöschen der Bückeburgischen Linie (1777), die gesammten Besitzungen der zweiten Lippeschen Hauptlinie vereinigte, und sie, nach seinem Tode (13 Februar

*) Vgl. die hessische Geschichte, S. 223.

1787), auf seinen Sohn Georg Wilhelm (geb. 20 December 1784) vererbte, der am 18 April 1807 zum Rheinbunde, mit Annahme der fürstlichen Würde, trat (§. 2), und durch Decret [1]) vom 10 Februar 1810 die Leibeigenschaft in seinem Lande aufhob. — Die Besitzungen des Fürsten von Lippe-Schauenburg enthalten auf 10 □ Meilen eine Bevölkerung [2]) von 20,132 Einwohner in 4 Aemtern, wovon eines die Grafschaft Schauenburg bildet, und Blomberg, Schieder und Alverdissen zur Grafschaft Lippe gehören.

Die in beiden Lippeschen Ländern bestehende Landständische Verfassung ist, seit dem Beitritt zum Rheinbunde, öffentlich nicht aufgehoben worden. Die Landstände bestehen aus der Ritterschaft und den Städten, und werden von den regierenden Fürsten, zunächst zur Bewilligung der Steuern, zusammenberufen.

4.

Literatur der Lippe'schen Geschichte.

Allgemeine literärische Hülfsmittel:

Burc. Gothe. Struve, Bibliotheca historica Selecta, ex edit. Buderi, p. 1287 sq.

Geo. Wilh. Zapf, Literatur der alten und neuern Geschichte, S. 455 ff.

Pet. Florens Weddigen, Handbuch der historisch-geographischen Literatur Westphalens, 1stes Bändchen. Dortmund, 1801. 8. (hat Seite 67 ff. die Schriften über die Grafschaft Lippe, und S. 48 ff. die Schriften über die Grafschaft Schauenburg. Er führt auch mehrere Mspte an.)

1) Winkopp, April 1810, S. 115 ff.

2) Nach der officiellen Zählung v. Jahre 1808; vgl. Winkopp, Heft 22, S. 160.

Digitized by Google

Systeme und Compendien:

Es fehlt noch eine kritische und pragmatische Specialgeschichte des Hauses Lippe. Materialien enthalten folgende Schriften:

Jo. Piderit (Prediger zu Blomberg), eigentliche und ausführliche Beschreibung aller Antiquitäten und Historien der uralten Grafschaft Lippe, darinnen vermeldet wird von Ascenis Geschlechts-Ankunft, Monarchey, Religion, Sitten und ritterlichen Thaten, von den römischen Kriegen gegen diese Länder, Wittekindi und Caroli Magni Kriegen, von der Genealogey und Stammlinien, auch ritterlichen Thaten der uralten Grafen und edlen Herren zur Lippe. Rinteln, 1627. Fol. (ohne Kritik, breit, und nur im Einzelnen zur ältesten Geschichte dieser Gegenden brauchbar.)

Cyriac. Spangenberg, Chronikon, in welcher der hochgebohrnen uralten Grafen zu Holstein Schaumburgk, Sternberg und Gehmen Ankunft, und wie sie die Grafschaften bekommen, wie lange sie auch das Herzogthum Schleßwig inne gehabt und besessen, und jetzo die Grafschaften noch inne haben, auch Namen, Herkommen, Genealogie oder Stammbaum, aller Grafen Leben, Friedens- und Kriegshandlungen, Thaten, denkwürdige Geschichten ꝛc. aus bewährten und glaubwürdigen Scribenten, brieflichen Urkunden ꝛc. beschrieben. Stadthagen, 1614. Fol.

Herm. de Lerbeke (monachi Mindensis), Chronicon comitum Schavvenburgensium — steht T. 1 von Meibomii rebus germ. pag. 491 sqq. und geht bis zum Jahre 1404.

K. Ant. Dolle (Superint. zu Stadthagen), kurzgefaßte Geschichte der Grafschaft Schauenburg. Stadthagen, 1756. 8. (sehr gut). — Bibliotheca historiae Schauenburgicae, 4 Theile, Bückeburg, 1751 ff.

8. — Vermischte Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Schauenburg. 2 Th. 1753. 8.

J. Ant. Arn. Möller, Specialgeschichte von Lippstadt, oder alte Nachrichten von Lippstadt und deren Gegend. Lippstadt, 1788. 4. (war eine Wochenschrift, die von 1784 — 1788 bestand, wobei Archive, Urkunden ꝛc. benutzt wurden.)

(Zu vergleichen sind: Meibomii rerum germanicarum T. 3: Schatenii historia Westphaliae; v. Steinen's westphälische Geschichte; P. Flor. Weddigen's westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, 16 Hefte, 4. Lemgo, 1785—1789; Dessen neues westphälisches Magazin ꝛc. 12 Hefte, 1790 ff. 4.; Dessen neues fortgesetztes westphäl. Magazin ꝛc. 4 Hefte, Wesel, 1798. 8.)

Genealogie:

Melchior Goldast, Schreiben von dem Ursprunge der alten Grafen von Schaumburg - Bückeburg; den 25 März 1624 (steht im 1 Theile der Dolle'schen Bibliotheca historiae Schauenburgicae.)

Heinr. Meibom, Walbeckische Chronik. Helmstädt, 1619. 4. N. A. von Casp. Abel. Helmst. 1749. 4. (sucht die Abstammung der Grafen von Schauenburg von den Grafen von Walbeck zu beweisen.)

F. Guil. Bierling, dissertatio historica de familia comitum Hollato-Schauenburgicorum hoc seculo extincta. Rintel. 1699. 4. (mit geneal. Tab.)

Topographie, Geographie und Statistik:

M. G. L. v. Donop (Hofmarschall und Drost), historisch-geographische Beschreibung der fürstlichen Lipperschen Lande in Westphalen. Herausgegeben u. mit Zusätzen vermehret von dem Herausgeber des westphälischen Magazins (P. Flor. Weddigen). Zweite vermehrte Auflage. Mit 1 Karte. Lemgo,

Digitized by Google

1790. 8. (Zuerst erschien diese Beschreibung in den vier ersten Heften des westphälischen Magazins; dann in 4 abgedruckt; u. 1790 in der 2n Auflage vermehrt in 8. — Der historische Theil ist ganz dürftig; der geographische für jetzt das beste, was über die Länder des Hauses Lippe-Detmold existirt — denn leider ist die Geschichte und Geographie des Hauses Lippe-Schaumburg ganz von dieser Schrift ausgeschlossen. —)

Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, 2 Bde. Lemgo, 1779 und 81. 4. — Repertorium über die Verordnungen von 1571 — 1781. Lemgo, 1782. 4. — Schauenburgische Polizeiordnung. Stadthagen, 1615. 4. M. A. von Rottmann. Minden, 1717. 4.

Amt- und Hausordnung der Grafschaft Schaumburg. Stadthagen, 1615. 4.

Vermischte Schriften:

M. Justini (Lippiensis) Lippiliorium, sive poema de primordiis comitatus Lippiensis et rebus gestis aliquot comitum Lippiensium. (Der Verfass. war Canonicus zu Höxter, und schrieb ums Jahr 1260 dieses Gedicht zu Ehren seines Wohlthäters, des Grafen Simons von der Lippe. Es steht beim Meibom, rer. germ. T. 1.)

Historia ecclesiastica renati evangelii in comitatu Lippiae; steht in Hamelmanni operibus genealogico-historicis cura Wasserbachii pag. 811 seqq. (Lemg. 1711. 4)

Fried. Ehsn. Pufskuchen, Beiträge zu den Denkwürdigkeiten der Grafschaft Lippe überhaupt, und in Absicht auf die Religions- und Kirchenbegebenheiten insonderheit. Lemgo, 1769. 4.

Monumenta Lippiaca; aus einem wiedergefundenen lateinischen Manuscripte Hermann Adolph Meinders ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen

Digitized by Google

begleitet von P. F. Weddigen; — steht in von Donop's Beschreibung ꝛc. 2te Aufl. S. 273 ff.

Lippe-Detmoldische Schulverbesserung; — im teutschen Museum, 1785, S. 369 ff.

Kameralistische und historische Beiträge zur Beschreibung des lippeschen Landes; im neuen westphälischen Magazin, 9s Heft.

Beitrag z. Geschichte des Lippeschen Hauses; in Weddigen's westphäl. Magazin, Heft 5.

J. Erh. Trampel, Beschreibung der Meinberger Mineralquellen in der Grafschaft Lippe, 3te vermehrte Auflage. Lemgo, 1778. 8.

Eberh. Dav. Hauber, prodromus originum Schauenburgicarum, atque Schauenburgicae palingenesiae — steht in dessen primitiis Schauenburgicis. Guelpherbyti, 1728. Fascic. 1, p. 12 sq.

J. Fr. Falke, Abhandlung von dem wahren Ursprunge der alten Grafen von Schaumburg (steht in den Braunschweigischen Anzeigen, Jahrg. 1748).

Hamelmann, de comitatu Schowenburg — in dessen operibus etc. p. 410 sqq. (kurz und unvollständig).

20) Geschichte der Länder des Fürsten von Waldeck.

1.

Aeltere Geschichte.

Das Haus Waldeck, das seinen Namen von dem Felsenschlosse Waldeck an der Eder führt, gehört zu den ältesten norddeutschen Grafengeschlechtern, obgleich der Versuch, die Vorfahren desselben bis in die Zeiten Karls des Großen zurückzuführen, zu keinem bestimmten Resultate leitet. Erst mit dem Grafen Wittekind 4, der im Jahre 1190 auf der Rückreise von einem Kreuzzuge nach Palästina starb, wird es etwas heller in der Waldeckischen Geschichte. Er überließ die Erbvoigtei über das Bisthum Paderborn (welche Wittekind 1 im Jahre 780 von Karl dem Großen erhalten haben soll) 1187 für 300 Mark Goldes diesem Hochstifte, und erhielt, wegen der Unterstützung des Erzbischoffs Philipp von Kölln gegen seine Feinde, von demselben das Schloß und die Grafschaft Pyrmont als kölnisches Lehn. Von seinen Söhnen stiftete Heinrich die Linie zu Sternberg, welche bereits mit dessen Urenkel Johann (1399) erlosch. Werner ward der Stifter der Linie Pyrmont *).

*) In der Grafschaft Pyrmont (im zwölften Jahrhunderte Piremunt) erlosch der Waldeckische Stamm 1494 mit dem Grafen Moritz. Die Grafschaft kam nach ihm an die Söhne seiner Schwester, die Grafen von Spiegelberg. Graf Friedrich von Spiegelberg starb 1557 in der Schlacht bei Quentin, als der letzte seines Stammes. Seine Schwester, Ursula, brachte Spiegelberg und Pyr-

Wittekinds 4 ältester Sohn, Volquin 3, folgte seinem Vater zu Waldeck. Von Volquins Söhnen erbte Adolph Waldeck, und Gottfried stiftete die Linie zu Schwalenberg. Der letzte Graf von Schwalenberg, Heinrich, setzte zwar den Grafen Otto 4 von Waldeck (1356) zu seinem Erben ein; allein der Bischoff Balduin von Paderborn, und die Grafen von Lippe, welche bereits die Hälfte der Grafschaft Schwalenberg von dem Abte zu Corvey zur Lehn trugen, hinderten ihn an der Besitzergreifung, worauf ein Theil von Schwalenberg mit Paderborn und zwei Theile mit Lippe verbunden wurden.

Otto 4 von Waldeck *) hinterließ zwei Söhne, **Heinrich und Adolph. Der jüngere ward der Stif-**

---

mont, durch Vermählung mit dem Grafen Hermann Simon von Lippe, an das Haus Lippe. Die Linie Lippe-Spiegelberg-Pyrmont erlosch 1533 mit dessen Sohne, Philipp, worauf des Grafen Friedrichs von Spiegelberg jüngste noch lebende Schwester, Walpurgis, Besitz von Pyrmont für sich und ihre drei mit dem Grafen von Gleichen erzeugten Söhne nahm. Doch auch das gräfliche Haus Gleichen erlosch im Jahre 1631 mit dem Grafen Hans Ludwig, welcher schon einige Jahre vor seinem Tode dem Hause Waldeck, das mit dem Hause Gleichen in Erbverbrüderung stand und einen Theil der Gleichischen Schulden übernommen hatte, Pyrmont überließ, wodurch also diese Grafschaft an das Haus Waldeck zurück kam, welches dieselbe früher besessen hatte.

*) Die Grafschaft Waldeck war ursprünglich, wie überhaupt die Besitzungen der Dynasten, ein freies Allodium. Im Jahre 1438 trug aber Graf Heinrich, Sohn des Grafen Heinrichs des Eisernen, die Grafschaft Waldeck dem Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen von Hessen zum Lehn auf. Nach der Theilung der hessischen Länder blieb diese Lehnshoheit bei dem Aeltesten der hessischen

ter der Linie Landau, die aber 1495 mit seinem Enkel Otto wieder erlosch. — Aus der ältern Linie ward Graf Josias († 1588) der jüngere Stammvater des Waldeckischen Hauses.

2.

Neuere Geschichte.

Graf Josias hinterließ zwei Söhne, Christian und Vollrath 4. Der ältere stiftete die Linie zu Eisenberg; der jüngere die Linie zu Wildungen.

In der jüngern Wildungischen Linie folgte auf Vollrath 4 sein Sohn Philipp Theoderich († 1645), und diesem sein Sohn Heinrich Vollrath, nach dessen unbeerbtem Tode sein Oheim, Georg Friedrich, die Regierung übernahm. Er hatte die militärische Laufbahn mit Ruhme betreten, und sich an der Spitze der fränkischen Kreistruppen in Ungarn (1664) ausgezeichnet, worauf er als Reichsfeldmarschall am Rheine gegen die Franzosen stand. Wegen seiner Verdienste erhielt er am 17 Juny 1682 vom Kaiser Leopold I die reichsfürstliche Würde, und 1686 Sitz und Stimme im fürstlichen Collegium auf dem Reichstage. Er war bei

---

Familie; in der Folge ward sie dem Hause Hessen-Kassel überlassen, im Jahre 1635 aber, nach langem Zwiste zwischen dem Hause Hessen und Waldeck, und zwischen den beiden hessischen Hauptlinien, im Hauptvertrage wieder dem jedesmaligen, den Jahren, nicht der Regierung nach, ältesten regierenden Landgrafen aus beiden fürstlichen Linien (der Kasselschen und der Darmstädtischen) unter der Einschränkung vorbehalten, daß sie in gemeinschaftlichem Namen geschehe, und auf den Fall der Lehnseröffnung ward eine gleiche Theilung der Grafschaft festgesetzt. Dieser Vertrag ist auch im Westphälischen Frieden, pax Osnabrug. Art. 15, §. 14, pax Monast. Art. 7, §. 9 bestätigt worden. Vgl. Pütter's Geist des westphälischen Friedens, S. 265 ff. und Winkopp, Heft 9, S. 444 ff.

der Entsetzung Wiens gegen die Türken, und half den Sieg bei Gran (1685) gegen die Türken erkämpfen. Von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande zum Generalfeldmarschall ernannt, führte er (1690) die Holländer gegen die Franzosen, welche der Marschall von Luxemburg befehligte. Georg Friedrich starb am 19 Novbr 1692 zu Arolsen, und mit ihm erlosch die Wildungische Linie, deren Länder an die ältere Eisenbergische fielen.

Christian, der Stifter der Eisenbergischen Linie, starb im Jahre 1638 [1]). Sein ältester Sohn, Philipp, blieb (1645) in der Schlacht bei Tabor in Böhmen. Der Sohn und Nachfolger desselben, Christian Ludwig, stand ebenfalls in östreichischen Diensten, und stieg bis zur Würde eines kaiserlichen Feldmarschalls. An ihn fielen die Besitzungen der (1692) erlöschenden Wildungischen Linie. Als Vater von 25 Kindern, die er mit zwei Gemahlinnen erzeugt hatte, fand er es nöthig, die Primogenitur in seinem Hause einzuführen. Er starb am 12 Decbr 1706. — Da sechs ältere Söhne bereits vor dem Vater gestorben waren; so folgte ihm sein siebenter Sohn, Friedrich Anton Ulrich. Dieser ward von Karl 6, 1711 bei seiner Kaiserkrönung zu Frankfurt am Main, anstatt der erloschenen Wildungischen Linie, mit seiner ganzen männlichen und weiblichen Nachkommenschaft [2]), in den Reichsfürstenstand erhoben, welche er aber erst im Jahre 1717 öffentlich annahm. Im Jahre 1719 erhielt er Sitz und Stimme im reichsfürstlichen Collegium. Er starb am 1. Januar 1728 zu

1) Sein jüngerer Sohn Johann residirte zu Landau. Da er kinderlos war; so erlosch mit ihm 1668 die jüngere Landauische Seitenlinie.

2) Da sein Bruder Josias die fürstliche Würde nicht erhielt; so führt dessen Descendenz, welche mit Bergheim paragirt ist, den gräflichen Titel fort, und steht unter der Souverainetät des fürstlichen Hauses.

Arolsen. — Ihm folgte sein erstgebohrner Sohn, Christian Philipp. Als dieser schon nach wenigen Monaten (18 Mai 1728) zu Mannheim unvermählt an den Pocken starb; so ging die Regierung auf dessen nachgebohrnen Bruder, Karl August Friedrich, über. Dieser Fürst stand, wie mehrere Glieder seines Hauses, Anfangs in östreichischen, in der Folge aber in holländischen Diensten, nachdem er für die Generalstaaten ein eignes Regiment errichtet hatte. Er that viel für die Verschönerung der Stadt Pyrmont und des dasigen berühmten Bades.

Nach seinem Tode (29 Aug. 1763) folgte ihm sein Sohn, der jetzt regierende Fürst, Friedrich. Er gab 5 Bataillone Infanterie in den Sold der vereinigten Niederlande, die nach der Verwandlung der Republik der Niederlande in das Königreich Holland, der holländischen Armee (1806) einverleibt wurden. Am 18 Apr. 1807 trat der Fürst von Waldeck zu Warschau dem Rheinbunde bei. Die Accessionsurkunde*) unterzeichnete französischer Seits der Fürst von Benevent, und für den Fürsten von Waldeck der Nassauische Minister Freiherr von Gagern. Er übernahm alle Rechte und Pflichten der ersten Mitglieder des Bundes, erhielt seinen Platz im Collegium der Fürsten des Bundes, versprach, allen fremden Truppen den Durchmarsch durch sein Land zu verweigern, den Katholiken gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte, wie den Lutheranern, zu ertheilen (Art. 4), und ein Contingent von 400 Mann Infanterie (Art. 5) zu stellen.

Die Länder des Fürsten von Waldeck bestehen aus zwei Haupttheilen, dem Fürstenthume oder der alten Grafschaft Waldeck, und der davon getrennten Grafschaft Pyrmont. Das Fürstenthum Waldeck, welches ehedem zum oberrheinischen Kreise gehörte, enthält auf

*) Winkopp, Heft 7, S. 158 ff.

20 □M. *) 46,000 Einwohner; die Grafschaft Pyrmont, welche zum westphälischen Kreise gerechnet wurde, auf 1⅓ □M. 4500 Einwohner. Das Ganze beträgt also ungefähr 22 □M. mit 50 bis 51,000 E. — Das Fürstenthum Waldeck ist in 9 Aemter getheilt: Eisenberg, Arolsen, Eilhausen, Rhoden, Landau, Wetterburg, Waldeck (in demselben der Flecken Bergheim), Wildungen und Lichtenfels. Pyrmont bildet ein Oberamt, das in den obern und niedern Theil eingetheilt ist. — Die aus Ritterschaft und Städten bestehenden Landstände sind, seit der Fürst die Souverainetät erhalten hat, nicht aufgehoben worden.

3.

Literatur der Waldeckischen Geschichte.

Noch fehlt eine kritische Specialgeschichte und eine genaue Specialgeographie der Besitzungen des Fürsten von Waldeck.

Io. Ulr. Grupen, origines Pyrmontanae et Swalenbergicae, worinnen die Alterthümer von Pyrmont und der dortigen Gegend ꝛc. ingleichen die Ankunft der Grafen von Schwalenberg, und derer davon abstammenden Grafen von Waldeck, von Schwalenberg, von Peremunt, von Sternberg, sodann den Grafen von Schwalenberg und Waldeck angehörige Schlösser und Herrschaften, aus ihrer Ursprünglichkeit erläutert werden. Götting. 1740. 4.

*) Fabri nimmt 30 □M. mit 60,000 E., Normann sogar 34 □M. mit 72,500 E. an. Die in den Text aufgenommene Angabe ist aus den Waldeckischen Beiträgen und wahrscheinlich der Wahrheit am gemäßesten. Diese Beiträge berechneten die Einwohnerzahl fürs Jahr 1790 zu 40,000 M., seit welcher Zeit aber die Bevölkerung bedeutend gestiegen ist.

Bericht über die Tätigkeit des Museums für Völkerkunde in Leipzig für das Jahr 1911. Herausgegeben von Dr. A. Grünwedel. Mit 4 Tafeln und 1 Abbildung im Text. Leipzig 1912.

Mitteilungen aus dem Museum für Völkerkunde in Hamburg. Herausgegeben von Dr. G. Thilenius. Band II, Heft 1. Hamburg 1912. Lütcke & Wulff. 4°. 1 Tafel, 1 Karte, 1 Abbildung im Text.

21) Geschichte des Herzogthums Mecklenburg.

1.

Eintheilung der Mecklenburgischen Geschichte.

Die Geschichte der Mecklenburgischen Länder zerfällt in drei Perioden.

Die erste Periode enthält die ältere Geschichte des Landes bis zur Erhebung desselben zum Herzogthume;

von 780 bis 1348.

die zweite Periode stellt die Begebenheiten seit der Erhebung Mecklenburgs zum Herzogthume bis zum Hamburger Vertrage dar;

von 1348—1701.

die dritte Periode umschließt die Geschichte der beiden Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz seit dem Hamburger Vertrage bis auf unsre Zeiten;

von 1701—1811.

2.

Literatur der Mecklenburgischen Geschichte.

Allgemeine literärische Hülfsmittel:

Burc. Gotthe. Struve, Bibliotheca historica selecta, ex edit. Buderi, p. 1229 sqq.

Georg Wilh. Zapf, Literatur der alten und neuern Geschichte, S. 468 ff.

Iac. Hieronym. Lochner, singularia Mecklenburgica. Dissert. Rostoch. 1711. 4. (führt 77 Schriftsteller über die Mecklenburgische Geschichte auf.)

Henr. Nettelbladt, notitia succincta scriptorum, tum editorum, tum anecdotorum, Ducatus Megapolitani historiam literariam, ecclesiasticam, politicam etc. illustrantium. Rostock 1745. 4. (gründliches und reichhaltiges Verzeichniß aller bis 1745 herausgegebenen und angekündigten Schriften zur Mecklenburgischen Geschichte.)

Fr. Aug. Rudloff's Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Th. 1. (N. Aufl.) Vorr. S. XIII ff.

Quellen und Urkundensammlungen:

Ern. Ioach. de Westphalen (Kanzler des Herzogs von Schleswig-Holstein und geh. Rath), Monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue cimbricarum et Megapolensium, quibus varia antiquitatum, historiarum, legum, juriumque Germaniae, speciatim Holsatiae et Megapoleos vicinarumque regionum argumenta illustrantur, supplentur et stabiliuntur. E codic. manuscriptis, membranis et chartis authenticis etc. IV Tom. cum tabulis aeri incisis. Lips. 1739 — 1745. Fol. (Zur Mecklenburgischen Geschichte gehören im ersten Theile: Annales Herulorum et Vandalorum, libri VII; Schiedii versio germanica Historiae Herulorum Nicolai Marescalci; Nicol. Marescalci commentariolus annalium Herulorum, sive Megapolensium; Eiusdem Chronicon rythmicum de regibus Obotritarum et Megapolensium; Mevii ius provinciale Mecklenburgicum; Bacmeisteri Historia ecclesiae Rostochiensis etc. — im zweiten Theile: Adami Bremensis Historiae ecclesiasticae libri primi capita XXXII; Chemnitii genealogia regum dominorum et ducum Megapolensium; Casselius, de ducum Mecklenburgensium originibus et gloria; Lyschander, origines et antiquitates Megapolenses; Hederici Megapolis divisa et reunita; Episcopi Friderici consti-

tutiones eccleſiae Suerinenſis; Chronicon epiſcopatus Ratzeburgenſis; diplomataria Ratzeburgenſia; origines Neomonaſterienſes et Bordisholmenſes; Frenzelii etymologica vandalica et ſlavica Megapolitana; — im dritten Theile: Georg. Rixneri origines et inſignia regum Obotritarum et ducum Mecklenburgenſium; Bacmeiſteri antiquitates Roſtochienſes; Eiusdem Megapoleos literatae prodromus; Diplomatarium Doberanenſe primum ab anno 1190 — 1300, ſecundum ab anno 1301 — 1376; Hederici Chronicon Suerinenſe; — im vierten Theile: Latomi Genealo-Chronicon Megapolitanum; Eiusdem Hiſtoria episcopiae Megapolenſis ſeu Suerinenſis; Ern. de Kirchberg Chronicon Mecklenburgicum anno 1378 rythmice ſcriptum; Georg. Weſtphalii diplomatarium Mecklenburgicum miſcellum etc.) — Im Jahre 1726 erſchien bereits von ihm: ſpecimen documentorum ineditorum Mecklenburgenſium, hoc eſt, recenſus diplomatum, chartarum, literarum et numorum etc. Roſtoch. 8.

Rerum Mecleburgicarum libri octo, quibus poſt brevem antiqui provinciae ſub Vandalis ſtatus expoſitionem, ea, quae ſub divo Carolo Magno, eius ſucceſſoribus, domi forisque usque ad obitum Adolphi Friderici primi ducis Mecleburgici geſta ſunt, praeterea origo, ſtatus et forma ſerenisſimae familiae Mecleburgicae eiusque ditiones, iura ſublimia territorialia, decora, regalia, iura, iurisdictiones, opes, inſignia, ut et ordinum iura provincialium tam communia quam ſingularia, libertates, immunitates, privilegia, conſuetudines, onera etc. tam ex hiſtoria antiqua quam recentiori, ex pactis hereditariis sereniſſimorum ducum inter ſe et cum ordinibus, ex iure ſaxonico veteri, ſtatutis, diplomatibus etc. recenſentur et illuſtrantur a Matthia Ioanne Beehr, equite Mecleburgico, ex

manuscripto edidit Io. Erhardus Kappius, Eloq. in Acad. Lipſ. Profeſſ. Lipſ. 1741. Fol. (Dieſes Werk enthält in den erſten ſechs Büchern eine gelehrte Geſchichte der Mecklenburgiſchen Regenten von den Zeiten der Vandalen bis auf Adolph Friedrich 1; handelt im ſiebenten de iis, quae usque ad obitum Adolphi Friderici 1 Suerinenſis geſta ſunt; und im achten de ſtatu provinciae Mecleburgicae poſt pacem Weſtphalicam moderno. Dieſes achte Buch iſt beſonders wichtig für die landſtändiſche Verfaſſung im Herzogthume.) — Dieſes Werk ward überſetzt in 2 Bänden, Wismar, 1760.

Georg Guſtav Gerdes, nützliche Sammlung verſchiedener, gutentheils ungedruckter, Schriften und Urkunden, welche die Mecklenburgiſche Landesrechte, Geſchichte und Verfaſſung erläutern können, 3 Thle. (9 Stücke) Wismar, 1736—1744. 4. (Im erſten Theile ſind: Kaiſer Karls 4 Lehnbrief an die beiden Fürſten Albrecht und Johann vom J. 1348; deſſelben erneuerter Lehnsbrief vom J. 1377; Auszüge aus Chemnitzens Mecklenburgiſchem Chronicon; zwei Erbverträge vom Jahre 1504 u. 1513 ꝛc. — im zweiten Theile: Chemnitz kurzer Begriff der Schweriniſchen Grafenhiſtorie; Schulze's hiſtoriſche Vorſtellung von den Bündniſſen zwiſchen Mecklenburg und Brandenburg; Karls 4 Lehnbrief über das Land zu Stargard ꝛc.)

Joachim Chriſt. Ungnade, Amoenitates diplomatico-hiſtorico-iuridicae, oder allerhand, mehrentheils ungedruckte, die Mecklenburgiſche Landesgeſchichte, Verfaſſung und Rechte erläuternde Urkunden u. Schriften, 12 Stücke. Wismar, 1749 ff. 4. (iſt Fortſetzung von Gerdes, und eben ſo brauchbar).

Joh. Meno Pötker, Sammlung Mecklenburgiſcher Schriften und Urkunden, welche zur Kenntniß dor-

tiger Landesgeschichte und Rechte dienen können. 6 Stücke. Wismar, 1744 ff. 4.

I. Christ. de Iordan, de originibus slavicis, opus chronologico - geographico - historicum, ab antiquitate literis nota ad seculum usque christianum etc. 2 Tom. Viennae, 1746. Fol. (verbreitet über die ältere Mecklenburg. Geschichte manches Licht.)

Fr. Aug. Rudloff, das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthume Mecklenburg und dem Bisthume Schwerin, aus Urkunden und Geschichtsbüchern berichtigt. Schwerin, 1774. 4. (mit vielen Urkunden.) — Codex diplomaticus historiae Megapolitanae medii aevi. Auch unter dem Titel: Urkundenlieferung zur Kenntniß der Mecklenburgischen Vorzeit. 2 Hefte. (gehen von 1218 — 1329.) Schwerin, 1789 ff. 4. (Vor dem ersten Hefte steht: Geschichte der Grafen von Danneberg.)

C. A. H. Wolf, Repertorium über alle Landesangelegenheiten, welche auf dem seit dem Erbvergleiche vom Jahre 1755 bis zum Antecomitialconvent des Jahres 1784 in Mecklenburg gehaltenen öffentlichen Landesversammlungen verhandelt worden. Rostock, 1786. 4.

(Auch gehören hieher die scriptores rerum germanicarum, über das nördliche Teutschland, z. B. Erp. Lindenbrogii scriptt. rer. germ. septentrionalium; edit. Fabricii. Hamb. 1706. Fol. u. God. L. B. de Leibnitz scriptt. rer. Brunsvicensium, 3 Tom. Hannov. 1707 seqq. Fol. — Helmoldi Chronica Slavorum; Adamus Bremensis; Arnoldus Abbas Lubecensis, cura Henr. Bangert, Lub. 1669. 4. Alb. Kranzii Vandalia, ab originibus gentis vandalicae res ad a. 1503 gestas complexa. Col. 1519. Frf. 1580. Fol. — Eiusdem Saxonia, (geht bis 1502) Frf. 1580. Fol. (Beide setzte

Chytraeus, das erste Viteb. 1586 Fol. das zweite Werk Lipſ. 1593. Fol. fort.)

Syſteme und Compendien:

Andr. Mylius, Chronica von der ersten Ankunft und Herkommen der Herzoge zu Mecklenburg. Lpzg, 1600. 4. (herausgegeben von Caſp. Calov.)

Hans Henr. Klüver, Beſchreibung des Herzogthums Mecklenburg nnd dazu gehöriger Länder und Oerter, 3 Theile. Hamburg, 1728. N. Aufl. von Jargau, in 6 Theilen, 1737—1742. 8. (mehr topographiſch, als hiſtoriſch).

Jo. Valent. Stever, des neuverfaßten Mecklenburgiſchen Chronici erſtes Buch. Roſtock, 1739. 4.

Heinr. Nettelbladt, kurzer Entwurf einer Mecklenburgiſchen Hiſtorie zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen. Roſtock, 1739. 4.

Samuel Buchholtz, Verſuch in der Geſchichte des Herzogthums Mecklenburg. Mit Vorrede von A. J. D. Aepinus (Profeſſor der Redekunſt in Roſtock). Roſtock, 1753. 4. (gründlich — aber etwas breit, in der Darſtellung veraltet.)

Dav. Frank, altes und neues Mecklenburg. Alles aus hiſtoricis coaevis, archiviſchen u. zuverläſſigen Nachrichten und vielen theils noch ungedruckten Diplomaten erwieſen. 19 Bücher. Mit D. Sigism. Jac. Baumgarten's Vorrede. Lpzg u. Güſtrow, 1753—1756. 4. (eine reichhaltige Materialienſammlung, welche von den Landſtänden unterſtützt wurde.)

Newberry, Hiſtorie von Mecklenburg. Aus dem Engliſchen überſetzt von Jo. Tob. Köhler. Lpzg, 1763. 8.

Fr. Aug. Rudloff, pragmatiſches Handbuch der Mecklenburgiſchen Geſchichte, 1r Theil. Schwerin, 1780. 8. N. A. 1795. — 2r Theil in 2 Bänden, 1785 und 1786. — 3n Theils 1s Bd, 1794. 8. (Dieſes treffliche, aus Urkunden u. dem Archive

gearbeitete und echt pragmatische Werk ist noch unvollendet und geht blos bis zum Jahre 1572.)

Ludw. Albr. Gebhardi, Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, — in der Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie, Theil 51, S. 479 ff. Halle, 1789. 4. (zweckmäßig und brauchbar).

(F. J. Aepinus, Präpositus zu Brütz), die Geschichte von Mecklenburg für Jedermann in einer Folge von Briefen, 3 Theile. Neubrandenburg, 1791 — 1798. 8. (populär).

P. H. Mallet, Histoire de la maison des etats de Mecklenbourg. 2 T. Schwerin, 1791 f. 8.

Paschen Heinr. Hane (Prediger zu Gadebusch), Uebersicht der Mecklenburg. Geschichte. (ohne Druckort). 1804. 8. (folgt Rudloff in der ältern Geschichte. Das Werk ist sorgfältig gearbeitet; doch nicht für eigentliche Gelehrte. Der Styl ist kurz u. trocken.)

J. Otto Plagemann (Lehrer an der Schule zu Wismar), kleines Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte. Rostock, 1809. 8. (eine zweckmäßige Darstellung — folgt, nach eignem Geständnisse, größtentheils Rudloff.)

Kurze Umrisse der Mecklenburgischen Geschichte:

Aug. Benedict Michaelis, in seiner Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser in Teutschland, Theil 2, S. 273 ff.

Gtlo. Aug. Tittel, Teutschland und die besondern teutschen Staaten in Tabellen. Frkf. 1773. 4. (S. 143 ff.)

Mich. Conr. Curtius, die Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstlichen und altfürstlichen Häuser in Teutschland. Marb. 1780. 8. (S. 431 ff.)

J. Geo. Aug. Galletti, Lehrbuch der teutschen Staatengeschichte (2te Aufl.) Gotha, 1795, 8. (S. 240 ff.)

Topographie, Geographie und Statistik:

Eine zweckmäßige Uebersicht der Geographie des Herzogthums Mecklenburg hat J. Ernst Fabri, in seiner Geographie für alle Stände, 1n Theiles 5r Band, (Lpz. 1808, 8.) S. 550 ff. und S. 924 ff.

Bruchstücke zur allerneuesten Mecklenburgischen Statistik; in Hausen's Staatsmat. Th. 2, St. 3, S. 324 ff. und St. 4, S. 364 ff.

Ungedruckte Beiträge zur neuesten Staatskunde des Herzogthums Mecklenburg; ebendas. St. 4, S. 339 ff.

Neueste ungedruckte statistische Nachrichten von dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin; ebendas. Th. 1, St. 5, S. 593 ff.

Kurzer statistischer Abriß von den Mecklenburgischen Staaten (nach den beiden Staatskalendern) — beim Winkopp, Heft 19, S. 36 ff.

Petr. Lindeberg, Chronicon Rostochiense. Rostoch. 1596. 4. — Teutsch, Auszugsweise von Meier. Rostock, 1677. 8.

Bernh. Heberich, Schwerinische Chronik. Rostock, 1598. 4.

Mich. Cordes, Chronicon Parchimense, oder historische Beschreibung der Stadt Parchim. Rostock, 1670. 8.

Dietr. Schröder, Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar. Wism. 1745. 4.

(Die beiden jährlich erscheinenden und sehr zweckmäßig redigirten Mecklenburgischen Staatskalender, der Schwerinische von Rudloff, der Strelitzische vom Grafen v. Schulenburg, gehören hieher.)

Zum Mecklenburgischen Staatsrechte:

(Heinr. Nettelbladt) historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersten Verfassung in weltlichen Sachen bis aufs Jahr 1358. Rostock, 1757. Fol.

(v. Ditmar) Mecklenburgische Staatskanzlei, zum Dienste der Mecklenburgischen Staatsverfassung und Rechtsgelehrsamkeit. 1r Th. 1757. 8.

Manzel, neue Mecklenburgische Staatskanzlei, 2 Th. Rostock, 1791 f. 8.

Eman. Friedr. Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht. Rostock, 1793. 8.

von Kamptz, Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrechte. 1795. 8.

Iura Meclenburgica, 1ster Theil. Neubrandenburg, 1737. 4.

Wilh. Bärensprung, neue Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen. 4 Theile. Schwerin, 1772—1779. 4. — Herzoglich Mecklenburgische Grundgesetze. Schwerin, 1778. 4. — Repertorium dazu, 1780. 4.

Joach. Heinr. Spalding, Repertorium juris Meclenburgici. Rostock, 1781. 4. — Erstes Supplement von Ditmar, Rostock, 1786. 4. — Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen. Rostock, 1792. Fol.

Vermischte Schriften zur Mecklenburgischen Geschichte:

Conr. Sam. Schurzfleisch, de rebus Mecklenburgicis. Dissert. Viteb. 1677. 4. (auch in s. operibus p. 471 sqq.)

Frid. Thomas, Analecta Güstroviensia. Güstr. et Lipſ. 1706. 8.

Georg Fr. Stieber, Mecklenburgische Kirchenhistorie von Stiftung der christlichen Kirche unter den Wenden im Lande Mecklenburg. Güstrow, 1714. 4. — Leben des Herzogs Magni zu Mecklenburg, ersten evangelischen Bischoffs zu Schwerin. Rostock, 1716. 8.

Dietr. Schröder, Wismarische Erstlinge, oder einige zur Erläuterung der Mecklenburgischen Kirchenhistorie dienende Urkunden und Nachrichten. 7 Stücke. Wismar, 1732 — 1734. 4. — Papistisches Mecklenburg. 2 Bände. Wismar, 1741. 4. — Kirchenhistorie des evangelischen Mecklenburgs, vom Jahre 1518 — 1742; herausgegeben von Christian Heinrich Lange. 3 Theile. Rostock, 1788 f. 4.

Aufrichtiges Schreiben eines Ungenannten an seinen Freund in Mecklenburg, betreffend des obotritischen Königs und Fürstens der Wenden Niclots des 1 wahrhafften Ursprung. 1739. 4.

(Ern. Io. Frid. Manzel) Miscellanea Meclenburgica. P. I—IX. Rostoch. 1729—34. 8.

Chstn. Heinr. Binder, der patriotische Menschenfreund, oder practischer Versuch zur wahren Aufnahme der Länder, besonders der Mecklenburgischen Lande. 2 Theile. 1780 f. 8.

(Evers) Verzeichniß einer Sammlung von Medaillen und Münzen der Herzoge von Mecklenburg, auch der Städte Rostock und Wismar. Schwerin, 1792. 8.

J. Chstn. Fr. Wundemann, Mecklenburg in Hinsicht auf Kultur, Kunst und Geschmack, 1ster Theil. Schwerin und Wismar, 1800. 8.

Ludw. Moritz Holm, Einleitung zur neuesten Geschichte des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, insbesondere während seiner jetzigen Regierungsepoche. Rostock, 1805. 8.

(Dahl) Versuch einer kirchlichen Statistik der Mecklenburgischen Länder. Rostock, 1809. 8.

(Siemssen und Becker) neue Monatsschrift von und für Mecklenburg; 10 Jahrgänge, jeder zu 12 Heften; 4 Supplementhefte besonders (von 1792—1801) Schwerin. 4. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1810. No. 113.)

(J. C. F. Dietz) Mecklenburgisches Journal. Ratzeb. 1805 und 1806. 8.

Ueber die Universität Rostock:

Bodocki Rosa Varnia, s. academia Rostochiensis. Rostoch. 1619. 4.

Iubilaeum academiae Rostochiensis. Rostoch. 1619. 4.

I. Posselii scripta in academia Rostochiensi publice proposita, 2 Tom. Rostoch. 1567. 8.

Recensio actorum eruditorum aliorumque memorabilium in alma Rostochiensi. Collectio I et II. Rostoch. 1725 sq. 8.

(J. Chstn. Eschenbach) Annalen der Rostockischen Akademie, 6 Theile. Rostock, 1790—95. 8.

Erste Periode.

Die ältere Geschichte Mecklenburgs bis zur Erhebung desselben zum Herzogthume;

von 780 bis 1348.

3.

Historische Vorzeit.

In den Zeiten vor der Völkerwanderung bewohnten Heruler und Vandalen die Küsten der Ostsee im heutigen Mecklenburg. Sie folgten im Zeitalter der Völkerwanderung dem allgemeinen Zuge der nördlichen Völ-

als Gesetz mit ungeahnter starker Wirkung auf Gesetzgebung und Rechtsleben. Und so ist es heute noch. Wenn wir heute Gesetze machen, dann sind diese nur deshalb möglich, weil wir uns auf Gesetze berufen können, die vor uns gemacht worden sind

sprechen. Zur Verbreitung des Christenthums unter den Sachsen und Wenden gründete Karl (786) das Bisthum Verden; auch gab er den Obotriten, wegen ihrer Unterstützung in seinem Kriege gegen die Sachsen, Nordalbingien (804), nachdem die Sachsen aus dieser Gegend in andere Theile des fränkischen Reiches verpflanzt worden waren. Ihren Fürsten Thrasiko erhob er zum Könige. Doch dieser fiel durch Meuchelmörder, die der König der Dänen, Gottfried, gedungen hatte, der die Obotriten (808) bekriegte.

4.

Die Obotriten, seit Karl dem Großen bis auf die Ermordung des Fürsten Gottschalks.

Das Verhältniß der Freundschaft und Bundesgenossenschaft, in welchem die Obotriten während Karls Regierung zu den Franken gestanden hatten, ging unter seinem Nachfolger, Ludwig dem Frommen, in das Verhältniß der Abhängigkeit vom fränkischen Reiche über. Der Kaiser Ludwig entschied bereits die streitigen Regierungsangelegenheiten unter den obotritischen Fürsten, und stiftete, zur Bekehrung der slavischen Völker, ein Erzbisthum zu Hamburg (831), dem er den heiligen Ansgarius vorsetzte. Als aber der Kaiser mit seinen eignen Söhnen in mannigfaltige Fehden verwickelt ward; so gelangten dadurch die Obotriten wieder zur Unabhängigkeit, bis, nach der Theilung der karolingischen Monarchie im Vertrage von Verdun (843), Ludwig der Teutsche das Land der Obotriten und der benachbarten slavischen Stämme theils durch die sächsischen Herzoge, theils durch einen eignen Feldzug gegen sie (862) zur Unterwerfung brachte. Doch mußte sein Sohn, Ludwig der jüngere, die Feldzüge gegen sie öfters erneuern (bis 877).

Der nachtheilige Erfolg des Zuges, welchen der teutsche König Arnulph (889) gegen die Obotriten unternahm, und das Erlöschen des karolingischen Geschlechts in Teutschland verschaffte den Obotriten die Wie-

derherstellung ihrer frühern Unabhängigkeit, bis der teutsche König Heinrich 1 sie (931) besiegte, ihnen einen Tribut auflegte, und ihre Könige zur Taufe nöthigte. Kaum aber brachen in Teutschland, nach Otto's 1 Thronbesteigung, innere Unruhen aus, als auch die Obotriten den Kampf für ihre Freiheit erneuerten. Doch wurden sie besiegt, und besonders von dem Herzoge von Sachsen, Hermann Billung, in der Unterwerfung erhalten. Für die festere Begründung des Christenthums unter ihnen sorgte Otto 1 durch die Stiftung des Bisthums Havelberg (946), zu dessen Sprengel die Länder an der Peene und Elde bis an die Elbe geschlagen wurden, und des Bisthums Aldenburg (Stargard) in der Hauptstadt Wagriens. Das erstere ward dem Erzbischoffe von Magdeburg, das zweite dem Erzbischoffe von Hamburg untergeordnet. In Mecklenburg, der Hauptstadt der Obotriten, wurden Kirchen und Klöster angelegt. Demungeachtet konnten sich die Obotriten nur schwer an die Abgaben an die Geistlichkeit und an den Druck der sächsischen Herzoge gewöhnen, welche sie willkührlich mit Steuern belegten. Mehrmals wogte ihre Unzufriedenheit in Empörung, in Vertreibung ihrer eigenen, zum Christenthume übergegangenen, Fürsten und in Verheerung der umliegenden Länder aus, bis endlich, nachdem auch die Dänen das Christenthum angenommen hatten, der obotritische Fürst Gottschalk, welcher Wagrien und das Land der Polabier mit seinen Besitzungen verband, so ernstlich für das Christenthum in denselben sorgte, daß er, außer mehrern Klöstern, auch die Bisthümer Mecklenburg und Ratzeburg innerhalb seines Staates stiftete.

Da stellte sich Gottschalks eigner Schwager, Blusso, (1066) an die Spitze der Insurrection gegen Gottschalk, der sich mit einer dänischen Prinzessin vermählt hatte, und mit dem Herzoge von Sachsen und dem Bischoffe von Hamburg in den vertrautesten Verhältnissen stand. Gottschalk und die Geistlichen zu Mecklenburg,

Lenzen und Ratzeburg wurden ermordet; der Bischoff Johann von Mecklenburg ward dem wendischen Götzen Radegast geopfert, Schleswig und Hamburg zerstört, und Gottschalks Gemahlin vertrieben.

5.

Von der Ermordung Gottschalks bis auf die Stiftung der Grafschaft und des Bisthums Schwerin.

An Gottschalks Stelle ward der Fürst von Rügen Kruko von den Obotriten zum Regenten gewählt. Er ließ den ältesten Sohn Gottschalks, Buthue, dem er Anfangs, auf Verwendung des Herzogs von Sachsen, ein Stück von Wagrien überlassen mußte, ermorden, fiel aber durch Gottschalks zweiten Sohn, Heinrich, der mit Hülfe der Dänen sich eines Theiles von Wagrien bemächtigt hatte. Heinrich erkannte, nach Kruko's Ermordung, den Herzog von Sachsen Magnus als seinen Lehnsherrn an, durch dessen Unterstützung ihm die Wagrier, Polaben, Wilzen, Kissiner und Circipaner gehorchten. Die Wenden gaben ihm wegen seiner Macht den königlichen Titel. Er gewöhnte seine Unterthanen zum Ackerbaue, beschränkte ihren Hang zu Räubereien, beförderte den Handel und die Schiffahrt, und zog fremde Handwerker und Künstler in sein Land. Mit Uebergehung zweier ihn überlebenden Söhne ernannte er den Herzog Kanut Laward von Schleswig (1126) zu seinem Nachfolger. Die beiden Söhne Heinrichs wurden bald nach des Vaters Tode ermordet, worauf erst Kanut die Regierung übernahm, und vom Kaiser Lothar den Titel König der Obotriten *) erhielt. Doch auch Kanut fiel (1131) durch Meuchelmord, und Pribislav, ein Enkel Gottschalks von dessen Sohne Buthue, und Niklot, ein vornehmer

*) Helmold, Chronicon Slavorum, l. 1. c. 49. Kanut bediente sich aber des königlichen Titels nicht, ob ihn

Chapel. 7. Edition. Mit 4 Farbentaf., 2 Abb. im Text und 1 Tabelle. (XII, 1008 S.) gr. 8°. Philadelphia 1907, P. Blakiston's Son & Co. Geb. in Leinw. 20 M.

Die Neuauflage des bekannten Werkes ist durch Hinzufügung von Kapiteln über Pneumokokkeninfektion, Meningitis, Typhus, Paratyphus, Ruhr, Cholera, Pest, Tularämie, Rotz, Milzbrand, Tetanus, Gasbrand, Tuberkulose, Lepra, Aktinomykose, Syphilis, Rückfallfieber, Trypanosomiasis, Malaria, Gelbfieber, Dengue, Rocky Mountain Fever, Rotlauf, Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Vaccine, Variola, Varicella, Scharlach, Masern, Rötelnkrankheit, Mumps, Influenza, Keuchhusten, Diphtherie, Pseudodiphtherie, Pseudotuberkulose, Pseudoinfluenza, Pseudomeningitis, Pseudotyphus, Pseudocholera, Pseudoruhr, Pseudotetanus, Pseudomilzbrand, Pseudotollwut, Pseudovaccine, Pseudovariola, Pseudoscharlach, Pseudomasern, Pseudomumps, Pseudokeuchhusten, Pseudoinfluenza

te [1]). Heinrich der Löwe gab der Stadt Schwerin teutsche Rechte und Verfassung, und verlegte, in Auftrag des Kaisers, (1167) das ehemals in Mecklenburg gestiftete Bisthum dahin [2]). Eben so ward von ihm, nach Autorisation des Kaisers, das ehemalige Bisthum zu Aldenburg nach Lübeck (1162) verlegt, und das Bisthum Ratzeburg (1158) wieder hergestellt. Teutsche Kolonisten wurden in die, auf teutschen Fuß organisirte, Grafschaft Schwerin und Ratzeburg eingeführt; in den Ländern des Pribislavs findet sich aber keine Spur von Kolonisten.

6.

Heinrich Borwin I und dessen Söhne.

Pribislav, welcher seine ihm gelassenen Besitzungen im Lande der Obotriten, Kissiner und Circipaner dem Herzoge Heinrich dem Löwen verdankte, und die Oerter Mecklenburg und Rostock neu erbaute, trat zum Christenthume, und erhielt vom Kaiser Friedrich I (1170) die reichsfürstliche Würde (Pribislav von Mecklenburg [3]), mit dem Zusatze Fürst der Wenden — princeps Slavorum) [4]). Er begleitete (1171)

---

1) Westphalen, T. 2, p. 2034 sqq. — In der Folge gehörte das Land und Schloß Boizenburg von dem ehemaligen Polabenlande dem Grafen von Schwerin.

2) Origines guelph. T. 3, p. 507. — Pribislav mußte dem Bisthume Schwerin Schloß und Land Bützow und Werle und 10 Dörfer im Lande Ilow, der Graf von Schwerin dem Bisthume einen Theil der Stadt Schwerin, die Insel Lipze und einige Dörfer abtreten.

3) So führten auch die Pommerschen Fürsten den Beinamen von Demmin.

4) Die Fürsten der Slaven unterschieden sich dadurch wesentlich von den teutschen Fürsten, welche ihre Namen von ihren Stammschlössern oder von den, von den Kaisern erhaltenen, Reichsländern entlehnten, daß sie ursprünglich

Heinrich den Löwen auf einem Zuge nach Palästina, und hinterließ (1181) einen Sohn, Borwin, der bei seiner Taufe nach dem Herzoge Heinrich von Sachsen Heinrich (Heinrich Borwin 1) genannt wurde, und sich (1165) mit Mathilde, der Tochter Heinrichs des Löwen, vermählt hatte [1]). Nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung, wodurch sein bisher im nördlichen Teutschlande behauptetes Uebergewicht zerstört wurde, nöthigte der König Kanut 6 von Dänemark den Fürsten Heinrich, ihn als seinen Lehnsherrn anzuerkennen; auch gab Kanut die Hälfte von Heinrichs Besitzungen dem Sohne des 1164 hingerichteten Wertislavs, dem Fürsten Niklot, der seit der Taufe Nicolaus hieß und zu Rostock seine Residenz nahm. Nach dessen Tode (1197) regierte Heinrich wieder über das ganze Mecklenburgische Land, und blieb dänischer Vasall. Doch Waldemar 2, Kanuts 6 Bruder und Nachfolger, ward von dem Grafen Heinrich 1 von Schwerin (dem Sohne des Gunzelin), dessen Land er ebenfalls während dessen Abwesenheit in Palästina in Besitz genommen hatte, gefangen, und nicht eher entlassen, als bis er auf alle occupirte teutsche Länder verzichtete. Ob nun gleich Waldemar seines gegebenen Wortes vom Papste entbunden wurde; so hinderte ihn doch die verlorne Schlacht bei Bornhövede im Holsteinischen (1227) an spätern Versuchen zur Wiederherstellung seiner angemaßten Rechte [2]). Der Graf Albrecht von Ratzeburg, ein Neffe des dänischen Königs, hatte an dieser Fehde Antheil genommen; er ward aber, wie sein Oheim, gefangen. Die Grafschaft Ratzeburg ward (1225) aufgelöset. Hein-

---

eine Nation und nicht bloß Schlösser und Districte beherrschten.

1) Orig. guelph. T. 3, p. 179.

2) Kanut und Waldemar gründeten ihre Rechte auf die Belehnung, welche der Kaiser Lothar ihrem Vater und Großvater Kanut Laward im J. 1130 gegeben hatte.

rich Borwin bemächtigte sich des Landes Gadebusch, von welchem sein jüngerer Sohn Nicolaus seit dieser Zeit den Titel führte; der Graf von Schwerin erhielt Wittenburg, und Ratzeburg kam an den Herzog Albrecht von Sachsen.

Heinrichs Regierung war wohlthätig für Mecklenburg. Er führte in seiner durch vieljährige Kriege entvölkerte Länder teutsche Kolonisten, hob das an den Küsten während der Zeiten des Heidenthums herrschende Strandrecht (1220) auf *), und gründete die Städte Wismar, Parchim, Güstrow, Gadebusch u. a. nach teutscher Sitte und Verfassung.

Seit 1219 ließ er seine beiden Söhne, Heinrich Borwin 2 und Niklot, Theil an der Regierung nehmen; der erstere residirte zu Güstrow, der zweite zu Mecklenburg. Heinrich Borwin 1 starb im J. 1226, und in demselben Jahre auch sein Sohn Heinrich Borwin 2. Der zweite Sohn Niklot starb, wahrscheinlich 1228, ohne Erben.

7.

Theilung des Landes zwischen den Söhnen Heinrich Borwins 2.

Heinrich Borwin 2 hinterließ vier Söhne, Johann 1, Nicolaus 1, Heinrich Borwin 3 und Pribislav. Nachdem anfangs die beiden ältesten Söhne allein regiert hatten, theilten die Brüder ums J. 1287 das väterliche Land. Johann bekam das Land Mecklenburg, mit den Städten Mecklenburg, Gadebusch und Wismar; Nicolaus die Herrschaft Werle (nach dem Schlosse Werle an der Warnow genannt), mit den Städten Güstrow, Penzlin, Malchin ꝛc.; Heinrich

*) Westphalen, T. 4, p. 913. Heinrich betrachtete das Strandrecht und die Gewaltthätigkeiten gegen verunglückte Seefahrer als einen Friedensbruch und als Verletzung der öffentlichen Gerechtigkeit.

Borwin 3 die Herrschaft Rostock, und Pribislav die Herrschaft Richenberg, mit den Städten Parchim und Plau.

8.

Die Linie Richenberg oder Parchim.

Die letzte Linie erlosch am ersten. Pribislav zerfiel mit dem Bischoffe Rudolph von Schwerin, dem er den Zehnten aus der Landschaft Parchim und Plau verweigerte, das bischöffliche Schloß Bützow zerstörte und den Bischoff gefangen nahm. Allein nach der Auslösung des Bischoffs aus der Gefangenschaft, gelang es diesem, mit Hülfe eines ungetreuen richenbergischen Vasallen, der Person des Fürsten Pribislavs sich (1256) zu versichern. Für seine Befreiung mußte er dem Bischoffe einen bedeutenden Strich Landes abtreten. Verstimmt über diesen Verlust, verkaufte er die Landschaft Plau und Goldberg an seinen Bruder Nicolaus zu Werle, und Sternberg an Johann von Mecklenburg. Er starb in der Stille des Privatlebens, und sein Sohn Pribislav lebte bei seinem Schwiegervater, dem Herzoge Mestewin von Pommern.

9.

Die Linie Rostock.

Nächst der Richenbergischen Linie erlosch die Linie Rostock, welche Heinrich Borwin 3 gestiftet hatte. Dieser Fürst beförderte besonders den Flor und Wohlstand seiner Hauptstadt Rostock durch große Vorrechte in Ansehung des Handels. Ihm folgte 1278 sein Sohn Waldemar, der nach gleichen Grundsätzen die Ausbreitung des Rostocker Handels beförderte. Nach seinem Tode (1282) vererbte sein Land auf seinen Sohn Nicolot (das Kind), für welchen die Fürsten des Hauses Werle die Vormundschaft führten. Nach erreichter Volljährigkeit beging er die Uebereilung, sich mit zwei auswärtigen Prinzessinnen zu verloben, und statt ihrer

eine dritte, eine pommersche, zu heirathen. In dem Kriege, den er sich dadurch zuzog, erkannte er den König Erich 6 von Dänemark als seinen Lehnsherrn an, mußte ihm aber (1301) die Herrschaft Rostock eigenthümlich überlassen. Er starb 1314 ohne männliche Erben.

10.

Die Linie Werle.

Die Linie Werle ward vom Fürsten Nicolot 1 gestiftet. Nach seinem Tode (1276) theilten seine Söhne das Land, welches durch den Ankauf von Parchim von der Richenbergischen Linie vermehrt worden war. Heinrich 1 erhielt Güstrow, Johann 1 (der Friedfertige) Parchim. Der letztere starb 1284 und sein Sohn Nicolot 2 folgte ihm in der Regierung. Heinrich 1 zu Güstrow, der sich 1291 zum zweitenmale vermählte, ward, wegen dieser neuen Verbindung, von seinen eigenen Söhnen auf der Jagd (8 Oct. 1291) ermordet, weshalb Nicolot 2 das Land des Ermordeten in Besitz nahm, und nach einer kurzen Fehde die beiden Vatermörder besiegte, von welchen der eine während der Fehde, der andere in Pommern starb, wohin er sich geflüchtet hatte. Nicolot 2 vereinigte also die gesammten Länder der Linie Werle, schloß mit Heinrich 2 von Mecklenburg (1302) eine Erbvereinigung wegen der Successsion, wenn die eine von beiden Linien (Mecklenburg und Werle) erlöschen sollte, und vererbte seine Länder († 1316) auf seinen Sohn Johann 3, der seinem Oheime Johann 2 einen Theil derselben (Parchim) überließ. Doch schon mit dem Enkel Johanns 3, mit Johann 4, erlosch 1376 die Descendenz desselben, und von Johanns 2 Nachkommenschaft zu Parchim vereinigte zwar 1426 der Fürst Wilhelm die gesammten Länder der Linie Werle; sie erlosch aber mit ihm im Jahre 1436. Die Fürsten dieser Linie gebrauchten seit dem Jahre 1418, wo die kaiserlichen Stan-

deserhöhungen häufiger wurden, den Titel Fürsten von Wenden*), und ihre Herrschaft Werle hieß seit dieser Zeit das Fürstenthum Wenden; denn sie stammten von Heinrich Borwin 1 ab, welcher vom Kaiser Friedrich 1 im Jahre 1170 die fürstliche Würde erhalten hatte. Das Fürstenthum Wenden fiel im Jahre 1436 an die Linie Mecklenburg.

II.

Die Linie Mecklenburg.

Johann 1, der Stifter der Linie Mecklenburg, ertheilte der Stadt Wismar, die, so wie Rostock, mit den Hanseſtädten in nähere Verbindung kam, bedeutende Vorrechte in Hinsicht des Handels. Er starb 1264. Sein Sohn, Heinrich 1, verlegte seine Residenz nach Wismar, und erhielt von seiner Wallfahrt nach Jerusalem (1272) den Namen: der Pilger. Für die Zeit seiner Abwesenheit übertrug er seiner Gemahlin Anastasia die Regierung des Landes. Nach seiner Ankunft in Palästina gerieth er in die Gefangenschaft herumstreifender Saracenen, und ward nach Kairo abgeführt. Da man ihn in Mecklenburg für todt hielt; so führte die Fürstin Anastasia mit ihrem Schwager Johann 2 (Domherrn zu Lübeck) die Vormundschaft über ihre minderjährigen Söhne, Heinrich 2 und Johann 3, bis zu deren Volljährigkeit. Doch Johann 2 setzte sich in den Besitz von Gadebusch, und behauptete sich in demselben. Johann 3 ertrank (1289), als er von Wismar in einem Boote nach Poel fahren wollte. Heinrich 2 führte seit dieser Zeit allein die Regierung, und zeichnete sich durch Zerstörung mehrerer Raubschlösser, und durch seinen Antheil an den Kämpfen aus, in welchen er mit der Stadt Lübeck gegen die Herzoge von Sachsen verbunden war. Nach einer 26jährigen Abwesenheit kehrte (1298) sein Vater Heinrich 1 über Italien und Teutschland nach Mecklenburg zurück,

*) Rudloff, Th. 2, Bd 2, S. 575 ff.

und führte mit seinem Sohne gemeinschaftlich die Regierung bis zu seinem Tode (1301). Heinrich 2, der wegen seiner Tapferkeit den Beinamen: der Löwe [1]) erhielt, erwarb, bei seiner Vermählung mit der Tochter des Markgrafen Albrechts von Brandenburg (1292), die Herrschaft Stargard, mit den Städten Stargard, Neubrandenburg und Friedland. — Wegen der vielfältigen Dienste, die er dem Könige Erich 6 von Dänemark in mehrern Kämpfen leistete, ernannte ihn dieser, welcher von Nicolot dem Kinde (1301) die Herrschaft Rostock (§. 9) an sich gebracht hatte, Anfangs zu seinem Statthalter in dieser Herrschaft, in der Folge (1319) belehnte er ihn aber unterpfändlich mit derselben, bis er für seine geleisteten Dienste von Dänemark auf andre Weise entschädigt würde. Nach Erichs Tode überließ dessen Nachfolger, Christoph, dem Fürsten Heinrich die Herrschaft Rostock als ein dänisches Lehen (1323), wogegen Heinrich auf alle weitere Entschädigung verzichtete. — Seine vielen Kämpfe erschöpften seine Finanzen in dem Grade, daß er bereits im Jahre 1318 die Insel Poel verkaufte, und die Geistlichkeit seines Landes besteuern wollte. Als diese sich weigerte, die aufgelegten Steuern zu bezahlen, zog Heinrich die Revenuen der Klöster und den Zehenten der Geistlichkeit an sich. Er ward deshalb mit dem Banne (1322) und sein Land mit dem Interdicte belegt, worauf er der Geistlichkeit alles Entrissene zurückgeben mußte, und zu Ribnitz ein Nonnenkloster stiftete.

Ihm folgten 1329 seine beiden minderjährigen Söhne, Albrecht 1 [2]) und Johann 1, unter der vormund-

---

1) weil man ihn mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen von Sachsen verglich.

2) Dieser wird von einigen Mecklenburgischen Geschichtsschreibern Albrecht 2 genannt, weil schon ein Albrecht

Von der Erkenntniß der Gegenstände durch die reine Vernunft.

Erstes Hauptstück.

Von der Disciplin der reinen Vernunft in Ansehung der dogmatischen Erkenntnisse.

Es ist besser, gar nicht vernünfteln, als mit bloßen Begriffen in dogmatischer Art vernünfteln, und wenn uns auch gleich manche Behauptungen, die aus der Natur der menschlichen Vernunft gezogen sind, nicht allein unentbehrlich, sondern auch, wenn wir sie nur mit Mäßigung gebrauchen, sehr nützlich sind, so ist doch eine dogmatische Methode, sie zu verfolgen, und sich auf sie zu verlassen, gar nicht zu billigen, sondern es muß eine skeptische Methode, die nur die Dreistigkeit der Vernunft, und ihre Neigung, sich durch Blendwerke einzuschmeicheln, angreift, in Ansehung der Vernunft selbst, und ihrer Bestrebungen, Platz finden.

Brandenburg anerkannt wurde; so wünschte er, daß ihn die Fürsten von Mecklenburg unterstützen möchten. Er hob deshalb die Lehnshoheit des Markgrafen von Brandenburg über die von Mecklenburg erworbene Herrschaft Stargard auf, und ertheilte den beiden Fürsten die herzogliche Würde, wobei die neuen Herzoge ihr Land, das bisher freies Allodium gewesen war, dem Kaiser und Reiche zum Lehen auftrugen [1]). Aus Erkenntlichkeit gegen Karln 4 erklärten die neuen Herzoge an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg den Krieg, und bemächtigten sich (1349) der Stadt und des Schlosses Fürstenberg. Da aber Karl 4, nach dem Tode des Kaisers Ludwigs, den Pseudo-Waldemar fallen ließ und sich mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg aussöhnte; so ward auch diese Fehde zwischen Mecklenburg und Brandenburg durch einen Frieden beendigt, in welchem Ludwig von Brandenburg Fürstenberg und das dazu gehörende Gebiet dem Hause Mecklenburg abtrat, und allen Lehnsansprüchen auf Stargard entsagte. — Im Jahre 1373 ertheilte Karl 4 den beiden Fürsten die Bestätigung der neuen Würde [2]).

13.

Theilung der Länder in die Linien Mecklenburg (Schwerin) und Stargard 1352, bis zum Erlöschen des Hauses Stargard im Jahre 1471.

Da Albrecht fast ohne alle Zuziehung seines Bruders die Regierungsgeschäfte leitete; so wünschte Johann eine Theilung des Landes. Albrecht überließ ihm (1352) die Herrschaft Stargard, Sternberg

---

1) Rudloff, Th. 2, 1 B. S. 427 ff.

2) wahrscheinlich, weil er damals, als er sie ihnen ertheilte, noch nicht allgemein im teutschen Reiche als Kaiser anerkannt war.

nebst dem dazu gehörenden Gebiete, und einige von dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg innerhalb der Mark Brandenburg an das Haus Mecklenburg verpfändete Güter. Da Johann dadurch noch nicht befriedigt war; so vergrößerte Albrecht (1355) dessen Ländertheil mit einigen Städten und Schlössern. Zugleich wurde festgesetzt, daß jeder der beiden Herzoge in seinem Gebiete völlig unabhängig von dem andern regieren, und, nach dem Erlöschen des Mannsstammes, die eine Linie der andern in ihrem Ländertheile folgen sollte.

Obgleich damals die Grafschaft Schwerin noch unter drei Linien, die Schweriniſche, Boizenburgiſche und Wittenburgiſche, getheilt war; so war doch das baldige Erlöschen dieser Linien vorauszusehen, und Albrecht und Johann hatten bereits im Jahre 1345, durch Verträge mit einigen Schweriniſchen Linien, sich des Anfalls ihrer Länder zu versichern gesucht. Im J. 1347 starb die Wittenburgiſche Linie aus und fiel an Boizenburg; auch diese erlosch im J. 1349, und nun vereinigte Graf Otto von Schwerin die gesammte bisher getheilte Grafschaft, obgleich Albrecht, nach dem Vertrage, welchen er mit dem letzten Besitzer von Boizenburg abgeschlossen hatte, ein Recht auf die erledigten Länder zu haben glaubte.

Er bekriegte deshalb den Grafen Otto und machte ihn zum Gefangenen, worauf es zwischen beiden zu einem Vertrage (1352) kam, nach welchem Albrechts zweiter Sohn die einzige Tochter des Grafen Otto, Richardis, heirathen sollte. Nichts desto weniger nahm, nach Otto's Tode (1357), dessen Bruder, der Graf Nicolaus von Tecklenburg Schwerin in Anspruch, und konnte, erst nach einem hartnäckigen Kampfe, von Albrecht durch eine sehr bedeutende Summe zur Abtretung der Grafschaft bewogen werden. Dadurch gewann Mecklenburg einen bedeutenden Zuwachs an Umfang und innerer Kraft, und seit dieser Zeit wurde zur Bezeich-

nung der beiden regierenden Häuser die Benennung Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard gewöhnlich.

Unterstützt von den Hansestädten, mit welchen der Herzog Albrecht in gutem Vernehmen stand, ward dessen zweiter Sohn Albrecht (1363) zum Könige von Schweden erwählt, und der bisherige, von den Schweden entsetzte, König Magnus besiegt und gefangen genommen. Doch Albrecht, bei den Schweden durch seine drückenden Auflagen und durch seine Vorliebe für die Ausländer verhaßt, ward von der Königin Margaretha von Dänemark und Norwegen (1389) besiegt und nebst seinem Sohne Friedrich gefangen genommen. Er erhielt die Freiheit nicht eher wieder, als bis er der schwedischen Krone entsagt hatte, worauf er nach Mecklenburg zurückkehrte.

Albrecht 1 erlebte diese traurige Wendung des Schicksals seines zweiten Sohnes nicht; er starb 1379. Nach seinem Tode folgten seine drei Söhne, Heinrich 3, Albrecht 2 (der damalige König von Schweden) und Magnus 1 in einer gemeinschaftlichen Regierung, und Albrecht nahm, nach seiner Rückkehr aus Schweden (seit 1395), thätigen Antheil an derselben, besonders da seine Brüder Heinrich 3 († 1383) und Magnus 1 († 1385) frühzeitig gestorben, und denselben ihre Söhne Albrecht 3 (Sohn Heinrichs) und Johann 2 (Sohn des Magnus) gefolgt waren, von welchen Albrecht 3 bereits 1388 ohne Erben starb. Dem gewesenen Könige von Schweden folgte (1412) sein Sohn Albrecht 4. Dieser und Johann 2 stifteten im Jahre 1418 die Universität Rostock *), mit Zuzie-

*) Rudloff, Th. 2, S. 578 ff. Sie ward, als Rostock im Banne war, nach Greifswalde (1437—1443) verlegt, wo sie die Veranlassung zur Stiftung der Universität Greifswalds wurde; und wegen der Mißhelligkeiten zwi-

hung des Bischoffs Heinrich von Schwerin und des Stadtmagistrats.

Albrecht 4 starb 1423 unbeerbt. Johann dem zweiten folgten schon im Jahre 1422 seine beiden minderjährigen Söhne Johann 3 und Heinrich 4 (in der Folge der Fette genannt), für welche deren Mutter, Katharina, die vormundschaftliche Regierung bis 1436 führte. In dieser Zeit wogten bedeutende Stürme in den durch den Handel mächtigen Städten Wismar und Rostock auf, so daß die letztere sogar vom Kaiser (1432) mit der Acht, und vom Papste (1434) mit dem Interdicte belegt, und beides erst im Jahre 1439 wieder aufgehoben wurde. — Da im Jahre 1436 die seit zweihundert Jahren blühende Linie zu Werle mit dem Fürsten Wilhelm erlosch; so fielen die Länder derselben, die jetzt das Fürstenthum Wenden hießen (§. 10), an Johann und Heinrich*).

---

schen dem Herzoge und dem Magistrate zu Rostock ward sie von 1487 — 1492 nach Lübeck verpflanzt. — Ihre Schicksale und Lehrer hat O. F. Schütz, in vita Chytraei, 4 T. Hamburgi, 1720. 8.

*) Das Haus Brandenburg machte Ansprüche auf die erledigten Länder der Linie Werle, weil die Fürsten derselben im Jahre 1415, wo sie Churfürst Friedrich 1 von Brandenburg gegen ihre Feinde unterstützte, ihm ihr Land zur Lehen aufgetragen hätten, nachdem er ihnen blos unter dieser Bedingung Hülfe versprochen gehabt habe. Ob nun gleich historisch nicht zu erweisen ist, daß damals das Fürstenthum Wenden ein brandenburgisches Lehen geworden sey; so ward doch 1442 zwischen dem Hause Mecklenburg, das in den Besitz des Fürstenthums Wenden trat, und dem Churfürsten Friedrich 2 von Brandenburg ein Vergleich geschlossen, nach welchem Friedrich 2 für jetzt allen wendischen Ländern entsagte, seinem Hause aber die Succession in dem ge-

Bekleidung der Angeklagten, deren Vertheidigung, die Zeugen, deren Vorladung, Eidesleistung, Aussage, Ausbleiben, Strafe, Ersatz der Kosten, die Sachverständigen, deren Ernennung, Eidesleistung, Gutachten, Ausbleiben, Strafe, Ersatz der Kosten, die Beweisstücke, deren Vorlage, Besichtigung, Verwahrung, Rückgabe, die Urtheile, deren Verkündung, Zustellung, Vollstreckung, Rechtskraft, Wiederaufnahme des Verfahrens, Kosten, Ersatz der Kosten, Verjährung, Gnadenrecht, Strafregister, Tilgung der Strafen, Strafvollzug, Strafaufschub, Strafunterbrechung, Strafnachlass, Strafumwandlung, Strafmilderung, Strafschärfung, Strafaussetzung, Strafbefreiung, Strafaufhebung, Strafvollstreckung

Ohne einen neuen Aufschluss zu gewinnen, durchsetzt der Gang die Kalke und Mergel, die mit 20 Grad nach Süden einfallen, bis er nach 10 Klafter Länge in einen Kalkstock gelangt, der mit 30 Grad nach Süden einfällt. Dieser Kalkstock ist ein Theil des Kalkzuges, der sich von Kalkstein über Kalkstein, Kalkstein über Kalkstein, Kalkstein über Kalkstein,

Kirche, 1 Bd. 8. Basel 1779. 1780. 1 fl. 30 kr.

Koch und Ast. Die Welt. Eine Zeitschrift. 1 Bd. 8. Leipzig 1784. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Ein Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1787. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1788. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dritter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1789. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1790. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1791. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1792. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1793. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1794. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1795. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1796. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Eilfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1797. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zwölfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1798. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1799. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1800. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1801. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1802. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1803. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1804. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1805. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1806. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1807. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1808. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1809. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1810. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1811. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1812. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1813. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1814. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1815. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1816. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1817. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1818. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1819. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1820. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1821. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1822. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1823. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1824. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neununddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1825. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1826. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1827. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1828. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1829. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1830. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1831. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1832. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1833. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1834. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1835. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1836. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1837. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1838. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1839. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1840. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1841. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1842. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1843. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1844. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1845. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1846. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1847. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1848. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1849. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1850. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1851. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1852. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1853. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1854. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1855. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1856. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1857. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1858. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1859. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1860. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1861. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1862. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1863. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1864. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1865. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1866. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1867. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1868. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1869. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1870. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1871. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1872. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1873. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1874. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1875. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1876. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1877. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1878. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1879. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1880. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1881. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1882. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1883. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achtundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1884. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1885. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Hundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1886. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Einundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1887. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Zweyundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1888. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Dreyundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1889. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Vierundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1890. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Fünfundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1891. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Sechsundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1892. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Siebenundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1893. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Achthundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1894. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Neunhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1895. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1896. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendundeinster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1897. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendundzweyter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1898. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1899. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1900. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1901. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1902. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1903. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1904. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1905. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1906. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeilfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1907. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzwölfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1908. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1909. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1910. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1911. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1912. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1913. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1914. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1915. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1916. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1917. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1918. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1919. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1920. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1921. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1922. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1923. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1924. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunundzwanzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1925. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1926. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1927. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1928. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1929. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1930. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1931. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1932. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1933. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtunddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1934. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneununddreyßigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1935. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1936. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1937. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1938. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1939. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1940. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1941. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1942. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1943. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1944. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunundvierzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1945. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1946. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1947. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1948. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1949. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1950. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1951. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1952. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1953. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1954. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunundfünfzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1955. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1956. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1957. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1958. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1959. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1960. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1961. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1962. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1963. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1964. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunundsechzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1965. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1966. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1967. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1968. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1969. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1970. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1971. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1972. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1973. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1974. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunundsiebzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1975. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1976. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1977. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1978. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1979. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1980. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1981. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1982. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1983. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1984. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunundachtzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1985. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1986. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1987. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1988. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1989. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1990. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1991. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1992. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1993. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachtundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1994. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunundneunzigster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1995. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1996. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendeinundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1997. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendzweyundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1998. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausenddreyundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 1999. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendvierundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2000. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendfünfundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2001. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsechsundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2002. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendsiebenundhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2003. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendachthundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2004. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendneunhundertster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2005. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2006. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendundeinster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2007. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendundzweyter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2008. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausenddreyter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2009. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendvierter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2010. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendfünfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2011. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendsechster Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2012. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendsiebenter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2013. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendachter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2014. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendneunter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2015. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendzehnter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2016. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendeilfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2017. 1 fl. 30 kr.

Kosegarten. Ueber Sprache und Literatur. Tausendtausendzwölfter Versuch. 1 Bd. 8. Leipzig 2018. 1 fl

Gesetz der Entwicklung der Familie und Ehe. — Die Familie ist nicht ein Produkt der Natur, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Liebe, sondern der Ehe. Sie ist nicht ein Produkt der Ehe, sondern der Ehelosigkeit. Sie ist nicht ein Produkt der Ehelosigkeit, sondern der Unehelichkeit. Sie ist nicht ein Produkt der Unehelichkeit, sondern der Prostitution. Sie ist nicht ein Produkt der Prostitution, sondern der Sklaverei. Sie ist nicht ein Produkt der Sklaverei, sondern der Leibeigenschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Leibeigenschaft, sondern der Hörigkeit. Sie ist nicht ein Produkt der Hörigkeit, sondern der Lohnarbeit. Sie ist nicht ein Produkt der Lohnarbeit, sondern der Kapitalherrschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Kapitalherrschaft, sondern der Arbeitslosigkeit. Sie ist nicht ein Produkt der Arbeitslosigkeit, sondern der Arbeit. Sie ist nicht ein Produkt der Arbeit, sondern der Gesellschaft.

Die Familie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft.

Die Familie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft.

Die Familie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft. Sie ist nicht ein Produkt der Gesellschaft, sondern der Gesellschaft.

sich Schleiermacher gegen Ende seiner Laufbahn, wie wir gesehen haben, mit Vorliebe auf Paulus berief, und wie er sich auch in seinen Predigten, z. B. in seiner Predigt über Röm. 8, 28 ff. (Predigten, Bd. 2, S. 1 ff.), mit Vorliebe an Paulus anschloß, so ist es doch nicht zu verkennen, daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, sich mehr an Johannes anschließt, und daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist. Wenn Schleiermacher in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist, so ist es doch nicht zu verkennen, daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, sich mehr an Johannes anschließt, und daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist. Wenn Schleiermacher in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist, so ist es doch nicht zu verkennen, daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, sich mehr an Johannes anschließt, und daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist. Wenn Schleiermacher in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist, so ist es doch nicht zu verkennen, daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, sich mehr an Johannes anschließt, und daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist. Wenn Schleiermacher in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist, so ist es doch nicht zu verkennen, daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, sich mehr an Johannes anschließt, und daß er in seinen Briefen, wie auch in seinen Predigten, mehr Johannes als Paulus ist.

Pfarrer und Dechant auf der rechten Seite der Ill., die Pfarrer und Dechante auf der linken Seite der Ill. ernannt.

Ernennung des Dr. Ludwig Hergt, Advocat in Colmar, zum Präsidenten des Landrechts in Colmar und des Dr. Ernst Graf Wolkenstein-Trostburg, Advocat in Colmar, zum Präsidenten des Landrechts in Mülhausen, an Stelle des Präsidenten Dr. Richard Graf Wolkenstein-Trostburg, welcher auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt wurde.

Ernennung des Dr. Ed. Schaller, Advocat in Colmar, zum Präsident-Adjunct des Landrechts in Colmar, an Stelle des Präsidenten Dr. Ludwig Hergt, welcher zum Präsidenten des Landrechts in Colmar ernannt wurde.

Ernennung des Dr. Ernst Graf Wolkenstein-Trostburg, Advocat in Colmar, zum Präsidenten des Landrechts in Mülhausen, an Stelle des Präsidenten Dr. Richard Graf Wolkenstein-Trostburg, welcher auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt wurde.

Ernennung des Dr. Ed. Schaller, Advocat in Colmar, zum Präsident-Adjunct des Landrechts in Colmar, an Stelle des Präsidenten Dr. Ludwig Hergt, welcher zum Präsidenten des Landrechts in Colmar ernannt wurde.

Kapitel 1. Die Entwicklung der Kunst

Kapitel 1. Die Entwicklung der Kunst

Kapitel 1. Die Entwicklung der Kunst

Heeres ernannt wurde, es zur ausdrücklichen Bedingung, daß er im künftigen Frieden das Herzogthum Mecklenburg behielte; Wallenstein ward aber bei Lützen besiegt, und 1634 zu Eger, wegen des Verdachts der Untreue gegen das östreichische Haus, ermordet.

Das Haus Mecklenburg schloß sich nun, nach der von den Schweden verlornen Schlacht bei Nördlingen (1634), dem von dem Churf. von Sachsen mit Ferdinand 2 abgeschlossenen Prager Frieden an [1]) und erklärte sich gegen Schweden, empfand aber in den folgenden Jahren, wo der Kriegsschauplatz zwischen den Oestreichern und Schweden nach Pommern versetzt wurde, die ganze Härte des Krieges, weil Mecklenburg von beiden streitenden Partheien verheert wurde.

Nach dem Tode des Herzogs Johann Albrechts (1636) führte sein Bruder Adolph Friedrich für dessen minderjährigen Sohn, Gustav Adolph, die vormundschaftliche Regierung, und ließ denselben mit seinen eignen Söhnen in der lutherischen Lehre erziehen. Gustav Adolph übernahm 1651 die Regierung. Da sein Sohn, Karl, frühzeitig (1688) starb; so erlosch mit ihm im Jahre 1695 die Güstrowsche Linie.

Im Westphälischen Frieden (1648) [2]), welcher den 30jährigen Krieg beendigte, mußte der Herzog Adolph Friedrich die Stadt Wismar, und die beiden Aemter Poel und Neukloster an Schweden überlassen, wogegen er die beiden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als säculariſirte Fürstenthümer [3]) und unmittelbare Reichslehen, mit Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen, und mit dem Rechte erhielt, die Domherrenstellen in den beiden Domkapiteln, nach dem Absterben der gegenwärtigen Besitzer, einzu-

1) Gebhardi, l. l. S. 599 ff.

2) Ebend. S. 603 ff.

3) Instrum. pac. Westphal. Art. 5. §. 9. et Art. 12.

ziehen. Zugleich erhielt das Haus Schwerin die Commende des Johanniterordens zu Mirow, und das Haus Güstrow die Commende des Johanniterordens zu Nemerow, und das ganze Haus Mecklenburg zwei Canonicate im Domstifte zu Straßburg. Die Erhöhung der Elbzölle, welche der Kaiser ehemals nur auf 20 Jahre verliehen hatte, wurde in eine immer bleibende verwandelt, und beiden Herzogen an ihren künftigen Reichssteuern 200,000 Rthlr im Voraus erlassen. Ein zufälliger Vortheil für die Herzoge von Mecklenburg ging, während des 30jährigen Krieges, aus der Auflösung des hanseatischen Bundes hervor, von welchem seit 1630 blos noch die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen vereinigt blieben. Die Macht dieses Bundes hatte bis dahin nicht nur die Herzoge von Mecklenburg selbst öfters bedroht, sondern auch die Städte Rostock und Wismar in ihren wiederhohlten Streitigkeiten mit den Herzogen nachdrücklich unterstützt.

20.

Das Haus Mecklenburg-Schwerin seit 1658.

Der Herzog Adolph Friedrich starb 1658, nachdem er einige Jahre vor seinem Tode mit seinem Erbprinzen Christian darüber in Zwist gekommen war, daß dieser des Vaters Absicht nicht erfüllen wollte, nach welcher die beiden im westphälischen Frieden neuerworbenen Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg nicht dem Herzogthum Mecklenburg einverleibt, sondern dem zweiten und dritten Sohne, Karl und Johann Georg, nach des Vaters Tode zugetheilt werden sollten. Diese Bestimmung hatte der Herzog Adolph Friedrich auch in sein Testament aufgenommen; sein Sohn Christian band sich aber nicht daran, weil sie mit dem Rechte der Primogenitur im Widerspruche stand. Die willkührlichen Handlungen des Herzogs Christian sogleich nach seinem Regierungsantritte, besonders in Hinsicht der einseitig in seinem Landesantheile ohne Zu-

Ausdruck der Ueberzeugung, daß die Verfassung des Deutschen Reiches, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren. Wir sind überzeugt, daß diese Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, den Bedürfnissen Deutschlands entspricht, und daß sie geeignet ist, die Einheit Deutschlands zu sichern und die Rechte des Reichs zu wahren.

Dritte Periode.

Geschichte der beiden Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz seit dem Hamburger Vertrage bis auf unsere Zeiten;

von 1701—1811.

21.

Bildung der Linie Mecklenburg-Strelitz.

Drei Jahre hatte der junge Herzog Friedrich Wilhelm über Mecklenburg-Schwerin regiert, als am 26 Oct. 1695 mit dem unbeerbten Tode des Herzogs Gustav Adolphs das Haus Mecklenburg-Güstrow erlosch. Nach der im Mecklenburgischen Hause eingeführten und durch kaiserliche Ratification bestätigten Erbfolgeordnung sollte das erledigte Land Mecklenburg-Güstrow an das Haus Schwerin und zwar an Friedrich Wilhelm fallen, welcher seinem Oheime Christian Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt in Schwerin gefolgt war. Allein sein Oheim, Adolph Friedrich, der jüngste Bruder des verstorbenen Herzogs Christian Ludwigs, glaubte zu der Erbschaft von Güstrow berechtigt zu seyn, weil er mit dem verstorbenen Herzoge Gustav Adolph einen Grad näher verwandt gewesen wäre, als sein Neffe Friedrich Wilhelm; auch hatte Gustav Adolph, mit dessen Tochter Adolph Friedrich vermählt zwar, dem letztern die Erbfolge in seinem Lande beim Kaiser auszumitteln gesucht.

Während dieses Successionsstreites führten die Räthe des verstorbenen Herzogs, auf kaiserlichen Befehl, die interimistische Regierung zu Güstrow, bis der Reichshofrath im Jahre 1697 für den Herzog Friedrich Wilhelm,

und zwar nach teutscher Sitte entschied, weil die Rechte seines Vaters, des verstorbenen Herzogs Friedrich (des ältern Bruders Adolph Friedrichs), auf ihn vererbt waren. Da aber einige bedeutende Stände des niedersächsischen Kreises auf die Seite des Herzogs Adolph Friedrichs traten, in Güstrow eine neue Zwischenregierung organisirten, und Kreistruppen in die Städte des Güstrowschen Landes legten; so ernannte der Kaiser Leopold I eine Commission zur Beilegung dieses Successionsstreites, welche aus dem Könige von Dänemark, als Herzoge von Holstein, dem Bischoffe von Lübeck und den Herzogen Rudolph, August und Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneburg bestand. Die Abgeordneten dieser Commission negociirten mit den Deputirten des Kaisers, der beiden Herzoge und einem Delegirten der Mecklenburgischen Landstände zu Hamburg vom September 1699 bis zum 8 März 1701, an welchem Tage der sogenannte Hamburger Vergleich *) abgeschlossen wurde. In diesem Vergleiche erhielt der Herzog Friedrich Wilhelm das ganze Herzogthum Mecklenburg (mit Ausnahme von Stargard) und alles, was seit der Theilung von 1621 zwischen den Häusern Schwerin und Güstrow gemeinschaftlich geblieben war (die Stadt Rostock, die Universität, das Consistorium, das Hofgericht, und das Recht, die Landtage auszuschreiben). Adolph Friedrich hingegen bekam die Herrschaft Stargard, die Commenden Mirow und Nemerow, und das Fürstenthum Ratzeburg mit voller Landeshoheit und Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen. Zugleich wurden ihm jährlich 9000 Thaler aus dem Boizenburger Elbzolle zuerkannt, damit seine gesammten Revenüen 40,000 Thaler betragen sollten; die Landstände blieben in ihrer alten Verbindung, und das Recht der Erstgeburt ward von neuem bestätigt.

*) Fabers Staatskanzlei, Th. 6, S. 243 ff. und Gebhardt, S. 620 f.

Ich schließe mit einem Gedichte, das ich in einem Liederbuche aus dem Jahre 1813 gefunden habe. Es ist ein Lied auf die Schlacht bei Leipzig, das, wie es scheint, in Prag gedichtet und gesungen wurde. Es ist ein Beweis, wie sehr damals die Deutschen in Böhmen mit ihren Brüdern in Deutschland mitfühlten, und wie sie sich freuten, an den Siegen der Deutschen teilnehmen zu können. Es ist ein Beweis, wie sehr damals die Deutschen in Böhmen mit ihren Brüdern in Deutschland mitfühlten, und wie sie sich freuten, an den Siegen der Deutschen teilnehmen zu können.

Lied auf die Schlacht bei Leipzig.

Es ist ein Lied auf die Schlacht bei Leipzig, das, wie es scheint, in Prag gedichtet und gesungen wurde. Es ist ein Beweis, wie sehr damals die Deutschen in Böhmen mit ihren Brüdern in Deutschland mitfühlten, und wie sie sich freuten, an den Siegen der Deutschen teilnehmen zu können. Es ist ein Beweis, wie sehr damals die Deutschen in Böhmen mit ihren Brüdern in Deutschland mitfühlten, und wie sie sich freuten, an den Siegen der Deutschen teilnehmen zu können.

Neuntes Buch. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850.

gut. Andere verschiedene Kinder Bekannte, die Herren Bankier Hirsch, Kaufmann Hirsch, Frau Kaufmann Hirsch und Familie, Frau Kaufmann Hirsch, Frau Kaufmann Hirsch, Frau Kaufmann Hirsch

schaft [1]) aus; auch wurde durch eine Convention (1748) mit dem Hause Strelitz festgesetzt, daß jeder Herzog in seinem Lande besondere Landtage zu halten, der Herzog von Strelitz ein eignes Hofgericht zu gründen berechtigt, und das Haus Strelitz in keiner Beziehung von dem Hause Schwerin abhängig sey.

Kaum hatte der Herzog Christian Ludwig sein Land beruhigt; so brachte sein Tod (30. Mai 1756) die Regierung auf seinen ältesten Sohn, Friedrich. Dieser erklärte sich, bei dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges, gegen Preußen, besonders weil Preußen sich schon längst heimliche und gewaltsame Werbungen im Mecklenburgischen erlaubt hatte [2]), ob er gleich keine Truppen zu den Heeren der Feinde des Königs von Preußen stoßen ließ. Mehrere preußische Corps brachten (seit 1757) gewöhnlich den Winter im Mecklenburgischen zu, und betrugen sich besonders in den Jahren 1758 u. 1760 mit vieler Härte. Bedeutende Contributionen und Lieferungen an Vieh und Lebensmitteln wurden von ihnen erhoben, und die herzoglichen Kassen geleeret. Der Herzog hielt sich während dieser Zeit in Lübeck auf, und ließ, nach dem Vorgange Preußens, in diesem Kriege schlechtere Münze prägen, deren nachtheilige Wirkungen sich besonders nach dem Hubertsburger Frieden zeigten. — Die an Hannover verpfändeten 8 Mecklenburgischen Aemter wurden von 1765—1768 gegen eine beträchtliche, von Mecklenburg zu bezahlende, Summe eingelöset, und das Land dadurch von der hannöverischen Einquartierung befreiet. — Wegen der fortdauernden Irrungen mit der

1) Gebhardi, S. 647 f.

2) Schon der Herzog Christian Ludwig klagte in einem Schreiben an den König von Preußen (1754) darüber, daß seit 20 Jahren viele Tausende von Mecklenburgischen Unterthanen zum preußischen Dienste gezwungen worden wären.

Bei Kenntnis der Wahrscheinlichkeiten p_i für das Auftreten der Zeichen x_i kann man die Entropie H einer Zeichenquelle berechnen:

$$H = -\sum_{i=1}^{n} p_i \log_2 p_i \quad \text{mit} \quad \sum_{i=1}^{n} p_i = 1$$

Die Entropie H ist ein Maß für den mittleren Informationsgehalt eines Zeichens. Sie gibt an, wieviel Bit Information ein Zeichen im Mittel enthält. Die Entropie ist maximal, wenn alle Zeichen gleich wahrscheinlich sind. Dann ist $H = \log_2 n$. Sind die Zeichen nicht gleich wahrscheinlich, ist die Entropie kleiner.

Beispiel: Eine Zeichenquelle liefert die Zeichen x_1, x_2, x_3 und x_4 mit den Wahrscheinlichkeiten $p_1 = 0{,}5$, $p_2 = 0{,}25$, $p_3 = 0{,}125$ und $p_4 = 0{,}125$. Die Entropie dieser Zeichenquelle ist

$$H = -(0{,}5 \cdot \log_2 0{,}5 + 0{,}25 \cdot \log_2 0{,}25 + 0{,}125 \cdot \log_2 0{,}125 + 0{,}125 \cdot \log_2 0{,}125)$$
$$= -(0{,}5 \cdot (-1) + 0{,}25 \cdot (-2) + 0{,}125 \cdot (-3) + 0{,}125 \cdot (-3))$$
$$= 1{,}75 \text{ Bit}$$

Wären die Zeichen gleich wahrscheinlich, wäre die Entropie $H = \log_2 4 = 2$ Bit.

Die Entropie ist ein Maß für die Redundanz einer Zeichenquelle. Redundanz ist Information, die nicht benötigt wird, um eine Nachricht zu übertragen. Redundanz kann genutzt werden, um Übertragungsfehler zu erkennen und zu korrigieren.

Beispiel: Eine Zeichenquelle liefert die Zeichen x_1, x_2, x_3 und x_4 mit den Wahrscheinlichkeiten $p_1 = 0{,}5$, $p_2 = 0{,}25$, $p_3 = 0{,}125$ und $p_4 = 0{,}125$. Die Entropie dieser Zeichenquelle ist $H = 1{,}75$ Bit. Wären die Zeichen gleich wahrscheinlich, wäre die Entropie $H = \log_2 4 = 2$ Bit. Die Redundanz dieser Zeichenquelle ist also $2 - 1{,}75 = 0{,}25$ Bit.

Die Entropie ist ein Maß für den mittleren Informationsgehalt eines Zeichens. Sie gibt an, wieviel Bit Information ein Zeichen im Mittel enthält. Die Entropie ist maximal, wenn alle Zeichen gleich wahrscheinlich sind. Dann ist $H = \log_2 n$. Sind die Zeichen nicht gleich wahrscheinlich, ist die Entropie kleiner.

Beispiel: Eine Zeichenquelle liefert die Zeichen x_1, x_2, x_3 und x_4 mit den Wahrscheinlichkeiten $p_1 = 0{,}5$, $p_2 = 0{,}25$, $p_3 = 0{,}125$ und $p_4 = 0{,}125$. Die Entropie dieser Zeichenquelle ist

$$H = -(0{,}5 \cdot \log_2 0{,}5 + 0{,}25 \cdot \log_2 0{,}25 + 0{,}125 \cdot \log_2 0{,}125 + 0{,}125 \cdot \log_2 0{,}125)$$
$$= -(0{,}5 \cdot (-1) + 0{,}25 \cdot (-2) + 0{,}125 \cdot (-3) + 0{,}125 \cdot (-3))$$
$$= 1{,}75 \text{ Bit}$$

Wären die Zeichen gleich wahrscheinlich, wäre die Entropie $H = \log_2 4 = 2$ Bit.

Die Entropie ist ein Maß für die Redundanz einer Zeichenquelle. Redundanz ist Information, die nicht benötigt wird, um eine Nachricht zu übertragen. Redundanz kann genutzt werden, um Übertragungsfehler zu erkennen und zu korrigieren.

Beispiel: Eine Zeichenquelle liefert die Zeichen x_1, x_2, x_3 und x_4 mit den Wahrscheinlichkeiten $p_1 = 0{,}5$, $p_2 = 0{,}25$, $p_3 = 0{,}125$ und $p_4 = 0{,}125$. Die Entropie dieser Zeichenquelle ist $H = 1{,}75$ Bit. Wären die Zeichen gleich wahrscheinlich, wäre die Entropie $H = \log_2 4 = 2$ Bit. Die Redundanz dieser Zeichenquelle ist also $2 - 1{,}75 = 0{,}25$ Bit.

Garnison aus denselben entfernte, und überließ (1788) den Niederländern 1000 Mann Truppen, wofür diese jährlich 37,000 Thaler bezahlten. Diese Truppen kehrten, nach der Eroberung Hollands von den Franzosen, (1796) nach Mecklenburg zurück. Das von seinem Oheime gestiftete Schullehrerseminarium verlegte er von Schwerin nach Ludwigslust und gab ihm eine zweckmäßigere Einrichtung, so wie er überhaupt für die Verbesserung des Schulunterrichts thätig sorgte, und für die Versorgung der Armen gute Armenanstalten stiftete. Die Frohndienste auf den herzoglichen Domainen wurden in ein jährliches Pachtgeld verwandelt; die Schiffbarmachung der Elde bis in die Elbe, so wie die Verbindung derselben mit mehrern Seen und Kanälen, ward 1790 begonnen, und die Stiftung des Seebades zu Doberan vom Herzoge sehr thätig unterstützt. In dem Reichskriege gegen Frankreich (1793 ff.) entrichtete er seinen Beitrag im Gelde. In Reichsdeputationshauptschlusse (1803) erhielt (Art. 9.) das Haus Mecklenburg-Schwerin, zur Entschädigung für die im westphälischen Frieden ihm zugesicherten zwei Canonicate im Domcapitel zu Straßburg, und für die der Stadt Lübeck zugetheilte Halbinsel Priwat in der Trave *) sieben innerhalb des Herzogthums enclavirte Dörfer, welche bisher zum Hospital der Reichsstadt Lübeck gehört hatten, und eine Jahresrente von 10,000 Thalern auf den Rheinschiffahrtsoctroi. — Die von dem Herzoge nachgesuchte und von Rußland nachdrücklich unterstützte Churwürde wurde ihm nicht gewährt. — Von dem Könige Gustav Adolph von Schweden erkaufte er (1803) Wismar und die Aemter Poel und Neukloster für 1,628,125 Thaler, welche durch den westphälischen Frieden von Mecklenburg abgekommen waren.

*) Sie war das Eigenthum eines Privatmannes und eigentlich nur eine große Viehweide von 84,000 Quadratruthen. v. Hoff, das teutsche Reich, Th. 2, S. 191.

gen Berichte von staatlichen Stellen Württembergs, Bayern und der Tschechoslowakei. Die Berichte wurden von den Vertretern dieser Staaten vorgetragen. Sie sind in der Zeitschrift „Der Auslandsdeutsche“ veröffentlicht. Ferner sprach Dr. Lehmann über die Arbeit des Deutschen Ausland-Instituts, Dr. Hesse über die Arbeit des Deutschen Auslandsdienstes, Dr. Hoffmann über die Arbeit des Deutschen Schutzbundes, Dr. Hellmich über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Polen, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Ungarn, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Rumänien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Jugoslawien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Bulgarien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Griechenland, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Albanien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Türkei, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Persien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Afghanistan, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Indien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für China, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Japan, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Australien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Neuseeland, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Südafrika, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Nordamerika, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Südamerika, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Mittelamerika, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Westindien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Ostindien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Südostasien, Dr. Kaufmann über die Arbeit des Deutschen Volksbundes für Ostas

zu Paris französischer Seits der Minister Graf von Champagny, und für Mecklenburg der Hofmarschall Freiherr von Bosset. Der Herzog übernahm alle Rechte und Verbindlichkeiten der ersten Mitglieder des Rheinbundes, erhielt seine Stelle im Collegium der Fürsten, versprach, keine fremden Truppen durch seine Staaten ziehen zu lassen, den Katholiken gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte, wie den Lutheranern, zu ertheilen, und ein Contingent von 1900 Mann zu stellen.

Der Herzog machte am 1 Sept. 1808 auf einem Convocationstage zu Rostock den versammelten Landständen seinen Beitritt zum Rheinbunde *) und die dadurch erlangte Souveränetät bekannt, erklärte aber dabei, die Stände als Repräsentanten des ganzen Landes zu betrachten, und die bestehenden Landesverträge beizubehalten, in so weit sie mit den Rechten der Souveränetät und den Verhältnissen des Herzogs zum Rheinbunde vereinbar wären. Diese Verträge sollten deshalb revidirt und den Zeitbedürfnissen gemäß abgeändert werden. Der engere Ausschuß der Stände erhielt eine ausgedehntere Vollmacht nach seinem repräsentativen Charakter. Die Leibeigenschaft ward aufgehoben, das Steuerwesen vereinfacht, die Lehnsverfassung verbessert, und die Landstände übernahmen eine Schuld von 2 Mill. Thalern und mehrere andere bedeutende Beiträge zu den dringendsten Landesbedürfnissen. Dagegen versprach der Herzog, keine allgemeine Conscription einzuführen, und alle Exemtionen des Adels und der Ritterschaft in Hinsicht der Steuern aufzuheben. — Mit dem Hause Mecklenburg-Strelitz ward (Dec. 1808) die gemeinschaftliche Betreibung der in der Landesverfassung, durch den Beitritt zum Rheinbunde, nöthig gewordenen Modificationen, und die gemeinschaftliche Errichtung eines Oberappellationsgerichts verabredet.

*) Winkopp, Februar 1811, S. 278 ff.

Die Besitzungen des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin betragen 226 □M. mit einer Bevölkerung *) von 294,645 Einwohnern. Die Länder sind eingetheilt in den Mecklenburgischen Kreis, den wendischen Kreis, das Fürstenthum Schwerin und die Herrschaft Wismar.

24.

Das Haus Mecklenburg-Strelitz seit 1701.

Der Stifter des Hauses Mecklenburg-Strelitz, der Herzog Adolph Friedrich 2, starb am 12 Mai 1708. Ihm folgte sein Sohn, Adolph Friedrich 3, der, nachdem (1712) das Schloß Alt-Strelitz niedergebrannt war, den Sitz der Regierung nach einem Jagdschlosse bei Glink verlegte, und die Stadt Neu-Strelitz als Residenz (1733) erbauen ließ. Da er ohne Erben am 11 Dec. 1752 starb; so folgte ihm sein Neffe, Adolph Friedrich 4, während dessen Minderjährigkeit seine Mutter die Regierung führte. Der Herzog blieb während des siebenjährigen Krieges neutral, und konnte zwar seinem Lande dadurch nicht die preußischen Durchmärsche und die übrigen Leiden des Krieges, wohl aber die Contributionen ersparen. — Ihm folgte (2 Jun. 1794) sein Bruder, der jetzt regierende Herzog, Karl (Ludwig Friedrich) in der Regierung, der, wie das Haus Schwerin, seinen Beitrag zu dem Reichskriege gegen Frankreich im Gelde entrichtete, und sich durch mehrere zweckmäßige Anstalten, besonders in Hinsicht des Schulwesens, um sein Land verdient machte. Im Spätjahre 18 6 empfand Mecklenburg-Strelitz gleiche Lasten, wie Mecklenburg-Schwerin, bei dem Durchmarsche der preußischen und französischen Truppen; der Herzog war aber nicht genöthigt, sein Land zu verlassen, weil es vom Kaiser Napoleon nicht in Besitz genom-

*) Nach der Zählung von 1810 in dem herzogl. Staatskalender auf 1811.

men wurde *). Der Herzog trat am 18 Febr. 1808 zum Rheinbunde. Die Accessionsurkunde *) ward zu Paris vom Minister Grafen Champagny und dem Grafen von Schlitz unterzeichnet. Der Herzog ward durch Uebernahme aller Rechte und Verbindlichkeiten der ersten Mitglieder der rheinischen Conföderationsacte denselben gleichgestellt, erhielt seinen Platz im Collegium der Fürsten, versprach, keine fremden Truppen durch seine Staaten ziehen zu lassen, den Katholiken gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte, wie den Lutheranern, zu ertheilen, und ein Contingent von 400 Mann Infanterie zu stellen.

Die Besitzungen des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz enthalten auf 48 □ Meilen eine Bevölkerung von 70,000 Einwohnern. Die Länder sind eingetheilt in den Stargarder Kreis (oder die Herrschaft Stargard) und das Fürstenthum Ratzeburg.

---

1) Winkopp, Heft 10, S. 147 f.

2) Winkopp, Heft 17, S. 320 ff. — Nach dem Strelitzischen Staatskalender auf 1809 hatte der Herzog das Prädicat: souverain unter seine Titel noch nicht aufgenommen.

22) Geschichte des Fürstenthums Lübeck.

1.

Einleitung.

Das ehemalige Bisthum Lübeck, das in dem Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahre 1803 in ein Fürstenthum verwandelt, und dessen erblicher Besitz dem Administrator des Herzogthums Oldenburg zugesichert wurde, ist, bei der Einverleibung des Herzogthums Oldenburg in das französische Reich durch kaiserliches Decret v. 10 Dec. 1810, zwar nicht ausdrücklich von der Einverleibung ausgenommen, aber weder unter die drei neugebildeten franz. Departemente vertheilt, noch auch von Frankreich förmlich in Besitz genommen worden. Ob nun gleich das Haus Oldenburg in der Reihe der souverainen Fürsten des Rheinbundes in dem Almanac imperial a. d. J. 1811 fehlt; so scheint doch, aus den angeführten statistisch-historischen Gründen, das kleine Fürstenthum Lübeck demselben als souveraine Besitzung geblieben zu seyn. Eine kurze Uebersicht über die Geschichte desselben dürfte also noch hieher gehören, bis officielle Nachrichten das definitive Schicksal desselben näher bekannt machen.

2.

Stiftung und Schicksale des Bisthums Lübeck.

Im östlichen Theile von Holstein, in der alten Landschaft Wagrien, stiftete der Kaiser Otto 1, nach Besiegung der slavischen Völkerschaften, ums Jahr 968 das Bisthum Aldenburg (Oldenburg), dessen Sprengel Anfangs von der Ostsee bis an die Elbe reichte, und

vom Kirchhof zur Kirchen gehen/ Und Psalmen singen. Der Pfarherr oder Seelsorger/ in Chorrock/ Stola/ Mantel/ oder Meßgewand/ nach gelegenheit der Zeit/ Tags oder Festes/ mit dem Creutz/ Fahnen/ Leuchtern/ Weihwasser/ Rauchfas/ Meßbuch/ Agenda/ oder Ritual/ und andern Ornamenten/ so zu dem Ampt gehören/ angethan/ gehet mit seinen Mitgesellen/ Caplanen/ Schulern/ Meßnern/ Custern/ Organisten/ Cantorn/ Singern/ Ministranten/ und andern/ so zu dem Ampt gehören/ vor

Mineralien und Felsarten (1. Abt. 1. Heft 1890) 106 S. 8°. Mit 1 Taf. u. 1 Fig. im Text. — Inhalt: Einleitung. Allgemeine Methoden. Spezielle Methoden. Anhang. Tabellen. Sachregister. — Das Buch ist ein Lehrbuch für Studierende und Praktiker, das sich durch Kürze und Klarheit auszeichnet. Es ist nicht nur für Chemiker, sondern auch für Mineralogen und Geologen bestimmt. Es enthält die Methoden der Analyse der Mineralien und Felsarten, die in der Praxis am häufigsten angewendet werden. Es ist in 2 Abteilungen erschienen, die 1. Abteilung enthält die Methoden der Analyse der Mineralien und Felsarten, die 2. Abteilung

Durch kaiserliches Decret vom 10 Dec. 1810 [1]) ward aber das Herzogthum Oldenburg mit dem französischen Reiche vereiniget, wobei zugleich erklärt wurde, daß den Fürsten welche durch diese Maasregel beeinträchtigt werden könnten, Entschädigungen gegeben werden sollten. — Nach der Einverleibung Oldenburgs in das französische Reich hat dieses Herzogthum aufgehört, einen Theil des Rheinbundes auszumachen, weshalb auch seine Geschichte nicht in die Reihe der historischen Darstellungen der rheinischen Bundesstaaten gehört, in welche blos die historische Uebersicht über das, dem Hause Holstein-Oldenburg gebliebene, Fürstenthum Lübeck aufgenommen werden konnte.

4.

Literatur der Geschichte des Fürstenthums Lübeck.

Die Materialien zur Geschichte des ehemaligen Bisthums Lübeck liegen in den scriptoribus rerum germanicarum über das nördliche Teutschland, besonders über die Holsteinische und Mecklenburgische Geschichte [2]), und zum Theile in den Schriftstellern über die ehemalige Reichsstadt Lübeck zerstreut.

Unzureichend und blos als eine Nomenclatur der Fürstbischöffe kann angeführt werden:

Fried. Cogel, Uthinische Chronica, oder Stadtgedächtniß, in sich haltend kurze Denkwürdigkeiten der hochfürstlich bischöfflichen Residenzstadt Utin, wie auch die Regierungen der gesampten Bischöffen zu Lübeck. — Neue Auflage von Alexander Molde. Lübeck, 1712. 8. (Ein unkritischer Anhang handelt von der alten Wagerwenden Sitten, Gebräu-

---

1) Vergl. Th. 1, S. 10 ff.

2) Vergl. die Literatur derselben.

chen, Religion, Götzendienst und Bekehrung zum Christenthume.)

Da keine neuere Specialgeographie und Statistik vom Fürstenthume Lübeck existirt; so ist die geographische Darstellung desselben in J. Ernst Fabri's Geographie für alle Stände, 1sten Theiles 5ter Band (Leipzig 1808) S. 917 ff. für jetzt die brauchbarste und zweckmäßigste, besonders da sie die Resultate des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 berücksichtigt.

Außerdem:

Geographisch-statistische Beschreibung des Herzogthums Holstein und Bisthums Lübeck. Altona, 1790. 8.

Skizze einer Topographie des Fürstenthums Lübeck; — in den geographischen Ephemeriden, 1809, Decbr. S. 407 ff.

Schluß des Ganzen.

Der Rang, nach welchem die einzelnen Mitglieder des Rheinbundes in dem königiichen und fürstlichen Collegium auf einander folgen sollen, ist noch nicht definitiv festgesetzt. Nach der Conföderationsacte vom 12 July 1806 kann man die Aufeinanderfolge der ersten contrahirenden Fürsten in der Einleitung und bei den Unterschriften dieser Urkunde, als das Princip ihrer damaligen Rangordnung annehmen. Als späterhin der Churfürst von Sachsen dem Rheinbunde beitrat, wurde festgesetzt, daß sein Rang im Collegium der Könige nach der Ordnung der Einführung in dieses Collegium bestimmt werden solle; in der Constitution des Königreiches Westphalen hieß es aber nur im Allgemeinen, daß Westphalen einen Theil des Rheinbundes bilde. — Dagegen ward in der Accessionsurkunde des Großherzogs von Würzburg, und in allen Urkunden der seit dem 15ten Decbr 1806 dem Rheinbunde beigetretenen nordteutschen Herzoge und Fürsten, ausdrücklich gesagt, daß der Rang derselben durch den Bundestag bestimmt werden solle, der aber noch nicht eröffnet worden ist.

Da also bis jetzt blos die Rangordnung der Könige im Rheinbunde durch die Zeit des Beitritts entschieden ist, der Rang der Großherzoge aber (in Beziehung auf das Verhältniß des neuhinzugetretenen Großherzogs von Würzburg zu den vier früher in dem Bunde befindlichen Großherzogen), und der Mitglieder des fürstlichen Collegiums von den Bestimmungen des Bundestages abhängig bleibt; so ist, in der

Darstellung dieser Staaten in dem vorliegenden Werke, für die Aufeinanderfolge der einzelnen Mitglieder des Bundes, der Tag der Aufnahme in den Bund, mithin ein chronologisches Princip, festgehalten und beobachtet werden.

Will man aber nach einem statistischen Princip, d. h. nach der Bevölkerung der einzelnen Staaten des Rheinbundes, die innere Kraft derselben und ihr gegenseitiges Verhältniß berechnen; so dürfte ihre Aufeinanderfolge diese seyn *):

	□ Meil.	Einw.
1) Königreich Bayern	1800	3,530,000
2) Königreich Sachsen	736	2,400,000
3) Königreich Westphalen	829	2,162,000
4) Königreich Wirtemberg	350	1,320,000
5) Großherzogthum Baden	289	960,000
6) Großherzogthum Berg	266	796,000
7) Großherzogthum Hessen	230	570,000
8) Großherzogthum Würzburg	140	380,000
9) Großherzogthum Frankfurt	89	302,500
10) Herzogthum Mecklenburg-Schwerin	226	294,700
11) Herzogthum Nassau	87	235,000
12) Herzogthum Sachsen-Gotha	55	187,000
13) Herzogthum Sachsen-Weimar	35	111,000
14) Fürstenthum Lippe-Detmold	24	70,600

*) Bei dem Abweichenden in den Angaben der Zahlen der Quadratmeilen und der Bevölkerung ist überall in Hinsicht der Bevölkerung, welche bei der Beurtheilung der Kraft der Staaten jedesmal der Zahl der Quadratmeilen vorgehet, eine runde, und die aus den verschiedenen Angaben resultirende wahrscheinlichste Zahl angenommen worden.

	□ M.	Einw.
15) Herzogthum Mecklenburg-Strelitz .	48	70,000
16) Herzogthum Sachsen-Koburg .	19	61,000
17) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	22	58,000
18) Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen	23	56,000
19) Herzogthum Anhalt-Dessau . .	17	54,000
20) Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	25	52,000
21) Fürstenthum Waldeck . . .	22	51,000
22) Herzogthum Sachsen-Meiningen .	18	48,000
23) Fürstenthum Isenburg . . .	13	42,000
24) Herzogthum Anhalt-Bernburg .	16	35,200
25) Herzogthum Sachsen-Hildburghausen	17	32,000
26) Herzogthum Anhalt-Köthen . .	15	28,900
27) Fürstenthum Reuß-Schleiz . . (mit der Hälfte von Gera)	10	27,000
28) Fürstenthum Reuß-Greiz . .	7	22,000
29) Fürstenthum Lippe-Schauenburg .	10	20,200
30) Fürstenthum Lübeck	9½	19,000
31) Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	5½	14,000
32) Fürstenthum Lobenstein-Lobenstein . (mit dem vierten Theile von Gera)	6½	13,000
33) Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf . mit dem vierten Theile von Gera)	5½	13,000
34) Fürstenthum Lichtenstein . . .	3	5,000
35) Fürstenthum Leyen	2½	4,500

Ende.

1073 von Heinrich 4 entsetzt; † 1077).

Markgrafen von Baden)

03
ur-

Be-
id-
dt
ise
r-
o-
h-

2 2

(geb. 1756 ... lm Ludwig August geb. 1792. Maximilian Friedrich Johann Ernst geb. 1796.

stiana Luis...
sten Friedr...

Maria E...
geb. ...

(vermählt ...
Herzog v...

Wilhelmine Luise, geb. 10 Sept. 1788 (vermählt mit Ludwig, Erbprinzen von Hessen-Darmstadt, seit 1804).

n bedeuten die

Digitized by Google

6.

as Haus K

fen von Thüringen
Genealogie des sächs

Heinrich I (puer
† 1308.

Hermann
† 1367.

Digitized by Google

...eich Gr...

Franz
Herzog von L...
Lothringen gege...
Theresia; r...
† 176...

...ntonia
...755;
...1765;
...treich;
Ludwig 16...
...h; guillotis...
Oct. 1793.

Maximilian
geb. 1756;
Churfürst von Kölln und
Hoch- und Teutschmeister;
† 27 Jul. 1801.

...Luise,
...nien;

Franz Js Ferdinand
geb. 1...86;
...on Gran.

Maria Beatrix
geb. 1787;
vermählt 1808 mit Kai-
ser Franz.

Anton
geb. 31 Aug.
1779.

...heresia Franzis...
geb. 1801.

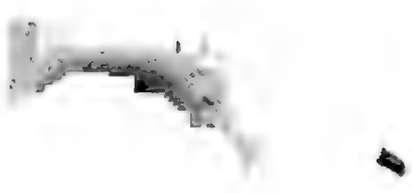

Digitized by Google

8.

s Haus Na

Digitized by Google

9.

Hechingen und

rl 1
ohenzollern,
chen Reichslehen Si
576.

2
r Sigmaringen;
llern-Sigmaringen;
06.

ann
rstliche Würde;
38.

ard 1
81.

Franz Anton
in Haigerloch
† 1702.

anz Xaver
† 1765.

Friedrich Otto
o Jul. 1750;
nem Oheime 1798;
des Rheinbunde
Nov. 1810.

Hermann Otto
2. Jul. 1776;
edirt 1810.

Hermann Konstantin
rbprinz,
6 Febr. 1801.

Digitized by Google

10.

Haus Isenl

Johann,
on Isenburg, Birst
† 1533.

Philipp
† 1596.

Wolfgang Ernst
† 1633.

Karl August
(Stifter der 1717 erloschenen
gräflichen Linie Mariens-
born).

air
en.
ie wird
rt.)

Wilhelm Moritz,
äflichen Linie Phi

Digitized by Google

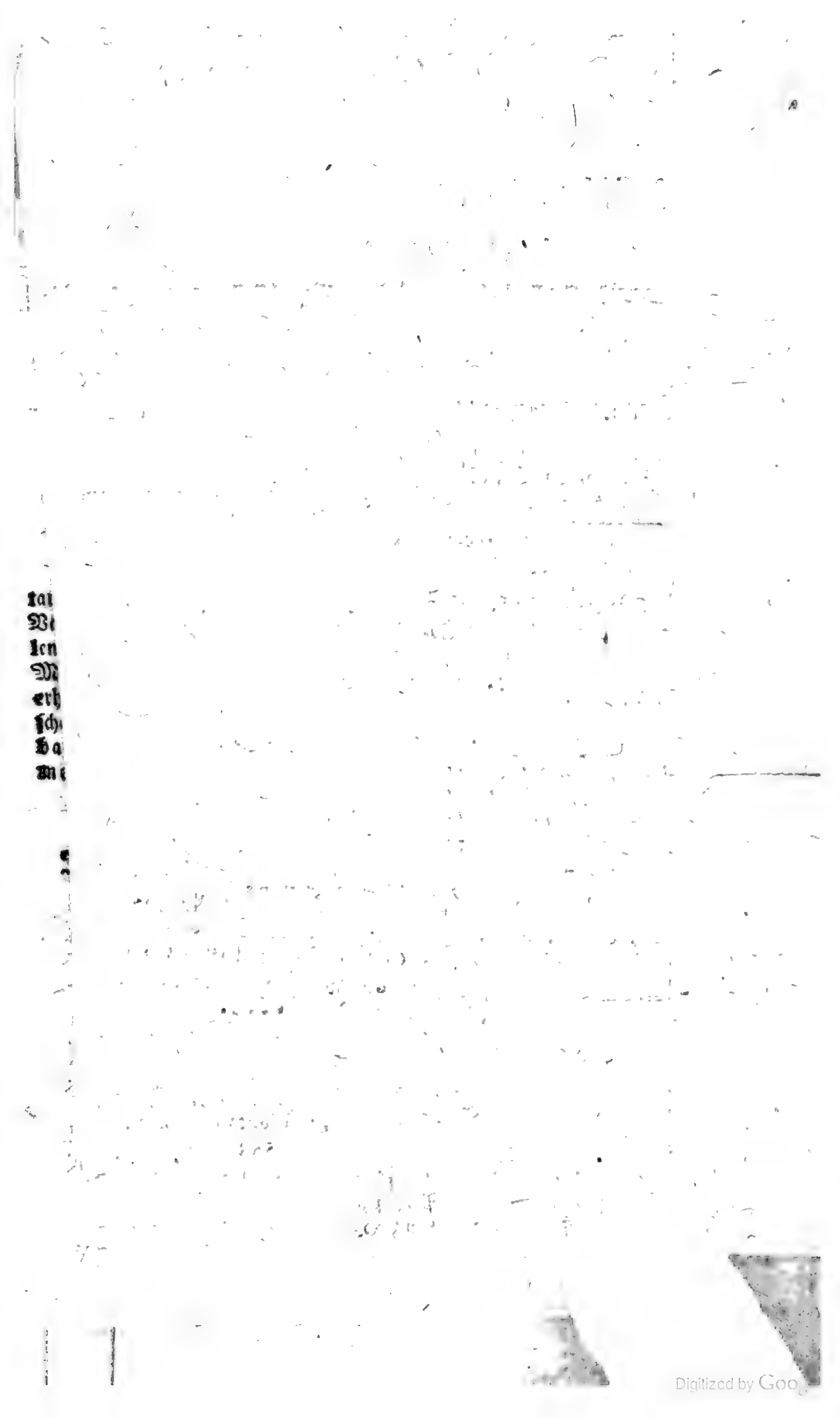

Digitized by Google

erhält 1695 1

(Gemahlin:
von

wir

Sachſen Erne

es und deſſen Verw
ie königliche Würde e
ſchen Tabelle des erſt

Johann Friedrich
† 1554.

Johann Wilhelm
regiert zu Weima
† 1573.

lhelm 1
2.

Friedrich Wilhe
posthumus,
folgt 1639 ſeinem V
† 1669.

Friedrich Wilh
† 1672.
Mit ihm erlöſcht di

uſchaft 1552 entlaſſen;

Digitized by Go

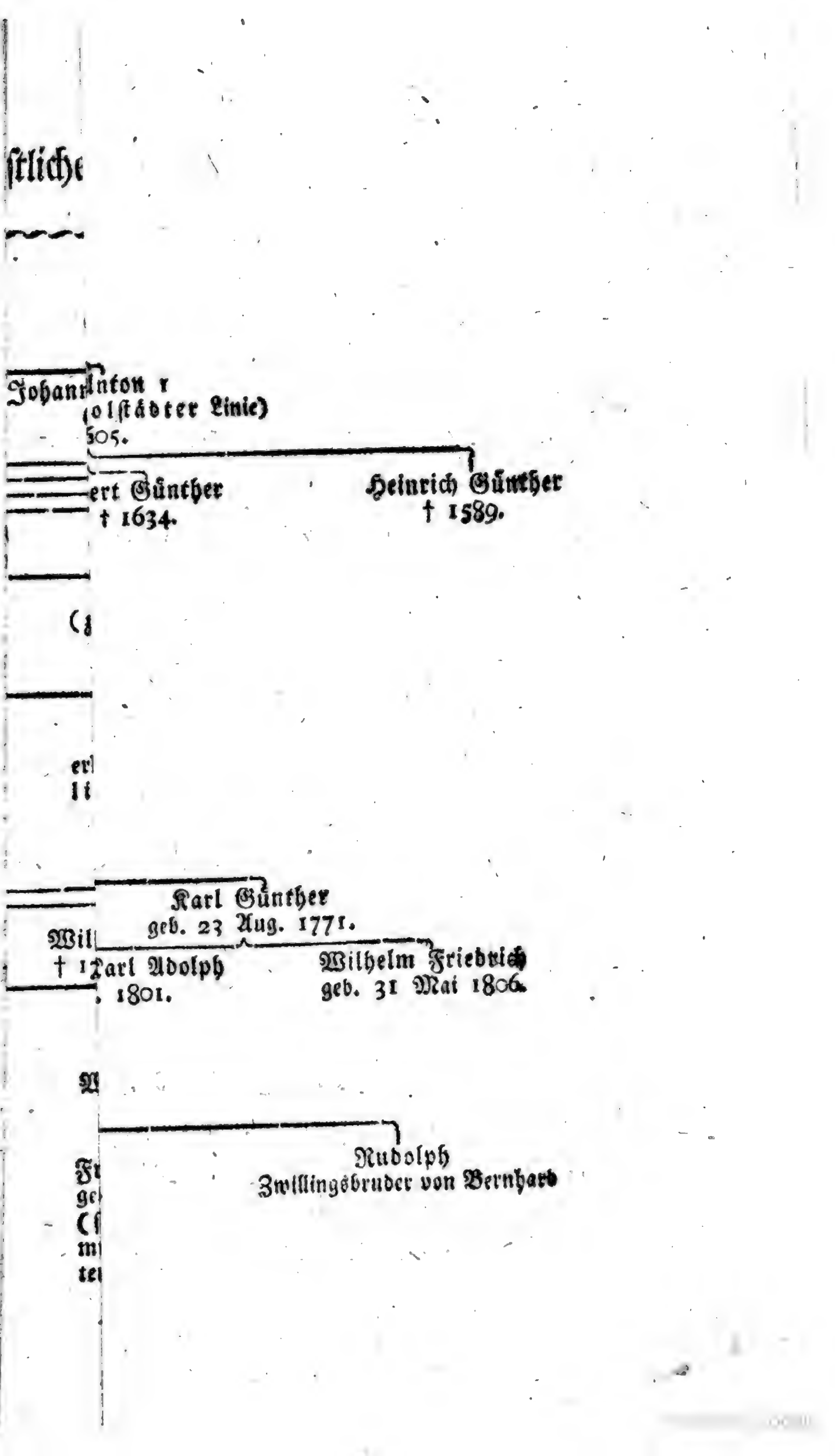

stliche

Johann Anton I
(olstädter Linie)
505.

ert Günther
† 1634.

Heinrich Günther
† 1589.

(g

er
li

Karl Günther
geb. 23 Aug. 1771.

Wil
† 1

Karl Adolph
. 1801.

Wilhelm Friedrich
geb. 31 Mai 1806.

W

Rudolph
Zwillingsbruder von Bernhard

Fr
ge
(s
m
te

15.
Gesan

16.

he Gesam

Otto (d
† 1123.
Albert der B

gen

Digitized by Google

7.

ſammthaus Lip

on 6
513.

o,
er Linie
ke;
59.

Friedrich
† 1684.

Ludwig Ferdinan
ſuccedirt 1707 in Br
† 21 Febr. 1709.
Dieſe Linie erlöſcht; di
der werden von der
Detmold in Beſitz g
men.

Philipp Ernſt
in Alverdiſſen
† 27 Nov. 1723.

Friedrich Ernſt
reſignirt 1749;
† 27 Aug 1777.

Philipp Ernſt
folgt 1749 ſeinem Vater zu
Alverdiſſen; 1777 ſeinem Vet
ter in Bückeburg;
† 13 Febr. 1787.

Georg Wilhelm
geb. 20 Dec. 1784;
1807 ſouverainer Fürſt
des Rheinbundes.

he Haus W

Josias,
von Waldeck,
ingern Grafen von
† 1588.

en;

Georg Friedrich
seinem Neffen 1664;
ie reichsfürstliche Würde;
† 19 Nov. 1692.
zen erlöscht; die Länder fallen an die
enbergische Linie.)

ter des Prinzen

V

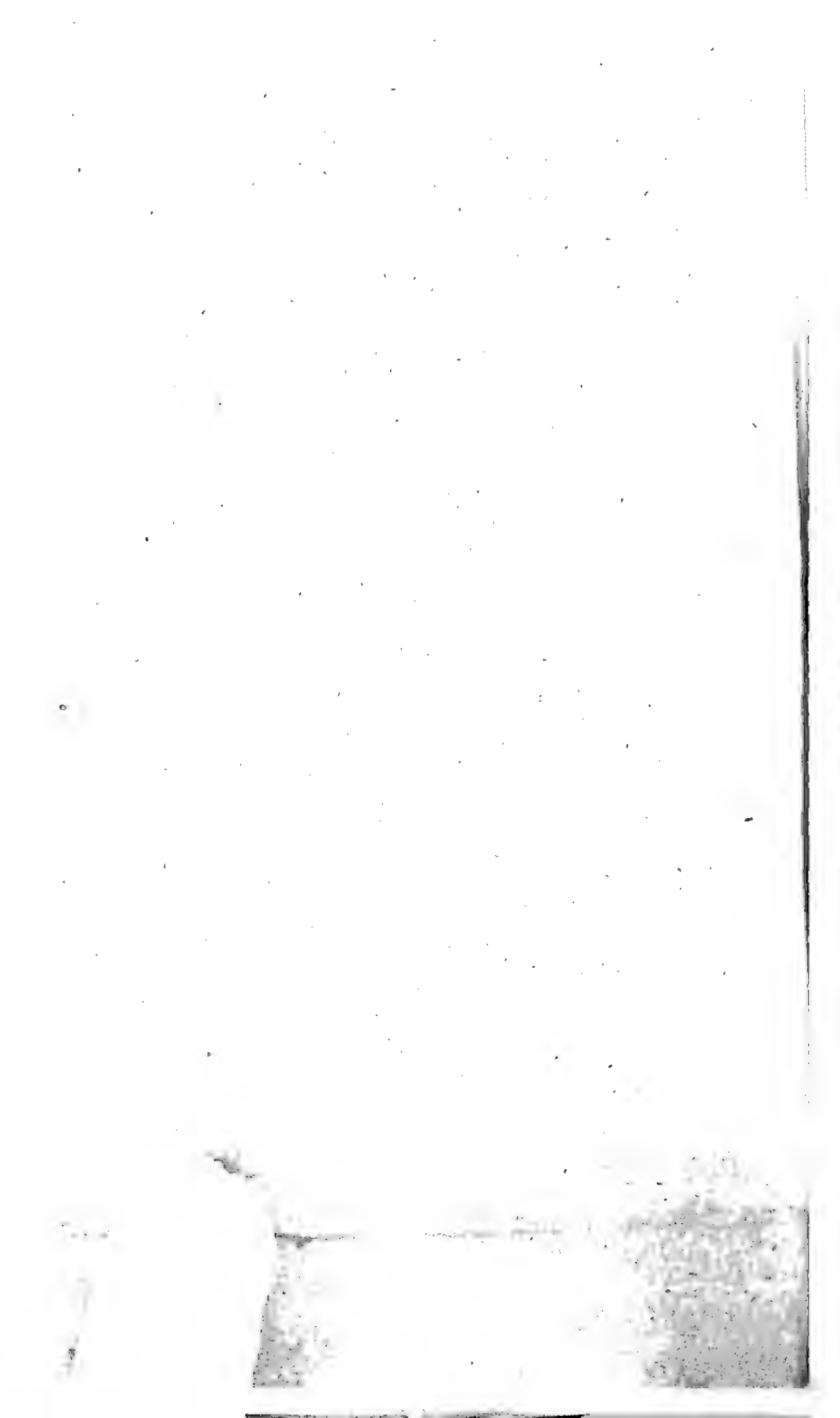

19.
ammthaus

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ırg im Fürste

an I
) Fortunatus von Old
) von Norwegen, 14
vig und Holstein;
481.

rich I
wig und Holstein;
ánemark und Norweg
533.

lph,
es Holstein-Gotto
586.

Johann
1585 Erzbisch
1586 Bischoff
nirt beide Würd
nem Bruder
†

Digitized by Google

PRINCETON UNIV

Princeton University Library
32101 074362599

Digitized by Google